This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 020 159

Ger 42.2.2

No 4023

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Sechsundzwanzigster Jahrgang.

Stettin, 1876.

In Kommission bei Th. von der Nahmer.

Ger 42.2.2.
HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 28 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Druck von Herrcke & Lebeling, Stettin.

Der Dom zu Cammin

von

F. W. Lüpke, Archidiaconus.

I.

Die Gründung der Domkirche.*)

a. Die Zeit bis 1175.

Am 24. Juni 1124 kam Bischof Otto von Bamberg zuerst nach Cammin, nachdem bereits in Pyritz die ersten Pommern getauft waren. Dieser Tag hat sein Gedächtniß dadurch bewahrt erhalten, daß Johanni dem Täufer als Patron die hiesige Domkirche geweiht ist. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß der Pommernapostel selbst den Grund zu dieser

*) Anm. der Redaction. Der Herr Verfasser, der diesen ersten Abschnitt seiner interessanten Arbeit über den Camminer Dom auch gesondert als Festschrift zu der am 24. Juni d. J. begangenen Feier des 700jährigen Bestehens desselben hat erscheinen lassen, glaubt den Beweis dafür, daß im Jahre 1175 das pommersche Bisthum seinen Sitz in Cammin erhalten habe, aus den Urkunden geschöpft und in Obigem gegeben zu haben. Nach der Meinung der Redaction ist ihm dies nicht gelungen, weil ein bestimmtes Jahr für die Gründung sich eben nicht feststellen läßt. Die im Text mehrfach angezogenen Quellen sagen nur soviel, daß nachdem Wollin, der bisherige Sitz des Bisthums, ungefähr 1172 von den Dänen zerstört worden war, Bischof Conrad I. um der größeren Sicherheit willen dasselbe nach Cammin verlegte und die dortige St. Johanniskirche zu seiner Kathedrale erkor, bei der dann Herzog Casimir I. ein Domkapitel errichtete, dem er 1176 die Wahl der Bischöfe übertrug. Innerhalb des Zeitraumes von 1172—1176 hat also die Erhebung Cammins zum Bischofsitz und die Stiftung der Domkirche stattgefunden, mehr aber läßt sich nicht sagen. Es ist nun durchaus nicht die Absicht der Redaction, dem Herrn Verfasser, der durch seine Forschung zu andern Resultaten gelangen zu müssen

Kirche gelegt hat und die Angabe Herbords*, der einer der Missionsbegleiter Otto's war, daß er diese von ihm gegründete Kirche auch mit einem silbernen Kelch und dem übrigen heiligen Geräth, sowie mit Meßbüchern und Priestergewändern versehen haben soll, ist mit der anderen, die auch von Zeitgenossen berichtet worden ist, „er habe neben der Gründung einer steinernen Kirche bei seiner Anwesenheit in Cammin noch eine aus Holz oder Baumzweigen gebaut, Altar und Heiligthum — also den Chor — geweiht," wohl vereinbar. Warum sollte er nicht zwei Kirchen zugleich in Angriff genommen haben? Es sind Fingerzeige dafür vorhanden, nach welchen es garnicht anders gewesen sein kann. Ich lasse hier zunächst folgen, was der um die Erforschung der Geschichte unserer Stadt wohlverdiente Ludwig Kücken in seiner noch ungedruckten Chronik Seite 17 darüber sagt: „Noch im 16. und 17. Jahrh. ging die Sage, daß Bischof Otto die alte Stadtkirche erbaut habe, welche, kleiner als die jetzige, 1750 wegen Baufälligkeit abgetragen werden mußte; und auf derselben Stelle, besonders auf den nördlichen und östlichen alten Fundamenten, wurde dann unsere heutige Stadt- oder Marienkirche gebaut. Bei der Einweihung dieser neuen Kirche wurde dies von dem damaligen Präpositus Krause in der Einweihungspredigt — die noch vorhanden — ausdrücklich gesagt mit dem Zusatze, daß die alte Kirche die älteste in ganz Pommern

glaubt, in der Art entgegen zu treten, daß hier unten in den Anmerkungen dasjenige umgeworfen wird, was oben im Text aufgebaut worden, es soll vielmehr in möglichst objektiver Weise der differirende Standpunkt gewahrt werden. Die übrigen Abschnitte werden behandeln:

II. Den Gottesdienst der Alten, nach dem Muster ihrer Kirchweihe.
III. Die Beschreibung des Doms.
IV. Die Domschule.
V. Die alte Bischofscurie.
VI. Verzeichnisse der Bischöfe und Prälaten, evangelischen Geistlichen und Schulbeamten am Dom und in der Camminer Synode.

*) Herbord II. c. 22 in Jaffé, Mon. Bamberg. Seite 765.

gewesen und damals bei ihrem 1750 erfolgten Abbruch 626 Jahre gestanden habe *). Eine Aufzeichnung im Camminschen Stadtbuch aus dem 17. Jahrh. sagt dasselbe mit dem weiteren Zusatze, daß der vom Herzoge geschenkte Acker später, als das Bisthum von Wollin nach Cammin verlegt sei, der Stadtkirche abgenommen und zum Dom gelegt sei. Vielleicht war die Stelle der St. Marienkirche früher eine heidnische Opferstelle. Die während der Anwesenheit Ottos hier errichtete hölzerne Kirche hat wohl auf der Stelle des heutigen Doms gestanden, vielleicht gerade dort, wo Otto getauft hat, bis Herzog Casimir I. dann dort den Dom gründete. Eine vor mir liegende Zeichnung der alten St. Marienkirche vom Jahre 1686 (im Städtischen Archiv) zeigt in der That in ihren Fensterbogen den reinen romanischen Stil des zwölften Jahrhunderts wie ihn auch der älteste Theil unseres Doms, das Portal des nördlichen Kreuzflügels, erkennen läßt."

Das wichtigste Zeugniß aber bietet Ebo, der Zeitgenosse und Biograph Ottos, er sagt II., c. 5 **) ausdrücklich: Ecclesias de ramis arborum, ut novella tunc plantatio exigebat, construxit; redet also von mehreren Kirchen, die von Otto in Cammin hergerichtet seien. Der Anonymus in der Prieflinger Quelle, deren Wichtigkeit und Priorität vor Ebo Haag***) dargethan hat, gebraucht folgende Worte: Exstructa quoque illic basilica et sanctificato altari et sanctuario collatisque illuc per ducem praediis ac dote in sustentationem sacerdotis, pater liberalissimus, sicut omnibus ecclesiis in terra illa faciebat, libros contulit et in dumenta sacerdotalia, calicem quoque argenteum cum caeteris utensilibus,

*) Stadtarchiv zu Cammin, Memorabilia Seite 648.

**) Jaffé, Mon. Bamberg. Seite 628.
Anm. der Redaktion. Der Ausdruck de ramis arborum scheint doch darauf hinzudeuten, daß hier eher an einen provisorischen, dem augenblicklichen Bedürfniß genügenden (Laubhütten), als an einen zu längerer Dauer bestimmten Bau gedacht werden soll.

***) Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibungen Otto's, Seite 4 ff.

deque suis sacerdotibus unum, qui populum instruere posset, eidem praefecit ecclesiae. Barthold bringt*) noch die Notiz, deren Ursprung leider nicht angegeben wird, daß die herzogliche Hofstätte südlich von diesem Gotteshause gestanden habe. Ist dies gegründet, so ist damit die Möglichkeit ausgeschlossen, die Worte des Prieslinger Anonymus auf die Marienkirche zu deuten. Die herzogliche Hofburg stand nämlich, wie aus den weiter unten ausführlicher zu behandelnden Hausakten des Herrn Kreisgerichtsrath Kreich hervorgeht, auf der Stelle des jetzigen Kreichschen Terrains, und dies liegt genau südlich vom Dom, während es von der Marienkirche aus mehr östlich als südlich belegen ist. Nimmt man hinzu, daß der erste Einzug Ottos in die herzogliche Burg am Johannistage geschah, so lag es nahe, für die dort zu gründende erste Kirche auch den Namen Johannis des Täufers zu wählen.

Dem Alter der Marienkirche wird dadurch noch Nichts abgezogen. Es hat die Vermuthung L. Kückens, daß die Marienkirche auf der Stelle eines alten Götzenaltars aufgerichtet sei, den Umstand für sich, daß die Heidentempel in der slavischen Zeit auf Höhen vor den Thoren der Burgflecken angelegt zu sein pflegten. Diese Opferstätte unangerührt fortbestehen zu lassen, war für die Beförderung des Christenthums nicht zweckdienlich, im Gegentheil mußte man dort dem Heidenthum so zu sagen den Fuß auf den Nacken setzen, um es unterzutreten, und es entsprach darum ganz dem Vorbilde des Bonifacius, der die Donnereiche bei Geismar fällen und eine Kapelle daraus bauen ließ**), wie dem späteren Verfahren der Heiden-Bekehrer noch im Jahre 1831, wenn Otto den Götzenaltar resp. Tempel reinigte und zum Dienste des lebendigen Gottes weihte.

Daß die Kirche den Namen der Maria empfing, war ebenso bezeichnend. Man hat jetzt in der römischen Kirche wohl ganz die Idee verloren, die Maria symbolisch als Repräsentantin der Kirche aufzufassen, als Bild der ecclesia militans nach

*) Gesch. v. Rügen u. Pommern II., Seite 45.

**) Neander, Kirchengeschichte, 1834, III. Seite 70, 71 und die Anmerkung ebenda.

Offenbarung Joh. 12. Dem Mittelalter war der Gedanke sehr geläufig: nicht blos die bildliche Darstellung im Altarschrein des hohen Chors unseres Doms drückt ihn aus, wo diese symbolische Figur als die anbetende von den Vertretern des alten wie von den Aposteln des neuen Testaments umgeben erscheint, sondern auch der in Urkunden selbst des 15. Jahrh. uns begegnende Name „orthodoxa“*) und die Sequenz für die Kirchweihe, die also beginnt: Psallat ecclesia mater illibata et virgo sine ruga honorem hujus ecclesiae**). Zu den Zeiten des Bischof Anselm von Canterbury († 1109), Bernhards von Clairvaux († 1153) war die Marienverehrung erst im Werden und fand Seitens der Genannten noch ein schärferer Widerspruch gegen dieselbe statt, als zur Zeit des Thomas von Aquino, der doch auch nicht für dieselbe eintritt***). Und unser altes Breviarium aus dem 13. Jahrhundert hatte in der ursprünglichen Anordnung noch nicht das festum conceptionis Mariae; dies ist vielmehr später erst eingefügt und wurde dazu der Name des Anselmus gemißbraucht.

Dem Obigen ist noch hinzuzufügen, daß der jetzige hohe Chor der Kirche nicht der erste, von Otto geweihte, sein kann. Vielmehr wird in der Urkunde Nr. 23 des städtischen Archivs ein Altar erwähnt, der deutsch heißt dat olde vromissen altar, situm in parte aquilonari: er ist ein Altar corporis Christi oder trium regum; in der Urkunde N. 37 vom Jahre 1493 über die Stiftung der Antonius-Brüderschaft wird gesagt, daß hier das corpus Christi aufbewahrt werde, deshalb dort eine stets brennende Wachskerze gestiftet wurde. Die Camminer Matrikel nennt geradezu noch den antiquus chorus mit drei Altären, der Catharina, des Laurentius, des Jacobus†). Alle diese Momente sprechen in ihrer Zusammenfassung dafür, daß wir den antiquus chorus in parte aquilonari situs als den ältesten Theil der Kirche

*) Stadtarchiv zu Cammin, No. 21, 23, 27.

**) Siehe den vollständigen Abdruck derselben unten in Abth. II.

***) Neander a. a. O. V., Seite 438, 441, 443.

†) Klempin, diplom. Beitr. Seite 334 ff.

anzusehen haben, dessen größere Wichtigkeit durch die Wahl des olden vromissen Altars für das Sanctissimum, dessen Alter durch den Umstand noch besonders beglaubigt wird, daß er zugleich als Altar der heiligen drei Könige, der Erstlinge aus den Heiden, diente. Es bleibt in der jetzigen Kirche kaum eine andere Stelle übrig, an welcher man den antiquus chorus suchen könnte als die Sacristei. Was Otto mit dem Götzenaltar that, den er der Kirche (Maria) dienstbar machte, das predigen hier noch die Steine, freilich nicht an der Außenseite, denn da hat eine mehrfache Restauration dem Alten den gothischen Stempel aufgedrückt, sondern im Innern. Teufel tragen den Altarbogen, Ungeheuer die Gewölberippen. Daß diese Sacristei einst ein Chor gewesen sei, ließe sich von Bauverständigen auch vielleicht daraus herleiten, daß wir hier, wo doch, wenn es nur darauf ankam, die Altarnische auszuzeichnen, ein Gurtbogen genügt hätte, deren zwei nacheinander finden, entsprechend dem Triumphbogen der großen Kirche, der den Eingang in den hohen Chor überwölbt. Der Charakter einer Missionskirche ist also in der Structur dieser älteren Theile schon von Anfang an ausgedrückt, von den späteren Baumeistern festgehalten worden. Ein scheinbar sehr nebensächlicher Umstand darf hierbei nicht unbeachtet bleiben. Unter den Dingen, die als Alterthümer (Reliquien) bei uns aufbewahrt werden, befindet sich ein Straußenei, uns lange ein Räthsel. Wie kommt das hierher? Durantus, eine Autorität im Gebiet der Liturgik († 1294), giebt darüber in seinem Rationale officii divini folgende Notiz: In nonnullis ecclesiis ova strutionum et ejusmodi, quae admirationem inducunt et quae raro videntur, consueverunt suspendi, ut per hoc populus ad ecclesiam trahatur et magis afficiatur etc. Was hier gesagt wird, kann doch nur in einer Zeit geschehen sein, wo noch wirklich Heiden vorhanden waren und durch das Anstaunen merkwürdiger und ihnen auffallender Gegenstände der Kirche nahe gebracht und bei den Kirchthüren festgehalten wurden, bei welcher Gelegenheit dann Bekehrungsversuche stattfanden.

Die weitere Nachricht, daß der Marienkirche eine Ackerdotation vom Herzoge Wartislav geschenkt und diese später bei Gelegenheit der Verlegung des Bisthums von Wollin nach Cammin dem Dom überwiesen sei, mag doch wohl richtiger so aufzufassen sein, daß die Dotation nur der Person des fungirenden Geistlichen zu Gute kam, in sustentationem sacerdotis*) sagt das obige Citat. Es ist wenigstens sehr auffallend, daß der Rath der Stadt, nachdem die lange verödete St. Marienkirche 1621 restaurirt war, für die Abhaltung der dort einzurichtenden Gottesdienste zuerst mit dem Dom. Jonas Staudius aus Stralsund, der auch zugleich Sacellan (Archidiakonus) am Dom war, ein Privatabkommen traf, später durch einen ähnlichen Vertrag den Tischler Anton Woldecke, den Pyritzer Studenten der Theologie Adam Corckow (bis 1671) und weiter den Schneider Joachim Spandow (bis 1696) zur Abhaltung von Wochenbetstunden nach guten Formularen verpflichtete, und daß in der Ordinantz wegen der Continuirung der Gottesdienste in St. Marien**) folgende Worte stehen: „Ob auch zwar ein Ehrbar Raht liebers nicht sehen möchten, den das alsofort ein bestendiger Pastor mochte beruffen werden, welcher ein exercitium pietatis in Predigen und anderen Gottesdiensten in solchem Kirchlein verrichten konnte, derselbe aber, ohne sonderbare Recognition auffzuwartend nicht schüldig, und das Kirchlein mit reditibus allerdings noch nicht provisioniret, so ist Eines Erbaren Rahts Meinung die Bettstunden Gott dem Allmechtigen zu ehren vorerzehltermaßen darein zu verrichten, und wenn man zum allerforderlichsten mittel und wege erfinden kann, dadurch ein Pastor besoldet werden möge, wil man alsdann specificiren, zu welcher Zeit und wie offt des Jahrs darein solle geprediget werden, darauff mit einem oder anderen der Pastoren ufm Thum im fal es ihnen also gelegen und Ein Raht sich mit ihnen treffen konnen, accordiren und darein uff Zeit und stunde, als wird ernand werden, umb

*) Herbord, II. c. 22 in Jaffé, Mon. Bamberg.

**) Stadtarchiv zu Cammin, Memorabilia, Seite 507 unter 6.

ein billiges Salarium so eintheils vom Rahthause andertheils aus der Caste sol gefolget werden eine Predigt verrichten laßen." Ließ sich wirklich nachweisen, daß die Ackerdotation der Kirche gehörte, so würde der Rath das ohne Zweifel geltend gemacht und auch erlangt haben, daß die Prediger, sofern sie im Genuß des kirchlichen Ackers standen, nun auch zur Verrichtung ihres kirchlichen Amts verpflichtet wurden.

Nach meinem Dafürhalten gestaltete sich das ursprüngliche Verhältniß der beiden Kirchen zu einander so, daß der Bamberger Geistliche, den Otto zurück ließ, sowohl die Johannes- als die St. Marienkirche zu bedienen hatte*). In der letzteren, weil sie eher fertig wurde, — da vielleicht die Umfassungswände des Heidentempels benutzt werden konnten —, hielt er zuerst die Gottesdienste ab, bis auch die erstgenannte soweit vollendet war, daß sie gebraucht werden konnte. Daß der Johanniskirche wegen ihrer Lage in der Hofburg auch schon vor 1175 bald ein gewisser Vorzug erwuchs, ist sehr wahrscheinlich.

Der erste pastor Caminensis hatte in der Gemeinde seine Aufgabe zu lösen: er war dazu gesetzt „ut populum instrueret", mußte deshalb neben dem Halten der canonischen Stunden und der täglichen Messe auch noch unterrichten. In letzter Beziehung war wohl Otto selbst sein Vorbild und die Schilderung Thomas Kantzows**) von der

*) Anm. der Redaction. Schon oben haben wir uns mit der Annahme zweier Kirchen in Cammin nicht einverstanden erklärt, es war ja dazu in dem trotz der herzoglichen Burg doch immerhin wenig umfangreichen Orte gar keine Nothwendigkeit vorhanden. Noch weniger können wir hier dem Verfasser beipflichten, wenn er dem von Bischof Otto zurückgelassenen einen Geistlichen die Bedienung zweier Kirchen überträgt. Nach altem Kirchenrecht gehört zu jedem officium das entsprechende beneficium, und soll jedes Amt seinen Mann nähren, die unirten Parochien dagegen sind Nothbehelf, Ausnahme. Warum sollte denn Otto die Ausnahme hier als Regel hinstellen? Schließlich reden auch die Zeugnisse der vitae Ottonis der Ansicht des Herrn Verfassers nicht das Wort.

**) Ausgabe von Kosegarten, 1816, I. Seite 89 ff.

Art und dem Umfang des Unterrichts wird auch für Cammin noch auf die ersten Jahrzehnte nach 1124 wohl passen. Das Camminer Brevier faßt, ganz kurz den Inhalt des Hirtenbriefes Otto's*) wiedergebend, fol. 401 Alles so zusammen: Quibus (sc. Pomeranis) domino opitulante conversis et baptizatis ecclesias construxit ac consecravit. Unde juxta sanctorum patrum instituta multa eos servare edocuit, ut secundum canonum instituta poenitentiam agant et in omni christiana religione et observatione obedientes sint et ut mulieres post partum ad ecclesiam veniant et benedictionem a sacerdote, ut mos est, accipiant. Bei der „instructio populi" hat man aber sicher nicht blos an die Erwachsenen zu denken, sondern vor Allem an die Jugend. Die Stiftungen der Schulen sind der Kirche überall naturgemäß gewesen nach dem Worte des Herrn: „Lasset die Kindlein zu mir kommen!" Hier haben wir die Anfänge der Domschule zu suchen, welche später als kirchliches Institut ihre festere Gestaltung erhielt.

Die kirchlichen Verhältnisse Pommerns hatten zwar durch Otto's und Wartislav's I. Uebereinkunft, daß in Wollin „des Bischofs Gesäß" wäre**), welches dem Begleiter Ottos Adalbert als Unterbischof überwiesen wurde, einen Mittelpunkt erhalten; indessen war Manches doch noch unsicher, und die fast ununterbrochenen Kriegswirren mit den Obotriten, Rugianern, Lutitiern, der Wechsel der weltlichen Oberherren, der Umschlag in Wollin und Stettin, deren Bewohner das wilde Heidenleben in Ueppigkeit und Wollust der strengeren Zucht des Christenthums vorzogen, machten die zweite Reise des Pommernapostels im Jahre 1129 dringend nöthig. Wartislav berief den Landtag zu Usedom und durch seine politischen Auseinandersetzungen wie durch Ottos christliche Ermahnungen wurde der Widerstand der heidnischen Priester überwunden und die Annahme des Christenthums beschlossen, Wollin und Stettin erkannten ihren Irrthum, viele Vornehme in Stadt und Land

*) Ebo II. c. 12.

**) Kantzow a. a. O. Seite 111.

ließen sich taufen, Heidentempel wurden zerstört, Adalbert als Oberhirt von Pommern wieder eingesetzt. Aber noch gab es Gefahren für die junge Kirche; die Lutitier, Rugianer und Preußen machten Herzog Wartislav zu schaffen, so daß er nur mit Mühe im Verein mit Adalbert, dem zur Besoldung der Kirchendiener der Zehnte bewilligt wurde, für die Erbauung neuer Gotteshäuser und Anstellung der Geistlichen Sorge tragen konnte, und seinen Bekennereifer mit seiner Ermordung zu Stolp an der Peene büßen mußte, 1135. Doch erstarkte die Kirche, durch das in der Person Ottos gegebene persönliche Band zunächst an Bamberg geknüpft, wie aus der Verordnung Kaiser Lothars II. vom 16. August 1136*), der auf Ansuchen Ottos den Landschaften Groswin mit Rochow, Lassan, Meseritz und Ziethen — zu Brandenburg gehörig — einen Tribut an Bamberg zu leisten auferlegte, und noch deutlicher aus der nach Ottos Tode (1139) erlassenen Bulle Innocenz I. vom 20. October 1139**) hervorgeht, welche verordnet, daß die Kirchen unter den Barbaren, die der Bischof Otto bekehrt habe, so lange unter dessen Nachfolger Egilbert stehen sollen, bis sie einen eigenen Bischof erlangt haben würden. Denn bis dahin war die päpstliche Anerkennung des Adalbert als Bischof von Pommern noch nicht erfolgt, sie trat erst ein in der Bulle desselben Innocenz vom 14. October 1140***), worin der Papst das Pommersche Bisthum in seinen Schutz nimmt, den Sitz des Bischofs in Wollin bei der St. Adalbertskirche bestellt, seine gegenwärtigen Güter und Einkünfte, nämlich die Stadt Wollin mit dem Markt und dem Kruge, die Burgen Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Pyritz und Stargard nebst den dazu gehörigen Dörfern, Stettin und Cammin mit dem Kruge, dem Markt und den Dörfern, Colberg mit einem Salzkothen, dem Zoll, dem Markt und dem Kruge, außerdem von jedem Pfluge in ganz Pommern bis

*) Klempin, Pomm. Urk.-B., Nr. 27.

**) Ebenda Nr. 28.

***) Ebenda Nr. 30.

zur Leba zwei Scheffel Getreide und fünf Pfennige, sowie den Zehnten des Markts Ziethen bestätigt.

Der Zusammenhang mit Bamberg dauerte aber fort. Kloster Michelsberg bei Bamberg, in welchem des Pommernapostels Gebeine ruhen, hatte das Patronat über St. Jacobi in Stettin und erhob einen Wachszehnten aus den Krügen Pommerns*). In beiden Stücken erwies Pommern seine Dankbarkeit gegen die Mutterkirche Bamberg, im Uebrigen stand der Pommersche Bischof ganz frei und selbständig da. Es hatte zwar Papst Innocenz II. auf Antrag des Erzbischofs Norbert von Magdeburg durch die Verordnung vom 4. Juni 1133**) bestimmt, daß die Bisthümer Stettin, Lebus, Pommern, Posen, Gnesen, Krakau 2c. diesem Metropolitan laut früherer Verfügungen unterstellt bleiben sollten, und der Erzbischof von Gnesen, festhaltend an der politischen Oberherrschaft Polens über Pommern, machte noch im 14. Jahrhundert vor dem päpstlichen Gericht Ansprüche auf die Unterordnung des Bischofs von Pommern unter seinen Hirtenstab. Es mag bei den Verhandlungen um die Leitung der pommerschen Kirche die Frage in Anregung gekommen sein, ob es nicht zweckmäßiger sei, der neuen Pflanzung zwei Bischöfe zu geben, deren einer in Stettin, der andre in Wollin seinen Sitz haben sollte, indeß wurde dieser Plan bald wieder aufgegeben. Auch die Ansprüche des Magdeburger Erzbisthums blieben ohne praktische Wirkung und das Stift Bamberg, dem bis zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit die Leitung der kirchlichen Dinge in Pommern anvertraut worden, trat im Jahre 1136 alle seine Rechte dem neuen Bisthum von Pommern ab. Nun wurde auch Adalbert, bisher Pfarrer an der Vorstadtkirche zu Wollin, zum ersten Bischof von Pommern gewählt.

Er übte denn auch sein Hirtenamt zum Segen des Landes aus. Wir finden ihn bei Gelegenheit des Kreuzzuges gegen die Wenden in seiner bischöflichen Würde als Friedensvermitt-

*) Klempin, Pomm. Urk.-B., Nr. 91 und 108.

**) Ebenda Nr. 23; Hasselbach-Kosegarten, Codex dipl. Pom. Nr. 12.

ler in Stettin 1147*); er bestätigt das vom Herzog Ratibor an der Stelle, wo sein Bruder Wartislav erstochen war, gegründete Kloster Stolp an der Peene und verleiht der neuen Pflanzung den Zehnten aus dem Lande Grozwin sowie das Aufsichtsrecht über die in dem letzteren erbauten oder noch zu erbauenden Kirchen**) am 3. Mai 1153, obwohl die ursprünglich dem Kloster gegebene Bevölkerung, Benedictiner aus dem Kloster Bergen, unter Magdeburgs Einfluß gestanden; desgleichen bestätigt er dem Augustinerkloster Grobe auf Usedom, gegründet um 1150 von demselben Fürsten, alle Güter und Hebungen und legt ihm die Zehnterhebung und alles ihm als Bischof in den dem Kloster gehörenden Dörfern zustehende Recht bei (8. Juni 1159)***). Bischof Adalbert starb nach den Untersuchungen Klempins am 3. April, sei es 1160, 1161 oder 1162†).

Zu seinem Nachfolger wurde Conrad I. gewählt, nach Cramer Pommersche Kirchengeschichte Seite 70 mit Bewilligung des Capitels. Desselben wurde aber bis dahin gar nicht erwähnt in den citirten Urkunden und es ist eine irrthümliche Annahme, daß schon ein Capitel bestanden habe, wie später nachgewiesen werden wird; Kantzow sagt††) richtiger, daß er mit Willen der Fürsten (Bogislav I. Casimir I. Wartislav II.) das Regiment angenommen. Dagegen ist das richtig, was Cramer hinzusetzt, daß während seiner Amtsführung „eitel Krieg in Pommern gewesen". Der Kampf, welcher sich wegen des Obotritenfürsten Pribislav — von Heinrich dem Löwen vertrieben, von den Pommernherzogen unterstützt — entspann, lief für die letzteren noch verhältnißmäßig günstig ab; schwerer war die Noth der darauf folgenden Kriege mit den Dänen.

König Waldemar von Dänemark und sein kriegslustiger und erfahrener Bischof Absalon von Roeskilde nahmen Veranlassung,

*) Mon. Germ. SS. XVII. Seite 663.

**) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 42.

***) Ebenda Nr. 48.

†) Ebenda Nr. 49.

††) I. Seite 143.

das noch bestehende Heidenthum auf Rügen mit Gewalt der Waffen auszurotten, weil die rügischen Fürsten unter Tetzlavs Führung mehrfach und mit wechselndem Erfolge Angriffe auf Dänemark gemacht hatten*). Der Kampf begann, Arkona und Carentza widerstanden, Waldemar, bereits mit Heinrich dem Löwen verbunden, erbat Hülfe von Bogislav und Casimir, erhielt sie, und die Heidenfesten und Götzentempel fielen (1168); aber Waldemar hielt die den Pommernherzogen gegebenen Versprechungen nicht; es kam zwischen denen, die zur Besiegung des Heidenthums vereint gewesen waren, zum blutigen Kriege. Rügen, das Waldemar bei der dem Dänenvolke abgeneigten Gesinnung seiner Bewohner nicht zu eng mit seinem eigenen Reiche verbinden wollte, wurde auch den Pommernherzogen nicht überwiesen, sondern behielt eigene Fürsten; in kirchlicher Beziehung theilten sich Absalons Priester, zu dessen Sprengel Papst Alexander III. Rügen gelegt hatte**) und der Mönch Berno in die Bekehrungsarbeit, und es wurde dem letzteren, als Bischof von Schwerin, dafür sein Sprengel auch über pommersche Landschaften, Demmin und das zum Herzogthum Sachsen gehörige Land der Rugianer erweitert***). Die Pommerfürsten grollten und Waldemar, der auf Heinrich des Löwen Beistand rechnen konnte, war dem Kampfe nicht abgeneigt, in welchem er Pommern zu demüthigen hoffte. Das Einzelne dieses Krieges, von Saxo dem Dänen und Kantzow dem Pommern nicht unparteiisch dargestellt, übergehend, sei nur das hier hervorgehoben, daß — für die Geschichte unsers Doms bedeutungsvoll — Wollin, dessen Macht dem Dänenkönige immer ein Dorn im Auge gewesen war, wiederholt erobert und zuletzt fast ganz zerstört, weder für die Sicherheit seiner eigenen Bürger noch für die des pommerschen Bischofs den Schutz gewähren konnte, den die feste Burg Cammin unter dem Befehl des tapferen Castellan Zaviſt darbot. Die pommerschen Fürsten ließen trotz des Krieges sich die

*) Eickstedt, Seite 22.

**) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 52.

***) Ebenda, Nr. 53.

Förderung der Kirche sehr angelegen sein: in diese Zeit fällt die Gründung der Klöster Dargun 1172, Colbatz 1173*), mit Cistercienſern aus Esrom auf Seeland bevölkert. Der Umstand, daß Wollin in Trümmern lag und Cammin größere Sicherheit für den Pommerschen Bischof versprach, gab dem frommen Casimir den Gedanken ein, das Bisthum nach Cammin zu verlegen.

b. Das Jahr 1175.

Welches ist das Jahr der Verlegung? Eine Frage, die für unsere Säcularfeier wichtig ist.

Alle älteren Geschichtsschreiber geben 1175 an, ohne irgend einen Zweifel, vgl. Thomas Kantzow I. Seite 185, Valentin v. Eickstedt Epitome Annal. Pomer. Seite 25, Memorabilia des Camminer Stadtarchivs Seite 165, Cramer Pomm. Kirchen-Gesch. II. Seite 18, Anderer zu geschweigen.

Es kommen hierbei drei Urkunden in Betracht, von deren Wiedergabe hier um so mehr Abstand genommen werden kann, als sie in dem Hasselbach-Kosegartenschen Cod. dipl. Pom. und in Klempin, Pomm. Urk.-B. abgedruckt sind. Der Kürze halber bezeichnen wir sie mit den Buchstaben A (Cod. dpl. Pom. Nr. 39; Pomm. Urk.-B. Nr. 67). B (Cod. dpl. Pom. Nr. 42; Pomm. Urk.-B. Nr. 69). C (Cod. dpl. Pom. Nr. 41; Pomm. Urk.-B. Nr. 70). Nur A ist datirt und geht daher vorauf.

Rango**) allein würde nicht entscheiden, da er der Urkunde und dem Transsumt von 1308 selbst die Jahreszahl 1175 gegeben, wodurch Barthold***) zu der Meinung gekommen ist, als stehe diese Jahreszahl wirklich in der letzteren Urkunde, was nach Hasselbach nicht der Fall†).

---

*) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65.

**) Origines Pom. Seite 152 und 158.

***) Gesch. von Rügen und Pommern II., Seite 244.

†) Anm. der Redaction. Nicht Alles, was der Herr Verfasser in diesen Blättern als Quelle charakterisirt, verdient diese Bezeichnung; auch die Meinungen eines Kantzow, Eickstedt, Rango, Cramer ꝛc. können für die Entscheidung der vorliegenden Frage

Wichtiger dürfte schon die Notiz sein, daß eine alte, durch den Notar des Domcapitels Johannes Brand 1544 angefertigte und beglaubigte Abschrift dieser Urkunde in den Acten des Staats-Archivs zu Stettin am Rande die Jahreszahl 1175 hat. Klempin, der*) diese Notiz bringt, findet es freilich nach dem Zeugenverzeichniß glaubwürdiger, daß die Verhandlung beider Urkunden B und C erst am 15. August 1176 stattfand. Der andere Grund, den er anführt, daß Casimir in augenblicklicher Rührung, da er den Aebten von Colbatz und Stolp etwas Liebes erwiesen, nun auch dem Bischof und dem Domcapitel, welche die Gelegenheit wahrgenommen, ihn um eine Gunst — die Rechte und Freiheiten einer Cathedrale — zu bitten, ihre Bitte freigebig bewilligt habe, hat nur den Werth einer ungegründeten Vermuthung. In Beziehung auf das Zeugenverzeichniß ist ein Irrthum des Copisten möglich, da die Urkunde, wie auch bei anderen der Fall war, erst später geschrieben und ausgefertigt werden konnte. Es würde so sehr viel nicht verschlagen, daß der Propst Walter von Usedom als Abt bezeichnet und der Abt Hermann von Dargun ausgelassen ist. Wird doch auch der erst den 15. Aug. 1176 zum Abt geweihte Eberhard bereits in der Urkunde von 1173, darin Bogislav I. das von seinem Verwandten Wartislav gegründete Colbatz in seinen Schutz nimmt, als Abt genannt. Jedenfalls ist dieser Umstand kein untrüglicher Grund gegen das Factum der Verlegung des Bisthums nach Cammin im Jahre 1175.

Wenn der Herzog die Dotation des Klosters Colbatz mit Prielip, die schon von Casimir persönlich in Colbatz selbst ausgesprochen war**), hier feierlich wiederholte, warum sollte dasselbe nicht auch möglich gewesen sein mit der Bewidmung des Doms? Lag das bei dieser großen Feierlichkeit in ipso loco nicht noch näher als jenes, auch ohne die von Klempin gemuthmaßte

---

nicht schwerer wiegen, als diejenigen anderer gewissenhafter Forscher. Es kommt eben einzig und allein auf eine ungezwungene Interpretation der drei vom Herrn Verfasser citirten Urkunden an.

*) Pomm. Urk.-B. Seite 44 f.

**) Ebenda Nr. 68, Anm. Seite 43.

etwas weitgehende Bitte des Bischofs und des Capitels? Namentlich wenn man das von Hasselbach*) so sehr betonte und gegen die Annahme des Jahres 1175 verwerthete forte deveni in Camyn im Munde des Bischofs Conrad noch in Erwägung nehmen wollte, so hätte gerade dieser Umstand der persönlichen Anwesenheit des Bischofs für den Herzog Casimir ein Moment in sich gehabt, das ihn drängen konnte, von Angesicht zu Angesicht, an heiligster Stätte, nach vollendeter Messe und feierlicher Einweihung der Aebte das auszusprechen und zu bestätigen, was er durch seine bisherigen Anordnungen schon bewirkt; ich verweise auf das Perfectum in fundavimus und duximus der Urkunde C, gegenüber dem Präsens donamus in B; er nimmt die bereits von ihm selbst fundirte und gebaute Domkirche in seinen fürstlichen Schutz.

Es ist immerhin dabei noch möglich, — dieses Zugeständniß glaube ich dem Ausdruck „forte deveni" machen zu müssen —, daß der Bischof, auch wenn er mit vollem Rechte sagt und sagen kann: in conspectu ecclesiae nostrae**) noch keine feste Wohnung in Cammin genommen hatte: wohl aber war nach B schon ein Capitel dort — dessen keine Erwähnung in den Urkunden geschieht, so lange das Bisthum in Wollin war, — vgl. auch die Ausdrücke der Urkunde B über das freie Wahlrecht des Capitels, die dieses als etwas Besonderes erscheinen lassen, wovon bisher noch nicht die Rede war — mehrere Canoniker werden in A mit Namen genannt, nämlich Conrad, Gerard und Reiner und in C neben Bischof Conrad und Präpositus Sigfrid noch ceteri canonici —; ferner war nach B ein claustrum dort, in welchem die Chorherrn gemeinsam wohnten***). Das Capitel und das Kloster werden durch das „forte deveni" auch nach der schärf-

*) Cod. dipl. Pom. Nr. 39, Anm. Seite 99.

**) Siehe vorige Note und Pomm. Urk.-B. die Bemerkungen zu Nr. 70, Seite 45.

***) locum claustri circumjacentem, Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 69.

sten Kritik nicht beseitigt werden können: sie existirten vor 1176 bei der Johanniskirche.

Wir müssen aber weiter die Annahme Klempins beleuchten, daß die beiden Urkunden B und C an demselben Tage ausgestellt seien, „indem der letztere Text den ersteren nur ausführlicher erläutert." Ich muß bekennen, daß diese Begründung mir die Sache im höchsten Grade unwahrscheinlich macht. Man sieht wirklich nicht recht ein, warum, was in einer Urkunde gesagt war und gesagt werden konnte und vernünftigerweise gesagt werden mußte, an demselben Tage noch der Erklärung einer zweiten Urkunde bedürfen sollte. Sehen wir genauer zu, so finden wir, daß die Objecte der beiden Schenkungsurkunden B und C doch sich entfernt nicht decken, wenn sie sich auch berühren. Ich setze den kurzen Inhalt beider her, wie ihn Klempin*) selber angegeben.

Nr. 69:

Herzog Casimir I. von Pommern schenkt dem St. Johannis-Dom zu Cammin den das Domkloster umgebenden Raum, befreit die von ihm und seinen Edlen geschenkten Güter und Hebungen der Domherren von allen weltlichen Lasten und von der Laien-Gerichtsbarkeit, bestimmt, daß ihre Streitigkeiten im Capitel vom Propst entschieden werden sollen, und ertheilt ihnen als besondere und specielle Gunst die freie Wahl der Domherren (fratres) und Pröpste (praepositi) nach dem Vorbild der Kölner Kirche und der anderen Cathedral- und Conventual-Kirchen des Reichs.

Nr. 70:

Herzog Casimir I. von Pommern verleiht den von ihm an der neugegründeten St. Johannis-Kirche zu Cammin bestellten Domherren freien Nießbrauch ihrer Einkünfte, freie Wahl des Bischofs, der Prälaten und Domherren**),

*) Pomm. Urk.-B. Seite 43.

**) Der Codex dpl. Pom. Nr. 41 sagt in der Inhaltsangabe genauer „hinfort — post decessum episcopi sui" — denn das war bisher nicht so gewesen, vgl. das oben über Wollin Gesagte.

nach dem Vorbilde von Köln, das Recht, Widmungen und Vermächtnisse der Edlen des Landes anzunehmen, Befreiung ihrer Unterſaſſen von der weltlichen Gewalt, inſofern, daß ihre Abgaben nicht von dem weltlichen Executor, ſondern durch den Boten des Propſtes eingeſammelt werden, ſie auch blos der geiſtlichen, und nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, und von aller Bede, beſonders der naraz, oszep und goztitua, von den Fuhren zu Waſſer und zu Lande, und von dem Bau der herzoglichen Häuſer befreit werden, aber zur Inſtandhaltung der Burg und der öffentlichen Brücken beitragen, auch zur Vertheidigung der Provinz innerhalb ihrer Grenzen bei feindlichen Angriffen bereit ſein ſollten.

Ich behaupte, die beiden Urkunden gehören weder der Zeit noch dem Inhalte nach ſo zuſammen, daß die letztere die erſte erklären ſoll. Das in B vorkommende Kloſter findet in C gar keine Erwähnung; B ſagt keine Sylbe von der Wahl des Biſchofs — es ſteht nur da praepositorum und zwar nach fratrum, während in C die Wahl des Biſchofs vorauf, die eines Prälaten oder Canonikers danach genannt iſt; ebenſo wenig ſagt B etwas von der Pflicht der Landesvertheidigung, während C völlig ſchweigt über die Schlichtung der Streitigkeiten unter den Canonikern durch den Präpoſitus. Das ſind denn doch zu weſentliche Unterſchiede, aus denen hervorgeht, daß B, in welcher zu alledem höchſt auffallender Weiſe kein einziger Zeuge genannt wird, während C ſowohl die Hochwürdenträger als auch die weltlichen Großen alle namentlich aufführt, um eine geraume Zeit — ich nehme an mindeſtens 1—1½ Jahr — vor C erlaſſen iſt.

Das würde die Errichtung des Convents, auch bei der noch zu prüfenden Annahme, daß A und C demſelben Zeitpunkte angehören, ſchon im Jahre 1174, ſpäteſtens 1175 ſicher ſtellen. Daß dieſes Factum aber mit Verlegung des Biſchofſitzes in unmittelbarem Zuſammenhange ſteht, wird zugegeben werden müſſen, da der Convent auch die freie Wahl des Biſchofs verliehen erhielt, nach C.

Welches ist nun das Verhältniß zwischen Urkunde A und C? Klempin hält es für glaubwürdiger, daß A, B und C am 15. August 1175 verhandelt wurden, als daß C die Jahreszahl 1175 empfangen könnte. Die Herausgeber des Cod. dipl. schwanken in der Ueberschrift von Nr. 40 und 41 zwischen 1175 und 1176, bemerken aber in den Zusätzen, es sei 1176 wahrscheinlicher. Auch Dreger erscheint erst schwankend zwischen 1175 und 1176 und hat später, freilich irrthümlich, 1172 angenommen.

Der einzige Grund, worauf sich Klempin stützen kann, ist die Nennung der Zeugen Abt Eberhard und Abt Helwig; er muß aber, um den dritten Abt, der noch gezählt wird „tribus abbatibus," heraus zu bekommen, hier dem Copisten einen Schreibfehler andichten und die Urkunde so corrigiren, daß der Darguner Abt Hermann, der bei Urkunde A genannt, bei C nicht genannt ist, in letzterer eintritt für den in C genannten Walter, Präpositus von Usedom, der damals noch nicht Abt gewesen sei.

Es scheint doch ein solches Verfahren sehr gewagt und gewaltsam, und ein solcher Schreibfehler unbegreiflich in einem so wichtigen Schriftstücke, das die Registratur führt*): „Litera ducis Kazimari super primeva fundacione ecclesie cum libertate eligendi episcopum, confirmacione bonorum, et exempcione ab exactione." Konnten denn nicht, wie Eberhard schon 1173 so hier seine Collegen Helwig und Walter den Titel abbas führen, wenn sie für diese Würde vom Fürsten oder Convent oder Bischof erkoren, der päpstlichen Genehmigung gewärtig waren, der es doch zur feierlichen Einweihung nur noch bedurfte? Lag diese Titulatur nicht noch näher bei der Annahme, daß die Ausfertigung des Schriftstücks vielleicht erst Jahr und Tag später erfolgte? Fungirten die Genannten bei dieser officiellen Handlung nicht als Vertreter der Abteien Colbatz, Stolp,

*) Cod. dpl. Pom. Seite 102.

Uſedom (Grobe)? Wäre aus dieſem Umſtande der präſumirte Titel abbas für Jeden der drei nicht zu erklären?

Viel ſchwieriger als dies iſt folgender Umſtand, wenn man die Gleichzeitigkeit von A und C annimmt, wie es Klempin thut. Es werden in A unter den Zeugen genannt Wartislav von Stettin, der Verwandte des Herzogs Kaſimir, und Engilbert, ſein Capellan. Wenn man nun auch die in C genannten Zeugen: den Camminer Präpoſitus Sigfrid, den Kolberger Präpoſitus Hermann und den genannten Engilbert allerdings nur mit Noth — weil viel weniger hervorragende, für die außerdem ein allgemeiner Ausdruck auch noch da iſt, wie der Conrad, Gerard und Reiner mit Namen in A genannt werden — bei dieſer Urkunde unter dem „videns clerus“ noch unterbringen könnte, wo bleibt aber neben den in C durchgängig namentlich aufgeführten weltlichen Beamten des Herzogs Caſimir deſſelben Verwandter Wartislav, der doch, wenn A und C gleichzeitig ſind, unter ihnen nothwendig die erſte Stelle einnehmen mußte?

Die Vorausſetzung der Gleichzeitigkeit von A und C iſt falſch, der Schreiber der Urkunden hat nicht geirrt, C iſt früher verhandelt als A, vielleicht aber ſpäter abgefaßt. Hermann von Dargun erſchien bei der Feierlichkeit des 15. Auguſt 1176 als Ordensgenoß des Eberhard (beide waren Ciſtercienſer) und Gaſt, mit ihm zugleich Wartislav von Stettin, der Stifter des Ciſtercienſer Kloſters Colbatz. Bei der Verhandlung der Urkunde C ſind die Hochwürdenträger des biſchöflichen Sprengels in amtlicher Eigenſchaft gegenwärtig, dort hatte Abt Hermann von Dargun Nichts zu ſuchen, da er zum Schweriner Sprengel gehörte*).

Das Ergebniß der Prüfung der ſchriftlichen Denkmale iſt ſomit, daß B zuerſt, dann C und zuletzt A verhandelt wurde, und ich bezeichne C wie die alte Regiſtratur als Litera super primeva fundacione ecclesiae Camminensis und ſetze ſie mit Rango und mit der Copie des Johannes

*) Cod dpl. Pom. Nr. 35; Pomm. Urk.-B. Nr. 77.

Brand ins Jahr 1175, welches Jahr wie oben bemerkt auch sämmtliche ältere Geschichtsschreiber überliefert haben*).

Einen Belag für unsere Resultate meine ich weiter in denjenigen Theilen unserer Domkirche finden zu können, die dem von Casimir beschlossenen und ausgeführten Erweiterungsbau über den chorus antiquus hinweg angehören, wie in den ältesten Theilen (dem unteren Geschoß) des Kreuzgangs. Wir müssen dabei zugleich an den oben abgebrochenen Faden der Geschichte anknüpfen.

Die Stadt Wollin wurde wiederholt von den Dänen

---

*) Anm. der Redaction. Da daran festgehalten werden muß, daß ein zwingender Beweis für die Existenz des Bischofssitzes zu Cammin im Jahre 1175 sich nicht führen läßt, so kann der Versuch des Herrn Verfassers auf Seite 18 ff. auch nur als nicht gelungen angesehen werden. Auch bei Beantwortung der Frage, wer glücklicher gewesen ist in Beseitigung der von vorn herein nicht sehr großen Schwierigkeiten, die die mehrfach citirten Urkunden bieten, können wir keinen Augenblick der von Klempin im Pomm. Urkundenbuch gegebenen Erklärung unsere Zustimmung versagen. Seine Annahme, die vom Herrn Verfasser mit C. bezeichnete Urkunde sei nur eine ausführliche Erläuterung von B, hat sogar viel Wahrscheinliches, und die Meinung, Herzog Kasimir habe, nachdem er den beiden neugeweihten Aebten von Colbatz und Stolp eine Gunst erwiesen, nun auch den Bischof und das Capitel von Cammin in gleicher Weise erfreuen wollen, verdient nicht die strenge Abweisung, die der Herr Verfasser derselben ertheilt. Was das Kapitel anlangt, so waren ja überhaupt die kirchlichen Zustände des Landes noch sehr in den Anfängen begriffen. Hatte doch Bischof Adalberts Wahl auch nicht, wie es das Kirchenrecht der Zeit erfordert hätte, von den Würdenträgern der Kirche vollzogen werden können, sondern geschah durch die einzige damals überhaupt vorhandene Körperschaft, die weltlichen Landstände. Die Berechtigung zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums soll von uns hierdurch in keiner Weise bestritten werden, nur halten wir fest, daß das Jahr 1875 nicht das Jahr, sondern eins der Jahre ist, in denen die Feier stattfinden konnte. Den geehrten Herrn Verfasser aber bitten wir, sich durch diese Meinungsverschiedenheit nicht abschrecken zu lassen, sondern in seinen fleißigen Forschungen zur Geschichte des ehrwürdigen Domes zu Cammin fortfahren zu wollen.

heimgesucht. Für ihre erste Zerstörung ist kein Jahr angegeben. Barthold merkt sie*) nach folgendem Citat aus Saxo Gramm. an: „Postera adversus Slavos expeditione promotam classem Zvinensibus ostiis inserit, Julinique vacuas defensoribus aedes incendio adortus rehabilitatae urbis novitatem iterata penatium strage consumpsit.“ Schon die erste Zerstörung hatte den Herzog Casimir darauf hingeführt, für die Sicherung des Kirchenoberhaupts in dem festeren Cammin Sorge zu tragen. Das kleine Kirchlein mit dem antiquus chorus genügte als bischöfliche Kirche nicht, sie mußte erweitert werden. Zugleich sollte der pommerschen Kirche eine Kräftigung beschafft werden, die bis dahin als Missionskirche ihre Aufgabe so weit gelöst hatte, daß das Heidenthum als überwunden galt, vgl. Urkunde A im Eingang, der in großen historischen Zügen Alles nach einander anmerkt, was hier in Betracht kommt. Dazu waren Ordensleute de longinquis provinciis nöthig. Die Cistercienser aus Esrom auf Seeland kamen nach Cammin und wurden vom Fürsten Casimir „per diversa regionis sue“ disponirt. Sie halfen bei dem Erweiterungsbau der Kirche und bauten nach dem Muster ihres ehemaligen erzbischöflichen Domes in Lund an der Nordseite des Querschiffs die Wand aus gehauenen Quadern mit dem Portal, legten auch das aus ebenso bearbeiteten Steinen hergestellte Fundament des Kreuzgangs, der ursprünglich nur auf ein Geschoß berechnet war. Die Verzahnung an der Ostseite desselben läßt noch jetzt erkennen, daß dort eine Galerie in der Höhe des Dachs angebracht werden sollte**). Das in Urkunde B genannte Kloster, wahrscheinlich vor der Hand nur leicht aufgeführt, stand mit diesem Kreuzgange irgendwie in Verbindung. Nur derjenige Theil desselben, der zwischen dem nördlichen Kreuzarme und dem Langschiff des jetzigen Doms

*) Gesch von Rügen und Pommern II, Seite 232.

**) Vgl. über solche Anlagen: W. Lübke, Geschichte der Architectur, Seite 328.

liegt, wurde gleich anfangs so hoch gebaut, wie er jetzt noch ist: er hat die Structuren des Nord- und Südgiebels der Kirche, gehört also dem Erweiterungsbau Casimirs an. Die Ostwand dieses Gebäudes ist in den betreffenden Theilen zugleich die westliche Wand des nördlichen Kreuzflügels. Da man, als der nördliche Kreuzflügel mit seinem Portal in der Mitte seine Structur schon erhalten hatte, sich noch vor Anlegung der großen nördlichen Fenster des Kreuzschiffs zur Errichtung des Klosters und Verbindung desselben mit der Domkirche entschloß, so benutzte man die aus Quadersteinen erbaute Westwand des nördlichen Kreuzflügels und baute darauf weiter, so daß dadurch die Wunderlichkeit entstand, die man heute noch sieht, daß die Fenster, die nun doch die Mitte halten sollten der durch die Kreuzgangsmauer verringerten ursprünglichen Breite des nördlichen Querschiffs, in welcher das Portal die Mitte bildet, und das Portal schief zu einander stehen. 1174 gingen die Cistercienser aus Esrom, die wahrscheinlich bis dahin in Cammin am Dom gebaut hatten, nach Colbatz*) und zwar im Februar; um diese Zeit ist Urkunde B bereits vorhanden. Man baute eifrig weiter, so daß, als im nächsten Jahre 1175 die gräuliche Zerstörung Wollins eintrat, hier in Cammin Alles bereit war, dem Bischof fortan diese Kirche als die seine zuzuweisen und dem Capitel seinen festen Platz zu übergeben, den es nöthigerweise auch vertheidigen sollte mit der Waffe in der Hand. Vgl. Urkunde C, die somit ins Jahr 1175 fällt.

Dies gegenüber jeder Unsicherheit und Zweifelsucht zu erhärten, war eine der Hauptaufgaben dieser Arbeit, die damit zugleich die Berechtigung zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums im Anschluß an die Zeugnisse der Alten nachweist.

Mit dem Jahre 1175 erhielten die pommerschen Bischöfe den Titel Bischöfe von Cammin. Sie standen an der Spitze eines auserwählten Collegiums von Geistlichen, die sich in die Hauptzweige der Regierung und Leitung der Kirche theilten,

*) Klempin, Pomm. Urk.-B. Nr. 64.

unter einander aber fest durch eidliche Verpflichtung verbunden waren. Klempin hat das Verdienst, die urkundlichen Grundlagen, woraus die ganze Einrichtung des Capitels, der Personen Rang und Verhältnisse, ihre Einnahmen, ihre Geschichte und Folge erkannt werden können, ans Licht gefördert zu haben in den Diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Pommerns*), Abschnitt I. und II. gehören ganz besonders hierher. Es ist mir nicht möglich gewesen, den Stoff so durchzuarbeiten, daß das Ergebniß als etwas Selbständiges angesehen werden konnte. Ich sehe hier davon ab, da die wesentlichsten Punkte in einer kurzen populären Darstellung den Theilnehmern an unserer Festfreude sollen dargeboten werden. Nur das Eine möchte ich noch anmerken, daß die päpstliche Bestätigung des caminschen Bisthums erst von Clemens III. am 25. Februar 1188 erfolgt ist. Diese Verzögerung ist vielleicht daher entstanden, daß Gnesen und Magdeburg beim päpstlichen Stuhle zugleich ihre schon oben berührten Ansprüche geltend zu machen suchten. Der Papst stellte eben aus dem Grunde, weil er weder dem einen noch dem anderen Erzbischofe dadurch zuwider sein wollte, daß er die Pommersche Diöcese einem von beiden unterordnete, dazu dem Fürstenhause nicht den Schmerz der Zerreißung in einen Ost- und Westtheil bereiten mochte, dies caminsche Bisthum unmittelbar unter den römischen Stuhl**). Das Memorabilienbuch unsers Stadtarchivs bringt leider in schlechtem Auszuge auch eine Bestätigungsurkunde, die wohl ähnlich, aber doch auch im Einzelnen wesentlich verschieden ist; sie stehe hier zur Vergleichung:

*) Berlin, 1859.

**) Codex dpl. Pom. Nr. 63; Pomm. Urk.-B. Nr. 111.

Diploma
Clementis Pontificis Romani, Litera Confirmationis Episcopatus Camminensis de anno 1188.

Clemens Episcopus Romanus, Servus Servorum Dei, Venerabili fratri Sigefrido, Camminensi Episcopo salutem. Auctoritate Apostolica statuimus, sancimus et ordinamus, cum civitas, quae Wollin dicitur, in qua sedes Episcopalis esse solebat, propter guerrarum incommoda deserta esse proponatur, ut in Ecclesia Sancti Johannis Baptistae, apud civitatem Camminensem, quae populosior est et securior habetur, haec ipsa sedes Episcopalis sit et perpetuis temporibus inviolabiliter permaneat Similiter privilegia, bona et possessiones ejusdem Ecclesiae confirmamus, Civitas nempe Camyn cum taberna et foro, villis et omnibus earum appendiciis; castra haec scilicet Demin, Triboses, Chotzko, Wolgast, Hutznoym, Groswyn, Pyris, Stargard, Prentzlau cum foro et taberna et suis omnibus appendicijs. Tota Pomerania usque ad Lebam fluvium cum foris et tabernis, decima fori Sichem. Datum Laterani per manum Moysi Lateranensis canonici Vicem agentis Cancellary VI. Cal. May Indict. VI. Incarnationis Dominicae anno MCLXXXVIII Pontificatus vero Domini Clementis Papae tertij anno primo.

II.

Die Kirchweihe der Alten,

eine Probe, den ehemaligen Gottesdienſt zu veranſchaulichen.

Um den Leſern einen genaueren Einblick in die Art der Kirchweihfeier der vorreformatoriſchen Zeit zu gewähren, habe ich das vollſtändige Material, das für unſere Verhältniſſe überreich iſt, aus unſeren alten Quellen abdrucken laſſen. Es mag ja daſſelbe noch in anderer Weiſe, als wir es für die Säcularfeier am 24. Juni d. J. benutzt haben, ausgebeutet werden und zu liturgiſchen Studien anregen, welche in unſerer Zeit mit doppeltem Eifer getrieben werden ſollten, zumal das Material ſo groß und großentheils ſehr werthvoll iſt.

Es ſtehen uns folgende Quellen zu Gebote, auf die wir hier Bezug nehmen, andere übergehend:

I. für die Vespern, das Completorium, die Nocturnen, die Matutin (laudes) und die canoniſchen Stunden (prima, tertia, sexta, nona):

a. Breviarium Caminense des 13. Jahrhunderts, mit etlichen Zuſätzen ſpäterer Hand, dem Dome noch jetzt gehörig, in ſchöner Minuskelſchrift, deſſen Hymnen der Verfaſſer bereits 1871 herausgegeben hat.

b. Breviar. Cam. 1500 von dem vicarius perpetuus ecclesiae Cam. Michael Pirche auf eigene Koſten hergeſtellt, gleichfalls gut geſchrieben.

c. Brev. Cam. secundum Camin. ecclesiae rubricam . . . expensis Petri Wernitzer (seu Schwab derzeit Conſul zu Frankfurt a./O.) et Alberti Buchholz (Frankfurter Bürger), industria et labore Conradi Kachelofen (Leipziger Mitbürger) 1505 impressum.

(b. und c. sind der Bibliothek des Marienstifts-Gymnasii seiner Zeit überwiesen worden.)

d. Ein höchst werthvoller großer Pergamentcodex aus dem 15. Jahrhundert, zusammen gebunden 1580 in ganz unkundiger Weise. Die Schrift ist theils mit dem Pinsel, theils mit Rohr ausgeführt, die Initialen der ersteren durch Bilder, die der zweiten durch characteristische Schnörkel verziert. Diesen Codex hat in den dreißiger Jahren die Gesellschaft für Pomm. Gesch. und Alterthumskunde von dem damaligen Kronprinzen, späteren Könige Friedrich Wilhelm IV. zum Geschenk erhalten, er wird später eine eingehendere Beschreibung erfahren. Er enthält in prächtiger Notenschrift größtentheils ein Antiphonar für die Heiligentage und dazu die Antiphonen für das tägliche Benedictus der Matutin und das Magnificat der Vesper. Die Frage, ob er ehemals Cammin gehörte, und die andere, wie er von hier weggekommen und von wem er dem kunstsinnigen Kronprinzen zum Verkauf angeboten ist, kann für jetzt unerledigt bleiben.

e. Der Psalmengesang kann erkannt werden aus zwei Psalterien, deren eins aus dem 13. Jahrhundert freilich defect (dem Dome gehörig) doch noch erkennen läßt, daß das zweite aus dem 15. Jahrhundert (der Biblioth. des Marien-Gymnasiums zu Stettin überwiesen) die überlieferte Ordnung enthält.

II. für die Messe:

a. Missale nach den Exemplaren der größeren Stadtkirche zu Basel, die unter den übrigen Büchern der Welt von den Vätern des Baseler Concils am meisten empfohlen sind, gedruckt von Nicolaus Keßler 1485. Für Cammin von späterer Hand durchcorrigirt in einzelnen Stellen (— ich vermuthe zur Zeit des Bischofs Martin Karith); die Stellen für die Notenschrift bleiben frei zum Eintragen der Camminer Weisen; für die Hymnen und Sequenzen war hinten weißes Papier angebunden; es war also in dieser Beziehung den localen Eigenthümlichkeiten Rechnung getragen worden, und man ist berechtigt anzunehmen, daß die in dem:

b. Missale Caminense, gedruckt 1506, auch zur Zeit des Biſchofs Martin Karith nach deſſen ordinarius (gedrucktem Pergamentsquartant in prächtiger Ausſtattung 1501 vom Magiſter Joh. Otto, Canonicus zu Cammin und Stettin, Official des Biſchofs zu Cammin, an die Cantorei zu St. Marien in Stettin geſchenkt — jetzt zu der Bibliothek des Marien-Gymnaſiums gehörig) wirklich die bis in die früheſten Zeiten der Gründung unſerer Kirche hinaufreichende Tradition der Texte und Weiſen vorliegt, wie wir ſie für den Altargeſang noch jetzt haben. Der Kürze wegen citire ich im Folgenden die obigen Bücher nach ihrer Stelle I. a. b. c. d. e. II. a. b.

Das ganze officium, zu welchem die Domherren außer der täglichen Meſſe verpflichtet waren, wird bezeichnet als horae canonicae, vgl. Klempin diplom. Beiträge p. 311. Sie ſind nach feſtſtehenden Weiſen (modis), Tönen (tonis) und Noten (notis) abzuhalten in Geſang und Gebet. Man ſcheidet ein officium nocturnum und diurnum, das Gebet ſollte Tag und Nacht erfüllen, das war der urſprüngliche Gedanke und nur ſo iſt die Möglichkeit denkbar, daß in dieſen canoniſchen Stunden allwöchentlich der ganze Pſalter nebſt den betreffenden Hymnen und Sequenzen durchgeſungen, alljährlich die ganze Schrift durchgeleſen wurde. Letzteres geſchah nach einem mit den Zeiten des Kirchenjahres in vortreffliche Verbindung gebrachten feſtſtehenden Plan. Es würde die Grenzen dieſer Schrift weit überſchreiten, wollten wir auch nur für die Hauptfeſte das Material hier abdrucken laſſen. Die Probe des für die Kirchweihe Beſtimmten wird beweiſen, daß aus der h. Schrift A. und N. Teſtaments Nichts fehlt, das für dieſe Feier bedeutſam iſt, und vor Allem ſei darauf aufmerkſam gemacht, wie Alles dem Einen dienen ſoll, unſer Herz dem Herrn zur Wohnſtätte zu bereiten.

Die eingeſtreuten Bemerkungen zu dem laufenden Text habe ich mir um derentwillen erlaubt, die ſich mit eingehenderen liturgiſchen Studien nicht beſchäftigt haben: die Kun-

digen mögen ſie überſchlagen oder ihrer kritiſchen Prüfung unterwerfen, was mir noch lieber iſt. Zugleich wollte ich, ohne weitläufig zu werden, die Verwendung der Reliquien anſchaulich machen, deren genauere Beſchreibung A. Kaſten ſchon vor Jahren geliefert hat.

In festo dedicationis.

Ueber die Zeit der Feier vgl. den Nachweis in den Bemerkungen zur Meſſe:

Ad primas Vesperas (Vorabend).

Vicar: Deus in adjutorium meum intende:
Chor: Domine ad adjuvandum me festina.
Gloria patri . . . Amen. Alleluja.

Antiphona: (bis zum Theilungskomma von Einem angehoben, von Mehreren bis ans Ende geſungen vor den Pſalmen: nach denſelben vom Chor wiederholt.) Tu domine universorum, qui nullam habes indigentiam, voluisti templum tuum fieri in nobis: Conserva domum istam immaculatam in aeternum domine.

Pss. Laudate per omnia alſo nach Luthers Zählung:

1. Ps. 113. Laudate pueri dominum.
2. Ps. 117. Laudate dominum omnes gentes.
3. Ps. 146. Lauda anima mea dominum.
4. Ps. 147,12. Lauda Jerusalem.
5. Ps. 147,1—11. Laudate dominum quoniam

ſämmtlich nach dem freudigen achten Pſalmenton geſungen, wie ihn auch Lucas Loſſius bei ihnen hat.

Gloria patri . . . Ant: Tu domine vom Chor.

Capitulum: (heißt die Tageslection vom Anfang der Epiſtel, wird a pastore ad domesticos et scientes geſprochen — ohne Titelangabe, da die Hörer wiſſen ſollen, wo die Lection ſteht, auch ohne das Jube domne und die darauf folgende benedictio bei den Nocturnen. Weil ſie

vom Episcop. oder Sacerdos, qui vicem Christi gerunt, geleſen wird, fällt hier auch im Gegenſatz zu den Nocturnen das Tu autem miserere fort).

Vidi civitatem Sanctam Jerusalem novam descendentem de coelo a deo paratam: sicut sponsam ornatam viro suo.

Chor: Deo gratias.

Responsorium:

Vicar: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in illa:

Chor: Sitque in ea sanitas, humilitas, sanctitas, castitas, virtus, victoria: fides spes et caritas, benignitas, temperantia, patientia, Spiritualis disciplina et obedientia: Per infinita saecula.

Versus:

Vicar: Conserva domine in ea timentes te, pusillos cum majoribus: Per infinita saecula.

Chor: Gloria patri . . . . Per infinita saecula. (Die Worte Per infin. saec. heißen die repetitio).

Hymnus: Urbs beata Jerusalem.

vgl. des Verf. Hymnarium Camminense Nr. 49 Wackernagel Kirchenlied I. Nr. 124.

Antiph: ad Magnificat: O quam metuendus est locus iste: Vere non est hic aliud nisi domus Dei et porta coeli (in den alten Noten vorhanden in Codex I. d.)

Magnificat (antiphonatim):

Chor: Gloria patri . . . . Ant: O quam metuendus.

Vicar: Dominus vobiscum.

Chor: Et cum spiritu tuo.

Wenn der Prieſter betet, ſagt er erſt: Dominus vobiscum, um das Volk zum Mitbeten zu erwecken und zur Fürbitte für ſich ſelbſt: ebenſo nach beendigtem Gebete. Jedes officium mit Ausnahme der Nocturnen wird mit oratio und benedictio geſchloſſen. Die Nocturnen endigten nämlich eigentlich erſt in der Matutin.

Collecta:

Vicar: Oremus: (Nach ſpäter allgemein beobachteter Vorſchrift betet der Prieſter nach Oſten gewandt; doch bemerkt Durantus: Auguſtin habe darauf beſtanden, daß Gott nirgend eine ſolche Vorſchrift gegeben habe).

Deus qui nobis per singulos annos hujus sancti templi tui consecrationis reparas diem et sacris nos semper mysteriis repraesentas incolumes: exaudi preces populi tui et praesta, ut quisquis hoc templum beneficia petiturus ingreditur cuncta se impetrasse laetetur: Per dominum nostrum Jesum Christum.

Chor: Amen.

Pueri: (die Domſchüler) Benedicamus Domino.

Resp.: Deo gratias.

Completorium (Vor dem Schlafengehen).

Vicar: Converte nos deus salutaris noster.

Chor: Et averte iram tuam a nobis.

Vic.: Deus in adjutor . . . .

Chor: Domine ad adjuvandum. Gloria patri mit Wiederholung des Converte.

Psalmi (dieſe wurden täglich im Complet. geſungen).

1. Ps. 4. Cum invocarem.
2. Ps. 31. In te domine speravi.
3. Ps. 91. Qui habitat.
4. Ps. 134. Ecce nunc benedicite.

Capitulum: Ecce tabernaculum dei cum hominibus et habitabit cum eis et ipsi populus ejus erunt et ipse Deus cum iis erit eorum deus.

Chor: Deo gratias.

Hymnus (beim Complet. ſonſt ſtehend Te lucis ante terminum . . cf. Hymnar. Camm. No. 9.)

Hoc in templo (v. 7—9 von Urbs beata Jerusalem.)

Vicar: Versiculus: Beati qui habitant in domo tua domine.

Chor: In saecula saeculorum laudabunt te!

Antiphona (super Nunc dimittis) Tu domine etc. wie oben.

Nunc dimittis (antiph.)

Gloria patri . . . . . Ant.: Tu domine. etc.

Vicar: Versic. Domum tuam decet sanctitudo:

Chor: In longitudine dierum.

Vic.: Dom. vobisc.

Chor: Et cum spir.

Collecta: Oremus: Quaesumus omnipotens deus, ut hoc in loco nomini tuo dedicato cunctis petentibus aures tuae pietatis accommodare digneris: (weiter folgt nun die tägliche Collecte zum Complet.) Illumina, quaesumus domine tenebras nostras et totius hujus noctis insidias tu a nobis repelle propitius; salva nos, omnipetens deus, et lucem nobis concede perpetuam Per dominum nostrum Jesum Christum, qui tecum vivit et regnat in unitate spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum.

Chor: Amen.

Vic.: Dom. vobisc. Et cum spiritu . . .

Pueri: Benedicamus.

Chor: Deo gratias.

Vicar. Benedictio: Coelesti benedictione benedicat et custodiat nos divina majestas et una deitas Pater et filius et spiritus sanctus.

Respons: Amen.

In primo nocturno. (in der alten Kirche zur Zeit des ersten Schlafs: Durantus, rationale fol. 90.)

Vicar: Domine labia mea aperies.

Resp.: Et os meum annuntiabit laudem tuam.

Vicar: Deus in adjutorium meum intende.

Resp.: Domine ad adjuvandum me festina.

Vicar: Gloria patri . . .

Resp.: Sicut erat . . . . Amen. Alleluja.

Invitatorium: Vicar: Templum hoc sanctum ingredientes.

Resp.: Rex pie exaudi domine.

Venite exultemus domino: jubilemus deo salutari nostro.

Praeoccupemus faciem ejus in confessione: et in psalmis jubilemus ei.

Templum hoc sanctum ingredientes: Rex pie exaudi domine.

Quoniam deus magnus dominus: et rex magnus super omnes deos. Quia in manu ejus sunt omnes fines terrae: et altitudines montium ipsius sunt.

Rex pie exaudi domine.

Quoniam ipsius est mare et ipse fecit illud: et siccam manus ejus formaverunt. Venite adoremus et procidamus ante deum et ploremus ante dominum, qui fecit nos: quia ipse est dominus noster.

Et nos populus pascuae ejus: et oves manus ejus.

Rex pie etc.

Hodie si vocem ejus audieritis: nolite obdurare corda vestra. Sicut in irritatione secundum diem temptationis in deserto: ubi temptaverunt me patres vestri, probaverunt et viderunt opera mea.

Rex pie etc.

Quadraginta annis offensus fui generationi illi: et dixi semper errant corde. Et isti non cognoverunt vias meas ut juravi in ira mea: si intrabunt in requiem meam.

Rex pie etc.

Gloria patri . . . . : Sicut erat . . . . Amen.

Templum hoc sanctum ingredientes: Rex pie exaudi domine.

Antiphona: Dominus in templo sancto suo: dominus in coelo. Alleluja.

Psalm (11). In domino confido.

Gloria patri . . . Dominus in templo sancto suo etc.

Antiph.: Tollite portas principes vestras: et elevamini portae aeternales.
Psalm (24). Domini est terra.
Gloria patri . . . Tollite etc.
Antiph.: In templo domini omnes dicent gloriam.
Psalm (29). Afferte domino.
Gloria patri . . . . In templo domini etc.

Hier folgte nun der Versikel. Er wird nach Durantus rationale fol. 87—88 mit lauter und erhobener Stimme vom Vicar gesprochen zur Erweckung der Trägen, die etwa unter dem Psalmengesang vom Stehen ermüdet waren. Der Versikel bildet zugleich den Uebergang zu den Lectionen, die man sitzend anhörte. Die Chorstühle haben darum die Einrichtung, daß man den Sitz auf- und niederlassen kann.

In I. a. und b. ist kein besonderer Versikel angemerkt: I. c. hat: Domine dilexi decorem domus tuae: et locum habitationis gloriae tuae.

Der Lector geht zu dem Buche auf den gradus, bittet vom Presbyter oder Bischof den Segen und die Erlaubniß zu lesen, indem er sagt: Jube domne benedicere (er soll nicht sagen domine). Der Presbyter oder Bischof sagt darauf: Benedictionem perpetuam tribuat nobis dominus.

Durantus merkt hier an: Episcopo volenti legere et dicenti „Jube domne benedicere" nullus minor benedicere debet, unde in quibusdam ecclesiis nihil ei respondetur; in aliis vero respondet unus presbyter: „Ora pro nobis pie pater ad dominum" et tunc episcopus dicit: „Magnificate dominum mecum."

Es folgen hier nun die Lectionen und zwar nach I. a. Lectio prima*): Quotienscunque fratres carissimi

*) Die Mehrheit der Lectionen bezeichnet nach Durantus die Mehrheit der Prediger in der Zeit der Gnade, während deren geringere Anzahl in profestis raritatem significat tempore legis. Der Wechsel der Lectores, welche das jube domne zu sagen haben, bedeutet, daß sie alle die licentia erbitten und erhalten, daß aber Niemand in der Kirche predigen soll nisi missus. Wie in der Kirche sapientes und insipientes sind, so giebt es auch zwei Arten

altaris vel templi festivitatem colimus, si fideliter et diligenter attendimus et sancte ac juste vivimus, quicquid in templis manufactis agitur, totum in nobis spirituali aedificatione completur.

I. c. hat als Lectio prima: Recte festa ecclesiae colunt, qui se ecclesiae filios cognoscunt. Haec enim omnium credentium mater est, quae natos ad mortem regenerat ad salutem. Haec est post synagogam quidem vocata, sed ante signata.

Tu autem domine miserere nobis.

Chorus: Deo gratias.

Responsorium. Vicarius: In dedicatione templi decantabat populus laudem. Chor: Et in ore eorum dulcis resonabat sonus.

Vicar: Versus. Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles. Et in ore.

Lectio II: Non enim mentitus est ille qui dixit: Templum dei sanctum est, quod estis vos. Et iterum: Nescitis quoniam corpora vestra templum sunt Spiritus sancti, qui in vobis est? Quibus meritis nisi per gratiam dei meruimus fieri templum dei?

(I. c. hat als Lectio secunda: Nam sicut ex Adae latere fabricata est Eva: ita ex Christi corpore et vulnere redempta crevit ecclesia, quae dilectissimum

---

von Lectionen: in den zur Messe gelesenen werden die Sapientes instruirt, in den während der Nacht gelesenen werden die insipientes erudiirt, weshalb sie auch ausgelegt werden. — Das tu autem domine etc. will den Lector bei Gott entschuldigen quasi dicat: domine peccavi legendo, forsan modulate pronuntians cupidine laudis humanae vel captando ventum humani favoris; et audientes similiter forte peccaverunt vanis cogitationibus intendentes vel a lectione auditum avertentes. — Das von Allen geantwortete deo gratias bezieht sich nicht auf das tu autem domine miserere nobis, sondern auf die Lection, als ob die Gemeinde sagte: „Deus pavit nos verbis salutis, quae sunt cibus animae, et pro hujus beneficio Deo gratias (sc. exsolvimus.)

deo populum saeculo senescente jam progenuit.)
Tu autem . . . Deo gratias (wie oben).

Responsorium: Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles.

Chor: Et venient ad eam omnes gentes et dicent: gloria tibi domine.

V. Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo. Et venient . . .

Lectio III: Quantum possumus cum ipsius adjutorio laboremus, ne deus noster in templo suo hoc est in nobis ipsis inveniat, quod oculos suae majestatis offendat, sed habitaculum cordis nostri evacuetur vitiis et virtutibus repleatur. Claudatur diabolo et aperiatur Christo.

(I. c. hat hier die obige Lectio prima.)

Tu autem . . . Deo gratias.

(Man denke hierbei an das über die Zeit der Gründung — den Sieg des Lichts über die Finsterniß — Gesagte zurück.)

Responsorium: Benedic domine domum istam quam aedificavi nomini tuo: Venientium in locum istum Exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

V. Qui regis Israhel intende. Exaudi preces . . . .

(Nach dem gedruckten Brevier 1505 wurde die Repetition mit Venientium nach dem älteren mit Exaudi begonnen. Die erste Hälfte des Versus umfaßte nach dem Manuskript 1500 noch die Worte qui deducis velut ovem Joseph. Die Repetition beginnt nach demselben Codex wie im alten mit Exaudi.) Da je drei Lectionen mit einem versus abgeschlossen wurden und in keiner der Quellen ein besonderer verzeichnet ist, so hat man vielleicht den gewöhnlichen des ersten Nocturnus auch hier gebraucht:

Versus: Memor fui nocte nominis tui domine: Et custodivi legem tuam.

Pater noster (secrete).

In secundo nocturno. (Ursprünglich media nocte — Durantus a. o. O.)

Antiph.: Erit mihi dominus in deum (in refugium 1505): et lapis iste vocabitur domus dei.

Psalm (43). Judica me deus.

Gloria . . . Erit mihi etc.

Antiph.: Aedificavit Moyses altare domino deo.

Psalm (46). Deus noster refugium

Gloria . . . Aedificavit etc.

Antiph.: Quum evigilasset Jacob de somno ait: Vere dominus est in loco isto.

Psalm (48). Magnus est dominus . . . . Gloria . . . Quum evigilasset etc.

Versiculus: Fundata est domus domini super verticem montium: et exaltata est super omnes colles.

(I. b. hat ſtatt deſſen: Beati qui habitant in domo tua domine: in saecula saeculorum laudabunt te. I. c. Beati qui habitant in domo domini: in saecula etc.)

Lectio IV: Et ita laboremus ut nobis bonorum operum clavibus januam regni coelestis aperire possimus; sicut enim malis operibus quasi quibusdam seris ac vectibus vitae nobis janua clauditur, ita procul dubio bonis operibus aperitur.

(I. b. beginnt die lectio IV. mit Sed habitaculum und ſchließt mit possimus aperire. I. c. hat die obige lectio secunda.)

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: O quam metuendus est locus iste: Vere non est hic aliud nisi domus dei et porta coeli.

V: Mane surgens Jacob votum vovit domino et ait: Vere non est. . . .

Lectio V: Et ideo fratres carissimi unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se vulneratum aliquo crimine esse cognoverit, prius orationibus et jejuniis et eleemosinis studeat mundare conscientiam suam et sic eucharistiam praesumat accipere.

(I. b. beginnt mit Sicut enim, ſchließt mit aperitur die lectio quinta, ſo daß die obige als lectio sexta gebraucht iſt. I. c. hat als fünfte die obige dritte, als ſechſte die vierte, ſo daß von Et ideo an das Uebrige mit in die Wochenlection genommen iſt).

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Domus mea domus orationis vocabitur dicit dominus: in ea omnis qui petit accipit' et qui quaerit invenit: Et pulsanti aperietur.

V. Petite et accipietis, quaerite et invenietis:

Et pulsanti etc.

(I. b. hat als Versiculus: Haec est domus domini firmiter aedificata bene fundata supra petram firmam: In ea omnis qui petit etc. I. c. im Uebrigen wie I. a. beginnt die Repetition jedoch mit in ea omnis etc.)

Lectio VI. Si quis enim agnoscens reatum suum ipse se a divino altari humiliter subtraxerit, cito ad indulgentiam divinae misericordiae perveniet, quia sicut omnis qui se exaltat humiliabitur, et e contrario qui se humiliat exaltabitur.

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Mane surgens Jacob erigebat lapidem, in titulum fundens oleum desuper votum vovit domino: Vere locus iste sanctus est et ego nesciebam.

V. Quumque evigilasset Jacob de somno ait: Vere locus iste sanctus est et . . .

(I. b. hat daſſelbe Responsorium und denſelben Versikel. I. c. dagegen Responsorium. Sanctificavit dominus von Lectio VIII.)

Versus (vgl. die Bemerkung gegen Ende des erſten Nocturn).

Media nocte surgebam ad confitendum tibi:

Super judicia justificationis tuae.

Pater noster (secrete).

In tertio nocturno. (Wenig vor Tage, ſo daß bei Tagesanbruch der Nocturnus vorbei war; wenn aber die Morgenröthe erſchien, ſang man unter Glockengeläute in der Ma-

tutin das Tedeum im unmittelbaren Anschluß an den letzten Nocturnus. Die Sitte der Alten, auch die Nocturnen streng nach der Stunde zu halten — media nocte — war schon lange entschwunden zur Zeit des Durantus; nur für die Vigilien band man sich mehr daran; so wurden die Nocturnen aneinander gereiht und mit der Matutin und weiter der Prima verbunden. Dabei mögen die ursprünglich jeden Nocturnus abschließenden Versus nebst dem stillen Vaterunser ausgefallen sein, wie ja denn unser altes Breviar diese Verse hier nicht hat, wohl aber sonst bei dem officium nocturn. des Sonntags. Der Beginn des dritten Nocturn, dessen erste Antiphone geradezu als Fortsetzung des Versikel vom zweiten erscheint, macht diese Vermuthung fast zur Gewißheit.

Antiphone: Non est hic aliud nisi domus dei: et porta coeli.

Psalm (65). Te decet hymnus.

Gloria patri . . . Non est etc.

Antiphone: Vidit Jacob scalam, summitas ejus coelos tangebat et descendentes angelos et dixit vere locus iste sanctus est.

Psalm (84). Quam dilecta tabernacula.

Gloria patri . . . Vidit Jacob etc.

Antiph.: Erexit Jacob lapidem in titulum fundens oleum desuper.

Psalm (87). Fundamenta ejus.

Gloria patri . . . Erexit . . . .

Versus: Haec est domus domini firmiter aedificata: Bene fundata est supra firmam petram.

(I. b. u. c. haben den Versus: fundata est domus domini super verticem montium: Et exaltata est super omnes colles.)

Lectio VII. In illo tempore egressus Jesus perambulabat Jericho. Et ecce vir nomine Zachaeus et hic erat princeps publicanorum. Et reliqua . . .

Venerabilis Bedae. (scil. homilia) Quae impossibilia sunt apud homines possibilia sunt apud Deum.

Ecce enim camelus depositus gibbi sarcina per foramen acus transiit: hoc est dives et publicanus relicto onere divitiarum, contemtoque censu fraudum angustam artamque viam quae ad vitam ducit ascendit.

Tu autem . . . Deo gratias.

Responsorium: Lapides pretiosi omnes muri tui: Et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.

V. Structura muri ejus ex lapide jaspide et plateae ejus sternentur auro mundo. Et turres etc.

(I. c. hat hier das Responsorium mit Versus nach Lectio VI.)

Lectio VIII. Qui mira devotione fidei ad videndum salvatorem quod natura minus habuerat ascensu supplet arboris, atque ideo juste quamvis ipse rogare non audeat benedictionem dominicae susceptionis, quam desiderabat, accepit.

Tu autem . . . Deo gratias.

(I. c. ebenso. I. b. theilt die beiden vorauffstehenden lectiones in drei Stücke, und hat diese siebente als die neunte und letzte.)

Responsorium: Sanctificavit dominus tabernaculum suum, quia haec est domus dei, in qua invocetur nomen ejus, de qua scriptum est: Et erit nomen meum ibi, dicit dominus.

V. Domus mea domus orationis vocabitur: Et erit.

(I. c. hat als achtes Responsorium das sub lectione VII mit dem Versiculus: Cumque a Johanne describerentur universa secreta coeli intuens civitatem sanctam dixit: Et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.)

Lectio IX. Mystice autem Zachaeus, qui interpretatur justificatus, credentem ex gentibus populum significat, qui quanto curis saecularibus occupatior tanto flagitiis deprimentibus erat factus humilior, sed ablutus est, sed santificatus est in nomine domini nostri Jesu Christi et in spiritu dei nostri.

Tu autem . . . Deo gratias.

(Diese Lection fehlt in I. b. schließt I. c. mit dem Worte humilior.)

Responsorium: Terribilis est locus iste, non est hic aliud nisi domus dei et porta coeli: Vere etenim dominus est in loco isto et ego nesciebam.

V. Vidit Jacob in somnis scalam, summitas ejus coelos tangebat, et angelos dei descendentes et ascendentes per eam et ait: Vere etenim etc.

(I. c. Responsorium: Visita quaesumus domine habitationem istam: Et omnes insidias inimici ab ea longe repelle. Versicul: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in ea: Et omnes insidias etc.)

Der gewöhnlich den dritten Nocturnus abschließende Versus leitet ungemein passend das Folgende ein, habe also auch hier seine Stelle:

Exaltare domine in virtute tua: Cantabimus et psallemus virtutes tuas.

Beim Anbruch der Morgenröthe beginnen alle Glocken zu läuten und Einer hebt an:

Te deum laudamus. Chor: Te dominum confitemur und wird dann zwischen den beiden Chören zur Rechten und Linken des Altars, die sich gegenseitig ansehen sollen, antiphonisch weiter durchgesungen. Es war das täglich der Fall, wie der Text des Te deum selber sagt:

Per singulos dies benedicimus te; von hier an bis zum Schluß soll stärker gesungen werden.

Ad laudes matutinas:

Antiph.: Domum tuam domine decet sanctitudo in longitudine dierum.

Psalm 93. Dominus regnavit decorem indutus est. Gloria patri . . . . Domum tuam . . . .

Ant.: Domus mea domus orationis vocabitur.

Psalm 100. Jubilate deo omnis terra.

Gloria patri . . . . Domus mea . . . .

Ant: Haec est domus domini firmiter aedificata bene fundata est super firmam petram.

Psalm 63. Deus deus meus ad te de luce vigilo.

Psalm 67. Deus misereatur nostri . . . .

Gloria patri . . . . Haec est domus . . . .

Ant.: Lapides pretiosi omnes muri tui et turres Jerusalem gemmis aedificabuntur.

Psalmus: Benedicite omnia opera domini domino (Trium puerorum).

Gloria patri . . . . Lapides pretiosi.

Antiph.: Bene fundata est domus domini supra firmam petram.

[fehlt in I. a., ſteht in I. b. an dieſer Stelle, I. c. an Stelle der vierten, die vierte dann an fünfter].

Psalm (148—150). Laudate dominum de coelis . . . .

Gloria patri . . . . . Bene fundata est . . .

Capitulum: Vidi civitatem (ut in primis vesperis).

Chor: Deo gratias.

Vicar: Dominus vobiscum.

Chor: Et cum spiritu tuo.

Vicar: Collecta: Oremus: Deus qui nobis . . (I Vesper).

Chor: Amen.*)

*) Weil die Matutin mit den Nocturnen vereinigt, folgt hier kein Responsor. Wird allein die Matutin gefeiert, ſo muß hier ein Responsor. folgen, nach welchem der Chor den Hymnus ſingt: vgl. Hymnarium Camm. Nr. 3. Ecce jam noctis tenuatur umbra am Sonntag; Nr. 10. Immense coeli conditor — Montag; Nr. 11. Telluris ingens conditor — Dienſtag; Nr. 12. Coeli deus sanctissime — Mittwoch; Nr. 13. Magnae deus potentiae — Donnerſtag; Nr. 14. Plasmator hominis, deus — Freitag. Da keins der Breviere einen weiteren Hymnus, der hier paſſen würde, anmerkt, ſo iſt der erſte vielleicht am Sonnabend benutzt worden und am Sonntag ausgefallen. Die Hymnen für die Horen waren für gewöhnlich folgende: für die Prim: Jam lucis orto sidere l. c. Nr. 4; die Terz: Nunc sancte nobis spiritus Nr. 5; die Sexta: Rector potens Nr. 6; die None: Rerum deus tenax vigor Nr. 7.

Vic.: Versus: Domum tuam domine decet sanctitudo: in longitudine dierum.

Ant.: Mane surgens Jacob erigebat lapidem, in titulum fundens oleum desuper votum vovit domino: Vere locus iste sanctus est et ego nesciebam.

Canticum Zachariae: Benedictus dominus deus Israel . . . . . .

Gloria patri . . . . . Mane surgens etc.

In der Zeit da die Antiphone wiederholt wurde, zündete man das Rauchwerk an, das zuerst zum Altar getragen wurde, weil Zacharias räucherte: es soll damit die Devotion der Herzen bezeichnet werden. Das Feuerbecken stand in einer Nische rechts vom Altar, in der links vom Altar stand der Cordulakasten.

Ad Primam. Diese wurde gleich an die Matutin angeschlossen.

Vic.: Deus in adjutorium meum intende.

Chor: Ad adjuvandum me festina.

Gloria patri etc.

Hymnus: Hoc in templo (v. 7 seqq. wie im Completor.)

Antiphona: Bene fundata est domus domini: super firmam petram.

Psalm (22). Deus deus meus respice.

(23) Dominus regit me.

Gloria patri.

Psalm (24). Domini est terra.

(25) Ad te levavi.

Gloria patri.

Psalm (26). Judica me domine quoniam.

(54) Domine in nomine tuo.

Gloria patri.

Nach dem Hymnus folgt der Versus mit lauter Stimme gewöhnlich am Sonntage: In matutinis domine meditabor in te: Quia fuisti adjutor meus.

Psalm (118). Confitemini domino.
(119, 1—16) Beati immaculati.
Gloria patri.
Psalm: (119, 17—32). Retribue servo tuo
Symbolum quicunque.
Gloria patri.
Antiph. repet.: Bene fundata est etc.
Capitulum: Ecce tabernaculum (wie im Completor).
Chor: Deo gratias.
Responsor.: Christe fili dei vivi.
Chor: Miserere nobis.
V: Qui sedes ad dexteram patris: Miserere nobis
Versus: Beati qui habitant in domo tua domine:
Chor: In saecula saeculorum laudabunt te.
Versus: Domum tuam decet sanctitudo:
Chor: In longitudine dierum.
Vic.: dominus vobiscum.
Chor: Et cum spiritu tuo.
Collecta:
Oremus: Quaesumus, omnipotens deus, ut hoc in loco nomini tuo dedicato cunctis petentibus aures tuae pietatis accommodare digneris: (von hier an beginnt eins der stehenden Gebete der Prim, das nach I. c. hier angeschlossen werden soll ähnlich wie das Abendgebet des Complet.) Domine sancte pater, qui nos peccatores ad principium hujus diei non nostris meritis sed tua sola sanctissima gratia pervenire fecisti: tua nos hodie, quaesumus, salva et sana virtute: et concede, ut in hac die et in aliis diebus ad nullum declinemus mortale peccatum, nec ullum incurramus corporis et animae periculum vel vitae scandalum, sed semper ad tuam justitiam faciendam omnis nostra actio in tuo moderamine dirigatur. Per Christum etc.
Chorus: Amen.

Die gewöhnliche Ordnung der Gebete, die wir in ihrer

Ausdehnung nicht hierher setzen können, war folgende: Nach dem Respons. Christe fili dei vivi etc. (cf. oben) folgte: Gloria patri und der Versus: Exsurge domine et adjuva nos. Darauf Kyrie eleison, Christe el., Kyrie el., jedes dreimal wiederholt. Darauf das Pater noster leise gebetet bis auf die beiden letzten Bitten, mit dem vom Chorus gesprochenen Amen.

Vivet anima mea et laudabit te.
Et judicia tua adjuvabunt me.
Erravi sicut ovis quae periit.
Quaere servum tuum quia mandata tua non sum oblitus.

Credo in deum leise bis auf Carnis resurrectionem, dann sagt der sacerdos quasi suspirans:

Et ego ad te domine clamavi;
Et mane oratio mea perveniet ad te.

Repleatur os meum laude etc. und weiter das Miserere (Ps. 51) das Eripe me deus (Ps. 59) auszugsweise, ebenso Stücke des 103. Psalms. Dann das Confiteor der Einzelnen mit der Bitte um wahre Reue und den Trost und Beistand Gottes, woran sich Gebete um die Fürbitte der Maria und Heiligen anschließen.

Der Priester schließt betend um den Segen für das Volk, daß das Werk ihrer Hände gelinge, und befiehlt sich und die Mitbetenden der Gnade des dreieinigen Gottes.

Ad Tertiam.

Deus in adjutorium vgl. oben.
Hymnus: Hoc in templo (v. 7.)

Mit einer von der Matutin entlehnten Antiphona wurden folgende Stücke des Psalm 119 gesungen:

1. v. 33 seq. Legem pone mihi . . . Gloria.
2. v. 49 seq. Memor esto verbi tui . . Gloria.
3. v. 65 seq. bis 80. Bonitatem fecisti . Gloria.

Capitul. wie in der Matutin. Vidi civitatem.
Chor: Deo gratias.
Resp.: Domine dilexi decorem domus tuae:
Et locum habitationis gloriae tuae.
Versus: Beati qui habitant cf. Oben.
Collecta: wie in der Matutin.

In dem gewöhnlichen Versus: Adjutor meus esto, deus, ne derelinquas me: Neque despicias me, deus salutaris meus tritt die Bitte hervor: Ne intermittas inceptum meum — und erweitert sich zur Fürbitte für die Priester, den König, den geistlichen Oberhirten, das Volk und schließt mit pater noster, — für schwerere Sünden wird das Miserere gebetet.

Ad Sextam.

Deus in adjutorium etc. Hymnus: Hoc in templo. Mit einer weiteren Antiph. der laudes matut. werden folgende Stücke des Psalm 119 gesungen:

1. v. 81 seq. Defecit in salutare . . . Gloria.
2. v. 97 seq. Quomodo dilexi . . . Gloria.
3. v. 113 bis 128. Iniquos odio habui . Gloria.

Capit. wie im Complet. Ecce tabernaculum.
Respons.: Beati qui habitant in domo tua:
V: In saecula saeculorum laudabunt te.
Versus: Dominus regit me et nihil mihi deerit.
Chor: In loco pascuae ibi me collocavit.
Collecta wie im Corapletor.

Ad Nonam.

Deus in adjutorium etc. Hymnus: Hoc in templo.
Ant.: (una de laudibus.)
Psalm (119). 1. v. 129 seqq. Mirabilia . . Gloria.
2. v. 145 seqq. Clamavi . . Gloria.
3. v. 161 seqq. Principes . . Gloria.

Gloria patri . . . . Antiph. repetitur.

Capitul: Ecce tabernaculum.

Respons.: Haec est domus domini firmiter aedificata:

V: Bene fundata est supra firmam petram.

[I. b. und c. haben Fundata est domus domini super verticem montium V: Et exaltata est super omnes colles.]

Versus: Fundata est domus domini . . . . .

[I. b. und c. haben als Versus: Domum tuam domine decet sanctitudo: In longitudine dierum.]

Collecta: ut in completor.

Ad II Vesperas:

Deus in adjutorium etc. wie in der ersten Vesper.

Während I. c. als Psalmen-Antiphonieen die der laudes gebraucht, haben I. a. und b. folgende besondere:

Ant.: Vota mea domino reddam: in atriis domus dei nostri.

Psalm (116, 10 seq.). Credidi . . . Gloria . . . Vota mea.

Ant.: In domum domini: laetantes ibimus.

Psalm (122). Laetatus sum . . . Gloria . . . In domum.

Ant.: Benefac domine: bonis et rectis corde.

Psalm: (125) Qui confidunt . . . Gloria . . . Benefac.

Ant: Nisi tu domine servabis nos in vanum vigilant oculi nostri.

Psalm (127). Nisi dominus . . . Gloria . . . Nisi tu . . .

Ant.: Quoniam confortavit seras portarum tuarum:

Psalm (147, 12 seq.) Lauda Jerusalem . . . . .

Gloria . . . . Quoniam confortavit . . . . .

Das Uebrige Alles wie in der ersten Vesper, nur ist die Antiphone zum Magnificat:

Zachaee festinans descende, quia hodie in domo tua oportet me manere: at ille festinans descendit et

excepit illum gaudens in domum suam. Alleluja: Hodie domui huic salus a deo facta est Alleluja.

[Nur I. b. hat als Capitulum: Petite et accipietis, quaerite et invenietis, pulsate et aperietur vobis.]

Das **Completorium** wurde ganz wie oben angegeben ist, abgehalten. Wir müßten nun noch nach den Vorschriften des Ordinarius und den Bemerkungen des Breviers I. c. für die ganze Octave die Formulare zusammenstellen; es sei aber genug, wenn hier noch folgt die:

Missa in dedicatione

Zunächst finde hier eine Bemerkung aus dem rubrum (der rothen Schrift, welche durchgehends die Vorschriften des Ordinarius anmerkt für die verschiedenen Feiern) ihre Stelle, welche Miss. Cam. a. 1506 fol. 260 in Vigilia S. Joh. bapt. zu lesen ist: Si Vigilia (S. Joh. bapt.) fuerit in profesto dedicationis, tunc de vigilia totum servatur, quia festum dedicationis in secundam feriam transfertur et celebratur eo quod S. Johannes est patronus dioecesis. Der Ordinarius fügt noch hinzu Si vero vigilia fuerit in die dedicationis, tunc vigilia in sabbato praecedenti peragitur ut supra (sc. notatum est). Sed nona in die dedicationis de vigilia ut praedictum est servatur. Aus diesen Bemerkungen geht hervor, daß die jährliche Kirchweihfeier am Sonntage vor Johannis stattfand; 2. daß, wenn Johannis auf einen Sonntag fiel, dann am Sonnabend die Johannis-Vigilie gehalten und das Kirchweihfest auf den Montag verschoben wurde; 3. daß, wenn die Johannis-Vigilie auf den Kirchweihsonntag fiel, dann die Nona allein der Vigilie eingeräumt wurde, die übrigen Feierzeiten aber für die Kirchweihe gebraucht wurden.

Es würde hier zu weit führen, wollte ich die ganzen Vorschriften für die Ceremonieen, welche Durantus in seinem rationale nebst ihrer Deutung aus der Schrift und der Tra-

dition giebt, hieher setzen: sie füllen nur für die Messe mindestens 50 compreß und mit Incunabeln gedruckte Folien. Ich beschränke mich auf Folgendes:

1. Die Processíon: Man ging aus der Kirche in die Kirche, und zwar entweder nur durch den Kreuzgang, der darum auch zwei Eingänge in die Kirche hatte: der eine steht jetzt noch offen, wird vom Cantor benutzt; der andere ging in den nördlichen Arm des Querschiffs und ist bei der Restauration vermauert worden, ist aber in dem einen Holzstall noch deutlich zu erkennen: oder man ging ebenfalls durch den Kreuzgang, aber dann durch das Portal des östlichen Flügels, über welchem das Kreuz in der Mauer bezeichnet und noch eine Verzahnung erkennbar ist, in welche die Anlage des sogenannten Paradieses (vgl. W. Lübke Geschichte der Architectur S. 319) eingreifen sollte, — um den hohen Chor herum und trat in das Ostportal des Querschiffs ein. Daß man von der Thurmseite eingetreten sei, wird aus dem Grunde unmöglich, weil der alte Thurm, dessen Ruinen noch der Herr von Quast gesehen hat, nach dem in den Acten über den Restaurationsbau befindlichen Bericht, an der Westseite gar keinen Eingang gehabt hat.

Die Procession fand sonntäglich statt, — in früheren Zeiten Donnerstags in Erinnerung an das Himmelfahrtsfest, bei welchem die Jünger de Jerusalem ad Jerusalem gingen, und zwar vor der Tertia, die darum ohne Zweifel verschoben werden mußte bis nach vollendeter Missa, unter dem Geläute aller Glocken. Die Processionsordnung war nicht überall dieselbe. Die gewöhnliche scheint (nach Durantus) folgende gewesen zu sein:

Unter Vorantragung des Kreuzes (Vexilla regis prodeunt — daher vielleicht der Name Kreuzgang) oder auch des Evangelienbuchs eröffneten die Cantores mit den Scholaren, zu deren Pflichten die Mitwirkung beim Gesange von ältester Zeit an bis zur Stunde gehört, den Zug, dem sich zunächst — die Wüstenwanderung Israels unter der Leitung der Wolken- und Feuersäule nachahmend, Kerzen- und

Fahnenträger und weiter die Diakonen und Subdiakonen mit planariis (sind wohl Teppiche und Decken) und capsis (vielleicht Wasser, Wein, ungeweihte Hostien, Rauchwerk oder Anderes enthaltend — wie derartige Gegenstände noch bis jetzt aufbewahrt sind im Domschatz) anschlossen. Es folgten dann in Erinnerung an das Tragen der Bundeslade die Presbyter mit den Reliquien (Cordulakasten und die anderen Reliquienbehälter), weiter der Bischof mit der infula (Bischofsmütze) geschmückt und dem elfenbeinernen Stabe in der Hand (beide noch vorhanden) in kostbarem Gewande und Sandalen (Pantoffeln). Er stellte als rex gregis in einer Person Aron (infula) und Moses (Stab) dar. Ihm schlossen sich dem Range nach geordnet die übrigen residirenden Prälaten an, die abwesenden durch ihre Vikarien vertreten, zuletzt folgte, unmittelbar vor dem Laienzuge (plebs) hergehend der plebanus (auch pontifex oder sacerdos genannt, der fungirende Priester), begleitet von einem Presbyter und einem Diakon. Der Laienzug war so geordnet, daß die Männer den Frauen voraufgingen.

Während der Processíon wurde antiphonisch gesungen. Kräfte waren dazu genug vorhanden, man hatte außer dem Cantor noch einen praecentor (Vorsänger) und succentor (Nachsänger), dazu die Lehrer an der Domschule mit den Knaben.

2. Bei den besonderen Feiertagen wurde mit dem Processionszuge Station gemacht an dem Altar des betreffenden Heiligen, oft bei dem der Maria, am Kirchweihtage bei dem Johannis des Täufers. Da wurden die Teppiche und Decken auf den Boden gelegt. Es kommen bei Klempin Diplom. Beiträge S. 335 und 336 zwei Altäre vor, die den Namen Johannis tragen: der eine in portico belegen ist wahrscheinlich kein anderer als der nach der Camminer Matrikel in der Capelle St. Johannis bapt. befindliche. Ich vermuthe, da der Raum des jetzigen Rathsstandes ehemals eine Capelle gewesen sein muß, daß dies die Johannis-Capelle war. Dort wurde also Station gemacht und „cum longa nota“ besonders feierlich gesungen. Es muß auch außerhalb der Kirche

Station gemacht worden sein, da im Missale von 1506 oft die Bemerkung vorkommt, nachdem Station gemacht worden ist, „in reditu". Man kann dies nicht gut anders erklären.

3. Von der Station bewegte sich der Zug des Clerus dem Chor zu. Hier nahm der Cantor Platz „in medio choro" bei größeren Festivitäten, umgeben von den Chorknaben, — auch beim gewöhnlichen Gottesdienst in den Horen mußten wenigstens acht Chorales da sein; die übrigen Prälaten stellten sich in die Stabula (Ställe, darum installatio) rechts und links vom Altar: An der Nordseite nahmen Platz

1) der venerandus pater Episcopus.
2) der praepositus,
3) der vicedominus,
4) war hier der Platz, den der Cantor gewöhnlich einnahm,
5) der Inhaber der 8. Präbende,
6) der Inhaber der 9. Präbende.

An der Südseite:

1) der Decanus,
2) der Scholasticus,
3) der Thesaurarius.
4 — 10 die Inhaber der zehnten bis sechzehnten Präbende.

Die übrigen Stabula dienten vielleicht den Vicarien, Diaconen und Subdiaconen.

Die Theilung in zwei Chöre deutet Durantus auf die beiden Völker Juden und Heiden, aus denen sich die Kirche des Herrn erbaut.

Diese Bemerkungen mögen genügen.

Ad processionem.

Responsor.: Fundata est domus domini super verticem montium et exaltata est super omnes colles.

Responsor. Chor: Et venient ad eam omnes gentes et dicent:

Gloria tibi domine.

Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo: Et venient etc.

Responsor.: Benedic domine domum istam, quam aedificavi nomini tuo. Rep. Venientium in locum istum exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

V: Qui regis Israel intende, qui deducis velut ovem Joseph: Exaudi preces in excelso solio gloriae tuae.

In statione cum longa nota. Respons.: Benedic domine domum istam et omnes habitantes in illa: Sitque in ea sanitas, humilitas, sanctitas: Castitas, virtus, victoria: Fides, spes et caritas, benignitas, temperantia, patientia, spiritualis disciplina et obedientia: Per infinita saecula.

Vers.: Beati qui habitant in domo tua domine: In saecula saeculorum laudabunt te.

In introitu chori: Zachaee festinans descende, quia hodie in domo tua oportet me manere: at ille Festinans descendit et excepit illum gaudens in domum suam. Alleluja: Hodie domui huic Salus a deo facta est: Alleluja.

Introitus: (Der Chor ſingt, während deſſen der Sacerdos am Altare die allgemeine confessio thut, Abſolution erhält und die Miniſtranten auf ihre confessio gleichfalls abſolvirt) Terribilis est locus iste, hic domus dei est: et porta coeli: et vocabitur aula dei.

Psalm (84). Quam dilecta tabernacula tua domine virtutum: concupiscit et deficit anima mea in atria domini. Kyrie eleison . . . .

Sacerdos: (intonirt solenniter nach den noch vorhandenen Noten)

Gloria in excelsis deo.

Chor: Et in terra pax hominibus bonae voluntatis. Laudamus te etc.

Sac: Dominus vobiscum!

Chor: Et cum spiritu tuo.

Collecta: Oremus. Deus qui nobis per singulos annos, wie in I. Vesp.

Lectio libri apocalypsis beati Johannis apostoli cap. XXI (In der Messe wurde der Titel immer genannt, bei den Nocturnen nicht.)

In diebus illis Vidi civitatem sanctam Jerusalem . . . . . Ecce nova facis omnia.

(Keiner, der nicht Subdiacon war, durfte die Epistel lesen. Der Lector trat nach der Lectio und dem Küssen des Buchs zum Bischof oder Sacerdos kniete, und wurde gesegnet.)

Graduale (mit dem folgenden versus Alleluja sich steigernd in der Freude, die in der Sequenz als Siegesgesang austönt): Locus iste a deo factus est inaestimabile sacramentum irreprehensibilis est.

V. Deus cui astant angelorum chori: exaudi preces servorum tuorum.

Alleluja: Vox exultationis et salutis in tabernaculis justorum.

Sequentia: (nach Wackernagel Kirchenlied I. Nr. 150 von Notker dem Aelteren.)

1. Psallat ecclesia
   mater illibata
   et virgo sine ruga
   honorem hujus ecclesiae.
2. Haec domus aulae coelestis
   probatur particeps
   In laude regis coelorum
   et caerimoniis:
3. Et lumine continuo
   aemulans civitatem
   sine tenebris,
   Et corpora in gremio
   confovens animarum,
   quae in coelo vivunt.
4. Quam dextera protegat dei
   Ad laudem ipsius diu.
5. Hic novam prolem
   gratia parturit:

Fecunda spiritu sancto
Angeli cives
visitant hic suos:
et corpus sumitur Jesu.

6. Fugiunt
universa corporis nocua:
Pereunt
peccatricis animae crimina.
7. Hic vox laetitiae personat,
Hic pax et gaudia redundant.
8. Hac domo trinitati
laus et gloria
semper resultat.

(Hactenus dum epistola lecta fuit et choro graduale psallente sacerdos tacitus ad dextram partem sedebat altaris . . . Post dictam sequentiam surgens sacerdos et ad sinistram altaris partem accedens pronuntiat evangelium significans, quod Christus non venit vocare justos sed peccatores.

Est ratio cur pars altaris dextera in se
principium finemque tenet, mediumque sinistra:
dextra Judaeos, gentiles laeva figurat;
cepit ab his, defertur ad hos, refertur ad illos
nostra fides, et erunt omnes in fide fideles.

Durantus.

Lieſt der Diacon, ſo empfängt er auf ſeine Bitte die biſchöfliche oder prieſterliche Benediction, daß ſein Herz rein, ſein Mund lauter, ſein Wandel keuſch ſein möge, damit er das heilige Evangelium würdig vortragen könne, geht dann auf der ſüdlichen Seite die Stufen zum Ambo hinauf, nach der Leſung ſteigt er auf der nördlichen Seite hinab.)

Lector: Dominus vobiscum. (Alle erheben ſich, nach Oſten ſehend.)

Chor: Et cum spiritu tuo.

Lector: Sequentia (scil. sunt verba) sancti Evangelii secundum Lucam XIX.

Chor: Gloria tibi domine.

Lector: In illo tempore: Egressus Jesus perambulabat Jericho . . . . Venit enim filius hominis quaerere et salvum facere quod perierat.

Chor: Amen oder deo gratias. (Räucherung.)

Wenn zu predigen ist, folgt hier der Sermo, sonst sofort.

Credo (post evangelium fides in corde — credo, laus in ore — offertorium, fructus in opere — sacrificium. Durant.). Der Sacerdos oder Episcopus fängt an mitten am Altar stehend nach Osten gewandt) Credo in unum deum.

Chorus: (antwortet „solenni tripudio", ist wohl vom Takte, der mit den Füßen angegeben, zu verstehen) Patrem omnipotentem . . . . . Nach dem Credo wird das Offertorium vom Chor gesungen, wozu Durantus bemerkt, daß die Väter die Verse mit vielem Fleiß ausgesucht haben, daß sie an den meisten Orten ausgelassen würden. Während dieses Gesanges geschah die Darbringung: der Celebrans opfert sich selbst, dann was zum Sacrificium nöthig, die Ministranten bereiten die Abendmahlsgeräthe, das Volk bringt Opfer dar: Episcopo de pulpito venienti devotas offerunt oblationes (Gold, Silber, Sonstiges), die Hauptsache ist mens offerentis, non est curandum, quae quantitas vel species offeratur. Non offerens a muneribus, sed munera ab offerente placent." Die Männer opfern vor den Frauen. Die Subdiacone und die Diener empfangen die Opfergaben für den Bischof, der die temporalia durch fremde Hände besorgen läßt. Nach dem Opfergange wendet sich der Episcopus zum Altar zurück. Ueber den Werth des Offertoriums und die Texte vgl. Schöberlein: Schatz, Band I.

Offertorium: Domine in simplicitate cordis mei laetus obtuli universa: et populum tuum, qui repertus est, vidi cum ingenti gaudio: deus Israel custodi hanc voluntatem.

Die weiteren Weihgebete über die Elemente, das Räuchern übergehend, finde hier nur die für den Kirchweihtag bestimmte stille Fürbitte ihren Platz:

Secreta: Annue, quaesumus domine precibus nostris, ut quicunque intra templi hujus, cujus anniversarium dedicationis diem celebramus, ambitum continemur, plena tibi atque perfecta corporis et animae devotione placeamus: ut dum haec praesentia vota reddimus, ad aeterna praemia te adjuvante pervenire mereamur. Per dominum etc. Darauf folgt das Sursum corda: Gracias agamus etc. mit den bekannten Antworten, die Praefatio mit dem Sanctus und Benedictus qui venit . . . und die eigentliche Consecratio mit dem Vaterunser und dem Agnus dei, dann der Friedensgruß, wobei das in dem Domschatz befindliche Pacificale gebraucht worden ist, das zuerst vom Sacerdos und weiter von den ministris geküßt wurde — eine Veränderung des altchristlichen heiligen Kusses bei der Feier des heiligen Abendmahls. In etlichen Gegenden Pommerns, z. B. in Wartenberg, besteht noch die schöne Sitte, daß man sich die Hände reicht und mir ist noch sehr wohl erinnerlich, mit welcher Wärme Dr. Nitzsch für die Wiederaufnahme dieses Gebrauchs in den Vorlesungen über die Liturgik eintrat, gerade an dieser Stelle der heiligen Communion. Wir Camminschen Priester theilen gewöhnlich das heilige Abendmahl gemeinschaftlich aus und reichen uns hier die Hände. Darauf folgt die Communio, während derer am Kirchweihtage der Chor folgende Antiphona sang: Domus mea domus orationis vocabitur, dicit dominus: in ea omnis, qui petit, accipit, et qui quaerit invenit et pulsanti aperietur. Nachdem die Communio vollendet, wurde als Completorium oder Postcommunio gebetet:

Deus qui ecclesiam tuam sponsam vocare dignatus es, ut quae haberet gratiam per fidei devotionem, haberet etiam ex nomine pietatem, da, ut omnis haec plebs nomini tuo serviens hujus vocabuli consortio digna esse mereatur, et ecclesia tua in hoc templo, cujus dedicationis anniversarius dies celebratur, tibi collecta, te timeat, te diligat, te sequatur, ut dum jugiter per ves-

tigia tua graditur, ad coelestia promissa te ducente pervenire mereatur: Per dominum nostrum J. Ch. Amen.

Dann am Festtage: Ite missa est: Alleluja!

oder auch Benedicamus domino und

ein Schlußgebet, Segensspruch, woran sich von der Evangelienseite gesprochen noch anschließt der Anfang des Evangeliums Johannis: In principio erat verbum. . . . . Et verbum caro factum est.

Responsorium: Deo gratias.

Die
Münzfunde von Schwarzow und Groß-Rischow.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die ältesten deutschen Münzen, d. h. die aus der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser in den damaligen Grenzen unseres Vaterlandes fast gar nicht, desto häufiger aber in den das Becken der Ostsee umfassenden Ländern ausgegraben werden, also in Skandinavien, den russischen Ostseeprovinzen, Polen, Pommern, Meklenburg und Holstein. Sind auch derartige Funde in den letztgenannten drei Ländern nicht ganz so häufig, als z. B. auf der besonders ergiebigen Insel Bornholm, so sind doch namentlich aus Pommern schon mehrere bekannt, so der von Eickstedtswalde*) und die von mir ausführlich beschriebenen von Stolp, Rummelsburg und Simoitzel**). Diesen reihen sich aus neuerer Zeit zwei andere an, welche mir von dem Vorstande der Gesellschaft für pomm. Geschichte und Alterthumskunde durch gefl. Vermittelung des Herrn Dr. v. Bülow zur Benutzung und Beschreibung zugestellt worden sind.

Von der Geschichte des einen derselben, der bei Groß-Rischow unweit Pyritz entdeckt worden, wissen wir nichts, auch

*) Grote, Blätter für Münzkunde II. S. 215.

**) Mém. de la Soc. d'archéol. et de num. de St. Pétersb. II. S. 96. Berl. Bl. f. Mzkde. I. S. 13 und II. S. 150. Nur bei dem Funde von Simoitzel ist der Fundort sicher, bei denen von Stolp und Rummelsburg, die ich aus den Händen von Kaufleuten erhalten habe, möchte eher ein Zweifel erlaubt sein, da Händler es mit derartigen Angaben nicht genau zu nehmen pflegen.

liegen von demselben nur wenige Münzen, wahrscheinlich nur ein geringer Bruchtheil des Ganzen vor. — Desto beträchtlicher ist der andere im Sommer 1874 im Dorfe Schwarzow bei Stettin zu Tage geförderte. Bei Bestellung des Ackers kamen zahllose Münzen zum Vorschein, leider nahm davon wer wollte, doch gelang es nach Verlauf einiger Zeit noch Herrn Prof. Hering, etwa zwei Metzen voll an Ort und Stelle zu sammeln, und später hielt Herr Oberlehrer Dr. Kühne noch eine beträchtliche Nachlese *). Der bei Weitem größte Theil dieser Münzen besteht in sogenannten Wendenpfennigen, von denen außerdem eine sehr große Parthie nebst ganz abgeschliffenen werthlosen sonstigen Stücken, im Gewichte von etwa 1 3/4 Kilgr., zum Einschmelzen hierher gelangt und mir zu Gesicht gekommen ist. Das Uebrige vertheilt sich folgendermaßen.

Deutschland.

Franken.

Mainz. 1) Ottonen, mit dem in jedem Winkel mit einer Kugel gefüllten Kreuze, auf der Rückseite eine einfache Kirche, ähnlich wie Götz Kaisermünzen No. 134, 143—146. Zu schlecht zum Beschreiben.

2) Heinrich II. (1002—24, Kaiser seit 1014) ✠HIN(RICVS R)EX Rs. EOGO(NCIA) **), dasselbe Gepräge wie No. 1. — 3 Ex. (und viele unkenntliche).

Grote's Bl. f. Mnzkde. III. No. 35.

3) HEIMCH···· Brustbild ***) mit Scepter, Rs. ··G···· mehrthürmiges Gebäude. 1 Ex.

Götz 288, 309, 310. Lelewel num. du moyen—âge. XIX. 41.

---

*) Einige wenige habe auch ich aus dritter Hand erhalten; es sind die nachstehend durch Klammern ersichtlich gemachten.

**) Von mehreren Exemplaren beschreibe ich stets nur das beste.

***) Unter Brustbild ohne weiteren Beisatz ist ein vorwärts gekehrtes zu verstehen.

4) Konrad II. (1024—39, Kaiser seit 1027), (✠CHVO)NRA(DVS IMP) Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel, Rs. (✠VRB)S MO(GVNCIA) Kirchenportal mit ✱ in demselben. 1 Ex.

Köhne Zeitschr. f. Mnzkde. III. Taf. VI. 6. Cappe Kaisermz. I. Taf. IV. 57.

5) Heinrich III. (1039—56) (✠HEIN)RICVS gekröntes bärtiges Brustbild, Rs. (VRBSMOG)ONCIA Kirchenportal mit ✱ in demselben. 2 Ex.

Cappe I. Taf. XIV. 233. Götz 286.

6) Erzbischof Willigis ? 975—1011). (Mogoncia) kahles Brustbild, Rs. Umschrift (Ottos III. oder Heinrichs II. Name) verwischt; i. F. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.

Lelewel III. No. 144. Cappe I. Taf. XVII. 287.

7) Erzbischof Bardo (1031—1051) (✠H)EINRI(CVS) Kopf Heinrichs III. wie auf No. 5, Rs. (✠MO)GON(CIA)
D
Tempel, in welchem BAR vertheilt. 2 Ex.
O

Köhne III. S. 175, Cappe Mainzer Mz. No. 125 u. 126.

Speier.

8) Heinrich III. (✠H) EINRICVS (REX) gekröntes bärtiges Brustbild, Rs. (✠) NEMETIS CIV(ITAS) Ruderschiff. 7 Ex.

Götz 271. Cappe I. Taf. VI. 89.

9) (S)PIRA·— Kirche, Rs. S(CAM)ARIA Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel. 1 Ex.

Lelewel III. S. 176. (Grote's) Münzstudien I. Taf. 28. No. 6.

Worms. Heinrich V.

10) ✠HE···· das gewöhnliche Kreuz mit den vier Kugeln, von denen jedoch eine von einem Halbmonde umgeben ist. Rs. (AVA)MRO(W).

(Aehnl. Blätt. f. Mnzkde. III. 40.)

Die Ausprägung dieser Wormser Münzen ist wie gewöhnlich eine äußerst mangelhafte, und hier kommt noch die lange

Umlaufszeit hinzu. Kein Wunder also, wenn von den zahlreichen Münzen vorstehenden Gepräges ein großer Theil übrig bleibt, welcher sich nur durch seine Fabrik und das Wormser Münzzeichen des eine der Kugeln umschließenden Mondes als Erzeugnisse dieser Münzstätte zu erkennen geben, eine Entscheidung darüber aber, ob sie von Heinrich oder seinem Vorgänger sind, nicht zulassen. Einige wenige übrigens zeigten einen Bischofsstab in zwei Kreuzeswinkeln, wie Bl. f. Mnzkde. III. 66.

Würzburg. Otto III. (983—1002, Kaiser seit 996.)

11) (S)KI(LIA)N deſſen Kopf rechtshin, Rſ. OT(TO IMP)E• Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.

Mader krit. Beitr. z. Mnzkde. d. M. A. IV. 35. Lelewel XVIII. 3. Cappe I. Taf. XIII. 214.

12) (S)CSKIL···· Bruſtbild rechts, Rſ. VVIR(CEBVRG) Kirche. 1 Ex.

Mader IV. 36. Bl. f. Mnzkde. III. 64.

13) Biſchof Bruno der Heilige (1034—45) (SK)ILIANVS B i. F. NRO Rſ. (VV)IRCEBVR(G). 4 Ex. V

Mém. St. Pét. III. Taf. IX. 16.

Erfurt.

14) Erzbiſchof Bardo (1031—51). 7 Denare mit Kirche und R zur linken, ſowie einem Biſchofsſtabe zur rechten Seite, Rſ. dem üblichen Kreuze mit 4 Kugeln; ſämmtlich wie gewöhnlich, nur mit wenigen Schriftreſten, welche nicht ſicher erkennen laſſen, ob die Münze Berl. Bl. II. Taf. XIV. 5 mit BA(rdo), Rſ. P(ar)TO, oder No. 6 mit BARD(O), Rſ. (✠ƆRFHES(fu)RT vorliegt. Ja es iſt ſelbſt nicht unmöglich, daß ein ARIBOA···, Rſ. ✠ЄR····· (a. a. O. 4) darunter wäre. — Von den vorangeführten weichen übrigens unſere Münzen, ein Exemplar ausgenommen, darin ab, daß auf ihnen der Stab nicht links, ſondern rechts, dagegen das R links, ſtatt rechts der Kirche ſteht.

Sachsen.

Herzog Bernhard II. (1011—60).

15) Von den Denaren mit seinem Profilkopfe und Bernhardus dux, Rs. In nomi Dni amen um ein kleines Kreuz (Lelewel XXI. 2) waren nur wenige schlecht erhaltene Stücke, welche augenscheinlich eher ihm als seinem gleichnamigen Vater (973—1011) gehören. Außerdem folgende Arten:

16) Nachahmungen wie Bl. f. Mnzkde. III. 84. 1 Ex.

17) Desgl. „ „ „ III. 78. 4 Ex.

18) Denare mit bärtigem Kopfe, Rs. Kirchenfahne wie Bl. f. Mnzkde. III. 238—240, sämmtlich mit schlecht ausgeprägten und entstellten Umschriften, einer wie im Plonsker Funde (Berl. Bl. VI. S. 155 No. 4) mit GEFRI(DEN ARII). Kein Exemplar hat die deutlichen Umschriften Bernhardus Rs. Bernhardus oder Conradus Rs. Bernhardus, welche die in den Bl. f. Mnzkde. a. a. O. abgebildeten Exemplare zeigen, und ihre Beziehung auf den Sachsenherzog fast unabweislich machen. Dies habe ich bereits in den Mittheil. d. num. Gesellsch. zu Berlin S. 151 ausgeführt und dabei nur insofern geirrt, als ich die häufige Erwähnung des Kaisers auf den alemanischen Herzogsmünzen ignorirt habe; der Kaisername Conradus ist also hier durchaus nicht auffällig. An Grafen (Edelherren) von Lippe oder von Werl zu denken, wie man gewollt hat, ist unstatthaft.

19) BERNH(AR)DX, i. F. eine Kugel, Rs. IN NMNE D(NI AMEN) Kreuz.

20) Aehnlich, aber statt der Kugel auch auf der Hs. ein Kreuz.

Von beiden Arten einige mangelhafte Exemplare.

21) BRNHAR Hand auf einem Kreuze, Rs. (LIV) NIBVRH Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel (Groschenkab. I. 1, Götz 188 Lelewel III. S. 123) 12 Ex., von denen die meisten entstellte Umschriften, eins aber (LIV) NIBVRH auf der Hs. (mit der Hand) und BERNHARD auf der Rs. (mit dem Kreuze) trägt.

Bremen.

22) Heinrich II. ✝HEINRIC IM Kopf rechtshin,
S
Rſ. BREM 1 Ex.
A
Berl. Bl. IV. Taf. 49. No. 14.

Corvei.

23) Abt Rothard (1046—1050). ROTHA-RDVS auf einem breiten Kreuze, in deſſen Winkeln ABAS Rſ. REINRIC-REX Kreuz mit langem Fuße, in jedem Winkel eine Kugel. 1 Ex.
Köhne V. Taf. VIII. 12, wo jedoch dieſer Denar irrig nach Fulda verlegt iſt, welchem Stifte ein gleichnamiger Abt 1075—96 vorſtand.

Dortmund.

24) Heinrich II. (Heinricus rex) Kopf Rſ. THRET MANNI (rückläufig) kleines Kreuz mit einem Ringel in jedem Winkel. 2 Ex.
Bl. f. Mnzkde. III. 34.

25) Konrad II. IMRERATOR (rückläufig) gekrönter Kopf linkshin, Rſ. CONRADVS RE (rückläufig) Kreuz, eine Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.
Lelewel XVIII. 4. Götz 226.

Die Münzſtätte iſt zwar nicht genannt, durch die Fabrik aber deutlich bezeichnet.

Halberſtadt.

26) Biſchof Arnolf (996—1023). A(RNOLF)VS EPS Kopf linkshin, Rſ. (AT€)AHLT Kirche. 1 Ex.
Groſchenkab. I. Suppl. No. 15. Lelewel III. S. 141.

27) Biſchof Burkhard I. (1036—1059). XSS (S)tefanus) MR (d. h. martyr) tonſurirter Kopf, vor demſelben ein Kreuzſtab, Rſ. (BV)RCHVDI GA (d. h. gratia) (EPC) dreithürmige Kirche. 2 Ex.
Köhne III. Taf. V. 16.

Hildesheim.

28) Heinrich II. HNR····· gekrönter bärtiger Kopf. Rf. S-CA MARIA deren verschleiertes Brustbild. 2 Ex.

Cappe I. Taf. XVII. 289.

Daß diese Münze nicht in Speier, wohin man sie vielfach bezogen hat, geprägt ist, werde ich anderen Ortes ausführen. *)

Magdeburg.

29) Denar mit Magadaburg und Kirche. Rf. In nomi Dni amen, kleines Kreuz. 1 Ex.

Aehnl. Köhne neue Folge XIV. 2.

Das Urbild zu den zahllosen Wendenpfennigen dieses Schatzes.

30) ✠SES MAVRIC(IV)S gekrönter bärtiger Kopf rechtshin, Rf. MAGADEBVR(G) Gebäude. 7 Ex.

Bl. f. Mnzkde. III. 62.

Die Umschriften sind verschieden, auf einigen der Stadtname rückläufig, auf einer MAGDEBV(RG), auf einer anderen ✠SES MAHMCIVB-:, Rf. ✠MAGEDENBRVGH:

Hier sind anzuschließen die wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise in Magdeburg geprägten Denare von

Otto III. und seiner Großmutter Adelheid.

31) ODDO in den Winkeln eines Kreuzes, Umschrift D-I ER-A REX, Rf. ATEAHLT Kirche.

Götz 70—86, 88—98. Cappe I. Taf. III. 11, 12.

Aeußerst zahlreiche Exemplare in vielen Verschiedenheiten, noch weit häufiger aber Nachahmungen mit breiten Buchstaben und plumper Kirche, der Kaisername zu ODOA, OOOA, ✠SOA, ✠A✠II entstellt.

(s. Rühle v. Lilienstern numismat. Aufsätze Tf. No. 32 und 33, Lelewel XVIII. 2.)

---

*) In einem Werke über Deutschlands älteste Münzen, das jetzt im Druck ist; mit Rücksicht auf dessen Erscheinen trage ich vieles kürzer vor, als sonst geschehen dürfte.

[32) OTTOR·· (rückläufig) ADЄ(LhЄIDA) Kopf linkshin, Rs. ✠D-I(LR-)A✠RЄ✠× Kreuz mit ODDO in den Winkeln.] 1 Ex.

Aehnlich Götz 66—69. Cappe I. Taf. III. 13.

Minden.

33) Heinrich III. ✠(H)EINRICVS R(E)X gekrönter bärtiger Kopf linkshin, Rs. ✠(M]INTEONA Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 2 Ex.

Cappe I. Taf. XXI. 343.

Quedlinburg.

34) Otto III. SCS SE(RVA)CIVS (rückläufig) Kirche zwischen T und (?) Rs. ODDO in den Kreuzwinkeln, Umschrift (D-IL)RA✠R(EX) rückläufig. 1 Ex.

Götz 137, 138. Lelewel XX. 2.

35) ⁘ SCBON····· Hand mit Bischofsstab, Rs. ··—L// ⊞ΛV dreithürmiges Gebäude. 1 Ex.

Bl. f. Mnzkde. II. 206.

Aehnliche Exemplare mit Scs Dionisius, Rs. Quidilingb (Berl. Bl. IV. Tf. 59 No. 8) dienen zur Entzifferung dieses breiten Denars.

Soest.

36) Konrad II. (CHV)ONIADVN··· diademirter Kopf rechtshin, ein Kreuzchen vor demselben. Rs. das Kölner Monogramm, daneben in sehr kleinen Buchstaben der (hier entstellte) Stadtname. 2 Ex.

Götz 219. Köhne III. Taf. VI. 4. Lelewel XIX. 31.

Friesland.

Staveren.

37) Markgraf Bruno III. (1038—57). ✠HEИRI CVS RE Kopf Heinrichs III. rechtshin, Rs. STAV-ERVN i. F. zwischen zwei Perlenlinien BRVN. 1 Ex.

Götz 263, v. d. Chijs, Friesland Taf. I.

Thiel.

38) Heinrich II. HEINRI(cus imperat)O gekrönter (B)O
Kopf, Rf. (T)IELE 1 Ex.
(H)A

Aehnlich Lelewel XXI. 7.

Die Rückseite gehört eigentlich Konrad II. an, Heinrich hat sonst TIELE um das Kreuz geschrieben.

39) Konrad II. Aehnlich. Rf. um das gewöhnliche Kreuz der Stadtname, mit Ringeln zwischen den einzelnen Buchstaben. Die Umschriften beiderseits fast unlesbar. 1 Ex.

Utrecht.

40) Heinrich II. HEINRIC··· Brustbild links, Rf. (SCS) MA(RTINIVS) der Heilige mit Bischofsstab. 3 Ex.

Köhne III. Taf. VI. 7.

Daß diese Münze nach Mainz, wohin Köhne sie verlegt, nicht gehört, kann man als sicher betrachten. Minder leicht ist es aber, ihren wirklichen Ursprung ausfindig zu machen; der Fabrik nach möchte ich sie am liebsten der Maasgegend, etwa an Viset zuerkennen, wo der heil. Martin verehrt wurde, und schon unter den Karolingern und noch unter Otto III. geprägt wurde.

41) Bischof Bernolf (1027—54). ✠HRCS·I···· der heil. Martin mit Bischofs- und Kreuzstab in halber Figur, Rf. ✠BERN(O)L···ЯOS·COPV über einer Mauer TRAIECTV. 1 Ex.

v. d. Chijs Utrecht I. 6—15.

42) ✠BERN···· Kopf mit Tonsur, Rf. (✠B)ERNO··· Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. 1 Ex.

v. d. Chijs Utrecht I. 1.

Muthmaßlich in Deventer geprägt.

Lothringen.

Andernach.

42) Erzbischof Piligrim (1021—36). ✝CHOV
W
RAD··· i. F. ILOGI (für PILIGRIM), Rf. ENO-EOR
R
Kirchenportal. 1 Ex.

Aehnlich Lelewel XIX. 32.

44) Zahlreiche weitere, mehr entstellte Nachahmungen dieser Münze mit schmalen, unsicher gezogenen Buchstaben.

45) ✝AND(ERNAK)A Kreuz, innen verziert, Rf. (AND)ERN Kirchenportal wie auf No. 43. 1 Ex.

Köhne III. Taf. V. 4.

Deventer.

46) Otto III. ? Umschrift erloschen. Rohgezeichneter stark bärtiger Königskopf, Rf. (D)AVE···· Kreuz, eine Kugel in jedem Winkel. 1 Ex.

Aehnlich Cappe I. Taf. XI. 172.

Scheint eher von Otto als von Konrad II., der dasselbe Gepräge mit geringer Veränderung hat.

47) Heinrich II. ····RIVS IM···· Kopf linkshin, Rf. (Davantria), i. F. BONA um ein Kreuzchen. 2 Ex.

Lelewel XXI. 1.

Gleich Thiel führte auch Deventer den Beinamen bona.

48) HEIMR···· Hand, mit RE-X daneben. Rf. (D)AVENT··· (rückläufig). Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel. 17 Ex.

Götz 189. Cappe I. Taf. IV. 54.

Duisburg.

49) Konrad II. ✝CH(VO)N(RA)DVS (IMP) bärtiger Kaiserkopf, Rf. DIVS-BVRG auf breitem durch Doppelbogen gebildeten Kreuze. 3 Ex.

Götz 324. Bl. f. Mnzkde. III. 58. Lelewel XVIII. 5.

50) Heinrich III. ✠HEINRICVS REX, bärtiges Bruſtbild Heinrichs, mit Scepter, Rſ. DI-VS-BV-RG in den Winkeln eines befußten doppellinigen Kreuzes. 2 Ex.

Götz 278. Cappe I. Taf. VII. 110.

Köln.

51) Otto I. ✠OTTO REX Kreuz mit den 4 Kugeln.

S

Rſ. COLONII 12 Ex.

AG

Götz 111—113. Cappe I. Taf. III. 1.

durch ihre mangelhafte Erhaltung und geringen, wohl auf Beſchneiden *) zurückzuführenden Umfang die lange Gebrauchszeit andeutend. Ein Stück hat drei Ringel in zwei Gegenwinkeln.

52) Otto III. Viele Exemplare mit mehr oder minder entſtelltem Oddo imp. aug., Rſ. Kölner Monogramm.

Aehnlich Lelewel XVII. 17. 18.

53) Heinrich II. ✠HEINRIC(VS REX) gekrönter

S

Kopf, Rſ. COLONI 3 Ex.

A

Cappe I. Taf. VI. 86.

54) Aehnlich mit LV···· INP (?)

Ob etwa Ludowicus imp zu leſen, wie auf einem Exemplare des Erzbiſchofs Siegwin? Auch auf Brüſſeler, Dortmunder und Eßlinger Münzen dieſer Zeit findet ſich ſein Name, und die von Lauſanne führen ihn bis ins XIV. Jahrhundert.

54a) Konrad II. ✠CHO····INC Kreuz mit den vier Kugeln, Rſ. (SANCTA) COLONA fünfſäuliger Tempel.

Cappe I. Taf. XIV. 230. 1 Ex.

56) Umſchrift (Chuonrad imp) erloſchen. Kreuz mit je einer Lilie und je einem Θ in den entgegengeſetzten Winkeln. Rſ. ·····ORONIA (für SEA COLONIA ?), fünfſäuliger Tempel zwiſchen A—H 1 Ex.

Aehnl. Mitth. d. num. Geſ. zu Berlin. Taf. X. 64.

---

*) S. Berl. Bl. II. S. 53 und 59.

56) Erzbischof Piligrim (1021—1036).
✠ꓷH(VONR)ADVS IMP Kreuz mit PI-LI-GR-IM in den Winkeln, Rs. SAN(CTAC)OLONIA, fünfsäuliger Tempel.
Götz 217. Cappe, Köln VI. 86. 87. 1 Ex.

57) Erzbischof Hermann II. (1036—1056).
(✠CRI)STIANA RELIGIO Kreuz mit HERIMAИVS Rs. S(ЄA)COLONIA fünfsäuliger Tempel. 3 Ex.
Cappe Köln VI. 88.

58) (✠CHVO)RADIꟼ··· Kreuz mit vier Kugeln, Rs. ꟼИMA····· Gebäude. 2 Ex.
Aehnlich Cappe I. Taf. IV. 52 und III. Taf. I. 10.

Man hat auf ähnlichen Münzen S. Maternus oder S. Mariae domus lesen wollen und aus letzterem Grunde sie auf Mergentheim bezogen. Beides ist unzulässig; die regelrechte Umschrift, wahrscheinlich Heriman archiepc, bleibt freilich noch zu entdecken.

59) Nachmünze, mit ✠Я·····OR das gewöhnliche Kreuz mit den vier Kugeln, denen aber in den beiden oberen Winkeln noch je zwei, in den beiden unteren noch je drei Ringel beigefügt sind. Rs. IIIIO^S⅃O^AↃ 1 Ex.

60) ✠COLON(I)A VRBS Kirche. Rs. Tempel mit IIИ-MN zur Seite. 1 Ex.
Cappe I. Taf. VI. 83. Köln III. 52.

61) Pfalzgraf Heinrich (Hezilo) von Lothringen und am Rhein (1046—61). ×PS MSꓷII····P diademirter Kopf rechtshin, Rs. ··OMES PALATIN··· Kreuz mit HE-IN-RI-ES in den Winkeln. 1 Ex.
Bl. f. Mnzkde. II. 225.

Auf dem minder gut erhaltenen Exemplare a. a. O. sind hinter palatin noch die Buchstaben NRI sichtbar, vielleicht also lautet die Umschrift der Rückseite vollständig Heinricus comes palatinus mit nochmals wiederholtem Namen in den Kreuzwinkeln. Der trefflich gearbeitete Kopf hat große Aehnlichkeit mit dem Kaiser Konrads auf Kölnischen Münzen von

Lüttich.

70) Heinrich II. HEINRI·· diademirter Kopf rechtshin, Rf. ···GIA PAX Bischofsstab, neben demselben S u. A. 1 Ex.

Ein ähnliches Exemplar meiner Sammlung (ebenfalls aus der Nachlese des Plonsker Fundes) ergänzt die Umschrift der Rückseite sehr erwünscht zu LEDGIA PAX; das SA (sancta) mag sowohl auf den Städtenamen als auf das PAX bezogen werden, denn ein ähnlicher Denar des Herrn J.-R. Herbst zu Copenhagen hat neben dem Stabe nur SCA—PAX, ohne den Stadtnamen, und sancta wird Lüttich auf Denaren Ottos III. und Heinrichs II. genannt.

71) HEI···· Kopf linkshin, Rf. Bischofsstab, rechts daneben A. 1 Ex.

Des ähnlichen Gepräges halber wird man auch diesen kleinen Denar von unzweifelhaft Niederländischer Fabrik hierher verlegen können.

Dinant.

72) Graf Albert III. von Namur (1037—1105). (AL)BERTVS Kopf linkshin, Rf. (✠)D(EO)NAM doppelliniges Kreuz, einen Halbmond in jedem Winkel. 1 Ex.

Mittheil. Taf. IX. 94. Chalon mon. des ctes de Namur Taf. I. 9 u. 10.

73) DEONAM Kopf linkshin, Rf. ohne Umschrift, ein aus Bogen gebildetes, in tulpenförmige Blüthen auslaufendes Viereck, in der Mitte sowie in jedem Winkel ein Ringel. 1 Ex.

Chalon mon. de ctes de Namur Taf. I. 2.

Namur.

74) Derselbe. ALBERTVS diademirter Kopf rechtshin, Rf. ✠NAM(VCEN)SIS, im Felde MONE. T A 2 Ex.

Köhne II. Taf. VIII. 5. Chalon Taf. I. 2—8.

75) Heinrich II. (IMP H)ENRICVS Kopf linkshin, Rf. ✠C·····✠M, in dem undeutlich ausgeprägten Felde IOI 1 Ex.

Ganz ähnlich, wenn nicht geradezu identisch mit dem etwas verprägten Denare mit IMP HENRICVS und demselben Kopfe, den ich (Mittheil. Taf. IX. 92. S. 187) nach Namur verwiesen habe. Vielleicht ist Civ. Namucum zu lesen. Wenn aber nicht in Namur selbst, so ist der Prägort doch jedenfalls nicht weit von da zu suchen; zwei (noch unedirte) Denare desselben Kaisers, in dem nahen Thuin geprägt, zeigen ganz die nämliche Fabrik.

Schwaben.

Augsburg.

76) Heinrich II. HE-IN-RI-C-R-X säulenförmig zu beiden Seiten des bärtigen rechtssehenden Königskopfes, Rf. AVGV ∞TA CIV• Kreuz mit drei Kugeln, Ringel, abermals drei Kugeln und Dreieck in den Winkeln. . 2 Ex.

Lelewel XXI. 16. Cappe I. Taf. V. 72. Beyschlag Augsburg Taf. I. 3.

77) Aehnlich. Rf. AVG ∞TA CIV fünfsäuliger Tempel. 1 Ex.

Cappe I. Taf. V. 71. Beyschlag I. 4—6.

Könnte wohl von Heinrich III. sein.

78) HEINRIC (DVX ?) Brustbild rechtshin, Rf. A···STA CIVITAS Kirche, in deren Portal zweizeilig H·····-CVS. 1 Ex.

Die Bestimmung dieser Münze ist schwierig, da zwei wesentliche Stellen der Inschrift, das DVX der Hauptseite und die erste Zeile der Kirchen-Inschrift sehr undeutlich sind. Lautet letztere, wie es namentlich unter Zuhülfenahme eines Ineditus der Thomsenschen Sammlung fast scheint, Heinricus, so wäre der Prägherr wohl Bischof Heinrich von Augsburg (1047—63). Dann fehlt es zwar an einer Erklärung für das dux, auf den eher als auf einen König Heinrich der Kopf uns hinweist, der ganz dem Herzog Heinrichs (VII. ?) auf gewissen seltenen Regensburger Denaren (Berl. Bl. V. Taf. 57 No. 12) gleicht; aber dieselbe Schwierigkeit bieten auch andere Augsburger Münzen mit sicherem Namen der Baiernherzöge

Heinrich (Berl. Bl. III. Taf. 28. No 8 und 9). Hoffen wir Auskunft von einem deutlicheren Exemplare.

Chur.

79) Bischof Ulrich (1002—26). (Ud)ALR···· Hand, Rs. (C)VRIA CIV···· Gebäude. 1 Ex.

Dünner und leichter (0,61 Gr.) als die andern Münzen dieses Herrn, im Gepräge gewissermaßen vermittelnd zwischen denen mit der Kirche, welche die ältesten sein mögen, und denen mit der einen Bischofsstab haltenden Hand.

Eßlingen.

80) Nachahmung des Denars mit dem Namen Kaiser Ludwigs um das Kreuz mit den 4 Kugeln, Rs. ESSELIИGA viersäuliger Tempel. 2 Ex.

Münzstud. VIII. Taf. II. 2 und 3.

81) Heinrich II. (HEIN)RICVꝏ gekrönter Kopf rechtshin, Rs. ꝏV⅃ — ⅃V ꝏ Hand auf einem Kreuze. 2 Ex.

Bl. f. Mnzkde. III. 43.

Die Originale (Köhne III. Taf. VI 2, Münzstud. VIII Taf. II 5) haben ꝏVITALIS. Vgl. Münzstud. VIII. Seite 195, 257, 259, 266.

Straßburg.

Heinrich II. 82) (HEIИRICVS REX) Kopf mit Strahlenkrone rechtshin, Rs. (ARGEИ)TI(ИA) zweisäuliges Kirchenportal, in welchem eine Lilie. 1 Ex.

Götz, 256. Cappe I. Taf. V. 81 (aber irrig mit IM statt REX.)

83) (HE) IИRICVS (IMP) R (AVG) gekröntes Brustbild. Rs. ARGEИ—TINA in einem durch 2 Seiten und 1 Vorderansicht einer Kirche gebildeten Kreuze. 3 Ex.

Götz, 311. Cappe I. Taf. VII. 113.

84) ·····RCVS IMX bärtiges Kaiserbrustbild, Rs. ARN····· viersäuliger Tempel. 2 Ex.

Cappe III. No. 489.

Diese sehr großen Denare sind vielleicht von Heinrich III., sie haben mehr Verwandtschaft mit Konrads II. als mit Heinrichs II. Geprägen.

85) Konrad II. ·····AD∞··· Kaiserbrustbild, Rs. ähnlich No. 83. 1 Ex.

Köhne I. Taf. V. 2.

Baiern.

Regensburg.

86) Herzog Heinrich IV. (995—1002, dann König). ✠HEIИCICIV∞ IↃ Kreuz mit Ringel, Dreieck, Kugel und Dreieck in den Winkeln. Rs. DEGИAI ↃAITA∞ (rückläufig) Kirchengiebel mit ↃИƎ. 1 Ex.

Aehnlich Cappe, Baiern. Taf. V. 57, 58. Sedlmaier Fund v. Saulburg, Taf. IV. 83 ff.

87) ·HENRICVS·CV✠ (rückläufig) Kreuz mit Dreieck, Kugel, Ringel und Kugel in den Winkeln. Rs. TCTИA CIVITA∞ Kirchengiebel mit VVICI. 1 Ex.

Hier wie auf No. 86 ist die Inschrift der Rs. REGИA CIVITAS zu lesen, nicht Tetnang, wie Sedlmaier Seite 46 annimmt.

88) Herzog Heinrich V. (1004—1009 und 1017 bis 1026.) ЯИIƎHu.$\overset{H}{D}_{M}$ auf einem in jedem Winkel mit einem Dreieck und 3 Kugeln verzierten Kreuze. Rs. Entstelltes REGN CIVITAS Kirchengiebel mit CNC. 1 Ex.

Aehnlich Lelewel XXI. 20. Cappe, Baiern VI. 70. Sedlmaier IV. 99.

Cappe hat ähnliche Münzen (K. M. III. Taf. II 17, 18) für kaiserlich erklärt, indem er die Buchstaben ID und II bei dem Namen Heinricus, welche doch, wie hier IIDMI, nichts als das entstellte DVX sind, wie sich dasselbe in verschiedenen Graden der Entartung auf zahllosen Exemplaren findet, sehr leichtfertig und willkürlich für IMP. REX genommen hat.

89) König Heinrich II. Gekröntes bärtiges Brustbild rechtshin, daneben Schriftreste. Rs. ✠ICIT∞ IIIOH Kreuz mit Dreieck, 3 Kugeln, Dreieck und ⁝ in den Winkeln. 1 Ex.

Aehnlich Lelewel XXI. 5.

Herzog Heinrich VI. mit seinem Vater, Kaiser Konrad II. (1026—39.)

90) ✠CHVONRADVꓶ IM Kreuz, in welchem der etwas entstellte Name des Herzogs. Rs. RADASIONA fünfsäuliger Tempel. 1 Ex.

Aehnlich Sedlmaier, Taf. I. 17. Cappe K. M. I. Taf. V. 69.

91) König Heinrich III. H(EI)NRICVS REX gekröntes Brustbild, sehr an byzantinische Kaiserköpfe erinnernd. Rs. RA(D)ΛΩ PO(NA)H Kirchenportal. 2 Ex.

Cappe, I. Taf. XIX. 312. Mém St. Pét III. Taf. XII. 7.

Unbestimmte deutsche Münzen.

92) Otto III. (OTTO REX) Kreuz mit den vier Kugeln. Rs. VVƎAT(ƧR?) im Felde M. 1 Ex.

Bl. f. Münzkd. III. 30. Cappe I. Taf. XIII. 212.

Eine Nachmünze, weder nach Wertheim, noch nach Kaiserswerth, woran man gedacht hat, gehörig, und bis zum Auftauchen eines Exemplars mit regelrechter Inschrift unbestimmbar.

93) Heinrich II. H (?) ·····VS gekrönter Kopf, linkshin, Rs. Umschrift verwischt. Ein Vogel mit ausgebreiteten Flügeln. 1 Ex.

Sehr ähnlich ist Cappe II. Taf. XXIV. 273 mit rechtsgekehrtem Kopfe Konrads II. Jedenfalls sind beide Münzen niederländisch, wie ihre Fabrik bezeugt.

94) Konrad II. (?) Umschrift undeutlich Kaiserkopf rechtshin, Rs. ✠HLVDOVVIO VHP Kreuz mit 4 Kugeln. 1 Ex.

Wie Becker 200 seltene Münzen d. M. A. Taf. III. 79, dort ist die Inschrift der Rs., hier die der Hs. undeutlich. Auch hier setzt die Fabrik die niederländische Herkunft außer Zweifel.

95) Graf Wichmann († 1016.) VVIƆMAN COM

Kreuz mit 4 Kugeln. Rs. ERBIƧIII—DOЬSII in zwei Zeilen. 2 Ex.

Lelewel XXI. 124 und 125, Bl. f. Münzkd. III. 59.

Ueber diese Münze ist viel geschrieben, man hat sie einem Graf Wichmann 944—68 (Köhne III. 178), nach Lelewel von Hamaland (III. S. 124), zugetheilt und in Ebersdorf oder Ebstorf oder Eresburg geprägt geglaubt. Der Prägort wird sich aber aus der verstümmelten Aufschrift schwerlich feststellen lassen, eher wohl der Münzherr, den ich in dem Enkel des genannten Wichmann († 1016) vermuthe; die Münze ist noch nie in einem vor 1000 vergrabenen Funde vorgekommen, pflegt dagegen in den spätern niemals zu fehlen.

96) OD(DVMF)ECIT eine Art Ankerkreuz. Rs. ····HA·· Kreuz. 1 Ex.

Friedländer, Silberfund von Farve Taf. I. 11.

97) ✠HIADMERVS Kreuz mit 4 Kugeln. Rs. ∞OVIϘO··· der sogenannte gordische Knoten. 1 Ex.

Farve I. 11.

98) Verwilderte Umschrift, i. F. Monogramm aus C u. H. Rs. Ebenfalls verwilderte Umschrift, Kreuz mit CIVH in den Winkeln.

Lelewel III. S. 112. Bl. f. Münzkd. II. 194. Revue Belge II. Bd. VI. S. 270.

Auch diese in vielen Exemplaren gefundene Münze wird wie die beiden vorigen niedersächsischer Herkunft sein. Erklärungsversuche müssen an der Verderbniß der Inschriften scheitern.

99) ✠BRHIDDAC Kreuz mit OT·Я in den Winkeln. Rs. BAR—NH auf einem durch Bogen gebildeten Kreuze, in dessen Winkeln ЄRCV (crux?) 1 Ex.

Cappe I. No. 892. II. Taf. XXIII. 249. Rühle. 58, 59, Devegge, Catalog 2116.

So gut geprägt diese Münze auch ist, so muß man sie doch für eine Nachmünze halten, die in dem würtembergischen Brettach, wohin man sie hat geben wollen, nicht geprägt sein kann (s. auch Münzstudien VII. S. 109, 110, 110[d].)

100) ·····V∞ EX Kopf. Rs. Unleserliche Umschrift. Kreuz

mit einem Bischofsstabe in zwei Winkeln, die beiden andern verziert. 3 Ex.

Auch eine Nachmünze, die Cappe (I. Taf. XXII. 365) auf Grund einer irrigen Lesung, wie solche bei ihm so häufig sind, nach Deventer unter Konrad II. verlegt hat.

101) Eine Nachmünze, vermuthlich aus der Harzgegend, wie Bl. f. Mzkd. II. 207 und 208, mit undeutlicher Umschrift.

102) Eine kreuzförmige schleifenartige Verzierung, Rf. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel. Die Umschrift beiderseits erloschen. 1 Ex.

Gewicht (0,71 Gr.) und Fabrik lassen mich die Münze für flandrisch halten.

Noch einige andere sehr undeutliche Münzen, meist Nachahmungen, entziehen sich der Beschreibung und können nur durch Abbildung veranschaulicht werden.

Eine kurze Erwähnung verlangen auch noch die Wendenpfennige, von deren gewaltiger Masse ich freilich nur eine kleine Anzahl genauer habe untersuchen können; durch einen Blick auf den ganzen, damals allerdings noch mit Grünspan bedeckten Vorrath, habe ich mich aber überzeugt, daß sie im Wesentlichen wenigstens gleichartig mit dieser Probe waren, was freilich nicht ausschließt, daß nicht aus jener großen Menge einzelne interessante Stücke in den Schmelztiegel gewandert sein mögen. Die meiner näheren Prüfung unterzogenen enthalten hauptsächlich folgende Gepräge:

a) Magdeburger mit Kirche, Rf. Kreuz. Nachahmungen des Urstückes mit (rückläufigem) MAGADABEG Rf. IN NOMI DNI AMEN.

Köhne, Zeitschr. Neue Folge. Taf. XIV. 2.

b) Nachahmung des Deventerschen Denars Heinrich II. mit AW, wie Köhne a. a. O. XIV. 14. Vermuthlich auch Magdeburger Ursprungs.

c) Die sogenannten Werners von Magdeburg mit VERH, getrennt durch Striche, als Umschrift um das Kreuz.

Auch dieser Fund widerlegt ihre Zutheilung an Werner, der zu spät (1064—78) gelebt hat.

d) Die sogenannten Dedos (Markgraf der Ostmark, 1034—1075), mit ETO.

O. Barth hat in der numismat. Zeitung, Jahrg. 1848, No. 15 und 24, die Beziehung dieser Münzen auf den genannten Fürsten herzustellen versucht, schwerlich aber ist dieser Versuch als gelungen zu bezeichnen.

e) Verschiedene Arten mit Kreuz auf jeder Seite, und CRVX, durch Striche getrennt, theilweise auch mit Bischofsstäben. Am merkwürdigsten ist:

f) eine solche Münze, welche in der Umschrift eine kleine Wage hat.

g) Eberhard Graf von Wippera Bischof von Naumburg (1046—78).

EPEЧH (VЧDA) EPC• Kreuz, in dessen Winkeln 2 Punkte mit zwei Ringeln wechseln, Rs. ∞ PELЧA∞. Kreuz mit breiten Enden (sogenanntes Malteserkreuz). 1 Ex.

v. Posern, Sachs. Mz. i. M. A. Taf. XXXIV. No. 1.

h) Ebenso, aber statt der Umschrift XI•I—I•I Bischofsstab IIIIIII Rs. ∞C∞ PETRV∞. 1 Ex.

Die vorige Münze beweist, daß diese auch nach Naumburg, nicht nach Posen gehört, wohin polnische Münzforscher sie verlegen.

Schließlich fanden sich, jedoch nur in wenigen Exemplaren:

i) Einige der ältern größeren Art, mit karolingischem Tempel (undeutlich ausgeprägt) und Kreuz.

Böhmen.

Bracislaus (Brzetislaw) I. (1037—55.)

103) BRACIZLAV DVX zwei Männer zur Seite eines langen Stabes, Rs. SCS VVENCEZLAVS blumenartig verziertes Kreuz. 1 Ex.

Voigt, Böhm. Mz. I. S. 243, No. 1.

104) BRACIZLAVS•DVX• ein Kopf über 2 verbundenen Pferdeköpfen, Rs. SCS VVENCEZLAVS• schwörende Hand. 2 Ex.

Voigt I. Seite 243. No. 2.

105) BRACIZLAVS DVX Herzog mit einem Kreuze, stehend, Rs. SCS VVENCEZLAVS Vogel 1 Ex.

Voigt, a. a. O. No. 3.

106) ✠B•VIDVAV Hand Rs. B∞∽DVX doppelliniges Kreuz mit einem Halbmonde in jedem Winkel. 1 Ex.

Lelewel XXIV. 1, 2 (irrig unter Polen.)

107) Bruchstück des Denars, Voigt a. a. O. No. 5, Brustbild d. H. Wenzel mit erhobenen Händen. Rs. Vier Kreuze um einen Ringel.

108) Bruchstück des Denars Lelewel XXII. 10 mit Reiter. Rs. der Heilige stehend.

109) Bruchstück des Denars Voigt I. S. 331 No. 2*), Brustbild des Herzogs mit erhobener Rechten. Rs. Brustbild des Heiligen mit erhobener Rechten.

Ungarn.

Stephan I. der Heilige (1000—1038.)

110) STEPHANVS•REX Kreuz mit einem Dreieck in jedem Winkel, Rs. REGIA CIVITAS (Stuhlweißenburg) dasselbe Kreuz. 5 Ex.

Rupp, num. Hungariae I. Taf. I, 1—6.

Andreas I. (1046—1061.)

111) Aehnlich, aber mit REX ANDREAS. 1 Ex.

Rupp I. Taf. I. 10—11.

Italien.

Pavia. 112) Otto I. (962—967) ✠IMPERATOR i. F.

O
T T Rs. AVGVSTVS i. F. PA. 1 Ex.
O PIA

O
112) (HTE)RCIVS(CE) i. F. T T Otto III. Rs.
O

PA
IMPE(RATOR) u. PIA (Bruchstück.

Zanetti, delle monete d'Italia II. Seite 395.

Die Inschrift der Hs. ist zu lesen: Otto tertius Caesar.

*) Hier irrig dem zweiten Bracislaus zugeschrieben, s. Mitth. d. num. Ges. S. 202.

England.

Ethelred. 978—1016.

114) ✠EDELRED REX AИCL diademirtes Bruſtbild linkshin, Rſ. ✠BRYИИИC OИ HAM (Southampton) kleines Kreuz. 1 Ex.

115) Bruchſtück eines ähnlichen Penny (Hildebrand anglos. mynt. typ. A.) von Norwich, Rſ. ✠HPA·····ORDP (Norwich).

116) ✠ÆDELRÆ····· Behelmtes Bruſtbild linkshin, Rſ. ✠A·LFPO····DOИ (Maldon?) doppelliniges Kreuz, in deſſen Winkel CR(V)X. Bruchſtück.

Hildebrand kennt dieſes Gepräge, eine Verbindung ſeines typ. E mit C, nicht.

117) ✠EDELRED REX ANCLO (rückläufig) Bruſtbild linkshin, Rſ. ALFPOLD MOZIMII (rückläufig) doppelliniges Kreuz, die Schenkel durch je 2 verzierte Bogen verbunden.

Eine roh gearbeitete Münze, zu deren Rſ. ein Knut (Hildebrand typ. E) das Vorbild abgegeben hat. In dieſelbe Klaſſe der Nachahmungen gehört auch:

118) ✠EDELRED REX ANO Kopf mit Strahlenkrone linkshin. Rſ. Sinnloſe Inſchrift in 2 Zeilen. 3 Ex.

Mittheil. d. num. Geſ. z. B. Taf. X. 142.

Den ächten Geprägen Ethelreds iſt dieſer Typus fremd.

Kanut der Große, 1016—35.

119) CИVT RECX AИ Bruſtbild mit Scepter, in ſpitzem Hute, linkshin, Rſ. ✠L·EOFR-IC ON HEORT: (Hertford) verziertes doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

Hildebrand, typ. G.

120) Ebenſo, aber ✠CИVT REX AИC:, Rſ. ✠VLF CETL OИ LVИDI. 1 Ex.

121) CИVT REX AИC··· gekrönter Kopf linkshin in viereckiger Einfaſſung, Rſ. OEOFR····T·· doppelliniges Kreuz, die Schenkel durch je zwei verzierte Bogen verbunden. — Bruchſtück.

Hildebrand, typ. E. var. i.

122) Nachahmung eines ähnlichen Gepräges, Rſ. ✠E:PAS[illegible] ON IDII. 1 Ex.

Harold I. 1035—39.

123) ✠HAROLD REX diademirtes Bruſtbild linkshin, Rſ. ✠VCEDE ON EOFERPIC (York) verziertes Kolbenkreuz. 1 Ex.

Hildebrand, No. 54.

124) ✠HARLD REX ähnliches Bruſtbild linkshin, Rſ. SPAFA ON LINCOLN daſſelbe Kolbenkreuz. 1 Ex.

125) ✠HAROLD RECX A: diademirtes Bruſtbild mit Scepter linkshin, Rſ. ✠DRINTARON LVN verziertes doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

Hildebrand, typ. B a.

126) ✠HAROL·D RE, Rſ. ✠L·EOFSICEONNOR Gepräge wie 123. 1 Ex.

127) ✠··ROLDR, Rſ. ✠DVRVLFO··ANC (Stratford) daſſelbe Gepräge. — Bruchſtück.

Harthaknut. 1039—42.

128) ✠HARDECH Bruſtbild linkshin, Rſ. ✠ODV DNCARONS verziertes Kolbenkreuz. Snotingaham? jetzt Nottingham. 1 Ex.

Hildebrand, typ. A.

Dieſer Penny, dem Anſchein nach engliſch, iſt vielleicht in Dänemark geſchlagen.

Edward der Bekenner. 1042—66.

129) ✠PEDPERD RE diademirtes Bruſtbild mit Scepter linkshin, Rſ. ✠ELCLAR ON LVNDE doppelliniges Kreuz, auf welchem ein verziertes Viereck. 1 Ex.

Aehnlich Hildebrand No. 153.

130) ✠EDRPED R Bruſtbild mit Helm und Diadem linkshin, Rſ. ✠CORDSIEEOH LV doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

Aehnlich Hildebrand, No. 187.

131) ✠:EDC:REC✠ ähnliches Bruſtbild mit Scepter, Rſ. ✠SÆCRNMON DEO (Thetford) doppelliniges Kreuz, in den Winkeln PACX. 1 Ex.

Hildebrand, typ. D.

Dänemark.

Harthaknut. 1035—42.

132) ✠HARDECNVT Brustbild linkshin, Rf. ✠ARC HCRIMONORPI Kreuz mit einem Halbmonde in jedem Winkel. 1 Ex.

Das Gepräge ist dänisch, wenn auch die Inschrift auf Norwich zu deuten scheint.

Aus Magnus oder Svend Estridsens Zeit (1042—1076).

133) ✠II····· Christus sitzend (?), nur der Kopf ist sichtbar, Rf. ·····IILYDDI doppelliniges Kreuz. Bruchstück.

134) ΘIΘ—ΘIΘII—ΘII—IIΘII zwei gegenübergestellte Kirchengiebel, zwischen denen IIΘCIΘEPII (?), Rf. ✠PIΘII ✠IΘHIΘ✠IΘHIΘ, der sogenannte gordische Knoten. 1 Ex. Friedländer, Farve II, 18.

135) ✠IDVHIIOII·IITI ein aus Bogen gebildetes breites Kreuz, auf welchem ein reich verziertes kleineres. Rf. Auf einem breiten durch mehrere Perlenlinien gebildeten Kreuze zwei Reihen Schrift: OCOIICIII — ✠NCCVN 1 Ex.

Schließlich fand sich noch

136) von einem byzantinischen Miliaresion der Kaiser Constantin X. und Romanus II. (948—959), s. de Saulcy mon. byz. XXI, 2 ein kleines Bruchstück.

Man mag sich wundern, daß unter so außerordentlich vielen Münzen verhältnißmäßig so wenige Verschiedenheiten, und überhaupt so wenige von numismatischem Werthe sich befanden, und möchte daraus schließen, daß schon vorher ein nicht ganz Unkundiger eine Auswahl getroffen habe. Gewissermaßen gerechtfertigt könnte eine solche Vermuthung dadurch erscheinen, daß so viele nicht seltene, aber durch ihr schönes, scharfes Gepräge den Sammler besonders anziehende Stücke, wie die Piligrims und Hermann von Köln, die Augsburger Brunos, die Regensburger Herzogs- und Kaisermünzen, die Ethelreds und Knuts theils ganz fehlen, theils in auffallend wenigen Exemplaren auftreten. Aber einen sichern Schluß kann man

aus diesem Umstande nicht ziehen, denn die Funde verhalten sich in dieser Beziehung verschieden, und der erwähnte von Farve z. B., bei welchem eine Spoliirung doch nicht anzunehmen ist, zeigt in dieser Hinsicht wie auch im Uebrigen die größte Aehnlichkeit mit den unsrigen.

Es dürfte daher die Annahme sich mehr empfehlen, daß wir in beiden Funden vorzugsweise die Produkte der nächstgelegenen sächsischen Prägstätten vor uns haben, denen wir auch die Wendenpfennige und die vorstehend aufgeführten No. 95—98 beizählen müssen. Demnach, und da sich Thatsachen, welche jene Annahme bestätigen möchten, von dem bereits Mitgetheilten abgesehen, nicht ermittelt haben, so dürfen wir dann wohl glauben, daß der vorstehend beschriebene Inhalt unseres Fundes trotz so vieler verschleppter Münzen, unter denen freilich der Verlust mancher werthvollen und vielleicht unbekannten zu bedauern sein mag, uns doch ein ziemlich getreues Bild seiner Gesammtheit liefert, und sich daher die Frage nach der Zeit seiner Vergrabung aus ihnen mit Sicherheit beantworten läßt.

Hier treten uns nun als die spätesten Daten die entgegen, welche die Gepräge von Eberhard v. Naumburg (1046—1078), Rothard v. Fulda (1046—1050) und Andreas I. v. Ungarn (1046—61) liefern; früher als 1046 also ist unser Fund unmöglich der Erde anvertraut worden. Wahrscheinlich aber etwas später, und wenn No. 78 wirklich dem Augsburger Bischof Heinrich (1047—65) angehört, so muß das Datum nach 1047 fallen. Man wird es also gegen 1050 setzen können.

Weniger ist über den Fund von **Groß-Rischow** zu sagen. Es liegen von demselben nur 22 Münzen vor. Von diesen sind 4 vollständig unkenntlich, eine andere scheint mir Otto oder Heinrich II. von Mainz, und noch eine andere zeigt ein vorwärtsgekehrtes, wahrscheinlich kaiserliches Brustbild und auf der Rückseite ein Kreuz, läßt jedoch keine nähere Bestimmung zu. Die übrigen 16 aber vertheilen sich folgendermaßen:

Worms, Otto III. oder Heinrich II. s. oben No. 10. 1 Ex.

Otto und Adelheid. Wie oben No. 31. 5 Ex.

Goslar, Heinrich III. (eher als IV.) ..... PR (d. h. imperator), Kaiserliches Brustbild, Rs. ✠ S—S S(imon Ss Juda)S, Vorstellung erloschen. 1 Ex.
Götz No. 280.

Andernach, Herzog Theodorich (984—1026). ✠INTE DEPIO DVX gekrönter bärtiger Kopf linkshin, Rs. ✠ANDE-RNARA in zwei Zeilen. 1 Ex.
Köhne, Zeitschr. III. Taf. V.

Köln, Otto I. (OTTO REX) wie oben No. 51. 2 Ex.

Otto III. ähnlich wie No. 52. 2 Ex.

Ein sehr schlechtes Exemplar des von Cappe (III Taf. IV 78) mit Unrecht dem Könige Arnolf beigelegten Kölner Denars mit APXR im Felde. 1 Ex.

Toul, Bischof Bruno (1026—51). Denar mit Kreuz, Rs. mit Kirche, wie Lelewel XIX 18.

Außerdem 2 Wendenpfennige, wie Lelewel XIX 40 und XXI 22—24.

Berlin, December 1874. H. Dannenberg.

Nachtrag.

Dem Fleiße des Herrn Dr. Kühne ist es gelungen, noch etwa 250 Münzen des Schwarzower Fundes zu ermitteln, welche größtentheils zu den vorstehend beschriebenen Arten gehören, nämlich 156 Wendenpfennige, 8 Adelheidsdenare, 18 Bernhards mit der Kirchenfahne, während, abgesehen von einigen ganz unkenntlichen und barbarischen, die übrigen bis auf 10, von welchen sogleich die Rede sein soll, sich auf die oben angeführten Gepräge von Mainz, Speier, Worms, Bernhard,

Piligrim, Andernach, Deventer u. s. w. vertheilen*). Die bisher nicht vertreten gewesenen Gepräge sind aber die folgenden:

1) Worms, Heinrich III. ✠HEINR(icus imperator) Kaiserkopf, Rs. (Heinrich I.). Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel, die eine von einem Halbmonde umschlossen.

Cappe I. Taf. VII. 16. II. Taf. XXIV. 263. Mém. St. Pét. III. Taf. X. 2. Mitth. 228 No. 16.

2) Hildesheim. Verschleierter Kopf der Jungfrau Maria linkshin, Rs. Dreithürmiges Gebäude, ähnlich dem auf Bischof Godhards Denaren. 1 Ex.

Die Umschriften sind hier beiderseits unleserlich; das Exemplar des K. Münzkabinets zu Copenhagen läßt auf der Rs. •IARIA··· erkennen, während die Hs. eine sinnlose Umschrift zeigt.

3) Friesland, Kaiser Konrad II.

Nachahmung des Denars mit CONRAD.IMPET, Rs. FRESONIA bei v. d. Chijs IX. Taf. XVI. 1 und Köhne III. S. 188. No. 44.

4) Groningen, Bernolf. ✠SCS BONIEACHIĀRIS Brustbild mit Krummstab, Rs. ✠VBERHOIPVS EPSVII, im Felde GRV-ONIII—GE• in drei Zeilen. 1 Ex.

Aehnlich Mém. St. Pét. III. Taf. XVIII. 1. v. d. Chijs, Utrecht I. 16—18, II. 19—25.

5) Thiel? Konrad II.? ·····REXRO··· Kaiserkopf, Rs. TIE···· (rückläufig) Kreuz mit 4 Kugeln in den Winkeln. 1 Ex.

---

*) Von diesen Münzen gehören zu den oben erwähnten

No.	4	2	Exemplare.
„	9	2	„
„	10	5	„
„	43	1	„
„	48	3½	„
„	56	1	„
„	63	1	„
„	95	1	„
„	97	2	„
„	110	2½	„

Anm. der Redaction.

Fabrik und Gepräge weisen entschieden auf Thiel, und nach Analogie der Münzen Brunos von Merseburg (Berl. Bl. II. Taf. XIX. 18) wird eher REX Romanorum als etwa REX KOunradus zu lesen sein.

6) Böhmen. Bracislaus I. BRACIZLAVS DVX der Herzog mit Fahne in der Rechten. Rs. SCS WENCEZ LAVS der Heilige, einen Kreuzstab in jeder Hand.

Voigt, Böhm. Mz. I. Seite 243. No. 6.

7) England. Ethelred ✠EDELRED REX AN. Kopf links, Rs. Mißgestaltete Umschrift, i. F. kleines Kreuz. 1 Ex.

8) England. Kanut. ✠CNVT RECX AN diademirtes Brustbild mit Scepter linkshin, Rs. ✠EDPIC ON LVNDE verziertes doppelliniges Kreuz. 1 Ex.

9) Dänemark. Magnus? Der sitzende Heiland mit erhobener Rechte und Doppelkreuzstab. Ringsum einige Buchstaben. Rs. ✠IEЯ:I✠I:IHI✠RICI. Ein aus 4 Bogen gebildetes Viereck, an jeder Spitze mit einem Kleekreuzchen besetzt. 1 Ex.

10) Dänemark. Magnus oder Svend Estridsen. ✠DORCETL. Zwei Brustbilder zur Seite eines verzierten Kreuzstabes, Rs. IV. OIVO — II✠I das Gotteslamm mit Kreuzstab. 1 Ex.

Grote, Bl. f. Mzkde. II. Taf. XV. 195.

H. D.

Zur älteren pommerschen Chronistik.

II.

Ueber das Protocollum des Frater Angelus de Stargard.

Von Dr. Georg Haag.

So dürftig auch die Reste älterer pommerscher Chronistik sein mögen, nicht entfernt hinanreichend an Umfang und Bedeutung der ihr gleichzeitigen Geschichtsschreibung in dem Ordenslande Preußen, dennoch ist es unsere Pflicht, die vorhandenen Reste treulich zu beachten, ihre Quellen festzustellen und neben geringer Ausbeute von Thatsachen aus ihnen mindestens noch eine Vorstellung von dem damaligen Stande der Studien in Pommern zu gewinnen.

Nächst der sogenannten descriptio Gryphiswaldensis[1]), jener Beschreibung des Antheils, welchen Greifswald und die ihm verbündeten Städte an dem rügischen Erbfolgekriege vom Jahre 1326—1328 genommen, ist die obenerwähnte Denkschrift des Bruder Angelus der älteste Versuch einer pommerschen Geschichtsbetrachtung. Mit Recht forderte vor mehreren Jahren Professor Ottokar Lorenz[2]) eine Untersuchung dieser Denkschrift. Sie wurde im Jahre 1858 im

[1]) Die neue und treffliche Ausgabe dieses Kriegsberichts durch den Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde hat die pommerschen Forscher der recht eigentlich ihnen zuständigen Pflicht überhoben, dieses Denkmal nach den Ansprüchen heutiger Forschung zu veröffentlichen.

[2]) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter p. 170. Anm. 1: Die Notula satis notabilis (des Angelus) dürfte in den (pommerschen) Quellenverzeichnissen nicht fehlen.

17. Jahrgang der baltischen Studien von Kosegarten aus einer von dem weiland Greifswalder Professor Philipp Palthen im Anfang des 18. Jahrhunderts genommenen Abschrift zuerst abgedruckt. Ein älteres Manuskript, welches jene Palthensche Abschrift entbehrlich machte, hat sich auch bis heute nicht gefunden. In wie trostlosem Zustande uns der Text dieser Denkschrift heute vorliegt, werden wir wiederholt zeigen.

Diese Schrift hat Bezug auf jenen vor dem päpstlichen Stuhle geführten Prozeß, durch welchen das Erzbisthum Gnesen dreimal während des 14. Jahrhunderts seinen Anspruch auf Metropolitanrechte über das Bisthum Camin zu verwirklichen gedachte. Diesen Anspruch erhob Gnesen zum ersten Male im Jahre 1317. Doch wußte Bischof Conrad von Camin durch sein persönliches Erscheinen vor dem Papste Johann XXII. sich die Anerkennung der Exemtion seines Sprengels zu erwirken.[3])

Der zweite, viel schwerer wiegende Versuch Gnesens fällt in die Jahre 1343—1347. „Papst Clemens VI. hatte damals dem König Kasimir III. von Polen auf zwei Jahre den zehnten Theil aller Einkünfte von Kirchen, Klöstern und sonstigen kirchlichen Stiftungen aus dem Königreiche Polen und den ehemals dazu gehörigen Ländern, soweit sie noch dem Erzbisthum Gnesen unterworfen seien, bewilligt und auf Suggestion des Erzbischofs von Gnesen unter den von ihm abhängigen Bisthümern Krakau, Posen, Cuyavien, Plock und Lebus auch das Bisthum Camin benannt, vgl. Theiner Mon. Pol. I. S. 468“[4]). Der Bischof Friedrich von Eickstedt protestirte sogleich beim römischen Stuhle gegen die Behauptung, Camin gehöre unter das ErzstiftGnesen und auch nach dieses Bischofs Tode, der Ende des Jahres 1343 erfolgte, „setzte sein Nachfolger, Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg den Widerstand gegen die unberechtigten Ansprüche des Erzbischofs von Gnesen mit nicht geringerem Eifer fort.

[3]) Notula satis notabilis Balt. Studien XVII. 1. S. 128.

[4]) Klempin Pommersches Urkundenbuch pag. 66 (1180) zu Nr. 86.

Auch literarische Federn mischten sich in den Streit und nicht verachtungswerth ist die beredte und für jene Zeit sehr gelehrte Vertheidigungsschrift, welche Bruder Angelus, Lector des Augustinerklosters in Stargard, 1345 dem Herzoge Barnim von Stettin widmete“[5]).

Ueber den Verfasser dieser Denkschrift wissen wir nur, was er selbst berichtet. Er nennt sich Bruder „Angelus“, Lector des Augustinerklosters zu Stargard[6]), und erzählt, er habe im Jahre 1345 die beim Antritt eines Caminer Bischofs für die Immedietät dieses Bisthums an den päpstlichen Stuhl schuldige Recognitionsgebühr im Betrage von 2212 Goldgulden nach Rom gebracht im Auftrage des Caminer Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg[7]).

Angelus selbst nennt seine Schrift ein „protocollum“, den Namen Notula satis notabilis erhielt die Schrift, wie wir späterhin sehen werden, erst in dem Erbstreite zwischen Pommern und der Mark um d. J. 1469, wo diese Schrift als Beweisinstrument wieder aus dem Dunkel der Vergessenheit von den pommerschen Gelehrten hervorgeholt wurde.

Wenn Klempin diese Denkschrift schon 1345 dem Herzoge Barnim gewidmet werden läßt, so wissen wir nicht, wie in derselben Schrift Angelus erzählen könnte, er habe im Jahre 1345 die Caminer Gebühr nach Rom gebracht. Somit müssen wir diese Denkschrift als nach dem Jahre 1345 verfaßt bezeichnen.

Da bis heute die Quellen, aus welchen Angelus für seine Denkschrift schöpfte, noch gar nicht aufgesucht und festgestellt sind, so werde ich im Folgenden am Faden einer Inhaltsangabe dieser Schrift die Quellen klar legen.

Gleich zum Beginn bezeichnet Angelus als Zweck seiner Schrift den Nachweis, daß weder das Herzogthum Pommern

---

[5]) Klempin a. a. O.

[6]) Baltische Studien XVII. 1. S. 105: frater Angelus de Stargard, — — lectorum sui ordinis, puta fratrum Heremitarum sancti Augustini, minimus.

[7]) Balt. Studien XVII. 1. S. 114. 115.

von dem Königreich Polen, noch das Bisthum Camin von dem Erzstifte Gnesen jemals in Abhängigkeit gestanden, vielmehr die Herzöge dem römischen Kaiser, der Caminer Bischof dem Papst unmittelbar untergeben und daher sowohl die weltliche als geistliche Gewalt Pommerns das Ansinnen jeder anderen auswärtigen Macht auf Unterthänigkeitsverpflichtungen abzuweisen berechtigt seien.

Weit höheren Werth als den urkundlichen Zeugnissen scheint Angelus den chronikalischen Berichten für den Erweis seiner Aufstellungen beizumessen. Wenigstens verweist er nur einmal ausdrücklich, aber nicht im Wortlaut auf Urkunden, welche die Immedietät Camins verbürgen. Balt. Stud. XVII. 1. S. 128. — Um so reichere Stellen zieht Angelus aus verschiedenen Chroniken, welche er gleich anfangs, doch ziemlich unbestimmt aufzählt.[8])

Seine Chronica communis Slavorum ist nichts anderes als Helmolds Slavenchronik. Die Chronica specialis Polonorum ist jene alte, schlesische Landeschronik, welche, vornehmlich aus Kadlubek schöpfend, von Stenzel im ersten Bande seiner scriptores rerum Silesiacarum gleichfalls unter dem Titel Chronica Polonorum veröffentlicht wurde.[9]) Die vita Stanizlai liegt uns in der bekannten Ausgabe von Bandtkie vor. Die von Angelus benutzten Lebensbeschreibungen Ottos von Bamberg sind der Ebo- und der Herbordbericht, doch beide in Umarbeitungen, wie wir zeigen werden. Meist ohne zu fragen, ob der Bericht, den der Verfasser der vita Stanizlai über das Verhältniß Pommerns zu Polen giebt, noch zutreffe für die Zeit des Helmold oder gar des noch ein Jahrhundert später als Helmold lebenden Verfassers der Chronica Polonorum, citirt Angelus

---

[8]) ex autenticis libris tumque antiquissimis Chronicis, scilicet communibus Slavorum specialibusque Polonorum, vitis sanctorum Ottonis episcopi, Apostoli Pomeranorum, Stanizlai martiris et Archiepiescopi Polonorum, aliisque nonnullis scriptis et transcriptis.

[9]) Vergleiche über diese Chronik O. Lorenz a. a. O. S. 200.

aus diesen Berichterstattern lange, wörtliche Stellen ohne chronikalische Anordnung.

Zuerst betrachtet Angelus die Berichte über die Grenzen zwischen Polen und Pommern. Obwohl die vita Stanizlai als westliche Grenze des polnischen Reichs nur die Saale erwähnt und Pommerns gar nicht gedenkt[10]), ja, obwohl die Chronica Polonorum zur westlichen Grenze Polens die Saale, zur nördlichen das Meer macht, ohne Pommern zu erwähnen[11]), liest Angelus aus seinen Quellen den Beweis heraus, daß Pommern stets in seinen Grenzen klar von Polen unterschieden und nie geographisch zu diesem Reiche gerechnet worden sei[12]). Herbords freilich und Helmolds Berichte führen ausdrücklich die Grenzen der Pommern und seeanwohnenden Slaven Polen gegenüber auf und bieten so für Angelus gewichtiges Beweismaterial[13]).

Wie entstellt der Text unserer Denkschrift ist, ersieht man sofort aus der ersten, dem Helmold entnommenen Stelle.

Balt. Stud. XVII. 1. S. 107.	Helmold ed. Pertz I. c. i.
Litus australe baltici maris Slavorum incolunt naciones, quorum ab occidente primi sunt Ruthi, deinde poloni habentes a septentrione pruzos, ab austro Boemos et eos qui dicuntur Marani sive Karinti atque Sorabii.	At litus australe Sclavorum incolunt nationes, quorum ab oriente primi sunt Ruci, deinde poloni habentes a septentrione Pruzos, ab austro Boemos et eos qui dicuntur Moravi sive Karinthi atque Sorabi.

[10]) Bandtkie ed. vita Stanizlai p. 321.

[11]) Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptores rerum Silesiacarum p. 10: Eius termini fuerunt ab oriente Kive, ab occidente Sals (Angelus: Sala) fluvius in quo (Angelus: inde) defixit (Boliz-laus I.) palum ferreum, a meridie Danubius, ab aquilone (Ang. ab occidente!) mare oceanum.

[12]) Baltische Studien XVII. 1. S. 106—109.

[13]) Herbord ed. Jaffé II. 1. Monumenta bambergensia p. 745.

Auch die folgende Stelle predigt schlimmes Verderbniß des Textes:

Balt. Stud. XVII. 1. S. 108.	Helmold ed. Pertz I. 2.
Hec etenim civitas (Wineta) per regem Slavorum aliquando eversa ut in eodem capitulo dicitur.	Hanc civitatem (Jumnetam) — — quidam Danorum rex — — funditus evertisse fertur.

Nächst den Berichten über die Grenzen hebt Angelus als zweiten, wichtigen Beweispunkt für die Unabhängigkeit Pommerns von Polen die Nachrichten über den unversöhnlichen Haß und die ununterbrochenen Kriege zwischen den Pommern und Polen hervor.

Aus der Notiz — ohne Frage des Ebo —, Julin sei von Julius Cäsar gegründet[14]), aus dem fabelhaften, auf Kadlubek zurückgehenden Bericht der Chronica Polonorum, über die Slaven habe zuerst ein König Graccus, dann seine Tochter Wandela geherrscht; von letzterer habe das Volk den Namen Vandali erhalten; nach dem Tode der Wanda oder Wandela hätten sich die Slavenvölker gespalten, so hätten sich die Hunnen unter Attila zur Zeit Alexanders des Großen (sic!) von den Vandali abgetrennt und sei das große Wandalenreich verschwunden[15]): aus diesen Fabeln schmiedet Angelus seine Urgeschichte Pommerns, laut deren Attila nach der Trennung von den übrigen Slaven der erste Specialkönig der pommerschen Wenden geworden sei; Julius Cäsar habe dann in Pom-

---

[14]) Ebo vita Ottonis ed. Jaffé III. c. 1. Mon. bamberg. p. 649: Julin a Julio Cesare condita et nominata.

[15]) Baltische Studien XVII. 1. S. 123, wörtlich wie in der Chronica Polon. ed. Stenzel. Scriptt. Siles. I. p. 4. Man bemerke, daß auch hier eine Ineinswirrung der alten germanischen Vandalen mit dem um viele Jahrhunderte später erst auftretenden deutschen Namen für die Slaven, dem Namen der „Wenden" (Winithi Adam von Bremen) stattfindet.

mern befestigte Städte gegen die Polen angelegt[16]). Also bis auf Attilas Zeiten und die des Julius Cäsar (welchen Angelus, wie die Chronica Polonorum, später als Attila leben läßt) gehe die alte Scheidung, der alte Haß zwischen Pommern und Polen zurück. Daher dürfe man sich nicht wundern, wenn man diesen Haß auch im 11. Jahrhundert zur Zeit Kaiser Heinrich IV. wieder auftauchen sehe. So habe Zbignew im Aufstande gegen seinen Vater Wladislav (1079 – 1102), den König von Polen, sich der Hülfe der Pommern erfreut[17]).

Dieser Haß habe auch in jenen pommerschen Kriegshaufen gelebt, welche bei einem Einfall in das polnische Land zur Zeit Boleslav des Schiefmunds (1102—1139) in dem Gnesener Dome die Gräber der polnischen Könige erbrachen, die noch vorhandenen Leichname verbrannten und deren Asche nach allen Winden verstreuten[18]). Zum Beweis für diesen Haß muß dem Angelus auch die Erzählung der Chronica Polonorum dienen, daß die Pommern im Einverständniß mit Wladislaus Odoniz den Herzog Leszek von Krakau zu Nakel

---

[16]) Balt. Studien XVII. 1. S. 109: in terra pomeranie contra polonos urbes construxit munitas, scilicet Julin et Wolgast tunc Julia Augusta ab eodem sic dicta.

[17]) Balt. Studien XVII. 1. S. 109. 110. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 12. Hier wo der entstellte Text des Angelus den Zbignew sich in ein utopisches Trusnicia statt in Crusbiciam vor seinem Vater zurückziehen läßt, wird klar ersichtlich, daß Angelus den Wortlaut dieser Erzählung, wie aller auf Polen bezüglichen Stellen nicht dem Kadlubek, sondern der Chronica Polonorum verdankt. Der Wortlaut dieses Berichtes stimmt nur zwischen Angelus und der Chron. Polon. völlig überein. Der Wortlaut Kadlubeks (ed. Przezdziecki Cracoviae 1862. lib. II. p. 77) weicht fast durchweg ab. Vergleiche über den Inhalt der Stelle Roepell, Geschichte Polens Band I. S. 216.

[18]) Balt. Stud. a. a. O. Ebo III. 13. ed. Jaffé p. 669. Diese Notiz findet sich nicht im Ebo coartatus des J. 1189, der beste Beweis, daß Angelus den ursprünglichen Ebo selbst oder eine selbstständige Umarbeitung desselben benutzte.

im Bade überfielen (i. J. 1227), ihn ermordeten und Herzog Heinrich den Bärtigen von Schlesien schwer verwundeten.[19])

Aus Ebo citirt Angelus dann noch die Worte, welche Boleslav Schiefmund über die Pommern zu jenem spanischen Mönch Bernhard gesprochen, der noch vor Otto von Bamberg die Pommern zu bekehren versucht, aber aufs Schnödeste von ihnen nach Polen zurückgejagt worden war: „Hab' ich Dir's nicht vorhergesagt, daß die Pommern ein wild, roh Volk sind, von hündischer Wuth und unwerth des Wortes Gottes!"[20])

Nachdem so dem Angelus der Haß der beiden Völker zum Beweis ihrer Unzusammengehörigkeit gedient, wendet er sich zum Nachweise, daß von jeher die pommerschen Herzöge nur vom Kaiser ihr Lehn erhalten haben. Schon Kaiser Heinrich II. versammelte zu Werben die Fürsten der Slaven und Wenden um sich[21]) — ein Beweis, daß Pommern schon im Anfang des 11. Jahrhunderts, schon vor seiner Christianisirung zum römischen Reiche gehört habe. Denn die Vornehmsten der Wenden (Vinuli) sind ohne Zweifel die Pommern. Das pommersche Herzogthum Slavien ist ja nichts Anderes (nach Angelus), als dasselbe Slavien, welches nach dem Berichte der Slavenchronik solch Ansehen genoß, daß es zuweilen selbst die königliche Würde seinen Herrschern verschaffte.[22]) Tragen doch heute (zu des Angelus Zeit) unter allen wendischen Fürsten allein die pommerschen noch die Namen jener altslavischen Herzöge und Könige, welche man

---

[19]) Balt. Studien XVII. 1. S. 111. — Chron. Polonorum ed. Stenzel. Scriptt. siles. I. S. 19. — Vgl. Roepell, Geschichte Polens Bd. I. S. 425.

[20]) Ebo vita Ottonis II. 1. ed. Jaffé Mon. bamb. p. 617. 619.

[21]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 112 wörtlich wie bei Helmold ed. Pertz I. c. 18. Mitte.

[22]) Balt. Stud. XVI. 1. S. 113. — Helmold. ed. Pertz I. 36: Vocatusque est (Henricus) rex in omni Slavorum et Nordalbingorum provincia. Nur daß Angelus S. 108 diesen Heinrich irrthümlich für Heinrich den Löwen statt für den Obotritenfürsten Heinrich, Gottschalks Sohn hält.

in der Chronica Slavorum findet, Namen wie Zwentopolch, Pribizlaus, Wartizlaus, Barnym, Buchzlaus. So zähe Dauer dieſer Namen, ebenſo wie der von Julius Cäſar herrührende Städtenamen iſt nur in einem ganz autochthonen, von je unabhängigen Lande möglich!

Die alte Zugehörigkeit Pommerns zum römiſchen Reiche wird auch durch das registrum imperiale erwieſen; darinnen werden unter den niederdeutſchen Fürſten die pommerſchen noch vor den Herzogen von Schleswig und den Königen von Dänemark aufgeführt[23]). Auch ſind die Pommern nur Einmal beſiegt und unterworfen worden, das geſchah von Heinrich dem Löwen, einem deutſchen Herzoge[24]).

Aber auch die Caminer Biſchöfe ſind jederzeit nur vom Papſte ſelbſt inveſtirt. Zum Beweiſe deſſen dient die Rekognitionsgebühr, welche dieſe Biſchöfe früher in mäßigen Sätzen jährlich, jetzt nur einmal beim Amtsantritt des Biſchofs, aber nach ganz unmäßiger Schatzung zahlen müſſen. Dieſe einmalige Gebühr beträgt 2212 Goldgulden, da doch die jährlichen Einkünfte des Caminer Biſchofs noch nicht die Summe von 4000 Goldgulden erreichen. Doch lieber mag ſich das Bisthum Camin dieſe maßloſe Schatzung durch die

---

23) Balt. Stud. XVII. 1. S. 113: registrum imperiale, in quo inter principes imperiales septentrionales prope multum ante principes duos, videlicet ante duces Slezewick et reges danorum, ultimi ponuntur post duces de Gauwerde. Ein Oedipus entziffere, welches Herzogthum unter der Corruptel Gauwerde vrborgen ſteckt. Ueber Reſte der Reichsregiſtratur aus dieſer Zeit vgl. O. Lorenz Deutſchlands Geſchichtsquellen i. M. S. 290. Anm. 2. S. 297. Anm. 2. Man ſieht, wie zu dieſer Zeit die Zugehörigkeit zum Reiche ſchon nicht mehr als Abhängigkeit vom Kaiſer, ſondern als Reichsfreiheit betont wird, im Gegenſatz zu einer etwaigen Abhängigkeit von Polen.

24) Balt. Stud. XVII. 1. S. 113. Ich bemerke, daß hier wieder dem Angelus die in Anmerkung 21 citirte Stelle des Helmold im Sinne liegt, und er wieder den Obotriten Heinrich, welchen Helmold auch Herr der Pommern ſein läßt, für Heinrich den Löwen hält. —

römiſche Kurie gefallen laſſen, als dafür die Abhängigkeit von dem Erzſtift Gneſen eintauſchen.

Auch bezeugen die einſchlägigen, päpſtlichen Urkunden von der Stiftung des Caminer Bisthums an, daß Camin ſtets exemt und nur der römiſchen Kurie unterworfen geweſen. Dem entſpricht auch, daß die Otto-Biographien nur davon reden, Otto ſei durch den Papſt zu ſeiner Reiſe autoriſirt worden, nicht durch den Erzbiſchof von Gneſen[25]). Hätte Pommern wirklich damals zu Polen, oder nach canoniſchen Begriffen unter das Erzſtift Gneſen gehört, ſo hätten doch wohl die polniſchen Biſchöfe das Werk der Bekehrung unternommen. Ausdrücklich aber wird berichtet, die polniſchen Biſchöfe hätten ſich Boleslav gegenüber ſolchem Werke verſagt[26]). Wenn nun Otto die heidniſchen Bewohner von Rügen nur mit Erlaubniß des däniſchen Erzbiſchofs, dem ſie canoniſch unterſtellt ſind, bekehren will, und, als er dieſe Erlaubniß nicht erhält, von deren Bekehrung abſteht[27]), ſo iſt dies der beſte Beweis, daß Otto zu der Bekehrung der Pommern nur mit

---

[25]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 115. Ebo II. 3. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 621. 622, Ebo II. 4. p. 627. In Wirklichkeit war damals das Erzbisthum Gneſen erſt im Begriff ſich zu conſolidiren und hatte noch genug damit zu thun, ſich den Gehorſam der vorhandenen, ihm ſchon untergebenen Suffraganbisthümer zu verſchaffen, geſchweige, daß es daran denken konnte, die Zahl ſeiner Suffragane zu erweitern. Erſt 1123 hatte ein päpſtlicher Legat den Umfang und die Competenzen des Gneſener Erzſtiftes endgiltig fixirt. 1124 kommt Otto von Bamberg nach Pommern, ja 1133 läßt ſich gar Erzbiſchof Norbert von Magdeburg von Papſt Innocenz II. die Metropolitanrechte über die damals noch projectirten zwei Bisthümer Stettin und Pommern zuſprechen. Von canoniſch begründeten Anſprüchen Gneſens auf Camin war alſo in dieſer älteſten Zeit gar kein Rede. 1140 wird dann durch die Fundationsurkunde die Immedietät Camins entſchieden. Siehe Klempin die Exemtion des Bisthums Camin. Balt. Stud. XXIII. S. 200—208.

[26]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 117. Herbord vita Ottonis II. 5. ed. Jaffé Mon. bamb. S. 749.

[27]) Herbord vita Ottonis III. 30. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 822.

der Erlaubniß des betreffenden Erzbiſchofs geſchritten wäre, hätte die Frage klar gelegen, unter welches Erzbisthum Pommern gehöre. Daher dürfen wir uns nicht wundern, wenn Otto in ſeinem Hirtenbriefe an die Pommern Eingangs nur der päpſtlichen, keineswegs irgend einer erzbiſchöflichen Autoriſation zu ſeiner Miſſion gedenkt[28]).

Demgemäß hatte Otto ſelbſt das Recht die kirchliche Verwaltung des von ihm bekehrten Pommerns zu organiſiren. Die neu gegründete Vorſtadtkirche zu Wollin beſtimmt Er zur biſchöflichen Cathedralkirche Pommerns[29]) und inſtallirt an ihr ſeinen Dolmetſcher Adalbert als präſumtiven, erſten, pommerſchen Biſchof[30]). Wegen des Rückfalls der Wolliner zum Heidenthum und der ſchlimmen Thätlichkeiten, welche ſie gegen Bernhard und Otto ſelbſt unternommen, verlegten dann nach des Angelus Meinung Otto und Wartizlaus bei Ottos zweitem Aufenthalt in Pommern den Biſchofsſitz nach Uſedom. Letztere Umſiedelung berichtet die Chronica Slavorum[31]) und dazu,

---

[28]) Ebo vita Ottonis II. 12. ed. Jaffé, Mon. bamb. p. 635.

[29]) Ebo II. 15. ed. Jaffé p. 640.

[30]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 118: Et infra: Ac preterea Adelbertum, interpretem suum, episcopum primum Pomeranorum ibidem prefecit. Dieſe Worte, welche Angelus derſelben Handſchrift entnimmt, in welcher er das vorige Citat Ebo II. 15 gefunden, ſtehen weder im Ebo Andreanus (ed. Jaffé), noch im Ebo coartatus. Dieſe Worte ſind ein abgekürzter Bericht aus folgenden Worten des Prieflinger Biographen Ottos II. 19. Mon. Germ. hist. SS. XII. p. 896: sed eius (Julinensis) ecclesiae curam sacerdos quidam Adalbertus nomine, qui illi terra marique comes et in peregrinatione tota socius ac consolator exstiterat, episcopo adhuc vivente suscepit. In meiner Feſtſchrift: Quelle, Gewährsmann und Alter der älteſten Lebensbeſchreibung Ottos von Bamberg. Stettin, 1874. S. 8 habe ich erwieſen, daß das Stargarder Fragment einer ſelbſtſtändigen Ebobearbeitung auch Stellen aus der vita Prieflingensis enthält. Alſo lag dem Angelus von Stargard ſchon dieſelbe pommerſche Bearbeitung des Ebo vor, von der wir in jenem Codex der Stargarder Gymnaſialbibliothek noch einen Reſt übrig haben.

[31]) Ipse Wortizlaus fundavit episcopatum Uznam Helmold ed. Pertz II. 4. Schluß.

meint Angelus, ſtimme auch der Wortlaut des Ottobiographen, wo er die Gründung der Kirche zu Uſedom durch Otto als unter Mitwirkung des Adalbert geſchehen berichtet[32]). Von Uſedom, meint Angelus, ſei dann der Biſchofsſitz direkt nach Camin verlegt worden.

Ein Beweis, wie die pommerſche Kirche unabhängig von dem Erzſtift Gneſen eingerichtet iſt, liege auch darin, daß die Inſtitute und die kirchlichen Riten der Caminer Diöceſe nach dem Vorbilde des Erzſtiftes Cöln und abweichend von denen Gneſens ſich entwickelten. Ferner haben die pommerſchen Edlen nicht unter dem Drucke fremden, etwa polniſchen Gebots, ſondern freiwillig auf dem Landtage zu Uſedom und einſtimmig (unanimi consilio) das Chriſtenthum angenommen und ſich taufen laſſen (baptizatis principibus universis)[33]).

Zur zweiten Miſſionsreiſe, welche Otto unabhängig von Herzog Boleslav von Polen unternommen, zieht Otto, nachdem er die Erlaubniß von Honorius, dem neuen Papſt, und von Kaiſer Lothar eingeholt[34]). Auch zur erſten Reiſe war Otto ſicherlich von Kaiſer Heinrich IV. (!) autoriſirt[35]), wenn auch die Biographen nichts davon melden. Gehörte doch Otto zu den nächſten Vertrauten Heinrich IV[36]). —

Der Annahme, daß beide Reiſen vornemlich auf kaiſerliche Autoriſation hin unternommen worden, widerſpreche auch nicht der Bericht der Slavenchronik über Ottos Miſſion in Pommern[37]). Die Einladung des Boleslav an Otto zur

[32]) Ebo III. 12. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 665. Balt. Stud. XVII. 1. S. 119.

[33]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 120 faſt wörtlich wie bei Ebo vita Ottonis III. 5. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 658.

[34]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 121 faſt wörtlich wie bei Ebo III. 3. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 654.

[35]) Angelus hält Kaiſer Heinrich IV. und V. für Eine Perſon.

[36]) Vgl. Ebo I. 1—9. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 590—601. Balt. Stud. a. a. O.

[37]) (Otto) invitante pariter et adiuvante Bolizlao, polonorum duce, deo placitam adiit peregrinacionem ad gentem Slavorum, qui dicuntur Pomerani et habitant inter Poloniam et Oderam. Helmold ed. Pertz I. 40 am Schluß. Balt. Stud. a. a. O.

Miſſion in Pommern ſei, meint Angelus, nicht aus politiſchen Abſichten auf Pommern, ſondern aus dem allgemein berechtigten Triebe jedes Chriſten, das Gebiet ſeiner Kirche zu erweitern, gefloſſen. Habe auch Boleslav den Bernhard zu Otto geſandt, ſo ſei doch ſicherlich in Otto der Entſchluß zur Pommernbekehrung ſchon vorher und ſelbſtändig gereift geweſen. — Wenn aber die Slavenchronik berichte, ſchon König Boleslav I. von Polen habe im Einverſtändniß mit Kaiſer Otto III. ſich ganz Slavien jenſeit der Oder tributpflichtig gemacht[38]), ſo gehe, meint Angelus ſophiſtiſch, das nicht auf Pommern, denn Pommern liege von Polen aus betrachtet nicht jenſeits, ſondern dieſſeits der Oder!

Melde doch die Slavenchronik ſelbſt, daß Naccon und Sederick, die damaligen Herrſcher der Winiter (Winuli seu Winiti) zu jener Zeit in vollem Frieden ihr Land regiert hätten[39]). Auch der Bericht der Chronica Romanorum[40]), einſt habe ein alter

---

[38]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 122 wörtlich wie bei Helmold ed. Pertz I. 15 im Anfang.

[39]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 123 wörtlich aus Helmold I. 15. ed. Pertz.

[40]) Dieſe Stelle über Graccus, Wanda und Attila ſteht wörtlich ſo wie bei Angelus auch in der Chronica Polonorum bei Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 4, ohne daß in der Chronica Polonorum etwa dieſe Stelle auf eine Chronica Romanorum zurückgeführt wäre. Auch bei Kadlubek (ed. Przezdziecki p. 11—13), auf welchen wieder die Chronica Polonorum zurückgeht, findet ſich keine Chronica Romanorum erwähnt. Alſo iſt im Texte des Angelus Polonorum ſtatt Romanorum zu ſchreiben. Wie kam nun Romanorum in den Text des Angelus? Ein pommerſcher Gloſſator unſeres Protocolli muß den im Anfang des 15. Jahrhunderts verfaßten Commentar des Johannes Dombrowka zu Kadlubek gekannt haben. Darinnen findet ſich zum Prolog des Kadlubek folgende Stelle (Kadlubek ed. van Huysen Lipsiae 1712, p. 596): Hic Vandalus multos habuit filios qui generationibus suis ultra quartam partem Europae — — semen suum multiplicando possederunt videlicet Russiam usque ad orientem, Pomeraniam, Sueciam, Cassubiam — — Bulgariam et alias quam plures terras — — —. Sic etiam reperitur in Cronicis Romanorum, quorum regnorum omnium Polonia — mater exstitit et domina. — — Dicitur

König Graccus über alle Slaven, also auch über Polen und Pommern zugleich geherrscht, beweise nichts für polnische Ansprüche auf Pommern; denn dieselbe Chronik bezeuge ja, daß, nachdem des Graccus Tochter gestorben, der große Stamm der Lechiten (Slaven) sich gespalten habe; der stärkere, ansehnlichere Theil unter König Attila habe den Königstitel und den Namen der Wandalen behalten, während Polen, der geringere Theil, bis zur Zeit Kaiser Otto IV.[41]) immer nur ein Herzogthum gewesen sei. Die vorzüglichsten der Wandali oder Winuli, so betont Angelus wiederholt, seien aber doch wohl die Pommern. Von jenem alten Stammesnamen sei Wineta benannt. Wie diese Stadt später Julin umgenannt worden, so hätte auch ein Theil der seeanwohnenden Wandali oder Winuli später den Namen Pomeriszania aut Pomorania angenommen[42]). Die Polen hätten statt „Lechiten" sich Poloni genannt von „Pole", dem polnischen Wort für „Ebene".[43])

Als weiteren Beweis für seine Geringerstellung der Polen citirt Angelus die Sage aus der vita Stanizlai, ein Engel

---

etiam Polonia Vandalia a Vanda filia Graci, a qua successu temporis Vandalite sunt nuncupati — —. Ein späterer Benutzer des Angelus also, dem die Aehnlichkeit dieser Stelle mit der im Angelus auffiel, muß im Texte des Angelus ‚Romanorum' statt ‚Polonorum' gesetzt haben. Jedenfalls las Buggenhagen in seinem Texte des Angelus schon ‚Romanorum' und indem er die Stelle über Wanda, die alte Pommern- oder Wandalenkönigin wiedergiebt, darf er sich billig über eine in so späte Verhältnisse eingeweihte Chronica Romanorum wundern. Bugenhagen Pomerania ed. Balthasar p. 13. —

[41]) Angelus rechnet wohl, was selbst nicht ohne urkundliche Analogie ist, als ersten römischen Kaiser dieses Namens jenen Otho, den Nebenbuhler des Galba. Vgl. Breslau Diplomata C. p. 184. zu Nr. 51. 52.

[42]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 125 fast wörtlich wie Herbord II. 1. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 745. Nam pomê lingua Slavorum ‚iuxta' sonat vel ‚circa', moriz autem ‚mare'; inde Pomerania quasi Pomerizania, i. e. ‚iuxta' vel ‚circa mare sita' etc.

[43]) Polonia lingua Slavorum etimologizatur a pole, i. e. campus, unde Poloni i. e. campestres. Balt. Stud. XVII. 1. S. 125.

habe des Nachts im Traum dem Papste verboten, die Königskrone, welche folgenden Tages an Miesco I. von Polen gesandt werden sollte, wirklich dahin zu verabfolgen, vielmehr habe der Engel befohlen, dieselbe dem Könige Stephan von Ungarn zu übersenden. „Denn", sagte der Engel, „dieses Volk (der Polen) liebt mehr die Ungerechtigkeit als das Recht, mehr die Wildniß als den Ackerbau, mehr die Hunde als die Menschen, mehr die Unterdrückung der Armen, als Gottes Gebote"[44]).

Erzähle die Chronica Polonorum, Boleslav Schiefmund habe sein Reich unter seine fünf Söhne vertheilt, Mesco, der eine der Söhne, habe Gnesen und Pommern erhalten, so sei, replicirt Angelus, das ohne jede Beweiskraft; dieselbe Chronik berichte ja, daß der Herzog von Pommern seine Tochter einem Sohne des Mesco zur Ehe gegeben[45]). Wenn Mesco nach väterlichem Testament Herzog von Pommern gewesen wäre, so müßte er demnach der Schwiegervater seines eigenen Sohnes geworden sein. Ein Einschub und völlig apokryph sei das Citat, welches der Gnesener Erzbischof aus einer vita Ottonis erbringe, laut dessen Herzog Boleslav Schiefmund den Pommern, als sie christlich geworden, den schuldigen Tribut bis auf 300 Mark Silbers erlassen habe. Diese Stelle sei sicherlich nur von einem habgierigen Polen, welchen Gott strafen möge, in einige Handschriften der Otto-Biographie eingeschmuggelt worden[46]).

[44]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 125 fast wörtlich wie in der vita Stanizlai ed. Bandtkie p. 378. Diese vita citirt jene Sage wieder aus den annales Polonorum und der vita beati Stephani. Darum muß es bei Angelus annales Polonorum, nicht Ungarorum heißen.

[45]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 126. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 14.

[46]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 126. Diese Notiz von dem an Boleslav zu entrichtenden Tribut und der Verminderung desselben, als die Pommern Christen geworden, findet sich indeß in allen Handschriften des Herbord, auch in dem von Wilhelm von Giesebrecht 1865 entdeckten Originalwerke Herbords. Herbord II. 30. ed. Jaffé. Mon. bamb. p. 776.

Auch die folgende Deduction des Gneſener Erzbiſchofs und der Seinigen iſt hinfällig:

„Da Camin ſelbſt keine Metropole iſt, muß es unter einer ſolchen ſtehen. Aus der Slavenchronik[47]) erhellt nämlich, daß die Magdeburger Erzdiöceſe weſtlich nur bis zur Peene reicht. Aus derſelben Chronik[48]) erſieht man, daß die Hamburger Erzdiöceſe öſtlich ebenfalls nur bis zur Peene geht. Alſo gehört die Diöceſe Camin, welche nördlich der Peene beginnt und bis zur Leba reicht, unter Gneſen[49]). Das wird auch durch das registrum der römiſchen Kurie bewieſen, in welchem Camin als Suffraganbisthum Gneſens aufgezählt iſt[50])."

[47]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 127. Helmold I. 11. ed. Pertz.

[48]) Helmold I. 6 und I. 20 ed. Pertz.

[49]) Hinter dieſem Theile der Gneſener Deduction folgen bei Angelus Balt. Stud. XVII. 1. S. 127 die Worte ergo cet. Dahinter bringt Angelus aus der Gneſener Deduction noch den Satz über das registrum papae. Aus dieſem ergo cet. erkennt man, daß wir es hier mit einem wörtlichen Citate aus dem Gneſener Schriftſtücke zu thun haben. Da dies Schriftſtück nach Angelus die ratio archiepiscopi et suorum probare volencium subiectam sibi esse ecclesiam Caminensem enthält, ein Schriftſtück, welches ebenſo wie Angelus außer urkundlichen, auch chronikaliſche Beweiſe (aus der Slavenchronik und aus Herbord) herbeizieht, ſo wird ferner klar, daß wir es hier mit einer Denkſchrift der Gneſener zu thun haben, welche — ſo dürfen wir getroſt vermuthen — eben die Gegenſchrift unſeres Angelus hervorrief.

[50]) Noch iſt uns eine Notitia ecclesiae Romanae erhalten, in dem Weidenbachſchen Calendarium medii aevi 1854 abgedruckt, worin es p. 268 heißt: (episcopatum) Caminensem vel Vladislaviensem. Es rechnete auch dies um 1220 verfaßte Verzeichniß Camin ebenſo wie Wladislaw unter Gneſen. „Das Caminer Bisthum hieß bis 1219 auch das Pommerſche (Pomeranensis), ſeit 1219 legte es dieſen Beiſatz ab. Denſelben Beiſatz führte aber auch das Bisthum Wladislaw oder Cuyavien, weil es Pomerellen (Pomerania) umfaßte. Dieſer Zuſatz bei den beiden Bisthümern hat die Veranlaſſung gegeben, daß man in Rom im Anfang des 13. Jhd. ſie mit einander verwechſelte — und ſomit Camin an der Stelle von Wladislaw zum Suffragan von Gneſen machte". Klempin, Exemtion des Bisthums Camin. Balt. Stud. XXIII. S. 254.

Das iſt aber ein unlogiſcher Schluß der Gneſener. Denn es giebt nicht nur die zwei Möglichkeiten, daß ein Bisthum Metropole oder Suffraganat ſei, ſondern noch iſt die Möglichkeit: ein Bisthum ſei exemt und ſtehe nur unter der römiſchen Kurie. Letzteres aber trifft für Camin ebenſo wie für ſeine Mutterkirche Bamberg wirklich zu.

Dieſe Exemtion wird verbürgt durch den Wortlaut der Gründungsurkunde des pommerſchen Bisthums (v. J. 1140) und der Beſtätigungsurkunde für die Ueberſiedelung des Bisthums nach Camin (v. J. 1188). Daſſelbe beſagt die Entſcheidung, welche Papſt Johann XXII. (aus Anlaß der Gneſener Anſprüche v. J. 1317) gefällt hat. Damals wurde vom Pabſte in Gegenwart des Caminer Biſchofs Conrad über dieſe Frage ewiges Schweigen geboten. Das muß doch genügen, weil die Autorität des infallibilen sacri collegii höher ſteht als irgend ein registrum, welches leicht interpolirt oder verderbt werden kann[51]).

Aus dem Bisherigen folgt nun zwingend, daß Pommern und ſein Bisthum völlig unabhängig von der Krone Polen und dem Erzſtifte Gneſen, mithin auch nicht zur Leiſtung von Laſten verpflichtet ſeien, welche wie der Peterspfennig ſpeciell den Polen obliegen. Dieſe Zahlung wurde den Polen vom Papſte auferlegt, als ſie, ſo erzählen die vita Stanizlai und die Chronica Polonorum[52]), ſich den Piaſten Caſimir I., nachdem er ſieben Jahre Mönch im Kloſter Clugny geweſen, zum Könige erbaten. Für die päpſtliche Erlaubniß, daß Caſimir die Königskrone annehmen, und um den Königsſtamm zu erhalten, heirathen dürfe, wurden die Polen verpflichtet, die Tonſur und die langen, geiſtlichen Gewänder zu tragen, wie ihr vordem Mönch geweſener König ſelbſt dieſe ſtets beibehalten ſollte. Außerdem ſollten ſie zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes zu Rom

---

[51]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 128.

[52]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 129. 130. zum Theil wörtlich wie in der vita Stanizlai ed. Bandtkie S. 334 und der Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. I. S. 10.

jährlich eine beſtimmte Geldabgabe und zwei Maß Hafer pro Familie nach Rom entrichten. Darauf ward im Jahre 1046 Caſimir vom Kaiſer Heinrich zum König gekrönt[53]). Unmöglich können die Pommern damals zu Polen gehört haben, da ihre Fürſten um dieſelbe Zeit auf einer Verſammlung zu Werben demſelben Kaiſer Heinrich[54]) das Gelübde der Treue gaben. Ja noch mehr —, ſchon vor Bekehrung der Pommern kam die Leiſtung des Peterspfennigs in Polen ſelbſt außer Gebrauch. Das geſchah nach der vita Stanizlai[55]) zur Zeit Boleslav II. des Kühnen (1059–81), der den heiligen Stanislaus, Biſchof von Krakau, am Altar ermordete, dann, vom Papſt in den Bann gethan, ſich nach Ungarn flüchtete, wo er im Wahnſinn ſtarb.

Die Chronica Polonorum[56]) aber meldet, daß einem Boleslaus, dem zweiten dieſes Namens, der ſeit jenem Caſimir regierte, ſchon bei ſeiner Krönung ein Engel die Krone vom Haupte riß und ſie dem König Michael von Ungarn aufſetzte. Seit der Zeit dieſes Königs habe Polen den Peterspfennig verweigert, der erſt jetzt wieder (zur Zeit Caſimir III., des Großen 1343) auflebe, da der polniſche König unter päpſtlicher Autoriſation die Königskrone wiedergewonnen habe.

Da nun nach den Chroniken entweder ſeit der Zeit des erſten Boleslaus, der 1078 vertrieben ward, oder jenes zweiten Boleslaus, der 1089 ſtarb[57]), der Peterspfennig von den

---

[53]) Die Unwahrheit dieſer Erzählung von dem früheren Mönchthum des Caſimir hat ſchon Mabillon, dann Maruſcewiz erwieſen. Dieſer Caſimir regierte von 1039—1058. Vgl. Röpell, Geſchichte Polens Bd. I. S. 180. Anm. 7. — Lelewel, Geſchichte Polens S. 9. 10.

[54]) Hier identificirt Angelus Kaiſer Heinrich III., welcher 1046 regierte, mit Heinrich II., von welchem Helmold die Abhaltung der Verſammlung zu Werben meldet. ſ. oben Anm. 20.

[55]) vita Stanizlai ed. Bandtkie S. 375.

[56]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 131. Chronica Polonorum ed. Stenzel Scriptt. Siles. S. 14.

[57]) Dieſe Annahme zweier auf einander folgenden Herrſcher, die Boleslaw geheißen hätten, iſt irrig. Auf jenen oben genannten Caſimir folgte deſſen Sohn Boleslav Smiały (der Kühne), der den

Polen nicht mehr gezahlt ward, ſo ſind die Pommern, zu welchen erſt 1124 das Chriſtenthum kam, ſicherlich von der Zahlung deſſelben immer frei geweſen. Auch führt Biſchof Otto in ſeinem Hirtenbriefe an die neubekehrten Pommern[58]) unter den ihnen obliegenden, kirchlichen Pflichten den Peterspfennig nicht auf. Otto mußte doch um die Veranlaſſung und den Umfang dieſer Steuer bei den Polen genau wiſſen, da er mehrere Jahre als Lehrer in Polen geweilt hat[59]).

Außerdem ſträubte ſich von jeher der Charakter des pommerſchen Stammes gegen Tributzahlungen an auswärtige Herren. So empörten ſie ſich gegen Herzog Bernhard von Sachſen, Bennos Sohn, als er ſie mit Tributforderungen drückte[60]). Und wiederum warfen ſie nach Gottſchalks Tode das Joch ab, welches ihnen die Sachſen auferlegt und weigerten den Tribut[61]).

Dieſer Widerwille gegen erzwungene Leiſtungen und Zahlungen fließt bei dem Stamm der Wenden (Winuli) aus

---

Biſchof Stanislav ermordete (1079) und dann vertrieben ward. Ihm folgte 1079 ſein Bruder Wladislav Hermann (1079–1102). Der Sohn des Letzteren war Boleslav Erziwouſty (Schiefmund), der von 1102—1139 regierte, vgl. Röpell, Geſchichte Polens Bd. I. 204. 228. Lelewel, Geſchichte Polens S. 36–40.

[58]) Ebo II. 12.

[59]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 132: cum beatus Otto in minoribus constitutus iam pluribus annis in Polonia fuerat conversatus, prout bene de hoc legitur in primo libro vite sue. — Ebo I. 1. läßt den Otto als Kaplan der Königin Judith, Herbord III. 32. ed. Jaffé p. 825 ihn als Schulhalter (scolam puerorum accepit) in Polen weilen. Da aber nicht der Dialog, ſondern die Umarbeitung des Herbord, der ſ. g. Anonymus, dieſe Nachricht im erſten Buche giebt ed. Jasche I. 1., ſo müſſen wir erklären: Angelus, der dieſe Nachricht dem I. nicht III. Buche einer Otto-Biographie entnimmt, hat, wie freilich ſchon ohnedem anzunehmen war, den Herbord-Bericht nicht in der Faſſung des Dialogs, ſondern des Anonymus benutzt.

[60]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 132 wörtlich wie bei Helmold I. 16. ed. Pertz aus Adam von Bremen.

[61]) Balt. Stud. a. a. O. wörtlich wie bei Helmold I. 25. am Anfang ed. Pertz.

einem ungezügelten Freiheitsſinne und bildet die Kehrſeite ſeiner faſt übertriebenen Freigebigkeit und Gaſtfreundlichkeit. Der Verfaſſer der Slavenchronik hat dieſe Gaſtfreundſchaft ſelbſt erfahren und berichtet, wie die Wenden, wenn es nicht anders geht, ſelbſt durch Raub und Diebſtahl ſich die Mittel ſchaffen, um ihren Vorſtellungen von Gaſtfreundſchaft zu genügen[62]).

Wer nicht ſelbſt freigebig ſein kann, gilt ihnen nichts, daher verachten ſie den Armen, den Bettler. Daher wieſen ſie höhniſch den Miſſionär Bernhard zurück, welcher nach der Apoſtel Vorbild im Bettleraufzug ſie zu bekehren verſuchte[63]). Daher ſchenkten ſie dem Biſchof Otto, welcher nach dem Rathe des Bernhard in äußerer Herrlichkeit und Freigebigkeit einzog, viel williger Gehör[64]). Darum überraſchte Otto auch gleich bei ſeiner Ankunft den Fürſten Wartislav mit prächtigen Geſchenken[65]).

Wer die Pommern gewinnen will, der muß ihnen, wie Otto, *geben*, nicht *nehmen*. Ich will nicht erörtern, was dem begegnen würde, der dieſe kirchliche Steuer heute in Pommern predigen wollte. Nur das Eine weiß ich, was in Stadt und Land, unter Vornehm und Gering in Pommern hierüber einmüthig geurtheilt wird: „Unſere Vorfahren haben vor fünf Menſchenaltern den chriſtlichen Glauben *umſonſt* empfangen von Sendboten, die nach dem Beiſpiele Chriſti und der heiligen Märtyrer das Evangelium nicht um äußeren Vortheils willen predigten. So wollen auch wir unſeren Nachfahren den chriſtlichen Glauben nicht belaſtet mit Forderungen ſchnöden Mammons überliefern. Und käme ſelbſt ein Engel vom Himmel und wollte Anderes predigen als uns der

---

[62]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 133 wörtlich wie bei Helmold I. 82. am Schluſſe ed. Pertz.

[63]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 134 wörtlich wie Ebo II. 1. ed. Jaffé Mon. bamb. p. 617.

[64]) Balt. Stud. a. a. O. wörtlich wie Ebo III. 9. ed. Jaffé p. 664 und Ebo II. 2. ed. Jaffé p. 621.

[65]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 135 wörtlich wie Ebo II. 4. ed. Jaffé Mon. bamb. p. 627.

heilige Otto gepredigt hat, wollte er uns etwa die Zahlung des Peterspfennigs predigen, so sei seine Predigt verflucht!“[66])

Solche Steuer von den Pommern fordern — was anders hieße dies, als die Freiheit der Pommern vernichten und die von Rom her gegebene kirchliche Ordnung verletzen.

Auf dem Landtage zu Uſedom haben ſich einſt unſere Edlen einſtimmig zum Eintritt in die römiſch-katholiſche, nicht in eine polniſche Kirche entſchloſſen, ſie wollten die Kinder Roms, nicht Polens ſein.

Soweit die Denkſchrift. Der Schluß derſelben iſt uns verloren. Die letzten Worte bilden ein unvollendetes Citat aus Ebo III. e6. d. Jaffé p. 660: infinite inquiunt .... (nimis esse insipientie se velut abortivos gremio sancte matris ecclesie abalienari). —

Ich reſumire das Ergebniß dieſer Arbeit. Wir fanden in dieſer Schrift ein Citat aus einer gneſenſchen Streit-

---

[66]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 136: — anathema sit! — Noch einmal verweiſt dann Angelus S. 136, 137 auf die Worte des enttäuſchten Miſſionars Bernhard Ebo II 2. ed. Jaffé p. 664 und auf das entgegengeſetzte Auftreten Ottos in Pommern. Ebo III. 9. ed. Jaffé p. 664. — Zu weiterem Beweiſe, daß die Ebohandſchrift, welche Angelus benutzte, dieſelbe iſt, auf welche das Stargarder Fragment zurückgeht, dienen folgende, gemeinſchaftliche Lesarten:

Angelusp.124. Fragm. Starg. Cave ne ultra fines nostros adire presumas.	Ebo ed. Jaffé p. 619: Cave ne ultra fines nostros attingere presumas.
Angelusp.137, Fragm. Starg. Unde — — — — — — pater amande, si lucrum aliquod in brutis barbarorum pectoribus (Ang.: pectora) agere volueris, assumpta cooperatorum et obsequentium comitatu sed et victus et vestitus copioso apparatu illuc tendas. Et qui (A. siquidem) humilitatis ingum dura cervice spreverunt, diviciarum gloriam reveriti colla submittent.	Ebo ed. Jaffé p. 621: Unde necesse est ut si tu pater amande lucrum aliquod in brutis barbarorum pectoribus agere volueris, assumpta cooperatorum et obsequentium nobili frequentia sed et victus et vestitus copioso apparatu, illuc tendas. Et qui humilitates ingum effrenata cervice spreverunt; diviciarum gloriam reveriti colla submittent.

ſchrift, gegen welche dann Angelus ſeine eigene Denkſchrift gerichtet hat. In dieſer Schrift beruft er ſich nur auf die beweiskräftigen Urkunden und auf ein Regiſter der kaiſerlichen Kanzlei, zieht aber in langen Abſchnitten die Slavenchronik Helmolds, die bei Stenzel gedruckte Polenchronik, die Lebensbeſchreibungen des heiligen Stanislaus und des heiligen Otto wörtlich aus. Als die Ebohandſchrift, welche er benutzte, erkannten wir dieſelbe ſelbſtändige Umarbeitung des Ebo, aus welcher auch das Ebofragment der früheren Stargarder Marienkirchenbibliothek, jetzt in der dortigen Gymnaſialbibliothek befindlich, geſloſſen iſt. Den Herbordbericht benutzte er in der Umarbeitung des ſ. g. Anonymus.

Noch erübrigt die Benutzung dieſes ſ. g. Protokolls durch Spätere nachzuweiſen.

Die erſte Spur dafür findet ſich, wie ſchon erwähnt, im Erbſtreit zwiſchen Pommern-Wolgaſt und dem Markgrafen Friedrich II. über das ſeit 1464 ledig gewordene Herzogthum Pommern-Stettin. In dieſem Streite wurde das protocollum des Angelus geradezu als Beleg für die uralte Unabhängigkeit Pommerns aufgeführt. Dieſer Benutzung verdankt das Protokoll ſeinen zweiten Titel: Notula satis notabilis, ſowie verſchiedene Zuſätze, ſei es von Meiloſ, von Parleberg oder einem anderen der in dieſem Streite thätigen pommerſchen Gelehrten[1]). Der Hauptzuſatz iſt eine Einleitung, in welcher der Inhalt der Schrift zum Beweis ihrer Verwendbarkeit in dem Streite kurz wiedergegeben iſt. Erſt mit den Worten Barnym III. vere illustrissimo principi beginnt der urſprüngliche Text unſeres Protokolls.

Der zweite Zuſatz meldet die Vergewaltigung Pommerns durch die brandenburgiſchen Kurfürſten.[2])

---

[1]) Vgl. über dieſe Gelehrten Koſegarten, Balt. Stud. XVI. 2. S. 80. 81.

[2]) Sed sub Christianismo semel a Marchionibus Brandenbur-

Der dritte Zuſatz erwähnt Herzog Bogislav V. als längſt verblichenen Fürſten und charakteriſirt ſich ſo gleichfalls als ſpäteren Urſprungs[3]).

In der Rede, welche Mathias Wedel zur Begründung der pommerſchen Rechte in jenem Streite vor Kaiſer Friedrich III. i. J. 1465 gehalten hat, gedenkt er der alten Berichte, laut deren die pommerſchen Fürſten ihre Lande ſchon ſeit 2000 Jahren beſeſſen und einſt Könige von Slavien genannt worden ſind[4]). Daß er dieſe Notiz aus dem Protokoll des Angelus geſchöpft hat, iſt wohl klar[5]).

Bugenhagen in ſeiner Pomerania[6]) ſchreibt dieſe Stelle aus der Rede Wedels aus und fragt: unde haec habuerit nescio. Bugenhagen aber hat doch ſonſt in ſeiner Chronik das Protokoll ausgiebig benutzt: daß er nur dieſer Quelle ein Citat aus einer räthſelhaften Chronica Romanorum verdanke, erwieſen wir ſchon oben Anm. 40. — Sehr eingehend verwendet er das Protokoll in dem Abſchnitte über die Unabhängigkeit Pommerns von Polen[7]), welcher Abſchnitt den Hauptinhalt des Protokolls oft wörtlich wiedergiebt und ganz im

---

gensibus et hoc quasi novissimis temporibus dicuntur subacti etc. — —. De qua accidentali et violenta subactione bella intestina — — — durant in hodiernum diem anno domini MCCCCLXIX. Balt. Stud. XVII. 1. S. 113.

[3]) — Sicut istis temporibus Bugslaus quintus, dux Pomeranie, gener Cazimiri, regis Polonie, factus est. Balt. Stud. XVII. 1. 126.

[4]) Die Rede iſt von Koſegarten im XVI. Bd. der Balt. Stud. Heft. 2. S. 90. ff. abgedruckt. S. 92: dominorum meorum progenitores a duobus millibus annis citra, ut tradunt antique historie et cronice aliaque documenta legitima, has terras de quibus est questio possederunt et antiquitus reges intilulati sunt Slavie, qui nunc duces Stetinenses, pomeranie, Cassubie, Slavie nuncupantur.

[5]) Vgl. Balt. Stud. XVII 1. S. 113: nonunquam (Pomerani) regibus consueverant gubernari. Quorum regum et ducum propria nomina — — — solum apud principes nostros pomeranos remanserunt — usque in hodiernum diem.

[6]) Ed. Balthasar. p. 45.

[7]) Ed. Balthasar. p. 37—41. p. 30.

Sinne des Angelus ſchließt: Nostri ergo Principes soli subiecti Caesari, ab aliis quibuscunque legibus tam liberi sunt ut nostra ecclesia a quibuscunque archiepiscopis, illi Caesarem, haec Romanum pontificem caput habens. —

Mehrmals bekennt Bugenhagen, durch dieſe gegen Polen gerichtete Schrift zu Fehlern, die er erſt ſpäter als ſolche erkannte, verleitet worden zu ſein[8]). So tadelt er dieſe Schrift[9]), ſofern ſie den Obotritenkönig Heinrich, Gottſchalks Sohn, zum Herzog der Sachſen mache und ſofern ſie nicht Wartislav I., ſondern erſt Bogislav I. als erſten chriſtlichen Fürſten Pommerns gelten laſſen wolle[10]). Letzterer Vorwurf iſt aber unbegründet. Ausdrücklich ſagt Angelus: Verum postea anno domini MCXXIV Wortizlaus dux primus christianus Pomeranorum baptizatus[11]). Hier macht Angelus den Wartislav gar zum erſten Herzog, was doch erſt ſein Sohn Bogislav geworden iſt.

Wie kommt nun Bugenhagen zu dieſem falſchen Vorwurfe gegen das Protokoll? Bugenhagen kannte offenbar das Protokoll nur in der um das Jahr 1469 redigirten Form als notula satis notabilis, welcher damals noch eine zweite notula von Meilof oder einem anderen angefügt worden war. Die Palthenſche Abſchrift bietet die zweite notula hinter der erſten dar[12]). Dieſe zweite notula iſt jene Genealogie (arbor

---

[8]) Ed. Balthasar. p. 2: Quod erroris tamen pro magna parte ex quibusdam contra Polonos scriptis in vestra curia (der herzoglichen Canzlei) lectis contraxeram. — p. 126: Verum ne erres in nomine, quemadmodum ille qui contra Polonos scripserat — quem nos quandoque secuti lituras post coacti sumus libro imponere et recantare quod cantatum fuerat —: non est hic ille Henricus etc.

[9]) Ed. Balthasar p. 126. vgl. oben Anm. 22.

[10]) Pomerania ed. Balthasar p. 120.

[11]) Balt. Stud. XVII. 1. S. 131.

[12]) vgl. Koſegarten Balt. Stud. XVI. 2. S. 81.

desuper inserta)[13]), welche in Camin schon im XIV. Jahrhundert verfaßt, von einem gewissen Mathias von Goren für den Erbstreit von 1464 präsentirt und von Kosegarten zum ersten Mal veröffentlicht wurde[14]). Diese zweite notula (Genealogie) beginnt allerdings mit Bugslav I. und erwähnt den von Otto bekehrten Wartislav I. gar nicht. Anno domini MCLXXX. Kal. febr. obiit felicis recordacionis pius dominus Bugiczlaus, Leuticie, pomeranie, Stetinensis dux, qui primus inter omnes Slavorum principes fidem catholicam pro nomine Christi suscepit; quem beatissimus presul Otto personaliter baptizavit. Et in signum fidei catholice Julin sedem episcopalem que postea Cammyn translata, post hec claustra Colbatz et Stolp, ordinis Cisterciensis fundavit[15]).

Diese Genealogie befand sich also schon zu Bugenhagens Zeit hinter dem Protokoll und für Bugenhagen gilt Beides als von Einem Verfasser herrührend, daher er auch die Irrthümer der zweiten notula dem Verfasser der ersten aufhalst. Noch heute ist der Ausruf Bugenhagens zu dieser Stelle am Platze: O quantum laboris mihi fuerit in his labyrinthis et infinitis prope aliis extricandis![16])

Auf Angelus, als den ersten Pommern, der von Wineta berichtet, geht die Nachricht des Bugenhagen zurück, daß sich bei der Insel Usedom noch die Reste des einstigen, großartigen Baues dieser Stadt fänden.

---

[13]) Vgl. die Ueberschrift des Protokolls Balt. Stud. XVII. 1. S. 104.

[14]) Balt. Stud. XVI. 2. S. 77—80.

[15]) Diese Genealogie wimmelt freilich, wie man sieht, noch von mehr Irrthümern: 1. Bogislav I. starb erst 1187 am 11. März, Klempin, Urkundenbuch S. 181. 2. Das Bisthum mit dem Sitze zu Julin ward nicht von Bogislav I., sondern schon von Wartislav I. gegründet.

[16]) Pomerania ed. Balthasar p. 120.

Balt. Stud. XVII. 1. S. 108:

Licet enim a nonnullis hec civitas Wineta opinetur in terra Utznyensi ubi hodie vestigia cuiusdam nobilis structure apparent, fuisse sita; tamen quid veritatis sit de hoc cum scripto authentico compertum non habeatur, et maxime cum propositum non variet, non curetur.

Pomerania ed. Balthasar p. 18. 19:

Wineta nobilissima Europae civitas in terra Usedomensi in Pomerania, ubi adhuc prope Swinam cuiusdam nobilis civitatis ostenduntur reliquiae.

Dieser so vorsichtig gehaltene Sagenbericht des Angelus war also für Bugenhagen Anlaß genug, um aus Wineta und Julin zwei verschiedene Städte zu machen.[17])

Wie sehr sich Bugenhagen für den Gegenstand unserer Denkschrift, für die Exemtion des Bisthums Camin interessirte, erkennt man auch daraus, daß er sogar einer Sage, welche sich um diesen Stoff gerankt hat, in seinem Chronikentwurfe eine Stätte gab[18]). Diese Sage meldet, wie ein Caminer Bischof durch die zufällige Rettung eines römischen Cardinallegaten aus den Händen pomerellischer Strandräuber sich von der römischen Curie die Exemtion gegen Gnesen erwirkte. Dieselbe Sage findet sich in verschiedenen Handschriften einer Translatio sanctae Barbarae, welche von Max Töppen in dem preußischen Monumentenwerk veröffent-

[17]) Man sehe den Nachweis, daß Julin, Jomsburg und Vineta Ein und dieselbe Stadt bedeuten, in der ganz vortrefflichen Untersuchung Robert Klempins (im XIII. Bande der Balt. Stud.), welcher übrigens diese Notiz des Angelus noch nicht kannte oder benutzte.

[18]) Pomerania ed. Balthasar p. 29. 30.

licht ist[19]). Aus solcher Quelle hat ohne Zweifel Bugenhagen die Sage geschöpft.

Daß Kanzow unser Protokoll irgend benutzt habe, läßt sich nicht erweisen; daß er es gekannt habe, scheinen folgende Bemerkungen anzudeuten: Hernach im Jar 1356 auff Lichtmeßen haben Bugslaff, Barnim und Wartislaff hertzogen in Pomern, weil jhre mutter Elisabeth in kurtzen gestorben, in jhrer gedechtnüß gestiftet des Heemitenkloster Marientron bey Newen Stettin, auf dem Berge zu endest dem Stritzker sehe, und es mit brüdern von den Augustinern zu Stargard besetzt, und fünfzig hegerhofen darzu gegeben; und stehet, sie haben den berg dem Prior zu Stargard gegeben, zum seelgerete jhres vaters Wartislaffs und Elisabeth jrer mutter. Bischoff Johan von Camyn, ein Sachße vom vater, sunst aber von einer Pomerschen mutter, hat die Kirche geweyet. In dießem kloster und in dem **zu Stargard** seint zimliche gelerte lewte geweſt, wie man noch aus etlichen jren schrifften und verzeichnüssen sihet[20]).

Von späteren Schriftstellern hat Wuja in seiner historia episcopatus Caminensis[21]) das protocollum als von einem Magnus herrührend bezeichnet.[22]) Nach Palthens Bemerkung indeß stand in dem ihm vorliegenden Originale Ang~s, was offenbar Angelus heißen soll.

Noch bemerke ich, daß Wuja einen großen Theil unseres Protokolls in den Tenor seiner Darstellung aufgenommen[23]) und dazu gesetzt hat: ex hoc antiquo monachi protocollo abunde constat quod episcopatus Caminensis nec in regno Poloniae sit, nec a regibus eiusdem fundatus aut dotatus sit.

---

[19]) Scriptores rerum Prussicarum Bd. II. S. 400–402.

[20]) Pomerania, herausg. von Kosegarten I. S. 376. 377.

[21]) Diese Schrift findet sich abgedruckt in Ludewigs Scriptores rerum episcopatus Bambergensis.

[22]) Ludewig Scriptt. p. 550.

[23]) Der von Wuja aus dem Protokoll abgedruckte Abschnitt enthält nicht weniger als was man Balt. Stud. XVII. 1. S. 114 bis 122 liest.

Zu den von Kosegarten aufgeführten Schriftstellern, welche das „Protokoll“ kannten und benutzten[24]), ist noch Schwallenberg[25]) zu fügen, der in seiner noch ungedruckten Chronik (um 1700 geschrieben), in Beilage 2 jenen Abschnitt über die Reise des Angelus nach Rom aus dem Protokoll wiedergiebt.

---

[24]) Kosegarten Balt. Stud. XVII. 1. S. 138.

[25]) Diese Chronik befindet sich in der Bibliothek unserer Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Kalendarium und Necrolog des Carthäuser-Kloſters Marienkron bei Rügenwalde,

aus dem liber beneficiorum deſſelben Kloſters

veröffentlicht

von H. Lemcke.

Das nachfolgende Kalendarium kommt hier weniger in ſeiner Eigenſchaft als Kalender zum Abdruck, als wegen des damit verbundenen Necrologs. So viel mir bekannt, iſt bisher erſt ein einziger aus einem pommerſchen Kloſter ſtammender Necrolog, nämlich der von Neuen-Camp durch den Freih. v. Medem in v. Ledeburs Archiv Bd. XVI. S. 33 ff. und durch Fabricius in ſeinem Urkundenbuch veröffentlicht worden, eine wiederholte, genauere und vollſtändigere Ausgabe deſſelben wird im hieſigen Staats-Archiv als Anhang zum Klempinſchen Urkundenbuche vorbereitet.

Unſer Kalendar iſt entnommen dem liber beneficiorum des Carthäuſerkloſters Marienkron bei Rügenwalde, welches zuerſt in dem durch Hans Lange ſpäter berühmt gewordenen Lanzig, ungewiß zu welcher Zeit, von der Herzogin Adelheyd, der zweiten Gemahlin Bogislaw V., Tochter des Herzogs Ernſt von Braunſchweig-Grubenhagen, geſtiftet, 1406 nach Schlawe und 1407 in die Nähe von Rügenwalde verlegt wurde. Näheres über dieſes Kloſter, von dem ſich bisher nur widerſprechende und ſehr dürftige Nachrichten fanden (vgl. Barthold, Geſch. von Rügen u. Pommern Bd. III. S. 552), werde ich zugleich mit der Veröffentlichung des liber beneficiorum ſelbſt in den nächſten Heften dieſer Zeitſchrift bringen. Vorläufig mag es genügen, zu verweiſen auf Schöttgen: Altes und neues Pommerland I. S. 25 ff., dem dieſes Buch ebenfalls vorgelegen und der es nach ſeiner Weiſe excerpirt hat, hauptſächlich um zu zeigen, eine wie

große Plage die Klöster für den Geldbeutel der Gläubigen gewesen seien. Das Buch ist nach mancherlei Schicksalen mit dem Nachlaß von J. C. C. Oelrichs, der sich um die Geschichte unserer Provinz ebenso als Sammler, wie durch seine Schriften verdient gemacht hat, in den Besitz des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin gekommen, wo es als Nr. 9 der Mss. in quarto der bibliotheca Oelrichsiana verzeichnet ist. Die nähere Beschreibung des Codex, dessen Veröffentlichung ich auf den Rath des verewigten Dr. Klempin unternommen, behalte ich mir ebenfalls bis zu der gedachten Gelegenheit vor.

Das Kalendar hat manche Abweichungen von einem andern mir vorliegenden, das einem Breviarium Caminense aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts[1]) vorgedruckt ist, namentlich weist das letztere, welches doch als das offizielle für den Umfang der Camminer Diöcese gelten darf, vielleicht, weil es fast ein Jahrhundert jünger ist, viele Heiligentage auf, die dem von Marienkron fehlen. Ich habe sie, sowie einige andere unbedeutende Ergänzungen, in eckigen Klammern [] hinzugefügt, außerdem habe ich die Angaben des letzteren durchgehend verglichen mit dem Calendarium Historico-Christianum medii et novi aevi von A. J. Weidenbach (Regensburg 1855). Die in dem Kalendar befindlichen Bezeichnungen der verschiedenen Gottesdienste habe ich, soweit sie sich nicht von selbst erklären, in Anmerkungen erläutert, ob ich stets das rechte getroffen, muß ich dahingestellt sein lassen, da ich trotz aller Mühe die Statuta ordinis Carthusiensis nicht habe auftreiben können. Was ich gegeben, verdanke ich dem Glossarium des Du Cange (Ausgabe v. J. 1734) und den darin vorkommenden Citaten aus jenen Statuten. Anderes z. B. über die im Necrolog erwähnten Personen, namentlich

[1]) Es wurden im Anfang des 16. Jahrhunderts 2 Breviarien für die Diöcese Cammin gedruckt, das eine in Frankfurt a./O. 1505, das andere in Basel 1521. Meinem Exemplar fehlen die letzten Blätter, doch ist es wahrscheinlich das von 1521, da es von dem in Frankfurt gedruckten in Format und Druck wesentlich verschieden ist.

auch der herzoglichen Familie, wird beſſer in Anmerkungen und Excurſen zu dem eigentlichen liber beneficiorum, der bis auf einen Theil der ziemlich umfangreichen Perſonen-, Orts- und Sachregiſter druckfertig iſt, ſeine Stelle finden. Die zahlreichen „Obiit“ ohne Namenangabe, die faſt bei keinem Tage fehlen, habe ich fortgelaſſen, dagegen der leichteren Ueberſicht wegen die Zahlen der Monatstage hinzugefügt, welche in dem Kalendar ebenſo wie die ſonſt auch übliche Zählung nach dem römiſchen Kalender fehlen. Die Tage ſind in demſelben nur durch die in dem Abdruck in zweiter Reihe ſtehenden Buchſtaben a—g nach ihrer Stelle in der Woche bezeichnet.

Angelegt wurde das Kalendar im Anfang des 15. Jahrhunderts, wahrſcheinlich gleich nach der Anſiedelung bei Rügenwalde im Jahre 1407. Den Nachweis dafür werde ich aus dem liber beneficiorum zugleich mit deſſen Veröffentlichung bringen. Soviel läßt ſich aus dem Kalendar ſelbſt erkennen, daß es 1430 (vgl. 24. Januar) ſchon zu den necrologiſchen Aufzeichnungen benutzt wurde.

Das in v. Lebeburs Archiv Bd. XVIII. S. 97 ff. von dem Freiherrn v. Medem mitgetheilte: Calendarium ecclesiae cathedralis Caminensis et registrum memoriarum et reddituum distribuendorum per circulum anni in ecclesia Camynensi konnte hier unberückſichtigt bleiben, da es als Kalendar nicht, wie dort angegeben, aus dem 14. oder 15., ſondern aus dem 19. Jahrhundert, nämlich von dem Herausgeber ſelbſt herrührt. Außerdem iſt es, wie der Inhalt und die Ueberſchrift des Originals im hieſigen Staatsarchiv zeigen (Incipit registrum memoriarum et reddituum etc.) nicht im eigentlichen Sinne Necrolog. Vgl. Klempin: Urkundenbuch S. 25. Nr. 49.

Kalendarium.

Kl. Januarius.

1	A.	Circumcisio domini. Candelarum.
2	b.	Octaua s. Stephani. Missa.
3	c.	Octaua s. Johannis. Missa.
4	d.	Octaua Innocentum. Missa.
5	e.	*Obiit Euert Kunow. O. Jo. Werneri cum vxore sua. O. frater Jacobus conuersus huius domus.*
6	f.	Epiphanie domini. Candelarum. Sermo.
7	g.	*Obiit Georgius prior huius domus. O. Claus Bandemer. O. Jurgen Krummel. O. Berndt van dem Bernde de Lubek.*
8	a.	*Obiit dominus Clemens plebanus in Lupaue. O. Hinrik Ceruentyn de Lubek.*
9	b.	
10	c.	Pauli primi heremite confessoris.
11	d.	
12	e.	
13	f.	Octaua epiphanie. XII lectiones.[1]) Hilarii episcopi et confessoris.[2]) Commemoratio.[3])
14	g.	Felicis in pincis confessoris.
15	a.	*Obiit Claus Zasse cum vxore et filia anno LXXVIII.*[4])
16	b.	Marcelli pape et martiris.

[1]) Die Ordensstatuten schreiben 12 oder 13 lectiones vor; diese sind: Excerpta ex S. S. patribus, quae singulis horis tam nocturnis, quam diurnis dicuntur; ita vero appellantur, quia non cantantur ut psalmus vel hymnus, sed leguntur tantum.

[2]) Fehlt im brev. Cam.

[3]) = anniversarium seu officium pro defunctis.

[4]) 1478.

17	c.	Anthonii abbatis.[5]) Capitulum non conuersis. Tricennarium[6]) pro domino Thailarando Petragoricensi cardinali. *Obiit dominus Nicolaus Kope archidiaconus. O. Nicolaus Lemmeke monachus.*
18	d.	Prisce virginis et martiris.
19	e.	[Marii et Marthe].
20	f.	Fabiani et Sebastiani martirum. Missa.
21	g.	Agnetis virginis et martiris. XII lectiones.
22	a.	Vincentii martiris. Capitulum non conuersis.
23	b.	[Emerenciane virginis et Macharii martiris].
24	c.	[Thymotei apostoli]. *Obiit Henninghus Sluter primarius benefactor huius domus et Tybbe vxor eius vide anno CCCCXXX.*[7])
25	d.	Pauli apostoli conuersio. XII lectiones.
26	e.	Policarpi episcopi.
27	f.	[Johannis Crisostomi].
28	g.	Agnetis secunda[8]) [Octaua Agnetis] Recordatio[9]).
29	a.	[Valerii episcopi].
30	b.	
31	c.	*Obiit dominus Casper sacerdos et Albertus frater eius et Albertus filius eius dicti Getzkowen*[10]) *vasalli nobiles de Pruczia.*

[5]) das brev. Cam. hat monachi ſtatt abbatis, Weidenbach Calend. hist. christ.: eremite.

[6]) 30 Todtenmeſſen, die an eben ſo vielen auf einander folgenden Tagen geleſen wurden.

[7]) 1430. Die Verweiſung bezieht ſich auf den liber beneficiorum unter dieſem Jahre.

[8]) vgl. Weidenbach a. O. S. 167.

[9]) Eine Vorübung zu den Lectionen, die nicht in der Kirche, ſondern in dem ſogenannten kleinen claustro circa libros vorgenommen wurde, und in dem Vorleſen und Einüben der Lectionen beſtand.

[10]) Der Name iſt in der Mitte ſehr undeutlich, und vielleicht anders zu leſen.

Kl. Februarius.

1	d.	[Brigitte virginis].
2	e.	Purificatio virginis Marie. Candelarum. Sermo in capitulo.
3	f.	Blasii episcopi et martiris. *Obiit Vringhuuische de Treptow. O. Peter Struuink de Dantzk cum vxore.*
4	g.	
5	a.	Agathe virginis et martiris. Capitulum non conuersis. *Anniuersarium* **Alheydis** *ducisse fundatricis huius domus.*
6	b.	[Dorothee virginis].
7	c.	
8	d.	[Helene christianissime regine].
9	e.	[Apollonie virginis]. *Obiit frater Johannes Gruter conuersus in Arnsboke, hic fecit duas cellas lapideas construi, alia plura bona fecit. O. dominus Johannes Leue de Gdantzk, qui condonauit domui XLVII marcas prutenicales.*
10	f.	[Scholastice virginis].
11	g.	*Obiit illustrissimus princeps dominus* **Bugslaus** *dux huius terre cum domina* **Sophia,** *fundator huius domus vna cum matre sua* **Alheyde** *supra nominata.* *O. Martinus Strelow plebanus in Rugenwold.*
12	a.	
13	b.	
14	c.	Valentini Martiris. *Obiit dominus Hinricus Ketlist, qui cum fratre suo Arnoldo dedit IX marcarum redditus, dominus Episcopus confirmauit. O. Hintze Ketlist pater eorum.*
15	d.	

16	e.	[Juliane virginis.]
17	f.	
18	g.	*Obiit domina* **Maria** *ducissa et* **Alexandra** *virgo filia eius. O. dominus Petrus Detlaui monachus et professus huius domus.*
19	a.	
20	b.	*Obiit sanctissimus in Christo pater ac dominus papa Martinus V.*[11])
21	c.	[Felicis confessoris.]
22	d.	Cathedra S. Petri apostoli. Missa.
23	e.	*Obiit Eugenius papa.*[12])
24	f.	Mathie apostoli. Capitulum non conuersis.
25	g.	Locus bissexti. *Obiit dominus Johannes Moldenhauer monachus huius domus professus.*
26	a.	[Fortunati episcopi.] *Obiit dominus Nicolaus Zwartekop.*
27	b.	
28	c.	[Romani abbatis.]

Kl. Marcius.

1	d.	Tricennarium pro domina Johanna regina Francie.
2	e.	
3	f.	*Obiit dominus Gregorius prior huius domus.*
4	g.	[Adriani martiris.] *Obiit dominus Hartunghus quondam rector huius domus. O. Euerhardus Alstede ciuis in Danczk, qui multa bona fecit etc.*
5	a.	

[11]) 1431.
[12]) Eugen IV. 1447.

6	b.	*Obiit frater Matthias conuersus huius domus. O. dominus Hermannus Czarenstorp, Claus Westual et Jacob Berlyn de Stolp.*
7	c.	Thome de Aquino confessoris non pontifice [Perpetue et Felicitatis martirum.] Gaudemus indulgentiis.
8	d.	
9	e.	
10	f.	*Obiit frater Nicolaus Suleke conuersus huius domus.*
11	g.	*Obiit Petrus Kokemester in Colbergh. O. dominus Jacobus Smarzowe. Item obiit dominus Nicolaus Netzel plebanus in Colbergh.*
12	a.	Gregorii pape. Capitulum non conuersis. *Obiit dominus Stephanus monachus professus huius domus.*
13	b.	*Obiit dominus Jacobus monachus professus huius domus.*
14	c.	
15	d.	[Longini militis.]
16	e.	[Ciriaci martiris.] *Obiit Hans Karith hospes noster in Colbergh cum vxore.*
17	f.	Gertrudis virginis. Missa. Conuentui ministratur vinum. *Obiit frater Hartmannus conuersus huius domus.*
18	g.	*Obiit dominus Johannes senior monachus huius domus.*
19	a.	*Obiit dominus Bartholomeus Pressir senior professus et prior huius domus.*
20	b.	
21	c.	Benedicti abbatis. Candelarum.
22	d.	
23	e.	
24	f.	

25	g.	Annunciatio dominica. Candelarum. Sermo in Capitulo. *Obiit papa Nicolaus V.*[13]) *O. Mildes donatus huius domus.*
26	a.	
27	b.	
28	c.	
29	d.	
30	e.	
31	f.	*Obiit Nitze Bertelt cum vxore Gertrude parentes fratris Jacobi. O. apud S. Georgium Claus Smid.*[14])

Kl. Aprilis.

1	g.	Hugonis episcopi et confessoris[15]) XII. Lectiones.
2	a.	*Obiit dominus Henninghus Plaw monachus professus huius domus.*
3	b.	
4	c.	Ambrosii episcopi et confessoris. Capitulum non conuersis.
5	d.	
6	e.	
7	f.	
8	g.	
9	a.	[Marie egiptiace.][16])
10	b.	

[13]) Starb nach anderen Angaben am 24. März 1445.

[14]) Die Worte sind geschrieben auf einer radirten Stelle, auf der von der früheren Aufzeichnung noch die Worte zu entziffern sind .... Albertus Rodenborgh .... pater extitit domus in Arnsboken eciam multa bona fecit domui nostre.

[15]) fehlt im brev. Cam.

[16]) bei Weidenbach a. o. O. 2. April.

11	c.	[Leonis pape.] *Obiit dilectrix domus nostre Kunne vxor domini Wolteri Oldach in Dantzk prius vxor Petri de Water, qui multa prestiterunt domui nostre in redditibus et ceteris. O. Michel Rogghenpan.*
12	d.	
13	e.	
14	f.	Tiburtii et Valeriani martirum.
15	g.	
16	a.	*Obiit frater Johannes Stuue conuersus huius domus.*
17	b.	*Obiit dominus Stanizlaus Lepel professus huius domus. O. Ghert Lepel et Margareta vxor eius, parentes dicti Stanizlai cum liberis.*
18	c.	
19	d.	
20	e.	
21	f.	
22	g.	
23	a.	Georgii [et Adalberti] martirum. Missa. *Obiit frater Jo. Molendinatoris donatus in Prucia.*
24	b.	*Obiit Hans Tenghele in Cusslyn cum vxore Margareta.*
25	c.	Marci ewangeliste. Capitulum non conuersis. Tricennarium pro domino Amblardo episcopo Maurianensi.
26	d.	
27	e.	*Obiit dominus Johannes Ghize prebendarius. O. domina Lenzynsche in Stolp.*
28	f.	Vitalis [et Panphili] mart.
29	g.	Petri martiris.[17]) *Obiit Petrus Czymmeke cum parentibus suis.*
30	a.	

[17]) Fehlt im brev. Cam.

Kl. Maius.

1	b.	Philippi et Jacobi apostolorum. [Walburgis virginis] Capitulum.
2	c.	*Obiit Lambertus monachus professus huius domus. O. dominus Johannes Hilgheman proconsul in Gripeswaldis et vxor eius Mechtildis, racione quorum percipimus XL nobilia anglicana.*
3	d.	Allexandri Euentii et Theodoli mart.[18]) Inuentio s. crucis.
4	e.	Missa [Floriani mart.] *Obiit Henninghus Zantze et Henninghus filius eius.*
5	f.	[Godehardi episcopi].
6	g.	[Johannis apostoli ante portam latinam].
7	a.	
8	b.	*Obiit frater Swantes donatus huius domus.*
9	c.	*Obiit Reuerendissimus in Christo pater dominus Nicolaus cardinalis*[19]) *sancte crucis ordinis nostri in vrbe.*
10	d.	Gordiani et Epymachi mart. *Obiit Tilze Scherersche.*
11	e.	*Obiit dominus Nicolaus Bale procurator et professus huius domus. O. frater Ertmarus conuersus huius domus.*
12	f.	Nerei et Achillei atque Pancratii mart. *Obiit Arnd Bakker in Dantzk cum vxore.*
13	g.	[Seruacii et Marie ad martires.]

[18]) fehlen im brev. Cam.

[19]) gemeint ist Nikolaus v. Albergoti, ernannt 1407, vgl. Helyot, Geschichte der Kloster- und Ritterorden. Bd. VII. S. 454 der deutschen Uebersetzung. Leipzig 1756. 4.

		Obiit dominus Johannes Molitoris quondam prepositus in Cussalin. Hic in principio fundationis domui nostre redditus octo nobulorum anglicorum dedit.
14	*a.*	
15	b.	[Sophie virginis]. *Obiit dominus Henningus Becowe procurator huius domus.*
16	c.	
17	d.	
18	e.	
19	f.	
20	g.	
21	a.	
22	b.	
23	c.	
24	d.	
25	e.	Vrbani pape et martiris.
26	f.	
27	g.	
28	*a.*	
29	b.	
30	c.	
31	d.	[Cancii, Canciani et Cancianille.] *Obiit Ludeke Went donatus huius domus.*

Kl. Junius.

1	e.	[Nicomedis mart.]
2	f.	Marcellini et Petri martirum. Missa. Recordatio.
3	g.	[Erasmi episcopi et mart.]
4	*a.*	
5	b.	[Bonifacii episcopi et sociorum eius.]

		Obiit Gerardus Stulmaker prior et senior professus huius domus.
6	c.	
7	d.	
8	e.	
9	f.	Primi et Feliciani martirum. Recordatio. *Obiit dominus Hinricus Zabelli presbiter in Gripeswaldis, hic redditus dedit. In cuius anniuersario conuentus vinum habet pro consolatione.*
10	g.	
11	*a.*	Barnabe apostoli. XII lectiones.
12	b.	Basilidis, Cirini et Naboris[20]) martirum.
13	c.	
14	d.	
15	e.	[Viti et Modesti et Crescentie.]
16	f.	Cirici et Julite martirum.[21]) *Obiit Merten Tegheler oblatus huius domus. O. Nicolaus Wuczech donatus huius domus. O. Stephanus Klunder donatus huius domus.*
17	g.	
18	*a.*	Marci et Marcelliani martirum.
19	b.	Geruasii et Prothasii martirum. Missa.
20	c.	*Obierunt quidam benefactores. O. quidam sacerdos in Cusslyn cum suis.*
21	d.	[Albani mart.]
22	e.	[Decem milium militum martirum.] *Obiit Johannes Halfridder proconsul in Grifenbergh et Grete vxor eius.*
23	f.	Vigilia. Missa.
24	g.	Johannis baptiste. Candelarum. Sermo in Capitulo.

[20]) im brev. Cam. für Naboris: sociorum eius.
[21]) fehlt im brev. Cam.

		Obiit frater Johannes Were conuersus huius domus.
25	a.	
26	b.	Johannis et Pauli mart. XII. lectiones.
27	c.	[Septem dormiencium.]
28	d.	Leonis pape. Hyrenei et sociorum eius.[22]) Vigilia. Missa.
29	e.	Petri et Pauli apostolorum. Candelarum.
30	f.	Commemoratio s. Pauli. XII. lectiones.

Kl. Julius.

1	g.	Octaua s. Johannis baptiste. Missa.
2	*a.*	Visitatio beate Marie. Processi et Martiniani mart. Commemoratio. *Obiit dominus Theodoricus Went prepositus Colbergensis.*
3	b.	
4	c.	[Vdalrici confessoris.]
5	d.	*Obiit dominus Johannes Zeleghe prior huius domus.*
6	e.	Octaua apostolorum Petri et Pauli. Commemoratio. Missa.
7	f.	
8	g.	[Kyliani et sociorum eius.]
9	*a.*	Octaua s. Marie. [Sabini mart.][23]) *Obiit Petrus donatus huius domus.*
10	b.	Septem fratrum martirum. *Obiit frater Rodolphus conuersus professus huius domus, qui vtilis fuit in multis. O. Claus Wulff proconsul in Rugenwoldis cum vxore. O. Hermen Strellyn cum vxore. O. Johannes Bantzyn cum vxore.*

[22]) Hyrenei et soc. eius fehlt im brev. Cam.

[23]) Bei Weidenbach 11. Juli.

		Dominica proxima post octauas visitationis erit dedicatio huius ecclesie.
11	c.	Faustini episcopi et martiris[24]). XII. lectiones. [Translatio Benedicti.]
12	d.	
13	e.	[Margarete virginis.]
14	f.	*Obiit Merten Eddeler de Stolp.*
15	g.	[Diuisionis apostolorum.]
16	a.	*Obiit Hintze Streuelowe et Mette vxor eius.*
17	b.	[Allexii confessoris.]
18	c.	[Octaua Faustini.]
19	d.	*Obiit dominus Hinricus Plaue prior huius domus.*
20	e.	Margarete virginis et martiris.[25]) *Obiit Johannes donatus huius domus.*
21	f.	Praxedis virginis.
22	g.	Marie Magdalene. Candelarum.
23	a.	Appollinaris episcopi et mart.
24	b.	Cristine virginis et mart. Vigilia. *Obiit frater Tydemanus conuersus huius domus*
25	c.	Jacobi [maioris] apostoli. Capitulum. Cristofori martiris. Commemoratio.
26	d.	Anne matris Marie virginis. Missa. *Obiit Paulus papa II.*[26]) *O. Innocentius papa VIII.*[27])
27	e.	Marthe hospite Christi.[28])
28	f.	Nazarii et Celsi et Pantaleonis martirum.[29])
29	g.	Felicis Simplicii Faustini et Beatricis martirum.[30])

[24]) bei Weidenbach Faustinus ep. 16. Febr., vgl. daſelbſt S. 150.

[25]) vgl. oben unter dem 13. und Weidenbach S. 169.

[26]) 1471, Cohn, Stammtafeln zur Geſch. der Europ. Staaten, hat daſſelbe Datum, Weidenbach den 28. Juli.

[27]) 1492, nach anderen Angaben am 25. Juli.

[28]) bei Weidenbach 29. Juli.

[29]) das brev. Cam. hat nur den letzten.

[30]) das brev. Cam. hat hier nur: Felicis et Simpliciani.

30	a.	Abdon et Sennes mártirum. *Obiit Elizabet vxor Johannes Slef in Colbergh.*
31	b.	Germani episcopi et confessoris. *Obiit Laffrentz Ketelhut in Treptow cum vxore.*

Kl. Augustus.

1	c.	Ad vincula Petri. XII. lectiones.
2	d.	Stephani pape et martiris.
3	e.	Inuentio s. Stephani [prothomartiris]. Missa.
4	f.	
5	g.	Dominici confessoris.[31]) [Oswaldi regis.]
6	a.	Sixti pape et mart. Agapiti et Felicissimi[32]) mart. Missa. *Obiit papa Calixtus.*[33])
7	b.	[Donati episcopi et Affre virginis.]
8	c.	Ciriaci et sociorum[34]) eius.
9	d.	Vigilia.
10	e.	Laurentii mart. Capitulum.
11	f.	Tyburcii mart. *Obiit frater Hinricus Koel conuersus huius domus adhuc in nouiciatu existens. Testamentum dedit.*
12	g.	
13	a.	Ypoliti mart.
14	b.	Eusebii confessoris. Vigilia Missa. *Obiit Pius papa II*[35]) *O. Joachim donatus huius domus.*

[31]) fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 4. Aug.
[32]) dieses fehlt im brev. Cam.
[33]) Calixtus III. starb 1458. Cohn hat dasselbe Datum, Weidenbach den 8. August.
[34]) im brev. Cam. heißen diese socii Largus et Smaragdus.
[35]) 1464.

10	a.	
11	b.	Prothi et Jacincti martirum. Commemoratio.
12	c.	*Obiit dominus Paulus prior huius domus.*
13	d.	*Obiit Egghert Wustranze ciuis in Colbergh cum vxore sua Hezeken.*
14	e.	Exaltatio s. crucis. Candelarum. Cornelii et Cipriani[41]) martirum. Commemoratio. *Obiit pater Nicolaus Meszwerder conuersus huius domus.*
15	f.	Octaua s. Marie. XII lectiones. Nicomedis mart. Commemoratio. *Obiit dominus Nicolaus Brugehane plebanus in Rugenwolde et cancellarius dominorum multis annis benefactor et dilector cum sororibus suis Agata et Maria. O. dominus Johannes Clukow, Michael proconsul de Treptow, Munster, Clawes Smelink.*
16	g.	Lucie et Geminiani martirum.[42]) III Recordatio Eufemie virginis et martiris. Commemoratio.
17	a.	[Lamberti episcopi et mart.]
18	b.	
19	c.	[Januarii et Florencii et sociorum eius.]
20	d.	*Obiit dominus Johannes Gledenstede monachus sacerdos professus huius domus. O. Henninghus cocus noster prebendatus, qui a pueritia seruiuit domui fideliter.*
21	e.	Mathei apostoli et evangeliste. Capitulum. *Obiit dominus Matheus monachus professus huius domus.*

[41]) dieſer fehlt im brev. Cam.
[42]) beide fehlen im brev. Cam.

22	f.	Mauricii et sociorum eius martirum. XII lectiones.
23	g.	Tecle virginis[43]). *Obiit dominus Hinricus Dorre vicarius huius domus non tamen professus.*
24	a.	*Obiit illustrissima domina domina* **Sophia ducissa** *huius terre magna benefactrix. O. illustris princeps dominus* **Ericus dux** *huius terre.* *O. frater Johannes Vogelke professus huius domus, hic L annis fuit in ordine.*
25	b.	*Obiit Hinricus de Sundis eximius huius domus benefactor, hic edificauit ecclesiam . . .* *. . .*[44]) *et refectorium.*
26	c.	*Obiit Nicolaus Sartoris cum vxore Margareta hospes noster in Stolp et domino Johanne filio eorum sacerdote.*
27	d.	Cosme et Damiani martirum. Missa.
28	e.	[Venceslai mart.] *Obiit Wolterus Oldach consul in Danczke magnus benefactor et Elizabeth secunda vxor eius. Obiit dominus Tidericus Sukowe doctor vtriusque iuris.*
29	f.	Michahelis archangeli [et omnium aliorum.] Candelarum.
30	g.	Jeronimi presbiteri et confessoris. Capitulum non conuersis.

Kl. October.

1	a.	Ottonis episcopiet confessoris. XII. lectiones Remigii episcopi et confessoris. Commemoratio.
2	b.	[Leodagarii episcopi et conf.]

[43]) fehlt im brev. Cam.
[44]) vielleicht iſt cauam zu leſen.

3	c.	[Duorum Ewaldorum presbiterorum.]
4	d.	Francisci confessoris.
		Obiit dominus Johannes Parchem (?) monachus professus huius domus. O. Sanna Slutowe de Treptowe, que plura dedit domui.
5	e.	
6	f.	Fidis virginis et martiris.[45])
		Obiit Hincze Wend olim proconsul in Stolp hic sepultus et Katherina vxor eius magni benefactores.
7	g.	Marci pape[46]). [Sergii et Bachi mart.]
8	a.	
9	b.	Dionisii et sociorum eius XII lectiones.
		Obiit Otto Werdermann in Stolp cum vxore. O. Colemey ciuis de Cussalin, a quo domus notabilem summam percepit, comparauit redditus, ipse forte tantum bis vitalicia subleuauit. O. frater Johannes donatus conuersus huius (domus).
10	c.	[Gereonis et sociorum eius.]
11	d.	
12	e.	
13	f.	
14	g.	Kalixti pape et mart.
		Obiit dominus Conradus Swake prior huius domus.
15	a.	
16	b.	[Galli et Lulli.]
17	c.	*Obiit Luninghesche in Dantzk. O. Katherina Schiremundes in Cammin.*
18	d.	Luce ewangeliste. Capitulum non conuersis.
19	e.	Commemoratio Cluniacensium.
20	f.	

[45]) Fehlt im brev. Cam.
[46]) desgl.

21	g.	XI milium virginum. Capitulum non conuersis. Hilarionis confessoris[47]). Commemoratio.
22	a.	[Seueri episc. et conf.]
23	b.	[Seuerini episcopi.]
24	c.	[Columbani episcopi.][48])
25	d.	Crispini et Crispiniani martirum.
26	e.	*Obiit dominus Johannes Mast monachus huius domus.*
27	f.	Vigilia.
28	g.	Simonis et Jude apostolorum.
29	a.	[Aduentus reliquiarum s. Faustini.]
30	b.	
31	c.	Vigilia. Missa. *Obiit Margareta vxor Francisci de Stolp magna benefactrix et deuota dilectrix huius domus. Multa dedit et procurauit. O. langhe Jacob de Lubek.*

Kl. November.

1	d.	Omnium sanctorum. Candelarum. Sermo in capitulo. Cesarii martiris. Commemoratio. *Obiit dominus Albertus Hasenvoet miles de Colberghe cum vxore sua Metten, qui dederunt LX marcarum perpetuos redditus.*
2	e.	Eustachii et sociorum eius[49]). Commemoratio omnium fidelium defunctorum.
3	f.	
4	g.	
5	a.	
6	b.	
7	c.	

[47]) fehlt im brev. Cam.
[48]) fehlt bei Weidenbach.
[49]) fällt im brev. Cam. auf den 3. November.

8	d.	Reliquiarum. Candelarum. Quatuor coronatorum martirum. Commemoratio.
9	e.	Theodori martiris. Recordatio. Commemoratio fratrum nostrorum.
10	f.	[Martini pape.]
		Obiit dominus Thomas Swuchow de Stolp.
11	g.	Martini episcopi et confessoris. Capitulum.
		Menne martiris[50]). Commemoratio.
12	a.	[Lyuini martiris.]
13	b.	Brictii episcopi et conf.
14	c.	
15	d.	*Obiit frater Petrus Scheue conuersus huius domus.*
16	e.	[Othmari abbatis.]
		Obiit venerabilis pater Johannes de Hoya primus rector huius domus.
17	f.	Hugonis episcopi et confessoris[51]). Candelarum. Sermo in capitulo.
18	g.	*Obiit Johannes de Niden donatus huius domus.*
19	a.	Elizabeth [vidue]. Missa.
		Obiit Herbordus Ellingsen et Johannes frater eius.
20	b.	*Obiit frater Nicolaus de domo Paradisi Marie.*
21	c.	Columbani abbatis[52]).
		Obiit dominus Hartwicus olym prior huius domus.
22	d.	Cecilie virginis et martiris. Missa.
23	e.	Clementis pape et martiris. XII. lectiones.
		Felicitatis martiris[53]). Commemoratio.

[50]) fehlt im brev. Cam.
[51]) desgl.
[52]) fehlt im brev. Cam.
[53]) desgl.

24	f.	Crisogoni [et Eleutherii] mart. *Obiit frater Mattes conuersus huius domus.*
25	g.	Katherine virginis et martiris. XII lectiones.
26	a.	Lini pape[54]) *Obiit dominus Johannes Steen plebanus in Schivelben.* *O. dominus Philippus prior huius domus.*
27	b.	Agricole et Vitalis mart.[55])
28	c.	Silee apostoli[56]). *Obiit dominus Martinus vicarius huius domus.*
29	d.	Saturnini martiris. Vigilia.
30	e.	Andree apostoli. Capitulum. *Obiit frater Johannes Romelowe conuersus professus huius domus.*

Kl. December.

1	f.	
2	g.	*Obiit frater Martinus Reben conuersus huius domus. O. Nickel hospes secularis et sartor.*
3	a.	
4	b.	Barbare virginis et mart. Missa. *Obiit Vincentius Holk proconsul in Colberghe cum vxore. Item Vincentius filius eius cum vxore sua Wobben. Item Hans Holk et soror eius Ghese cum liberis eorum.*
5	c.	
6	d.	Nicolai episcopi et confessoris. XII. lectiones. *Obiit dominus Kerstianus Kollyn prior et professus huius domus. O. Hermanus Swarte donatus et pistor huius domus.*

[54]) bei Weidenbach 23. September.
[55]) fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 4. Nov.
[56]) fehlt im brev. Cam., bei Weidenbach 13. Juli.

7	e.	*Obiit illustrissimus princeps* **dux Bugslaus** *dominus huius terre nobiscum sepultus.* *O. dominus Bartolomeus in Schivelben professus huius domus.* *O. dominus Leonardus monachus et professus huius domus.*
8	f.	Sanctificatio[57]) gloriose virginis Marie. Candelarum. *Obiit Tilse van deme Bernde de Lubek.*
9	g.	
10	a.	Eulalie virginis et mart.[58]) *Obiit dominus Hinricus Ysermengher vicarius et senior huius domus.*
11	b.	[Damasii confessoris.]
12	c.	*Obiit dominus Johannes Westual prior et professus huius domus.*
13	d.	Lucie virginis et mart. Missa. *Obiit Hinrik Blume de Lubek. O. venerabilis pater dominus Johannes Schumaker prior huius domus anno XVCIIII.*[59])
14	e.	[Nicasii episcopi.]
15	f.	
16	g.	
17	a.	[Lazari episcopi et mart.]
18	b.	
19	c.	
20	d.	Vigilia. *Obiit frater Nicolaus Hakkebard conuersus professus huius domus. O. frater Petrus conuersus huius domus.*
21	e.	Thome apostoli. Capitulum non conuersis.

[57]) in brev. Cam. Conceptio, vgl. darüber Helyot a. a. O. S. 453.
[58]) fehlt im brev. Cam.
[59]) 1504.

		Obiit dominus Johannes Graue prior huius domus.
22	f.	
23	g.	
24	a.	Vigilia. Missa.
		Obiit dominus Hinricus Parkentyn monachus professus huius domus.
25	b.	Natiuitas domini. Sermo. Anastasie virginis et mart.
26	c.	Stephani prothomartiris.
27	d.	Johannis ewangeliste.
28	e.	Sanctorum innocentium [martirum].
29	f.	Thome episcopi et mart. XII. lectiones.
		Obiit Claus Reymer cum vxore.
30	g.	
31	a.	Siluestri pape et confessoris. Commemoratio.

Begnadigungsgesuch

der Offiziere und Soldaten eines pommerschen Regiments für einen kriegsrechtlich verurtheilten Kameraden i. J. 1623.

Mitgetheilt
vom
Staatsarchivar Dr. von Bülow.

Der kameradschaftliche Sinn, der neben aller sonstigen Zügellosigkeit und Rohheit in den bunt zusammengewürfelten Söldnerschaaren des siebzehnten Jahrhunderts herrschte, spricht sich in naiver Weise in dem folgenden Gesuch aus, welches die Offiziere, Gefreite und gemeinen Soldaten des Regiments Osten zu Greifswald am 18. October 1623 an Herzog Philip Julius von Pommern-Wolgast richteten und in welchem sie um Begnadigung eines Kameraden baten, der eines Vergehens gegen die Kriegsordnung wegen das Leben verwirkt hatte. Dasselbe lautet*):

Durchlauchtiger, Hochgeborner, Hochwürdiger Fürst,
Gnediger Herr!

Sintemahl sich ein Solldat unter unserer Compagny mit Nahmen Joachim Thomesch wieder Ihr Fürstlich Gnaden Artickelsbrieff vergriffen, dergestalt das ihm vermöge der kayserlichen Kriegsordnung das Leben abgesprochen; dieweil aber Ihr Fürstlich Gnaden das Recht selbst in seiner Gewald und Henden hat, wir auch als Cristen einer des andern Noht erkennen soll, und für einander zu bitten schuldig sein, so wollen Euer Fürstlich Gnaden wir Offizierer, Gefreite und gemeine Soldaten unter diesem Ihr Fürstlich Gnaden löblichen Fenlein semptlich gantz unterthenig gebeten haben, solchen obgemelten armen Soldaten Gnade zu erzeigen und das Leben zu schencken, neben Erwegung, das er noch ein junges Blued und die

*) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 33, Nr. 139.

Sachen soweit nicht verstanden, tröstlicher Hoffnung, er werde sich bessern und mit der Zeit zu einem mannhafften Kriegsman werden, den Ihr Fürstlich Gnaden in furfallenden Kriegssachen ferner dienen könte. Solches umb Ihr Fürstlich Gnaden wiederumb mit Leib, Ehr, Guet und Bluedt zu verschulden, sind wir allzeit willig und geflissen, bevehlen hiemit Ihr Fürstlich Gnaden in Gottes allmechtigen Schutz und Schirm. Geben zu Gribswalde den 18. Octobris Anno 1623.

Euer Fürstlich Gnaden

Gehorsame

Officierer, Gefreyte und gemeine Soldaten unter dem gestrengen Herrn Capitän Mattes Östen.

An

dem durchlauchtigen, hochgebornen, hochwurdigen Fürsten und Herrn Herrn Philippo Julio, Hertzogen zu Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Coadjutor des Stiffts Camihn, Grassen zu Gützkou, der Lande Lauenburgk und Bütou Herren.

Demutige

Supplication.

Die Schrecken des dreißigjährigen Krieges trafen Pommern bekanntlich um so härter, als es in sträflicher Unentschlossenheit beim Herannahen des Sturmes keine Vorsichtsmaßregeln zur Abwehr getroffen hatte. Das wenige, was bei den ersten Wetterschlägen geschah, war so planlos und ungenügend, daß bei dem vollen Ausbruch des Gewitters es alsbald sich als unfähig zur Leistung von Widerstand erwies, und Pommern, vor der entfesselten Wuth der Elemente schutzlos dastehend, alles Elend über sich ergehen lassen mußte.

Als überall anderwärts geworbene Söldnerheere an die Stelle der alten Heerverfassung getreten waren, hatte in Pommern noch der ganze mittelalterliche Apparat der Heeresverfassung seine Geltung, nach welchem die Besitzer von Lehngütern mit einer von der Menge ihrer Hufen abhängigen bestimmten Zahl von Knappen, Spießjungen und Pferden aufgeboten wurden und ungesäumt Heerfolge zu leisten hatten.

Eventuell wurden sie dann in gewisse Corporalschaften getheilt und Führer zu denselben designirt. Für ganz Pommern mochte sich die auf diese Weise zusammengebrachte Streitmacht auf 1000—1200 Pferde belaufen. Das dazu gehörige Fußvolk sollten die Städte stellen; wenn aber die Lehnsmannen, statt selbst den Roßdienst zu leisten, sich von oft sehr untauglichen Individuen vertreten ließen und sich dadurch einige Jahre später eine Rüge zuzogen*), so weigerten diese sich ganz und gar, ihr Contingent zu den Musterungstagen zu stellen und beriefen sich dabei auf ihre Privilegien, kraft deren sie ihre Mannschaft nur zur eigenen Vertheidigung zu verwenden brauchten.

Die auf dem Landtage zu Stettin im Februar 1619 aufgeworfene Frage, wie der Staat den bedenklichen Vorzeichen politischer Unruhe gegenüber sich zu verhalten habe, wurde mit allgemeinen, dem Herzoge ertheilten Befugnissen beantwortet und auf den nächsten Landtag verwiesen. Auch die auf den November d. J. ausgeschriebene Musterung der Vasallen und Städter unterblieb, und die letzteren verweigerten die Anlage eines Zeughauses in Stettin. Erst in Folge der auf den Landtagen zu Stettin und Ueckermünde 1620 und 1621 über ein gemeinsames „Defensionswerk" gepflogenen Verhandlungen wurde am erstgenannten Orte in der alten Kanzlei auf dem Rödenberge, dem ehemaligen Abtshofe des Klosters Colbatz, jetzigem Provianthause, Geschütze untergebracht. Im folgenden Jahre, 1623, sah die ständische Rathsversammlung sich denn auch veranlaßt, die Werbung von Mannschaft zu gestatten und eine außerordentliche Steuer zu diesem Zweck zu bewilligen. Die Mannschaft wurde sodann in die Städte vertheilt, und dem Einzelnen zur Bezahlung dessen, was zu seiner Nothdurft bedürftig, ein Monat Sold voraus entrichtet. Am 12. Aug. 1623 wollte Herzog Philipp Julius zu Anklam eine Musterung über die Reiterei abhalten, der noch in demselben Monat ähnliche Inspicirungen in den anderen Städten folgten.

*) Dähnert, Sammlung pomm. Landesurk. I, Seite 647 ff.

Leider wurde aber ein Theil der geworbenen Reiter und des Fußvolks nach wenig Monaten wieder entlassen, weil die Städte ein stehendes Heer „ihren anhabenden Privilegien und Gerechtigkeiten präjudicirlich" erachteten. Es fehlte nicht an Stimmen, welche darauf hinwiesen, daß solche Vernachlässigung der Landesvertheidigung unzweifelhaft zum Untergang führen müsse, allein sie wurden weder jetzt noch später beachtet. Das ganze Elend der damaligen Zustände ist an anderer Stelle schon hinlänglich geschildert*), als daß es nöthig sei, hier darauf zurückzukommen, es bleibt nur übrig, das Wenige zu sagen, was sich über den Hauptmann des oben genannten Regimentes, Mathias Osten, hat auffinden lassen.

Er wird ohne Zweifel dem bekannten Geschlechte dieses Namens angehört haben, das schon im 14. Jahrhundert in der Gegend von Greifswald und Demmin vorkommt, und von welchem sich viele Mitglieder als Bürger von Stralsund, Greifswald 2c. finden. Der Herzog Philipp Julius nennt ihn „den vesten und manhafften, unsern Capitain Artolareimeister, und auch lieben getrewen Matthes Osten". Er mag identisch sein mit dem stralsunder Bürger Mathias von der Osten**), von welchem der kaiserliche Oberst Hans Georg von Arnim zwei zwölfpfündige Kanonen gekauft hatte, deren Ausfolgung er sich im greifswalder Vergleich vom 11. Februar 1627 bedang.

*) Fock, Rüg.-Pomm. Geschichten, VI. Aus den letzten Zeiten pomm. Selbständigkeit.

**) Fock, a. a. O. Seite 169. Ein Nicolaus v. Osten war 1457 Mitglied des Patriciats von Greifswald, vgl. Pyl, Geschichtsdenkmäler III. Seite 124.

Kleine Mittheilungen.

Reiſehandbücher, die dem Fremden entweder als Vorbereitung vor oder als Begleitung während der Reiſe dienen ſollen, ſind keineswegs Erfindungen erſt unſerer Zeit, nur waren die Bädecker's, Murray's und Joanne's vor zweihundert Jahren anders eingerichtet als ihre Urenkel der Gegenwart. Das zeigt auch ein in der Bibliothek unſerer Geſellſchaft (VI., 108) ſich befindendes kleines Octavbändchen in Schweinsleder, betitelt: „Le Fidele Conducteur pour le voyage d'Allemagne par le Sieur Coulon; Paris chez Geryais Clouzier MDCLIV avec privilege du Roy. Der Naturſinn, die Freude an und das Aufſuchen von maleriſchen und romantiſchen Gegenden iſt bekanntlich noch ziemlich neuen Datums, und eine Anleitung, ſchöne Gegenden aufzuſuchen und ſich an dem Genuſſe zu erfreuen, daneben auch ein gutes Glas Wein und bequemes Nachtlager ohne Prellerei zu genießen, wollen und können die älteren Reiſehandbücher und mit ihnen der sieur Coulon auch nicht geben. Er theilt ſein Buch in 40 Abſchnitte oder Touren, deren Ausgangspunkt meiſt Augsburg iſt, von wo aus er unter Angabe der Entfernung in Meilen von einer Station zur andern ſüdlich bis Sitten und Genf, öſtlich bis Wien, Moskau und Konſtantinopel, weſtlich bis Metz, Nancy und Calais, nördlich bis Hamburg, Lübeck und Roſtock den Weg angiebt. Kurze Bemerkungen über die Geſchichte, Handel und Gewerbe der berührten Gegenden ſind eingeſtreut. Vorangeſchickt iſt eine allgemeine Beſchreibung Deutſchlands mit beigefügter Karte und einem avis au lecteur, aus welchen beiden der Reiſende des 17. Jahrhunderts trotz des gegebenen geſchichtlichen Abriſſes den Eindruck bekommen muß, als wären die Bewohner noch wenig über den Standpunkt hinaus, den ſie zur Zeit der römiſchen Geſchichts-

schreiber einnahmen. „In Deutschland", so heißt es, „seien die Leute von wilden Sitten und ihr Betragen weit von französischer Feinheit entfernt; zudem sei die Luft rauh, die Wege schwierig, die Moräste, Wälder und Einöden so häufig, daß man sich kaum entschließen könne, ohne Noth das Land zu bereisen. Selbstverständlich ziehe Frankreich, das Land der Civilisation, die natürliche Heimath aller Tugenden und Grazien, den Deutschen mehr an als umgekehrt, indessen wie man im Meer nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten Perlen fände, so gäbe es auch in der deutschen Barbarei Höflichkeit, in der Kälte einen Platz am Heerd, und in der Einöde manches Vergnügen, man solle nur dies Buch zur Hand nehmen, dann werde man dies Alles finden."

In diesen Blättern wird der Theil des Buches am meisten interessiren, der von Pommern handelt. Freilich widmet sieur Coulon unserm Lande nur wenige Zeilen. Von Augsburg kommt er über Leipzig und Wittenberg nach Brandenburg; was ferner liegt, wird in der Ueberschrift des Abschnittes mit einem „etc." abgemacht, und erst wenn man weiter liest, entdeckt man, daß darüber hinaus auch noch Leute wohnen. In Brandenburg wird zuerst das wendische Heidenthum folgendermaßen beschrieben:

Brandebourg estoit autrefois le principal lieu de l'Idolatrie des Vandales, qui adoroient deux Dieux, l'un bon et l'autre mauvais, estimans que tout le bon-heur procedoit du bon et toute la mauvaise fortune du meschant, qu'ils appelloient Dieu noir. Mais le Prince des bons Dieux estoit Zuanteuith, qu'on adoroit aussi en Rugie et qui rendoit des Oracles plus asseurez que les autres, et auquel par honneur on sacrifoit un Chrestien, pensans l'appaiser par son sang.

Dann auf die geographische Lage und geschichtlichen Verhältnisse übergehend, sagt der Verfasser weiter:

Berlin*) est esloigné de la ville de Brandebourg de 13 lieues, apres quoy vous entrez dans la Pomeranie, dont la ville Capitale est Stetin assise sur l'Oder, entre les rivieres d'In et de Pan**), qui se viennent perdre dans l'Oder couvert de plusieurs ponts. La ville est des mieux fortifiée et la premiere des Anseatiques

*) Die jetzige Hauptstadt des deutschen Reiches wird von sieur Coulon grade mit einer Zeile bedacht.

**) Die Ihna und Peene.

apres Lubek, sans que le sejour du Prince, qui tient sa Cour dans un Palais*) qui ne cede point en magnificence aux plus superbes d'Italie, porte aucun prejudice à ses libertés. Les Isles d'Usedon et de Volin n'en sont pas beaucoup esloignées. Celle la estoit autrefois fort renommée à cause de la grande ville de Vinete, qui fut ruinée par Canut Roy de Dannemarc l'an 1036 pour ce que les habitans avoient traité cruellement les Chrestiens, qui y trafiquoient. Les autres disent que ce fut Haldung Roy de Suede, qui fit porter les portes de la ville, qui estoient de bronze, avec les autres ornemens publics et le commerce dans l'Isle de Gotlande. Quelques uns en font des discours fabuleux et nous veulent persuader, que cette ville qui estoit si florissante, fut submergée par les flots et par les debordemens de la mer, et pour mieux appuyer leur opinion, ils adjoustent, que lors que le Ciel est serain et la mer calme on void du haut des rochers au fond des eaux les ruines des bastimens et des places pavées aussi grandes et aussi spatieuses que le Sund**). Volin, autrefois Julin, estoit une belle ville marchande presque plus que Constantinople, où les Princes de Pomeranie establirent le premier siege des Evesques, et qui estoit frequentée et riche du trafic des Henetes, Danois, Esclavons, Russes, Juifs et Payens, ou chaque Religion avoit sa ruë particuliere, sans qu'il fust permis aux seuls Chrestiens d'y habiter. Mais cette grande ville, qui avoit plus d'une lieuë d'Allemagne de tour, comme on void par ses ruines, a esté changé en la petite ville de Volin.

Von Frankfurt an der Oder aus giebt sieur Coulon noch eine zweite Tour nach Pommern an in der Richtung auf Colberg zu:

Et si mon voyageur veut voir pour la deuxiéme fois la Duché de Pomeranie, qui signifie Pays prez de la mer, divisée autrefois en Ulterieure c'est à dire au delà de la Pologne et en Citerieure, et à present en haute et en basse, il prendra son chemin par Furstenfelt 5 lieues, Piritz 6, Stargart 4, Nugartin 5, et arrivera puis apres en 5 heures à Colberg dans la Duché de Stetin sur la mer Balthique, arrousée de la riviere, qu'on nomme vulgairement Pertsand, qui coule comme les autres du pays du Sud au Nord.

*) Offenbar ist der Reisende nicht selbst in Stettin gewesen, sondern hat ältere Nachrichten als Quelle benutzt, sonst müßte er gesehen haben, daß 1654 keine fürstliche Hofhaltung in Stettin existirte. Er scheint auf die Zeit des kunstliebenden Herzogs Philipp II. hinzudeuten.

**) Mehr als hundert Jahre, nachdem der verstandesscharfe Franzose diese Zweifel an der Existenz der fabelhaften Stadt Vineta aussprach, wurde in Pommern selbst diese Fata Morgana noch für Wirklichkeit gehalten. Ueber Jomsburg, Vineta und den ganzen über die Existenz beider geführten Streit s. den vortrefflichen Aufsatz von Klempin, Balt. Stud. XIII, 1.

Literatur.

Geſchichte der Stadt Colberg. Aus den Quellen dargeſtellt von H. Riemann, Profeſſor am Gymnaſium zu Greifenberg in Pommern. Mit Urkunden, Plänen der Belagerungen Colbergs und einer Anſicht. Colberg. Carl Janke's Verlag. 1873.

Eine ſehr intereſſante Stadtgeſchichte, die ſpeciell für die pommerſche Geſchichtsſchreibung von hoher Bedeutung iſt, liegt in dieſem Werke vor. Die Bedeutung beruht einmal auf dem großen Intereſſe, welches der Stoff darbietet, ſodann auf der vorzüglichen Bearbeitung deſſelben. Die Stadt Colberg war Sitz eines Biſchofs zu einer Zeit, aus der wir faſt von dem ganzen übrigen Pommern ſo gut wie nichts wiſſen, Otto von Bamberg hat in ihr gepredigt, ſie gehörte zur Hanſa, vor und zum Theil in ihren Mauern ſah ſie pommerſche, polniſche, kaiſerliche, ſchwediſche, ruſſiſche und franzöſiſche Heere, ſie war mehrmals Sitz der Regierung, und nicht minder reich an bedeutenden Momenten war das innere Leben der Stadt.

Obwohl durch eine an äußeren und inneren Stürmen reiche Vergangenheit ausgezeichnet, hat Colberg doch ſeine Geſchichtsquellen in verhältnißmäßig günſtiger Geſtalt zu erhalten gewußt und einen trefflichen Sammler und Bearbeiter derſelben gefunden, durch deſſen unermüdliche Nachforſchungen noch in neueſter Zeit verloren geglaubte Quellen wieder an's Licht gezogen ſind. Unter dieſen iſt neben anderen uns für die Geſchichte Colbergs in Betracht kommenden Documenten von allgemeinem Intereſſe ein Codex des lübiſchen Rechts, ein Geſchenk Lübecks an Colberg aus dem Jahre 1297; derſelbe enthält Nachträge, welche ſich in den bei Hach (H.: das alte lübiſche Recht) abgedruckten Handſchriften nicht finden. Einen Theil des urkundlichen Quellenmaterials hat Riemann als Anhang der Dar-

stellung beigegeben: eine reiche Sammlung niederdeutscher und lateinischer, bisher ungedruckter Urkunden, die Bursprak, die wichtigsten Rathsbeschlüsse ꝛc.

Zwei Anforderungen sind es vor allen, die heute an ein gutes Geschichtswerk gestellt werden, eine mehr wissenschaftliche: die Sammlung, kritische Sichtung und Ausnutzung des Quellenmaterials, und eine mehr künstlerische: eine lesbare Darstellung des aus den Quellen gewonnenen Stoffes. Beiden Anforderungen entspricht Rs. Werk in einem Grade, welcher seit langer Zeit in der pommerschen Geschichtsschreibung schwerlich erreicht ist, so daß seine Geschichte Colbergs wohl als ein Fortschritt in unserer localen Historiographie bezeichnet werden kann. Wir sehen denselben, abgesehen von der umsichtigen und gewissenhaften Quellenbenutzung im allgemeinen, besonders in der reichen Ausbeutung der Quellen für Cultur- und Sittengeschichte, der dankenswertheften Aufgabe, welche die locale Geschichtschreibung sich setzen kann. In den Geschichten großer politischer Körper nehmen gewöhnlich die kriegerischen und politischen Haupt- und Staatsactionen soviel Raum ein, daß der Hintergrund, auf dem diese Ereignisse sich abspielen: das Leben und Treiben der Massen, das Volksleben, mehr oder weniger unsichtbar bleibt, und nur selten ist die Meisterschaft, diesen Hintergrund in das gehörige Licht zu stellen, wie sie Macaulay in seiner englischen Geschichte zeigt. Der localen Geschichtschreibung ist diese Aufgabe näher gelegt, weil ihr Stoff mehr concentrirt ist; sie findet daher häufiger und leichter Gelegenheit, die allgemeinen Verhältnisse zu berühren, zu zeigen, wie das Volk fühlte und dachte, und durch Züge aus dem Einzelleben der Darstellung Anschaulichkeit und Lebendigkeit zu verleihen. Dies gilt in erster Linie von der städtischen Geschichtschreibung, denn der Gegenstand ihrer Darstellung ist das Bürgerthum, welches den Mittelpunkt des Volkslebens bildet. Und eben dies hat Riemann in sehr glücklicher Weise ausgeführt. Indem er aus den pommerschen wie aus den allgemeinen Quellen allen auf die Sitten- und Rechtszustände Colbergs bezüglichen Stoff sorgfältig sammelte und auch einzelne zerstreute Notizen am

passenden Orte zu verwerthen wußte, hat er uns ein lebhaftes und farbenreiches Bild von dem Leben und Treiben einer niederdeutschen Stadt in verschiedenen Jahrhunderten gegeben. — Im allgemeinen tritt in culturgeschichtlichen Darstellungen aus der deutschen Vergangenheit der Norden unverhältnißmäßig hinter Mittel- und Süddeutschland zurück. Gewiß ist die Ursache hiervon nicht, daß es an Stoff fehlt; — im Gegentheil, die niederdeutschen Stämme haben so gut wie jeder andere mit den ihnen eigenthümlichen Gaben den deutschen Volkscharakter herausgebildet und im Gemüthsleben eine besondere Tiefe und Innigkeit entfaltet; — sondern es liegt einerseits daran, daß der Norden am spätesten in die deutsche Geschichte eingetreten ist; andrerseits aber wohl daran, daß die betreffenden Geschichtsquellen für culturgeschichtliche Darstellungen noch nicht genügend ausgebeutet sind. Deshalb muß mit besonderer Freude ein Werk wie die Geschichte Colbergs von Riemann aufgenommen werden, das nach diesem höheren Gesichtspunkte angelegt ist.

Völlig angemessen dem Inhalte ist die Darstellung desselben, die weit entfernt von dem trockenen Chronikenstil anderer Localgeschichten, das Buch auch in weiteren Kreisen zu einer angenehmen Lectüre zu machen verdient. Durchgehends tritt das Bestreben des Verfassers hervor, durch Anschaulichkeit des Stils uns ein lebendiges Bild der Vergangenheit vor Augen zu rücken, und bei der Erzählung der ruhmvollen Kämpfe Colbergs in neuerer Zeit ist die Sprache von warmer, aber ungekünstelter Begeisterung durchweht. — Es wird daher angebracht sein, bei der Inhaltsangabe zumeist Stellen des Buches hier wiederzugeben und dasselbe so selbst für sich sprechen zu lassen.

Die erste Erwähnung Colbergs ist zugleich eine der ältesten Nachrichten, welche wir von Pommern überhaupt haben; sie betrifft die Gründung des dem Erzbisthum Gnesen untergeordneten Bisthums durch Boleslav I. Chrobri im Jahre 1000, von welcher Thietmar von Merseburg berichtet. Der erste Bischof, Reinbern, ein Deutscher, hat eifrigst das Heiden-

thum durch Wort und That bekämpft, er hat die Tempel der heidnischen Götter zerstört, Götzenbilder verbrannt und das von bösen Geistern — als solche erschienen natürlich dem christlichen Priester die heidnischen Götter — besessene Meer gereinigt, indem er es mit Weihwasser besprengte und vier mit dem heiligen Oel gesalbte Steine hineinwarf. Trotz seiner eifrigen Thätigkeit hat Reinbern nicht erreicht, daß die gelegten Keime des Evangeliums tiefere Wurzeln schlugen. Die schwache Schöpfung in Colberg hat nur kurzen Bestand gehabt, sie ist mit den leichtgezimmerten Kirchen, die Boleslav an Stelle der heidnischen Idole mochte errichtet haben, von den Pommern zerstört, als sie nicht mehr von dem polnischen Schwert geschützt wurde. Noch einmal erhob der alte Götterglaube das Haupt, und die unholden Dämonen nahmen wieder Besitz vom Meere; als hundert Jahre später der Apostel der Pommern für immer das Kreuz in Colberg errichtete, scheint keine Erinnerung mehr bei seinen Bewohnern vorhanden gewesen zu sein, daß ihre Ahnen schon einmal zu ihm gebetet hatten.

Daß gerade Colberg im Jahre 1000 zum Bischofssitze Pommerns erwählt wurde, zeigt, daß die Stadt schon damals ein Hauptort der Landschaft war, und zwar beruhte ihre Bedeutung auf dem Fischfang und auf den schon in dieser Zeit reichlich ausgenutzten Salzquellen. Bis zum Dniepr und den Karpathen hin gab es damals keine namhafte Saline, und das Salz von Colberg hatte den Namen der Stadt bis nach Polen getragen. Von dieser ältesten Lebensbedingung hat auch Colberg seinen Namen. Früher wurde es meist aus den slavischen Wörtern „colo“ um und „brzeg“ Ufer als „am Ufer liegend“ gedeutet, doch ist weder die Uebersetzung genau, noch stimmt diese Bedeutung mit der Lage der alten Wendenstadt, welche ziemlich eine halbe Meile von der See entfernt lag. Riemann dagegen deutet „col“ als Salz und Colberg als Salzufer. Das Colberger Salzwerk, urkundlich zuerst 1140 erwähnt, ist seit 1214 mons salis bezeichnet, ein Ausdruck, der offenbar die Uebersetzung einer wendischen Bezeichnung ist. Für die Salzquellen auf dem rechten Ufer der Persante ist das Wort

Cyllenberg noch heute üblich. Selny heißt im Slavischen salsus. Das Wort kommt urkundlich zwar erst 1368 vor, ist aber im Stadtbuche ganz gebräuchlich. Dagegen heißt das linke Ufer der Persante in deutscher Uebersetzung immer „Soltbarg", noch jetzt „Salzberg", und der ältere slavische Ausdruck dafür war, wie aus vier von Riemann herangezogenen Urkunden hervorgeht, mons Cholberg.

Eine Viertelmeile entfernt von der alten Wendenburg, weiter stromabwärts, erwuchs das deutsche Colberg. Zu den Fischern und Pfannschmieden gesellte sich der deutsche Händler, der seine Waaren zu Markte brachte und die Erträge der pommerschen Wald- und Feldwirthschaft dafür eintauschte; dort hatte er den bequemen Hafen in der Nähe und den frischen Wellenklang der offenen See, und es kümmerte ihn wenig, daß ungesunde Dünste über den Moorgrund hinschlichen, oder daß ihm das Wasser der durch einen Nordsturm aufgestauten Persante vor die Hausschwelle spülte. Denn er war aus hartem Holze geschnitten, er gehörte jenem Geschlechte deutscher Kaufleute an, welches in Livland und Preußen in einer Reihe stand mit dem geharnischten Ritter, und dem die Kirche das Lob spendete, daß er seine Arbeit im großen Sinne auffasse und daß, wo er sein Waarenhaus baue, er auch christlicher und deutscher Gesittung eine Stätte bereite. Unter den Wenden lebte er in vornehmer Absonderung nach den Rechtsgewohnheiten, die er aus der Heimat mitgebracht hatte und die ihn und seine Genossen inmitten der Fremden mit starken Banden zusammenhielten. — Das neue Colberg wurde mit lübischem Rechte bewidmet, wie es in Greifswald Gestalt gewonnen hatte, Greifswalder Consuln haben die Gründungsurkunde (v. 23. Mai 1255) unterzeichnet; der Stamm der ältesten Bevölkerung muß also aus Greifswald herübergekommen sein. In dieser Urkunde war der Stadt der Greifswalder Rath als höhere Instanz zugewiesen, und derselbe hat von diesem Rechte mehrfach Gebrauch gemacht. Das Verhältniß zu Greifswald wurde dadurch gelöst, daß 1297 die Stadt von Lübeck mit einem eigenen Codex des lübischen Rechts ausgestattet wurde

(ſiehe oben), wodurch Colberg eine hervorragende Stellung in Hinterpommern erhielt.

Die Bürgerſchaft gliederte ſich in Gilden, Werke und Gemeinde im engeren Sinn. Die Gilden umfaßten den vornehmeren Theil der Bevölkerung: Sülzherrn, Kaufleute (zu denen die Schiffer gehörten) und Brauer; die Werke ſind die ſelbſtändigen Handwerkerverbindungen, zur Gemeinde gehören die kleineren Leute. Neben dieſen Gewerksgenoſſenſchaften beſtanden zwei weltliche Brüderſchaften, die ohne Rückſicht auf das bürgerliche Geſchäft eine Anzahl von Bürgern enger verbanden: die Herrenbörſe und die Schützengilde; beide beſtehen noch heute. — Die ergiebigſte Quelle des ſtädtiſchen Wohlſtandes bildete neben der Saline der Hafen, beſonders ſeit Colberg mit der Hanſa in Verbindung trat. Urkundlich wird es als Glied derſelben erſt 1361 genannt, doch wiſſen wir, daß ſchon 1304 auf einem Städtetage zu Stralſund Mitglieder des Colberger Rathes anweſend waren. Der Krieg gegen den Dänenkönig Waldemar, in welchem Colberg zuerſt als mithandelndes Glied des Bundes auftritt (1361), nahm einen für die Hanſa ungünſtigen Ausgang; deſto glücklicher war der zweite Krieg (1368—1370), durch den die Hanſa die maßgebende Macht im Norden wurde, und durch den Colberg die Vorortſchaft einer Anzahl kleiner hinterpommerſcher Städte ſich erwarb. Die Handelsbeziehungen Colbergs in dieſer Zeit erſtreckten ſich außer auf Oſtpommern und Preußen auf Schweden und Norwegen, die Niederlande und Rußland. Intereſſant iſt, daß Colberg ſich allein von dem Frieden, welcher 1474 den Kaperkrieg der Hanſa gegen England beendete, ausſchloß und im Kriegszuſtande gegen England beharrte. Rühmlich für Colberg war auch die thätige Hülfe, die es 1560 der von den Ruſſen bedrängten Schweſterſtadt Riga leiſtete, während die meiſten hanſeatiſchen Städte die Bitten derſelben abwieſen. Da es in Riga an Munition und Proviant fehlte, ſchickte der Colberger Rath auf zwei Schiffen Bier, Brot u. ſ. w., dazu vier Geſchütze mit Kraut und Loth dahin. Die Bürger Rigas überreichten dem Capitain zum Dank eine goldene Kette, und

als die Ruſſen von der Stadt abgewieſen waren, ſtellten ſie die Geſchütze auf dem Markte auf, damit auch die Fremden ſehen möchten, wer ihnen in der Noth Hilfe geleiſtet hätte. Dann ſandten ſie die Geſchütze nach Colberg zurück und vergütigten der Stadt die Unkoſten. So hat Colberg dazu beigetragen, daß Riga, die älteſte deutſche Gründung in dieſer Gegend, noch eine Zeitlang beim Reiche verblieb. (Rango, Zeitregiſter.) Im Jahre 1610 geſchieht in den Colberger Rathhausacten zum letzten mal der Verbindung der Stadt mit der Hanſa Erwähnung, aber die Handelsverbindungen Colbergs gingen auch in dieſem Jahrhundert noch nach faſt allen Märkten hin, welche die Hanſa für ihre Bundesmitglieder offen hielt. — Wollten wir in gleich ausführlicher Weiſe wie bisher den Inhalt des Werkes weiter wiedergeben, ſo würden wir den uns zugewieſenen Raum weit überſchreiten; wir müſſen deshalb die innere Geſchichte der Stadt bei Seite laſſen, um ein wenig bei der Theilnahme derſelben an den großen Weltereigniſſen verweilen zu können. 1531 wurde die Reformation durch die Bemühungen des Rathes und der ihm naheſtehenden Familien eingeführt; nicht ohne Anfechtungen von Seiten der Anhänger des alten Glaubens. Freilich wurde mit den Mißbräuchen des Katholicismus auch manch fröhlicher Brauch des Mittelalters als Reſt des Papismus und heidniſchen Aberglaubens verfolgt, und ſelbſt gegen die luſtigen, unſchuldigen Vermummungen in der Faſtnacht wurde geeifert. Weniger gelang dem Rathe der hochfliegende Plan, der Stadt die Reichsfreiheit zu gewinnen und ſie ſo gegen die aufſtrebende landesherrliche Gewalt zu ſichern. Jahr für Jahr wurden damals Abgeſandte in Speier und am kaiſerlichen Hofe unterhalten, und nach der Schlacht von Mühlberg (1547) ſchienen ſich die ſtolzen Gedanken der Colberger verwirklichen zu wollen, aber der Paſſauer Vertrag (1552) ſetzte die Herzöge in den Stand, ihre Anſprüche an die Stadt mit verſtärkter Kraft geltend zu machen.

Unerhörte Drangſale ſchuf der Stadt der dreißigjährige Krieg. Am 20. November 1627 rückten 1500 Kaiſerliche mit

ſtellung beigegeben: eine reiche Sammlung niederdeutſcher und lateiniſcher, bisher ungedruckter Urkunden, die Burſprak, die wichtigſten Rathsbeſchlüſſe ꝛc.

Zwei Anforderungen ſind es vor allen, die heute an ein gutes Geſchichtswerk geſtellt werden, eine mehr wiſſenſchaftliche: die Sammlung, kritiſche Sichtung und Ausnutzung des Quellenmaterials, und eine mehr künſtleriſche: eine lesbare Darſtellung des aus den Quellen gewonnenen Stoffes. Beiden Anforderungen entſpricht Rs. Werk in einem Grade, welcher ſeit langer Zeit in der pommerſchen Geſchichtsſchreibung ſchwerlich erreicht iſt, ſo daß ſeine Geſchichte Colbergs wohl als ein Fortſchritt in unſerer localen Hiſtoriographie bezeichnet werden kann. Wir ſehen denſelben, abgeſehen von der umſichtigen und gewiſſenhaften Quellenbenutzung im allgemeinen, beſonders in der reichen Ausbeutung der Quellen für Cultur- und Sittengeſchichte, der dankenswertheſten Aufgabe, welche die locale Geſchichtſchreibung ſich ſetzen kann. In den Geſchichten großer politiſcher Körper nehmen gewöhnlich die kriegeriſchen und politiſchen Haupt- und Staatsactionen ſoviel Raum ein, daß der Hintergrund, auf dem dieſe Ereigniſſe ſich abſpielen: das Leben und Treiben der Maſſen, das Volksleben, mehr oder weniger unſichtbar bleibt, und nur ſelten iſt die Meiſterſchaft, dieſen Hintergrund in das gehörige Licht zu ſtellen, wie ſie Macaulay in ſeiner engliſchen Geſchichte zeigt. Der localen Geſchichtſchreibung iſt dieſe Aufgabe näher gelegt, weil ihr Stoff mehr concentrirt iſt; ſie findet daher häufiger und leichter Gelegenheit, die allgemeinen Verhältniſſe zu berühren, zu zeigen, wie das Volk fühlte und dachte, und durch Züge aus dem Einzelleben der Darſtellung Anſchaulichkeit und Lebendigkeit zu verleihen. Dies gilt in erſter Linie von der ſtädtiſchen Geſchichtſchreibung, denn der Gegenſtand ihrer Darſtellung iſt das Bürgerthum, welches den Mittelpunkt des Volkslebens bildet. Und eben dies hat Riemann in ſehr glücklicher Weiſe ausgeführt. Indem er aus den pommerſchen wie aus den allgemeinen Quellen allen auf die Sitten- und Rechtszuſtände Colbergs bezüglichen Stoff ſorgfältig ſammelte und auch einzelne zerſtreute Notizen am

passenden Orte zu verwerthen wußte, hat er uns ein lebhaftes und farbenreiches Bild von dem Leben und Treiben einer niederdeutschen Stadt in verschiedenen Jahrhunderten gegeben. — Im allgemeinen tritt in culturgeschichtlichen Darstellungen aus der deutschen Vergangenheit der Norden unverhältnißmäßig hinter Mittel- und Süddeutschland zurück. Gewiß ist die Ursache hiervon nicht, daß es an Stoff fehlt; — im Gegentheil, die niederdeutschen Stämme haben so gut wie jeder andere mit den ihnen eigenthümlichen Gaben den deutschen Volkscharakter herausgebildet und im Gemüthsleben eine besondere Tiefe und Innigkeit entfaltet; — sondern es liegt einerseits daran, daß der Norden am spätesten in die deutsche Geschichte eingetreten ist; andrerseits aber wohl daran, daß die betreffenden Geschichtsquellen für culturgeschichtliche Darstellungen noch nicht genügend ausgebeutet sind. Deshalb muß mit besonderer Freude ein Werk wie die Geschichte Colbergs von Riemann aufgenommen werden, das nach diesem höheren Gesichtspunkte angelegt ist.

Völlig angemessen dem Inhalte ist die Darstellung desselben, die weit entfernt von dem trockenen Chronikenstil anderer Localgeschichten, das Buch auch in weiteren Kreisen zu einer angenehmen Lectüre zu machen verdient. Durchgehends tritt das Bestreben des Verfassers hervor, durch Anschaulichkeit des Stils uns ein lebendiges Bild der Vergangenheit vor Augen zu rücken, und bei der Erzählung der ruhmvollen Kämpfe Colbergs in neuerer Zeit ist die Sprache von warmer, aber ungekünstelter Begeisterung durchweht. — Es wird daher angebracht sein, bei der Inhaltsangabe zumeist Stellen des Buches hier wiederzugeben und dasselbe so selbst für sich sprechen zu lassen.

Die erste Erwähnung Colbergs ist zugleich eine der ältesten Nachrichten, welche wir von Pommern überhaupt haben; sie betrifft die Gründung des dem Erzbisthum Gnesen untergeordneten Bisthums durch Boleslav I. Chrobri im Jahre 1000, von welcher Thietmar von Merseburg berichtet. Der erste Bischof, Reinbern, ein Deutscher, hat eifrigst das Heiden-

thum durch Wort und That bekämpft, er hat die Tempel der heidniſchen Götter zerſtört, Götzenbilder verbrannt und das von böſen Geiſtern — als ſolche erſchienen natürlich dem chriſtlichen Prieſter die heidniſchen Götter — beſeſſene Meer gereinigt, indem er es mit Weihwaſſer beſprengte und vier mit dem heiligen Oel geſalbte Steine hineinwarf. Trotz ſeiner eifrigen Thätigkeit hat Reinbern nicht erreicht, daß die gelegten Keime des Evangeliums tiefere Wurzeln ſchlugen. Die ſchwache Schöpfung in Colberg hat nur kurzen Beſtand gehabt, ſie iſt mit den leichtgezimmerten Kirchen, die Boleslav an Stelle der heidniſchen Idole mochte errichtet haben, von den Pommern zerſtört, als ſie nicht mehr von dem polniſchen Schwert geſchützt wurde. Noch einmal erhob der alte Götterglaube das Haupt, und die unholden Dämonen nahmen wieder Beſitz vom Meere; als hundert Jahre ſpäter der Apoſtel der Pommern für immer das Kreuz in Colberg errichtete, ſcheint keine Erinnerung mehr bei ſeinen Bewohnern vorhanden geweſen zu ſein, daß ihre Ahnen ſchon einmal zu ihm gebetet hatten.

Daß gerade Colberg im Jahre 1000 zum Biſchofsſitze Pommerns erwählt wurde, zeigt, daß die Stadt ſchon damals ein Hauptort der Landſchaft war, und zwar beruhte ihre Bedeutung auf dem Fiſchfang und auf den ſchon in dieſer Zeit reichlich ausgenutzten Salzquellen. Bis zum Dniepr und den Karpathen hin gab es damals keine namhafte Saline, und das Salz von Colberg hatte den Namen der Stadt bis nach Polen getragen. Von dieſer älteſten Lebensbedingung hat auch Colberg ſeinen Namen. Früher wurde es meiſt aus den ſlaviſchen Wörtern „colo“ um und „brzeg“ Ufer als „am Ufer liegend“ gedeutet, doch iſt weder die Ueberſetzung genau, noch ſtimmt dieſe Bedeutung mit der Lage der alten Wendenſtadt, welche ziemlich eine halbe Meile von der See entfernt lag. Riemann dagegen deutet „col“ als Salz und Colberg als Salzufer. Das Colberger Salzwerk, urkundlich zuerſt 1140 erwähnt, iſt ſeit 1214 mons salis bezeichnet, ein Ausdruck, der offenbar die Ueberſetzung einer wendiſchen Bezeichnung iſt. Für die Salzquellen auf dem rechten Ufer der Perſante iſt das Wort

Cyllenberg noch heute üblich. Selny heißt im Slavischen salsus. Das Wort kommt urkundlich zwar erst 1368 vor, ist aber im Stadtbuche ganz gebräuchlich. Dagegen heißt das linke Ufer der Persante in deutscher Uebersetzung immer „Soltbarg", noch jetzt „Salzberg", und der ältere slavische Ausdruck dafür war, wie aus vier von Riemann herangezogenen Urkunden hervorgeht, mons Cholberg.

Eine Viertelmeile entfernt von der alten Wendenburg, weiter stromabwärts, erwuchs das deutsche Colberg. Zu den Fischern und Pfannschmieden gesellte sich der deutsche Händler, der seine Waaren zu Markte brachte und die Erträge der pommerschen Wald- und Feldwirthschaft dafür eintauschte; dort hatte er den bequemen Hafen in der Nähe und den frischen Wellenklang der offenen See, und es kümmerte ihn wenig, daß ungesunde Dünste über den Moorgrund hinschlichen, oder daß ihm das Wasser der durch einen Nordsturm aufgestauten Persante vor die Hausschwelle spülte. Denn er war aus hartem Holze geschnitten, er gehörte jenem Geschlechte deutscher Kaufleute an, welches in Livland und Preußen in einer Reihe stand mit dem geharnischten Ritter, und dem die Kirche das Lob spendete, daß er seine Arbeit im großen Sinne auffasse und daß, wo er sein Waarenhaus baue, er auch christlicher und deutscher Gesittung eine Stätte bereite. Unter den Wenden lebte er in vornehmer Absonderung nach den Rechtsgewohnheiten, die er aus der Heimat mitgebracht hatte und die ihn und seine Genossen inmitten der Fremden mit starken Banden zusammenhielten. — Das neue Colberg wurde mit lübischem Rechte bewidmet, wie es in Greifswald Gestalt gewonnen hatte, Greifswalder Consuln haben die Gründungsurkunde (v. 23. Mai 1255) unterzeichnet; der Stamm der ältesten Bevölkerung muß also aus Greifswald herübergekommen sein. In dieser Urkunde war der Stadt der Greifswalder Rath als höhere Instanz zugewiesen, und derselbe hat von diesem Rechte mehrfach Gebrauch gemacht. Das Verhältniß zu Greifswald wurde dadurch gelöst, daß 1297 die Stadt von Lübeck mit einem eigenen Codex des lübischen Rechts ausgestattet wurde

(siehe oben), wodurch Colberg eine hervorragende Stellung in Hinterpommern erhielt.

Die Bürgerschaft gliederte sich in Gilden, Werke und Gemeinde im engeren Sinn. Die Gilden umfaßten den vornehmeren Theil der Bevölkerung: Sülzherrn, Kaufleute (zu denen die Schiffer gehörten) und Brauer; die Werke sind die selbständigen Handwerkerverbindungen, zur Gemeinde gehören die kleineren Leute. Neben diesen Gewerksgenossenschaften bestanden zwei weltliche Brüderschaften, die ohne Rücksicht auf das bürgerliche Geschäft eine Anzahl von Bürgern enger verbanden: die Herrenbörse und die Schützengilde; beide bestehen noch heute. — Die ergiebigste Quelle des städtischen Wohlstandes bildete neben der Saline der Hafen, besonders seit Colberg mit der Hansa in Verbindung trat. Urkundlich wird es als Glied derselben erst 1361 genannt, doch wissen wir, daß schon 1304 auf einem Städtetage zu Stralsund Mitglieder des Colberger Rathes anwesend waren. Der Krieg gegen den Dänenkönig Waldemar, in welchem Colberg zuerst als mithandelndes Glied des Bundes auftritt (1361), nahm einen für die Hansa ungünstigen Ausgang; desto glücklicher war der zweite Krieg (1368—1370), durch den die Hansa die maßgebende Macht im Norden wurde, und durch den Colberg die Vorortschaft einer Anzahl kleiner hinterpommerscher Städte sich erwarb. Die Handelsbeziehungen Colbergs in dieser Zeit erstreckten sich außer auf Ostpommern und Preußen auf Schweden und Norwegen, die Niederlande und Rußland. Interessant ist, daß Colberg sich allein von dem Frieden, welcher 1474 den Kaperkrieg der Hansa gegen England beendete, ausschloß und im Kriegszustande gegen England beharrte. Rühmlich für Colberg war auch die thätige Hülfe, die es 1560 der von den Russen bedrängten Schwesterstadt Riga leistete, während die meisten hanseatischen Städte die Bitten derselben abwiesen. Da es in Riga an Munition und Proviant fehlte, schickte der Colberger Rath auf zwei Schiffen Bier, Brot u. s. w., dazu vier Geschütze mit Kraut und Loth dahin. Die Bürger Rigas überreichten dem Capitain zum Dank eine goldene Kette, und

als die Russen von der Stadt abgewiesen waren, stellten sie die Geschütze auf dem Markte auf, damit auch die Fremden sehen möchten, wer ihnen in der Noth Hilfe geleistet hätte. Dann sandten sie die Geschütze nach Colberg zurück und vergütigten der Stadt die Unkosten. So hat Colberg dazu beigetragen, daß Riga, die älteste deutsche Gründung in dieser Gegend, noch eine Zeitlang beim Reiche verblieb. (Rango, Zeitregister.) Im Jahre 1610 geschieht in den Colberger Rathhausacten zum letzten mal der Verbindung der Stadt mit der Hansa Erwähnung, aber die Handelsverbindungen Colbergs gingen auch in diesem Jahrhundert noch nach fast allen Märkten hin, welche die Hansa für ihre Bundesmitglieder offen hielt. — Wollten wir in gleich ausführlicher Weise wie bisher den Inhalt des Werkes weiter wiedergeben, so würden wir den uns zugewiesenen Raum weit überschreiten; wir müssen deshalb die innere Geschichte der Stadt bei Seite lassen, um ein wenig bei der Theilnahme derselben an den großen Weltereignissen verweilen zu können. 1531 wurde die Reformation durch die Bemühungen des Rathes und der ihm nahestehenden Familien eingeführt; nicht ohne Anfechtungen von Seiten der Anhänger des alten Glaubens. Freilich wurde mit den Mißbräuchen des Katholicismus auch manch fröhlicher Brauch des Mittelalters als Rest des Papismus und heidnischen Aberglaubens verfolgt, und selbst gegen die lustigen, unschuldigen Vermummungen in der Fastnacht wurde geeifert. Weniger gelang dem Rathe der hochfliegende Plan, der Stadt die Reichsfreiheit zu gewinnen und sie so gegen die aufstrebende landesherrliche Gewalt zu sichern. Jahr für Jahr wurden damals Abgesandte in Speier und am kaiserlichen Hofe unterhalten, und nach der Schlacht von Mühlberg (1547) schienen sich die stolzen Gedanken der Colberger verwirklichen zu wollen, aber der Passauer Vertrag (1552) setzte die Herzöge in den Stand, ihre Ansprüche an die Stadt mit verstärkter Kraft geltend zu machen.

Unerhörte Drangsale schuf der Stadt der dreißigjährige Krieg. Am 20. November 1627 rückten 1500 Kaiserliche mit

einem wüsten Troß in Colberg ein, deren Unterhaltung im ersten Monat 15,000 Gulden kostete, und als die Stadt die immer mehr erhöhten Forderungen nicht mehr zu erfüllen vermochte, wurden mehrmals Plünderungen angestellt, die Häuser der Rathsherrn gestürmt, Kisten und Kasten erbrochen und endlich jedem Rathsherrn zehn „Tribulirsoldaten" in das Haus gelegt, die „unter großem Muthwillen, Fressen, Saufen und Wegnehmen" ihnen die rückständigen Summen abnehmen sollten. Mit spanischen und italienischen Officieren waren auch die Jesuiten in Colberg eingezogen, die aber in ihrem Treiben einen entschlossenen Gegner an dem Pastor Jasche fanden. Dafür wurde ihm sein Haus angezündet, auf der Straße wurde nach ihm geschossen, selbst in der Kirche feuerte ein Soldat während der Predigt zweimal die Muskete auf ihn ab. Das Heranrücken der Schweden gegen die Stadt brachte zuerst neue Noth: Verwüstung der Vorstädte und Belagerung, dann aber befreite es Colberg von den schlimmen Gästen, die aus Mangel an Munition im Mai 1631 capitulierten.

Dem Hause der Hohenzollern war es vorbehalten, die nothwendige Einordnung der Stadt in ein größeres Gemeinwesen zu vollenden. Nachdem 1653 Colberg von Brandenburg förmlich in Besitz genommen war, schien es einen über alle Erwartungen hinausgehenden Aufschwung nehmen zu wollen, denn die Regierung, das Hofgericht, die Kammer und das Consistorium wurden in Colberg eingesetzt, und seit 1683 waren sogar 14 verschiedene Collegien für Stadt und Staat in Colberg thätig. Mit der steigenden Wohlhabenheit entwickelte sich auch ein regeres geistiges Leben in der Stadt; die Regierung begründete nach 1655 eine Ritteracademie, die den jungen Adel zahlreich nach der Stadt zog. Aber 1668 wurde die Regierung plötzlich „ohne vorangehende publique Deliberation" mit den andern Landescollegien nach Stargard verlegt, und wenn auch die Colberger durch ihre patriotische Haltung bei dem Einfall der Schweden 1677 die Rückverlegung in ihre sichere Festung erlangten, so kam die Regierung doch bald wieder nach Stargard zurück, bis das 1720 preußisch gewor-

dene Stettin als natürliche Hauptstadt des Landes der Sitz der Provinzialbehörden wurde. Seitdem sank Colberg zu einer unbedeutenden Stadt herab und häufig sind die Klagen über „Krepierung“ des Handels und der Einkünfte. Da lenkte der siebenjährige Krieg die Augen der Menschen in weiteren Kreisen auf die vereinsamte und vergessene Stadt, als dies je vorher geschehen war. 1758 schlug der Commandant, von Heyde, Dank des Verhaltens der Bürgerschaft, die Russen mit einem Verluste von 2000 Mann zurück, während die Besatzung kaum 10 Mann verlor; und die 1760 mit 2 Todten und 8 Verwundeten erkaufte Entsetzung der Stadt durch den kühnen Reitergeneral Werner wird mit Recht eine der glänzendsten Thaten des siebenjährigen Krieges genannt; der König feierte sie durch Prägung von Denkmünzen auf v. Heyde und Werner. Aber schon 1761 rückten die Russen zum dritten mal heran, diesmal mit 24,000 Mann, und schnitten das preußische Bedeckungscorps und jede Zufuhr von der Stadt ab. v. Heyde capitulierte, als das letzte Stück Brot ausgegeben war und das einzige örtliche Hinderniß für die Russen beim Sturm in den mit Wasser begossenen übereisten Wällen bestand. Diese patriotische Gesinnung ward von den Colbergern mit dem Ruin ihres Wohlstandes erkauft, noch Jahre lang lagen Häuser auch in den belebten Straßen in Trümmern und 1806 war die Einwohnerzahl vor dem siebenjährigen Kriege noch nicht wieder erreicht. Auf die Darstellung dessen, was die Bürgerschaft während der letzten Belagerung geleistet hat, können wir hier verzichten, da dieselbe Colbergs Namen in Deutschland populär gemacht hat. Und indem wir zum Schluß noch einmal auf das reiche in Riemanns Werk enthaltene culturhistorische Material verweisen, nennen wir als die hierfür ergiebigsten Abschnitte: die Stadt mit ihren Thoren, Straßen, Plätzen ꝛc. (Capitel 3), Verfassung der Stadt in älterer Zeit (Capitel 4), die Gilden, Werke, Volksbelustigungen ꝛc. (Capitel 5), Schilderung des Sittenzustandes (Capitel 16), die Hexenprocesse (Capitel 18), und die Schulen der Stadt (Capitel 21). Es bleibt noch übrig hinzuzufügen, daß auch der Verlagshandlung für

die würdige Ausstattung des Werkes alles Lob gebührt. Möchten doch recht bald auch andere Städte unserer Provinz sich einer gleich vortrefflichen Bearbeitung ihrer Geschichte von ebenso kundiger Hand erfreuen.

Dr. G. Thomae, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt. Mit einer photographischen Ansicht des Schlosses Schwedt und einer Stammtafel des Hauses Brandenburg-Schwedt. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1873. VI und 319 Seiten.

Die Geschichte des Grenzortes Schwedt ist eng mit der pommerschen verbunden und Theile der Herrschaft dieses Namens liegen innerhalb der pommerschen Grenzen, so daß eine Besprechung des obigen Werkes in diesen Blättern gerechtfertigt erscheint. Zum dritten Mal innerhalb funfzig Jahren hat dieser kleine Bezirk seinen Geschichtsschreiber gefunden. F. P. von Probst veröffentlichte 1824 „Beiträge zur Geschichte und Statistik der Herrschaft Schwedt", die 1834 in zwar vermehrter aber immerhin nur 84 Seiten umfassender Auflage unter dem Titel: „die Stadt und Herrschaft Schwedt" erschienen. Einige Jahre später schrieb der Archivar Freiherr von Medem eine „Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Vierraden", die im vierten Jahrgange unserer Baltischen Studien 1837 gedruckt wurde und auch als selbständiges Werk zu haben ist.

An diese beiden schließt sich das in der Ueberschrift genannte, Seiner Majestät dem Kaiser Wilhelm gewidmete Werk an. Der Verfasser behält die Eintheilung seines Vorgängers in 5 Abschnitte bei, zieht aber die Geschichte der brandenburgischen Lande, die Germanisirung derselben, die Kämpfe der Markgrafen mit ihren pommerschen und anderen Nachbarn hinein, um für die Abtretung Schwedts an Pommern durch Ludwig den Römer 1354 und für seine Wiedergewinnung durch Kurfürst Friedrich II. einen passenden Hintergrund zu gewinnen. Nach Erwähnung der Verpfändungen Schwedts und Vierradens schließt dieser erste Abschnitt mit dem endlichen

Verkauf der Herrschaft an den Grafen Hans von Hohenstein 1481. — Der zweite Abschnitt umfaßt die gräflich hohensteinsche Zeit von 1481—1609, zu welcher Zeit die Herrschaft Schwedt durch den Tod des Grafen Martin wieder an das Kurhaus fiel. Die Söhne des ersten Erwerbers, die Grafen Berndt und Wolfgang, nicht minder seine Enkel Wilhelm und Martin thaten viel, um durch Einlösung verpfändeter Grundstücke, durch Verbesserung der Bodencultur, sowie auch durch festere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse nach Einführung der Reformation den Wohlstand und das Gedeihen des Ländchens zu heben, und nicht mit Unrecht wird diese Periode als die des Anwachses bezeichnet. Wir sind der Meinung, daß grade für sie der Verfasser sich noch nach weiterem urkundlichen Material hätte umthun sollen. — Der dritte Abschnitt von 1609—1670 schildert eine Zeit des Verfalles, in der die durch die frühere Herrschaft mit Wohlwollen gelegten Keime weiterer Entwickelung durch die Drangsale des deutschen Kriegs zerstört wurden. Die Stadt Schwedt selbst wurde am 19. October 1637 durch die Schweden verwüstet, auch das umliegende Land hatte schwer zu leiden und im Jahre 1648 wurden in Schwedt nur 140 Bürger, in Vierraden nur 15 bewohnte Häuser gefunden. — Auf die Zeit des Elends folgte ein Jahrhundert der Blüthe, ihm ist der vierte Abschnitt von 1670—1788 gewidmet. Die Kurfürstin Dorothea kaufte die Aemter Schwedt und Vierraden für ihren ältesten Sohn Philipp Wilhelm, und sie sowohl wie die nunmehrigen „Markgrafen von Schwedt" erwarben sich um die Herrschaft und namentlich um die Stadt Schwedt große Verdienste durch Abschaffung von Lasten aller Art, durch Hebung der Cultur, Einführung neuer Gewerbszweige, Heranziehung von Ansiedlern, sowie dadurch, daß der Markgraf seine Residenz in Schwedt nahm, zu diesem Zweck das Schloß umbaute und erweiterte und auch das in Trümmern liegende Rathhaus wieder aufrichten ließ. Dieser Zeitraum, der mit den trüben Familienverhältnissen des Markgrafen Friedrich Heinrich, seinen Bauten und Anlagen und endlich seinem Tode schließt, ist vom

Verfasser in sehr eingehender Weise behandelt. — Auf ihn folgt die Neuzeit; nach einer übersichtlichen Zusammenstellung aller zur ganzen Herrschaft gehörigen Ortschaften wird der Heimfall derselben an den König Friedrich Wilhelm II. und damit die allmählige Einordnung der Stadt Schwedt in die Reihe anderer Provinzialstädte erzählt, auch der gegenwärtigen Kirchen- und Schulverhältnisse Erwähnung gethan. Den Schluß bildet eine kurze Schilderung des Processes zwischen Fiscus und Krone über das Besitzrecht der Herrschaft, der bekanntlich in jüngster Zeit zu Gunsten der Krone entschieden worden ist.

Derartige geschichtliche Bearbeitungen eines Gebietes oder einer Stadt thun uns Noth, denn es ist auf diesem Felde noch lange nicht genug geschehen. Die eingehende Beschreibung, die wir dem auch äußerlich hübsch ausgestatteten Werkchen gewidmet haben, zeigt, daß wir dasselbe für eine mit Liebe unternommene und im Ganzen auch gelungene Arbeit halten.*) Was wir aber zu tadeln haben, ist, daß das noch ungedruckt vorhandene urkundliche Material zu wenig benutzt worden ist; für ein Pommern so nahe liegendes Grenzgebiet hätte sich im hiesigen Königl. Staatsarchiv noch sehr viel der Benutzung harrender Stoff finden lassen, und die ebenda befindlichen Urkunden über manche der Herrschaft Schwedt zu irgend einer Zeit zugehörigen aber innerhalb der pommerschen Grenzen liegenden Ortschaften hätten sogar unbedingt eingesehen werden müssen.**) Ob es sich nicht empfohlen haben würde, die Urkunden in einem gesonderten Anhang zusammenzustellen und auch darin von Medem's Beispiel zu folgen, lassen wir dahingestellt. Daß gar kein Register über Personen und Ortschaften beigegeben ist, erschwert die Benutzung sehr.

*) Wenn auch dadurch die beiden Vorgänger nicht unentbehrlich geworden sind.

**) Auch Engelbrechts Observationes select. forens. über das Rechtsverhältniß von Schwedt und Vierraden zu ihrer Herrschaft hätten nachgelesen und die dort abgedruckten interessanten Urkunden benutzt werden können.

Siebenunddreißigster Jahresbericht.

1.

Es wäre undankbar es leugnen zu wollen, daß seit dem Anfang des Jahres 1874 die Gesellschaft, welche am 15. Juni desselben Jahres das Fest ihres fünfzigjährigen Bestehens feiern konnte, einen lebhaften Aufschwung genommen; die Zahl der Mitglieder war in einem stetigen Steigen begriffen, die literarische Thätigkeit begann sich aufs Neue zu entfalten und bei der stets geneigten Förderung unserer Zwecke durch die hohen Behörden glaubte der Ausschuß sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß es nunmehr gelingen werde, unsere Aufgaben aus eigener Kraft und ohne fremde Beihülfen zu lösen, namentlich ein regelmäßiges Erscheinen der Zeitschrift zu ermöglichen und das antiquarische Museum in Wahrheit zu einem Mittelpunkt aller unsere Provinz betreffenden oder in ihr gefundenen Antiquitäten zu machen, dem nichts dahin gehöriges mehr entgehen dürfe. Allerdings sind wir um manchen Schritt weiter gefördert worden, gleichwohl aber dürfen wir uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß auch die jetzt so viel lebhaftere Betheiligung an der Gesellschaft nicht ausreicht, ihr die nöthigen Geldmittel für die obigen Aufgaben bereit zu stellen. In der Erwägung nun, daß anderen Vereinen gleicher Tendenz, z. B. dem für Schleswig-Holstein und Lauenburg recht ansehnliche Unter-

ſtützung theils von Seiten des Staates, theils von Seiten der Provinz, zu Theil geworden, glaubten wir uns verpflichtet, als im Sommer 1874 von Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Anfrage an uns erging über den Werth und den Umfang unſerer Sammlungen und die Mittel, welche wir für geeignet hielten, der weiteren Zerſtörung und Zerſtreuung der Alterthümer in der Provinz entgegenzuarbeiten, unter ausführlicher Darlegung der Sachlage um eine Staatsunterſtützung für die gedachten Zwecke zu bitten, denn die uns zu Gebote ſtehenden Geldmittel — und ohne ſolche werden alle Bemühungen in dieſer Richtung vergeblich bleiben — reichen dazu in keiner Weiſe aus. Ebenſo wird es nicht möglich ſein, die Zeitſchrift „Baltiſche Studien“ in der in Ausſicht genommenen Weiſe (jährlich 2 Hefte) regelmäßig erſcheinen zu laſſen, wenn wir bei den jetzt ſo enorm geſtiegenen Druckkoſten allein auf unſere Mittel angewieſen ſind, die Geſellſchaft hat ſehr bedeutende Opfer bringen müſſen, um ihre Zeitſchrift fortzuführen und wenn auch der Vertrieb derſelben im Vergleich zu früheren Jahren eine erheblich größere Summe abwirft, ſo iſt derſelbe doch immer noch nicht ausgedehnt genug, die Koſten zu decken. Wir haben daher ein Geſuch an das Präſidium des Staatsminiſteriums gerichtet, in welchem wir auch für die Baltiſchen Studien eine dauernde Staatsunterſtützung nachſuchen und glauben erwarten zu dürfen, daß wir, da inzwiſchen von dem Präſidium der Geſellſchaft hierüber näherer Bericht eingefordert iſt, in unſerm nächſten Jahresbericht über einen Erfolg dieſes Geſuches Mittheilung machen können.

Mit der größten Dankbarkeit iſt es anzuerkennen, daß der Communal-Landtag von Alt-Pommern, der ſich ſchon oft um die Geſellſchaft durch Gewährung von Geldmitteln verdient gemacht hat, bei ſeinem letzten Beiſammenſein im Anfang d. J., eine Unterſtützung von 150 Mark bewilligte behufs der Erwerbung eines Verzeichniſſes der auf der Univerſitäts-Bibliothek zu Greifswald befindlichen die Pommerſche Geſchichte betreffenden Handſchriften. Daſſelbe iſt von dem Cuſtos der Univerſitäts-Bibliothek Herrn Dr. Müller gearbeitet und der Abdruck

desselben in den Baltischen Studien ist von uns in Aussicht genommen.

Auch Seine Kgl. Hoheit der Prinz Carl von Preußen hat in gewohnter Weise der Gesellschaft seine Unterstützung huldreichst gewährt.

2.

Von den bisherigen Mitgliedern des Ausschusses ist ausgeschieden der Herr Stadtälteste Kutscher. Wir erfüllen eine Ehrenpflicht, wenn wir an dieser Stelle dem unermüdlich für unsere Gesellschaft thätigen Manne, der das Sekretariat 28 Jahre mit der gewissenhaftesten Sorgfalt geführt und zwar in einem Umfange der Geschäfte, wie keiner vor ihm, unseren aufrichtigen Dank aussprechen. Wir hielten es für geboten, dem hochverdienten Greise als ein äußeres Zeichen der Anerkennung und Dankbarkeit das Diplom eines Ehrenmitgliedes durch eine Deputation des Ausschusses zu überreichen.

Herr Gymnasiallehrer Klotz und Herr Kaufmann Schiffmann haben aus Gesundheitsrücksichten sich nicht mehr an den Arbeiten des Ausschusses betheiligt, ebenso ist zu unserm größten Bedauern Herr Assessor a. D. Mueller aus dem gleichen Grunde genöthigt gewesen, dauernd von Stettin abwesend zu sein; um so mehr erfreut es uns, auf Grund brieflicher Nachrichten mittheilen zu können, daß derselbe nach wie vor, so weit es seine Gesundheit gestattet, eifrig seine Arbeiten zur Geschichte unserer Heimath fortsetzt, auch hat derselbe durch eine Sendung werthvoller Bücher, die er der Gesellschaft geschenkt, sein dauerndes Interesse an derselben von neuem bewiesen.

Demnach bestand der Ausschuß aus folgenden Mitgliedern:

1. Staatsarchivar Dr. v. Bülow Bibliothekar und Aufseher der Sammlungen,
2. Oberlehrer Dr. Calebow Kassenführer,
3. Gymnasiallehrer Dr. Haag Redakteur der Baltischen Studien,
4. Professor Hering,
5. Oberlehrer Lemcke Sekretär,

6. Gymnaſiallehrer Dr. Blümcke in Stettin,
7. Stadtrath Bock " "
8. Rittergutsbeſitzer v. Borcke in Weſtend-Stettin,
9. Gymnaſial-Director Dr. Bouterwek in Treptow a./R.,
10. Dr. med. Brand in Stettin,
11. Secretär der Kaufmannſchaft Brömel in Stettin,
12. Gymnaſiallehrer Dr. Brunn in Stettin,
13. Paſtor Dieckmann in Netzelkow,
14. Gymnaſiallehrer Dr. Eckert in Stettin,
15. Kaufmann Gentzenſohn in Stettin,
16. Kaufmann Grantze in Stettin,
17. Oberlehrer Haupt in Treptow a./R.,
18. Oberlehrer Dr. Heidenhain in Stettin,
19. Schulvorſteher Dr. Holland in Grabow a./O.,
20. Gymnaſiallehrer Jobſt in Stettin,
21. Geſanglehrer Kabiſch in Stettin,
22. Prorector Dr. Kalmus in Pyritz,
23. Paſtor Klawonn in Baſt,
24. Ziegeleibeſitzer Kücken in Cammin,
25. Oberlehrer Dr. Kühne in Stettin,
26. Rector Laetſch in Stettin,
27. Kaufmann Langhoff in Stettin,
28. Buchdruckereibeſitzer Lebeling in Stettin,
29. Director Loſſius in Stettin,
30. Archidiakonus Lüpke in Cammin,
31. Director Magunna in Stettin,
32. Kaufmann W. H. Meyer in Stettin,
33. Bankdirector Pabſt in Stettin,
34. Rittergutsbeſitzer Rohrbeck in Saſſenhagen,
35. Gutspächter Rohrbeck in Müggenhall,
36. Prediger Ringeltaube in Altdamm,
37. Dr. med. Scharlau in Stettin,
38. Stadtrath Schleſack in Stettin,
39. Gymnaſiallehrer Dr. Schmolling in Stettin,
40. Oberlehrer Schridde in Stettin,

41. Director C. H. S. Schultz in Stettin,
42. Gymnasiallehrer Dr. Steffenhagen in Stettin,
43. Redakteur Dr. Wolff in Stettin,
44. Kreisrichter Zitelmann in Pyritz.

Die Gesellschaft hatte nach dem letzten Bericht einen Bestand

von Ehrenmitgliedern	13
„ correspondirenden Mitgliedern .	10
„ ordentlichen „ .	145
Sa.	168
Davon kommen in Abgang	9
somit verbleiben	159

Es kommen in Zugang:

Ehrenmitglieder	3	
correspondirende Mitglieder . .	5	
ordentliche „	44	
		52

Danach hat die Gesellschaft jetzt Sa. 211 Mitglieder.

Somit hat sich die Mitgliederzahl seit dem 1. Januar 1874 mehr als verdoppelt und zählt, den Bestand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung von 192 Mitgliedern eingerechnet, zusammen deren 403.

4.

Der vorjährige Bericht hatte abgeschlossen mit einem Kassenbestand aus der

Rechnung von 1872 von	286	Thlr.	29	Sgr.	4	Pf.
die Einnahme betrug 1873 . .	48	„	—	„	—	„
Sa.	334	Thlr.	29	Sgr.	4	Pf.
Die Ausgabe betrug in demselben Jahre	52	„	4	„	3	„
mithin blieb ein Bestand von . .	282	Thlr.	25	Sgr.	1	Pf.

In dem Effectenstand ist keine Veränderung eingetreten, derselbe beläuft sich auf 700 Thlr. im Nennwerthe. Die Rechnung für das Jahr 1874 konnte noch nicht gelegt wer-

den; ihr Ergebniß wird zugleich mit dem der Rechnung für 1875 zur Veröffentlichung kommen, nur mag im Voraus bemerkt werden, daß der nach dem obigen anscheinend günstige Stand unserer Kasse sich durch sehr bedeutende Ausgaben in 1874 wesentlich zu seinem Nachtheil verändert hat.

5.

Die Sammlungen der Gesellschaft sind auch in dem letztverflossenen Zeitraum theils durch Geschenke theils durch Ankauf in gewohnter Weise vermehrt worden. Die Beilage A. enthält das specielle Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek, den größeren Theil desselben bilden auch diesmal die im Wege des Austausches mit Akademien und verwandten auswärtigen Vereinen eingegangenen Schriften. Die Beilage B. verzeichnet den Zuwachs des antiquarischen Museums, sie ist bei weitem weniger umfangreich als die oben erwähnte, und dieser Umstand veranlaßt uns zu der dringenden Bitte an alle unsere Mitglieder in Nah und Fern, auch wenn sie nicht in der Lage sind, unsere Sammlungen durch Zuwendungen von sich zu mehren, doch wenigstens, wo sie von einer Gelegenheit solche zu erwerben hören, uns Nachricht darüber zugehen zu lassen. Ein großer Theil der Grabfunde geht noch immer theils durch Unkenntniß des Werthes, theils durch Nachlässigkeit verloren oder fällt gegen einen dem wahren Werthe nirgend entsprechenden Preis in die Hände von Händlern, die ihn an die Goldschmiede zum Einschmelzen verhandeln. Die Gesellschaft zahlt für Münzen stets mindestens den vollen Silberwerth. Ueber den sehr schätzbaren Schwarzower Münzfund, welchen zu erwerben uns gelungen ist, wird unter Abschnitt 8 dieses Berichtes ausführlich gehandelt werden. Die Erwerbung des Fundes in Gr. Rischow bei Pyritz verdanken wir der geneigten Vermittelung der Königl. Regierung. Beide werden von einem anerkannten Numismatiker, dem Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin, den wir uns glücklich schätzen, zu unsern correspondirenden Mitgliedern rechnen zu dürfen, in den Baltischen Studien beschrieben werden.

6.

Das Verhältniß zum Geſammt-Verein der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine iſt unverändert daſſelbe geblieben, obwohl die Geſellſchaft bei der großen Entfernung des letzten Verſammlungsortes (Speier) daſelbſt unvertreten bleiben mußte; der Schriftenaustauſch iſt, wie oben bemerkt, fortgeſetzt worden; neu beigetreten ſind demſelben:

Der Verein für die Geſchichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzſtifts Magdeburg,
Der hiſtoriſche Verein der Pfalz zu Speier,
Der Verein für Geſchichte und Alterthum in Kahla.

7.

Von den Baltiſchen Studien erſcheint in den nächſten Tagen das 2. Heft des Jahrgangs XXV. und wird enthalten: Geſchichte des Handels und der Schifffahrt Stettins 1786—1840 von Th. Schmidt. — Paläographiſches aus dem Stettiner Staatsarchiv von Dr. v. Bülow.

Die Rügiſch-Pommerſche Abtheilung hat herausgegeben: Pommerſche Geſchichtsdenkmäler. Fünfter Band. Dr. j. u. Auguſtin Balthaſars Leben und Schriften von Dr. Theodor Pyl.

Von den Baltiſchen Studien ſind die Jahrgänge I. und II. ganz, von XII. Heft 2 und von XXI. Heft I. vergriffen. Die übrigen Jahrgänge werden bis XXV. incl. an Mitglieder und Abonnenten zu dem ſehr herabgeſetzten Preiſe von 18 Mark, einzelne Jahrgänge zu 1,50 Mark und einzelne Hefte zu 75 Pf. abgegeben, XXIII—XXV ſind indeſſen einzeln nur zu dem vollen Subſcriptions- beziehungsweiſe Ladenpreiſe zu haben.

Bei der Fülle der uns zugegangenen und noch zugehenden Beiträge hoffen wir in der Lage zu ſein, fortan regelmäßig zwei Hefte in jedem Jahre erſcheinen zu laſſen und werden dieſelben, in dem Maße, wie die Zahl der Abnehmer wächſt, die in erfreulicher Zunahme begriffen iſt — auch um ſo reichlicher und beſſer ausſtatten.

Freilich erfordert die Zeitschrift noch immer einen nicht unbedeutenden Zuschuß (für die letzten 10 Jahrgänge betrug derselbe im Durchschnitt je 50 Thlr.) und wir müssen deshalb auch an dieser Stelle die Bitte an unsere Mitglieder wiederholen, daß auch sie sich um die Verbreitung derselben, jeder in seinen Kreisen, bemühen mögen. Mit um so größerem Danke haben wir es anzuerkennen, daß sowohl Seine Excellenz der Herr Oberpräsident als auch das Königliche Consistorium von Pommern auf Nachsuchen des Ausschusses den ihnen unterstehenden Behörden und Beamten die Anschaffung von Kuglers Pommerscher Kunstgeschichte empfohlen haben. Zahlreiche Bestellungen sind in Folge dieser Empfehlungen erfolgt und wenn auch der pekuniäre Gewinn bei dem sehr ermäßigten Preise für die Gesellschaft kein besonders nennenswerther zu werden verspricht, so schätzen wir doch den aus der Verbreitung dieses Werkes zu erhoffenden idealen Gewinn um so höher, als dasselbe vorzugsweise geeignet ist, nicht nur den Sinn für die Kunstdenkmäler der Provinz zu wecken und zu beleben, sondern auch das Interesse an der Konservirung derselben, die uns vor allem am Herzen liegt, hervorzurufen.

Wie weit sich die Gesellschaft außer der Herausgabe der Baltischen Studien noch anderweitig für literarische Zwecke interessiren soll, darüber schweben noch die Verhandlungen; sobald eine sichere Aussicht auf eine dauernde Unterstützung von staatlicher oder ständischer Seite vorhanden ist, werden wir mit einem festen Plane hervortreten und bitten dann alle Mitglieder, uns nach Kräften, sei es durch Mitarbeit, sei es durch Subscription zu unterstützen. Insbesondere liegt uns am Herzen eine Sammlung von Scriptores rerum Pomeranarum, welche die gesammten Quellenschriften der Provinzialgeschichte in der Art, wie es für mehrere andere Provinzen schon in der rühmlichsten Weise geschehen ist, in einer dem heutigen Standpunkte der historischen Kritik entsprechenden Weise veröffentlicht, und wir betrachten dies als eine recht eigentlich der Gesellschaft obliegende Pflicht. Die Weiterführung des Pommerschen Urkundenbuches von R. Klempin wird Sache des

hiesigen Staats-Archives sein, aber die Gesellschaft wird auch hier durch Vorarbeiten sich nützlich erweisen können durch Herausgabe von Urkunden einzelner Städte, Dorfurkunden u. a. wie es vor kurzem z. B. für Schlawe durch den Rector Dr. Becker, für Treptow a./R. durch den Gymnasial-Director Dr. Bouterwek geschehen ist, welche die ältesten Urkunden zur Geschichte der beiden Städte in Schulprogrammen herausgegeben haben.

8.

Ueber einen in der Beilage B. unter Nr. 8 näher beschriebenen Bronce-Fund verdanken wir der Güte des Herrn Oberamtmann Brandt in Cobram auf der Insel Wollin folgende nähere Mittheilungen: Im Frühjahr 1874 fand ein Gräber beim Torfstechen 3 Fuß tief unter der Oberfläche die Sachen. Das Schwert hatte wagerecht in der Torfschicht gelegen, der Gräber mit dem Spaten dagegen gestoßen und als er den Widerstand nicht hatte überwinden können, dasselbe mit den Händen herausgekratzt. Die andern Gegenstände lagen ein wenig höher; bei genauer Ansicht der Torfschicht war durchaus kein Unterschied gegen die nebenlagernde zu entdecken, ebensowenig Leder- oder Zeugfragmente und Knochen, nur zwei Pferdezähne fanden sich im Torfe. Zwei Jahre vorher war an derselben Stelle ein Bronce-Messer gefunden, das in den Besitz des Herrn Professor Virchow überging. Der Fundort befindet sich in dem Dannenberger Bruche, das mit den übrigen Brüchern und Wiesenflächen der Insel im Zusammenhange steht, erst zur Zeit Friedrich II. entwässert wurde und früher auf den höhergelegenen Stellen mit Eichen, auf den niederen mit Elsen bewachsen war; auf einer der inselartigen Erhöhungen wurde beim Ackern schon früher ein Mahlstein ausgepflügt.

Herr Dr. Kühne lenkte im Laufe des vergangenen Jahres die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf das Gräberfeld bei Sinzlow, Kreis Greifenhagen. Dasselbe nimmt unter den Grabstätten der Provinz eine hervorragende Stelle ein durch

seine große, mehrere Morgen umfassende Ausdehnung und ist von gänzlicher Zerstörung bedroht. Der Ausschuß wandte sich durch Vermittelung des Präsidiums und der Königl. Regierung an den Besitzer, um wenn möglich diese Zerstörung zu hindern. Indessen war schon etwa die eine Hälfte des Gräberfeldes unter den Pflug genommen, die auf der andern lagernden Steine aber für eine beträchtliche Summe veräußert, so daß an eine Erhaltung desselben nicht mehr gedacht werden konnte und wir mußten uns begnügen, wenigstens die Zusage des Besitzers zu erhalten, daß alle beim Brechen und Sprengen der Steine gemachten Funde zur Disposition der Gesellschaft stehen sollten.

Ueber den ebenso werthvollen als interessanten Münzfund bei Schwarzow verdanken wir dem um die Sammlung der schon weit verstreuten Münzen besonders verdienten Herrn Dr. Kühne die nachstehenden sehr eingehenden Mittheilungen.

Im Früjahr 1874 wurde bei Schwarzow (eine halbe Stunde westlich von Stettin) auf dem Felde, das zwischen der vorpommerschen Chaussee und der parallel laufenden, zum Gutshofe führenden Lindenallee liegt, von dem Pfluge des ackernden Knechtes eine Anzahl Silbermünzen aufgeworfen, die dieser einsteckte und eine Zeit lang als „Spielmarken" behandelte. Später aufmerksam gemacht, daß dieselben von Werth seien, erbat und erhielt er vom Gutspächter die Erlaubniß zum Verkauf und schlug sie nun bei einem Stettiner Goldschmiede los. Erst im Spätsommer, nachdem die Ernte eingeheimst war, durfte dem Funde von neuem nachgespürt werden, und der Gutspächter barg nun selbst den größten Theil. Da aber durch den Pflug und die Nachgrabung vieles auseinander geworfen war, scharrten die in der Nähe arbeitenden Rübenschnitter und andere Unberufene bei Nacht und Tage noch beträchtliche Massen zusammen und verkauften sie theils in der Stadt, theils machten sie sich aus den schwersten Münzen Uhrketten. Das vom Pächter Geborgene wurde nun zweimal gesichtet und alles werthvoll erscheinende für die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde reser-

virt, der dann noch verbleibende Reſt von 3½ Pfund iſt nach Berlin verkauft.

Der reine Silberwerth deſſen, was für wiſſenſchaftliche Zwecke angekauft iſt, beträgt etwa 110 Thlr., das Altloth zu 22½ Sgr. gerechnet, 16⅔ Gramm gleich 2 Mark 25 Pfennige. Man darf annehmen, daß das durch unberufene Hände Aufgeraffte von nicht geringerem Werthe war — ein Schnitter hatte für ſich allein ganze Hände voll geſammelt und für etwa 30 Thlr. verkauft — ſo daß die Summe von 200 Thlr. nicht zu hoch gegriffen iſt, um den Silberwerth des Schatzes zu bezeichnen, eine Summe, die man bedeutend wird vervielfachen müſſen, um eine richtige Darſtellung von dem Werthe zu gewinnen, den der Fund zur Zeit der Vergrabung gehabt hat.

Die Urne, in welche die Münzen gethan waren, ſtand kaum einen Fuß tief unter der Ackerkrume auf feſtem Mergelgrunde, und es iſt überraſchend, daß der Pflug Jahrhunderte lang über dieſelbe hingehen konnte, ohne ſie zu faſſen. Ob übrigens zur Zeit der Vergrabung das Feld auch ſchon bepflügt worden, kann zweifelhaft ſein, da die noch heute weit und breit auf demſelben verſtreut liegenden Urnenſcherben zu der Vermuthung führen, es könnte hier früher eine heidniſche Begräbnißſtätte geweſen ſein, deren Friede vielleicht den Schatz ſichern ſollte. Den Beſtand des Fundes bilden, ſehr kleine Ausnahmen abgerechnet, die ſogenannten Silberdenare in der durchſchnittlichen Größe eines kleinen Zweigroſchenſtückes aus reinem Silber, aber meiſt ſehr dünn. Vereinzelt finden ſich halbe davon, oder die ganzen ſind zur Hälfte, mitunter auch zum Viertel, durchgeſchnitten, wodurch vermuthlich dem Mangel an Kupfermünze hat abgeholfen werden ſollen. Ob zu demſelben Zwecke auch kleine Stücke von ſehr zierlich gearbeiteten Silberſchmuckſachen gedient haben, die dem Schatze beigemiſcht ſind, muß dahingeſtellt bleiben. Manche Münze iſt durchbohrt und ſcheint als Amulet gedient zu haben.

Mehr als drei Viertel des Fundes beſteht aus ſogenann-

ten Wendenpfennigen,*) Denaren mit breitgeschlagenem Rande, die den Binnenverkehr unter den Wenden selbst vermittelt zu haben scheinen. Beide Seiten der Münzen pflegen ein Kreuz zu tragen, das im Kreise von keilförmigen Figuren oder schriftähnlichen Zeichen umgeben ist, die eine Deutung noch nicht gefunden haben, vielleicht auch nicht zulassen. Sie können außer Betracht bleiben.

Die übrigen, dem christlichen Culturgebiet angehörigen Münzen, deren Gepräge mehr als 140 verschiedene Arten aufweist, haben einen geographischen Bezirk, dessen Peripherie sich von Konstantinopel über Pavia, Flandern, England, Dänemark nach Böhmen und Stuhlweißenburg in Ungarn erstreckt. Innerhalb dieses Umkreises liegen nun die zahlreichen Münzstätten Deutschlands: Süddeutschland ist vertreten durch Regensburg in Baiern und durch die schwäbischen Plätze Augsburg, Eßlingen, Chur in der Schweiz und Straßburg. Aus dem mitteldeutschen Franken finden sich Speier, Worms, Mainz, Würzburg, Erfurt. Aeußerst zahlreich sind die norddeutschen Münzstätten, Lothringens und Sachsens vertreten, jenseit des Rheins Trier, Andernach, Köln, Xanten, Thiel, Lüttich, Namur, Dinant, Brüssel. Diesseit des Rheins Utrecht, Gröningen, Staveren, Deventer, Duisburg, Dortmund, Bremen, Minden, Corvei, Hildesheim, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Magdeburg.

Je weiter ab diese genannten Münzstätten vom Wendenlande liegen, desto vereinzelter treten im Allgemeinen die Münzen im Funde auf, während derselbe sehr zahlreiche Exemplare aus den sächsischen Prägeorten, besonders Magdeburg und Lüneburg aufweist, womit ein deutlicher Fingerzeig für die Richtung gegeben ist, den der Verkehr zwischen unserm Wendenlande und Deutschland damals gehabt hat.

Der geschichtliche Horizont erstreckt sich von der Mitte des zehnten bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts,

*) Die diesen Zeilen zu Grunde liegenden numismatischen Notizen werden fast ohne Ausnahme dem für die Baltischen Studien bestimmten Aufsatze des Herrn Dannenberg verdankt.

umfaßt also ein volles Säculum, und die halb verwischten Buchstaben, die meist wie von Kindeshand gezeichneten Bilder und Symbole rufen in der Erinnerung des Geschichtsfreundes eine ganze Reihe hervorragender Persönlichkeiten wach, die in diese bewegte Zeit eingriffen, wo innerhalb des christlichen Culturbezirkes die geistliche Macht mit der in sich vielgespaltenen weltlichen und an den östlichen Grenzen desselben beide, vereint, mit dem noch überaus kräftigen Heidenthum rangen.

Auch der oberflächlichen Anschauung eröffnen diese Münzen einen Blick in den die ganze politische Sphäre erfüllenden Einfluß der kirchlichen Ideen. Kaum eine Münze ist zu finden ohne die Zeichen des Kreuzes, in welcher Form oft genug selbst die Namen geschrieben sind und das sogar den wendischen Denaren, wie schon bemerkt, nicht fehlt. Hier die Kirchengiebel, die Kirchengebäude, theils von Säulen umgeben, theils von einem Ruderschiff getragen (wie auf den Münzen von Speier), dort die Bischofsstäbe, da die Namen der Heiligen, wie S. Kilian, S. Mauritius, Sta. Maria, S. Stephanus, S. Martinus, S. Servatius, da wieder Inschriften wie Sta. Colonia, Sta. Ledgia (Lüttich), Sta. Brema, Christiana Religio, In nomine Domini amen, Dei gratia u. s. w., alles weist hin auf dominirende Stellung der geistlichen Gewalt jener Zeit, in der ein Mann, wie der h. Romuald, durch sein zottiges Fell, in dem er einherschritt, noch mehr durch sein tagelanges Schweigen, selbst einem Kaiser wie Heinrich II., dessen Bild und Namen die Münzen vielfach vorführen, so imponirte, daß er in tiefer Bewegung sagte: „O möchte meine Seele doch in deinem Körper wohnen!“ Wenden wir uns zum Einzelnen, so führt uns die älteste, nur in einem kleinen Bruchstück erhaltene, byzantinische Münze den Namen Romanus — vor, des Vaters jener Theophania, die dem deutschen Könige Otto II. ihre Hand gab. Aus Ungarn treten uns die hervorragenden Persönlichkeiten des seinem Lande Christenthum, Königthum und deutsches Lehnswesen gleichzeitig einimpfenden h. Stephan und jenes Andreas entgegen, der in dem Kampfe mit den dagegen unter seinem eigenen Bruder reagi-

renden Elementen den Tod fand. Die böhmiſchen Münzen zeigen jenen Herzog Bratislav, deſſen Bild oder Namen auf ihnen immer vereint erſcheint mit dem des h. Wenzel, des Begründers des lateiniſchen Chriſtenthums in Prag, der die Leiche des h. Adalbert aus dem eroberten Gneſen holte, um ſie in Prag auf eigener Schulter in die Domkirche tragen zu helfen. Die einzige entzifferbare, ſicher däniſche Münze führt jenen Magnus I. vor, der die in reiche Sage gehüllte Jomsburg in Flammen aufgehen ließ. Die engliſchen Münzen beginnen mit dem durch die Dänenvesper berüchtigten Eduard II., führen die Heldengeſtalt Knuds des Großen, ſelbſt ſeine weniger rühmlichen Söhne Harald den Haſenfüßigen und Hardeknud vor und ſchließen mit Eduard dem Bekenner, deſſen Tod die Eroberung Englands durch die franzöſiſchen Normannen zu Folge hatte. Unter den deutſchen Münzen, die ſich im Vergleich zu den nichtdeutſchen leider durch ein ſehr mangelhaftes Gepräge auszeichnen, ſind die zahlreichſten. die des Sachſenherzogs Bernhard II., der vierzig Jahre lang mit den Wenden rang, und deſſen Spuren ſich bis über die Oder hinaus verfolgen laſſen. Die Mehrzahl derſelben zeigt auf der einen Seite ein bärtiges Heiligenbild, auf der andern die Kirchenfahne. Neben Bernhard erſcheint auf den Münzen mehrfach jener Baiernherzog Heinrich der Zänker, der ſich ſo mächtig fühlte, daß er zweien Königen, Otto II., wie Otto III. die Krone ſtreitig machte. Die Biſchofsmünzen führen beſonders jene rheiniſchen Metropoliten vor, die in den Staats- und ſelbſt Kriegsangelegenheiten damaliger Zeit ſo einflußreich mitwirken: Willigis und Bardo von Mainz, Poppo von Trier, Pilgrim und Herrmann von Köln. Das hervorragendſte Intereſſe aber nehmen die Münzen der Kaiſer in Anſpruch, die Otto II. ausgenommen, von Otto I. bis Heinrich III. alle vertreten ſind. Einer der älteſten Denare, in Pavia geſchlagen, erinnert an Ottos I. Wiedereroberung der römiſchen Kaiſerwürde für Deutſchland. Die von Otto III. zu Ehren ſeiner Großmutter Adelheid geſchlagenen Münzen weiſt der Fund in

übergroßer Zahl auf. Mit dem letzten Sachſenkönig Heinrich II. beginnen auf den Münzen die Bildniſſe der Fürſten, deren klarſtes und am beſten erhaltenes der bärtige, gekrönte Kopf Heinrichs III. iſt.

Mit ihm bricht die Reihe der Kaiſer ab. Derſelbe plötzliche Abbruch iſt aber an allen übrigen Stellen bemerkbar. Der Fund ſchweigt von Anno, dem Nachfolger Herrmanns von Köln († 1055), von Ordulf, dem Sohne des Sachſenherzogs Bernhard († 1059). Kein Denar ſpricht von dem Erben Böhmens nach Bratislavs Tode (1055), von dem Ungarns nach des Andreas Fall († 1061), von dem Nachfolger Eduard des Bekenners († 1066) in England. Da es nun bei der großen Zahl deutſcher Münzen, insbeſondere der des Sachſenherzogs und der Kaiſer, zu auffallend wäre, wenn die Münzen Heinrich IV. (ſeit 1056) und Ordulfs von Sachſen (ſeit 1059) ihren Weg hierher nicht eben ſo gut gefunden hätten, wie die ihrer Vorgänger, iſt es kaum zuläſſig, die Vergrabung des Fundes über das Jahr 1060 hinauszurücken, wie andererſeits der früheſte Termin mit dem Beginn der Regierungszeit des Andreas von Ungarn (1046) nicht überſchritten werden darf. Der Schatz muß alſo um die Mitte des eilften Jahrhunderts der Erde anvertraut ſein.

Bei den ungemein lückenhaften Nachrichten über die Wendenvölker zwiſchen Peene und Oder aus dieſer Zeit ſucht man faſt vergebens nach einem hiſtoriſchen Hintergrunde. Eine einzige Begebenheit von größeren Dimenſionen ſcheint dieſer Zeit anzugehören, jedenfalls fällt ſie vor 1059, nämlich der Kampf der Völker diesſeits der Peene mit denen jenſeits des Fluſſes, der angeblich um die politiſche Autorität der Tempelgottheit von Rhetra ausbrach und zu ſo heftigen Kämpfen führte, daß das Volk um Rhetra, nachdem es dreimal beſiegt war, den Sachſenherzog Bernhard, den mecklenburgiſchen Slavenfürſten Gottſchalk, den Chriſtenfreund, und den Dänenkönig zu Hilfe rief, die dem verbündeten Rhetravolke zwar zum Siege verhalfen, aber, ohne dem Chriſtenthum Vorſchub zu

leisten (was der Berichterstatter Adam von Bremen klagend erwähnt), nur auf Raub und Plünderung bedacht waren.

Ueber andere in letzter Zeit in Pommern vorgenommene Untersuchungen heidnischer Grabstätten entnehmen wir den Sitzungsberichten der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte vom 14. Februar und 14. März 1874 die folgenden beiden Berichte:

Herr Stud. med. Gehrich berichtet unter Vorlegung der Fundgegenstände über den Schloßberg von Medewitz (Pommern):

Im Norden und Nordosten von Medewitz (1 Meile nordwestlich von Greifenberg a. d. Rega) breitet sich, im unmittelbaren Anschluß an das beackerte Land, eine theils aus Wiese, theils aus Torfmoor bestehende, eine halbe Meile lange und circa 1/8 Meile breite Fläche aus, welche durch ein winzig kleines Flüßchen in einen kleineren westlichen und in einen größeren östlichen Theil getrennt wird. Am Rande des westlichen, meist aus Wiese bestehenden Theiles, dort, wo Wiese und Pflugland in einander übergehen, erhebt sich ein 4—5 Morgen großer Berg, vom Ackerlande durch einen 40 Fuß breiten Wiesenstreifen getrennt und von dem betreffenden Fluße 1000 Schritte entfernt. Dieser Berg, dem umwohnenden Landvolke unter dem Namen „Schloßberg" bekannt, ist erst seit 30 Jahren dem Pfluge unterworfen, war bis dahin mit Haselsträuchern und Ellern bewachsen und soll bis auf die jüngste Zeit ringsum von einer Steinmauer umkränzt gewesen sein. Die Steine waren einfach übereinander gethürmt und nur so groß und schwer, daß ein kräftiger Mann sie eben fassen und heben konnte. Ob die Mauer die Basis, die Mitte oder den oberen Rand des Berges einfaßte, vermag ich leider nicht anzugeben, da ich erst nachträglich brieflich unterrichtet wurde, und in dem betreffenden Briefe genauere Angaben nicht gemacht waren. Auf die Kunde, daß auf dem Berge schon zu verschiedenen Malen Scherben gefunden seien, untersuchte ich im September vergangenen Jahres das Innere des Berges, soweit es irgend möglich war, und stieß beim Graben am südlichen

Abhange in einer Tiefe von 4—6 Fuß auf eine schwarze, reich kohlenhaltige und circa 3 Zoll dicke Schicht, die, wie sich bald herausstellte, den ganzen Berg durchzieht. Theils in, theils oberhalb derselben lag eine große Masse von Urnenscherben (von Hausgeräth), die, den Verzierungen nach zu urtheilen, auf eine bedeutende Kunstfertigkeit hinwiesen und bereits der Eisenzeit anzugehören scheinen; daneben fand ich einen meisselförmigen, also künstlich gestalteten Feuerstein, eine eiserne Schnalle, geschmolzenes Eisen und ein Stück einer Spindel. Oberhalb und unterhalb jener Kohlenschicht lagen ferner Unmassen von Knochen der verschiedensten Art und Größe, so z. B. Röhrenknochen, Stücke einer Scapula, gespaltene Kiefer, Pferde- und Schweinezähne, Rippen. In einer Tiefe von 10—12 Fuß folgte weißer Seesand, in welchem sich keine Spur weder von Scherben noch von Knochen fand.

Oestlich von diesem „Schloßberge", auf der rechten Seite des Flußes und unmittelbar an demselben, liegt der sogenannte „Schloßwall", ein regelrecht quadratförmiger Platz, der ringsherum von einem 4 Fuß hohen Wall umgeben wird. Derselbe liegt mitten im Torfmoore isolirt und ist augenscheinlich von Menschenhänden dort aufgeführt worden. Eine Untersuchung des Platzes ist noch nicht gemacht. Tausend Schritte von diesem Walle ist beim Torfstechen ein Hirschgeweih von seltener Größe vor einigen Jahren zu Tage gefördert worden.

Ein broncener, spiralförmig gewundener Armring ist vor 1½ Jahr von dem Besitzer von Medewitz in einem 2 Morgen großen Berge beim Mergelfahren gefunden. Dieser liegt von den vorhin erwähnten Fundstätten 2000 Schritte entfernt und nicht auf dem Moore, sondern erhebt sich auf dem Ackerlande, völlig isolirt von anderen Erhebungen. Ein Bild von dem Durchschnitt des Berges gewährt den Eindruck, wie wenn derselbe einstmals durch eine Sturmfluth auf die Ebene hingesetzt wäre; dafür wenigstens scheint mir die Schichtung desselben zu sprechen; denn von der Basis bis zum Gipfel folgen auf einander: Lehm, Thon, Sand, Kies (wellenförmig), Seesand, wieder Kies und Sand. Mit Ausnahme der Spange

iſt nichts im Berge aufgefunden. Nähere Nachforſchungen ſind aber noch nicht angeſtellt. —

Herr Virchow bemerkt, daß das Thongeräth aus dem Schloßberge von Medewitz einerſeits mit den Funden der weſtlich von da gelegenen pommeriſchen Orte (Garz, Cammin, Wollin), andererſeits mit den ſüdöſtlich ziemlich nahen Pfahlbauten von Daber übereinſtimmen, alſo demſelben Volke angehören müſſe. Sonderbarerweiſe findet ſich übrigens auf der Tafel 26 des Herrn Schliemann ein Urnen-Ornament (Wellenlinie), welches dem nordiſchen Burgwalltypus ſehr nahe kommt.

Herr Noack berichtet in einem Briefe an den Vorſitzenden über eine im Juli 1873 von ihm vorgenommene Unterſuchung des Gräberfeldes von Zarnikow bei Belgard (Pommern).

Unter den vielen theils ſchon durch die Cultur zerſtörten, theils noch nicht unterſuchten Gräberfeldern Hinterpommerns nimmt das von Zarnikow zwiſchen Belgard und Bublitz eine nicht unbedeutende Stelle ein. Seit längerer Zeit hatte ich von der Menge Urnen gehört, welche dort im Acker ausgegraben und wie gewöhnlich muthwillig zerſtört worden waren, daher ging ich, der Einladung des Herrn Gutsbeſitzers Keske folgend, auf einige Tage dorthin, um wenigſtens einen Theil des ausgedehnten Gräberfeldes genauer zu unterſuchen. Die Urnen und zwar zwei weſentlich verſchiedene Arten finden ſich in zuſammenhängenden Reihen an verſchiedenen Stellen des Ackers; die von mir aufgegrabene Strecke liegt nördlich vom Gute an dem ſogenannten Schmiedeacker, einer mehrere Morgen großen, rings von ſumpfigen Wieſen und Waſſerläufen eingeſchloſſenen Fläche. Dort hat der Schmied des Dorfes allein im vorigen Jahre gegen 300 „Pötte“, wie man dort ſagt, ausgegraben und pflichtmäßig zerſchlagen, außer Aſche, Knochen und Scherben auch ſtark verroſtete Eiſenſachen darin gefunden, deren Geſtalt und Beſchaffenheit er mir jedoch nicht näher angeben konnte. Das letztere iſt inſofern glaublich, als die Urnen dort, wie ich mich nachher überzeugte, in dem ſan-

digen Boden ſehr flach liegen und durch den Zutritt der Luft und des Waſſers meiſt ſtark angegriffen ſind. Ich habe übrigens an der von mir unterſuchten Stelle nichts von Geräthſchaften außer kleinen Gefäßen und Scherben in denſelben gefunden. Auch die von mir aufgegrabene Stelle, die übrigens vollſtändig intakt war, bildete eine von Wieſen umgebene ſanfte Erhöhung, etwa 150 Schritt lang und 80 breit, mit Haidekraut und einzelnem Wachholder, früher mit ſtarken Fichten beſtanden. Ich ließ auf gut Glück in der Mitte einſchlagen und die Arbeiter ſtießen ſofort auf größere Feldſteine, einen bis zwei Spaten tief gelegen, auf Scherben, Stellen von Aſchenhaufen und unter den Steinen auf Urnen. Dieſelben lagen der Längenaxe des Kirchhofs entſprechend in Reihen von Oſten nach Weſten etwa 4' von einander, ſo daß man, beſonders durch die alten Fichtſtubben geleitet, deren Wurzeln zum Theil durch die Urnen hindurch gewachſen waren, bald mit ziemlicher Gewißheit die Stelle bezeichnen konnte, wo eine Urne lag. An einigen Stellen fanden ſich aber auch zwei bis vier dicht neben einander. Leider waren die meiſten ſchon in der Erde durch die darauf laſtenden Steine zerdrückt, oder der ſchwach gebrannte Thon zerbröckelte einem unter den Händen, ſo daß ich unter funfzig bis ſechzig Urnen nur vier vollſtändig erhaltene, die tiefer lagen, herausbekommen konnte. Uebrigens war die Art der Beſtattung auf dieſem Todtenacker eine ziemlich verſchiedene. Vielfach waren Aſche und Knochenſtücke *ohne* Urne oder nur mit ein paar Scherben zwiſchen mehrere Steine in den Sand gegraben und mit einem Steine zugedeckt, oder die Urnen ſtanden ohne Steine im Boden, meiſt aber waren ſie mit einem Kranz von Steinen umgeben und außer dem Deckel, den ich nur in einem Fall faſt unverſehrt herausbekam, mit einem ſtarken runden Stein bedeckt. Die Deckel waren ſehr verſchieden geſtaltet, theils flache Thonſcheiben, theils henkelloſe Näpfe, die ſich am beſten mit einer recht großen und tiefen Untertaſſe vergleichen laſſen, theils zierlich ausgeſchweifte Schalen mit *einem* Henkel. Die Formen dieſer Deckel ſtimmen zum Theil vollſtändig überein mit denen, die im Muſeum

in Hannover als in der Gegend von Lüneburg gefunden bezeichnet sind. Die Form der Urnen ist aus den erhaltenen Exemplaren ersichtlich; auffallend war es mir, daß zwei um den ausgeschweiften Hals einen losen herumliegenden Mantel von wenig gebranntem Thon trugen, welcher sich beim Reinigen der Gefäße in Stücken ablöste. Vielleicht diente derselbe dazu, den Deckel nach unten zu zu verschließen. Wahrscheinlich haben einige Urnen auch einen Henkel gehabt, das wird sich aus den Scherben besser als damals an Ort und Stelle erkennen lassen. Der Inhalt der Urnen war außer dem Deckel vielfach im Innern durch ein napfartiges kleines Gefäß zugedeckt, oder es lagen diese kleinen Schalen tiefer in der Knochenasche; mehrfach aber waren dem Todten auch bloße Scherben mit ins Grab gegeben. In einer Urne fand ich zwei schwarze, glatte, mit Linien verzierte Scherben, welche der zweiten Art von Urnen angehören, die sich nicht nur in Zarnikow, sondern vielfach in Hinterpommern neben den Wendenurnen findet. Gefäße dieser Art sind in Zarnikow mehrfach unter Erdhügeln in einem ganz aus Steinen ausgesetzten Grabe, welches oben mit einer Steinplatte geschlossen war, auf einem Acker im Süden des Gutes gefunden worden. Dort war augenblicklich alles mit Getreide besäet, so daß an Graben nicht zu denken war. Der Deckel dieser schwarzen, glatten mit Linien verzierten Urne war zierlich gearbeitet und schloß nach Innen, wie die Deckel unserer Kaffekannen. Ein Exemplar dieser Art wurde früher in Zarnikow aufbewahrt, mußte aber über Seite gebracht werden, weil es Nachts in der Nähe der Urne „gräulich spukte." Jedenfalls ist diese Art älter, und Stücke davon, welche schon von den Wenden ausgegraben sein möchten, haben sich auch sonst in den roh gebrannten Wendenurnen gefunden.

Sehr interessant ist ein langgestreckter, sich unmittelbar an dies zweite Grabfeld anschließender Wald von Fichten. In demselben fand ich einen wohlerhaltenen Steinkreis von elliptischer Gestalt, aus 12 oder 13 großen Steinen bestehend, die allerdings zum größten Theil im Sande versunken und

mit Moos und Heidekraut bedeckt waren. Die beiden Durchmesser des Steinkreises betragen etwa 8 und 12 Schritt. In der Mitte, etwa in den Brennpunkten der Ellipse, standen ebenfalls zwei Steine. Nicht weit davon lag auf einer flachen Erhöhung ein 8′ langer und 5′ breiter erratischer Block, welcher den Deckel eines Hünengrabes bilden dürfte. Große Steinhaufen, welche mehrfach am Rande des Waldes aufgeschichtet liegen, berechtigen zu dem Schluß, daß andere Steinkreise im Acker schon früher von den Besitzern zerstört worden sind.

Außerdem findet sich in diesem Fichtenwalde eine Anzahl von eigenthümlichen, theils runden, theils elliptischen Erdhügeln, welche offenbar von Menschen aufgeworfen sind. Ihre Höhe beträgt 4 bis 10 Fuß von der Sohle, ihre Länge (auch sie liegen, so viel ich gesehen habe, von Osten nach Westen) gegen 15 bis 20 Schritte; einige tragen oben noch einen kleineren Tumulus. Leider konnte ich nicht die genügende Zahl von Arbeitern bekommen, um diese Hügel bis auf die Sohle abtragen zu lassen, denn zwei Leute richten da an einem Tage nichts aus; bei einigen ließ ich einen Kreuzgraben von etwa 7 Fuß Tiefe hindurchziehen, fand aber außer einigen Stellen Humus im Sande nichts. Dagegen haben Leute des Besitzers beim Stubbenroden aus einem der Mounds einen „Pott“ herausgeholt, der sofort zerstört wurde. Ich füge die Bemerkung hinzu, daß hinter diesem etwa 800 Schritt breiten und $^1/_8$ Meile langen Walde ein kleiner See liegt, in dessen Grunde, wie mir die Leute sagten, viele Pfähle stecken, die das Fischen im See wesentlich erschweren. Möglichenfalls enthält derselbe die Reste einer Pfahlansiedlung, mit welcher die Gräberfelder im Zusammenhang stehen. Da der See indessen nicht abgelassen ist, war eine weitere Untersuchung nicht möglich. Auch auf den Aeckern der Zarnikow benachbarten Dörfer Vietzow, Naseband, Kowalk sind vielfach „Pötte“ aus der Erde ausgegraben worden. —

Herr Virchow: Durch Herrn Noack ist mir eine ganze Kiste voller zerbrochener Thonsachen übersendet worden. Schein-

bar iſt ein Theil der Urnen erſt nachträglich auf dem Wege zerbrochen. Nur eine einzige iſt bis auf einen Defekt am Rande vollſtändig erhalten: es iſt eine große, bauchige Urne, faſt ebenſo hoch als dick, 265 Mm. Sie ſteht auf einem ganz platten Boden von 120 Mm. Durchmeſſer, baucht ſich von da an ſehr ſchnell aus, verſchmälert ſich dann plötzlich und läuft in einem 65 Mm. hohen, ganz ſteilen Hals aus, der mit einem ſcharfen, nur ganz ſchwach umgelegten Rande endigt; die Mündung hat 195 Mm. Durchmeſſer. Von unten bis zum Halſe iſt die Oberfläche rauh, dagegen iſt ſowohl der Hals, als der Boden durchweg geglättet und von graugelblicher Farbe. Dicht unter dem Halſe ſitzen regelmäßig im Umfange vertheilt 3 undurchbohrte Knöpfe von der Größe einer Fingerkuppe.

Offenbar iſt die rauhe Fläche durch Abblättern der oberflächlichen Schichten erſt ſo geworden. Darauf deutet nicht blos bei dieſer Urne die Spur eines über den Knöpfen gelegenen, leicht ornamentirten Ringes, ſondern auch die Beſchaffenheit vieler anderer Urnenſtücke, an denen man dieſen Vorgang beſtimmter verfolgen kann. Die Mehrzahl dieſer Thongefäße, namentlich die großen, ſind ſehr zerbrechlich und offenbar faſt gar nicht gebrannt geweſen; dafür finden ſich freilich auch einige Stücke, die ganz blaſig aufgebläht und, wie es ſcheint, bei dem Leichenbrande halb geſchmolzen ſind. Das Material iſt durchweg ein mehr gleichmäßiger, jedoch mit größeren Quarztrümmern durchſetzter Thon.

Im Gegenſatze zu dieſen großen Aſchen- oder Knochenurnen ſtehen die leider nur in wenigen Bruchſtücken vorhandenen, offenbar echt zierlichen Geräthurnen und ſonſtigen kleineren Thongefäße, namentlich die flachen Schalen. Unter ihnen ſind die 2, ſchon von Herrn Noack erwähnten und in einer anderen Urne gefundenen, offenbar zuſammengehörigen Bruchſtücke die feinſten. Sie gehören zu jener glänzenden, ſchwarzen Sorte meiſt kleiner Gefäße, welche in Pommern und Schleſien in den Gräberfeldern vorkommt. Auch die freilich in ſehr kleinen Ueberreſten daran erkennbare Zeichnung iſt dem entſprechend:

4 sehr regelmäßige, parallele Kreisfurchen, darunter an einer Stelle 4 senkrecht stehende Parallelstriche, sonst ein Kranz kleiner dreieckiger Eindrücke. — Ihnen zunächst kommen röthliche und gelbliche, gleichfalls geglättete Stücke mit linearen Ornamenten: gewöhnlich 3 etwas unregelmäßige Horizontalstriche am Halse, darunter am oberen Theil des Bauches Gruppen von 3 oder 4 senkrechten oder schrägen Parallelstrichen. Bei dem einen ist der Zwischenraum zwischen den senkrechten Gruppen gleichfalls durch einen Kranz kurzer Schrägstriche ausgezeichnet; bei einem anderen steht dicht unter den Horizontalstrichen an der Stelle, wo eine senkrechte und 2 schräge Strichgruppen zusammentreffen, ein linsenförmiger Eindruck.

Von den übrigen will ich noch zwei erwähnen: das eine ist ein in vielen Theilen erhaltenes, sehr stark ausgebauchtes, wahrscheinlich nicht hoch gewesenes Gefäß von schwärzlicher Farbe mit niedrigem Halse und ganz glattem Rande, um dessen Oberbauchgegend, dicht unter dem Halse, 5 kleine, undurchbohrte Knöpfe in Abständen herumstehen; unter jedem Knopfe ist ein schmaler, flach ausgerundeter, senkrechter Strich von der Länge eines halben Fingers, und zwischen je 2 Knöpfen ist, jedoch ohne genaue Anordnung, gleichfalls ein solcher, nur längerer und höher hinaufreichender Strich vorhanden. — Das andere sind Bruchstücke eines Gefäßes (oder zweier?) von ungewöhnlich heller, fast weißlich gelber, lehmiger Farbe, außen geglättet, mit einem breiten, geraden Halse und wenig umgelegtem Rande; um den Oberbauch steht ein Kranz rundlicher und dattelförmiger, verhältnißmäßig tiefer Eindrücke, an denen man deutlich erkennen kann, daß sie durch die Spitze eines Fingers hervorgebracht sind. Man unterscheidet überall deutlich den Eindruck des Nagels und den Eindruck der Fingerkuppe, so zwar, daß der Finger quer gegen das Gefäß gestellt war.

Ich finde nur zwei größere Henkelstücke, jedoch stammen sie wohl kaum von den großen Knochenurnen her. Dazu ist die Ausbiegung zu klein. Die Oberfläche der Henkel ist abgeplattet.

Wenn daher im Ganzen ausgesagt werden kann, daß das Gräberfeld von Zarnikow nach der Beschaffenheit des Geräthes dem von mir aus der Lausitz genauer beschriebenen Typus angehört, so ist es doppelt zu bedauern, daß alle Beigaben fehlen. Nach den sonstigen Erfahrungen sollte man erwarten, daß sich Bronze finden mußte. Daß in den Urnen Eisengeräth war, ist möglich, aber es wäre ein Gegenstand weiterer Aufmerksamkeit, festzustellen, ob nicht neben dem Eisen auch Bronze, wenngleich vielleicht in sehr kleinen Stücken, zu finden ist. —

Herr Major a. D. Kasiski in Neustettin hat seine Untersuchungen von Alterthümern in der Umgegend dieser Stadt (vgl. Baltische Studien XXIII. S. 77 ff. und XXV. a. S. 28 ff.) fortgesetzt und das Ergebniß derselben in den Jahren 1871—73 in den Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig Band III veröffentlicht. Derselbe hat ferner nachstehende Beschreibung eines von ihm entdeckten vorhistorischen Brunnens an uns eingesandt, die wir unverkürzt hier folgen lassen, namentlich auch um die bisher unaufgeklärten Zeichen auf der einen Brunnenbohle der Beurtheilung oder Enträthselung Sachverständiger näherzubringen.

Der Brunnen befindet sich $^3/_8$ Meile westlich von Neustettin in einer Wiese, etwa 1500 Schritt nördlich von Streitzig, 30 Schritt vom Lande, $^1/_2$ Meter westlich von einem nassen Graben, welcher aus dem Ihlenpfuhl in fast südlicher Richtung nach dem Streitzigersee fließt.

Als ich vor einigen Jahren auf diesen Brunnen aufmerksam gemacht wurde, stand das Wasser in dem Graben so hoch, daß der Brunnen bis an den Rand mit Wasser ausgefüllt und die Wiese an dieser Stelle vollständig versumpft war, so daß eine nähere Untersuchung nicht unternommen werden konnte; jedoch bemerkte ich, daß der Brunnen mit Bohlen ausgelegt war, und daß an einer, der obersten Bohle, welche den Brunnen an der östlichen, am Graben liegenden Seite einschloß, auf der innern Seitenfläche sich Zeichen befanden, die mit einer Axt eingehauen zu sein scheinen, weshalb ich sie

für gewöhnliche Zimmermannszeichen hielt, wie dieselben in behauene Hölzer, die mit einander verbunden werden sollen, eingehauen werden, um die zusammenzufügenden Enden der Hölzer zu erkennen. Bei einem späteren Besuch des Brunnens war diese oberste Bohle verschwunden und konnte nicht wieder aufgefunden werden.

Im vorigen Sommer wurde der Graben an dem Brunnen aufgeräumt und dem Wasser dadurch ein Abfluß verschafft; in Folge dessen ist dasselbe so weit gefallen, daß jetzt der obere Rand des Brunnens etwa 1/2 Meter über dem Wasserspiegel des Grabens hervorragte und der moorige Boden um den Brunnen mehr trocken gelegt, wodurch eine nähere Untersuchung desselben erleichtert wurde.

Bei dieser Untersuchung stellte sich heraus, daß hier eine im Torfmoor entspringende Quelle durch Einfassung mit eichenen Bohlen als Brunnen eingerichtet worden war. Es ist dieses auf jeden Fall in (für diese Gegend) vorhistorischer Zeit geschehen, denn Niemand hatte eine Ahnung von diesem etwa 1/8 Meile von jeder menschlichen Wohnung entfernten Brunnen, dessen hohes Alter dadurch außer allem Zweifel ist, daß über demselben sich bereits eine gegen 1 Meter dicke Torfschicht gebildet hatte, welche im Laufe der Zeit mit Erlen bewachsen war, die ihrerseits schon vor kürzerer Zeit abgehauen worden waren, so daß über dem Brunnen sich nur noch die bereits verfaulten Baumstümpfe befanden. Als diese Torfschicht mit den Baumstümpfen vor einigen Jahren beim Torfmachen fortgestoßen wurde, kam der Brunnen zum Vorschein; derselbe bestand aus einem von eichenen Bohlen zusammengefügten Kasten von etwa 2/3 M. Seitenlänge und von etwa über 1 M. Tiefe.

Um den Kasten herzustellen, sind die Bohlen in ähnlicher Art verbunden, wie die Pfahlbauwerke in dem ehemaligen Persanzigsee; es befindet sich nämlich etwa 8 bis 12 Cm. von jedem Ende ein gegen 6 Cm. breiter Einschnitt, welcher vom oberen Rande bis auf die Mitte der Bohle geht, in diese Einschnitte sind die im Viereck darauf liegenden Bohlen eingelassen."

von Männern, die unter die Zahl ihrer Mitglieder zu rechnen uns nur mit Stolz erfüllen kann.

Obwohl der Tag der Jubelfeier, welchen zu verlegen nicht wohl anging, eigentlich wenig günstig gelegen war, hatten wir doch die Freude, auch aus der Zahl dieser Ehrenmitglieder die Herren Professoren Dr. Virchow aus Berlin und Dr. Hirsch aus Greifswald, die gekommen waren unsere Festesfreude mit uns zu theilen, als Ehrengäste bei uns begrüßen zu können. Aus dem benachbarten Mecklenburg, mit dessen gleiche Ziele verfolgendem Verein für Geschichte und Alterthumskunde die Gesellschaft seit ältester Zeit stets inniger, freundnachbarlicher Beziehungen sich zu erfreuen hatte, erhielten wir außer den Gratulationsschreiben des Vereines und der Herren Geh. Archivrath Dr. Lisch, Archivrath Dr. Masch, Oberlehrer Dr. Latendorf, noch ein anderes werthvolles Zeichen der Aufmerksamkeit und Theilnahme, indem uns von dem Vereine eine eigene von dem Archivar Dr. Wigger verfaßte Festschrift zuging, welche die Stiftung des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock durch Margarethe von Dänemark, geborene Prinzessin von Pommern, behandelt. Wir wiederholen an dieser Stelle den schon früher brieflich und mündlich ausgesprochenen aufrichtigen Dank.

Die Jubelfeier selbst begann Mittags mit der Generalversammlung. Zahlreicher als je waren dazu die Mitglieder, auch auswärtige erschienen. Das hochlöbliche Curatorium des Marienstiftes hatte mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Aula des Marienstiftsgymnasiums für die Versammlung überlassen. Da zu unserm großen Bedauern Seine Excellenz der Herr Oberpräsident durch eine Badereise der Feier beizuwohnen verhindert war, übernahm der Herr Ober-Regierungsrath Triest, eines der ältesten Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitz und eröffnete die Generalversammlung mit einer kurzen Ansprache, an deren Schluß er die Hoffnung auf ein ferneres, kräftiges Gedeihen der Gesellschaft aussprach. Hierauf erstattete der Sekretär nach einem Rückblick auf die Stiftung der Gesellschaft und die Entwickelung derselben Bericht über die Vereinsthätigkeit in dem Zeitraume vom 13. Mai 1868 bis zum 1. Mai 1874.

Derſelbe hat in dieſen Zeichen jedoch keine Schriftzeichen erkennen können, obgleich derſelbe ſie nicht für gewöhnliche Zimmermannszeichen beim Bauſatz, auch nicht für Eigenthumszeichen wie ſie an gefällten Bäumen eingehauen werden, hält, indem der Zeichen zu viele ſind.

Meiner Anſicht nach ſcheinen nachſtehende Umſtände dafür zu ſprechen, daß dieſe Zeichen auf der Bohle Schriftzeichen ſind:

1. Die 8 eingeſchnittenen Zeichen, die Punkte nicht mit gerechnet, ſind auf der ganzen Seitenfläche der Bohle in ziemlich regelmäßigen Zwiſchenräumen vertheilt.
2. Die einzelnen Zeichen ſind, wie die geraden Linien beweiſen, mit geübter Hand ſorgfältig eingeſchnitten.
3. Außer der oberſten verſchwundenen Bohle waren nur in der unmittelbar darunter liegenden, hier in Rede ſtehenden Bohle Zeichen eingeſchnitten; alle andern zum Brunnen verwendeten Bohlen hatten keine Zeichen; woraus folgt, daß die Zeichen nicht zufällig, ſondern abſichtlich eingeſchnitten ſind, daß die auf den beiden oberſten Bohlen im Zuſammenhange ſtanden und daß ſie demnach irgend eine Bedeutung gehabt haben müſſen.

Kaſiski.

Bei Gelegenheit der Anweſenheit eines Mitgliedes des Ausſchuſſes in Cammin wurden in dem Kreuzgange des dortigen Domes durch Kalküberwurf verdeckte Wandgemälde entdeckt und der Umſtand, daß in dieſem Jahre auch die Domſchule das ihr bisher im Kreuzgange eingerichtete Local räumt, veranlaßte uns zu einem Immediatgeſuche an Se. Majeſtät, in welchem wir um die Reſtauration auch dieſes Theiles des Domes erſuchten, der Koſtenanſchlag für dieſe Reſtauration belief ſich auf 10,000 Thlr. Eine Antwort iſt bisher nicht eingegangen, doch iſt uns von S. Exc. dem Herrn Oberpräſidenten die eventl. bereitwilligſte Empfehlung und Unterſtützung unſeres Geſuches zugeſagt worden.

Da es ſich ferner erwarten läßt, daß bei der Ausführung der projectirten, Hinterpommern zu einem großen Theile durch-

ſchneidenden Bahnbauten ſich Gelegenheit bieten werde zu intereſſanten Gräberfunden, — iſt doch der größere Theil der Urnen und Grabgeräthe unſers Muſeums bei dem Bau der Stargard-Poſener Eiſenbahn erworben worden, — ſo richteten wir im Februar d. J. an die mit der Ausführung dieſer Bauten beauftragte Direction der Oſtbahn das Erſuchen, die etwa in der Provinz gemachten Funde uns zu überlaſſen, indem wir zugleich für die betreffenden Baubeamten eine ausführliche Inſtruktion mit einſendeten, wie dieſe zerbrechlichen Funde zu behandeln ſeien, um ſie zu erhalten und der Alterthumswiſſenſchaft nutzbar zu machen. Der eingegangene Beſcheid lautet freilich wenig tröſtlich. Wir erhielten die Nachricht, daß die Direction durch den Herrn Handelsminiſter angewieſen ſei, von jedem ſolchen Funde der Direction der Kgl. Muſeen in Berlin Anzeige zu machen, um derſelben zur Erwerbung deſſelben Gelegenheit zu geben, ferner aber dem zunächſtwohnenden Mitgliede der Berliner Geſellſchaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeſchichte Mittheilung zu machen. Als am Ende der zwanziger Jahre dieſes Jahrhunderts eine ähnliche Verfügung von dem Miniſter des Innern an die beim Chauſſeebau beſchäftigten Beamten erlaſſen wurde, war die Geſellſchaft bei dem Miniſter vorſtellig geworden und hatte die Zurücknahme dieſer Verfügung, ſo weit die Provinz davon betroffen war, erwirkt, wir hoffen, daß einem gleichen Geſuche unſererſeits eine ähnliche Berückſichtigung werde zu Theil werden. Die ganze Richtung unſerer Zeit geht ja auf die Decentraliſirung, die in Berlin an der Centralſtelle zuſammenſtrömenden Alterthümer ſind für uns unzugänglich und werden der Provinz entfremdet. Der wiſſenſchaftlichen Ausbeutung dienen dieſelben ebenſo gut hier als in Berlin, wie wir ja im vergangenen Jahre der anthropologiſchen Geſellſchaft bereitwillig unſere Sammlungen an Material für die Herſtellung einer antiquariſchen Karte von Deutſchland überlaſſen haben.

Das fünfzigjährige Jubiläum der Gesellschaft und die General-Versammlung

am 15. Juni 1874.

Am 15. Juni 1874 waren fünfzig Jahre verflossen, seitdem der um unsere Provinz in jeder Weise hochverdiente Oberpräsident Dr. Sack, wie in der Einleitung zum vorjährigen Jahresbericht des näheren dargelegt ist, die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde stiftete. Es galt, die Feier dieses Gedenktages, die zweckmäßig mit der Generalversammlung zu verbinden war, würdig zu begehen. Der Ausschuß ließ es sich bei Zeiten angelegen sein, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, nachdem er sich mit dem Vorstande der Rügisch-Pommerschen Abtheilung in Einvernehmen gesetzt. Eine Abhandlung des Dr. Haag, der seit längerer Zeit in regem Verkehr mit dem verewigten Dr. Klempin die Lebensbeschreibungen des heiligen Otto einer erneuten Untersuchung in Bezug auf ihr Alter und ihr Verhältniß zu einander unterzogen hatte, wurde zur Festschrift bestimmt, das gleichzeitig fertiggestellte erste Heft des Jahrgangs 25 der Baltischen Studien dem Andenken des Stifters und hervorragenden Förderer der Gesellschaft in Stettin gewidmet. Von Seiten der Rügisch-Pommerschen Abtheilung gab Herr Dr. Theodor Pyl den 4. Band der Pommerschen Geschichtsdenkmäler heraus und widmete ihn in gleicher Weise den Männern, die sich als Stifter und Förderer um diese Abtheilung verdient gemacht. Beide Abtheilungen ließen ihren Schriften kurze Biographien dieser Männer vorangehen. Zugleich ernannte die Gesellschaft aus Anlaß der Jubelfeier eine größere Anzahl von Männern, die sich theils um das Vaterland, theils um die Provinz und ihre Geschichte sowie um die Gesellschaft und ihre Bestrebungen verdient gemacht, zu ihren Ehrenmitgliedern und hatte die große Freude und Genugthuung, daß diese Ernennungen mit unverdienten Ausdrücken des Dankes entgegengenommen wurden

von Männern, die unter die Zahl ihrer Mitglieder zu rechnen uns nur mit Stolz erfüllen kann.

Obwohl der Tag der Jubelfeier, welchen zu verlegen nicht wohl anging, eigentlich wenig günſtig gelegen war, hatten wir doch die Freude, auch aus der Zahl dieſer Ehrenmitglieder die Herren Profeſſoren Dr. Virchow aus Berlin und Dr. Hirſch aus Greifswald, die gekommen waren unſere Feſtesfreude mit uns zu theilen, als Ehrengäſte bei uns begrüßen zu können. Aus dem benachbarten Mecklenburg, mit deſſen gleiche Ziele verfolgendem Verein für Geſchichte und Alterthumskunde die Geſellſchaft ſeit älteſter Zeit ſtets inniger, freundnachbarlicher Beziehungen ſich zu erfreuen hatte, erhielten wir außer den Gratulationsſchreiben des Vereines und der Herren Geh. Archivrath Dr. Liſch, Archivrath Dr. Maſch, Oberlehrer Dr. Latendorf, noch ein anderes werthvolles Zeichen der Aufmerkſamkeit und Theilnahme, indem uns von dem Vereine eine eigene von dem Archivar Dr. Wigger verfaßte Feſtſchrift zuging, welche die Stiftung des Kloſters zum heiligen Kreuz in Roſtock durch Margarethe von Dänemark, geborene Prinzeſſin von Pommern, behandelt. Wir wiederholen an dieſer Stelle den ſchon früher brieflich und mündlich ausgeſprochenen aufrichtigen Dank.

Die Jubelfeier ſelbſt begann Mittags mit der Generalverſammlung. Zahlreicher als je waren dazu die Mitglieder, auch auswärtige erſchienen. Das hochlöbliche Curatorium des Marienſtiftes hatte mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Aula des Marienſtiftsgymnaſiums für die Verſammlung überlaſſen. Da zu unſerm großen Bedauern Seine Excellenz der Herr Oberpräſident durch eine Badereiſe der Feier beizuwohnen verhindert war, übernahm der Herr Ober-Regierungsrath Trieſt, eines der älteſten Mitglieder des Ausſchuſſes, den Vorſitz und eröffnete die Generalverſammlung mit einer kurzen Anſprache, an deren Schluß er die Hoffnung auf ein ferneres, kräftiges Gedeihen der Geſellſchaft ausſprach. Hierauf erſtattete der Sekretär nach einem Rückblick auf die Stiftung der Geſellſchaft und die Entwickelung derſelben Bericht über die Vereinsthätigkeit in dem Zeitraume vom 13. Mai 1868 bis zum 1. Mai 1874.

Dieſer Bericht liegt in dem inzwiſchen erſchienenen 36. Jahresbericht ausführlicher gedruckt vor. Außerdem machte der Sekretär einige Mittheilungen über die Unterſuchungen des Herrn Aſſeſſor a. D. Mueller in Wiesbaden über die pommerſchen Farben und über den Herzog Johann Friedrich als Reichsfahnenträger, welche der Verfaſſer zur Jubelfeier als Feſtſchriften darzubringen gehofft hatte, aber durch Kränklichkeit abzuſchließen leider gehindert geweſen war. Er hatte indeſſen dem Ausſchuſſe ſeine Arbeiten auch in ihrer unvollendeten Geſtalt zur Einſicht einzuſenden die Güte gehabt. Beſonders intereſſant war das Ergebniß der Unterſuchung über die Farben. Schon Kratz hatte nachgewieſen, daß blau-weiß bisher fälſchlich als die pommerſchen Farben gegolten, war aber über dieſes negative Reſultat nicht hinausgegangen. Mueller wies nun nach, u. a. geſtützt auf die bei der Beerdigung Bogislaw XIV. als ſolche amtlich bezeichneten und verwendeten Hoffarben, daß die wirklichen pommerſchen Farben gelb-roth-weiß ſeien.

Aus dem folgenden Vortrage, in welchem Herr Oberlehrer Th. Schmidt des Stifters der Geſellſchaft, des Oberpräſidenten Sack und ſeiner Verdienſte um dieſelbe, ſowie um die ganze Provinz gedachte, heben wir Folgendes hervor. Sack war zu Cleve 1764 geboren, erhielt ſeine Gymnaſialbildung in Berlin und ſtudierte in Göttingen. Dort Schüler Schlözers ward er 1788, kaum in den Staatsdienſt getreten, Freund des nachmaligen Miniſters v. Stein. Nachdem er ſchnell durch untergeordnete Stellungen ſich emporgearbeitet, wurde er zum Oberpräſidenten in der neu erworbenen Rheinprovinz ernannt, von dort 1816 in gleicher Eigenſchaft nach Stettin verſetzt. Man ſchrieb damals, obwohl wenig glaubwürdig, ſeine Verſetzung dem Umſtande zu, daß er bei Hofe wegen ſeines Liberalismus mißliebig geworden ſei. Sack kam zu einer bedrängten Zeit nach Pommern und er fand Arbeit in Fülle. In der Provinz herrſchte Noth und Theurung. Ununterbrochene Dienſtreiſen lehrten ihn Land und Leute kennen und er kam zu der Erkenntniß, „daß in Pommern noch ein zweites Pommern ſtecke“; dieſes zweite Pommern hervorzuholen und

zu entwickeln, ist er unermüdlich thätig gewesen. Die Union, der er sehr zugethan war, wurde durch ihn gefördert, nicht weniger ließ er sich die Hebung des Volksschulunterrichts angelegen sein. Besonders mannigfaltig aber sind seine Verdienste in wirthschaftlicher Beziehung. Er ist der eigentliche Schöpfer und Förderer des Hafenbaues in Swinemünde und sah die erste Dampfmaschine in Pommern auf einem Bagger in der Swine arbeiten. Unter ihm wurde die Chaussee nach Berlin gebaut, ihre Weiterführung nach Danzig hat er nicht mehr erlebt. Das vor kurzem aufgelöste Bürgerrettungs-Institut rief er ins Leben, ebenso trug er sich mit dem Plan zur Anlage einer Armencolonie. Im Jahre 1831 endete er sein arbeitreiches und erfolgreiches Leben, in welchem ihn immer der Wahlspruch geleitet: „Im Guten voran!" Zur Erinnerung an ihn fand man an seinem hundertjährigen Geburtstag 1864 Immortellen auf seinem Denkmal, das ihm die Dankbarkeit der Stettiner Kaufmannschaft gesetzt. Am 15. Juni 1874 war dasselbe der Fall.

Herr Ober-Regierungsrath Trieſt, der dem Gefeierten als junger Beamter amtlich und persönlich nahe gestanden, schloß noch einige Worte der Erinnerung an, die auch dem Menschen in Sack gerecht zu werden suchten.

In schwungvoller Rede gedachte dann Herr Dr. Haag der Verdienste Ludwig Giesebrechts und des uns erst vor kurzem entrissenen Robert Klempin.

Nachdem der Vorsitzende den Rednern gedankt, schloß er die Versammlung, deren Theilnehmer sich nun in das Local der Abendhalle begaben. Hier vereinten sie sich zu einem Festmahl, das sie bis zu später Abendstunde in frohem Genuß beisammen hielt. Ein Männerquartett trug die einst von Giesebrecht für die Feste der Gesellschaft gedichteten, von Oelschläger componirten Lieder vor, von denen einige, wie z. B. das Hohenzollernlied sich auch in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen gewußt haben. Herr General-Lieutenant von Hartmann brachte in zündenden Worten das Hoch aus auf den Kaiser, Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann auf den Kronprinzen, den Protector der Gesellschaft, Professor Hering,

der Senior der Gesellschaft, auf die Stifter derselben, Schul-Rath Balsam auf die Provinz Pommern und Oberlehrer Schmidt, launig wie immer, an den einst in der Nähe des Festlocals befindlichen Triglafftempel anknüpfend, auf die Stadt Stettin. Einem Hoch, das der Sekretär Oberlehrer Lemcke auf die anwesenden Ehrenmitglieder ausbrachte, entgegnete Professor Dr. Virchow in längerer Rede und schloß mit einem Toast auf die Gesellschaft, die jetzt mit jugendlicher Kraft in ihr zweites Halbsäculum eintrete. Der Angeregtheit der Festgenossen entsprechend fand die Redelust, nachdem die Reihe der officiellen Toaste erschöpft war, noch manchen des Hochlebens würdigen Gegenstand. Wir schließen der Schilderung unseres Festes die Worte an, die Freund Latendorf von Schwerin uns sandte:

Dem pommerschen Geschichtsverein
Von Herzen Segen und Gedeihn!
Und wie sich heute die Genossen
Zum frohen Fest zusammenschlossen;
So mögen nach aber fünfzig Jahren
Die Enkel ein gleiches Glück erfahren.
Was Väter und Söhne mit Ehren bewahrt,
Forschen und Wirken treu gepaart,
Bleib' pommersche, bleib' deutsche Art!

Lemcke.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek

vom 16. April 1874 bis 1. April 1875.

I. Von Akademien und Vereinen im Wege des Austauſches.

Altenburg. Geſchichts- und Alterthumsforſchende Geſellſchaft des Oſterlandes.
Mittheilungen. Bd. VII. H. 3 und 4.

Bamberg. Hiſtoriſcher Verein für Oberfranken.
35. Bericht.
Bericht über das bisherige Beſtehen und Wirken des hiſtor. Vereins des Ober-Main-Kreiſes in Bamberg vom 19. Februar 1834. 2. Aufl. Bamb. 1873.

Baſel. a. Geſellſchaft für vaterländiſche Alterthümer.
Ueber die mittelalterliche Sammlung zu Baſel von Moritz Heyne. Baſel 1874. 4.

b. Hiſtor. und antiquariſche Geſellſchaft.
Das Urner Spiel vom Wilh. Tell, herausgegeben von W. Viſcher. Baſel 1874. 4.

Bayreuth. Hiſtor. Verein für Oberfranken.
Archiv für Geſchichte und Landeskunde von Oberfranken. Bd. XII. H. 3.

Berlin. a. Geſellſchaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeſchichte.
Verhandlungen. 1873. Nov./Dec. 1874. Januar.

b. Verein für die Geſchichte Berlins.
Schriften des Vereines für die Geſchichte Berlins. H. 9—19, enthaltend: Berliner Garniſonchronik von Ernſt

Friedländer, Geſchichte der Befeſtigung von Berlin von F. Holtze. Berliniſche Chronik nebſt Urkundenbuch Lief. II. enth. Urkundenbuch Bogen 65—68, Berliniſche Bauwerke Tafel 6, Berliniſche Medaillen Tafel 9—10. Berliniſche Geſchlechter Tafel 6—8. Berliniſche Denkmäler Tafel 2. Namhafte Berliner Tafel 1.

Bern. Allgem. geſchichtsforſchende Geſellſchaft der Schweiz.
Archiv für Schweizeriſche Geſchichte. Bd. XVIII., XIX.

Bremen. Hiſtor. Geſellſchaft des Künſtlervereins.
Jahrbuch. Bd. VII.

Dorpat. Gelehrte Eſtniſche Geſellſchaft.
Sitzungsberichte 1873. Verhandlungen. Bd. VIII. H. 1.

Dresden. Königlich Sächſiſche Geſellſchaft zur Erforſchung und Erhaltung vaterl. Geſchichts- und Kunſtdenkmäler.
Mittheilungen. H. 24.

Frankfurt a. M. Verein für Geſchichte und Alterthumskunde.
Neujahrsblätter für 1873—74. Mittheilungen. Bd. 4.

Freiburg i. Brsg. Geſellſchaft für Beförderung der Geſchichts-, Alterthums- und Volkskunde.
Zeitſchrift. Bd. III. H. 3.

Görlitz. Oberlauſitziſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften.
Neues Lauſitzer Magazin. Bd. L. H. 2. Bd. LI.

Graz. Hiſtor. Verein für Steiermark.
Mittheilungen. H. 21. Beilage zur Kunde ſteiermärkiſcher Geſchichtsquellen. Jahrgang 10.

Halle a. S. Thüringiſch-ſächſiſcher Geſchichts- und Alterthumsverein.
Neue Mittheilungen. Bd. XIII. H. 4.

Hamburg. Verein für Hamburgiſche Geſchichte.
Zeitſchrift. N. F. Bd. III. H. 3.

Hannover. Hiſtor. Verein für Niederſachſen.
Zeitſchrift. Jahrgang 1873.

Kahla. Verein für Geſchichts- und Alterthumskunde.
Mittheilungen. H. 1—3.

Kiel. Geſellſchaft für die Geſchichte und Alterthumskunde der Herzogthümer Schleswig-Holſtein und Lauenburg.
Vorgeſchichtliche Steindenkmäler. H. 3.

Königsberg i. Pr. Alterthumsverein Prussia.
Neue Preußische Provinzialblätter. 1874. H. 2—3.

Kopenhagen. Kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab.
Aarboger for nordisk oldkyndighed og historie 1873. H. 2—3.

Leyden. Maatschappy de Nederlandsche Letterkunde.
Handelingen en Mededeelingen 1872. 1873. 1874.
Levensberichten der afgestorvenen Medeleden 1872. 1873. 1874.

Lindau. Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften. Heft 5.

Lüttich. Institut archéologique liégeois.
Bulletin Tome XI. livr. 3. Tome XII. livr. 1.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jahrg. I. H. 2—4. Jahrg. II.—IX.

München. a. Königlich bayerische Akademie der Wissenschaften.
Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. XII. Abtheilung 2.
Sitzungsberichte 1873. H. 6. 1874: Bd. I. H. 1—4. Bd. II. H. 1.
Gedächtnißrede auf König Johann von Sachsen von J. v. Döllinger.

b. Histor. Verein für Oberbayern.
Archiv Bd. XXII. H. 2—3. Bd. XXIII. H. 1.

Münster. a. Verein für Geschichte und Alterthum Westfalens.
Zeitschrift, 3. Folge, Bd. VIII—X.

b. Histor. Verein.
Jahresbericht zum 15. März 1874.

St. Petersburg. Commission impériale archéologique.
Rapport sur l'activité de la commission en 1869—1871.

Regensburg. Histor. Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen. N. F. Bd. XXI.

Reval. Estländische literarische Gesellschaft.
Beiträge. Bd. II. H. 1.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Sitzungsberichte 1873.

Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie.
18. Jahresbericht.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen. Jahrg. VII. L. Schmid: Der heilige Meinrad und die Ahnenreihe des erlauchten Hauses Hohenzollern.

Speier. Histor. Verein der Pfalz.
Mittheilungen. Bd. IV.

Ulm. Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben.
Verhandlungen. N. Reihe. Heft 6. Ulmisches Urkundenbuch. Bd. I.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift. Jahrgang VII. H. 1—4. Teppiche des Jungfrauenstifts Marienburg bei Helmstadt von Freih. A. F. von Münchhausen.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv. Bd. XXII. H. 2—3.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen. Bd. VIII. H. 3—4.

II. Geschenke.

Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Wigger: Ueber die Stiftung des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock durch die Königin Margaretha von Dänemark. Schwerin 1874

Von dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Dr. Homeyer in Berlin.
Die Haus- und Hofmarken. Berlin 1870.

Von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin.
Stettiner Handel, Industrie und Schifffahrt im Jahre 1873.

Von dem Dr. med. Beyersdorff in Beuthen O./S.
Der Ortsname Berlin aus dem Slavischen, erklärt von Dr. Beyersdorff. Beuthen 1873.

Von dem Regierungsrath Freiherrn v. Tettau in Erfurt.
Freih. von Tettau: Ueber die Quellen, die ursprüngliche Gestalt und die allmähliche Umbildung der Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen, Erfurt 1867. Ueber

einige bis jetzt unbekannte Erfurter Drucke aus dem 15. Jahrhundert. Erfurt. 1870. Beiträge zu den Regesten der Grafen von Gleichen. Erlebnisse eines deutschen Landsknechtes (1484—1497) von ihm selbst beschrieben. Ein Beitrag zur Geschichte des schwarzen Heeres.

Von dem Oberprediger Berg in Pyritz.

Berg: Pyritz im 30jährigen Kriege. Pyritz 1872.

Von dem Archivrath Masch in Dehmern.

Masch: Die Siegel des Dom-Capitels zu Ratzeburg.

Von den Eigenthümern der Ostsee-Zeitung.

1 vollständiges Exemplar der Ostsee-Zeitung 1875. Erstes Quartal.

Von dem Director der Staatsarchive durch Se. Excellenz den Oberpräsidenten Freih. v. Münchhausen.

Klempin: Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislav X. Berlin 1859.

Klempin und Kratz: Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft.

Kratz: die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865.

Von dem Herrn Holtz in Gumbin bei Stolp i./P.

Danziger Zeitung. Jahrgang 1813.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft.

Pyl: Pommersche Geschichtsdenkmäler Bd. IV—V.

Von dem Archivar Herrn Dr. Wigger in Schwerin.

Wigger: Pilgerfahrten mecklenburgischer Regenten nach dem Orient im Zeitalter der Kreuzzüge. Schwerin 1875.

III. Gekauft.

Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins.

Lubbock: Die vorgeschichtliche Zeit, erläutert durch die Ueberreste des Alterthums und die Sitten und Gebräuche der heutigen Wilden, übers. v. A. Passow, mit Vorwort v. R. Virchow. Jena 1874. 2 Bde.

Eine Sammlung von Authographen.

Ludwig Giesebrecht als Dichter, Gelehrter und Schulmann. Dargestellt von Franz Kern. Stettin 1875.

Allgemeine deutsche Biographie. Erste Lieferung. Leipzig 1875.

Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte. Neue Folge. Jahrg. III—IV 2. Herausg. v. Dr. J. H. Müller.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquariſchen Muſeums vom 13. April 1874 bis 1. April 1875.

I. Geräthe aus alter und neuerer Zeit, Bildwerke u. ſ. w.

1. Eine Steinſäge von Feuerſtein, gefunden auf dem Grundſtücke des Mühlenbeſitzers Beutel in Cammin i. P. Geſchenk des Herrn Sanitätsrath Dr. Puchſtein daſelbſt.
2. Ein Stück Bernſtein, gefunden in Henningsholm bei Altdamm 10 Fuß tief in gewachſenem Boden. Geſchenk des Herrn Kaufmann Gentzenſohn in Stettin.
3. Fragmente eines Bronceſchwertes mit ſchöner aerugo nobilis, desgl. einer Kette, gefunden beim Pflügen auf der Feldmark Roggatz bei Stolp i. P. Geſchenkt von Herrn Rittergutsbeſitzer Holtz daſelbſt durch Vermittelung des Herrn Georg Holtz in Gumbin bei Stolp.
4. Ein Bronce-Meißel. Fundort unbekannt. Geſchenkt von den Erben des Herrn Staatsarchivar Dr. Klempin in Stettin.
5. Fragmente einer Urne mit Verzierungen, gefunden in Schwarzow bei Stettin. Geſchenk des Herrn Dr. Kühne in Stettin.
6. Ein Reibſtein, gefunden auf dem Grabfelde bei Sinzlow.
7. Eine Broncenadel, ein Spindelſtein, eine Pfeilſpitze aus Feuerſtein, gefunden ebendaſelbſt und geſchenkt von dem Lehrer Herrn Richter in Sinzlow.
8. Ein ſehr ſchön erhaltenes Bronceſchwert, eine Heftel (fibula), ein gewundener Kopf- oder Halsring, eine Anzahl Broncering, ein Bruſtſchmuck, ein Geräth aus Horn, einem Streithammer ähnlich, gefunden bei Codram auf der Inſel Wollin beim Torfgraben. Geſchenkt von dem Herrn Oberamtmann Brandt in Codram. Näheres über den Fundort ſiehe oben in dem Bericht, Abſchnitt 8.

9. Eine Anzahl Urnenscherben, gefunden auf der Feldmark Schwarzow bei Stettin, geschenkt von Herrn Dr. Kühne.
10. Fragmente von schwarzen Kacheln aus dem 16. Jahrhundert, geschmückt mit Bildern und Verzierungen en relief, auf der einen die Jahreszahl 15 . . (die letzten beiden Zahlen fehlen), eine Schale aus Thon, ein Ofenspund aus gebranntem Lehm, gefunden beim Abräumen von Schutt auf der Stelle des im 30jährigen Kriege zerstörten Wedel'schen Schlosses zu Uchtenhagen bei Stargard. Geschenk des Herrn Rittergutsbesitzer Kolbe daselbst.
11. Ein eisernes Ritterschwert (aus dem 14. Jahrhundert?), in der Blutrinne eingelassene Verzierungen und Figuren aus Silber nebst der Inschrift: auf der einen Seite: DISNLASDISNLA, auf der andern: DISNLASDISLAE. (Diesen laß dich schlagen?), angeblich gefunden beim Bau der Fundamente des neuen Postgebäudes. Gekauft.

II. Münzen und Medaillen.

Außer den oben näher beschriebenen Funden von Schwarzow und Gr. Rischow, die von uns durch Kauf erworben wurden, hat die Gesellschaft folgende Münzen und Medaillen geschenkt erhalten:

Von dem korrespondirenden Mitgliede Herrn Stadtgerichtsrath Dannenberg in Berlin:

1. Eine Münze Herzogs Barnim X. aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts: vorn ein Greifenkopf mit der Umschrift: BARNIM DVX; hinten der Herzog sitzend mit Helm, Schwert und Fahne. (Berl. Bl. f. Münzkunde I, Seite 169 Anm. und Bl. f. Münzkunde I, Taf. XV Nr. 196.)
2. Eine Münze Herzogs Barnim 2. oder vielleicht eines seiner Söhne, vorn zwei sich ansehende Greifenköpfe in den unteren Winkeln eines langfüßigen Kreuzes; hinten ein Greifenkopf von der linken Seite unter einer Doppelstufe, auf der zwischen zwei Thürmen eine Lilie. (Berl. Bl. f. Münzkunde I, Seite 171, II. Tafel XVIII, Nr. 15.)
3. Eine Münze desselben Herzogs oder seiner Söhne, vorn den Herzog stehend mit einem Greifenkopf auf jeder Hand, unter jeder Hand ein Ring, hinten ein doppelliniges Kreuz mit einem Ring in jedem Winkel. (Berl. Bl. f. Münzkunde I. Seite 172, Tafel VII, Nr. 17.)
4. Eine Münze desselben Herzogs mit gleicher Rückseite wie bei voriger Nr.
5. Eine (städtische?) pommersche Münze, vorn der Greif mit der Umschrift: MONETA DVC STET; hinten ein Kreuz mit einem Stern in der Mitte. Umschrift?

6. Eine Münze der Stadt Greifswald, vorn ein gekrönter Kopf mit lang wallendem Haar, Umschrift: MONETA GRIPESWO; hinten auf einem durchgehenden Kreuz der Schild mit dem Greifswalder Flaggenwappen, auf dem Balken ein Punkt. (Vgl. Berl. Bl. f. Münzkunde II, Seite 30, Tafel XVII, Nr. 83.)
7. Eine Münze der beiden Herzoge Georg I. und Barnim d. ä., vorn der Greif, Umschrift: GEO·Z·BARDVX (!) STETTI.; hinten auf durchgehendem Kreuz das Schild mit dem Andreaskreuz und Rosen in den Winkeln, Umschrift: MOH-HOV-STET- 1524.

Von Herrn Oberlehrer Dr. Kühne:

1. Ein Denar mit Bernardus dux.
2. Ein Denar Konrads 2. mit dem Prägeort Soest.
3. Ein Denar vorn im Felde $\overset{O}{T\ T}$, Umschrift verdrückt.
4. Eine (städtische?) pommersche Münze, vorn der Greif mit der Umschrift: MONETA DVC STET, hinten ein Kreuz mit Vierpaß in der Mitte, in einem Winkel ein Kreuzchen. Umschrift?
5. Eine ähnliche Münze, Umschrift nicht lesbar.
6. Eine Münze Herzogs Barnim I. mit dem Greifenkopf und BARNIM: DVX, ähnlich wie oben Nr. 1. Die Rückseite ziemlich verdrückt.

Vom Herrn Rechnungsrath Büchler in Stettin:

1. Große Broncemedaille auf Albrecht den Bär von der Größe eines Zweithalerstücks aus der Loos'schen Fabrik.
2. Große Broncemedaille auf Markgraf Ludwig von Brandenburg von gleicher Größe aus derselben Fabrik. Vorn das Brustbild des Markgrafen mit langem wallendem Haar, hinten figurenreiche Darstellung der Belehnung mit der Mark.

Von Ernst Lemcke in Augustenfelde bei Prenzlau:

Silberne Denkmünze auf die Eroberung von Amsterdam unter Friedrich Wilhelm 2. von Preußen mit dem Brustbild des Königs, aus der Loos'schen Fabrik.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Mitglieder und Abonnenten beehren wir uns hiermit zu benachrichtigen, daß in Folge eines zwischen dem Vorstande der Gesellschaft und Herrn Th. von der Nahmer's Buchhandlung hier abgeschlossenen Vertrages die Baltischen Studien in den Kommissions-Verlag der genannten Buchhandlung übergegangen sind. Dieselbe liefert die Zeitschrift zu den bisherigen Preisen und übernimmt zugleich auch die Einziehung der Jahresbeiträge. Wir ersuchen demgemäß die auswärtigen Herren Mitglieder, welche nicht die Erhebung durch Postvorschuß vorziehen, fortan ihre Zahlungen (Jahresbeitrag von 3 Mark und den Betrag für das Heft mit 1,50 Mark) an die genannte Buchhandlung, und zwar zur Erleichterung unserer Abrechnung mit derselben, möglichst umgehend nach Empfang der Sendung bewirken zu wollen.

Dieselbe Buchhandlung übernimmt zugleich den Vertrieb der früheren Jahrgänge, soweit sie noch vorhanden sind, zu ermäßigten Preisen.

Ihrem hochverehrten Mitgliede

dem Königlichen Professor

Herrn Dr. Hermann Hering

bei seinem Ausscheiden

aus einer mehr als 50jährigen Amtsthätigkeit

am 8. April 1876

widmet diesen Band ihrer Zeitschrift

die Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde.

Der geistliche Kaland zu Stralsund.

Vom Obergerichts-Assessor Dr. Fabricius in Osnabrück.

Die Veröffentlichung der folgenden Arbeit erfolgt auf Anregung der städtischen Verwaltung von Stralsund, in deren Auftrage sie 1873 unternommen wurde. Die Veranlassung dazu war, daß sich Zweifel erhoben hatten über die Administrationsbefugnisse der Achtmänner, die derzeit neben der Führung der Stadtkasse auch den sogenannten geistlichen Kaland zu verwalten hatten und in dieser Stellung zu großer Selbständigkeit gelangt waren. Die Hebung dieser Zweifel ist allerdings inzwischen insofern bedeutungslos geworden, als gelegentlich der Neuordnung des städtischen Kassenwesens zu Ende des Jahres 1873 die Achtmannskammer völlig aufgehoben und der Kaland an die Kämmerei-Inspektion gewiesen ist. Unerledigt schwebt aber noch die Frage, zu welchen Zwecken die Kalandsmittel verfassungsmäßig zu verwenden sind. Hat in dieser Beziehung gegenwärtige Abhandlung noch praktische Bedeutung, so mag sie für die Pommersche Geschichte nicht ganz ohne Interesse sein wegen des neuen Quellenmaterials, das darin für die Geschichte der geistlichen Stiftungen und deren rechtliche Stellung beizubringen gesucht ist.

Die benutzten Quellen sind zum größten Theil Urkunden und Acten der Stralsunder Archive. Das Urkundenarchiv des

Kalands ist von mir noch zur Zeit meines Stralsunder Archivariats (1870—1873) vollständig geordnet worden. Sowohl über die vorhandenen als auch die verloren gegangenen Urkunden, soweit über solche durch ältere Verzeichnisse Nachricht zu erhalten war, ist ein systematisches „neues Verzeichniß der Kalandsurkunden" angefertigt, welches in der Abhandlung wiederholt als „Neues Verz." in Bezug genommen ist.

Fabricius.

Der sogenannte geistliche Kaland ist das zusammengeworfene Vermögen der geistlichen Brüderschaften aus katholischer Zeit. Eine Darstellung seiner rechtlichen Verhältnisse kann nicht umhin, seine Entwickelung durch vier Stufen zu verfolgen:

I. Die katholische Zeit — 1525.
II. Das Fortbestehen der Brüderschaften in der Reformationsperiode — 1566.
III. Die Vereinigung ihres Vermögens als gemeiner Kasten unter eigenen Diakonen — 1639.
IV. Die Administration der Achtmänner — 1874.

I. Die katholische Zeit.

Wie die Laienwelt des katholischen Mittelalters in korporativen Gestaltungen, man möchte fast sagen, aufging, so auch die Geistlichkeit. Die größere Hälfte derselben lebte nach Klosterregeln. Aber auch von den Weltgeistlichen wird schwerlich einer erwiesen werden können, der nicht einer Korporation angehört hätte. Ja bei dem immer üppigeren Emporschießen solcher Vereinigungen sind Viele zugleich in mehreren derselben Mitglieder gewesen. Darin erst gewann der Einzelne Rechtsschutz, darin eine Reihe materieller Vortheile, nur darin glaubte man die sittlichen, socialen und auch die geselligen Zwecke des Lebens erreichen zu können. Aber nicht nur dieses Lebens.

Die Zwecke der Brüderschaften erstrecken sich bis ins Jenseits. Keine Sorge bewegt das Mittelalter mehr, als die um das Heil der Seele nach dem Tode. Der Veranstaltungen, die arme Seele aus dem Fegefeuer zu erretten, gab es zahlreiche, Seelmessen, Vigilien, Memorien, Vierwochenbegängnisse, Jahrzeiten[1]), und endlich (nicht die billigsten): Seelbäder. Für die Seele im Jenseits war es ein erquickliches Bad, wenn hienieden zu ihren Gunsten Arme nicht nur mit einem wirklichen Bade, sondern außerdem mit einer Gabe an Bier, Speck, Heringen, Holz oder Pfennigen bedacht wurden. Wer reich war, sorgte durch testamentarische Bestimmung in allen diesen Beziehungen reichlich für sich. Wer arm war, konnte wenigstens durch Vermittelung seiner Brüderschaft[2]), seiner Gilde, seiner Zunft etwas zu seinen Gunsten erreichen. Denn in allen Statuten solcher Vereinigungen ist mit Strafe bedroht, wer sich ohne Grund den von der Genossenschaft getroffenen Veranstaltungen für das Seelenheil heimgegangener Mitglieder zu entziehen sucht.

Und wie das Mittelalter die Sorge für den Himmel so wohl mit der heiteren Freude am Irdischen zu vereinen, den Blick schnell vom ernsten Jenseits zum fröhlichen Diesseits zurückzuwenden verstand — beschlossen wurde die Feier mit gemeinsamem Mahl, wie man es damals nannte, mit einer Collatie, einer Collation.

Das waren die vornehmlichsten Ursachen der Entstehung der geistlichen Brüderschaften, das ihre Hauptziele. Damit

---

[1]) Herzog Wartislaf in der Bestätigung des Stargarder Kalands 1342: „— ex parte vestra nobis fuit supplicatum, ut — vobis liceret — exequias — tam vigiliis, missis, quam aliis omnibus salubribus, scilicet in tricesimis, anniversariis, ac memoriam eorundem quater in anno, sicuti Deus vobis inspiraverit, sollempniter peragere.“ Kosegarten, Pomm. Gsch.-Denkm. I. S. 17.

[2]) Im Grundgesetz des Lüb. Kalands: „de preſter ſcholen vor den verſtorvenen broder beden in eren myſſen, der alle dage 4 to ſunte Clemente geholden werden, en islik broder, de preſter is, ſchal naleſen 3 vigilien vnde ſeelmyſſen mit den erſten, wente idt is tomale pynlik lange to liedende in deme greſſeliken vure der rechtverdicheyt Gades.“

verbanden sich aber noch andere. Einmal wußte sich die kirchliche Disciplin ihrer für ihre Zwecke zu bedienen und den kirchlichen Gehorsam in den Gesellschaftssatzungen besonders zu betonen[3]), und sodann war die Wohlthätigkeit, wenn auch nicht unmittelbarer Zweck, doch insofern gleichfalls Tendenz, als das Gebot christlicher Mildthätigkeit den Mitgliedern besonders eingeschärft zu werden pflegte, und sich innerhalb der Gemeinschaft selbst schon als Ausfluß der brüderlichen Gesinnung gegen einander darstellte[4]). Daß auch das Gesellschaftsvermögen oder die Revenüen desselben zu bestimmten, regelmäßigen Austheilungen an Arme verwandt wären, dafür habe ich bei den Stralsunder Brüderschaften keine Belege gefunden. Nur daß die Brüderschaften von Einzelnen zu Executoren ihrer Seelbad- und ähnlicher frommen Stiftungen gemacht wurden, und daß für Unterstützung armer Kranker die Mittel der Brüderschaft in Angriff genommen werden konnten[5]).

Im Einzelnen bieten die Brüderschaften bei aller Gleichartigkeit ihrer Tendenzen im Allgemeinen doch ein Bild großer

---

[3]) In der bischöfl. Bestätigung der Stralsunder S. Johannis-Evangelistä-Brüderschaft von 1412 Aug. 27 heißt es: „vornemblick, dat dorch medewerkunge des hilligen gestes mehr frede, eynndracht, gehorßam vnnd ehrerbedunge in der clerisie der gemelten stadt henfurder vpqueme: — — dat disse Personen lawen scholen, dat ße ewighlick den billigen und ehrlicken mandaten der kercken und der bischope to Swerin, ock erer overhern und prelaten to der tyd ßinde, werclich gehorsam sin willen."

[4]) Das.: „So edt sick begewe, dat van den medebroderen disser broderschop edder irkemen anderen borgeren edder inwaneren edder frembdelingen in armut kwemen — edder krenckeden — dat die gemelte broderschop die wercke der barmhertichcit und gudicheit in solck einem beenxteden ouen mochte, ock dat sodanne die brodere der gemelten broderschop na erem vormogen uth apostolischer nafolginge ehre guder dorch den wegh mylder almissen und entsettinge mit den gemelten bedroveden gemeyne achten kondhen."

[5]) Das.: „sin se des avereingekamen: dat die personen vorgemelt, diewile solcke ehre an en sin, vnd beth to erer gesundheit scholen vnd willen van den gemeinen guderen gerurder broderschop mildichlick almissewise mit spise vnd dranck erholden werden."

Mannigfaltigkeit. Wir wissen ja, das Mittelalter arbeitet in seinen Hervorbringungen auf allen Gebieten des Lebens nie nach der Schablone. Die reiche Vielseitigkeit des katholischen Kultus, die ja auch, was nicht zu vergessen ist, das gesammte Gelehrten-, Bildungs- und Unterrichtswesen umfaßt; die zahlreichen Gegenstände seiner Verehrung; die Verschiedenartigkeit in den Veranlassungen, wodurch eine Brüderschaft ins Leben gerufen wird, bald die freie Vereinigung sämmtlicher oder einer Anzahl Priester eines Kirchspiels, oder der zu einem bestimmten Altar- und Meßdienst Vereinigten, bald der Wille eines reichen Prälaten oder die Stiftung eines reichen Patriciers: all dies wirkt bestimmend auf den eigenthümlichen Charakter der einzelnen Brüderschaft.

Da ist es nun aufs äußerste zu bedauern, daß uns von dem reichen Leben der Stralsunder Brüderschaften die Quellen so äußerst sparsam fließen. Kaum mehr kann ich von ihnen beibringen, als was dem Rest des einst so reichen Schatzes von Erwerbsurkunden ihres Vermögens zu entnehmen ist. Von keiner einzigen Brüderschaft, deren Vermögen in den geistlichen Kaland übergegangen ist, sind uns die Statuten erhalten[6]). Die einzigen Brüderschaftsstatuten, welche das Kalandsarchiv in einer späteren niederdeutschen Uebersetzung bewahrt, gehören einer Vereinigung derjenigen Priester an, die nicht Kalandsmitglieder waren. Von dieser Brüderschaft hat sich aber außer der Bestätigungsurkunde[7]) nichts erhalten. Wie lange sie bestanden hat, ob sie Vermögen erworben, nichts von alledem wissen wir. Keinenfalls ist dem Kaland Vermögen von ihr zugeflossen.

Die wenigen Data, die sich aus dem spröden Urkundenstoff für die Geschichte der Stralsundischen geistlichen Brüderschaften ergeben, sind folgende:

---

[6]) Das Inventarium der Kalandsmatrikel von 1614 führt noch auf: „Ein Buch in quarto, darinn der Fratrum Calendarum statuta endthaltenn"; es ist jetzt verschwunden.

[7]) aus welcher die Noten 3—5 entnommen sind.

1. Die Kalandsbrüderschaft

scheint in Stralsund abweichend von den Kalanden andrer Orte[8]) ausschließlich aus geistlichen Mitgliedern bestanden zu haben. Noch in den Verhandlungen der Reformationszeit berufen sich die Kalandsbrüder darauf, daß aus der Confirmation ihrer Statuten klar hervorgehe, daß die Brüderschaft nicht von den Laien, sondern von den Priestern gestiftet sei. Aus demselben Schriftstück (Anlage 9) erfahren wir, daß regelmäßig der Kaland aus 24 Priestern bestehen soll, und aus einem etwas späteren (Anlage 10), daß die Neuaufnahme von Mitgliedern nur mit einhelliger Beliebung Aller erfolgen durfte. Ein herzogliches Erkenntniß von 1531 (Anlage 7) ist auf die statutarische Bestimmung des Kalands gegründet, daß diejenigen Kalandsverwandten, die nicht zu Stralsund wohnen und nicht etwa in Angelegenheiten der Brüderschaft abwesend sind, „vermöge ihrer Ordnung" auch keinen Antheil an dem Einkommen haben. Diese Bestimmung setzt voraus, daß der Kaland schon früh, wenn nicht von vornherein, ein Vermögen hatte, dessen Revenüen zur Vertheilung unter die Mitglieder kamen. Und daß dasselbe zu Anfang des 16. Jahrhunderts schon recht beträchtlich war, geht aus den Klagen hervor, die man nach 1525 wegen der Beschädigungen desselben zu erheben hatte. Aber auch das bloße Verzeichniß der noch vorhandenen Urkunden läßt daran einen Zweifel um so weniger aufkommen, als ja selbstverständlich der Vorrath an Urkunden noch viel

[8]) Der Lübecker St. Clemens-Kaland ließ geistliche und weltliche Mitglieder zu, und hat überhaupt durch die Vermischung mit Bertolt Holthusen's Armenstiftung, durch die immer drei Priester und drei Laien in den Vorstand berufen wurden, eine eigene Gestalt gewonnen. Dittmer, das H.-G.-Hospital und der St. Clemens-Kaland zu Lübeck. Lüb. 1838. Der Berger Kaland wird von Matth. v. Normann als eine Gesellschaft des Rügenschen Adels charakterisirt. Gadebusch, Wend.-Rüg. Landgebr. S. 339. In Greifswald werden die fraternitates beate Marie Magdalene in der Nicolai- und beati Gregorii in der Marien-Kirche auch fraternitates Kalendarum genannt. Kosegarten, Pomm. Gesch.-Denkm. I. Seite 19.

reichlicher gewesen ist; denn mit allen Renten und Vermögensstücken, die man wieder veräußerte, gab man dem Käufer auch die früheren Erwerbsdocumente [9]). Gleich die älteste Urkunde, die bis vor Kurzem noch erhalten war [10]), eröffnet uns einen Einblick in die Art und Weise, wie die Brüderschaft allmählig zu ihrem Reichthum gelangt ist. Da kauft ein Priester 10 Mark Rente vom Berger Kloster und bestimmt zugleich, daß nach seinem Tode jährlich 6 Mark dem Kloster, 4 Mark aber dem Kaland zufallen sollen, damit sein Sterbetag mit Singen und Beten begangen werde. Das geschah am 31. Dezember 1361, es muß damals also die Brüderschaft schon bestanden haben. Sie scheint sich jedoch anfänglich auf die Priesterschaft des Nicolai-Kirchspiels beschränkt zu haben, da der Bürgermeister Albr. Gildehusen in seinem Testament vom 10. Febr. 1394 (Anlage 6) den Kalandsherren in ihre Brüderschaft zu St. Nicolaus 100 Mark giebt. Die gleiche Summe setzt ihnen des vorigen Sohn, der Rathmann Tobias Gildehusen, 1413 Oct. 6, aus, daß sie Rente damit kaufen, seine Eltern, ihn und seine Hausfrau jährlich damit begehn. Eine genaue Durchsicht der reichen Testamentensammlung des Rathsarchivs würde gewiß die Entwerfung einer reichhaltigen, wenn auch nicht vollständigen Beitragsliste gestatten. Ich glaube daher auch nicht, daß, wie Dittmer für den lübschen Kaland annimmt, die Mitglieder laufende Beiträge zahlten. Diese Anschauung scheint mir zu modern. Eher halte ich für möglich, daß die neugewählten Mitglieder zu einem Eintritts- oder Einkaufsgelde [11]) und zu einer Collation verpflichtet waren, wie das in

---

[9]) Vgl. z. B. Neues Verz. IV. 88a und 88b.

[10]) Wir kennen sie nunmehr nur noch aus dem Verzeichniß zu Dinnies, Diplomatarium fraternitatum Caland. No. 5. Die Urk. selbst und das Dinnies'sche Diplomatarium, das doch nach Brandenburg, Dinnies (1827) S. 47, sowohl im Concept als auch im Mundum auf der Rathsbibliothek sein soll, Mss. Dinn. 21 u. 24, — sind sämmtlich verschwunden. Neues Verz. IV. 27.

[11]) ein solches ist für die 2. Periode constatirt durch Genzkow (Stralf. Chron. III. S. 29), und wahrscheinlich doch damals nicht erfunden, sondern aus der früheren Sitte übernommen.

dem Grundgesetz des lübschen Kalands ausgesprochen ist. Reichlichen Erwerb brachte ihnen auch ihre von wohlhabenden Hinterbliebenen Verstorbener erbetene Theilnahme an Leichenbegängnissen. Anschaulich berichtet das Wessel in seiner Schilderung des katholischen Gottesdienstes: „So man den Kalands-Herren sunderlich 1 fl. gaf, so gingen erer 10 edder 12 umme de begängniß stahen, hedden ein grot Boek in de Hand upgedahn, Brillen up de Näse, brummeden dar ene Collecte, dat enen dafór walgen möchte, dat wol een wulf sik daräver verfehrdet hatte.“ [12]) Um Mitte des 15. Jahrhunderts hatte der Kaland schon eine eigene Kapelle in der Nicolaikirche. Und das gab wieder neue Anreizung für die Gläubigen, Messestiftungen für den Dienst an den Altären dieser Kapelle zu errichten. Solche Messen zu lesen, konnte dem Hauptgeistlichen der Kirche, dem Unterpfarrherrn [13]), nicht aufgebürdet werden, da nach kanonischem Recht der Priester nur einmal des Tages Messe lesen darf. Sollte eine Stiftung also den Dienst einer wirklichen Messe begründen, die wenigstens einmal oder öfter in der Woche gelesen werden sollte, so mußte sie so reichlich sein, daß sie einen erheblichen Beitrag zum Unterhalt eines Geistlichen darstellte. Dieser hieß dann Vicarius (Stellvertreter des Pfarrherrn oder Pfarrers), und die Stiftung danach Vicarie. Mit 24 Mark Rente aus der Stadtkasse hatte der Magister Gerh. Grape, Baccalaureus der Medicin, wohl selbst ein Kalandsbruder, wie es scheint, schon bei seinen Lebzeiten etwa 1448 eine Messe bei der Kalandsbrüderschaft gestiftet (Neues Verz. IV. 7a); mit weiteren 24 Mark Rente fundirten seine Testamentsexecutoren [14]) eine Vicarie in der

[12]) Wessel's Etliche Stücke u. s. w. No. 26 in Balthasars Jus Eccl. Past. II. S. 885.

[13]) Der Oberpfarrherr oder Pleban von Stralsund residirte bekanntlich zu Vogdehagen, sämmtliche Stralsundischen Kirchen waren Tochterkirchen der Vogdehäger Kirche. An der Spitze einer jeden derselben stand ein Unterpfarrherr oder Unterkirchherr, Vicepleban.

[14]) Neues Verz. IV. 7 1452 Nov. 22. Der eine dieser Executoren, Volkmar Hoyer, wird durch die Anlage 1 als Kalandsherr nachgewiesen.

Kapelle der Kalandsbrüder. Der Vicarius soll jedesmal aus der Kalandsbrüderschaft bestellt werden und drei Mal in der Woche Messe lesen. Fürs erste Mal präsentiren sie zur Besetzung der Vicarie Herrn Thomas Rode.[15]) Nach ihrem, der Executoren, Tode, geben sie das Präsentationsrecht (das sog. Patronat oder die Lehnwaare) an die acht Aeltesten des Kalands, eventuell, wenn die acht sich nicht einigen können, dem Aeltesten allein.

Schon vorher sehen wir den Kaland gemeinsam mit dem Rath das Präsentationsrecht für eine Vicarie zum Dreikönigsaltar ausüben, da sie 1441 den Cleriker und Stadtschreiber Bertold Rutze (Rühs) zum Vicar präsentiren. Ein weit bedeutenderes Verleihungsrecht erhielt der Kaland aber durch das Testament Ludolf's v. Dorpen 1489, des letzten Sprößlings einer alten Patricierfamilie, deren Glieder schon zu des Rügenschen Fürsten Wizlaf's III. Zeiten in den Jahren 1304—6 drei geistliche Lehen gestiftet hatten, wie es scheint, sämmtlich in der Nicolai-Kirche, zum Theil aus Langendorf, zum Theil aus Rothenkirchen fundirt. Ludolf v. Dorpen, der bei den Verschwörungen gegen das Leben des Universitätsstifters und Greifswalder Bürgermeisters Heinrich Rubenow betheiligt ge-

[15]) Die Präsentation geschieht in dieser Urk. dem Schweriner Bischof, der zugleich um Confirmation der Stiftung ersucht wird. Ich vermuthe, daß vor solcher Bestätigung die Stiftung den Namen „Vicarie" noch nicht führen durfte, sondern nur den einer „geistlichen Almisse", der auch geringeren für einzelne Geistliche zur Leistung einzelner geistlicher Dienste ausgesetzten Hebungen zukam. Präsentationen zu einer vom Bischof confirmirten Vicarie geschahen dann nur den Archidiaconen. Herr Thomas Rode wurde später in Rostock erschlagen; von seinem Blutgelde stifteten seine Erben bei jeder Pfarrkirche 60 Mark jährlich ad horas canonicas decantandas. Die Verwalter dieser Stiftung nannten sich: Vorsteher „der groten Tiden, de man degeliken singet in S. Nic.-Kirche" (1509 Jan. 19. v. Bohlen, Geschl. Krassow No. 253) bzw. „in St. Jacobskerke" (das. Nr. 275, 1514 Juni 24.) 1528 bestimmte der Rath diese Hebungen für die Gehälter der evang. Geistlichen an den drei Pfarrkirchen. (Stralf. Chron. I. S. 292.) Es ist daher davon in den spätern Kalandskasten nichts gekommen.

wesen war, war der Todesstrafe vielleicht nur dadurch entgangen, daß er sich dem geistlichen Stande weihte. So erlosch mit ihm die Herrlichkeit des Geschlechts, und er übertrug sie auf seine Brüderschaft, die nun durch ihn Lehnsherrin der begüterten v. Dorpenschen Vicarien wurde. Man darf nicht zweifeln, daß er dem Kalande das Vermächtniß eben deswegen zuwandte, weil er selbst Kalandsherr war. 1508 werden uns die Aeltesten des Kalands als Lehnherren einer von Bernd von Berge in der Kapelle bei der Gerwekammer der Nicolai-Kirche gestifteten Vicarie genannt. Und es versteht sich, daß dieselbe einem Kalandsherrn (Joh. Lutter) verliehen war.

Was Wunder, daß die Aeltesten des Kalands eine einflußreiche Stellung einnahmen, und daß auch die jüngeren Kalandsherren wohl versorgt waren. So stellt der Kaland das aristocratische Element in der Geistlichkeit dar, ich möchte seine Schöpfung einen Act der Selbsthülfe der Priesterschaft nennen gegen das Privilegium, das die Stadt sich von ihrem Landesherrn und Kirchenpatron erworben hatte, sie mit Collegiatkirchen, d. h. Kirchen mit Domherrncollegien, zu verschonen. Das Collegium von 24 Kalandsherren — man denke an ihre seidengestickten goldstrotzenden Gewänder auf dem Neuvorpommerschen Provinzial-Museum, — muß so prächtig gewesen sein, wie ein Domstift. An seiner Spitze (nur in zwei Urkunden sind uns die Altherren der Brüderschaft genannt) erscheint das eine Mal der Archidiacon von Tribsees[16]) Gerwin Ronnegarwe, das andre Mal der Stralsunder Kirchherr Reimar Hahn, aus dem bekannten Meklenburger Geschlecht, kein geringer Kirchenfürst. Auch der Protonotar der Stadt — in katholischer Zeit stets ein Geistlicher, da bei diesem Stande allein Kenntniß des formalen Geschäftswesens und des gelehrten Rechts war, — erscheint in den Reihen der Kalands-

16) Das Archidiaconat Tribsees umfaßte etwa die heutigen Kreise Grimmen und Franzburg, nämlich denjenigen Theil von Pommern, der zum Bisthum Schwerin gehörte.

herren, und mit Pfründen möglichst reich bedacht.[17]) Es war nämlich trotz des canonischen Verbots, mehr Messen an Einem Tage zu lesen, die Vereinigung mehrer Vicariate in Einer Person in der Weise möglich, daß der mit der Pfründe beliehene Vicar dann die Messe durch einen andern Priester lesen ließ. In der Regel nennen die Urkunden nicht die Altherren oder Senioren, sondern nur die „Vorstender, Verweser oder Prokuratoren", das sind die Geschäftsführer. Das von mir aufgestellte Verzeichniß derselben (Anl. 1) läßt erkennen, daß die Zahl der Verweser vier zu sein pflegte, und daß nicht ein regelmäßiges Nachrücken, sondern ein öfterer Wechsel in den Personen eintritt. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß einmal im Jahre ein Kapitel abgehalten ward [18]), um die Aemter neu zu besetzen, daß man den Jüngeren die Last der Geschäfte länger ließ und von den Aelteren nur einen oder zwei zu Procuratoren machte, denen man vielleicht den Vorsitz unter den vier, nach Jahresfrist aber auch wieder den Rücktritt gewährte.

Werfen wir zum Schluß den Blick auf einige der Persönlichkeiten, welche zu der Zeit, da die Kirchenumwälzung herannahte, Mitglieder der Brüderschaft waren. Magister Joh. Tagge, bischöflicher Official, d. h. Verwalter der bischöflichen Gerichtsbarkeit, war Stifter einer eigenen Kapelle in der Marienkirche, deren Vicar als Gehalt die Budenmiethe vom Fischergange bezog.[19]) Zwischen seinen Testamentsexecutoren

---

[17]) Bertold Rutze wird vom Rath präsentirt 1435 zu einer Vicarie in St. Jacobi, 1441 zu einer Vicarie am Dreikönigsaltare, 1444 Oct. 31 zur Pfarre in Prohn, die vornehmlich dem obersten Stadtschreiber verliehen wird, 1446 zu der Joh. v. Bekeschen Vicarie. Nur von der zweiten erfahren wir die Resignation, d. h. die Wiederaufgabe derselben im Jahre 1442.

[18]) Beurkundet ist eine Kapitelversammlung (capitulariter congregati) freilich nur aus der zweiten Periode gelegentlich der Schenkung der Schuringk seitens Joh. Ludekens an den Kaland.

[19]) Stralf. Chron III. S. 475. Urk. im Kalandsarchiv von 1521 Dec. 20; 1507 Nov. 25; 1509 Jan. 8; 1511 Nov. 7.

und dem Bürger Hans Mertens entschied am 21. Fbr. 1525 ein Raths- und Bürgerausschuß, daß Hans Mertens mit Recht von ihm 360 Mk. Sund. und die Auflassung einer Bude in der Taschenstraße zu fordern gehabt habe. Bis 1515 (und schon seit 1496) erscheint unter den Kalandsprocuratoren der oberste Stadtschreiber zum Sunde, Joh. Lange.[20]) Ebenfalls seit 1496 begegnet Simon Schulte, 1504 mit der Würde eines Domherrn von S. Otto in Stettin geschmückt, 1509 unter den Testamentsvollstreckern des Rügenschen Probstes Engelbert Molre, 1511 als Herr eines Hofes in Langendorf (wohl des zur Dorpenschen Vicarie gehörigen), 1516, 1521 als Erwerber und Veräußerer von ländlichem Grundbesitz. Daß er beim Eindringen der Reformation dreißig Jahr lang im Besitz der Prohner Pfarre gewesen, sagen uns die Steinwerschen Fragartikel[21]). Danach ist nicht unwahrscheinlich, daß auch er Stadtschreiber war. Mit Simon Schulte zusammen fast ununterbrochen auf der Liste der Procuratoren ist Berthold Lussow, mit ihm zusammen auch unter den Testamentsexecutoren Engelbert Molres wie Joh. Taggens 1509 und 1521 genannt. Er war zugleich Canonicus (d. i. Domherr) und Cantor (d. i. eine der Domherrnwürden) an der Nicolai-Kirche zu Greifswald[22]), und in der Wesselschen Schrift von den Altarstiftungen der Marienkirche heißt es von ihm, er habe seinem geistlichen Sohn, Herrn Marcus Tiedemann, insonderheit die in des Heil. Kreuzes Kapelle gestifteten Heil. Kreuzes Zeiten empfohlen. Einer der vornehmsten Familien der Stadt gehörte Herr Dietrich v. Huddesen an, Kalandsherr und Vicar in der Kapelle des Kirchherrn.

Als die gewichtigsten Persönlichkeiten aber unter den Kalandsherren der letzten katholischen Zeit erscheinen die Herren Magister Joh. Scheele und Mag. Joh. Ludekens.

---

[20]) Von ihm wird herrühren die bei Wessel, Stralf. Chron. III. S. 470 erwähnte „Herrn Langen Kapelle liegen dem radstole; dar sint 8 morgen ackers tho.

[21]) Balt. Studien 18, S. 177.

[22]) Nach einer Urk. von 1533 Mai 5.

Joh. Scheele kommt zuerst 1510 als Kalandsprocurator vor. 1510 und 1514 wird er als Kirchherr zu U. lieben Frauen erwähnt, wo eine Kapelle noch später seinen Namen trug. (Stralf. Chron. III. S. 474, 515.) Nach einer Notiz von 1533 hatte er ein eigen Haus in Stralfund und war zugleich Canonicus und Thefaurarius zu Greifswald. Von den Vicarien, deren Patronat dem Kaland zuftand, befaß er die Dietrich von Dorpenfche und bezog bis an fein Lebensende die Hebungen derfelben mit 17 Mk., 19 Stiege Eier, 30 Hühnern, 4 Drömt und 2 Schffl. (= 50 Schffl.) Hafer. Bei Erwähnung feines Todes am 21. Juli 1539 nennt ihn der Chronift Berckmann „ein grot Hans, der papen affgodt und ehr houett."

Ihn überlebte noch Joh. Ludekens oder Luthkens, gebürtig auf dem Hofe zu Schoring zwifchen Seehaufen und Werben in der Altmark. In der Verdenfchen Diöcefe trat er in den geiftlichen Stand[23]), 1511 unterfchreibt er eine Urkunde als Notar „necnon inclyte urbis Stralessundis scriba" und eine andre, deren Zeit nicht angegeben werden kann, als „notarius et scriba communitatis ciuium Sundensis." 1523 fehen wir ihn auf Seiten der von der Geiftlichkeit gegen den Rath aufgehetzten Aufrührer, denen er mit dem Geiftlichen Joh. Klump als Schreiber diente.[24]) Aber höhere Würden fanden fich in ihm vereinigt. Er war Mitglied der Domcapitel zu Schwerin, Roftock und Bützow und bekleidete in dem erftgenannten die Würde des Scholafticus. Er ftarb am 6. Mai 1548. Berckmann ruft ihm nach: „Ein grott metling[25]), gottloß pape, manck allen affgefchumet, ein grot calandeshere."

---

[23]) Die katholifchen Geiftlichen jener Zeit nennen fich unverändert immer Geiftliche der Diöcefe, in welcher fie es zuerft geworden find, auch wenn fie dieferbe längft mit anderen vertaufcht haben, fo Joh. Ludekens hier nach 1545 clericus Verdensis diocesis.

[24]) O. Fock, Rüg.-Pomm. Gefch. V. S. 159, Balt. Stud. 17. S. 124.

[25]) Stralf. Chron. I. S. 106. Die Herausgeber erklären das Wort nicht. Ich vermuthe: Meßling, Liebhaber der katholifchen Meffe, die bei dem evangelifchen Prediger Berckmann natürlich verpönt ift.

Kürzer als beim Kalande können wir bei den andern Brüderschaften verweilen. Ich schließe zunächst

2. Die Marien-Brüderschaft

hier an, weil auch sie eine reine Priestergesellschaft ist und das Laienelement ausschließt. Solche Marienbrüderschaften hat es möglicherweise an allen drei Pfarrkirchen und zum Theil wohl in Verbindung mit den sogenannten Marienzeiten, Gebetsstunden zu Ehren der Maria, gegeben. Wenigstens vernehmen wir von acht Priestern zu S. Nicolai, „welche dort die Zeiten und Messen unsrer lieben Frauen singen", im Jahr 1473 Sept. 29, und von Vorstehern „unser lewen frowen tiden in sunte Jacobs-Kerken thom Sunde" 1485 Jan. 27[26]). Auch zu S. Katharinen war eine Marien-Broderschop tor Medelidinge.[27]) Diejenige Marienbrüderschaft, deren Vermögensreste im geistl. Kaland auf uns gekommen sind, beschränkte sich jedoch auf die Marienkirche. Von ihrer Organisation können wir nur berichten, daß sie wie der Kaland zur Aufnahme neuer Mitglieder stimmeneinhellige Wahl verlangt und regelmäßig durch die drei Priester als Procuratoren vertreten wird, deren Persönlichkeiten wohl wie bei der Kalandsbrüderschaft durch jährliche Neuwahl oder Wiederwahl bestimmt wurden. Auch hier finden wir die hervorragendsten Mitglieder der Geistlichkeit, so 1512 Dcb. 30 den Official Heinr. Nigebur, 1514 und 1520 die uns schon als Kalandsherren bekannten Dietrich Huddesen und Mag. Joh. Tagge, wie denn auch andre Priester, z. B. Henning Bremer und Hinr. Snellewech, beiden Brüderschaften zugleich angehörten.

Auch die Marienbrüderschaft wird durch Stiftungen und

---

[26]) v. Bohlen, Geschl. Krassow No. 171. Eine Urkunde von 1490 Fbr. 24 nennt Vorsteher der Marienbrüderschaft in S. Jacobi nur vermöge Schreibfehlers, da die genannten Vorsteher der Marienbrüderschaft an S. Marien angehören. Urkunde von 1490 Mai 28. (II. 19, 20. des Neuen Verz.)

[27]) Mariae compassionis, s. Stralf. Chron. I. S. 388. Testament Lambr. Mordorp's v. 1486 Oct. 7.

Vermächtnisse zu einem ansehnlichen Vermögen gelangt sein. So vermachte ihr der Berger Pfarrherr Jac. Range um 1470 8 Mk. Rente zu zwei Memorien für ihn selbst. Einer ihrer Mitbrüder Nic. Flashagen kaufte 1520 von ihr 7 Mk. Renten, die ihm für seine Lebenszeit selbst gezahlt, dann aber zu zwei Seelenmessen für ihn verwandt werden sollten. Mehr wurde die Brüderschaft dadurch geehrt, daß ihr Ricwan Langendorf das Patronat der von ihm 1394 gestifteten und mit einem ganzen Hofe in Scharpitz ausgestatteten Vicarie nach dem Aussterben seiner Familie beilegte. Mit dieser Vicarie sehen wir bewidmet 1466 Herrn Arnd Vader, 1541 Herrn Arnd Wulff, Priester[28]).

In der Marienkirche hatten sie den Marienaltar da, wo später die Treppe zum Predigtstuhle errichtet wurde, und eine kleine düstre Kapelle gegenüber. Von ihrem Altar mußte zu Messen in der Kirche Wein und Brodt geholt werden. „Da hatten sie ihre Brüderschaft," berichtet Wessel in seiner Denkschrift über die Altarstiftungen der Marienkirche „wohl sonder ihren Schaden." Pfeiler-Pfaffen („piler-papen") nennt er sie und gemeine Missethäter. Ihre Rede sei gewesen: wenn sie nur Marienbrüderschaft hätten, fragten sie nicht nach Gottes und aller Heiligen Brüderschaft. (Stralf. Chron. III. S. 477.)

3. Die Armen-Schüler-Brüderschaften.

Das Schulwesen war in der katholischen Zeit nur ein Bestandtheil des Kirchenwesens und wie dieses in Stralsund landesherrlichen Patronats. So werden Kirchenschulen von vorn herein mit den Pfarrkirchen verbunden gewesen sein. Wie aber alles öffentliche Beamtenwesen der Zeit die Formen des Lehnrechts annahm, so war auch die Leitung der Schule ein Gegenstand der Beleihung. Der geistliche Schuldirigent war mit der Schule belehnt. Er erhob das Schulgeld, besoldete dafür seine „Gesellen" und änderte den Lehrplan, alles natürlich vorbehältlich bischöflicher Visitation und Genehmigung.

[28]) Durch das Prädicat „Herr" werden in der katholischen Zeit nicht alle Geistlichen, sondern nur die Priester ausgezeichnet, nicht die niederen Cleriker. Erst die 7. Weihe war die zum Priester.

In einer Urkunde vom 18. Apr. 1304 übertragen nun die Rügenschen Fürsten das Patronat oder Beleihungsrecht für die Schule an der S. Jacobi-Kirche zu Stralsund dem Rath daselbst. Seitdem besetzt dieser das Vorsteheramt der Schule, und wir wissen aus den Dinniesschen Untersuchungen[29]), daß der Rath seinem Protonotar, der, wie wir schon sahen, immer ein Geistlicher war, die Schule verlieh. Wahrscheinlich erwarb später der Rath auch das Patronat der Schulen zu S. Nicolai und Marien, wiewohl urkundlich nichts darüber bekannt ist. Indessen kann man es daraus vermuthen, daß es eine Schülerbrüderschaft an S. Jacobi und eine andre an S. Nicolai und S. Marien zusammen gab. Die älteste Nachricht haben wir sogar von dieser letzten, nämlich in der Urkunde vom 18. Nov. 1372, in welcher der bekannte Bürgermeister Nicolaus Siegfried der Brüderschaft 8 Mark Rente aus Benkenhagen verkauft.[30]) Als Vertreter der Brüderschaft werden vier Priester und zwei Laien aufgeführt, und an der Spitze der ersteren Alard von Kyl, der uns anderweit als Protonotar (und zwar als erster, der diesen Titel officiell führte) bekannt ist. In gewissem Sinne also haftet den drei Kirchenschulen außer dem geistlichen auch schon ein städtischer Charakter an. Alle übrigen Urkunden beider Brüderschaften führen immer nur zwei Geistliche und zwei Laien als Vorsteher auf. Der Titel „Armen-Schüler-Brüderschaften" könnte zu der Vermuthung führen, daß ihr Zweck gewesen sei, armen Schülern freie Schule zu gewähren, wenn nicht aus dem, was nach Einführung der Reformation geschah, doch angenommen werden müßte, daß

---

[29]) In den Anmerkungen zu Bartholdi's handschriftl. Schulgeschichte, dann auch verwerthet von Kirchner in dem Programm zum 5. Mai 1823, enthaltend den Versuch einer Stralf. Schulgeschichte, erste Partikel.

[30]) Schon 1349 wird freilich in dem Testament des Stralf. Bürgers und Bäckers Heinr. Grelle einer societas trinitatis scolae S. Jacobi 1 Mark Rente vermacht. Ob aber zwischen dieser Gesellschaft und der Armen-Schüler-Brüderschaft an St. Jacobi ein Zusammenhang besteht, weiß ich nicht.

auch hier die Brüder die Einnahmen aus dem Vermögen der Brüderschaft, welches jedoch hinter dem der andern Brüderschaften zurückgeblieben zu sein scheint, unter sich theilten. Von besonderen Stiftungen, die sich an diese Brüderschaften angeschlossen haben, ist nichts bekannt. Unter den in der letzten katholischen Zeit genannten Vorstehern sind es die Priester Nicolaus Lange[31]) von der großen und Nic. Flashagen von der kleinen Armen-Schüler-Brüderschaft, die uns in der evangelischen Zeit noch wieder begegnen werden. Ich muß dabei jedoch bemerken, daß die Bezeichnungen große und kleine Schüler-Brüderschaft überhaupt erst der evangelischen Zeit angehören, aber wohl unbedenklich als der Brüderschaft an S. Nicolai und S. Marien und beziehungsweise der an S. Jacobi entsprechend anzunehmen sind.

4. Die Frohnleichnamsbrüderschaft, fraternitas Corporis Christi,

führt uns mitten in die Feier eines der Hauptfeste des katholischen Cultus und zugleich in die ruhmreichste Epoche der Vergangenheit Stralsunds. Johann Ruge, als Bürgermeister College des gefeierten Bertram Wulflam und Schwiegervater eines der Söhne desselben[32]), stiftete im Jahre 1382 eine

---

[31]) Dieser ist zugleich auch Kalandsherr und seit 1519 unter den Procuratoren genannt.

[32]) ich vermuthe fast Wulf Wulflam's, denn Bertram Wulflam, des großen Bertram Enkel, nennt in den Urkunden von 1435 und 1438 auch den Bürgermstr. Joh. Ruge seinen Großvater. Nun gab es freilich zwei Enkel Bertram Wulflam's gleichen Namens, der eine Wulf's Sohn, der andre Bertram's (II.) Sohn, so daß es möglich bleibt, der Aussteller der Urkunden von 1435 und 1438 sei Bertram's (II.) Sohn. Aber von Joh. Ruge's Tochter ist uns der Vorname Margarete überliefert, und Wulf Wulflam's Wittwe hieß ebenfalls Margarete. Wie Bertram's (II.) Frau hieß, wissen wir leider nicht. Wulflamsche Testamente, die Auskunft geben könnten, sind nicht erhalten. Bertram, Bertram's (II.) Sohn, scheint nach 1411 nicht mehr vorzukommen, vgl. Pyl, Pomm. Geneal. II. Seite 78.

ewige Messe zu Ehren des heiligen Leichnams, alle Donnerstage in der St. Jacobi-Kirche aufs prächtigste zu feiern. Keine Mühe, kein Geld wurde gescheut, dem Altar, der für diesen Gottesdienst errichtet wurde, die schwerwiegendsten geistlichen Wohlthaten zu erwerben, um ihm die allgemeinste Andacht der Gläubigen zu verschaffen. Von nicht weniger als zwei Erzbischöfen und elf Bischöfen (den Erzbischöfen von Lund und Drontheim, den Bischöfen von Schwerin, Schleswig, Lübeck, Ratzeburg, den Norwegischen von Bergen, Stawanger, Hammer und Helgard, den Dänischen von Arhus und Röskilde und dem Grönländischen von Garde) haben wir die Indulgenzbewilligungen, d. h. die Verleihungen vierzigtägigen Ablasses für alle wahrhaft Bereuenden, die sich an dem Gottesdienst dieses Altars irgendwie betheiligen. Und in mehreren derselben (Neues Verz. III. 6, 7, 8) wird bereits der Brüderschaft des heil. Leichnams als derjenigen gedacht, die zu dem Dienste des Altars berufen war. Die Gründung derselben fällt also entweder mit Ruge's Stiftung zusammen oder ist ihr wenigstens unmittelbar und im engsten Anschluß an sie gefolgt. Andre ließen sich angelegen sein, die großartige Stiftung noch weiter zu vermehren und zu verherrlichen. 1427 schenkte der Bürger Jacob v. Hiddingen 20 Mark jährlicher Rente, um davon ein vor dem Sacrament des heil. Leichnams auf dem Altar in der St. Jacobi-Kirche beständig brennendes Licht zu erhalten. Zu demselben Lichte gab Bernd von dem Rode 1429 einen ganzen Morgen Ackers. Drei Jahre später finden wir denselben Bernd von dem Rode als Rathmann unter den ersten Vorstehern der Stiftung, die uns genannt werden. Nachdem 1451 Bischof Nicolaus von Schwerin weitere vierzig Tage Ablaß für die Besucher der Messen bewilligt hat, geben 1454 die Heinrich Vorwerkschen Eheleute nach dem Tode des Letztlebenden von ihnen ihr Wohnhaus in der Frankenstraße zu einer Messe, die man täglich 9 Uhr zum Hochaltar oder zum Altar unser lieben Frauen in S. Jacobi halten soll, und endlich schenkt Lutke (= Ludwig) Bere 1504 vier ganze Morgen Acker auf dem Stadtfelde, um dafür alle Donnerstage vor

dem Melchisedek das Responsorium „Distribuit Christus“ mit dem Verse „Gloria Patri“ zu singen.

Daß auch abgesehen von diesem Hauptdienst die Heil. Leichnamsbrüder mit Spenden bedacht wurden, um Seelmessen und dergl. zu halten, erhellt aus dem Vermächtniß Joh. Staker's und der Schenkung des Priesters Joh. Schriver von 1432 und 1508.[33]) Ferner sind sie Patrone der uns anderweit allerdings nicht bekannten Hohendorf'schen Vicarie und kaufen als solche 1443 8 Mark Rente aus Brönkow und Strelow. Ihr Vorsteherverzeichniß (Anlage 5) zeigt regelmäßig zwei Priester und zwei Laien.

5. Die Marienzeiten, Horae Marie,

bestanden in Gesängen zu Ehren der Maria an deren zahlreichen Festtagen. Der Name ist denn auch auf die Stiftungen übertragen, aus denen die Sänger besoldet waren[34]). Schon bei seinen Lebzeiten war eine solche Stiftung von dem bekannten Gerwin Ronnegarve, Archidiaconen zu Tribsees und Usedom, errichtet. Die dazu angewiesenen 90 Mark Renten bestimmte er zwar später im Jahre 1500 zu einer größeren Stiftung behufs Feier der horae canonicae[35]), die er im Verein mit andern Geistlichen und Laien begründete. Es scheint aber, daß er in anderer Weise für den Ersatz dieser den Marienzeiten entzogenen Rente sorgte, denn im Jahre

---

[33]) Neues Verz. III. 15, 21.

[34]) vgl. oben S. 219 unter 2.

[35]) das sind die täglichen Gebetsstunden oder Stundengebete, die Frühmette (matutina), die prima (5 oder 6 Uhr Morgens bis zur tertia), die tertia (8 oder 9 bis zur sexta), die sexta (11 oder 12 bis zur nona), die nona 2 oder 3 bis zur Vesper), die Vesper (4 oder 5 bis zum completorium), endlich das Complet oder Completorium gleich nach Sonnenuntergang. Grotefend, Chronologie S. 43, 44. Die Stiftungs- oder Confirmationsurkunde dieser horae canonicae ist unter den (jetzt ins Rathsarchiv aufgenommenen) Marien-Kirchen-Urkunden Nr. 83. Dinnies, der nur eine flüchtige Regeste davon kannte, ist dadurch zu dem Mißverständniß veranlaßt, beide Stiftungen zusammenzuwerfen.

1506, zwei Jahre nach seinem Tode, nennen sich die Priester Simon Schulte und Heinr. Niebuhr im Verein mit dem Bürgermeister Heinrich Schuting und dem Rathmann Kurt Ronnegarve, „Vorsteher unser lieben Frauen Zeiten in St. Marien-Kirche in sel. Dr. Gerwinus Kapelle". Eine Brüderschaft hat sich an diese Stiftung nicht angelehnt. Es ist immer nur von den Vorstehern der „Marienzeiten" oder „der Kapelle sel. Dr. Ronnegarve" die Rede. 1514 ist Dr. Caspar Hoyer (der 1516 in den Rath kommt) an Kurt Ronnegarve's Stelle getreten. 1521 nennt sich auch Zutpheld Wardenberg, des Stifters Gerwin Ronnegarve Nachfolger im Tribsees'schen Archidiaconat, neben den genannten beiden Priestern, provisor capelle bone memorie domini doctoris Gerwini, gelegentlich einer Abrechnung zwischen den Vollstreckern verschiedener Testamente, bei welcher Gelegenheit auch erwähnt wird, daß Bischof Peter Wolkow von Schwerin[36]) eben dieser Kapelle 1000 rhein. Gulden vermacht habe. Daraus, daß Rathsmitglieder, auch solche, die nicht zu des Stifters Familie gehören, Mitglieder des Vorstandes sind, ist zu vermuthen, daß auch Laien an der Stiftung betheiligt waren. Die Anordnungen wegen der Verwaltung mögen ähnlich gewesen sein, wie sie bei der oben gedachten Stiftung der canonischen Zeiten von 1500 getroffen sind. Dort ist das Patronat zunächst drei Priestern und drei Laien, nämlich den drei Kalandsbrüdern Peter Badendiek, Simon Schulte und Joh. v. Heyden, dem Rathmann Klinckow und den Bürgern Köhler und Busch beigelegt, für die Folge aber nach deren Ableben immer dem Unterkirchherrn von St. Marien, einem älteren Kalandsherrn und einem von den ältern Vicarien, aus dem Laienstande aber einem Bürgermeister und zwei vornehmeren Bürgern. Die Ernennung dieser sollte vom Archidiacon, Oberkirchherrn und sämmtlichen vier Bürgermeistern gemeinsam erfolgen. Diese Patrone hatten dann die Ab- und Einsetzung des Cantors und seiner Gehülfen und die Vertheilung der Besoldungen und

[36]) gestorben 27. Mai 1516.

Hebungen zu besorgen. Von den Urkunden der Marienzeiten sind nur sehr wenige ins Kalandsarchiv gelangt. Von den „canonischen Zeiten" aber ist wohl überall nichts an den geistlichen Kaland gekommen, vielmehr scheinen deren Einkünfte, soviel davon gerettet sein mag, an die Marienkirche gekommen zu sein.

6. Das Collatienhaus,

St. Catharinen gegenüber, ist eine eigenthümliche Stiftung des Magisters Gerhard Elmhorst, der es bei Lebzeiten selbst bewohnte und 1485 den gemeinen Priestern („omnibus communibus presbiteris") vermachte, damit die Collationsbrüder sein Gedächtniß zweimal mit Vigilien und Todtenmessen begehen, und — wie man wohl, um dem Sinne des Vermächtnisses völlig gerecht zu werden, hinzusetzen muß — die Feier mit einer Collation beschließen sollten. In Bezug darauf wenigstens ist allein die Anordnung der Vermächtnißurkunde zu verstehen, daß man nur ehrbare Gäste und keine Frauenzimmer einführen, und daß der Kellermeister gute Acht auf den Keller haben soll. Dinnies und Brandenburg fassen das Vermächtniß so auf, als ob es dem Kaland hinterlassen sei. Davon sagt jedoch die Urkunde nichts, vielmehr kann man die „gemeinen Priester" nur als die gesammte Priesterschaft Stralsunds verstehen. Einer weiteren durch Dinnies und Brandenburg aufbehaltenen Nachricht zufolge hätten Gerh. Elmhorst's Testamentsexecutoren (Gerw. Ronnegarve, Conr. Osterman, Peter Badendiek, Priester, und Gerh. Nateldorn, Rathmann) das Haus aber nicht der gesammten Priesterschaft, sondern nur den Priestern der Kirchspiele St. Jacobi und St. Marien zugewendet, in Folge wovon eine eigene Verwaltung des Collatienhauses nothwendig geworden sei. Im Jahre 1524 processirte diese Verwaltung mit den Erben des Schenkgebers vor dem hiesigen Rath und dem Lübecker Oberhof. Sie blieb von denen der anderen Brüderschaften so streng geschieden, daß sie eigenes Vermögen erwarb, eigene Schulden machte und Rechtsgeschäfte mit den Verwaltungen der Brüderschaften ab-

schloß. So verkauft das Collatienhaus 1524 3 Mark Rente aus Clausdorf an den Kaland, und aus dem Collatienhause selbst 1539 6 Mark Rente an die große Schüler- sowie 1542 7½ Mark Rente an die Marienbrüderschaft. Wir erfahren aus diesen Urkunden die Namen der Verwalter und sehen daraus, daß diese zugleich Kalandsherren waren. Es werden Simon Schulte, Berth. Lussow, Henr. Nigebur, Nic. Flashagen, Henning Bremer als Altherren, älteste Verweser oder seniores, Joh. Porboys und Mag. Joh. Scheele als Mitbrüder „der Collatien bei St. Katharinen in sel. Mag. Gerh. Elmhorst's Hause" aufgeführt. Daraus hat man irriger Weise gefolgert, daß die Verwaltung wenigstens zeitweise beim Kalande gewesen sei, was aber durch einen Blick auf die Liste der Kalandsvorsteher widerlegt wird, da von den 1524 als solche genannten vier Priestern nur zwei unter den Verwesern des Collatienhauses genannt werden, während einer als Mitbruder desselben und der vierte gar nicht dabei erwähnt wird.

Bei einem Rückblick auf Entstehung und Wachsthum dieser Brüderschaften und Stiftungen muß man in die Anerkennung einstimmen, die der Rathsherr Balthasar Preuße in seiner hundert Jahre später geschriebenen Regimentsordnung (Anl. 13) ihren Procuratoren ausdrückt. Flossen ihnen auch durch die „Mildigkeit der Alten" sehr reichliche Gaben zu, ihr „Verdienst bleibt es, sie nicht verschleudert, sondern wirthschaftlich verwaltet und durch Sparsamkeit vermehrt zu haben." So haben sie sich, sagt Preuße, wiewohl etliche Fraternitäten bei ihrer Gründung nicht mehr als 100 fl. jährliche Hebung hatten, doch in wenig Jahren so bereichert, daß sie „fast allen Adel in Rügen und aller Bürger Güter, Häuser und Aecker zinsbar gehabt und großen Reichthum hätten überkommen mögen, wenn sie nicht in ihrer besten Blüthe zerstöret und zerstreuet worden."

Wohl fiel diese Blüthe, als der Sturm der Reformation heranbrauste, aber so fest waren diese Institute mit dem Boden der Stralsunder Verhältnisse verwachsen, daß der Sturm sie

wohl entblättern und darniederbeugen mochte, aber entwurzeln oder zerbrechen konnte er sie nicht. Und als der Sturm verrauscht war, hoben sie muthig die Häupter und glaubten ihr Dasein verewigen zu können. Langer und schwerer Arbeit hat es noch bedurft, die von ihnen geschaffte Frucht der neuen Weltordnung nutzbar zu machen, die sich an die Stelle derer gesetzt hatte, der sie Dasein und Blüthe verdankten.

II. Die Brüderschaften in der Reformationsperiode.

1. Die Brüderschaften vertrieben und außer Besitz.

Am 10. April 1525 wurden in Stralsund Kirchen und Klöster gestürmt, am 12. April wurde der Rath durch die Häupter der Evangelischgesinnten aus den Achtundvierzig verstärkt und ließ durch den eben zum Bürgermeister gekornen Rolof Möller der Menge verkünden, man wollte die evangelischen Prediger behalten und schützen, an jeder Pfarrkirche sollten je zwei von ihnen angestellt werden; was geschehen sei, das sei um des Evangeliums willen geschehen, dabei sollte es bleiben und von weiterer Untersuchung und Bestrafung Abstand genommen werden.[37]) Am 13. April verließ der Ober-Kirchherr die Stadt für immer. Mit ihm, vielleicht zum Theil schon vor ihm die Prioren der Klöster und die Unterkirchherren. Von Greifswald aus, das, derzeit dem alten Glauben noch treu, von dessen Anhängern als das ehrenreiche gepriesen wird, verhandelte man mit der Stadt wegen Genugthuung und Wiederherstellung. Der Schweriner Bischof und die Herzoge von Pommern in ihrer doppelten Eigenschaft als Landesherrn und als Patrone der Stralsundischen Kirchen legten sich mit schriftlichen Ermahnungen ins Mittel, ja mit besonderen Gesandtschaften. Es konnte aber zu keiner Einigung mehr kommen,

[37]) Balt. Stud. 18. S. 182.

der Rath schiebt in den späteren Proceßschriften dem Kirchherrn, der Kirchherr dem Rath das Scheitern der Verhandlungen zu. Am 12. October 1525 reichte der Kirchherr Hippolyt Steinwer beim Reichskammergericht für sich und seinen Klerus, auch in Vollmacht des Bischofs und wohl unter Billigung der Herzoge die Klage gegen Rath und Gemeinde der Stadt ein, beschuldigte sie des Friedensbruchs und der Verletzung göttlicher und kaiserlicher Majestät. Der Rechtstreit ist im articulirten Verfahren mit all der Gründlichkeit geführt, wie sie der auf canonischrechtlicher Grundlage aufgebaute gemeinrechtliche Proceß der Zeit bedingte. 1530 kam es zu einem ersten Erkenntniß. Stralsund appellirte davon, und noch bis 1538 scheinen einzelne Proceßhandlungen vorgenommen zu sein.[38]) Dann ist keine Nachricht weiter davon zu hören.

Auch von den Herren des Kalands und der übrigen Brüderschaften war ein Theil nach Greifswald übergesiedelt, um von hier aus deren Rechte bestens wahrzunehmen. Urkundlich beglaubigt ist es uns von Mag. Joh. Scheele[39]), Simon

---

[38]) In dem bischöflichen Erlaß von 1538 (Anl. 9) wird des Processes als eines noch schwebenden gedacht. Erst ganz kürzlich habe ich das Concept eines Schreibens aufgefunden, das der Rath unterm 8. Januar 1538 an seinen Advocaten und Procurator am Reichskammergericht zu Speier richtet, aus dem hervorgeht, daß die Stadt ihn mit jährlich 12 Goldgulden honorirte und ihm erst am 8. December 1537 eine neue Bestallung (Vollmacht) ausgefertigt hatte. Der Dr. Christoph Haß, welcher als Syndikus die von Kosegarten Baltische Studien 17. 2. S. 90 fgd. herausgegebene Vertheidigungsschrift der Stadt unterzeichnet hat, war kein in Stralsund dauernd angestellter Beamter des Raths. Dies moderne Syndicat haben wir erst seit 1540, und Genzkow ist der erste Syndicus in diesem Sinne. Vorher bedeutet die Bezeichnung Syndicus nur den Vertreter einer Stadt in einem Processe (so auch wohl bei dem von Sastrow als Syndicus genannten, 1530 in den Rath gekommenen Stadtschreiber Johann Kloke).

[39]) 1527 Juni 23 sehen wir ihn dort thätig in dem Processe gegen Stralsund, indem er Erkundigung einzieht über den Procurator, der für die Stralsunder den Gefährdeeid leisten soll. Baltische Studien 17, 2. S. 149.

Schulte, Heinr. Nigebur und Nicolaus Lange, die im October desſelben Jahres von dem Greifswalder Rath eine Vollmacht auf einen Rathmann und Bürger in Stralſund ausſtellten, um in ihrem Namen in Stralſund eine Verlaſſung zu Stadtbuch zu erklären. Ueber ihre ſämmtlichen Beſchwerden gegen den Rath iſt in dem Proceß beim Kammergericht zugleich mit denen des Kirchherrn und der übrigen geſammten Geiſtlichkeit verhandelt. Die hauptſächlichſte iſt, der Rath habe den Kalandsherren wie auch den Vicarienherren von unſer lieben Frauen- und allen andern Fraternitäten ihre Baarſchaft, Geld, Güter, Kleinode, Siegel und Briefe, Schriften, instrumenta und Regiſter, alle ihre Güter, Gerechtigkeiten, jährliche Zinſe und Hauptſummen, auch ihre Kalands- und der Prieſter Collatienhäuſer bei ſich gebracht und in der Stadt Verwahrung genommen.[40]) Das Gleiche gab man dem Rath auch hinſichtlich alles Kirchen- und Kloſterguts ſchuld. Wegen des Kalands bezichtigte man ihn noch beſonders,

1) den Kalandsherren ihr Gehölz bei Brandshagen gewaltſam genommen und das abgehauene Holz verkauft zu haben,

2) ihnen 200 Mk. abgeſchatzt zu haben, weil ſie über ihren eignen Bauern Gericht gehalten hatten,

3) ihnen, ſowie den Vicarienherren von den Brüderſchaften, ſowohl vom Geſellſchaftsvermögen als auch von den einzelnen Perſonen der Mitglieder zweimal je 500 Gulden als Steuer abgeſchatzt zu haben,

4) endlich das Prieſter-Collatienhaus und das Kalandshaus[41]) gewaltthätig eingenommen und ſpoliirt, und aus erſterem

---

[40]) Art. 55 der Steinwerſchen Fragſtücke, Baltiſche Studien 18, S. 181. Der Satz iſt wohl nicht ganz correct publicirt. Unverſtändlich ſind insbeſondere die Worte „und ſus van vier und allen anderen fraterniteten."

[41]) Ueber das Collatienhaus vgl. oben S. 226. Das Kalandshaus iſt nicht beſtimmt nachzuweiſen. Ein ſolches wird erwähnt in dem Stadtbauſchatzregiſter von 1554, Kruſe, Ergänzungen zu dem Verzeichniß der Gewandhausurkunden, S. 11. Dies lag

einen Bierkrug, aus letzterem eine Art Zeughaus gemacht zu haben.

Auf die beiden Anklagepunkte wegen der Beschatzung liegt uns die Antwort des Raths nicht vor. Offenbar handelt es sich hier um dessen schon nicht mehr ganz neue Bestrebungen, den Klerus zur Besteuerung heranzuziehen und seine Gerichtsbarkeit zu beschränken. Auch über die Brandshäger Abholzung erfahren wir eine Aeußerung Seitens des Rathes nicht. Nur allgemein bestreitet der Rath, Rente und Einkommen der Lehne entfremdet, weder Heller noch Pfennig davon vorenthalten zu haben. Wohl aber hätten die Geistlichen in dem vergangenen Aufruhr ihn flehentlich und fleißig gebeten, ihre Briefe, Siegel und Handfesten in Sicherheit zu verwahren, und zu sich zu nehmen, damit sie ohne Schaden blieben. Und auf diese Bitte, mit der Geistlichen Bewilligung und auf ihr Ansuchen, habe der Rath der Geistlichen Briefe und Siegel inventarisiren, in ihren Kisten verschließen und der Geistlichkeit einen Schlüssel dazu überantworten lassen, den sie noch bei sich hätte, den andern selbst behalten, damit kein Theil ohne des Anderen Wissen daran gehen könne.[42])

Aber seinerseits konnte der Rath nicht mit Vorwürfen gegen die Geistlichen zurückhalten, selbst wegen Entfremdung

---

in der Mönchstraße an deren Westseite, ein anderes in der Fischerstraße. Stralf. Chron. III. S. 62, 85. Ob eins davon identisch ist mit dem Kalandshause, auf dessen oberem Saale eine Schenkung an die Brüderschaft nach der darüber am 25. Juli 1545 ausgestellten Urkunde verhandelt ist, muß dahin gestellt bleiben. Ein Haus in der Semlower Straße („bei der Apotheke nach dem Markte wärts, Herren Henning Morder gegenüber") ist nach urkundlicher Nachricht (neues Verz. IV. 12) dem Kalande von der Wittwe Gheseke Rampen 1515 als milde Gabe gegeben, aber nach einer späteren Notiz auf derselben Urkunde niemals im Besitz der Brüderschaft gewesen, und, weil es sehr verfallen war, von den Verwesern des gemeinen Kastens an die Nicolai-Kirchen-Vorsteher abgetreten.

[42]) Art. 43—45 der Exceptionalartikel der Stadt, Baltische Studien 17, 2 S. 111.

am Kirchengut. Auch daran sind die Kalandsherren mitbetheiligt. Herr Nicolaus Lange, heißt es da, habe eigener Gewalt und freventlich sich aus Stralsund verändert, etliche Kelche, Kreuze und Pacifical mit sich zum Greifswald entführet, und sich dessen noch vor Vielen gerühmt. Nic. Flashagen aber habe eine ganze Lade voll silberner und goldener Gefäße und Kleinodien aus der Stadt fahren lassen.[43])

Ueberhaupt suchte der Rath in seiner Verantwortung alle Schuld an dem, was geschehen, der katholischen Geistlichkeit zur Last zu legen. Diese selbst habe durch ihr maßloses Schelten und Lästern von den Kanzeln dies Spiel angerichtet und daher nur sich selbst die Urheberschaft des Kirchensturms zuzuschreiben[44]), trotzdem habe der Rath diese Lästerer unverhindert ihre Straße ziehen lassen; vertrieben sei Niemand. Des Pfarrherrn eigene Capläne hätten ja den Gottesdienst ungestört weiter besorgt. — Es waren dies Joh. Nigeman und Hinrik Slichtekrull, die noch vier Wochen lang die katholischen Ceremonien an S. Nicolai verwalteten, sich dann offen zum Evangelium bekannten und mit Ketelhot und Kurcke den neuen Gottesdienst einrichteten. — Seien etliche entwichen, heißt es in der amtlichen Vertheidigungsschrift weiter, so könne sie nur das eigene Bewußtsein ihres unchristlichen und ärgerlichen Lebens dazu bewogen haben. Die fünf oder sechs ganz muthwillig zum Greifswalde Gezogenen könnten in und aus Stralsund fahren und ziehen, wie ihnen beliebte. Es wären allda noch Priester

---

[43]) B. St. 17, 2 S. 109 Art. 34, 36.

[44]) So ist der Art. 108 zu verstehen: de monnik overst und papen, welk dit spil mit erem lesteren und schelden angericht, heft de rat unverhindert ere Strate teen laten. Wenn Kosegarten a. a. O. S. 130 bemerkt: „Die Cleriker und Mönche, welche von den Aufrührern angefallen, ließ der Rath frei ziehen, wohin sie wollten. Der Syndicus scheint dies als eine vom Rath an den Verletzten geübte Großmuth aufstellen zu wollen," so ist das nicht eine Erklärung, sondern eine ironisirende Kritik des Art. 108, der ich doch völlige Berechtigung nicht zugestehen möchte. Vgl. insbes. noch die Anschuldigungen in Art. 117 S. 132 das. und Art. 88 S. 123.

in guter Anzahl vorhanden, die unverhindert in Kirchen und Klöster, zu Weine und Biere gingen. (Wie gemäß sie ihrem Stande lebten, das wisse Gott!) Auch die friedsamen frommen alten Mönche würden in den Klöstern sammt andern nothdürftigen kranken Leuten ernährt.[45]) Wie man schon der Herzoge Gesandten erklärt habe, könne man es wohl leiden, der Pfarrherr sei in der Stadt geblieben, ja man sähe gern, daß er wieder käme, seines Amts warte, und Gottes Wort wie ein Pfarrer sammt seinen Capellanen lauter und rein darin predige. Es sei also klar, daß die begehrte Restitution nicht statt haben könne. Wie könne Wiederherstellung gefordert werden, wo keine Entsetzung vorangegangen! Quo pacto non spoliati restitui possent?[46]) Während so im Jahre 1529 noch der Rath vor dem Kammergericht die Sache so darstellen lassen konnte, als sei völlig res integra vorhanden, hatte er zu Hause doch mit sicherem Schritt den Weg reformatorischer Neuordnung betreten. Und es zeigen auch einige Artikel der Vertheidigungsschrift, daß er nicht gemeint war, von dieser Bahn zurückzutreten. So beruft er sich auf den Satz, daß man in dem, was die Seele und das ewige Leben betreffe, Gott mehr denn den Menschen Gehorsam zu erzeigen schuldig sei und, das geistliche Gut anlangend, „daß in Fällen der Nothdurft die Obrigkeit Fug und Recht habe, bona ecclesiae, so zu Gottes Ehr und Dienst und Nothdurft der Armen gegeben seien, wenn sie in Mißbrauch und zu Gottes Lästerung kämen, in rechten christlichen Gebrauch, den Armen in ihrem Gebiete zu gut, gebürlich und rechtlich zu disponiren und zu ordiniren, und daß sie dazu Macht habe, besage der Schrift und des Rechts, angesehen, daß solches von Gott geboten, ihm wohlgefällig und hochlöblich sei." Ich habe diesen Satz unverkürzt und mit Nachdruck hervorgehoben, weil er den Grundgedanken darstellt,

---

[45]) Art. 108—114 B. St. 17, 2 S. 130—132.
[46]) Art. 129, 146 a. a. O. S. 136, 141.

wie er die evangelische Welt damals beherrschte,[47]) weil man gerade hierin die juristische Rechtfertigung fand, vermöge deren die evangelischen Kirchen und Stiftungen die Vermögens-Erbschaft der katholischen antraten. Aber einen wie langen Kampf und wie lange Arbeit sollte es noch kosten, diesen Gedanken in die Wirklichkeit zu übertragen, seine Ausführung im Einzelnen gegen die eigene Schwachheit und Böswilligkeit derer, die dazu berufen waren, durchzusetzen!

2. Die Stralsunder Kirchenordnung und das geistliche Gut.

Der erste Versuch, diesem Grundsatze gemäß die Stralsunder Verhältnisse umzugestalten, ist in der ersten Stralsunder Kirchenordnung gemacht, die — eine der ersten in Deutschland überhaupt, der Stadt zu hohem Ruhme, — schon am 5. November 1525 von den Kanzeln publizirt werden konnte.[48]) Dieselbe verbietet die fernere Uebung des katholischen Cultus

---

[47]) Aehnlich in der Pomm. Kirchenordnung von 1535, Th. I. Tit. (16.) Van der Beſoldinge: — „Idt ys öuerſt recht, dat wath Gade gegeuen, Gade blyue, allene dath de unrechte bruck ynn einen rechten bruck gewandelt werde, wo denn de geſchreuenen rechte van Teſtamenten nhawyſen endę vor nödich recht holden." Eine Art reichsrechtlicher Anerkennung sah man für dies Princip in dem Reichstagsabschiede von Speier 1526, welcher jedem Stande überließ, in Sachen, die das Wormser Edict (durch dasselbe war Luther und seine Lehre 1521 in die Acht gethan) betreffe, sich bis zu dem erwarteten Concil so zu verhalten, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten gedenke. Die Vertheidigungsschrift der Stralsunder unterläßt nicht, mit dem ausdrücklichen Antrage zu schließen, sie bei dem Speierschen Abschiede unmolestirt zu lassen.

[48]) Leider liegt sie uns nur in dem schlechten Text einer späteren Abschrift vor, wonach sie von Mohnike gedruckt ist, zuerst in Schildener's acad. Zeitschrift H. 2, S. 1, 1823, sodann Stralf. Chron. I. in den Anhängen, die Ordnung selbst unter Nr. 3, S. 278—287, das Publicationspatent Nr. 4, S. 288—290; der Nachtrag von 1528 Nr. 5, S. 291—295; der Visitationsreceß von 1535 Nr. 6, S. 296 — 299; eine hochdeutsche Uebersetzung der Ordnung in Fabricius, Achtundvierzig. S. 361 fgde. Mohnike irrt, wenn er die Abschrift dem Martin Andreae zuschreibt. Wenn ich nicht

bei Strafe (Art. 51), ordnet im Cap. I. in 17. Art. die Anstellung der Prediger, deren Pflichten und Geschäftsvertheilung; in Cap. II. (Art. 13—17) das Schulwesen; in Cap. III. „Von dem gemeinen Kasten" (Art. 18—42) die Verwaltung des geistlichen Guts und die Versorgung der Armen; im Cap. IV. (Art. 43—48) die Kirchenzucht. Das von den Kanzeln verlesene Publicationspatent giebt die Bestimmungen in Kürze und theilweise in größerer Deutlichkeit. Es war danach hinsichtlich des Kirchen-, Klöster-, Hospitalien- und Stiftungsvermögens auf eine Centralisation im großartigsten Maßstabe abgesehen.

Dem gemeinen Schatz oder Kasten („wo du id wilt nömen") sollen zugehören alle Kirchengüter, alle Klostergüter, alle Beneficien (das sind die geistlichen Lehne oder Vicarien, auf Stiftungen beruhende Hebungen oder Pfründen der einzelnen Geistlichen), sowohl Capital als Zinsen, und endlich alle Spitalgüter (das sind alle Vermögensstücke des Hauses zum Heil. Geist und der beiden St. Jürgen). Gewissermaßen als Recepturen dieses Central-Kastens soll auch in jeder Pfarrkirche eine gemeine Kiste stehen, und darein soll gelegt werden:

1) alles dasjenige, was in jeder Kirche ins Becken gegeben wird;

2) der Kirche Zinsen, Renten und Hauptstühle, wenn dieselben zurückgezahlt werden;

3) was den Kirchen bisher für den Gesang der „Tiden", d. h. der Marien- und canonischen Zeiten gegeben worden ist;

4) was den Armen testamentarisch zugedacht ist;[49])

sehr irre, ist es die Hand des Secretärs Joachim Dade. Die schwer lesbaren Aufschriften auf den Rückseiten sind vom Synd. Dr. Erasm. Kirstein, nicht, wie Mohnike will, von Genzkow oder Sastrow.

[49]) Hier wie bei 8 weiter unten muß man sich vergegenwärtigen, daß die Armenpflege bis dahin nicht von der politischen, sondern von der Kirchengemeinde geübt wurde, so daß auch alle Zuwendungen an die Armen dadurch kirchlich localisirt, an die Kirche des Kirchspiels geknüpft waren und meist selbst in der Kirche zur Vertheilung gelangten.

5) alles was die Laienbrüderschaften, wie Rigafahrer, Bergenfahrer, bisher an die Priester gegeben haben;

6) alle officiature edder belesinge ꝛc., d. h. was für den Meß- und Gebetsdienst für die armen Seelen der Verstorbenen „von den Aemtern" (d. h. den Handwerkszünften) gegeben ist;

7) Wachsgeld zu Kerzen, Meß-, Wein- und Oblatengeld;

8) alle milden Stiftungen zu Gunsten der Armen, nämlich die durch Stiftungen angeordneten Vertheilungen an Speck, Fisch, Kohlen, Geld u. s. w.

Zur Verwaltung dieser Kisten und des durch sie mitgespeisten Centralkastens sollten etliche aus dem Rathe, den Achtundvierzig und der Gemeine gewählt werden, deren jeder einen Schlüssel haben sollte. Alljährlich sollte der Obrigkeit von der Administration Rechnung gelegt werden.

Für die Verwendung dieser Masse waren folgende Anweisungen gegeben: Es sollten davon

1) die Armen nach Nothdurft versorgt,

2) die Kranken geheilt,

3) die Prediger, Schulmeister, Kirchendiener besoldet,

4) der Kirchen Schuld und Leibgeding [50]) bezahlt,

5) die Kirchen im Bau erhalten,

6) arme Jungfrauen berathen,

7) den Nothdürftigen, die das Ihre nicht schändlich verbracht, zur Wiederaufhelfung ihres Nahrungsstandes zeitweilige Unterstützungen gereicht,

8) die armen alten Mönche und Priester die Zeit ihres Lebens unterhalten,

9) die jungen Priester, die „Gottes Wort annehmen", d. h. evangelisch werden wollten, zur Ergreifung einer neuen Nahrung durch eine Beisteuer unterstützt werden.

---

[50]) Unter Leibgeding sind Leibrenten zu verstehen, welche von der Kirche verkauft waren. Es war das der beliebteste Weg, Anleihen aufzunehmen. Man erhielt als Kapital die Kaufsumme beim Verkauf der Rente, und durch Zahlung der letzteren verzinste und amortisirte man dasselbe gleichzeitig.

Dabei wird man unter den Kirchen Nr. 4, 5 die Klöster und Hospitäler im Sinne dieser Ordnung mitverstehen müssen.

Aber in dem Umfange, wie projectirt, ist diese Centralverwaltung wohl überhaupt nicht ins Leben getreten. Mit einer so radicalen Anordnung war man offenbar übers Ziel hinausgeschossen. Der Grund davon ist unschwer darin zu erkennen, daß man die Abfassung der Ordnung einem aus der Schule der Reformatoren hervorgegangenen jungen Gelehrten, Johann Aepinus, nachmaligem ersten Superintendenten Hamburg's, übertragen hatte, der mit den Stralsunder Verhältnissen im Einzelnen wohl wenig vertraut war und den Stralsunder Entwurf nach Wittenberger Schema verfertigte. Der Zweck dieses Abschnitts war, Anordnungen zu treffen, wodurch die bei der Abschaffung des katholischen Cultus gegenstandslos gewordenen Hebungen von Stiftungen centralisirt und in evangelischem Geiste zu Kirchen-, Schul-, Armen- und Krankenzwecken verwandt wurden. Dazu bedurfte es aber doch nicht der Beseitigung der von Alters her bestehenden weltlichen Verwaltungen des Heil. Geist-Hauses und der St. Georgs-Häuser, die fast den Charakter rein städtischer Institute hatten, und an deren weltlichem Kern sich durch die eigenen Geistlichen übertragene Seelsorge nur gewissermaßen ein geistlicher Ansatz gebildet hatte. Dazu bedurfte es nicht der Beseitigung der weltlichen Kirchengeschworenen oder Provisoren, denen die Sorge für das Vermögen der einzelnen Kirchen schon in katholischer Zeit obgelegen hatte.[51]) Ein so unterschiedloses Zusammenwerfen in einen Topf zu einer Zeit, wo ohnehin die Obrigkeit genug zu sorgen hatte, daß nicht Alles drunter und drüber gehe, hätte die Verwirrung nur vermehren können.

Practisch hatte der Rath die Neuordnung der Dinge noch am Abende des Tages angebahnt, als die Kirchen und Klöster gestürmt waren, indem er das von den Mönchen verlassene St. Katharinenkloster unter die Verwaltung von zwei Raths-

---

51) Wegen der Kirchengeschworenen und Provisoren vergl. Balt. Stud. 17, S. 105, 6, 7, Art. 25—31 der Exceptional-Artikel.

herren und zwei Bürgern stellte.[52]) In die gemeinsame Hut und festen Verschluß der Schoßherren und einzelner verordneter Bürger wurde das Kirchensilber befohlen, das man am 10. April 1525 in jenem Tumult in böser oder guter Absicht verschleppt hatte und auf Raths Geheiß am 12. April wieder auf den Markt zurückbrachte, wo es in großen Brauküben gesammelt wurde. Das in den Kirchen und Klöstern gebliebene Silber wurde ebenfalls in Kisten geborgen, zu denen Bürger die Schlüssel erhielten.[53]) An diesen im Drange der Umstände getroffenen Einrichtungen wurde auch nach Erlaß der Kirchenordnung ebensowenig etwas geändert, wie an den von Alters her bestandenen Sonderverwaltungen der Kirchen und Gotteshäuser. Die Einsetzung der projectirten Centralverwaltung ist unterblieben, wenigstens ist uns von ihrem Wirken und den Namen ihrer Mitglieder nichts aufbehalten. In beschränkter Weise trat der Plan des gemeinen Kastens in der Weise ins Leben, daß die Kisten in den einzelnen Kirchen aufgestellt wurden. Dies ist uns durch den Artikel der Steinwerschen Prozeßschrift bezeugt, der es dem Rath zum Spolium (Raub) anrechnet, daß er die starken Kisten der geistlichen Hebungen und Zinsen habe zurichten lassen, damit darein gesteckt werde, was man den Armen und ihren Predigern geben wollte. Für diese Kisten mögen denn auch alsbald eigene Vorsteher aus der Bürgerschaft neben den Kirchenvorstehern bestellt sein, welche aus

---

[52]) Es waren die an eben diesem Tage neu in den Rath getretenen Mitglieder Bartholomäus Buchow und Franz Wessel sowie die Bürger Marquard Tamme und Albrecht Steinfeld. Dröge, Wessels Leben bei Mohnike, Sastrow III. S. 280. Daß es mit dem Franziskanerkloster St. Johannis eben so gehalten ist, ist anzunehmen. Bei St. Brigitten scheinen schon vorher zwei Rathmänner in der Verwaltung gewesen zu sein. Art. 42 der Exceptionalart. Balt. Stud. 17, S. 110.

[53]) Der Bestand dieser Schätze scheint im wesentlichen unversehrt bis 1537 geblieben zu sein, wo er an die Verordneten zum Reichen-Kasten überging. vgl. Anl. 8.

dem spärlichen Zufluß wohl unter Rathsautorität Arme, Prediger und Lehrer zu versorgen suchen mußten.[54])

Ein zweiter Mißgriff jener Ordnung lag darin, daß sie sich in zu rücksichtsloser Weise über bestehende Rechte hinwegsetzte, indem sie unterschiedslos „alle beneficia" dem gemeinen Kasten zuwies. Diese geistlichen Lehne oder Vicarien waren zum großen Theil in der Verwaltung der Patrone als Lehnherren, zum Theil auch wohl der Vicare selbst, immer aber hatten die Patrone nicht nur das Präsentationsrecht zu der Vicarie, sondern auch für ihre Person die Jurisdiction auf den zu der Vicarie gehörigen Gütern[55]) und die Dienste der Bauern, sowie einen Alimentationsanspruch für den Fall der Verarmung zu beanspruchen, während den Vicaren das Recht auf die ganze oder theilweise Pachthebung zustand. Nun war zwar der Rath zu vielen Beneficien selbst der Patron, und in diesem Falle konnte er über die Patronats-Einkünfte wohl die ihm dienlich scheinende statutarische Bestimmung veranlassen, aber wo das Patronat Privaten zustand,

[54]) Als Vorsteher dieser Art werden wir zu erkennen haben die uns 1537 (Anl. 8) namhaft gemachten vierundzwanzig „Verordneten by den Kasten." Von wann ab die Aemter sich verstanden, ihre Beiträge zu diesem „Armenkasten" zu leisten, und wann die erste Portion eines verstorbenen Kalandsbruders in die Kiste gegangen ist, wird nicht festzustellen sein. vgl. den Nachtrag über die Pomm. Kirchenordnung und Anl. 9. Mag Ersteres auch schon bald der Fall gewesen sein, so wird es zu Letzterem wohl erst in Folge der nachträglichen Verordnung von 1528 gekommen sein.

[55]) Das waren nicht Landgüter im heutigen Sinn, sondern Bauernhöfe in Dörfern. Landgüter im heutigen Sinn gab es noch nicht. Erst im folgenden Jahrhundert richtete man solche ein unter dem Namen Bauhöfe oder Ackerwerke. Theils waren die Bauern durch die Leiden des dreißigjährigen Krieges fortgekommen, theils wurden sie gelegt und durch härtere Anspannung ihrer Dienstpflicht leibeigen. Die Anfänge dieser Richtung liegen schon im 16. Jahrhundert, das, in mancher Beziehung mehr humanistisch als human, dem Volke wie das nationale Recht auch die nationale Freiheit entfremdet hat. Eine interessante Nachweisung hierüber enthält der Aufsatz Böhlau's über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Meklenburg, Zeitschr. für Rechtsgesch. X. S. 357 fgde.

hätten dieſen doch die an ihre Perſonen geknüpften Einnahmen gelaſſen und ſtatt des durch die Religionsänderung in Fortfall gekommenen Präſentationsrechts ein Erſatz gegeben werden müſſen, wie er mit der evangeliſchen Neuordnung dieſer Verhältniſſe verträglich war.

Endlich ſcheint bei Erlaß jener Ordnung gar nicht an die geiſtlichen Brüderſchaften gedacht worden zu ſein. Dem Wortlaute nach könnte man die Beſtimmung hierherziehen, daß, was ſonſt von Brüderſchaften an geiſtlichen und weltlichen Almiſſen (an geiſtlichen: an Prieſter für Vigilienleſen u. ſ. w., an weltlichen: an Arme in ſtiftungsmäßiger Vertheilung an Speck, Bier, Hering und Pfennigen) gegeben worden ſei, nun in den gemeinen Kaſten fallen ſolle. Aber in dem Publicationspatent iſt ſie augenſcheinlich nur auf die weltlichen Brüderſchaften der Riga- und Bergenfahrer und dergl. bezogen, die ja alle auch ihre kirchlichen Beziehungen, einen Patron unter den Heiligen und meiſt einen eigenen Altar hatten.

Mit den uns hier intereſſirenden eigentlich geiſtlichen Brüderſchaften lag die Sache nun freilich ſchwierig. Sie waren mit der Stadt in Proceß und hatten die Verwaltung von Greifswald aus in Händen behalten, ſo gut ſie es ohne Beſitz ihrer Documente konnten. Sie blieben katholiſch und waren wohl nicht geneigt, Verfügungen der ſtädtiſchen Gewalten über ihr Vermögen anzuerkennen, vielmehr voller Erwartung des Augenblicks, wieder in den ungeſchmälerten Beſitz deſſelben zu gelangen. Begünſtigt waren ſie dabei durch den Umſtand, daß die große Mehrzahl ihrer Einkünfte auf Rügenſchen Gütern fundirt war, wo der Rath ihnen nichts anhaben konnte. Freilich hatten hier ihre Schuldner unter dem Adel ſelbſt Säculariſationsgelüſte in Bezug auf die an ſie zu entrichtenden Hebungen, wie aus dem Erkenntniß der Herzoge vom 23. April 1526 hervorgeht, durch das Hans Kraſſow verurtheilt ward, „der Prieſterſchaft oder Kalandsherrn“ die fünf Jahr rückſtändige Rente für 400 Mk. Hauptſtuhl zu bezahlen[56]). Um ſo mehr aber war für die Stadt Veranlaſſung, beſtimmte

[56]) v. Bohlen, Geſchl. Kraſſow, Urk. Nr. 299.

Grundsätze aufzustellen, wie sie ihr Verhältniß zu diesen Gütern angesehen wissen wollte. Sowohl den Brüderschaften wie deren Schuldnern gegenüber konnte sie wenigstens innerhalb ihres Machtbereichs deren thatsächliche Durchführung erzwingen.

In allen diesen eben berührten Beziehungen erhielt nun die Kirchenordnung wenige Jahre später ihre Verbesserung und Vervollständigung in dem, wie es scheint, ebenfalls durch einhellige Beliebung von Rath und Bürgerschaft zu Stande gekommenen Nachtrage, der sich officiell als „Vorklarynge der värigen Ordenynge" oder als deren „Declaracion und Remedirungen" einführt.[57]) Ich gehe auf denselben näher ein, weil er meines Erachtens bisher nicht hinreichend gewürdigt ist. Zusammen mit der Kirchenordnung bildet er das Grundgesetz der Stadt über die Bestimmung der geistlichen Güter, wie es in seinen wesentlichsten Anordnungen gültig geblieben ist bis auf diesen Tag, und in allen späteren Verhandlungen und Verträgen, sei es innerhalb der städtischen Gewalten, sei es mit dem Landesherrn, lediglich vorausgesetzt ist. Wenn auch die Art und Weise, wie man die Ausführung dieser Grundsätze in Kassen- und Behördeneinrichtungen projectirte und vorschrieb, nicht völlig so verwirklicht worden ist und jedenfalls bei veränderten Verhältnissen nicht hat constant

[57]) Ein Abdruck nach den Rathsacten findet sich Stralsund. Chron. I. S. 291. Als Jahr ist dort durch einen Druckfehler 1525 angegeben. Das Actenstück selbst ist nicht datirt, gehört aber wahrscheinlich dem Jahr 1528 an. Vgl. O. Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. V. S. 225. Mohnike in der Vorrede zu Stralsund. Chron. I. S. XLV. XLVI Die Aufschrift auf der Rückseite, welche Mohnike nicht vollständig hat lesen können, lautet: „Weytere erklerung und extension zuvor anno 1525 dominica nach omnium sanctorum aufgerichten und publicirten Kirchenordnung eines Erbarn Rades und gemeine der Stadt Stralsund cum approbatione concionatorum ibidem;" rührt aber weder von Genzkow's noch von Sastrow's Hand her, wie M. vermuthet, sondern von des Syndicus Dr. Erasmus Kirstein (1576 bis 1600), welcher diesen Acten bei den späteren Streitigkeiten mit den Landesherren über die Grenzen des fürstlichen und städtischen Kirchenregiments besondere Aufmerksamkeit zu widmen veranlaßt war.

bleiben können, so sind doch die Grundsätze selbst nie verfassungsmäßig geändert, geschweige denn beseitigt worden. Ist ihre Beobachtung gleichwohl verabsäumt, so ist das für die frühere Zeit auf Schwäche und zum Theil auf bösen Willen, für die spätere auf Unkenntniß der Betheiligten zurückzuführen.

Die Declaration schließt sich der Kirchenordnung nicht systematisch an, sondern hebt die Punkte heraus, für die sich das Abänderungsbedürfniß herausgestellt hatte. Zum ersten, heißt es, habe es gemangelt an Besoldung der Lehrer. Die Hülfe wird darin gesucht, daß der oberste Regent der Schulen auf eine Hebung aus der Armen-Schüler-Brüderschaft angewiesen wird, welche gleich groß sein soll mit den Portionen, welche die Mitglieder derselben haben. So wie diese absterben, sollen ihm deren Portionen zuwachsen, jedoch auf Anrechnung und bis zur Höhe des ihm zugesagten Soldes, der ihm wie den übrigen Lehrern aus „der Armen oder gemeinen Kaste" zu entrichten ist. Nach Abgang aller Brüder aber sollen Hauptstuhl und Einkünfte ganz in diese Kaste fallen und zur Besoldung „der Scholendenre" verwandt werden.

Mit der „gemeinen Kaste" insbesondere beschäftigt sich der zweite Abschnitt. Die Einrichtung wird zwar grundsätzlich beibehalten, aber mit verständigen Einschränkungen. Die Pfarrkirchen und alle Hospitalien in und außer der Stadt sollen in der Administration ihrer Vorsteher bleiben, wie es von Alters her gewesen ist. Sie sollen ihre Renten und Zinsen behalten für ihre besondern sächlichen und persönlichen Ausgaben.[58]) Den Kirchenvorstehern wurden noch außerdem überwiesen die

[58]) „to vpholdinge der buwethe vnd vthrichtinge des jarlicken liffgedinges." Unter dem jährlichen Leibgedinge können die vertragsmäßigen Gewährungen von Wohnung und Unterhalt verstanden werden für solche Personen, die sich beim Hospital eingekauft hatten, wie das noch heute bei den sogenannten Klöstern üblich ist; es ist aber auch möglich, daß damit gemeint ist die Leistung der behufs Aufnahme von Anleihen verkauften Leibrenten. Man contrahirte früher größere Anleihen, indem man für die empfangenen Hauptsummen Leibrenten versprach, durch deren Leistung man zugleich Verzinsung und Amortisirung bewirkte.

Hebungen der Zeitenstiftungen bei den einzelnen Kirchen, um dieselben zur Besoldung der Predicanten zu benutzen. Nur den sich bei der jährlichen Rechnung etwa herausstellenden Ueberschuß sollen die Vorsteher bei Eid und Pflicht an den gemeinen Kasten ausliefern. Weiter aber werden für diesen in Anspruch genommen die Compagnien und Aemter. Wenn sie bisher schon dasjenige abgegeben haben, was ihnen aus Stiftungen für Arme und zu Gottes Ehre zu leisten oblag, so wird ihnen nunmehr „bei Verwandniß, Pflichten und gebührlicher Strafe" aufgegeben, alles dasjenige „in den Schatzkasten"[59] fließen zu lassen, was sie nach geschehener Rechenschaft über ihrer Compagnie oder Amts Nothdurft übrig behalten.

Zuletzt wird zu Gunsten des gemeinen Kastens Bestimmung getroffen über die Zinsen und Renten des Kalands und der anderen Brüderschaften. Sie sollen nach dem Absterben des Besitzers nicht den andern Kalandsherren zuwachsen, vielmehr in den Kasten gelangen, und nicht nur „den Armen, sondern im Falle der Noth auch dem gemeinen Gute mit zum Besten," d. h. zu weltlichen Stadtbedürfnissen verwandt werden können.

Der dritte Abschnitt endlich bringt die näheren Bestimmungen über die Beneficien oder Vicarien. Es wird darin mitgetheilt, daß die Personen des Raths und deren Freundschaft (d. i. Verwandte), welche jus patronatus hätten, dem Rathe bereits vollständige Vermögensinventarien überreicht hätten. Desgleichen sollen alle Patrone gehalten sein, eben so die Fraternitäten und Laienbrüderschaften, damit nichts davon verrücket werde. Aus der Bürgerschaft aber hätten etliche sich der Patronschaft oder Lehnware[60] allein angemaßt, zum Nachtheile sowohl der wahren Patrone oder ihrer Mitpatrone als auch des gemeinen Kastens. In diesen Fällen soll auf

---

[59]) Mit dem „Schatzkasten" ist offenbar kein andrer gemeint, als der wiederholt „Armen-" oder „gemeine Kaste" genannt ist. Vergl. übrigens den Anhang über die Kirchenordnung von 1535.

[60]) ware = gewere = Besitz. Lehnware ist aber nicht = Lehnbesitz, sondern = Besitz der Lehnherrlichkeit.

Anzeige der Kastenverweser[61]) das Recht zum Patronat untersucht und denen, die es nachweisen können, unverkürzt gelassen werden. Den Patronen wird nun verboten, die Vicarien nach Absterben der Beliehenen weiter zu verleihen, dagegen im übrigen ihre Lehnherrlichkeit mit Gericht und Diensten (der Pachtbauern) bestätigt, auch für den Fall, daß sie in Dürftigkeit gerathen, die Alimentation bewilligt, soweit die Hebungen des Beneficiums dazu hinreichen. Bei der Verwaltung des Vermögens, z. B. der Neuanlegung von Capitalien, sollen sie der Controlle der Kastenherren unterworfen sein. Die Verwendung der Revenüen wird dahin geregelt, daß, wenn unter den Verwandten der Patrone „junge Gesellen, die von Verstande und Zuneigung zum Studiren sind", die Patrone denselben ihre Lehne in Höhe bis zu 30 Gulden auf etliche Jahre verleihen können. In Ermangelung solcher aus ihrer Familie sollen sie sich auf Ansuchen der Kastenherren bereit finden lassen, auch andern Bürgerkindern solche Lehne oder stipendia zuzuwenden. Was an Zinsen über solche stipendia verbleibt, und diese selbst, wenn sie durch Ablauf der Bewilligung oder Entziehung wegen Unwürdigkeit vacant und nicht wieder verliehen werden, dies soll alles in den gemeinen Kasten kommen.

Zum Schluß wird über die Lehne, die der Rath zu verleihen hat, bestimmt, daß sie zur Besoldung des Syndicus, wenn die Stadt einen anstellen würde, und der Secretarien und Schreiber dienen sollen.

3. Die Rückkehr der Vertriebenen 1530.

Von dem ganzen geistlichen Ministerium als „christlich" bezeugt, würde diese Ordnung von 1528 durch ihr Inslebentreten wohl dem Reformationswerk in Stralsund den Abschluß haben geben können, wenn — die Obrigkeit mächtig genug gewesen wäre, sie vollständig durchzusetzen. Aber eben jetzt war die politische Lage gar sehr zu Ungunsten der Reformation verändert. Die

[61]) auch Kastenherren oder Diakonen werden sie hier schon genannt, unter welchem Titel sie dann in der folgenden Periode ins Leben treten.

Reichsabschiede von Speier und Augsburg 1529 und 1530 ordneten die Wiederherstellung des Alten an und hatten Restitutionsmandate des Reichskammergerichts nach allen Richtungen hin zur Folge. So empfingen denn auch die Stralsunder 1530 in Greifswald von der dort niedergesetzten Commission des Kais. Kammergerichts ihr böses Urtheil: „die Papisten wieder in die Stadt zu nehmen und in ihren vorigen Stand zu setzen.“ [62]) „Do quemen (kamen) de papen wedder in“, berichtet der Chronist, „und nemant sede en wat.“ Auch die Kalandsherren sehen wir wieder heimisch. Freilich hatte Mancher schon das Zeitliche gesegnet. So hören wir nichts mehr von dem alten Priester Simon Schulte, dem Rolof Moller, der junge Bürgermeister, (Steinwer's Klage zufolge) die ihm vor Jahren verliehene Prohner Pfarre wider Recht genommen hatte, um sie seinem jungen sieben- oder achtjährigen Buben zu verleihen. Dietrich v. Huddesen war 1526 oder 1527 gestorben; doch hatte sein Tod den Brüdern Gelegenheit gegeben, zu zeigen, wie wenig sie gemeint waren, in der Wahrnehmung ihrer Rechte saumselig zu sein. Gleich nach seinem Tode hatten sie in Ausübung ihres Patronats Nicolaus Lange für die durch Huddesen's Tod vacant gewordene Vicarie in der Kapelle des Kirchherrn präsentirt und, als sie von dem Tribseeer Archidiaconen [63]) die Institution nicht erhalten konnten, solche von dem Official des Schweriner Hochstifts selbst, Joachim Michaelis, am 19. März 1527 erwirkt. Die Besitzübergabe konnte freilich erst am 20. October 1529 erfolgen. [64]) Auch der dabei fungirende Notar war einer der zurückgekehrten Geistlichen, und zwar kein geringerer als Joh. Teßlaf, der Unterkirchherr an St. Jacobi, der

---

[62]) Gerh. Dröge bei Sastrow III. 284.

[63]) Archidiaconus von Tribsees war noch Zutfeld Wardenberg, der aber seit seiner Flucht 1522 in Rom war, wo er bei der Eroberung durch die Deutschen 6. Mai 1527 sein Leben einbüßte. Ihm folgten noch in demselben Jahre hinter einander als Archidiaconen Gotfried Chutow und Liborius Schwichtenberg.

[64]) Neues Verz. IV. 7 k, l, VII. 9.

freilich, wenn er gehofft hatte, seine Kirchenpfründe zurückzuerhalten, darin sich doch getäuscht finden mußte. Ob er derzeit schon einer der Brüderschaften angehörte, weiß ich nicht, keinesfalls der des Kalands und der Marienbrüderschaft. Ob Hinr. Nigebur, Bertolt Lussow, Joh. Proboys, Barth. Randow, Nic. Flashagen, Joh. Huls, Henning Bremer zurückgekehrt sind, kann ich nicht angeben. Da ihre Namen nicht mehr vorkommen mit Ausnahme Bertolt Lussow's, der 1535 Nov. 12 als verstorben bezeichnet wird und es damals schon längere Zeit gewesen zu sein scheint, so werden sie ihre Rückkehr wenigstens nicht mehr lange überlebt haben.

Als die Häupter der Zurückgekommenen müssen wir nach dem früher erwähnten die beiden Mag. Joh. Scheele und Joh. Ludekens ansehen. Außer ihnen finden wir wieder beim Kalande: Joh. Glevemer oder Gnevemer[65]), Nic. Lange und Arnd Wulff[66]), Mag. Joh. Klever, der früher Capellan an St. Nicolai und 1524 auf dem Kirchenhof von einem Taschenmacher und Pfaffenfeinde beinah todt geschlagen war, Mich. Todenhagen, früher Capellan zu St. Gertruden[67]), und Heinr. Nüntzel, der früher noch nicht genannt ist. Nüntzel und Klever werden 1535 auch als Vorsteher der großen Schüler-Brüderschaft genannt. Ein von 1519—1523 im Vorstande der Corporis-Christi-Brüderschaft genannter Priester Joh. Jordan fungirt auch 1532—1534 wieder als solcher. Den ebenfalls von 1519—23 dort notirten Heinrich Smidt finden wir 1534 mit Joh. Viser und Paul Schabow als Vorsteher der Marienbrüderschaft. Letzterer wird aber vor dem 25. August desselben Jahres gestorben sein, denn während er bis dahin

[65]) schon seit 1505 Apr. 29 im Besitz einer Vicarie in St. Nicolai. Neues Verz. VII. 7.

[66]) Daß dieser schon früher der Brüderschaft angehörte, ist daraus abzunehmen, daß er schon 1535 Procurator ist. In Stralsund kommt er als clericus Swerin. dyoc. und notarius publicus vor 1524 Aug. 3 und 1545 Juli 25. Als Vicar der von der Marien-Brüderschaft patronisirten Langendorfer Vicarie im Besitz des Hofes zu Scharpitz sehen wir ihn 1541 Dec. 22.

[67]) Stralf. Chron. I. S. 368.

auch unter den Procuratoren der Frohnleichnamsbrüderschaft genannt ist, sehen wir am 25. Aug. 1534 hier an seiner Stelle den schon erwähnten Wulff. Der derzeitige Archidiaconus von Tribsees, Henning Loitze (seit 1529) scheint nicht in Stralsund gewesen und dort durch Joh. Ludekens als seinen Official vertreten worden zu sein.[68])

So sehen wir den ganzen Apparat der katholischen Herrlichkeit mit Ausnahme des Gottesdienstes in den dreißiger Jahren wieder hergestellt: und wohl mochten die evangelischen Predicanten, welche von den knausernden Gemeinden und dem durch die hansische Großmachtspolitik Wullenwever's in die größten Finanzbedrängnisse gestürzten Rath einem unwürdigen Hunger überlassen wurden, mit Neid auf die im Genuß ihrer Hebungen üppigen Pfaffen sehen, die noch dazu, wie es scheint, an den im Rath gebliebenen und nach Rolof Moller's Sturz 1526 wieder zu mehr Gewicht gelangten conservativeren Elementen durch politisches Benehmen neue Gönner zu gewinnen wußten. Damit ihnen nichts entgehe, wurden auch die Zügel der Vereinsdisciplin strenger angezogen. Dem Kalandsbruder Nicolaus Glewing entzogen sie seine Portion, weil er nicht mit nach Stralsund zurückgekehrt, sondern in Greifswald geblieben war, er wurde mit seinem Anspruch sogar auf dem Rechtswege durch die Herzoge „der Kalandsordnung gemäß" abgewiesen[69]). Dieser Glewing war Secretarius des Stralsunder Raths und hatte als solcher sowohl das Ummanzer Kirchlehn als einen städtischen Bauerhof in Prohn und eine Rente von 20 Mk. aus dem Eichhof in Brandshagen in

[68]) In solcher Eigenschaft instituirt er 1534 Thomas Kantzow in eine Vicarie in der Pfarrkirche zu Barth. Kantzow's Chronik von Böhmer (S. 37). Barthold hat ihn durch Mißverständniß sogar zum Archidiaconus selbst gemacht. Gesch. v. Rügen und Pommern V. S. 215 Anm.

[69]) Erk. vom 30. März 1531. Anl. 7. Andre scheinen ordnungsmäßig „im Gewerbe des Kalands" auswärtig zu sein und deswegen ihre Portion zu behalten, so Herr Joh. Hauemester, der bald darauf von ihnen „als ihr Allerältester" brieflich consultirt wird. Anl. 10.

Besitz. Der Rath scheint sich nicht in der Lage befunden zu haben, gegen seinen ungetreuen Schreiber mit gleicher Schärfe vorzugehen. Denn jene Lehen behielt Glewing bis an seinen am 19. Apr. 1558 zu Greifswald erfolgten Tod, worauf ihm Genzkow in den Prohner Hof, Sastrow aber in das Ummanzer und Brandshäger Lehen succedirte.[70])

Daß der Kaland sich den Versuchen des Raths, die Kirchenordnung mit ihren Nachträgen auch gegen ihn zur Geltung zu bringen, nachdrücklich widersetzte, sehen wir aus einem merkwürdigen Document, mit dem sich der Archidiaconus von Tribsees und Clerisei von Stralsund von Neuem an ihren Bischof von Schwerin wandten.[71]) Dasselbe ist leider undatirt, wird aber wohl bald nach 1532 abgefaßt sein, da der Regensburger Reichsabschied dieses Jahres, in welchem die katholische Majorität trotz der Türkengefahr die Erneuerung der Restitutionsgebote durchgesetzt hatte, als jüngst verflossen dargestellt wird. (Anl. 9.) Von den schon in der Hauptklage von 1525 hervorgehobenen Beschwerden werden mehrere wiederholt, darunter die wegen der 1000 Gulden, die der Geistlichkeit zu städtischen Zwecken abgenöthigt waren, die über die Beschlagnahme ihrer Kisten und Laden mit Briefen und Verleihungen und über die Einziehung des Collatienhauses sowie der Kirchenschätze, Kleinodien, Silber und Gold. Weiter beklagt sich der Archidiaconus, daß er in der Befugniß, die Kirchensteuer (das cathedraticum) zu heben, Geistliche zu instituiren, und Testamente zu appro-

---

[70]) Stralf. Chron. III. S. 14. Sastrow III. S. 43, 179, 191, 194. An letzterer Stelle hat Sastrow eigenhändig an den Rand des Manuscripts geschrieben: „Disse Glewingk hefft, nademe hie neuenst andere papen name Gripeßwolde verjagt, darsulwest noch wol 30 Ja. darna, dat hie kein Statschriuer gewest, gelewet." — Wegen des Ummanzer Kirchlehns ergiebt sich das Sachverhältniß aus dem ersten Institutionsbrief eines evangelischen Predigers daselbst (im ältesten Rathsprotocollbuch von 1544), der noch angewiesen wird, Herrn Nic. Glewingk als Lehnbesitzer jährlich bis an seinen Tod Pension zu zahlen.

[71]) Verfasser der betr. Artikel wird wohl Joh. Ludekens gewesen sein, vgl. oben Anm. 68.

biren, behindert sei. Die übrigen Punkte betreffen speciell den Kaland. Es wird Klage geführt, daß man demselben sein Tafelgeschirr abgedroht und die Selbstergänzung verboten habe, obwohl er doch jetzt nur noch zehn statt vierundzwanzig Glieder zählte; namentlich aber wird geklagt, daß die Portion der Absterbenden habe gänzlich in die Kiste gehn müssen, mit sammt den Pfründen und Almissen, in deren Besitz sie gewesen seien, da doch billiger Weise die Uebriggebliebenen die erledigten Hebungen als Zuwachs hätten haben müssen. Diese Klagen, die übrigens auch erkennen lassen, daß der gebliebene Rest der katholischen Weltgeistlichen wohl ganz oder größtentheils aus Kalandsherren bestand, fielen bei der Schweriner Kurie nicht mit zu großer Schwere in die Wage, denn der jugendliche postulirte Bischof Magnus und sein Vater, Herzog Heinrich von Meklenburg, waren selbst der neuen Lehre gewonnen und begannen Mitte der dreißiger Jahre offen mit deren Durchführung. So war es mehr die gewohnte Form des Geschäftsganges, als ernste Drohung, wenn Herzog Heinrich Namens seines Sohnes ein Mandat nach Stralsund gelangen ließ, den gedachten Beschwerden abzuhelfen.[72])

4. Buggenhagens Visitation und deren Folgen in Stralsund.

Aber mehr mußte sich die Hoffnung auf Hülfe vom Reichskammergericht verringern, als die Aussicht immer schwächer wurde, für dessen Sprüche Executoren in der Nähe zu finden, da mit dem Tode Herzog Georg's von Pommern 1531 und dem Eintritt seines Sohnes Philipp I. zunächst in die Mitregierung mit Herzog Barnim die Bestrebungen der Herzoge, der neuen Lehre Bahn zu schaffen, immer ernster wurden. Ich muß mir versagen, auf die interessanten Verhandlungen zwischen

[72]) Da das Mandat erst vom 18. April 1538 datirt ist, so ist nur anzunehmen, daß es entweder wiederholter Bescheid auf wiederholte Beschwerde ist, oder daß man den Bescheid mit Absicht so lange verzögerte, um ihm dadurch den Character der Ernstlichkeit zu benehmen.

Landesherrn und Ständen und insbesondre mit den Städten näher einzugehen. Wohl gab dabei das, was in Stralsund geschehen war, einerseits eine gute Grundlage ab, andrerseits aber vindicirte sich Stralsund darauf hin auch das Recht, Alles, was mit der Ordnung, die es sich selbst bis zum Erlaß eines definitiven und umfassenden Reichsgesetzes gegeben, nicht harmonirte, von sich abzulehnen. So endigte denn der Treptower Landtag im Dec. 1534, zu dem Buggenhagen aus Wittenberg verschrieben und gekommen war, mit einem formlosen Abschied, der nur zur Grundlage neuer Bedenken und Gegenvorschläge diente, aber doch die Folge hatte, daß im folgenden Jahre Buggenhagen und einige fürstliche Räthe in allen Städten als Visitatoren erschienen und willig aufgenommen wurden.[73]) Für jede einzelne Stadt sollte bei dieser Visitation den localen Verhältnissen entsprechend eine beständige Ordnung aufgerichtet werden, wozu die inzwischen von Buggenhagen verfaßte und noch 1535 zu Wittenberg gedruckte Kirchenordnung des ganzen Pommerlandes zur Instruction dienen sollte.[74]) Auch in Stralsund war der berühmte Reformator Norddeutschlands, und man scheint sich wegen der Prediger- und Schulverhältnisse unschwer wenigstens zu vorläufigen Abmachungen vereint zu haben. Wie es aber an das Capitel von der Versorgung der Armen und dem gemeinen Kasten kam, erklärte der Rath, wie es in dem Protocoll (Stralf. Chron. I. S. 299) heißt, „den Visitatoren die Ord-

[73]) v. Medem, Gesch. der Einführung der ev. Lehre in Pommern. Grfsw. 1837. Anlage 27, 28, 32, 33.

[74]) Bei v. Medem S. 193 sagen die Städte nach Aufzählung ihrer acht Monita: Und willen darmit gestellete ordeninge angenamen hebben nicht allein, sondern ock gebeden hebben, dat J. F. G. mit der Visitation upt forderlichste fortfahren willen, ock den Herrn Doctor Johann Buggenhagen darhen vermögen, dath sine Werde de Visitation will fullenfahren helpen und na nottorft und gelegenheit jeder Stadt alle dondt ordenen und stellen, darin sich jeder ungetwiwelt nicht anders, denn christlichen und gehorsamen Underthanen wol thosteit, wert weten to ertegen." Vergl. wegen der Kirchenordnung von 1535 den Nachtrag am Schlusse dieser Abh.

nung zu dieser Zeit nicht gestatten zu wollen, sondern erbot sich, zu bequemer Zeit derhalben mit den Bürgern Beredung zu halten." Es war also keineswegs eine völlige Verweigerung, man gab das Versprechen, nicht nur etwas zu thun, sondern sogar dem Landesherrn auch darüber zu berichten. Und die Visitatoren sprachen die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der Rath dem wohl Folge thun und die Dinge so ordnen werde, wie er es gegen Gott, den Landesherrn und jedermann verantworten könne.

Wir erfahren in der That alsbald von zwei Schritten, die der Rath in Folge dieser Beredung und unter ausdrücklicher Bezugnahme darauf unternahm. Der eine ist der Vergleich mit dem geistlichen Kaland und den übrigen Fraternitäten vom 12. November 1535.[75]) Der Vergleich ist seitens der Brüderschaften geschlossen durch Mag. Joh. Scheele und Joh. Ludekens, Joh. Glevemer, Nic. Lange und Arn. Wulff. Diese waren damals also schon Mitglieder sämmtlicher Brüderschaften oder doch von diesen bevollmächtigt, wie sie denn auch zugleich im Namen gemeiner Clerisei auftreten. Im Eingang wird referirt, die Visitatoren seien zufolge der Treptower Ordnung vom Landesherrn geschickt, um die Kalande, Fraternitäten und andere Kirchengüter in rechten Gebrauch zu bringen; der Geistlichkeit sei das aber zu hart und schwer gefallen[76]), und hätten demzufolge die Visitatoren

---

[75]) Von Dinnies nach dem seinerzeit auf der Rathsbibliothek vorhandenen (von Charisius dorthin verschleppten), jetzt verlorenen Original gedruckt bei Gesterding im Pomm. Museum I. S. 123.

[76]) Worin speciell die Anforderung der Visitatoren gegen die Brüderschaften bestand, ist nicht gesagt. Da die Treptower Kirchenordnung von 1535 (wie ihre Nachfolgerin von 1565) einen Schatz- oder Kirchenkasten, in den u. A. auch das Kirchensilber und das Brüderschaftsvermögen fallen, und aus dem die Kirche in Bau unterhalten, Kirchen- und Schuldiener besoldet werden sollen, und einen Armenkasten zur Versorgung der Armen unterschied, werden die Visitatoren danach wohl verlangt haben, daß das Kalandsvermögen ganz in den Schatzkasten gehe und die Brüder auf billige Pension gesetzt würden.

dem Rathe befohlen, ein Einsehen zu haben, wie sie es vor Gott und fürstlichen Gnaden verantworten könnten. Dann folgen die Punkte der Vereinbarung:

1. Die zur Zeit noch am Leben befindlichen Mitglieder bleiben in Besitz und Verwaltung ihrer Portionen („ere pechte sulueſt intomanen").

2. Bei der großen Geldnoth der Stadt geben sie derselben für das Jahr 1535 40 fl., 1536 des verstorbenen Bertold Lussow's Portion mit 26 fl. und so fort jede durch den Tod eines Bruders verfallende Portion.

3. Ergänzungswahlen sollen nur nach vorbehaltener Vereinbarung mit dem Rath und nicht ohne dessen Vorwissen und Bewilligung stattfinden.

4. Die Bürden der Stadt sollen die Fraternitäten von ihren Gütern und Häusern wie andre Bürger mittragen, für ihre Personen aber eximirt bleiben.

Alles vorbehaltlich einer Reichs- oder Conciliumsordnung.

Zum zweiten Schritt entschloß sich der Rath erst, nachdem er von dem Landesherrn auf einem inzwischen abgehaltenen Landtage zu Stettin an sein Erbieten gemahnt und eine Durchführung landesherrlicher Visitation in bestimmtere Aussicht gestellt war. Um das abzuwenden, verhandelte der Rath am 9. Februar 1537 mit der Bürgerschaft, berichtete ihr den bisherigen Gang der Dinge, entdeckte ihr seine Meinung, wie man das Kirchensilber „aufs profitlichste" verwenden könne, und erhielt Vollmacht zu Allem, was er für gut ansehe. Er berief deswegen eine Anzahl Bürger ad hoc, um sich von ihnen, den Verordneten bei den Kisten, den Vorstehern der Kirchen und des erst jetzt eingerichteten reichen Kastens[77])

[77]) Die über diesen Hergang erhaltene Urkunde — Anlage 8 — bietet der Erklärung große Schwierigkeit, indem von einer Menge verschiedener „Verordneter" die Rede ist, die ihrem Zweck und ihrer Bedeutung nach schwer auseinander zu halten sind. Der ganze erste Theil des Aktenstückes bis zu den Personenverzeichnissen ist offenbar ein Erlaß des Raths an „Etliche aus der Bürgerschaft", die der Rath selbst erwählt und verordnet hat, um mit ihnen die

die Verwendung des Kirchensilbers genehmigen zu lassen. Das Bedürfniß wird damit motivirt, „daß diese gute Stadt mit vielen Zinsen und Renten beschwert sei, daß man auch eines gelehrten Mannes als Superattendenten bedürfe, und daß von den Besitzern der Vicarien und Brüderschaften noch nicht hinreichend verfallen oder abgestorben seien, daß man zu genugsamer Ausrichtung und Unterhaltung der Predicanten und Schuldiener habe gelangen können." Am 19. Juli desselben Jahres wurde denn einhellig eine Ordnung beliebt, vermöge deren das gesammte Silber von den Kirchen und Hospitalen durch einen engeren sofort gewählten Ausschuß zu Gelde gemacht, als Hauptstuhl (Kapital) auf Zinsen gelegt, die Zinsen aber

---

ganze vorzunehmende Operation zu berathen und zu beschließen. Diese „itzigen Vorordenten und Erwelden" scheinen mir ein vom Rath selbst geschaffenes Surrogat für die beseitigten Achtundvierzig zu sein, also ein Zwischenglied zwischen ihnen und den späteren Hundertmännern, eine bürgerschaftliche Repräsentation. — Dann werden genannt „vorstender der 3 kerken und des ryken Kasten darsulueſt", wonach möglicherweise die Kirchenprovisoren zugleich als Vorsteher des reichen Kastens, also des besonders asservirten Silbers der Kirchen, Kapellen und verschiedenen Altäre fungiren. Dann: „die Vorordenten by den kisten", welche die Kisten in den einzelnen Kirchen zu verwalten hatten. Endlich „die vormals das gemeldete Silber haben inventarisiren und verwahren lassen und die Schlüssel zu den Thüren und Kasten haben." Da diese sämmtlich zu zahlreich sind, um die Versilberung der Silberschätze zu „beambachten", so werden zu dem Zweck wieder einige aus den vorher zuerst genannten bürgerschaftlichen Repräsentanten erkoren, um unter Aufsicht von Rath und Kirchenvorstehern das Geschäft in Vollzug zu setzen. Die Namenverzeichnisse anlangend, so glaube ich, daß die vierundzwanzig „Verordente by den kasten" identisch mit den Verordneten bei den Kisten sind, da Kasten und Kisten sehr durcheinander gebraucht werden. Die dann folgenden Vierunddreißig halte ich für die bürgerschaftlichen Repräsentanten, darauf folgen die gewöhnlichen Kirchenvorsteher nebst denen, welche die Schlüssel haben, und endlich der am 19. Juli gewählte Ausschuß, von dem jedoch fünf nicht in jenen Vierunddreißig genannt sind, sondern theils aus den ersten Vierundzwanzig, theils anderweit aus den Kirchspiels-Verwandten genommen sind.

zu den vorgetragenen Bedürfnissen verwandt werden sollten, bis der gemeine Kasten durch weiteren Verfall von Vicarien und Brüderschaftsportionen zu mehr Kräften gelangt sein würde, um dann den Kirchen und Hospitalien Hauptstuhl und Zinsgenuß des versilberten Kirchensilbers ungeschmälert zukommen zu lassen. Der zur Ausführung dieses Beschlusses bestimmte Ausschuß („die Verordenten by den Ryken-Kasten") empfingen am 17. August 1537 zu St. Nicolai 408 Mark 2 Loth Silber und vier vergoldete Kelche, zu St. Jacobi 214 Mark 13 Loth und drei vergoldete Kelche, bei St. Marien 260 Mark 4 Loth Silber und vier Kelche. Von dem Silber war zudem ein großer Theil vergoldet.

5. Reaction. Mißbrauch der geistlichen Güter in den Brüderschaften. 1537—1566.

Als der Rath nun Alles soweit zu Werk gestellet und vollzogen, ließ er sich, wie er selbst in der erwähnten Verhandlung 1537 sagt, bedünken, daß er damit seinem Erbieten genug gethan und fürstliche Gnaden der Visitation nicht mehr gedenken würden. Aber eben der Umstand, daß dies Drängen seitens des Fürsten, wie es scheint, in der That aufhörte, andererseits aber auch die Bewegung in der Bürgerschaft durch Wullenwewer's Mißerfolg und den in Folge davon eingetretenen Sturz der Stralsunder Achtundvierzig todt gemacht war, brachte den Rath aus der bisher eingeschlagenen Bahn. Die rücksichtslose politische Reaction kam auch auf kirchlichem Gebiet den Anhängern des Alten zu gut. Es war doch ein sonderbares Zeichen der Zeit, daß Bürgermeister Nicolaus Smiterlow, sonst ein Beförderer der Reformation, gegen sein Lebensende für einen Beschirmer der Feinde Christi verschrieen werden konnte, dem wenig vor geistlichen Gütern gegrauet habe, aus deren Hebungen er seinen Sohn Christian habe studiren lassen; daß derselbe Bürgermeister für einen guten Freund der Pfaffen ausgegeben werden konnte, von denen er gern „Giften und Gaben" genommen, und daß er in der That von unserem mehrerwähnten

Joh. Scheele zum Erben eingesetzt wurde [78]). In dieser Zeit muß dem Rath auch der Entschluß, die Brüderschaften aussterben zu lassen, leid geworden sein. Wie wir aus dem in Anl. 10 mitgetheilten Protest der Procuratoren des Kalands und der Marienbrüderschaft sehen, suchte er im Gegentheil die Mitglieder derselben durch Einschub zu vermehren. Der Begünstigte des Raths war Johannes Teßlaf, der uns als Notar und früherer Unterkirchherr schon bekannt ist. Ungeachtet jenes Protestes weist ihn die Liste der Kalandsherren als solchen 1545 auf. Welche Beweggründe dazu vorhanden waren, ist uns nicht überliefert. Entweder hatte Teßlaf für den Verlust seines Kirchherrnamts noch keine genügende Entschädigung erhalten [79]), oder aber auch er diente der Stadt mit seiner Notariatskunst und sollte dafür durch die Mitgliedschaft bei den Brüderschaften belohnt werden. Dies ist mir fast das Wahrscheinlichere. Denn mit ihm wird zugleich der städtische Protonotar Antonius Lekow zum ersten Mal als Kalandsherr genannt, den wir aus mehrfachen Unterschriften als clericus Caminensis dyocesis und öffentlichen Notarius kennen. Noch einen dritten katholischen Geistlichen, den Priester Martin Swarte, sehen wir als Secretarius im städtischen Dienste und seit 1538 oder 1539 als Procurator in der Marienbrüderschaft, seit 1553 im Kaland, seit 1554 in der großen und seit 1560 in der kleinen Armenschülerbrüderschaft, seit 1557 auch in der Frohnleichnamsbrüderschaft. Es ist möglich, daß Lekow und Swarte noch dem vorreformatorischen Klerus Stralsunds

[78]) Scheele † 21. Juli 1539, Smiterlow den 29. dess. Mon. Str. Chron. I. S. 60. Wessel bezeugt, daß die Smiterlowen und Hans Lange Scheele's Testamentsvollstrecker waren. Das. III. S. 474.

[79]) Auch noch in anderer Weise hatte er Einbuße erlitten. In einem Schreiben vom 15. April 1543 beschweren sich einige Greifswalder Bürger beim Stralsunder Rath, daß Mag. Johann Scheele's Testamentarien Kelch, Ornat und Urkunden eines unter ihrem Patronat stehenden geistlichen Lehens nicht an ihren Vicar Johann Teßlaf, sondern statt dessen an Klaus Knigge (Genzkow's Stieftochtermann) ausgeliefert hätten, dessen Anerkennung als Mitpatron sie verweigern.

angehörten und durch freie Wahl der noch lebenden Mitglieder der Brüderschaften in dieselben gelangten, nicht minder möglich aber, daß sie erst nachher als Notarien hergekommen waren, und daß auch ihretwegen vom Rathe ein leiserer oder stärkerer Druck auf die Wahl geübt wurde. Der Rath befand sich bei dem Aufhören des Katholizismus in einiger Verlegenheit wegen seines Bedarfs an gelehrten Beamten. Bis dahin hatte er sie aus der Zahl der katholischen Geistlichen genommen, die als Stadtschreiber mit guten Pfründen oder Pfarren städtischen Patronats bedacht wurden und sich zugleich durch ihre Befassung mit juristischen und diplomatischen Geschäften die Laufbahn in der höheren geistlichen Welt mehr geöffnet als verschränkt sahen. Hervorragendere Geistliche waren ihm als Rechtsbeistände, sei es in einzelnen Sachen, sei es auf längere Zeit bedient gewesen und hatten sich bei solchen Gelegenheiten auch des Titels Syndicus der Stadt bedient, wie der bekannte Gerwin Ronnegarve. Manchmal fanden sich auch Secretarius und Syndicus in Einer Person vereinigt, wie dies bei Bertr. Graßhof (1516) und Mag. Joh. Kloke der Fall war. Kloke, seit 1530 auch Rathmann, wurde mit seinem schon durch den Aufruhr von 1525 in den Rath gekommenen Collegen Joach. Rütze durch die Volksgunst 1534 zu der höchsten städtischen Würde, zum Bürgermeisteramt erhoben, während der bis dahin jüngste Stadtschreiber Sengstake durch dieselbe Bewegung in den Rath befördert ward. So bot der evangelische Magistrat ihnen Ersatz für die ihnen entgangenen geistlichen Würden. Für die Zukunft mußte nun der Rath Bedacht nehmen, junge evangelische Leute auf städtische Kosten, d. h. unter Benutzung der Beneficien oder Pfründen städtischen Patronats, die Rechte studiren zu lassen, und sie dann in städtischen Dienst zu nehmen, diesen ihnen aber auch durch die Aussicht auf die Erreichung der Rathsstellen und auskömmliches Gehalt lockend zu machen. Nur natürlich, wenn die Rathsmitglieder dabei an ihre eigenen Söhne zunächst dachten. So wird es nicht ohne Billigung des Raths geschehen sein, daß Bürgermeister Smiterlow, wie erwähnt, Vicarienhebungen für seinen

Sohn Christian flüssig zu machen wußte. Und später wurden dem Syndicus Genzkow 100 Mark jährlich von den Marien-Tiden-Hebungen in Ronnegarve's Kapelle beigelegt, davon seine Söhne studiren zu lassen [80]). Bis aber der Rath aus diesem Keime neuen evangelischen Beamtenthums Frucht gewann, mußte er den Rest der zum städtischen Dienst geeigneten katholischen Priester verwenden und — honoriren. Und reichten dazu die bisherigen Secretariatslehen nicht aus, weil sie ihren in den Rath beförderten Inhabern lebenslänglich gelassen werden mußten, so lag es nahe, die Mittel der Brüderschaften dazu in Anspruch zu nehmen. Entsprechend wäre es nun den darüber aufgestellten Grundsätzen gewesen, das Zusammenschmelzen der Brüder nicht zu hindern, die vacant werdenden Portionen dem gemeinen Kasten zu überweisen, und aus diesem bestimmte Gehälter zu bewilligen. Aber man wählte den andern Weg, vielleicht, um so freiere Hand zu behalten und den eigenen Nutzen in einer weniger controlirbaren Weise zu fördern.

Dafür, daß hierbei der Eigennutz der regierenden Clique, an deren Spitze der in voller Eigenmacht herrschende Bürgermeister Christof Lorbeer stand, seine nicht unbedeutende Rolle spielte, liegt nicht nur das Urtheil des ein halbes Jahrhundert später lebenden Balthasar Preuße vor, der sich in seiner Regimentsordnung von 1614 (Anlage 13) mit großer Schärfe hierüber äußert, sondern es ist auch auf Zeugnisse von Zeitgenossen hinzuweisen, denen Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden kann. So berichtet Berckmann in seiner Chronik zum Jahre 1549 [81]), daß Christoph Lorbeer (den er sonst als seinen

[80]) 1554 übergab Genzkow dem Rath den Entwurf einer ausführlichen Versicherung, womit der Rath ihm alle seine Competenzen förmlich verbriefen sollte. Darin heißt es: „Vnd dath he ock die Einhundert margk Sundes, so he mith bewilligung Eines Ersamen Rades vnd der anderen dartho geordneten vorweßeren van den borungen Marien-tyde in Marienkercke in Ronnegeruen Capelle derßuluest. fundirt ꝛc., eine tyd langk vnd betherto gehath, ock die dage synes leuendes, daruan syne kyndere studiren tho laten, vnuorhindert beholden schole".

[81]) Stralf. Chron. I. S. 117.

Beschützer verehrt) das Collatienhaus bei St. Catharinen gegen des Raths Willen den katholischen Pfaffen wieder überantwortet habe. Bis dahin sei dasselbe zu einem Convents- und Lesesaal für die evangelischen Predicanten benutzt, und Bürgermeister Franz Wessel habe den Schlüssel dem Gregorius Zepelin[82]), der selbst Collatienbruder sei, anvertraut, Zepelin habe ihn aber auf Lorbeer's Geheiß und gewaltsame Drohung an Herrn Marten Schwartenn ausliefern müssen — „den Esel, der weder von Gott noch von Gottes Wort noch von sich selbst einen Deut wisse. Des seien die Pfaffen froh geworden und hätten sich in die Faust gelacht." Ein gleich übles Licht wirft auf den genannten Martin Swarte, was Franz Wessel in seiner Schrift über die Altarstiftungen von ihm berichtet. Beim Fuhrleute-Altar in der Marienkirche sei er der Mißthäter gewesen, dort habe er mit seinen Discipeln (Schülern, Anhängern) während der Predigten das Caiphas-Concilium gehalten, so daß sich Fr. Wessel als Kirchenvorsteher genöthigt gesehen habe, den Altar abbrechen zu lassen.[83]) Am ärgsten ereifert er sich gegen die Procuratoren der Marienbrüderschaft. Die seien zu dem „edelen Marien-Altar" als die rechten Sacrilegi gekommen, die so damit conculfuseden, daß sie alles Silber und wohl 800 Mk. jährl. Hebungen zur Kirche hinausgebracht hätten. Man solle nur Herrn Martin Swarten, Herrn Todenhagen und Herrn Peter Rowen danach fragen. Vier oder fünf seien es nur, die nun die Brüderschaft hätten[84]), die hätten auch alle andere Brüderschaften, selbst die des Teufels, nur nicht die Gottes,

[82]) der evangelischer Prediger an St. Marien, wahrscheinlich aber auch schon in katholischer Zeit Priester in Stralsund war, da wir im Archiv des geistlichen Ministeriums seine Beförderungsurkunden zum Subdiaconus, Diaconus und Priester haben.

[83]) Stralf. Chron. III. S. 480.

[84]) Wer waren die beiden Andern? Wessel hat diesen Aufsatz wohl in den fünfziger Jahren geschrieben, Nachträge hinzugefügt 1564 und 1565. 1543 sind noch Joh. Ludekens und Nicol. Lange als Procuratoren der Brüderschaft neben Swarte aufgeführt, 1557 werden der Bürgermeister Ant. Lekow und der Prediger Johann Nigeman mit ihm als solche genannt.

darum werde ihnen auch der Teufel lohnen, denn Gott und dem Mammon könne man nicht zugleich dienen.[85]) Auch wegen der kleinen düstern Kapelle in St. Marien verweist Wessel auf die fünf Brüder der Marienbrüderschaft. „Die müssen wohl Rechenschaft davon geben. Geschieht es hier nicht, wie sie sich gänzlich verhoffen, so muß es doch geschehn am jüngsten Tage. Da können die Juristen nicht weiter appelliren, da heißt das Endurtheil: Ite in ignem eternum!“[86])

Was half es, daß der Mißbrauch der geistlichen Güter Tagesgespräch war? daß von den Kanzeln dagegen geeifert wurde?[87]) Wohl war es auch deswegen, daß Stralsund's erster Superintendent, Joh. Freder, der sich des Predigens gegen das verfängliche Interim nicht enthalten konnte, die Stadt wieder verlassen mußte, ungeachtet die ganze Geistlichkeit sich zu ihm bekannte. Nur einer stand wider ihn von seinen Amtsgenossen, und das war kein andrer als der eine der 1525 übergetretenen katholischen Kapläne, Joh. Nigemann.[88]) Er ist zugleich der einzige der evangelischen Geistlichen, den wir unter den Procuratoren der Brüderschaften finden, 1554 beim Kaland und der großen Schüler-Brüderschaft, 1557 bei der Marien- und bei der Frohnleichnamsbrüderschaft. Außer ihm sind es nach dem Absterben der katholischen Geistlichen nur Juristen, die sich mit aller Zähigkeit nicht nur im Besitz der Brüderschaften halten, und zwar dergestalt, daß sie zugleich Mitglieder sämmtlicher Brüderschaften sind, sondern auch neue Mitglieder gegen hohes Einkaufsgeld zulassen. Nach des Bürgermeisters Antonius Lekow Tode am 8. Juli 1558[89]), dem der genannte Prediger Nigemann schon im Jahre vorher (am 17. Juni 1557) vorangegangen war[90]), ist es das Triumvirat der drei Secretarien, Martinus Swarte, Nicolaus Steven

---

[85]) Stralf. Chron. III. S. 476, 7.
[86]) Daf. S. 478.
[87]) Mohnike, Johannes Frederus I. S. 34—36.
[88]) Daf. S. 44, 57 Not. 19; vgl. auch Stralf. Chron. I. S. 115.
[89]) Stralf. Chron. III. S. 19.
[90]) Saftrow III. S. 318.

und Bartholomeus Sastrow, welche allein das Seniorat in sämmtlichen Brüderschaften haben. Von ihnen erwirbt Johann Genzkow, des Bürgermeisters Sohn, am 21. Dec. 1558 die Mitbrüderschaft in allen diesen Fraternitäten um 121 Mk. 10 ß. Und bezeichnend genug ist es wohl, daß er eben das Kaufgeld von seinem Vater vorgestreckt erhielt, mit dem Abkommen, daß dieser es ihm an seinen Hebungen aus den Marien-Tiden kürzen will.[91]) Zur Würde eines Seniors hat Johann Sastrow es nicht mehr gebracht. Wohl aber wurde dieselbe dem schon erwähnten Christian Smiterlow[92]) zu Theil, der uns seit 1559 Fbr. 19. als solcher genannt wird. Er so wenig wie Joh. Genzkow bekleidete ein städtisches Secretariat, beide aber sind Bürgermeistersöhne. Swarte hat das Ende der Brüderschaften nicht mehr erlebt. Er wird 1562 zuletzt erwähnt. Die letzten Provisoren und Senioren, ja die letzten Mitglieder überhaupt sind Nic. Steven, Barth. Sastrow, diese beiden auch nachdem sie in den Rath gekoren sind, und Christian Smiterlow. Bis ins Jahr 1566 sehen wir sie in ungestörtem, ungeschmälertem Besitz. 1562 wirft Genzkow im Rathsstuhl Smiterlow und Sastrow Unrechtfertigkeiten in der Kalandsverwaltung vor. Noch 1564 vertheidigt Nic. Steven in einer Rathssitzung den Besitzstand des Kalands gegen den durch Pfändung eines Kalandsbauern versuchten Eindrang Jürgen

---

[91]) Stralf. Chron. III. S. 29. Vergl. oben Anm. 80. Mit Zustimmung von des Fundators Freundschaft erhielt auch Joachim Lindemann, der nachmalige Rathsschreiber, als Wittenberger Student unter Genehmigung des Raths 1558 „Hülfe und Handreichung," Studiosus Ketel (nachmaliger Bürgermeister) 1565 10 Gulden (Stralf. Chron. III. S. 7, 362), Johann Swart, ein Neffe des Stifters Ronnegarve, 1567 durch Genzkow 10 Thlr. aus den Mitteln dieser Stiftung vorgestreckt, daf. S. 427. Auch der uns bekannte Priester und Secretarius Herr Martin Swarte hatte wohl in gleicher Eigenschaft Hebungen daraus. Daf. S. 470. Doch läßt eine Notiz vermuthen, daß die Stiftung zum Theil auch allgemeinen Zwecken zu gute kam. 1561 legt Genzkow 12½ Fl. davon dem gesammelten Holzgelde zu, um den Schullehrern den Lohn zu entrichten. Daf. S. 149.

[92]) Stralf. Chron. III. S. 273; vgl. Anl. 1 am Ende.

Treptow's. Für die Marienzeiten stellt 1565 Aug. 23. „Herr Nic. Genzkow, der Rechten Doctor, nu tor tyd vorweset der Marien-tiden", einen uns noch in der Urschrift erhaltenen Schuldbrief aus.[93]) Vom Collatienhause sind urkundliche Nachrichten nicht aus späterer Zeit als 1542 Jan. 13., Nic. Lange bewohnt es, Ludekens, Wulff, Heinr. Smydt und Martin Swarte sind Procuratoren desselben.[94])

III. Die Vereinigung des Vermögens der Brüderschaften als gemeiner Kasten unter eigenen Diaconen oder Kastenherren. 1566—1639.

1. Visitation von 1566. Aufhebung der Brüderschaften. Gemeiner Kasten.

Endlich sollte es doch dazu kommen, daß die Bestrebungen, die in den Artikeln über den gemeinen Kasten in der Kirchenordnung von 1525 und deren Nachtrage von 1528 ihren Ausdruck gefunden hatten, wieder aufgenommen wurden. Seit jener Versilberung des Kirchensilbers 1537, die, wie wir sahen, von besonders geschaffenen Verwesern des Reichen-Kastens vorgenommen werden sollte, ist weder von diesen noch von den Verordneten bei den Kisten weiter etwas zu vernehmen. Die Reichen-Kastens-Verweser werden wohl nach glücklicher Durchführung jener Finanzoperation wieder abgetreten, und die Kisten in den Kirchen mögen allmählig in die Obhut der Kirchenprovisoren gekommen sein. Waren zu öffentlichen all-

[93]) Urk. im Kalandsarchiv. In demselben Monat bestätigt er 100 Fl. für die Stiftung 10. und 11. Aug. Stralf. Chron. III. S. 370, 1. Daß er aber noch 1567 die Verwaltung hatte, s. Note 91.

[94]) Vergl. oben S. 258. Martin Swarte, der auch 1539 Sept. 11. mit Johann Ludekens, Nic. Lange und Heinr. Smidt als Senior und Procurator des Collatienhauses urkundlich auftritt, ist darnach doch nicht ganz ohne Legitimation zum Besitze des ihm 1549 wieder überantworteten Hausschlüssels gewesen.

gemeinen Zwecken, wie zur Besoldung eines Syndicus [95]), eines Superintendenten [96]), eines Physicus [97]), zur Einrichtung des Gymnasiums [98]), die Mittel der Kirchen und Stiftungen mit in Anspruch zu nehmen, so ist höchst wahrscheinlich, daß das auf demselben Wege geschehen ist, wie es noch heute geschieht, durch Verhandlung des Raths mit den Einzelverwaltungen. Und es ist immerhin möglich, wenn auch nicht erweislich, daß sich die Brüderschaften, zumal nachdem sie allmählig in ihren Mitgliedern ganz evangelisch geworden, um ihrer Ehre und Existenz halber derartigen Beiträgen nicht gänzlich entzogen haben. Wenigstens kann man aus Genzkow's Vermerken über die Gehaltszahlungen an die Gymnasiallehrer („die schol-gesellen") vom 6., 7., 8. Nov. 1561 [99]) die Andeutung entnehmen, daß die Schüler-Brüderschaft und die von Genzkow selbst verwaltete Marienzeiten-Stiftung dazu beisteuerten [100]).

Wie kam es nun zur gänzlichen Aufhebung der Brüder-

[95]) 1540. Vgl. oben S. 229 Anm. 38; S. 244; S. 257 Anm. 80. Das eigentliche Syndicats-Gehalt betrug 400 Mk. Str. Chr. III. S. 25.

[96]) 1547. Vgl. Mohnike, Joh. Freder S. 17—19. Freder bekam 400 Mk. Sund. Jahrgehalt, woher? ist nicht gesagt.

[97]) 1559. Vgl. Stralf. Chron. III. S. 41, 42. Dr. Drakenvot nahm zunächst auf ein Jahr an gegen 100 Fl. Jahrgeld und freie Wohnung. — Doch scheint nach Stralf. Chron. III. S. 363 das Physicatsgehalt für Mag. Phil. Bording (am 23. Juni 1565) aus der Schoßkammer, also aus der Stadtcasse gezahlt zu sein.

[98]) 1560. Vgl. Stralf. Chron. III. S. 149. zum 5.—8. Nov. 1561.

[99]) Stralf. Chron. III. S. 149.

[100]) Genzkow nennt freilich die Schülerbrüderschaft nicht namentlich, sondern sagt nur, daß Barth. Sastrow ihm gelobt habe, den Schulgesellen ihr Lohn zu entrichten, und daß er dann am Tage darauf das seit Michaelis rückständige Quartalgeld derselben gesandt habe. Ich nehme an, daß Sastrow hier in der Eigenschaft als Procurator der Brüderschaft handelt, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, daß er in der Eigenschaft als Protonotar auftritt. Nach sehr altem Herkommen aus katholischer Zeit hatte der Protonotar ja „das Schullehen", das ehedem lucrativ gewesen zu sein scheint. Vgl. übrigens wegen der in den Rechnungen von 1597 fgde. aufgeführten Beiträge der Schülerbrüderschaften unten S. 277 und von Marientiden S. 278.

schaften? Balthasar Preuße in seiner mehrerwähnten Regimentsordnung stellt die Sache so dar: Die Mißbräuche der Verwaltung, die von den Procuratoren auch, nachdem sie weltlich, als secretarii, Rathsherren und Bürgermeister geworden, continuirt worden sei, hätten in demselben Verhältniß zugenommen, wie die Zahl der Mitglieder abgenommen habe. Als endlich „es auf Wenige gekommen sei," da habe man Niemandem mehr Rechnung gelegt, viel entäußert und unterschlagen. Das sei schließlich etlichen frommen Herzen, darunter auch dem Rathsverwandten Melchior Preuße[101]) zu arg geworden, und diese hätten den Rath bewogen, dem ein Ende zu machen. So seien denn die letzten Brüder abgefunden worden, und es sei zur Beförderung christlicher milder Sachen ein einig corpus und geistlicher Kasten eingerichtet, und Rathspersonen die Administration übertragen.

Diese Darstellung ist etwas patriarchalischen Characters. Christlich fromme Herzen hatten auch schon eher Anstoß an der Sache genommen, ohne sie ändern zu können. Sonst hätte gewiß ein Franz Wessel, von dessen Urtheilsweise in diesen Dingen ich vorhin Proben gegeben, durchzugreifen vermocht. Die Wendung wurde dadurch hervorgebracht, daß der Rath mit seiner oligarchischen Interessenwirthschaft sich im eigenen Interesse zu Nachgiebigkeit gegen oben und unten veranlaßt sah, um dem schon damals in der Perspective sich zeigenden Zusammenschluß der aufstrebenden Landesherrlichkeit mit der democratischen Bewegung in der Stadt vorzubeugen, welcher ein halbes Jahrhundert später den Umsturz der bisherigen und die Geburt der neuen Verfassung von 1616 zu Wege brachte. Sobald der Augsburger Religionsfriede von 1555 den evangelischen Landesherren freie Hand ließ, beschlossen die Pommerschen Herzoge auf dem Landtage zu Stettin zu Anfang 1556 mit ihren Landständen die Revision der Treptower Kirchenordnung von 1535 und die Wiederaufnahme des Visitations-

[101]) oder Prütze, Rathsverwandter 1564, Bürgermeister 1571, † 1581, ist der Vater des Verfassers der Regimentsordnung.

werks[102]). Die desfalls eingeleiteten Verhandlungen erlitten durch Herzog Philipp's Tod 1560 keine Unterbrechung und wurden unter der von seiner Wittwe für die minderjährigen Söhne im Beistand des kräftigen Oberhofmeisters Ulrich von Schwerin fortgeführten Regierung erheblich gefördert. Im Jahre 1563 wurde die revidirte Kirchenordnung publicirt und ihre Annahme auch den Stralsundern immer ernstlicher angesonnen, natürlich einschließlich des letzten Theils, der „von der Visitation und der Verwaltung der geistlichen Güter und Stiftungen, des Schatz- oder Kirchenkastens und des Armenkastens" handelt. Sicher war es politisch klug, daß man die Antwort nicht vom Rath allein, sondern von Rath und Bürgerschaft verlangte, da man von letzterer, wenn dieselbe nur mit den Bestimmungen der Ordnung bekannt gemacht wurde, wohl eine willfährige Erklärung erwarten konnte. Wie der Rath nach beiden Seiten hin diplomatisirte, ist uns in Genzkow's Aufzeichnungen aufs anschaulichste aufbehalten[103]). Auf dem Stettiner Landtage März 1563 erlangten die Stralsunder ein sechswöchentliches spacium deliberandi, von da ab zu rechnen, wo ihnen ein authentisches Exemplar der Kirchenordnung zugegangen sein würde[104]). Am 3. Juni wird im Rath der

[102]) Der Abschied ist wörtlich eingerückt der Vorrede zur Kirchenordnung von 1563. Ich citire nach der Ausgabe von 1731 in Folio.

[103]) Das Wesentlichste daraus hat schon A. T. Kruse in §. 26 seiner Stralsunder Verfassungsgeschichte, Stralf. 1847, sachgemäß zusammengestellt. Es muß dem verdienstvollen Forscher, der ohne gelehrte Vorbildung mit rastlosem Eifer in diese Studien eingedrungen ist, nachgerühmt werden, daß er die Genzkow'schen Aufzeichnungen viel correcter wiedergiebt, als der gelehrte Herausgeber des Genzkow'schen Diariums. — Kruse meint, S. 36 a. a. O., der Rath habe die Bürger aus eigenem Antriebe zusammenberufen, weil er dem erneuten Andringen des Landesherrn gegenüber die Verantwortung des Widerstandes allein nicht länger habe wagen mögen. Unmöglich ist das freilich nicht, doch scheint mir meine Annahme der Sachlage und der in solchen Fällen von der Landesherrschaft häufiger befolgten Politik entsprechender.

[104]) Stralf. Chron. III. S. 229.

sechste und letzte Theil der Kirchenordnung gelesen[105]). Am 21. Juli proponirt der Rath der Bürgerschaft und verlangt sofort runde Erklärung. Die Bürgerschaft erklärt sich am folgenden Tage zwar mit der ablehnenden Haltung des Raths einverstanden, nachdem ihr von Genzkow auseinandergesetzt ist, daß nach dieser Ordnung die Pfaffen viel mehr Gewalt über sie gewinnen würden, als sie zu Zeiten des Papstthums jemals gehabt hätten, sie begehrt aber zugleich nicht nur Rechenschaft von allen geistlichen Lehen, sondern auch, daß dieselben nach geschehener Revision ihrem Zweck entsprechende Verwendung erhielten. Der Rath geht bereitwillig darauf ein, verspricht Visitatoren aus der Bürgerschaft auf deren Vorschlag zu ernennen und nach erhaltenem Bescheide des Landesherrn mit der Ausführung vorzugehen[106]). Doch kamen die Verhandlungen mit diesem noch wieder ins Stocken. Nach nochmaliger Revision und Emendirung der Ordnung seitens eines gemischten Ausschusses herzoglicher Räthe, Theologen und ständischer Deputirten im Jan. 1564, wobei Genzkow mitthätig war[107]), erging am 15. Juni 1564 ein herzoglicher Erlaß an den Rath, vermöge dessen der Generalsuperintendent Runge die neugewählten Stralsunder Prediger Joachim Otto und Nic. Kuse dort ordiniren und instituiren und dabei zugleich die Kirchenordnung publiciren sollte[108]), und zwar letzteres im Beisein der Prediger, Kirchen- und Armenvorsteher, der Alterleute der Wandschneider und vier Gewerke[109]). Es kam dann auch zu der Instituirung der beiden Genannten, aber die Publication der Kirchenordnung, über die der Rath mit dem Generalsuperintendenten einen ganzen Tag disputirte, räumte er ihm nicht ein[110]). Endlich am 21. Febr. 1565 kündigen die Herzoge (damals in unserm Landestheil Johann Friedrich und Bogis-

105) Stralsund. Chron. III. S. 239.
106) Das. S. 246—249.
107) Das. S. 279.
108) Das. S. 303.
109) Brandenburg, Geschichte des Stralsund. Mag. S. 56 No. 203.
110) Stralsund. Chron. III. S. 322, 323.

lav XII.) die landesherrliche Visitation auf Oculi desselben Jahres an [111]). Dieses Schreiben hat den unmittelbaren Anstoß wie zur Inangriffnahme der eigenen städtischen Visitation, so zur Aufhebung der Brüderschaften gegeben. Noch machten diese, so scheint es, einen letzten Versuch, ihr Leben zu fristen, die Kalandsherren schlugen selbst eine Organisation vor, mittelst deren die verschiedenen Brüderschaftsvermögen in eins zusammengeworfen werden sollten (vielleicht mit bestimmt normirten Beiträgen zu Kirchen- und Schulzwecken), und der Rath bewilligte diese Union, aber Genzkow, voll gerechter Besorgniß, daß man damit dem Landesherrn nicht wohl gegenübertreten könne, machte den Beschluß wieder rückgängig. Das war am 26. und 28. Febr. 1565 [112]). Am 8. März wurde die Antwort an die Herzoge im Rath überlegt, am 9. mit den Hundertmännern, am 10. mit der Bürgerschaft. Das Resultat war, daß letztere die landesherrliche Visitation nur für den Fall abzulehnen geneigt war, daß der Rath mit etlichen Bürgern selbst so visitire, daß man ihn nicht zu visitiren brauche. Und so wählte denn der Rath am 10. März 1565 eine Visitationscommission, bestehend aus sechs Rathsmitgliedern, drei Predigern und acht Bürgern, und versprach, die Güter, die durch die Visitation gesammelt würden, durch Diaconen verwalten zu lassen, welche mit dem Rath durch keine verwandtschaftlichen Bande verknüpft seien [113]). Diese erste städtische Visitation, die alsogleich ins Leben trat, hat freilich nicht allen auf sie gesetzten Erwartungen und Hoffnungen entsprochen und ihre Aufgabe nicht nach allen Richtungen erledigt, aber man würde ihr doch Unrecht thun, wenn man annähme, daß ihre Arbeit resultatlos im Sande verlaufen sei. Ihr bleibendes Verdienst ist die Umwandlung der Brüderschaften in einen gemeinnützigen Fonds, der eben bis auf heut und diesen Tag unter dem Namen des geistlichen Kalands besteht.

---

[111]) Das. S. 341.
[112]) Das. S. 343.
[113]) Das. S. 344, 5.

Schon am 2. April 1565 nahmen die Visitatoren[114]) die Kalandsfrage in Angriff, und wurden sich dahin einig, daß es nicht zweckmäßig sein würde, die Kalandsgüter zu verkaufen[115]). Mit andern Worten, es wurde das Prinzip angenommen, daß die Brüderschaften aufgehoben, ihre Vermögensbestände aber unverändert übernommen und erhalten werden sollten. Leider ruhen damit die Akten und wahrscheinlich auch die Verhandlungen über Jahresfrist. Die Ursache davon ist offenbar die verheerende Pest gewesen, welche in dieser Zeit aus Stralsund fast einen Kirchhof machte[116]). Erst zum 2. September 1566 konnten die Visitatoren unter Strafandrohung beim Ausbleiben wieder zu einer Sitzung geladen werden[117]). Zunächst auf der Tagesordnung stand die Frage nach der Abfindung der noch übrigen Mitglieder der Brüderschaften. Wir erfahren dabei von einer Abstimmung, in der sich die Majorität für eine Abfindung von 50 Gulden jährlich für einen jeden aussprach, während eine Minorität von fünf Stimmen wenigstens dem Rathsherrn Nic. Steven den lebenslänglichen Nießbrauch zweier Höfe zu bewilligen geneigt war[118]). Wenige Tage darauf wohnten Genzkow und Sastrow als Deputirte für Stralsund der schließlichen Publikation der Landeskirchenordnung auf dem Landtage zu Treptow a. R. bei, und sicher werden sie durch Berufung auf die in Stralsund inzwischen erfolgte Einleitung eigener Visitation ihre für die Stadt abgegebene Erklärung, daß sie die gedachte Kirchenordnung nicht in allen Punkten annehmen könnten, begründet haben[119]). Nach ihrer Rückkehr

---

[114]) aus denen mittlerweile die drei Prediger ausgeschieden zu sein scheinen. Stralf. Chron. III. S. 346 zum 15. und 16. März 1565.

[115]) Daf. S. 349.

[116]) Schon im September 1565 giebt Genzkow die Zahl der Gestorbenen auf 6000 an, und damals hatte die Pest den Höhepunkt noch nicht erreicht. Stralf. Chron. III. S. 384.

[117]) Daf. S. 406.

[118]) Daf. S. 407. 1566 Sept. 13.

[119]) Daf. S. 408.

nahm das Visitationswerk ungehemmten Fortgang. Während bis dahin die Visitatoren oder Inquisitoren, wie sie sich auch nennen, zugleich die Function der Diaconen wahrgenommen hatten, wird nunmehr in letzteren eine dauernde Institution geschaffen. Am 17. Oct. 1566 bestätigten die Visitatoren die ihnen vom Rath vorgeschlagenen vier Diaconen, zwei aus dem Rath, Bürgermeister Melchior Preuße und Rathmann Mathias Hagemeister, und zwei aus der Bürgerschaft, Ludolf Koche, den bekannten Gewandhausaltermann, und Claus Brocmoller. Als notarius visitationis wurde gleichzeitig Balthasar Melsow um 50 Gulden Jahrlohns angenommen [120]). Alsbald ergriffen die ernannten Diaconen — in den Urkunden nennen sie sich meist „Diaconen und Verweser des gemeinen Kastens" — von der ihnen anvertrauten Verwaltung Besitz. Schon seit Ostern lagen die Abfindungsbriefe für die letzten Kalandsbrüder zur Ausfertigung durch Siegelanhängung bereit [121]). Sastrow erhielt danach lebenslänglich [122]) 50 Gulden oder 150 Mark, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn er das Secretariat (er führte dasselbe auch im Rathsstande fort) aufgebe, der Kasten nur 50 Mark, die andern 100 Mark aber die Schoßkammer, also die Stadtkasse, zahlen solle. Wegen Nic. Stevens setzte Genzkow noch in letzter Stunde durch, daß ihm die beiden Kalandshöfe zu Kedinghagen und Langendorf gegen Abtretung seiner Kalandsportion eingeräumt wurden [123]). Ihren Abschluß erhielt die Regulirung dieser Angelegenheit am 22. Nov. 1566. Da überantworteten Sastrow, Steven und Smiterlow als die letzten Procuratoren des Kalands den

---

120) Das. S. 409.

121) Wenigstens trägt der für Sastrow ausgestellte, der uns abschriftlich erhalten ist, dies Datum. Mohnike, Sastrow III. S. 196. Wahrscheinlich werden also die für Steven und Christ. Smiterlow gleichfalls seitdem im Concept fertig gelegen haben. Ueber eine Abfindung Johann Genzkow's ist nichts zu ermitteln.

122) Ausdrücklich wird dabei nach seinem Tode seinen Erben ein Gnadenjahr bewilligt.

123) Stralf. Chron. III. S. 409.

Diaconen die Kalands-Bücher, Register, Geld und Schlüssel bei ihren körperlichen Eiden und empfingen dafür jeder seinen Brief, mit des Raths und der Diaconen Siegel bekräftigt. Das ist denn auch die letzte Notiz, die uns Genzkow in seinem Diarium über den Kaland aufbehalten hat [124]). Daß er dagegen die Marien-Tiden noch in eigener Verwaltung behielt, ist schon erwähnt. Später kamen auch diese in den Kasten, und ebenso einige andere Stiftungen, deren Spuren wir wenigstens in dem Urkundenschatz des Kalands oder in den ältesten Registern finden, so eine Papenhagensche Wand- und Schuh-Stiftung, die ursprünglich von den S. Jürgen-Vorstehern scheint haben verwaltet werden zu sollen, und eine Rentenschenkung Jacob's v. Hiddingen an das lange Steinhaus zu St. Georg von 12 Mark 7 ß Rente aus der Stadtwaage [125]), sowie ein balneum Kysow (wohl eine Seelbadstiftung des Stralsunder Officials Nic. Kysow) [126]), von dem noch weiterhin die Rede sein wird.

2. Der Fortgang der Kastenverwaltung und der Bürgervertrag von 1595.

Man kann von dem Rath, der zur Zeit des berichteten Visitationswerks das Regiment in Stralsund führte, nicht sagen, daß er auf der Höhe seiner Aufgabe gestanden hätte. Er hatte weder den Muth eigener Initiative, noch den Muth, entschiedenem Drängen von oben oder unten Widerstand zu leisten, noch endlich den Muth, seinen eigenen Versprechungen treu zu bleiben, sobald das Drängen, wodurch er dazu bewogen war, nachgelassen hatte.

Thatsache ist, wenn auch die Gründe nicht eben erkennbar sind, daß nach dem Inslebentreten des Visitationswerks in

---

124) Stralf. Chron. III. S. 413.

125) Neues Verz. VII. 24, 25.

126) Wir besitzen im Stadtarchiv eine Urk. desselben in Abschrift von 1464 Dec. 24, worin er die durch Heinr. Voß' Tod erledigten Kirchen von Vögdehagen und Stralsund dem Dr. Hermann Slupwachter verleiht. Schr. II. Schiebl. 14.

Stralsund der Landesherr weiter nicht auf vollständige Annahme der Treptower verbesserten Kirchenordnung drang, noch seinen Visitationsvorschlägen den gehörigen Nachdruck verlieh[127]), und daß andererseits von der Zusammenberufung weder der Hunderte noch der Bürgerschaft die Rede war, bis neue Finanzbedürfnisse die Veranlassung dazu gaben. Wahrscheinlich schon bei den in solcher Gelegenheit 1577 dem Rath überreichten dreizehn Beschwerungsartikeln[128]), bestimmt aber in der bürgerschaftlichen Antwort auf die Sastrowschen Steuervorschläge vom 2. März 1582 wird unter Anderm die Forderung gestellt, daß die vor sechzehn Jahren begonnene Visitation geistlicher Güter unter Zuziehung mehrer Bürger beschafft werde und daß die Bürgerschaft nicht nur durch ihren Ausschuß an der Wahl der Verweser der geistlichen Güter, sondern auch durch bürgerschaftliche Verweser an der Verwaltung der Hospitalien selbst Theil nehme[129]). Es ist daraus evident, daß die Thätigkeit der Visitationscommission, wenngleich sie noch 1568 durch zwei vom Rath hineingewählte Gewandhausalterleute verstärkt worden[130]), doch bald ins Stocken gerathen war. Auf viel mehr als die Einsetzung der Kalands- oder Gemeinen-Kastens-Verwaltung wird sie sich nicht erstreckt haben, und ich glaube kaum, daß die in dem späteren Visitationsreceß von 1617 ausgesprochene Annahme, als ob schon 1565 eine Matrikel

---

[127]) Noch 1570 und 1577 hören wir von solchen, doch ließen die Stralsunder sich nicht darauf ein. Kruse, Stralf. Verfassungsgesch. S. 44, 45.

[128]) Kruse, a. o. O. S. 46, Verzeichniß von Büchern u. s. w. des Gewandhauses Nr. 73. Sie sind im Einzelnen nicht mitgetheilt.

[129]) Kruse, Verz. No. 77. Verf. S. 48, 49 — Koche's sog. „Inrede". — In Folge derselben permittirte der Rath am 1. April 1582, daß Bürger bei allen officiis des Raths sitzen sollten, bei jedem Hospital vier Bürger. Kruse Verz. Nr. 78. 1583 kam man (24. Jun.) im Rath sogar auf die Centralisationsideen der Kirchenordnung von 1525 zurück und dachte daran, alle Hospitalien in eine Verwaltung zusammenzuwerfen. Kruse, Stralf. Verf. S 49.

[130]) Kruse, Verf. S. 44.

über sämmtliche geistliche Güter errichtet und inzwischen wieder verloren gegangen sei, sich auf irgend welchen thatsächlichen Anhalt hat stützen können.

Die am 17. October 1566 von den Visitatoren eingesetzte Verwaltung des gemeinen Kastens blieb freilich bestehen, und zwar, wie das von mir in Anlage 12 aufgestellte Verzeichniß der Diaconen oder Verweser nachweist, ohne Unterbrechung und in regelmäßiger Zusammensetzung aus zwei Raths- und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern — jedoch scheinen die bürgerschaftlichen Mitglieder durch die aus dem Rathe einigermaßen bei Seite geschoben zu sein. Dies geht aus den Verhandlungen über die zwanzig Artikel hervor, die am 15. Mai 1588 zu Rath übergeben wurden[131]) und Grundlage des Bürgervertrags von 1595 geworden sind. In der von Sastrow verfaßten Rathsantwort heißt es bezüglich des zweiten Artikels, worin gefordert war, daß alle geistliche und weltliche Verwaltung ohne Ausnahme von Bürgern besorgt werden sollte und die Ueberschüsse der geistlichen Verwaltung in die Stadtkasse zu bringen seien, das ginge nicht, denn es sei unreimlich, geistliche und weltliche Güter zu vermengen, von ersteren dürfe nichts zu prophanis usibus verwandt werden; durch Heranziehung von Bürgern zur geistlichen Verwaltung sei darin nichts gebessert, sondern nur mehr Weitläufigkeit entstanden, in Folge davon hätten die Bürger selbst sich wieder davon zurückgezogen.[132]) In der Replik darauf wird dagegen der Vorwurf der Profanisation geistlicher Güter auf den Rath zurückgeschoben und die Beschuldigung der bürgerschaftlichen Mitverwalter als ungerecht zurückgewiesen; aus Bescheidenheit verzichte man auf gebührende Beantwortung; den Bürgern sei die Verwaltung verleidet

---

[131]) Die Veranlassung war die Frage, ob die 1583 auf vier Jahr bewilligte Pfundkammer (Departement zur Erhebung indirecter Steuern) auch ferner beibehalten werden sollte, mit andern Worten, ob die indirecte Steuer selbst weiter erhoben werden sollte.

[132]) Kruse, Verz. No. 93, 94, 98.

worden,[133]) „sie seien von den Rathsherren vorsätzlich ausgeschlagen und nachgelassen worden." Wohl mit Recht vermuthet Kruse,[134]) daß der Gewandhaus-Altermann Ludolf Koche, der zugleich bürgerschaftliches Mitglied der Kastenverwaltung (seit ihrem Beginn 1566 bis zu seinem Tode 1597), Vorkämpfer der Bürgerschaft und in dieser Eigenschaft Verfasser der bürgerschaftlichen gravamina war, hier auf Dinge anspielt, die ihm selber bei der Kasten- oder Kalandsverwaltung widerfahren waren. Unser Verzeichniß — Anlage 12 — läßt annehmen, daß bezüglich dieses Punktes die bürgerschaftliche Replik practisch nur einen Mißerfolg hatte, denn von 1590 ab finden wir neben den beiden Rathsmitgliedern außer Ludolf Koche gar kein zweites bürgerschaftliches Mitglied unter den Kalandsdiaconen, und Koche selbst scheint in dieser Zeit[135]) von der Kassenverwaltung fern geblieben zu sein, da der nach seinem Tode am 22. October 1597 an seine Stelle gesetzte Gewandhausaltermann Jacobus Clericke, einer von Sastrow's Schwiegersöhnen, beim Beginn seiner Verwaltung nicht etwa ein von Koche geführtes Register übernimmt, sondern notiert, daß „die verordneten Herren zum Kalande Herr Heinrich Hagemeister und Herr Melchior Werneke" ihm dasjenige Kalandsregister zu verwalten befohlen haben, welches Herr Peter Selfisch (ein Rathsherr) vor ihm verwaltet habe, der 1595 gestorben war[136]).

---

[133]) Kruse, Verz. No. 101.

[134]) Kruse, Stralf. Verf. S. 55.

[135]) Früher muß er allerdings selbst ein Register geführt haben, denn in einer aus früheren Jahren herübergenommenen Bemerkung des Kalandsregisters von 1597 wird erwähnt: „Kochen Register, so nu her Hinrich Hagemester hefft." Vielleicht war es das Register der Marienbrüderschaft.

[136]) „Jacobus Clerick, Rekeninge van den fraterniteten maiorum et minorum scholarum, welcke vp ostern anfangen vnd endigen, van anno 97, 98, 99 beth 1600 vp ostern." Orig. im Kalandsarchiv. Im Jahre 1596 war die Verwaltung dieses Registers in den Händen des Dieners gewesen, wie aus dem naiven Eingang der Clerickeschen Rechnung zu entnehmen ist: „Vorrath nichts, ick

Nicht lange vor seinem Tode hatte aber Ludolf Koche den Abschluß der langjährigen Kämpfe zwischen Rath und Bürgerschaft erlebt, den sie in dem Receß vom 16. December 1595 erhielten. Dieser besteht eigentlich nur aus den Verabschiedungen auf die Verhandlungen über jeden einzelnen der zwanzig Artikel, deren Reihenfolge darin beibehalten ist. Der zweite ist es, welcher hier interessirt. Die Verwaltung eines jeden der Hospitalien — der heute sogenannten Klöster — soll aus zwei Rathsherren als Inspectoren und vier Bürgern als Administratoren bestehen. Die Befugnisse derselben werden mit ziemlicher Sorgfalt gegen einander abgegrenzt, und in der eingeschalteten Verwaltungs-Instruction wird jährliche Rechnungslegung,[137]) und zwar in der Weise vorgeschrieben, daß nach Ablauf des Jahres die Register in zwei Exemplaren abgeschlossen und eins davon den „Verordneten zur Rechenschaft" (den Vorgängern des heutigen Revisionscollegiums) übergeben werden soll. Die Frage nach den Ueberschüssen ist den Intentionen des Raths entsprechend dahin gelöst, daß dieselben nicht in die Stadtkasse, sondern in einen bei einem jeden Gotteshause dazu verordneten Kasten gebracht werden sollen, dessen Vorrath zunächst zur Aushilfe für die unvermögenden Hospitalien, dann zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schulen und für arme Stipendiaten, endlich, soweit noch etwas übrig, zur Bestätigung von Capitalien und Ankauf von Landgütern angewandt werden sollen. Die Ueberschüsse anderer von Rathspersonen oder Bürgern verwalteter geistlicher beneficia („als Ahuseschen, Schonen-, Berger- und Rigafahrer und dergleichen Altären") aber

hebbe ock dat vorige iar nicht vorwaltet, besonder der diener Michel Toreke." Daß es nicht blos ein Jahr war, ergiebt der Schluß dieser Jahresrechnung: „Wat ick in dessem iar nicht entfangen, darvan werth der Kalandesbener Michel Toreke, so dit register vor miner tydt etlike iar verwaltet, bescheidt don."

[137]) Das Princip jährlicher Rechnungslegung (s. S. 236) erscheint hier zuerst verwirklicht. Noch nach der Instruction von 1550 (Anl. 11) nehmen die Bürgermeister die Rechnung der milden Stiftungen alle zwei Jahre ab bei Gelegenheit des Wechsels der Rechnungsführung unter den Vorstehern.

sollen in „itzigen gemeinen Kalandtskasten" fließen, und für diesen „Kalandt- oder gemeinen Kasten" sowie für die kleinen Stiftungen sollen dieselben Verwaltungs- und Rechnungslegungs-Vorschriften gelten, wie für die Hospitalien.[138]) Dabei wird das Anerkenntniß ausgesprochen, daß von Fraternitäten, geistlichen Lehen und beneficien viel „prophaniret und unterschlagen" sei, und der Rath macht sich verbindlich, eine Visitation nach Art der vor fünf- oder sechsundzwanzig Jahren angeordneten wirklich anzufangen, zu continuiren und dadurch, soviel möglich die profanirten geistlichen Güter wieder zu sammeln und zu gebührender Verwendung zu bringen.

Freilich kam es damals so wenig zur Ausführung dieser Visitation, über die noch drei Jahre später eine besondere Commission ein ausführliches theoretisches Gutachten ausarbeitete,[139]) wie zur Ausführung der meisten übrigen Vertragsbestimmungen. Der Rath ist von dem Vorwurf der Vertragsbrüchigkeit nicht freizusprechen, und indem er sich von seiner kleinlichen Interessen- und Familienwirthschaft nicht loszureißen vermochte, hat er nur selbst jene schwere im Beginn des folgenden Jahrhunderts hereinbrechende Krisis in den Beziehungen zum Landesherrn und zur Bürgerschaft heraufbeschworen, unter der er dann auch selbst am meisten zu leiden hatte.

3. Die Register von 1597—1612.

Der Receß von 1595 scheint nicht ohne Einfluß auf die Kalandsverwaltung geblieben zu sein. Die ältesten Rechnungen derselben, die uns erhalten sind, beginnen nämlich mit

---

138) „Sollte von weltlichen Brüderschaften etwas zu erhalten sein, das wird billig zu Stegen und Wegen und sonst zu der Stadt Besten angewendet." Man unterschied also ganz scharf nach dem Ursprunge der Fonds. Was aus geistlichem Ursprunge herrührte, sollte zu Schul- und Wohlthätigkeitszwecken, was aus weltlichem, zu Stadtzwecken Verwendung finden.

139) Dasselbe ist von Bürgermeister Buchow, Syndicus Domann, der offenbar auch der Verfasser davon ist, und Rathsherrn Heinrich Hagemeister zu Rath eingereicht und bildet das erste Stück der Rathsacten btr. das Revisionswesen.

1597 und sind in der That ein Zeichen von sorgfältiger Rechnungsführung. Und nicht nur, daß sie den formalen Vorschriften in Bezug auf jährlichen Abschluß, Controle der Restanten und schematische Anordnung zu genügen streben, auch darin ist eine Einwirkung der Receßbestimmungen erkennbar, daß, wenigstens zum Theil, die Verwaltung in die Hände der bürgerschaftlichen Verwalter gelegt ist. Das erste, was uns bei diesen Registern schon äußerlich in die Augen fällt, ist nämlich, daß sie nicht einheitlich alle Einnahmen und Ausgaben des Kalands- oder gemeinen Kastens nachweisen, sondern gruppenweise gesondert geführt sind. Wir besitzen die Original-Rechnungen der Schülerbrüderschaften[140]) von Jacobus Clericke[141]) für die Jahre 1597—1600 und 1603—1606 und die des Kalands und der Marientiden von dem Rathsherrn Melchior Warneke[142]) für die Jahre 1597—1612.[143]) In der Rechnung des Kalands erscheinen aber gesondert als eigene Rubriken: „Entfanck fraternitatis Corporis Christi in Rugia," „Heuinge

[140]) Vergl. Anmerk. 136, oben S. 272.

[141]) Gewandhaus-Altermann 1599, Rathsverwandter 1609, † 1629.

[142]) Dies Register hatte zuerst Bürgermeister Melchior Preuße bis zu seinem Tode 1581 geführt, von 1582—1593 der Rathsverwandte Dr. Nicolaus Picht, ebenfalls bis zu seinem Tode, 1593—1597 der Rathsverwandte H. Hagemeister, bekannt als nachmaliger Bürgermeister (1612—1616).

[143]) Es ist diese Rechnung in der mir vorliegenden Reinschrift, wie sie für die spätere Visitationscommission von 1612 bestimmt war, ein förmliches dickes Buch. Der Eingang lautet: „Anno 1597 vp Ostern hebbe ick Melcher Warneke, als vam Erbarn Rade vnde (hier ist etwas zu ergänzen, etwa „Hunderten" oder „Visitatoren", wenn letztere nominell noch weiter existirt haben sollten) vorordente vorweser des gemeinen Kastens uth befehell der Hern Burgermeister van minem Senioren, Her Hinrich Hagemeister, alse minem leuen Schwager vnde Gevattern, dit Boeck alß Calendarium vnde dat Bock Marien-Tyde entpfangen, neuenst Einhundert dre vend vofftig mark, achtehaluen schillingk, wie in sinem Schlate der Rekenschop tho ersehende ist ꝛc." Existirt haben also schon früher Register, wie ja auch die fratres selbst nach den vorher mitgetheilten Nachrichten Register zu überantworten hatten.

(Hebung) propriorum" und „van frembden Vicarien," so daß hier schon nicht nur einige Fraternitäten, sondern auch fremde Vicarien[144]) zu einem Register vereinigt sind. Welche Bewandniß es mit den Hebungen propriorum vel de re propria hatte, vermag ich leider nicht genügend aufzuklären. Vielleicht waren es Gelder, die von früheren Brüderschaftsmitgliedern dem Brüderschaftsvermögen entfremdet, zu propriis gemacht und von den Visitatoren oder den Kastenherren ihnen oder ihren Erben wieder abgejagt und etwa anderweit zinstragend untergebracht waren. Darauf läßt wenigstens die Balthasar Preuße'sche Andeutung[145]) bezüglich dieses Punkts schließen, wenngleich freilich keine der unter diesem Rubrum im Register eingetragenen Hebungen durch eine der noch im Kalands-Archiv befindlichen auf die Kastenherren ausgestellten Urkunden sich belegen läßt. — Mit diesem größeren Register verschmilzt von 1606 ab auch das der Marienzeiten dergestalt, daß dessen Einnahme als Schlußcapitel hinter die „Innahme propriorum" tritt, die Ausgabe sich unter die übrigen Ausgaben verliert. Seine Sonderexistenz neben diesen Registern führte aber noch lange das Register der Marienbrüderschaft, wovon uns aus dieser Zeit leider nichts erhalten ist.[146])

Von besonderem Interesse sind uns die in Rede stehen-

---

[144]) Freilich in sehr bescheidenem Umfange, denn unter diesem Rubrum (Entfang van frembden Vicarien) findet sich nur der einzige Posten: Hans Brackrogge 10 Mk.

[145]) Vergl. Anlage 13. — Eine andre Erklärung giebt der Bürgermeister Hagemeister in der Sitzung der Visitationscommission vom 11. Dec. 1612, indem er berichtet, der Kaland bestehe aus sieben Fraternitäten, und darunter auch die Fraternität Propriorum vel de re propria aufführt. Sollte das buchstäblich gemeint sein und nicht auf ungenauer Redaction des Protocolls beruhen, so kann man daraus nur entnehmen, wie bald der wirkliche Sachverhalt, sobald er nicht urkundlich fixirt wird, schon den nächsten Generationen entschwindet und durch Mythen ersetzt wird.

[146]) Nach späteren Andeutungen scheint es von dem Rathsherrn Heinrich Hagemeister und demnächst von dem Rathsherrn Nicolaus Dinnies geführt zu sein. Vgl. unten S. 293.

den Register — zumal für den Zweck gegenwärtiger Arbeit — hinsichtlich der darin notirten Ausgaben, insofern sie uns ziemlich sichern Aufschluß geben, zu welchen Zwecken, in welcher Weise und auf wessen Disposition die Kalandsmittel verwendet wurden.

Am einfachsten gestaltet sich das Ausgabe-Capitel in dem Register der Armen-Schüler-Brüderschaften:

„Vthgaue is alle quartal 120 Mk., werden den Schulgesellen gegeuen."

Es waren das also Gymnasiallehrerbesoldungen. Im Verein mit den oben aus Genzkow beigebrachten Notizen[147]) läßt diese Angabe wohl keinen Zweifel, daß das Vermögen der Schülerbrüderschaften schon bei deren selbständigem Bestehen durch Verhandlung mit dem Vorstande zur Gründung des Gymnasiums (1560) und Zahlung der Gehälter in Anspruch genommen und jedenfalls nach Aufhebung der Brüderschaft ganz und gar diesem Zwecke dienstbar gemacht ist.

Nicht viel weitläufiger ist der regelmäßige Ausgabe-Etat des Kalandsregisters. An der Spitze figurirt bis 1603 die Abfindung für Sastrow (ein Gnadenjahr einschließlich) mit 50 Mk.[148]) Bis 1602 erhält der Stadtschreiber oder Protonotar Thomas Brandenburg 100 Mk. jährlich. Für diesen weiß ich weder den Entstehungs- noch den Aufhebungs-Grund seiner Hebung. Vermuthlich bildete sie einen Theil seines Gehalts, das 1602 anders regulirt sein mag.[149]) Unverändert die ganze Reihe von Jahren hindurch bezieht der Superintendent Dr. Conrad Schlüsselburg 225 Mk. jährlich aus

[147]) Vgl. S. 262. Außerdem bezogen dieselben von Marien-Tyden jährlich 348 Mk. S. S. 278. 1596 21. Juli heißt es im Repertorium der Rathsprotocolle, „ist das Salarium der Schulcollegen vom Kalande vermehrt." Der Werth der sundischen Mark beträgt um 1600 etwa 11 Gr., von 1610 ab etwa 10 Gr. oder 1 Mk. heutigen Geldes.

[148]) Ganz in Gemäßheit des von dem Rath und den Visitatoren 1565 mit ihm getroffenen Abkommens, s. oben S. 268.

[149]) Brandenburg war schon seit 1586 im Rath, verwaltete das Protonotariat aber daneben weiter.

dem Register. Wahrscheinlich werden von vornherein bei Einrichtung der Superintendentur Kalandsmittel dafür flüssig gemacht sein. Ebenso finden wir das Physicatsgehalt[150]) als regelmäßigen Posten. Bis Michaelis 1598 bezieht Dr. Franz Joell als Stadtphysicus jährlich 600 Mk. Seinem Nachfolger Niclas Symens verspricht der Rath aus diesem Register jährlich 100 Fl. oder 300 Mk. Dazu erhielt er alle Michaelis 36 Mk. Wohnungsgeld („hußhure") und 34 Mk. Holzgeld. Michaelis 1600 stellt der Rath aber außer ihm noch Dr. Detharding an mit einem Gehalt von 100 Reichsthalern[151]) aus eben diesem selben Register.

Nach der Vereinigung des Marien-Zeiten-Registers mit dem des Kalands kommen noch folgende gleichartige Posten hinzu: Dem Prediger zu S. Johannis, Herrn Christoffer Seleman jährlich 60 Mk. und dem Protonotario Johanni Bahlen zur Austheilung an die Schuldiener 348 Mk.[152])

Soweit die regelmäßigen größeren Gehälter. Kleinere für Bemühungen bei der Kalandsverwaltung selbst erhielten der Procurator Dr. Sebaldus Cobrow. 36 Mk., der Vorsprake Hans Noyting (seit 1606 Peter Ebell) 4 Mk. und seit 1606 der Kalandsdiener 4 Mk.

Als stehende auf Stiftungen beruhende — sei es nun auf selbständig gewesenen, sei es auf solchen, welche an eine oder die andere der Brüderschaften angelehnt waren, — finden wir folgende vier Posten für die Armen:

1. Panni pauperum zwei Laken Gewand (Tuch) 36 Mk.

---

[150]) Vergl. wegen des Superintendenten und Physicus oben Note 95, 96.

[151]) = 412 Mk. 8 ß berechnet und nachdem der Cours des Reichsthalers von 33 auf 37 ß Lüb. gestiegen, seit Mich. 1610 = 462 Mk. 8 ß.

[152]) Die Schuldiener sind hier ebenfalls die Gymnasiallehrer. Daß dem Protonotar die Vertheilung des Gehalts unter sie oblag, ist eine Reminiscenz daran, daß er in der katholischen Zeit das Schul-Lehn hatte.

2. Calcei pauperum, regelmäßig zwei Paar Manns- und zwei Paar Frauen-Schuhe. Der Preis wechselt zwischen 6 Mk. 4 ß, 6 Mk. 8 ß, 8 Mk., 9 Mk., 10 Mk., 7 Mk. 12 ß, 8 Mk. 8 ß und 9 Mk. 8 ß[153]).

3. Prandium pauperum, Armenspeisung. Viel kann es nicht gewesen sein. Der Speisezettel lautet z. B. 1598

für 2 Rumpfe Wendfleisch[154]) . . .	18	Mk.	— ß
„ Rüben	—	„	8 „
„ Zwiebeln	—	„	3 „
„ Salz (1/2 „ferdefadt", Viertelfaß) .	—	„	6 „
„ Holz (1/2 Hundert)	—	„	8 „
„ Wecken (Brod)	1	„	8 „
„ 1 Tonne Bier	6	„	— „
Dazu sind noch für Tragelohn, das Bier zu bringen, ausgeworfen	—	„	2 „
	27	Mk.	3 ß

Der Speisezettel selbst bleibt alle Jahre auch in den Quantitäten beständig derselbe. Nur die Preise schwanken unbedeutend.

4. „Ein Bad im hilligen Geistes Stauen Balneum Kysow", d. h. eine Kysowsche Seelbad-Stiftung[155]), aus der den Armen Bäder und Erquickungen gereicht wurden. Auch hier schwankt nur der Preis des Biers. Während bei dem Prandium pauperum Starkbier gegeben wird, giebt es hier nur Krugbier, dafür aber zwei Tonnen, deren Preis z. B.

---

153) 1608 ist der Posten, wie es scheint, aus Versehen fortgelassen.

154) Was Wendfleisch (niederdeutsch auch „Wendelfleisch") eigentlich für Fleisch war, vermag ich nicht anzugeben. Der Ausdruck hängt offenbar mit den Wendschlächtern und dem Wendemarkt zusammen. Es war wohl das Fleisch, welches die Wendschlächter (ursprünglich wendische Schlächter?) auf dem Wendemarkt feil hatten.

155) S. oben S. 269 Anm. 126. Ein solches Bad bestand auch bei der Marien- und der Schülerbrüderschaft, war bei letzterer aber 1588 abgeschafft, weil die vorhandenen Mittel für die Schulgesellen gebraucht wurden, wie folgende Notiz Jacob Clericke's in der Ausgaben-Rechnung des Jahres 1606/7 nachweist: „Vth dissem regiſter is

1600 6 Mk., 1603 9 Mk. beträgt. Die übrigen Nummern sind constant: dem Badstübner 3 Mk., Tragegeld 2 ß. Bekanntmachung („affthokundigen") 2 ß. Wecken 1 Mk. 8 ß. Gleichfalls auf eine geistliche Stiftung zurückzuführen scheint die Rubrik: „Zu Wachslichten in der Kämmerer Stuhl." Es wird alle Paar Jahre eine größere Partie Wachs gekauft und davon dem Küster nach Bedarf verabreicht, der auch einige Schillinge fürs Anstecken erhält.

Der nächste stehende Posten unter den regelmäßigen Ausgaben endlich erinnert an das früher getrennte Bestehen der Brüderschaften. Die kleine Schülerbrüderschaft hatte von der Frohnleichnamsbrüderschaft jährlich eine Rente von 6 Mk. zu heben. Trotz der Vereinigung der Vermögensmassen dieser beiden Brüderschaften im gemeinen Kasten werden nicht nur, wie bereits erwähnt, die Register getrennt fortgeführt, sondern mit größter Beharrlichkeit erscheint dieser Posten von 6 Mk. in Melchior Warneke's Register in Ausgabe und in Jacobus Clericke's in Einnahme, unangesehen ob in dem einen Register ein Ueberschuß, im andern ein Deficit bleibt, und wiewohl beide auf ein gegenseitiges Ausgleichen in solchen Fällen hingewiesen sind.

Als letzten Posten, um denselben nicht zu übergehen, habe ich 4 Mk. Wortzins an die Kämmerei zu erwähnen, eine Grundrente, die ab und an noch heute in den Etats erscheint, und die unzweifelhaft von einer auf Stadtgrund erbauten Kalandsbude zu zahlen war.

Den ordentlichen folgen die außerordentlichen Ausgaben. Dieselben zerfallen in drei Hauptkategorien: Verwaltungskosten, Capitalbestätigungen, außerordentliche Bewilligungen. Verwaltungskosten sind einmal Reparaturen an den

---

vor etzlichen jaren den armen jerlick ein badt gegeuen worden, welcker men Kisouwen-badt genanth, weil auerst dit register etwas geringe gewesen, ock mennichmal vele restanten gebleuen, is dit badt luth her Peter Selfisch seligen van ao. 88 her ingestellet, na deme sik auerst dat register etwas vorbetert, so hebbe ick dit jar wedder den anfanck gemaket und den Armen ein badt gegeuen, dar up gegan" u. s. w. (zusammen 12 Mk.) — Vergl. ferner S. 296.

Buden, sodann eigentliche Ausgaben der Geschäftsverwaltung, so für Papier und Abschriften, für Heizung der Kastenkammer, Zehrungskosten für den behufs Eintreibung der Restanten vielfach ausgesandten Kalandsdiener und die Kosten für die Geschäftsreisen der Verwalter. Außerordentlich sind diese Ausgaben eigentlich nur insofern, als sie nicht an festen Terminen in festen Beträgen zur Ausgabe gelangen, und seit 1608 figuriren sie daher auch unter dem passenderen Rubrum: Gemeine Ausgaben[156]).

Der Capitalien-Verkehr ist derzeit noch nicht lebhaft. Die ewige Rente herrscht noch vor und weicht erst allmählig den mobileren Hypothekencapitalzinsen. In den ersten Jahren unseres Registers stehen die wenigen eingegangenen Hauptstühle noch als eine Art Nachtrag hinter der Einnahme an Renten. Seit 1600 erst erscheint als stehender Titel: „Entfangen an houetstohl" und erst 1609 entspricht ihm der Ausgabetitel „Houetstohl vthgedan." Eine genaue Nachrechnung ergiebt, daß in Warneke's Kalands-Register in den Jahren 1597—1612 einschließlich des Kaufgeldes einer Scheune, des erst 1599 gezahlten Rückstandes aus Melchior Preuße's Verwaltung und des Pfandgeldes für Kedinghagen zusammen 11,637 Mk. 3 ß. eingingen und 12,250 Mk. bestätigt wurden. Das Vermögen des Kalands hat sich also um etwas vermehrt. Entsprechend zeigt auch die regelmäßige Einnahme eine allmählige Steigerung (circa 1200 Mk. am Anfang, und 13—1400 Mk. am Schluß der Rechnung). In den ersten Jahren erscheint der Betriebsfonds, d. h. der Baarvorrath, den der Verwalter beim Schluß der Jahresrechnung in Händen behält und mit dem er die neue Jahresrechnung beginnt, etwas hoch. Er schwankt in diesen Jahren bis 1607 zwischen 800 u. 400 Mk.[157])

---

[156]) Das ist offenbar der heute häufig beliebte Etatstitel: Insgemein.

[157]) Kalands- und Marienzeitenregister zusammen gerechnet ergeben folgende Bestände zum Schluß der betreffenden Rechnungsjahre: 1597 712 Mk. 6 ß; 1598 571 Mk. 15 ß 8 pf., 1599 796 Mk. 2 ß 2 pf., 1600 746 Mk. 12 ß; 1601 421 Mk. 12 ß 2 pf.; 1602

Dem Vorwurf, daß er einen so hohen Cassenbestand nicht zinslos behalten dürfe, sucht er in der Rechnung von 1607 durch die Bemerkung vorzubeugen, daß er sonst für die Johannisausgaben in Vorschuß gehen müsse, ohne Aussicht, vor Weihnachten wieder zu dem Seinigen zu kommen.[158]) In den nächsten Jahren nimmt der Cassenbestand aber durch Bauausgaben und Verleihungen von Geldern dergestalt ab,[159]) daß der letzte Rechnungsabschluß sogar einen Vorschuß des Rechnungsführers von 440 Mk. 14 ß 6 pf. nachweist. Die Schuld daran trug nun freilich die Finanznoth der Stadt, welche sich die Kalandsmittel dienstbar zu machen wußte. Pfingsten 1610 nahm die Stadt eine Anleihe von 7500 Mk.

---

445 Mk. 15 ß 8 pf.; 1603 517 Mk. 5 ß 2 pf.; 1604 606 Mk. 15 ß 1 pf.; 1605 399 Mk. 11½ ß; 1606 482 Mk. 5 ß; 1607 570 Mk. 10 ß 6 pf.

[158]) Möglich, daß dieser Vorwurf von Jemandem, der Einsicht in die Rechnung genommen hatte, ausgesprochen war. Die naive Entschuldigung lautet wörtlich: „Eft nun wol Jemandt, der dit Register sehen müchte, de gedancken sick inbilden, also dat disse vorauerde (erübrigte) gelde vp tinse scholden gedahn werden, so iß idt doch mit demsuluigen so geschapen, dat vp den kunfftigen Johannis alle Jahr mehr alse dieser Vorrath vorschaten (werden mot) dat men datsuluige vor Wienachten edder dem Vmschlage nicht wedder krigen kann. Tho dem ende mot alltidt vorrath bi diesem Register bliuen." Eine Vergleichung mit den Registern läßt diese Entschuldigung nicht ganz stichhaltig erscheinen. Es beträgt nämlich die Johannis-Ausgabe in ordinario 1597 und 1598 243 Mk. 12 ß, 1599 und 1600 nur 168 Mk. 12 ß, 1601 271 Mk., 1605 234 Mk. 6 ß, und, nachdem beide Register, Kaland und Marienzeiten, zusammengeschlagen, 1606 337 Mk. 2 ß. Dagegen beträgt die Summe der Johannis fälligen Hebungen beim Kalande allein 206 Mk. 8 ß, und die Oster- und Johannishebungen zusammen über 400 Mk. Diese standen zusammen für die Johannis-Ausgabe zu Gebot, denn bei dem Abschluß der Rechnung, die immer, wie das derzeit üblich, von Ostern zu Ostern geht, werden seltsamer Weise die Osterausgaben noch in die alte, die Ostereinnahmen aber in die neue Rechnung gebracht.

[159]) 1608 463 Mk.; 1609 254 Mk. 0 ß 6 pf.; 1610 ist der Rechnungsführer mit 49 Mk. 10 ß in Vorschuß gegangen.

auf. Diese Summe wurde von dem Rathsherrn Cord Bestenbostel hergegeben. Der leidende Theil aber war der Kaland. Auf Befehl des Raths und der Hundert mußte der Kaland einen Hof in Kedingshagen Herrn Cord Bestenbostel auf 20 Jahre in Pfand geben[160]), der dafür einen Pfandschilling von 7500 Mk. zahlte, welchen der Kaland seinerseits der Stadt auf 5% Zins gab.

Das Geschäft war zwar anscheinend für den Kaland sehr glänzend. Denn bisher hatte er von dem auf dem verpfändeten Hofe sitzenden Bauer nur eine Pacht von 15 Mk. erhalten, an Stelle deren er nun 375 Mk. jährlicher Zinsen haben sollte.[161]) Aber leider erhielt er von der Stadt nicht nur keine Zinsen[162]), sondern diese machte zwei Jahre darauf, da sie ihre schuldigen Zinsen an die Domherren in Lübeck nicht bezahlen konnte, noch eine Zwangsanleihe von 300 Mk. beim Kalande auf 1/2 Jahr, die denn der Rechnungsführer in Ermangelung eines vorhandenen Baarbestandes diesmal aus eigenem Beutel wird haben zahlen müssen.

Die außerordentlichen Bewilligungen lassen sich scheiden in Beiträge zu rein städtischen oder gemeinnützigen Ausgaben und in solche, die den Charakter von Unterstützungen tragen.

---

160) Da an eine Einlösung des Pfandes schwerlich gedacht ist, kann man das Geschäft auch ohne Weiteres als Verkauf ansehen.

161) Diese enorme Ertragserhöhung ist kaum begreiflich. Freilich sind die 15 Mk. Pacht, welche der Bauer Heinr. Rampe von dem Hofe zahlte, nicht der alleinige Ertrag. Werthvollere Bestandtheile des Eigenthums waren wohl Gericht und Dienste, die übrigens nicht oder wenigstens nicht voll dem Kalande, sondern zum Theil den verwaltenden Rathsherren zu Gute kamen. Doch sind auch diese unmöglich zu 360 Mark jährlich zu veranschlagen. Die Sache läßt sich kaum anders erklären, als daß Cord Bestenbostel den Bauern gelegt und aus dem Hof einen Bauhof, wie man es damals nannte, angerichtet, d. h. ein Landgut im modernen Sinn gemacht hat.

162) Das geht aus der Kalandsmatrikel hervor, in der es bei Kedinghagen heißt: Herr Cord Bestenbostel hat diesen Hof an sich gepfändet vor 2500 Gulden (= 7500 Mk.) Capital, wovon die Stadt 4 Jahr Zinsen nachstellig.

In die erste Kategorie rechne ich die Türkensteuer, die der Kaland auf Befehl der Bürgermeister zahlen muß[163]), sowie die vom Kaland bezahlten außerordentlichen Gehaltszuschüsse und Gehälter[164]). In welche Kategorie die 12 Mk. 6 ß gehören, die am 26. November 1605 auf Befehl eines ganzen Raths dem Herrn Bürgermeister Parow zugestellt sind, „so tho einer geheimen sake gebruket is", wird auch für uns Geheimniß bleiben müssen. Außerordentliche Leistungen an die Lehrer oder zu deren Gunsten beruhen wohl theils auf seitens des Raths denselben gegenüber vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen, so die Umzugskosten der 1598 und 1608 ins Amt tretenden Rectoren[165]), die Tragung der Landsteuer für „die Schuldiener," die der Rath zuerst November 1607 auf den Kaland anweist, und die sich dann in ungefähr gleichem Betrage, 30 bis 32 Mk., am 6. Januar und 17. November 1609 wiederholt[166]); theils sind es sogenannte „Verehrungen",

---

[163]) 1600 Mai 11. 100 Mk. und 1605 Juli 5. 103 Mk. 2 ß oder 25 Rthlr., der Rthlr. also = 4 Mk. 2 ß Sund. gerechnet.

[164]) An den Syndicus 1604 Juli 20. 51 Mk. 9 ß = 12½ Rthlr. zu der demselben bewilligten Gehaltsaufbesserung von 50 Rthlr., wozu wohl die Kirchen die andern drei Viertheile beisteuerten. Von den Beamten der Stadtkassenverwaltung beziehen vom Kalande, der Kastenschreiber 1602 und 1609 je 48 Mk., 1605 11 Mk. 10 ß, der Kastendiener 1602, 1607 und 1608 je 24 Mk., 1605 28 Mk., 1609 und 1610 je 20 Mk. Für diese bedeutet das wahrscheinlich die Vergütung für ihre Thätigkeit bei der Rechen- oder Revisionskammer, da sie sonst mit dem Kalande keine Befassung haben. Eines eigenen Schreibers bedurfte der Kaland nicht. Der Kalandsdiener wurde aus dem Register der Marienbrüderschaft besoldet.

[165]) [1598] „Den Middeweken in den Pingsten vp befehll der heren Burgermeister vnd des Rades tho des Rectoris Rotermanni gerethlein hirherthoforenn bethalett" 41 Mk. 4 ß; 1608 (14/8) „dem worthebbenden Burgermeister Buchowen thogestellet, so der Rector scholae tho sinem Antage von Lübeck scholde hebben, wile ehm de kercken ock so vele gegeuen, bekamen 8 Mk. 4 ß."

[166]) Zu wessen Gunsten die am 15. Jan. 1609 und 14. Nov. 1610 gezahlte Landsteuer entrichtet ist, erhellt nicht.

ehrenvolle Unterstützungen für Einheimische und Fremde, Beihülfen für Studirende und Aehnliches. So werden gegeben 2. Mai 1607 16 Mk. 10 ß. dem neuen Rector für seinen Antritt; 2. November 1608 30 Mk. zu des Conrectors Tochter Aussteuer; zweimaliger Zuschuß an den Subrector Martinus Swarte, der so arm ist, daß er seine Kinder nicht bekleiden kann, 14. Januar 1608 und Weihnachten 1611 je 30 Mk.; Unterstützungen bei Krankheiten an den genannten Martin Swarte 30. April 1610 6 Mk. und an den Rector Caspar Jentzkow 20. October 1610 15 Mk. 8 ß. Auch Maler werden vom Kalande honorirt, Wolff Dietz erhält 1610 auf Befehl des Raths 90 Mk. für einen Abriß der Stadt und „Meister David, der arme Mann," im Januar 1605 zweimal einen Thlr. auf Geheiß des worthabenden Bürgermeisters. Zum Studium bekommt Matz Knope's Sohn 30 Mk.; einem armen Schüler läßt 1. Mai 1609 der worthabende Bürgermeister Herr Bertram Hoyer einen Reichsthaler verabreichen; 36 Mk. läßt der worthabende Bürgermeister durch einen gewissen Tönnies Platen den Kalandsvorstehern abfordern, die ein Student bekommen soll, der dem Rathe etliche Bücher dedicirt hat. Verschiedentlich werden Auswärtige, die durch Feuer, Wasser oder anderes Unglück heimgesucht sind, mit kleinen Beträgen unterstützt, so 1605 der abgebrannte Prediger unter Heinrich Maltzan mit drei Thlr. und abgebrannte Leute unter Herzog Franz (von Sachsen) mit 1/2 Thlr.; 1609 Ueberschwemmte aus der Gegend von Bremen mit 2 Mk.; 1610 Prediger von Halle mit 1 Thlr.; 1611 Vertriebene aus Litthauen mit 4 Mk. und ein vom Schlage getroffener Edelmann aus Nordorp, der nichts zu verzehren hat, mit 1 Thlr. Von Unterstützungen an bedürftige Stralsunder kommt so gut wie nichts vor[167]). Der einzige Fall, der dafür angesehen werden könnte, 2 Mk. Weihnachtsabend 1610 an den worthabenden Bürger-

[167]) Einem momentanen Nothstande scheint abgeholfen worden zu sein durch die 2 Mk. 12 ß und 3 Mk. 4 ß, die 1602 auf Befehl der Bürgermeister für „ein Hurenkind von Schlichtekrul's Köchin" gezahlt worden. Wer dieser Schlichtekrul war, erhellt nicht.

meister für die arme Gresmannsche, bezieht sich höchst wahrscheinlich auf eine Lehrerwittwe, während „des versturuenen armen Murders fruwe," der auf Befehl des Raths durch Bürgermeister Parow 2. November 1608 4 Mk. geschickt werden sollen, möglicherweise dem adligen Geschlecht der Mörder angehörig war, von dessen engen Beziehungen zur Stadt der Name der Mörderstraße noch heute Zeugniß ablegt. Auch daß die Wohnungen in den Buden, die den Brüderschaften gehört hatten, grundsätzlich aus Mildthätigkeit umsonst oder unter ihrem Miethswerth vergeben seien, ist durch nichts angedeutet. Der einzige, der frei wohnt, ist ein gewisser Godtzke oder Göschke, der, wie es im Marienzeitenregister von 1606 und 1608 heißt, viele Jahre schon um Gotteswillen darin umsonst gewohnt hat, weil er ein alter tauber Mann sei. Es scheint, daß er dort verärmt war und darin belassen ist, ohne daß anzunehmen wäre, daß ihm die Wohnung von vornherein miethsfrei gewährt worden ist.

Das Resultat, welches sich aus diesem Ueberblick der Rechnungen für die Dispositionsbefugnisse der Verwaltung ergiebt, ist ziemlich einfach. Im Ordinarium war derjenige, der das betreffende Register zu verwalten hatte, lediglich Vollstrecker des Etats.[168]) Die Grundlage desselben war offenbar in den Verwaltungsrechnungen der ehemaligen Brüderschaften gegeben. Schon diese hatten, wie wir sahen, gewisse Leistungsverpflichtungen der Stadt gegenüber als ständige übernommen. Fernere Festsetzungen werden durch die Visitatoren von 1565 ff. getroffen

---

[168]) Die „Register" vereinigten in sich Etat und Rechnung. Die bestimmten Einnahmen und Ausgaben wurden gewohnheitsmäßig aufgestellt und ihr Eingang bezw. die Zahlung dann nur durch ein dt (dedit) notirt, am Schluß der Seite aber die dt und die Restanten besonders summirt. Die unbestimmten Einnahmen und Ausgaben wurden im Voraus nicht veranschlagt und bei der Leistung erst in der Rechnung zum zweiten Theile eingetragen. So ist es in der ganzen städtischen Verwaltung bis in dies Jahrhundert gehalten.

worden sein.[169]) Ob nach deren Abtreten neuere Etatsänderungen in dieser Beziehung durch Rath, oder Rath und Bürgerschaft, oder Rath und Diaconen gemacht sind, muß dahingestellt bleiben. Nach unsern Rechnungen scheint es, daß die Lehrerbesoldungen und Physicatsgehälter auf den Kaland allein, andre Gehälter und Zuschüsse antheilweise[170]) auf ihn angewiesen waren. Auf die Normirung der Höhe derselben im einzelnen Fall hatte die Kalandsverwaltung aber keinen Einfluß, diese wurde ausschließlich vom Rath durch Vereinbarung mit den Betreffenden festgesetzt. In der laufenden Geschäftsverwaltung, namentlich in Ausführung der baulichen Reparaturen und, wie es scheint, sogar der nothwendigen Neubauten,[171]) war der Rechnungsführer fast völlig selbständig. Der Mitbewilligung der „Cumpane" oder „Collegen", d. h. der übrigen Mitglieder der Verwaltung, wird nur selten gedacht, so einige Male gelegentlich der Bestätigung von Capitalien (1598 und 1602). Große Wichtigkeit wird dem Abschuß eines Vergleichs mit der Herrschaft Putbus beigelegt, der in Putbus selbst am 18. Mai 1603 verhandelt wurde und alle Forderungen des Kalands, die dieser geltend zu machen hatte, zur Anerkennung

---

[169]) Die Visitatoren hatten auch Festsetzungen über die Bezüge der Verwalter getroffen, doch war das nicht urkundlich fixirt. Denn wie 1599 Melch. Preuße's Erben geltend machen, daß die Visitatoren den Verwesern außer den Früchten der Gerichtsbarkeit auf den Kalandsgütern („Brüchen und Auf- und Ablassungen") auch jedem 100 Mk. für die Mühe der Verwaltung versprochen, können die derzeitigen Verwalter das als beglaubigt nicht anerkennen.

[170]) Zu gleichen Theilen mit den drei Kirchen trägt der Kaland bei in den Fällen Anm. 164, 165 oben S. 284.

[171]) Die Rechnung des Jahres 1609 weist 395 Mk. 13 ß an Ausgaben für Bauhandwerker und Baumaterial nach. Doch ist leider nicht ersichtlich, um welchen Bau es sich handelt, und ob darüber in der Verwaltung oder zwischen dieser und dem Rath irgend welche Verhandlungen stattgefunden haben. In den übrigen Jahren betragen die Bauausgaben kaum den zehnten Theil jener Summe. Nach der Instruction von 1550 (Anl. 11) durfte der verwaltende Vorsteher nicht über 10 Mk. verbauen, bei höheren Bedürfnissen war die Vereinbarung mit seinen Collegen erforderlich.

brachte.[172]) Hierbei waren auch Warnecke's Collegen, Herr Heinrich Hagemeister und Jacobus Clericke zur Stelle, „auf deren Befehl" unter den Ausgaben nicht nur ein Extrahonorar für den Kalandsadvocaten, Dr. Sebald Cobrow, sondern auch Verehrungen an Wein an den Dr. Daniel Runge für seine Vermittelung und an die Herrschaft selbst für „gute Tractation" erscheinen. Für letztere Verehrung beruft sich der Rechnungsführer auch noch auf einen Befehl der Bürgermeister. Sonst wird ein solcher bei den zur Geschäftsverwaltung gehörenden Ausgaben nie erwähnt[173]), immer aber bei den außerordentlichen Bewilligungen. Hier tritt die Kalandsverwaltung fast ganz zurück, immer ist nur die Rede von einem Befehl des worthabenden Bürgermeisters oder „der Herren Bürgermeister", nur zweimal wird daneben auch des Consenses der Collegen gedacht.[174]) In den Händen der Bürgermeister lag damals die laufende Geschäftsverwaltung des Raths, einen Rathsschluß holten sie nur ein, wenn sie es für nöthig fanden. Aber auch ein Rathsschluß wird wiederholt erwähnt bei derartigen außerordentlichen Ausgaben, nämlich bei der Zulage für Syndicus

---

[172]) Das Resultat war, daß die Putbus zu zahlen versprachen für die rückständigen Hebungen 1500 Mk., zu zahlen in drei Terminen, Petri 1604, 1605, 1606 je 500 Mk., und an Hauptgeld 3000 Mk., ebenfalls in drei Terminen zu zahlen Juliani 1604, 1605, 1606, je 1000 Mk. Die erste Zahlung war erst Ostern 1607 zu erreichen, wo die 1500 Mk. für die Rückstände eingingen. Von den 3000 erfolgte aber, wie es scheint, noch lange keine Abschlagszahlung, denn noch im Visitationsabschied von 1617 December 22. werden die Verweser des Kalands angewiesen, gegen die Herrschaft Putbus „juris remedia vor die Hand zu nehmen" und die Execution zu befördern.

[173]) Auf einen Befehl seines Seniors, Herrn H. Hagemeister, beruft sich der Rechnungsführer für die Ausgabe von 9 Mk. für 8 Ellen „Carteke," um dem Kalandsdiener zur Huldigung Michaelis 1601 ein Feldzeichen zu geben, weil die andern Diener auch eins bekämen.

[174]) Bei dem Zuschuß von 51 Mk. 9 ß an Syndicus Steinwig, und der Krankheitsunterstützung von 15 Mk. 8 ß an Rector Jenzkow 1610.

Steinwig, bei der Zahlung zu einer geheimen Sache, bei der wiederholten Unterstützung an Meister David, bei der Zahlung der Landsteuer für die Lehrer, zweimal bei den Verehrungen an Con- und Subrector und bei dem Geschenk an Mörder's Wittwe. Ohne Bürgermeister- oder Rathsbefehl kommt keine einzige außerordentliche Bewilligung in den Registern vor. Daß man übrigens schon in jener Zeit bei derartigen Berathungen im Rathe nicht mehr ganz im Klaren darüber war, was es mit dem Kaland eigentlich für eine Bewandniß habe, geht aus einem Rathsprotocoll des Jahres 1609 hervor, welches ich in Anlage 14 aufgenommen habe. Die Bürgermeister suchten die in der Consistorialordnung für jedes Mitglied des Consistoriums als Gehalt ausgesetzten 10 Gulden zu beschaffen, weil die Prediger sonst nicht mehr in die Sitzungen kommen wollten. Die deshalb angegangenen Provisoren der Hospitalien schützten vor, daß die Bewilligung von ihnen ohne Vorwissen der Bürger nicht geschehen könnte, und wiesen auf den Kaland hin. Hier lehnte man das Zumuthen zwar nicht aus verfassungsmäßigen Bedenken ab, entschuldigte sich aber mit Geldmangel, weil die Putbus immer noch nicht zahlten. Der Rath, an den sich die Bürgermeister dann wandten, bestimmte jedoch, daß Hospitalien und Kirchen zusammenschießen sollten, der Kaland aber sowohl Unvermögens halber, als auch, weil er „ohndaß ein weltlich werck", zu verschonen sei.[175])

Eine Zuziehung der Hundertmänner kommt nur einmal vor, wo sie sich aber aus den besonderen Umständen sehr natürlich erklärt. Der Kalandshof in Kedinghagen wurde 1610 dem Rathsverwandten Cord Bestenbostel „auf 20 Jahre eingethan auf Befehl des Raths und mit Bewilligung der Hundersten." Den dafür erhaltenen Pfandschilling von 7500

[175]) Es scheint das auf Anschauungen und Bestrebungen hinzudeuten, welche Balthasar Preuße a. a. O. (in der Anlage 13) rügend kennzeichnet, indem er erwähnt, man habe den Kaland neulich wiederum für weltlich ausgeben und zu einem Rathslehen machen wollen, was aber an seinem durch Vorzeigung der Urkunden und Fundation begründeten Widerspruch gescheitert sei.

Mk. mußte der Kaland als Darlehn an die Stadt geben. Da mußte der Kalandsverwaltung die Zustimmung der Hundertmänner äußerst genehm sein, um damit eine Gewährleistung nicht nur der ganzen Maßregel, sondern auch für die Anerkennung der Schuld seitens des Schuldners, nämlich der Stadt selbst, zu haben, die auf Jahre hinaus ihren Verpflichtungen nicht nachkam.[176]) Von diesem einzelnen Fall aber etwa entnehmen zu wollen, daß die Hundertmänner zur Veräußerung von Grundbesitz ihre Genehmigung zu ertheilen gehabt hätten, dürfte um so unzulässiger sein, als sonst Veräußerungen von Scheunen und Buden von den Kalandsverwaltern selbständig vorgenommen werden.[177])

Mit dem Einblick in die Kalandsverwaltung, den wir diesen Registern entnehmen, harmonirt nicht sonderlich das Urtheil Balthasar Preuße's, welches er in seiner Regimentsform (Anlage 13) darüber fällt. Wenn er zwar anerkennt, daß noch jährlich den Armen etliche beneficia gereichet werden, auch der Superintendent, die Physici und Schul-Collegen Besoldungen vom Kalande genießen, sich aber beschwert, daß man nicht viel gehöret, wo das Uebrige bleibet, so widerspricht dem doch der ganz bis ins Einzelne gehende Nachweis über die Verwendungen der Einkünfte, welcher in den Registern gegeben ist. Das Einzige, worüber kein Nachweis gegeben zu sein scheint, sind die Dienste und Gerichtsgefälle von den Kalands-

---

[176]) Auch diese Angelegenheit kam bei der folgenden Visitation zur Sprache. In dem Abschied von 1617 werden die Provisoren deswegen vor die Deputirten, so zwischen dem Rath und der Bürgerschaft tractiren, verwiesen, wo sie das, „wozu der Kaland vermöge Siegel und Briefe befuget, gehörig urgiren sollen."

[177]) Die Scheune („eine kleine Schune vp dem Knepes-Damme von 4 bunden vnd buwfellig") wurde 1599 Juli 20. an Melchior Preuße's Erben für 150 Mk. verkauft, obwohl sie 12 Mk. Heuer gab. Der Verkauf einer Bude erhellt aus Schweder Moller's späterem Register von 1620, wo bemerkt wird, daß der sonst im Register vorkommende „Wortzins an die Kammerherrn" mit der Bude, worauf er geruht, auf deren Käufer, Brandt Klinckow, übergegangen sei.

gütern, welche die verwaltenden Rathsherren als Honorar für sich behalten zu haben scheinen, und deren Höhe nicht mehr nachweisbar ist. Diese Gefälle nahmen die Verwalter eben als ihre Zuständnisse in Anspruch,[178]) und erst in dem Visitations-Abschiede von 1617 wurde fest bestimmt, daß sie sich mit dem dritten Theil dieser Gefälle zu begnügen hätten. Immerhin geht aus Balthasar Preuße's Beurtheilung, da er doch selber Mitglied des Raths war, hervor, wie groß das Mißtrauen war, welches gegen die in Händen von Rathsmitgliedern befindlichen Stiftungsverwaltungen obwaltete. Beim Ausbruch des Conflicts mit dem Herzog sollte denn die Bürgerschaft endlich das langerstrebte Ziel erreichen, daß die Administration der Stiftungen ganz in die Hände von Bürgern gelegt wurde.

4. Der Kaland in bürgerschaftlicher Administration unter Inspection von Rathsmitgliedern.

Zu Ende des Jahres 1611 unter dem Druck der von außen drohenden Gefahr näherte sich der Rath wieder der Bürgerschaft und sagte ihr unter Anderm die Abtretung der weltlichen und geistlichen Administration zu.[179]) Und diese Zusage sehen wir in Rücksicht des Kalands demnächst in der That verwirklicht[180]). Zum Schluß des oben beleuchteten vom

---

[178]) Vgl. oben S. 287 Anm. 169.

[179]) Otto Fock, Rüg.-Pomm. Gesch. VI. S. 51.

[180]) Wie es im Uebrigen mit den einzelnen Stiftungen in dieser Beziehung stand, kann ich nicht angeben. Ueberall scheint die Administration noch nicht sofort abgetreten zu sein. Die gehoffte definitive Einigung kam damals bekanntlich noch nicht zu Stande. Dennoch erfolgte die Abtretung der Administration nicht erst nach Abschluß, sondern schon im Verlauf der Verfassungskämpfe. Ein interessantes und wie es scheint bisher noch unbekanntes Document fand ich unter verworfenen Papieren der Acht- und Hundertmänner auf dem Rathhausboden. Es ist ein Rathsbescheid vom 12. Jan. 1613 auf einen im Namen der Bürgerschaft durch deren damaligen Worthalter Josquin von Gosen gehaltenen Vortrag über alle mög-

Rathsverwandten Melchior Warnecke geführten Kalandsregisters beurkundet derselbe diesen Uebergang wie folgt:

„Idt hebben auerst de 100 Borger vor goth angesehen, dith Register henferner Schweder Moller tho vorwalden, welckes ick mi vorher bi einem Erbarn Rade offt beschwert, mi mit disser Moye tho vorschonen. Wile mi auerst disse vorwaldinge wedder minen willen vnde in minem affwesende is vperlecht weden, vnd andere Personen, de dortho qualificierder wehren, nicht hebben annehmen willen, also hebbe ick dissem minem Nachfolger alle Register gerne thogestellet, vnd wunsche Ehme, dat he idt mit meherem flite vnd qualiteten datsulue henferner vorwalde, vnde mi ock dat mine, so mi vth den Registeren gebohret, Erleggen moge, we he sick ock erbaden, wiel Ick ehm de Register van miner gantzen vorwaldinge hebbe thogestellet, vnde werth min Nachfolger van Anno 1612 vp Ostern Sinen Anfanck maken."

---

lichen Beschwerden bis zu den Misthaufen auf der Straße und den untüchtigen Wasserröhren am Rathhause. Ueber die fragliche Angelegenheit heißt es darin:

„2. Den anderen Punct anreichendt, erkleret sich E. E. Rath das die gentzliche abtretung der Empter, geist- und weltliche, in- und außerhalb der Stadt, imgleichen der Stadt- und Kirchenacker und Landgueter in continenti, so viell noch daran mangeln wurde, solle zu wercke gerichtet werden — — vnd sollen die Empter von vnparteilichen getrewen personen aus der burgerschafft hinfuro verwaltet, vnd von denen alle jahr Rechnung aufgenommen werden.

3. Zum Dritten wegen vorwaltung geistlicher gueter wiederholet Ein E. Rath, was dißfalß hiebeuor den Erbarn hundertmennern zugesagt, vndt sollen dieselben den burgern, waß ihnen noch nicht abgetreten, wurklich alßbaldt heutiges tages eingeräumbt, vnd des Raths befreunde oder andre, so keine hunderten, dauon abstehen, ermahnet vnd angehalten, dakegen den von den hundertmennern denominirte personen vffgetragen werden. —"

Welche Bedeutung die Bürgerschaft diesem Bescheide beimaß, erhellt daraus, daß sich bei demselben eine auf ihren Antrag ergangene herzogliche Confirmation vom 25. Januar 1613 befindet. Mir liegen zwar nur gleichzeitige Copien vor, deren Form und Inhalt jedoch die Echtheit unzweifelhaft darthun.

Zugleich mit Warnecke wird auch sein College Nicolaus Dinnies, der den Rathsherrn Heinrich Hagemeister (zwischen 1607 und 1610) abgelöst hatte, aus der Kalandsverwaltung ausgeschieden sein. Beide werden in den Urkunden des Kalands nicht mehr genannt. Dagegen finden wir Jacobus Clericke's Namen (Rathsverwandter seit 1609) noch bis 1620 an der Spitze der Kalandsverweser. Indessen nahm auch er keinen Theil mehr an der Administration. Vielmehr war diese in den Händen der bürgerschaftlichen Mitglieder, von denen Schweder Moller das eigentliche Kalandsregister (einschließlich Corp. Christi, Propriorum und Marien-Tyden), Jacobus Hidde das von Hagemeister und später wahrscheinlich von Nic. Dinnies geführte der Marienbrüderschaft, und Thomas Wiechmann das der Schülerbrüderschaften von Jacob Clericke übernahm. Der Ursprung dieser getrennten Registerführung scheint übrigens bald in Vergessenheit gerathen zu sein. Wir finden die alten Namen der Brüderschaften nicht mehr in den Rubriken, auch der Name „Gemeiner Kasten" ist verschwunden, der Name „Kaland" bezieht sich von nun ab auf das Ganze, und daß dennoch die einzelnen Register weiter geführt werden, scheint lediglich darin seinen Grund zu haben, daß sie eben so überliefert waren, wenn nicht etwa die Absicht vorwiegend gewesen sein sollte, jedem der drei bürgerschaftlichen Administratoren auch ein eigenes Thätigkeitsgebiet zu überweisen.

Von dem Visitationswerk, welches nun endlich durch das Einschreiten des Herzogs Philipp Julius und unter Mittheilnahme seiner Räthe zu Stande kam, ist der Kaland nur wenig berührt. Ueberhaupt täuscht man sich, wenn man aus den Nachrichten über diese Visitation und aus den Urkunden, die ihre Einrichtung und ihren Abschluß betreffen, irgend welchen Aufschluß über die Zwecke, denen die visitirten pia corpora und sonstigen Anstalten dienen sollen, und desfallsige Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Landesherrn erwartet. Der Visitationsvertrag vom 10. Dec. 1612 ist im Wesentlichen nur die Instruction für das Verfahren, das die Visitatoren beobachten sollten, und der Visitationsreceß vom 22. Dec. 1617

die Zusammenfassung der von ihnen gezogenen Monita. Ueber die Verwendung der Mittel der visitirten Stiftungen mitzusprechen und Garantie seitens der Stadt dafür zu erhalten, soweit gingen die Ansprüche selbst dieses energischen Fürsten nicht. Als Gegenstand der Visitation galt offenbar in den Verhandlungen zwischen Stadt und Landesherrn nur die Ermittelung, was vom Stiftungsvermögen abhanden gekommen und wie es wieder dazu zu bringen sei. Und hierbei seine Mitwirkung durchgesetzt zu haben, genügte dem Fürsten. Für die Verwendung war stillschweigende Voraussetzung, daß sie durch die Stiftungsurkunden bestimmt sei oder, wo diese wegen der veränderten Religion nicht durchführbar waren, nach Maßgabe der in den Kirchenordnungen der Stadt wie des Landes im Allgemeinen übereinstimmend angenommenen Grundsätze[181]) zum Besten der Kirchen, Gotteshäuser, Schulen und Armen erfolgen müsse. Bestimmungen im Einzelnen darüber zu treffen, maßte sich weder der Fürst noch die Visitations-Commission an, sondern blieb der städtischen Autonomie überlassen. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses heißt es in dem Vertrage von 1612 Dec. 10.:

> „zum Siebenden soll die Administration und Disposition der Güter bei Rath und Bürgerschaft[182]) verbleiben."

Der Erbvertrag vom 11. Juli 1615 läßt es dabei und fügt nur, indem er die Wiederholung der Visitation von 5 zu 5 Jahren anordnet, zur Sicherheit der Stadt hinzu:

> „und soll diese Beliebung sonsten gemeiner Stadt an dero habender Jurisdiction, Disposition und Administration der geistlichen Güter unschädlich und unpräjudicirlich sein."

Der Visitationsabschied bestätigt diese Sätze und giebt ergänzende Vorschriften nur hinsichtlich der Zusammensetzung

---

[181]) Vgl. den Nachtrag über die Pomm. Kirchenordnung.

[182]) Ein Vorbehalt wird nur zu Gunsten bestehender specieller Patronatsrechte gemacht.

der Verwaltungen aus Raths- und bürgerschaftlichen Mitgliedern und über die möglichst wirthschaftliche Guts- und Geldverwaltung durch die Administratoren, welche im übrigen darauf hingewiesen werden, ihren Eiden gemäß der ihnen anbefohlenen Stiftungen Bestes zu fördern und Schaden zu verhüten.

Hauptziel der Visitation war neben der Revision der bisherigen Verwaltung eine Grundlage für die zukünftige zu gewinnen durch Errichtung von Matrikeln, sofern solche nicht schon vorhanden waren. Auch für den Kaland wurde eine solche neu errichtet, welche noch heute bei den Visitationsacten vorhanden ist.[183]) In Anlage 15 gebe ich den Abschnitt derselben wieder, der überschrieben ist: „Ordinari Ausgabe des Kalands." Wir erfahren leider nicht mehr daraus, als was uns schon aus den Rechnungen bekannt ist. Der erste Blick zeigt, daß wir es lediglich mit einer dürftigen Zusammenstellung aus den Registern des laufenden Jahrgangs zu thun haben. Keine Andeutung über den Ursprung dieser Ausgaben, keine Spur einer Bestimmung, was mit den Einnahmen, die dadurch nicht erschöpft sind, vorgenommen werden, und wem diese Bestimmung hierüber zufallen soll. Nur das eine negative Resultat ist auch hier evident, daß von einer Verwendung der Einkünfte zu Almosen, abgesehen von den Seelbadstiftungen, der Schuh- und Wandvertheilung und der einmaligen Speisung im stiftungsmäßigen oder hergebrachten Umfange, keine Rede ist.

Daß es in dieser Beziehung auch bei der bürgerschaftlichen Verwaltung dieselbe Bewandniß behielt, wie vorher, lehren die beiden einzigen Register, die ich aus dieser Zeit habe ermitteln können, eins von Schweder Moller und eins von

---

183) Ein- oder zweimal sind neuere Matrikeln errichtet, 1633 nach dem großen Kriegswesen und vielleicht 1680—1690, gelegentlich der zweiten großen Visitation. Die bei dieser Gelegenheit möglicherweise errichtete war aber schon 1772 im Kalandsarchiv nicht mehr zu finden, wie die dermaligen Administratoren auf ein Monitum des Revisionscollegs berichten — Anl. 16 —, und erstere scheint gleichfalls verloren.

Jacob Hidde, beide über das Rechnungsjahr Ostern 1620/1. Das letztere ist insofern eine willkommene Ergänzung der früher mitgetheilten Register, als es augenscheinlich den Fonds der Marienbrüderschaft betrifft, welcher bei jenen fehlte. Die Solleinnahme desselben beträgt nur 482 Mk. 12 ß, so daß es sich von ziemlich gleicher Bedeutung darstellt, wie das der Schülerbrüderschaften. Die Einnahme wird zur größeren Hälfte durch das Dienergehalt in Anspruch genommen. Um des Kalands Reisen zu bestellen, wird dabei bemerkt, ist der Diener verpflichtet, ein Pferd zu halten, er bezieht dafür 60 Mk., sein Jahresgehalt beträgt 200 Mk., Hausheuer wird für ihn entrichtet 18 Mk., und zu einem Paar Stiefel bekommt er noch 8 Mk. 2 ß. Daneben kommt in ordinario nur noch die Ausgabe für ein Armen-Bad vor, das auch hier Kysowen-Bad heißt, mit 23 Mk. 6 ß. Geschäftsausgaben unter der Rubrik „Gemeine Ausgaben-Geld" belaufen sich nur auf 34 Mk. 4 ß. Dagegen betragen nicht weniger als 159 Mk. 5 ß 6 pf. die Ausgaben des Titels: „Außgabe-Geldt vff befelich E. E. Raths." Es sind das zweimal 25 Mk. ans Waisenhaus, das 1617 gestiftet war, 30 Mk. zur Baute des Beginenhauses, 39 Mk. 5 ß 6 pf. zur Honorirung der bei der Visitation angestellt gewesenen Notare, 40 Mk. zu Unterstützungen. Diese Unterstützungen sind indeß wieder eigenthümlicher Natur und mehr den Zwecken entsprechend, welche man heutigen Tages durch das Institut der Beamten- und Wittwenpensionen erstrebt, nämlich 16 Mk. für „Claus Lampe, den alten Pfundknecht, welcher stockblind", und 24 Mk. „dem Kloster St. Johannis für Staude'schen Haußheure," allem Anscheine nach zu Gunsten einer Lehrer- oder Rectorswittwe, der damit in St. Johannis ein Wittwenasyl bereitet war.

In Schweder Moller's Register sind außer den regelmäßig wiederkehrenden Posten so wie den Verwaltungsunkosten überhaupt nur wenige Ausgaben notirt, darunter „auf Befehl der Herrn Bürgermeister" 1 Mk. 8 ß einem armen Manne, der bei der Arbeit an der Fährbrücke zu Schaden gekommen, und 50 Mk. zum Bau eines Pesthauses. Den 4. Februar

1621 sind 63 Mk. und den 11. März 1621 38 Mk. „zur Steuer gelegt." Nach dem früher Mitgetheilten wird das zur Erleichterung der Lehrer geschehen sein und, wie leicht anzunehmen, nicht aus eigenem Antriebe der Verwaltung, sondern ebenfalls, wenn es auch nicht besonders bemerkt ist, auf Geheiß der Bürgermeister.

Diese Register geben somit den Beweis, daß trotz des Uebergangs der Verwaltung an bürgerschaftliche Administratoren in der Befugniß der Verwaltung, die Revenüen zu verwenden, keine Aenderung eingetreten war. Die Vereinbarung mit dem Landesherrn, daß Administration und Disposition der Güter bei Rath und Bürgerschaft verbleibe, hat über die Einzelvertheilung der darin liegenden Befugnisse keine Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung ist Internum der städtischen Gewalten geblieben, und hat man in der Praxis beim Kalande unverkennbar unter der Administrationsbefugniß der bürgerschaftlichen Administratoren nur die Erhebung der Einkünfte und Leistung der feststehenden regelmäßigen Ausgaben sowie derjenigen Ausgaben, die zur laufenden Geschäftsverwaltung gehören, verstanden, andere Bewilligungen aber dem Rathe, beziehungsweise in früherer Zeit den denselben vertretenden Bürgermeistern vorbehalten.

Wohl ist derzeit auch die Rede davon gewesen, den Kaland zu einer Art Centralorgan für Unterricht, Wohlthätigkeit und Armenpflege zu erweitern und mit bestimmteren Normen für Verwaltung und Verwendung der Mittel zu versehen. Eine beredte Stimme in diesem Sinne erhob sich unter den Visitatoren selbst, nämlich die des bereits mehrfach genannten Rathsverwandten Balthasar Preuße. Von höchstem Interesse sind die Ausführungen seiner Regimentsordnung (Anlage 13) über das Amt der Kastenherren. Indem er sich beklagt, daß sie bisher ihr Amt nur als eine Geldverwaltung angesehen und die allernothwendigsten Stücke desselben nicht angerührt hätten, weil dazu keine gehörige Instruction vorhanden gewesen sei, sieht er das Vorbild dafür, was ein solches Amt leisten soll, im Venetianischen Diaconatsamt, und empfiehlt im An-

schluß daran, den Fonds erheblich zu verstärken, um den vermehrten Anforderungen gerecht werden zu können. Unbewußt knüpfte damit Preuße an etwas viel näher liegendes an, als an Venetianische Institutionen, nämlich an die Idee des gemeinen Kastens, wie sie im Nachtrage zur Kirchenordnung von 1525 ausgesprochen und bei der städtischen Visitation von 1565 wieder ergriffen war, aber weder das eine noch das andre Mal zu lebenskräftigem Dasein hatte verwirklicht werden können. Nach Preuße's Idee sollten die Kastenherren Alles, was stiftungsmäßig für die Armen bestimmt war und nicht unter specieller Verwaltung der Gotteshäuser[184]) und Kirchen stand, sowie Alles, was noch in Zukunft testamentarisch[185]) oder sonst den Armen ausgesetzt werden würde, einfordern. An sie sollten die sogenannten Gottespfennige eingeliefert werden, welche man beim Abschluß von Contracten statt der römisch-rechtlichen Arrha zu stipuliren pflegte. Sie sollten aber auch die Aufsicht führen über die geistlichen Lehne, Vicarien, Beneficien, d. h. darauf achten, daß die verwaltenden Patrone davon nichts profanirten oder bei Seite brächten, widrigenfalls sie solches für verfallen erklären und einziehen sollten. Endlich aber sollten sie auch die Ueberschüsse der Klösterverwaltungen[186]) einsammeln, an Gut oder Zins legen und möglichst vermehren. Davon sollten dann nicht allein die bisherigen Besoldungen[187]) entrichtet, sondern dieselben auch erhöht werden. Das Betteln sollte abgeschafft und von jenem Fonds die Anrichtung eines Waisenhauses und Versorgung der Hausarmen bewirkt, auch ein Freitisch für Bürgerkinder, welche das Gymnasium zu St. Katharinen besuchten, eingerichtet werden.

---

184) Gotteshäuser sind selbstverständlich die heute sogenannten Klöster.

185) Ich erinnere an den stehenden Satz in unsern Testamenten „5 Thlr. für die wahren Armen der Stadt."

186) Von Ueberschüssen der Kirchen ist nicht die Rede. Deren Armuth war schon damals unzweifelhaft.

187) „Stipendia," das sind im derzeitigen Sprachgebrauch nicht nur Studiengelder, sondern auch Gehälter.

Ob diese Vorschläge in der Visitations-Commission ernstlich erörtert sind, lasse ich dahingestellt. Practisch war die damalige Generation so wenig zum Centralisiren geneigt, wie hundert Jahre früher die Zeitgenossen der Reformation. Es zeigt sich das in der Gründung des Waisenhauses, welches wirklich zu Stande kam und durch Beiträge aller möglichen milden Siftungen und Aemter erhalten, aber nicht an eine bestehende Verwaltung, wie etwa die des gemeinen Kastens gewiesen, sondern unter eine besondere Verwaltung gestellt wurde, welche nach den dabei ausgesprochenen Intentionen als städtisches Armen- und Waisenamt anzusehen ist, die aber, nachdem sie sich im Laufe der Zeit der Sorge für die Armen entschlagen, und hierfür ein besonderes Departement erwachsen war, heutigen Tages mit dem Anspruch auftreten konnte, eine eigene selbständige Stiftung zu sein. Und wunderbar genug, wie endlich die besprochene Centralisationsidee in etwas modificirter Weise nach mehr als anderthalb Jahrhunderten in der Schöpfung der gemeinnützigen Kasse ins Leben trat, war es wieder Niemandem bewußt, daß man nur einen Plan wieder aufnahm, für dessen Verwirklichung man in dem gemeinen Kalands-Kasten bereits einen alten Ansatz hatte, — dieser blieb völlig bei Seite liegen und wurde selbst als alte Stiftung angesehen, die von ihren Ueberschüssen dahin abzugeben hätte. Statt der einen centralisirten Armen- und Wohlthätigkeits-Verwaltung, welche schon 1525 und 1528 gewissermaßen gesetzlich im Princip eingeführt war, sehen wir vier neben einander stehende Verwaltungen mit complicirtester gegenseitiger Abrechnung, Kaland, Waisenhaus, Armenpflege, gemeinnützige Kasse, lauter Neuschöpfungen, durch dasselbe jedesmal frisch erwachende Centralisationsbedürfniß hervorgerufen, aber nie consequent zu voller Befriedigung desselben durchgeführt, indem man jedesmal bei der jüngeren Schöpfung vergaß, daß die vorhandenen älteren bereits zu demselben Zwecke hatten dienen sollen, und übersah, daß sie mit einer geringen Erweiterung in der That dem entsprechend umgestaltet werden konnten.

Die Kalandsverwaltung blieb also trotz und nach der

Visitation und mit bürgerschaftlichen Administratoren in demselben Geleise, wie vorher. Beim Fehlen der Register und sonstiger besonderer Nachrichten müssen wir auf den Detailnachweis dafür verzichten. Aus den Personenangaben der Urkunden sehen wir nur, daß sich die Verwaltung im Jahre 1617 um ein zweites Rathsmitglied verstärkt hat, von den bürgerschaftlichen Mitgliedern dagegen Jacobus Hidde vor 1624 ausgeschieden[188]) ist. Von 1624 ab sehen wir — in Uebereinstimmung mit dem sich derzeit in der Stadt- und Stiftungsverwaltung allgemein geltend machenden und bis heute beibehaltenen Sprachgebrauch — die Rathsmitglieder mit dem Titel „Inspectores", die bürgerschaftlichen mit dem Titel „Administratores" oder „Verweser" belegt. Während die Personen der Inspectoren seit 1620[189]) häufig wechselten, war es Schweder Moller und Thomas Wiechmann beschieden, die schweren Drangsale der Wallensteinschen Belagerung und der folgenden Kriegsjahre, deren Elend durch die Pest von 1629 noch vermehrt wurde, zu erleben. Daß davon die Kalandsverwaltung, welche ihre Einkünfte hauptsächlich außerhalb der Stadt aus den so schwer heimgesuchten ländlichen Umgebungen zu beziehen hatte, aufs erheblichste betroffen wurde, ist auch ohne Nachweis glaubhaft. Ein interessanter Beleg dafür ist uns aber aufbehalten in einem fünfzig Jahre später von dem unendlich mühsam fleißigen Administrator Peter Splieth angefertigten Extract der ordentlichen Ausgaben von 1622—1671. Es ist daraus ersichtlich, wie schon 1626 die Regelmäßigkeit in der Leistung der Ausgaben wankend wird. In diesem Jahre fällt die stiftungsmäßige Vertheilung von Tuch oder Leinen und Fleisch an die Armen fort. So viel ersichtlich, ist sie in der Folge nicht wieder aufgenommen. Von den Seelbädern für die Armen werden 1626 und 1627 noch zwei statt der stif-

---

[188]) Und zwar durch Tod, wie aus einer undatirten Notiz Jacob Wessel's auf Hidde's Rechnung von 1620/1 zu ersehen.

[189]) 1620 finden wir Jacobus Clericke's Namen, der der Verwaltung seit 22. Oct. 1597 angehört hatte, zum letzten Mal.

tungsmäßigen drei, 1628 nur noch eins und dann[190]) bis 1640 keins mehr gereicht. 1626 enden auch die außerordentlichen Ausgaben „Auf Befehl des E. E. Raths"; doch waren die zum Jahr 1620 erwähnten Ausgaben dieses Titels für den blinden Pfunddiener und Hausheuer für die Staudesche an St. Johannis, wie der Extract nachweist, mittlerweile jährliche geworden und sind deswegen darin auch als ordentliche Ausgaben weitergeführt. Daß mit 1625 die Zahlungen an die beiden Stadtärzte (Illies und Siemenß) sowie an Magister Hintze an St. Johannis aufhören und von Mich. 1628—Weihnachten 1630 kein Superintendenturgehalt gezahlt wird, mag ganz oder zum Theil in den grade einfallenden Vacanzen dieser Aemter seinen Grund haben.[191]) Daß aber die Gehälter an den Johannäischen Prediger und den zweiten Medicus gänzlich vom Etat verschwinden, daß die Gehaltszahlungen an den Superintendenten und an den ersten Stadtarzt, nachdem sie für 1630, 1631 wieder aufgenommen sind, 1632 und 1633 schon wieder unterbleiben, und endlich daß von Mich. 1627—1634 gar keine Auszahlungen an die „Schul-Collegen" stattfanden, kann nur den drückenden Verlegenheiten der Kalandskasse zugeschrieben werden.

Niemanden aber, der einer städtischen Verwaltung nicht ganz fern gestanden hat, wird es befremden, daß bei solchem Zustande am lautesten die Klagen der Schul-Collegen erschollen. Wie es scheint, war es, wenn auch nicht ausschließlich, doch

---

190) Mit einer Unterbrechung 1631, 1632, wo wenigstens ein Bad gewährt wurde.

191) 1624 erlischt auch die Position „Herrn Jacobo Wesseln vor die Auffwartunge bei der geistlichen Rechnung 32 Mk. 2 ß", doch aber wohl, weil jene „Aufwartung" aufhörte oder unterbrochen ward. Nach Beendigung der Visitation von 1617 blieb nämlich eine städtische Revisionsbehörde der Stiftungen in Thätigkeit, die auch später mit Unterbrechungen in Function war. — Für die Jahre 1630, 1631 finden wir die vereinzelte Ausgabe „auf Befehl E. E. Raths" „Magister Ruperto" quartaliter 6 Mk. 6 ß ohne Andeutung ihres Zusammenhangs.

hauptsächlich ihretwegen, daß der Rath im Jahre 1633 sich zur Forderung eines außerordentlichen Schosses genöthigt sah. Die Hundert genehmigten auch die Colligirung, ließen sich dann aber vernehmen, daß der colligirte Schoß nicht eher aus dem Kasten gehoben werden dürfe, d. h. dem Rath nicht eher zur Disposition stehen solle, bis bestimmte Angelegenheiten, darunter namentlich die den Kaland betreffend, in Richtigkeit gebracht seien.[192]) Was die Veranlassung zu diesem Monitum gegeben haben mag, ist uns nicht aufbehalten. Es scheint, daß die Bürgerschaft gegen die aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangenen Administratoren nicht minderes Mißtrauen hegte, wie ehedem gegen die administrirenden Rathsherren, und daß sie den Wunsch aussprach, es möge mit dem Kaland eine andere Gelegenheit gewiesen und die Verwaltung desselben der Stadt beigelegt werden.[193]) Zur Beleuchtung der Angelegenheit und Revision der Kalandsregister wurde eine Commission niedergesetzt, welcher aus dem Rath außer dem secretarius visitationis, Rathsverwandten Jacobus Wessel, die Herren Valentin Pansow und Nicolaus Elver, aus der Bürgerschaft neben dem Bürgerworthalter drei Mitglieder angehörten. Das Resultat dieser Commission wird in der Hauptsache die neue Kalandsmatrikel von 1633 gewesen sein, welche sich mehrfach erwähnt findet, aber nicht mehr erhalten zu sein scheint. Ein schlimmeres Resultat war, daß die ganze Kalandsverwaltung ins Stocken gerieth, weil die Administratoren, nachdem sie Rechnung gelegt, der Meinung waren, sie würden aus der Verwaltung entlassen werden und sich nicht viel mehr um dieselbe kümmerten. Befriedigung der Schul-Collegen ließ sich nur zum Theil in baar beschaffen. Wegen des Restes nahm man Bedacht, ihnen „contentement in Restzetteln[194]) zu schaffen", beschloß jedoch, da der secretarius

---

[192]) Anl. 14. Protoc. Jovis 7/11. 1633.

[193]) Dies geht aus der Proposition des Bürgermeisters Quilow vom 20. März 1634 hervor. Anl. 14.

[194]) Unter Restzetteln ist offenbar Papiergeld, zu dessen Cxeirung die Wallensteinsnoth der Stadt Anlaß gegeben hatte, zu verstehen. — Prot. Lunae 10./2. 1634.

visitationis von der Forderung berichtet hatte, welche der Kaland noch an die Stadt zu erheben habe [195]), durch besondere Deputirte des Raths [196]) mit den Achtmännern, den bürgerschaftlichen Verwaltern der Stadtkasse, zu verhandeln. Achtmänner waren bereit, die fraglichen obligationes mit den Deputirten des Raths und der Bürgerschaft zu beleuchten, hatten aber zu den deswegen angesetzten Conferenzen keine Zeit zu erscheinen. Endlich kam die Angelegenheit vorläufig zur Ruhe, indem am 22. März 1634 die fünf Klassen der Hundertmänner ihre Vota abgaben, worunter jedoch nur eins zu Gunsten des Projects lautete, daß der Kaland an die Stadt gelegt werde. Es blieb demnach zunächst Alles beim Alten. Nur daß Schweder Moller und Thomas Wichmann, den langjährigen Administratoren, endlich die lange erbetene Entlassung gewährt wurde. Ein eigenthümliches Ergebniß liefert die Schlußabrechnung mit ihnen, die uns in einer Urkunde der beiden Inspectoren, der Rathsverwandten Eustachius Picht und Jürgen Illieß, vom 3. Decbr. 1634 aufbewahrt ist. Hiernach war von Moller und Wichmann [197]) die Rechnung eigentlich nur bis Ostern 1633 geführt, in welchem Moment sie ein rechnungsmäßiges Guthaben von

---

[195]) Es werden die Anleihen aus dem Jahre 1610 von 7500 Mark und 300 Mk. sein, wovon oben S. 282, 283, 284 die Rede war. Nach einer Notiz in dem schon gedachten Peter Splieth'schen Extract haben beide Anleihen auch in der revidirten Kalands-Matrikel von 1633 pag. 3 als Schuldposten der Stadt mit dem Vermerk gestanden, daß noch keine Zinsen davon bezahlt seien. Weiter heißt es dort: „Ao. 1635 befindet sich dieses bezahlett zu sein mit Restzetteln von den Liquidationsherrn."

[196]) Bürgermeister Hoyer, Syndicus Dr. Rud. Hagemeister, Herr Heinr. Gotschalk, Herr Jacob Wessell.

[197]) Es ist in der Urkunde noch die Rede von des „Kalandes drei Registern, welche erstlich Jacobus Hidde vnd folgig Schweder Müller, auch Jochim vndt Tomas Wichmann absonderlich verwaltet." Jochim Wichmann muß also schon vor 1633 eingetreten sein, wahrscheinlich als Ersatz für Jac. Hidde. Später wird er noch zusammen mit Joh. Hagemeister in einer Urkunde von 1637 Fbr. 23. als Verweser des Kalands genannt.

6147 Mark hatten. Von Ostern 1633 hatte der Kalandsdiener Laurentz Wintim „das Regiſter mehr als Adminiſtratorn verwaltet.“ Bis zum 2. Dec. 1633 hatte er Namens derſelben 1285 Mark 2½ ßl.[198]) Ausgaben für den Kaland geleiſtet. Indeſſen hatten aus den Einnahmen ſeit Oſtern 1633 doch 4250 Mark 2½ ßl. auf jene Vorſchüſſe abgetragen werden können, ſo daß der Kaland am 3. December 1634 ſeinen genannten Verwaltern noch 3282 Mark ſchuldete. Wie dieſe aber ſelbſt einräumen mußten, gebührte die ganze Summe nicht ihnen, ſondern dem genannten Kalandsdiener, deſſen Credit bedeutend genug geweſen war, die erforderlichen Summen zu beſchaffen. Inspectores konnten ihm aber, da er nun angeblich von ſeinen Gläubigern ſelbſt wegen der Rückzahlung bedrängt wurde, nicht anders Befriedigung verſchaffen, als durch Ceſſion von Kalandscapitalien. War ſchon in dieſer Angelegenheit — entgegen den neuen Verfaſſungsbeſtimmungen — ein Eingreifen der Inſpectoren in die eigentliche Adminiſtration nicht zu vermeiden geweſen, ſo fand ſolches in erheblicherem Grade noch auf einem andern Gebiete ſtatt. Es war damals die Zeit, wo man die Bauerhöfe in ſogenannte Bauhöfe oder Ackerwerke verwandelte, durch deren Verpachtung oder „Verpenſionirung“ man den Ertrag bedeutend ſteigerte. Eine ſolche Umwandlung war in dieſer Zeit auch mit dem Kalandshof in Warkſow vorgenommen, und zwar ſcheint es, daß die Seele dieſes Unternehmens der Rathsverwandte Jürgen Illies war. Es liegt von ihm ein „Regiſter von Einnahmen und Ausgaben des Kalands vom Decembri Anno 1633 bis im Octobri Anno 1634“ vor, in welchem er am Eingange des Ausgabencapitels berichtet, daß er laut einer am 16. Nov. 1633 ſeinem Collegen Euſtachius Picht übergebenen Rechnung an Auslagen zur Baute und Einrichtung des Gutes Warkſow und zu ſonſt nothwendigen Ausgaben des Kalands 2600 Gulden 12½ ßl. zu fordern habe. Auch führt

---

[198]) Um dieſe Zeit wird in Stralſund die Rechnung mit Gulden und lübiſchen Schillingen „ßlüb.“ oder „ßl.“ üblich, der Gulden hatte 3 Mark Sund. = 48 ß Sund. = 24 ßl.

er, wie aus diesem Register zu ersehen, von Stralsund aus die Bewirthschaftung dieses Warksower Hofes mit Hülfe eines Verwalters Hans Hauer, bis in Folge der Verpachtung, die im Mai 1634 von den Kanzeln gekündigt wurde[199]), am 27. August 1634 die Immission des pensionarius Hinrich Plumme erfolgte. Das Register beschränkt sich aber, wie schon angedeutet, nicht auf die Warksower Einnahmen und Ausgaben, sondern führt in Einnahme neben mehreren eingezogenen Capitalien auch 100 Gulden Ostern 1634 fällige Pension von Poppelvitz, 100 Mark Bauernpacht und Dienstgeld von Scharpitz und 7jährigen Miethsrückstand der Marienkirche für eine hinter derselben belegenen Kalandsbude auf, während unter den Ausgaben Zahlungen auf das Gehalt des Superintendenten Irrmann sowie an die Wittwen des Superintendenten Stappenbeck und Mag. Hintze, die noch an ihre verstorbenen Ehemänner zu leisten gewesen wären, Pastoratsgebühren von Poppelvitz an den Alte-Fährschen Pastor und das Wachslichtgeld an den Küster zu St. Nicolai für 2 Jahre vorkommen. Da nun für die Zeit dieser Rechnung weder von den bürgerschaftlichen Administratoren (Joh. Wichmann und Joh. Hagemeister) geführte Register vorliegen, noch aus den erwähnten Spliethschen Rechnungsextracten ersichtlich ist, daß in dieser Zeit irgend eine andre Ausgabe gemacht ist[200]), als diejenigen, die sich in Illies' Rechnung finden, so muß man annehmen, daß er sich — wohl oder übel — genöthigt gesehen hat, die Hauptlast der Verwaltung und namentlich die erforderlichen Vorschüsse auf eigene Schultern zu nehmen.

---

199) Die Kündigung von den Kanzeln ist bekanntlich die früher übliche Publicationsart auch für alle weltlichen Geschäfte und Bekanntmachungen.

200) Die Schul-Collegen werden mit Restzetteln abgefunden sein. Darauf Bezug zu haben scheint folgender Rechnungsposten:

„1634 dato den 7. Mai habe an dem protonotario Arnoldo Böltschen bezalt, vor 3864 fl. Restzettel, die wegen des Kalandes außgeben, sein gebur 14 fl.,"

woraus auch ersichtlich, daß der Protonotar die Restzettel auszufertigen und dafür eine Gebühr zu beziehen hatte.

Das scheint auch in den folgenden Jahren so geblieben zu sein. Sind uns auch die Rechnungen derselben nicht erhalten, so zeigt uns doch wiederum eine spätere Zusammenstellung Peter Splieth's [201]), daß Herr Jürgen Illies bis Michaelis 1638 Rechnung führte, und daß sein Vorschuß, wenn er auch bis 1637 von Jahr zu Jahr sich verringerte[202]), beim Abschluß der Rechnung die Höhe von 1135 fl. 4½ ß hatte. Es war offenbar für Illies kein Absehen, wenn er die Verwaltung des Kalands in dieser Art fortsetzte, zu seinem Gelde zu kommen. Die Speculation mit der Verpensionirung Warkssow's erwies sich als verfehlt. Plumme blieb bald die Pacht („pension") von mehreren Jahren rückständig. [203]) Auf der anderen Seite drängten die Achtmänner wegen Rückzahlung geleisteter Vorschüsse [203]). Worin diese eigentlich bestanden, ist nicht gesagt. Vermuthlich waren es die Restzettel, die zunächst von der Achtmannskammer hatten wieder eingelöst werden müssen. Andere Ausgaben, denen der Kaland in dieser Zeit nicht gewachsen war, wie die Gehälter der Stadtärzte, mögen direkt von der Stadtkasse vorschußweise gezahlt sein. Genug, Inspectoren[204]) und Administratoren des Kalands werden froh gewesen sein, als diese Mißstände dazu führten, daß sich der früher aus der Bürgerschaft gemachte Vorschlag, den Kaland zur Stadt zu legen, verwirklichte.

---

[201]) Ueberschrieben: „Extract Von Sehl. Hr. Jürgen Illieß Rechnungen."

[202]) 12. Oct. 1633 2600 Fl. 12½ ß.
" " 1634 2385 " 6½ "
" " 1635 618 " 7 "
" " 1636 780 " 20½ "
" " 1637 433 " 3½ "
Mich. 1638 1135 " 4½ "

[203]) Rathsprot. 1./8. 1639. Anl. 14.

[204]) Außer Illies war es seit 1635 Rathsverwandter Martin Berg.

IV. Die Administration der Achtmänner 1639—1874.

1. Administration und Inspection des Kalands. Zurücktreten der Inspectoren.

Am 1. August 1639 war die entscheidende Rathssitzung, durch welche es zu der neuen Gestaltung der Dinge kam. Außer dem Rath selbst waren auch die Achtmänner und „die Deputati" zugegen. Ich kann nicht sagen, ob dies Deputirte der Bürgerschaft oder ob es diejenigen Personen waren, welche der Rath schon 1634 aus seiner Mitte bestimmt hatte, mit den Achtmännern zu überlegen, wie am besten mit dem Kalande Richtigkeit zu machen sei. Wahrscheinlicher ist letzteres, denn ihre Vorschläge scheinen die Frucht längerer eingehender Befassung mit der Sache zu sein. Sie gehen dahin, das Vermögen des Kalands durch wirthschaftlichere Benutzung einträglicher zu machen und die Ausgaben auf die eigentlichen Zwecke des Kalands zu beschränken. Dies scheint wenigstens der Sinn zu sein, wenn sie dem Rath eröffnen, sie hätten befunden, daß der Kaland geistlich und nicht weltlich sei, und daß es sie daher sehr befremdet habe, wie von Alters her „der Medicorum Bestellung[205]) bei den Kaland gelegt sein möge." Illies verfocht in dieser Sitzung sein eigenes Interesse und machte den Vorschlag, ihm zu seiner Contentirung wegen der 1000 Fl., die der Kaland ihm noch schuldete, einen Kalandshof in Scharpitz einzuräumen, den er, sobald er daraus befriedigt, zurückgeben werde. Achtmänner erhoben, um auch der Stadtkasse wieder zu dem Ihrigen zu verhelfen, ähnlichen Anspruch auf die Kalandsbesitzungen in Langendorf. Mehr im Interesse des Kalands, der auf diese Weise ziemlich zerpflückt worden wäre, war es dann allerdings, daß die Achtmänner demnächst erklärten, die Administration des Kalands könne füglich ihnen

---

[205]) Statt „Bestellung" würde offenbar richtiger „Besoldung" gesagt sein, denn die Bestellung oder Bestallung war natürlich Sache des Raths.

übertragen werden, sie seien bereit, für den Kaland besondere Register neben denen der Stadt zu führen, die Vermischung beider sorgfältig zu vermeiden.

Der Rath ging augenscheinlich mit Freuden auf dies Anerbieten ein. Er befaßte sich nicht lange mit theoretischer Erörterung, ob der Kaland geistlich oder weltlich, und ob die Anweisung der Medici auf den Kaland rechtlich begründet gewesen oder nicht, sondern gab allen von den verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen nach. Das sehr bündig gefaßte conclusum genehmigt, was den Rathsverwandten Illies anlangt, dessen Vorschlag, ihn seines Guthabens wegen zu befriedigen, rücksichtlich der wirthschaftlicheren Verwaltung die Einleitung von Verhandlungen mit dem Adel über Rentenablösung und mit dem Heil. Geist über Gütertausch und bestimmt wegen der Verwaltung endlich wörtlich:

„Administratio werde den Achtmennern beigelegt."

Es kann auf den ersten Blick so aussehen, als wäre die Meinung dieses Beschlusses gewesen, daß die Achtmänner nun ganz an die Stelle der bisherigen Verwaltung treten sollten, da von der Inspection — im Gegensatz zur Administration im engern Sinne — nichts gesagt ist. Von dieser Anschauung wird man sich jedoch sofort wieder abwenden, wenn man erwägt, daß damit weit über den eben erst nach langen Kämpfen festgestellten Verfassungsgrundsatz hinausgegangen sein würde, welcher für die säcularisirten Stiftungen durchgängig eine aus Rath und Bürgerschaft gemischte Verwaltung einführte, und daß zumal die Wahrnehmung der städtischen Jurisdictionsbefugnisse, welche einen Bestandtheil der Verwaltung bildete, durch bürgerschaftliche Mitglieder der damaligen Auffassung durchaus widersprach. Daß neben der Administration auch eine Inspection bestehen bleiben solle, war so selbstverständlich, daß es nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauchte, und der Zweifel kann nur der sein, ob der Kaland besondere Inspectoren behalten oder gemäß der schon in den früheren Verhandlungen ausgesprochenen Intention, ihn „an die Stadt zu legen", ebenso wie die Verwaltung des

Stadtvermögens unter die Inspection der Camerarien gelangen sollte. Wenn die Achtmänner bei Stellung ihres Antrages am 1. August 1639 erklärten: „und könnten die Inspectoren einen Weg als den andern dabei verbleiben", scheint das heißen zu sollen, daß sie sich sowohl die bisherigen Inspectoren wie die Inspection der Camerarien gefallen lassen wollen. Indem der Rath sich in dem Beschlusse nicht ausdrücklich darüber aussprach, war die nächstliegende Auffassung, daß nur die bisherigen Administratoren abtreten, die Inspectoren aber bleiben sollten. Und in der That sehen wir diese Auffassung bethätigt, indem wir in Urkunden, die am 29. September 1639 und 5. April 1640 für den Kaland ausgestellt sind, die bisherigen Inspectoren, Herrn Jürgen Illies und Martin Berg, nebst den Achtmännern als Vertreter desselben bezeichnet finden. Aber die genannten Herren selbst scheinen für diese Auffassung weniger Geschmack gehabt zu haben. Der Rathsverwandte Jürgen Illies bemerkt am Schluß der mehrfach erwähnten Abrechnung, in der er sein Guthaben berechnet, daß von ihm und Martin Berg noch nach Abschluß der Rechnung von 1638 mehrere (näher bezeichnete) Ausgaben geleistet seien bis zu der Zeit „anno 1639 den 1. Aug., da auf eines Ehrenfesten Hochweisen Raths Verordnung des Kalandes Güter und Intraden, jedoch absonderliche Register deren zu halten, an gemeine Stadt geleget und den Herrn dazu Deputirten aus dem Rathe die Inspection, Herrn Achtmännern die Administration anbefohlen worden". Unter „den Herrn dazu Deputirten aus dem Rathe" können in diesem Zusammenhange nur die Camerarien verstanden werden, da der Schreiber sich selbst und seinen Collegen Berg wohl so nicht bezeichnen konnte. Dem entsprechend erfahren wir denn auch aus einem Bericht der Achtmänner aus dem Jahre 1647[206]), daß ihnen sofort nach dem Rathsbeschluß vom 1. August 1639 „von vorigen Herrn Inspectoren und Provisoren alle Rechnungen, Register, Schlüssel und Siegel auf der Kastenkammer extradiret seien".

---

206) Anl. 14.

Andererseits hören wir freilich auch von einem Antritt der Inspection durch die Camerarien nichts. Aber auch das ist aus zweifachem Grunde wohl erklärlich. An die Camerarien war eine specielle Rathsverfügung nicht ergangen, die sie zu einer förmlichen Uebernahme hätte veranlassen können, und ebensowenig mag ihr Eingreifen in der ersten Zeit erforderlich geworden sein durch Vorkommen von Fällen, welche eine Mitwirkung von Inspectoren verfassungsmäßig erheischten, zumal bei dem geringen Grundbesitz des Kalands zur Ausübung von Jurisdictionsbefugnissen gewiß nur seltene Gelegenheit war. So machte es sich denn wie von selbst, daß die Achtmänner die Verwaltung allein führten und nur den Rath als ihren Ober-Inspector ansahen, dessen Consens sie bei bedeutenderen Acten, wie Wiederverpachtungen der Güter, einholten. Wenigstens berufen sie sich in dem Berichte von 1647 darauf, daß sie „in Sachen (d. h. in erheblicheren Sachen) ohne Vorwissen des Raths und dessen gründlichen Bescheid oder verordnete Commissarien nichts vorgenommen hätten". Insbesondere sei die Wiederverpachtung des Poppelvitzer Hofes an Kalsow auf ihre schriftliche Relation und den Bericht der Herren Jürgen Illies und Marten Berg consensu Amplissimi Senatus expedirt. Letztere scheinen bei dieser Gelegenheit demnach als Referenten im Rath fungirt zu haben, ohne daß ihre Eigenschaft als Inspectoren dabei zur Sprache gekommen wäre. Auffallend ist die Nichterwähnung der Inspectoren in dem Formular des Eides für den Kalandsdiener. Nach dem städtischen Eidebuch schwor Claus Cremer am 24. April 1641 diesen Eid „Einem Erbarn Rath und den zum Kaland verordneten Achtmännern". In den Urkunden des Kalands-Archivs werden seit 8. April 1640 stets die Achtmänner allein als Vertreter des Kalands aufgeführt.

Die Unbestimmtheit dieses Verhältnisses gelangte übrigens bald zu einer bestimmten Regulirung durch Rathsbescheid vom 1. September 1647[207]) und zwar im Sinne der allein der

[207]) Anl. 14.

Verfassung entsprechenden Auffassung. In der Rathssitzung des gedachten Tages wurden Klagen geäußert über zunehmenden Hochmuth der Gewandhausalterleute. So hätten sich „die Leute" (also wahrscheinlich solche Gewandhausalterleute, welche zugleich Achtmänner waren) beim Kalande angemaßt, ohne Zuziehung eines von den Herren aus dem Rathe Erbschichtung und Wiederbesetzung von Bauerhöfen anzunehmen. Hierbei werden Zweifel aufgeworfen sein, wer denn eigentlich die zuständigen Herren aus dem Rathe in solchem Falle seien, und der Rath entscheidet durchaus sachgemäß, daß die Camerarien die Inspection haben sollten. Die Camerarien nahmen sich der Inspection auch alsbald an, indem sie am 7. October die Achtmänner auf die Kämmerei fordern ließen und über die gegen dieselben erhobenen Vorwürfe mit ihnen verhandelten. Achtmänner fühlten sich sehr gekränkt und rechtfertigten sich in längerem Berichte an den Rath, der es jedoch bei der getroffenen Entscheidung bewenden ließ, indem er zur Beruhigung der Beschwerdeführer hinzufügte[208]), daß es nur die Absicht gewesen, der Vermischung von Jurisdiction und Administration vorzubeugen, und durch Uebertragung der ersteren auf die Camerarien den Rechten der Achtmänner auf die letztere kein Abbruch habe geschehen sollen.

Dabei ist es im Princip verblieben, die erwähnten Rathsbescheide sind (bis zu der Umgestaltung 1873) nie wieder aufgehoben und der verfassungsmäßige Zustand ist bisher also der gewesen, daß die Verwaltung des Kalands gerade so wie die des Stadtvermögens durch Kämmerei und Achtmänner zu führen war. Aber factisch ist jene principielle Entscheidung, wie es scheint, bald in Vergessenheit gerathen, wohl aus dem einfachen Grunde, weil bei der Unbedeutendheit der Kalandsverwaltung im Verhältniß zur städtischen weniger Gelegenheit für Ausübung der Inspection war. Man nahm eben die Verwaltung des Kalands durch die Achtmänner als etwas Bestehendes hin, ohne auf den Ursprung derselben zurückzuge-

[208]) Anl. 14.

hen, der bald ebenso in historischem Dunkel zu liegen schien, wie der Ursprung dieser „milden Stiftung" — denn als solche galt der Kaland fortan — selbst. Observanzmäßig hat sich dann noch das Verhältniß herausgebildet, daß immer die beiden ältesten der im Amt befindlichen Achtmänner die Administration des Kalands mit abwechselnder Kassenführung übernahmen, eine Observanz, welche noch neuerdings, als sie ebenfalls wieder ins Unklare gerathen war und von den Achtmännern nur in beschränkter Weise wieder hergestellt werden sollte, ihre ausdrückliche Anerkennung durch Rathsbescheid vom 6. Febr. 1857 gefunden hat[209]).

2. Verwendung der Kalandsmittel.

Im Zusammenhange mit dieser Abweichung von der Verfassungsmäßigkeit rücksichtlich der Frage, wem die Verwaltung des Kalands gebühre, steht eine andre nicht minder erhebliche rücksichtlich der Frage, zu welchen Zwecken die Kalandsmittel zu verwenden seien. Während vor dem Uebergange der Verwaltung des Kalands an die Achtmänner die Selbständigkeit der Verweser in den Ausgaben nicht über die Bestreitung der Geschäftsbedürfnisse und der zur Instandhaltung oder höchstens Besserung des Vermögens erforderlichen Ausgaben hinausging, eine Verwendung von Mitteln zu außerordentlichen Unterstützungen aber nur in sehr bescheidenem Maße und nur auf Verfügung des Raths oder der Bürgermeister stattfand, ist nach dem Etat des Jahres 1873 mehr als ein Drittheil der Brutto- und fast die Hälfte der Netto-Einnahme zu laufenden Unterstützungen verwandt, welche lediglich von den Achtmännern selbst ohne irgendwelche Concurrenz des Raths bewilligt sind. Die Entstehung und das erst in neuester Zeit so enorme Anwachsen dieses Mißbrauchs ist nur erklärlich aus der allerdings jeglichen Grundes entbehrenden Vorstellung, als ob der Kaland eine Armenstiftung sei, deren Verwaltung der

---

[209]) Rathsacten, betreffend die Administration des geistlichen Kalands. 1857. 1. Fach.

Stifter den Achtmännern mit unbeschränkter Dispositionsbefugniß beigelegt habe.

Diese Entwickelung der Sache läßt sich aus den Acten und Registern schrittweise verfolgen.

Bis 1671 gewähren die bereits erwähnten Extracte Peter Splieth's[210]) ein sehr anschauliches Bild, wie schwer sich der Kaland von dem Elend der Kriegsjahre erholen konnte. Von den Gehältern, die der Kaland bis dahin gezahlt hatte, kommen einige gar nicht wieder auf die Rechnung — das des zweiten Stadtarztes, des Pastors an St. Johannis und des Hofgerichtsadvocaten —, andere nur in vermindertem Maße oder nach längerer Pause. Seit Weihnachten 1639 hoben die Zahlungen an den Superintendenten wieder an mit jährlich 100 Mk., statt früher 150 Mk., desgleichen die an den Stadtphysikus Dr. Neukranz mit 200 Mk. quartaliter, nachdem er in der Zwischenzeit nur einige unregelmäßige Abschlagszahlungen erhalten hatte[211]). Die Schul-Collegen erhielten erst seit Ostern 1645 wieder regelmäßige Zahlungen. Diese betragen bis Michaelis 1654 allerdings jährlich 1800 Mk. (gegen 858 Mk. in den Jahren bis 1627), doch sind darin augenscheinlich Nachzahlungen für die Zwischenzeit enthalten. Weihnachten 1654 sinken sie auf 1200 Mk., fallen dann 1665—1667 ganz aus, betragen für das Jahr Michaelis 1667/8

---

210) Dieselben scheinen zur Rechnungslegung und Ueberreichung an die von der Schwedischen Regierung 1686 eingesetzte Visitations-Commission angefertigt zu sein. In deren Protocoll vom 28. Aug. 1688 werden sie rühmend erwähnt: „Herrn Administratores des Kalands haben auch ihre Rechnungen übergeben, und dabei ein Memorial, welcher gestalt dieselbe von Ao. 1612 bis hieher beschaffen gewesen, es hat aber der Administrator Peter Splieth die Mühe genommen und von anno 1640 die Register nach einer Form eingerichtet, und ein jegliches geschlossen, wie er denn selbige eigenhändig abgeschrieben und solchergestalt reinlich und geschlossen übergeben, welche noch fürderhandt ad acta visitationis zu weiterer Beliebung zu afferviren verordnet werden."

211) Seit Johannis 1632 bis Michaelis 1639 zusammen nur 3000 Mk. statt der ihm für diesen Zeitraum zukommenden 6000 Mk.

1032 Mk. und von Michaelis 1668 ab nur 600 Mk. Eine erhebliche Herabsetzung mußte auch das Gehalt des Kalandsdieners erfahren. Wahrscheinlich bedurfte man keines berittenen mehr. Statt der 294 Mk. Gehalt, 18 Mk. Hausmiethe und des Stiefelgeldes, welches ihm bis 1631 zu Theil ward, mußte sich der Kalandsdiener, nachdem Ostern 1640 Christian Gauwe neu in dies Amt getreten war, mit jährlich 100 Mk. begnügen. Uebel kam auch das Waisenhaus weg, bei dessen Gründung 100 Mk. jährlichen Beitrags auf den Kaland angewiesen waren. Von 1625—1652 ist diese Zahlung nicht geleistet. „Wegen des hochschädlichen Kriegswesens", heißt es bei diesem Posten in der Rechnung, „hat nichts abgeführt werden können." Erst 1652 wird die regelmäßige Leistung des Beitrags wieder aufgenommen, und für die Jahre, in denen sie ausgefallen, eine einmalige Abfindung von 400 Mk. entrichtet. Noch schlimmer ging es allerdings den alten stiftungsmäßigen Austheilungen an Arme, welche wir in den ersten Registern als panni pauperum, prandium pauperum und Kysowen-Bäder kennen gelernt haben. In dem Splieth'schen Extract erscheinen die beiden ersteren combinirt unter der Rubrik: „Vor Wand (Tuch) und andre beneficia und Victualien, so jährlich auf Martini auf die Armen gewandt werden", die letzte Verwendung von Mitteln unter diesem Rubrum ist aber vermerkt mit 141 Mk. 8 ß für das Jahr 1625. Statt der drei bis 1625 regelmäßig gereichten Armen-Bäder, deren Kosten je 20—30 M. zu betragen pflegten, erscheint seit 1640 in den Registern eine Gabe, „den Armen im Gasthause zum Bade nach altem Gebrauch", aber nur bestehend aus einer Tonne Bier (im Werth von 9 bis 13 Mk.), 3 ß Tragelohn und 3 Mk. 7 ß zu Weggen.

Die besonderen Unterstützungen an einzelne Personen, welche in Schweder Moller's Registern unter dem Titel: „Auf Befehl eines Raths" ausgeworfen waren, verschwinden gänzlich. Splieth führt zwar diese Rubrik weiter. Die einzigen Ausgaben aber, die sich nach 1626 darin finden, sind 1631 und 1632 „Magister Ruperto 6 Mk. 6 ß quartaliter," und 1640

ganz vereinzelt die schon früher vorgekommene Unterstützung an „Claus Holsten, den Diener, welcher die Zinse und Heuer der Stadt einhebt", 50 Mk. und 4 Mk. zu ein Paar Schuh. Dann kommt, so lange uns Peter Splieth's Registerauszüge begleiten, keine derartige Bewilligung mehr vor. So viel ich sehen kann, ist eine solche erst 1719 zum ersten Mal wieder eingetreten. Zwar habe ich für die Zeit von 1671—1718 die Register nicht vergleichen können[212]), es ist indessen anzunehmen, daß in dieser Zeit, in welche die Belagerung Stralsunds durch den großen Kurfürsten und der nordische Krieg[213]) fallen, die Umstände des Kalands sich nicht so gebessert haben werden, daß man neben den regelmäßigen Ausgaben noch an außerordentliche hätte denken können. Daß selbst zu jenen der Kaland nicht immer im Stande war, ergiebt sich aus einem

---

[212]) Es ist möglich, daß sie ganz oder zum Theil noch auf dem Rathhausboden vorhanden sind, wo ich bei früherer Gelegenheit eine Menge Register der Achtmannskammer und des Kalands gefunden und möglichst geordnet habe. Zum Zweck gegenwärtiger Arbeit gebrach es an Zeit, dort wieder nachzusuchen, und habe ich mich begnügen müssen, die mir auf der Registratur des Revisionscollegiums zugänglich gemachten Register einzusehen. Es sind dies die von 1718—1724, 1729, 1730, 1768—1844. Von letzterem Jahre ab habe ich statt der Rechnungen nur die von da ab regelmäßig aufgestellten Etats benutzt.

[213]) In der Zwischenzeit zwischen beiden Kriegen wurde die zweite große Kirchenvisitation ins Werk gesetzt. Auch diese (1686 ff.) hat beim Kalande alles unberührt gelassen. 1688 28. Aug. übernimmt Bürgermeister Charisius die Revision der Kalandsregister und erstattet 1690 4. Febr. seine Relation, worauf die Commission ein Conclusum faßt, dessen fünf Punkte aber sehr unerheblicher Natur sind, z. B. es soll über ein Capital Nachricht gegeben werden; 15 fl. 12 ß sind an einer Stelle zu viel in Ausgabe berechnet; die Administratoren sollen Restanten eintreiben und die Stadtäcker versteinen. Ob bei Gelegenheit oder zur Vorbereitung dieser Visitation eine neue Matrikel zusammengestellt ist, bezweifle ich. Die Erkundigung, welche das Revisionscollegium 1772 bei den Administratoren danach anstellte, mag wohl nur auf der Annahme der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit beruht haben, daß damals eine neue Matrikel verfaßt sei.

Protocoll des Credit-Collegii vom 13. Juli 1742 [214]), worin aus einer auf Veranlassung des Raths vorgenommenen Revision der älteren Register mitgetheilt wird, daß das Gehalt des Protophysici, welches in älteren Zeiten allerdings beim Kalande gewesen, doch abwechselungsweise auch von der Stadt entrichtet worden sei, so wie es die Umstände der Stadt und des Kalands in dieser oder jener Zeit vermuthlich hätten erleiden wollen. Von der Stadt ist jenem Bericht zufolge der Protophysikus insbesondere in den Jahren 1676—1692 honorirt [215]). Ein Subphysicus scheint übrigens erst 1708 überhaupt wieder angenommen zu sein, und stand es dann mit den Gehaltsverhältnissen der beiden Stadtärzte so, daß der Protophysicus sein Gehalt von der Stadt, der Subphysicus vom Kalande bekam [216]), bis 1719 „das salarium (des ersteren) von der Stadt auf den Kaland transportiret worden", während der Subphysicus wieder eingegangen zu sein scheint.

Besonders günstig waren die Verhältnisse des Kalands auch in den Jahren 1718—1724 nicht, 1718 z. B. müssen die rückständigen Gehaltsforderungen der Schul-Collegen capitalisirt werden, dem Rector des Gymnasiums wird 1722 eine Obligation über einen capitalisirten Rückstand von 1215 Gulden gegeben. Gleichwohl erscheint 1719 unter den außerordentlichen Ausgaben eine laufende Unterstützung, indessen in dem bescheidenen Betrage von 3 ß wöchentlich. Empfängerin ist Christian Wiese's Wittwe, und angeordnet ist die Unterstützung „durch E. E. R. Bescheid vom 21. August a. c." Der Posten

---

214) Rathsacten, betr. den Vermögenszustand des geistl. Kalands. Geistl. Kaland 1. Fach.

215) Damit läßt sich in Uebereinstimmung bringen die Notiz im Repertorium der Rathsprotocolle S. 231: „Die dem Physico angedeutete Capitationssteuer soll vom Kalande, allwo er sein salarium bekommt, bezahlt werden." Rathsprotocolle vom 15./3., 10./5., 22./9. 1693, 11./7. 1699.

216) Repert. der Rathsprot. S. 232. „Dem subphysico Doct. Stern werden vom Kalande 400 Mk. loco salarii beigelegt 22. Oct. 1708."

wird ein stehender, jedoch immer unter der Rubrik „Außerordentliche Ausgaben". Daß er auf Lebenszeit der Empfängerin bestimmt war, lehrt die 1722 gelegentlich dafür gebrauchte Bezeichnung vitalicium. In diesem letztgedachten Jahre kommt als ähnlicher Posten hinzu: „Frau Doct. Herwig, Hausheuer, jährlich nach der Verordnung generosi Senatus auf des Kalands Contingent 12 fl." Da es zwei Wittwen sind, um deren Unterstützung es sich handelt, so liegt die Annahme nahe, daß die gewährte Beihülfe den Character einer Wittwenpension hatte und daß es Lehrer- oder Beamtenwittwen waren, für die der Rath in dieser für die Stadt billigen Weise auf Kosten des Kalands (und wahrscheinlich auch der Klöster) zu sorgen für gut fand. In der Folge jedoch band sich der Rath nicht ängstlich an diese Kategorie, wie er es ja auch ehedem nicht gethan hatte. So verlieh er mittelst Decrets vom 1. Juni 1729 dem Schiffer Hans Heidemann eine Unterstützung auf Rechnung des Kalands von wöchentlich 4 ß, vermuthlich Krankheitshalber, da ihm nur bis zum 11. Febr. 1730, wo er starb, dieselbe zu genießen beschieden war. Auffällig ist, daß 1729 auch die Wittwe eines Königlichen Beamten, Frau Oberauditeur von Eccardstein, mit quartaliter 4 fl. bedacht verzeichnet ist. Konnte man schon in diesen genannten beiden Jahren, deren Register mir vorliegen, auf eine dauernde Wiederkehr derartiger Ausgaben rechnen, so daß man ihnen unter den ordentlichen Ausgaben einen eigenen Titel mit der Ueberschrift Vitalicia einräumte, so sollten sich auch in den folgenden bei ruhigem Gedeihen die Ansprüche an die Kasse des Kalands steigern. Des Stadtphysicus Salair, 1719 mit nur 133 fl. 8 ß auf den Kaland angewiesen, ward 1726 auf 200 fl. und 1728 auf 300 fl. vermehrt.[217]) Von den Schul-Collegen bezogen vom Kaland der Rector nach einem Bericht der Administratoren vom 31. Januar 1742 seit vielen Jahren 400 fl., der Conrector 50 und seit 1741 60 fl., der College Andreas von Alters 90 fl., seit 1733 dazu ein augmentum von 80 fl.

[217]) in den Anm. 214 citirten Acten.

und von 1741 ab ein ferneres augmentum von 50 fl., der College Rasch endlich seit vielen Jahren 10 fl. In einer Summe wurde seit 1726 ein „augmentum für die Herren Prediger und Schul-Collegen" gezahlt von 262 fl., welches 1733 auf 282 fl. erhöht wurde [218]). Außer dem Waisenhause erhielt auch das jüngere Zuchthaus einen regelmäßigen Zuschuß, und zwar in höherem Betrage als jenes, 50 fl. jährlich.

Entsprechend wuchsen auch die Vitalicien. Der angeführte Bericht von 1742 zählt auf:

Sehl. Herrn Rathsv. Köppen's Kinder 30 fl.
„ „ Conrectoris Harder's Kinder 12 „
An die, so wöchentliche Hebung haben 154 „ 10 ß.

Aber es zeigte sich, daß der Rath bei Ertheilung seiner Anweisungen die Leistungsfähigkeit des Kalands überschätzt hatte. Um den Grundbesitz in Poppelvitz zu consolidiren, hatte sich derselbe in Schulden gestürzt, die sich nicht so bald als productiv erwiesen. Der Administrator Chr. Berens befand sich 1742 mit 1400 fl. in Vorschuß. Auf den gedachten Bericht der Administration, in welcher der „Grundgang" der Stiftung mit grellen Farben in bedenklich nahe Aussicht gerückt wird [219]), sah sich der Rath zu einer Sublevation des Kalands veranlaßt, die er ihm dadurch zu Theil werden ließ, daß er das Gehalt des Stadtphysicus wieder auf die Stadtkasse überwies. Die Vitalicien blieben freilich dem Kaland zur Last, wurden jedoch in der Folge nicht vermehrt, sondern durch Abgang der Unterstützten wieder erheblich geringer.

Dreißig Jahre später aber, 1779, ist es das Revisionscollegium, welches auf die „seit einigen Jahren sehr in deca-

---

[218]) Dieses augmentum wurde an den Protonotar zur Vertheilung gezahlt und lebt noch fort in den bis jetzt aus dem Kaland durch die gemeinnützige Kasse an die Kanzlei gezahlten Augmentengeldern, welche nunmehr — ihres Ursprungs unbewußt —, nachdem Prediger- und Lehrergehälter anders normirt sind, für Kanzleibedürfnisse verwendet werden.

[219]) Der Bericht giebt die Summe der jährlichen Ausgaben auf 2129 fl. 2 ß, die der Einnahme auf 1607 fl. 4 ß an.

dence gerathenen Umstände" des Kalands hinweist [220]). Die Ursache wird zwar hauptsächlich in der „inadvertence derer Herrn Administratorum in Beytreibung der jährlichen Restanten", in unnöthigem Neubau zu Poppelvitz, wo Reparaturen genügt haben würden, und in dem unverantwortlichen Mißbrauch der Administrationsbefugnisse gefunden, vermöge dessen die Administratoren ungeachtet der beträchtlichen Bauschulden nicht nur eingegangene Capitalien neu bestätigt, sondern sogar auf den Credit des Kalands 2500 fl. „negociirt und an zum Theil notorie concursmäßige Leute" verliehen hätten. Zum Schluß wird aber auch hinzugefügt, daß „in den letzten Jahren die Vitalicia und Armengelder gar sehr vermehrt worden, indem diese 1773 noch nur 25 fl. [221]), jetzt aber schon 193 fl. betrügen." Grade bei diesem Punkt wird die Abhülfe gesucht und dem Rath vorgeschlagen, die in Frage kommenden Posten [222]) unter die übrigen mehr vermögenden pia corpora zu vertheilen. Schon daraus, daß dieser Vorschlag gemacht und vom Rath mittelst Bescheides vom 5. Novbr. 1779 befolgt wurde, würde anzunehmen sein, daß diese vitalicia und Armengelder nicht von der Kalandsadministration, sondern vom Rathe bewilligt seien; aber wir haben auch die ausdrückliche Bestätigung dafür in den Registern des Kalands, in denen diese Posten durch den Hinweis auf das sie anord-

---

220) Bericht des Rev.-Collegii an den Rath 13. Oct. 1779. Der Bericht ist entworfen nach dem Promemoria eines Referenten im Revisionscollegio vom 28. Sept. 1779, s. Anl. 16.

221) Nachdem im Mai 1768 die Unterstützung an die Wittwe Wilhelms mit wöchentlich 4 ß in Wegfall gekommen war, sind in den Jahren 1769—1772 nur Maria Hardern mit 4 fl. und wöchentlich 4 ß und sel. Cam. Köppen Kinder mit 5 fl. in den Registern notirt, welche schon in dem vorgedachten Bericht von 1742 genannt sind.

222) nämlich 1. an des Schul-Collegen Schulze Wittwe auf 10 Jahre von 1776 an jährlich 40 fl., 2. an die Rectorin Büttnern jährlich 60 fl., 3. an Maria Hardern 12 fl. 16 ß, 4. an des Sehl. Herrn Camer. Köppen Kinder 5 fl., 5. an die Wittwe Berg 8 fl., 6. an den Schuster Stricker 16 fl., 7. an die Jungfer Grimmen 52 fl., zusammen 193 fl. 16 ß.

nende Rathsdecret justificirt sind [223]). In den Registern der folgenden Jahre finden wir diesem Hergange entsprechend unter der Rubrik Vitalicia die Bemerkung:

„Zufolge des Decreti gen. Senatus vom 5. Nov. 1779 ist der Kaland von Auszahlungen der Vitalitiorum, die auf denselben angewiesen gewesen, vor der Hand befreiet."

Eine Ausnahme von der Befreiung machte nur der Herr Subrector emeritus Mildahn, welcher laut Decr. gen. Sen. vom 8. Febr. 1779 14 Thlr. jährlich vom Kaland zu beziehen hatte und vielleicht nur aus Versehen in den Vorschlag des

---

[223]) Bezüglich der Wittwe Berg (vor. Anm. 5.) bestand das decr. gen. Sen. vom 16. Sept. 1772 in einer Empfehlung zur freien Wohnung, und weil solche nicht offen war, wurde ihr vor der Hand quartaliter 1 Thlr. zur Hausmiethe gebilligt. Im übrigen ist ad 1 der angeführten Posten auf Decr. gen. Sen. vom 27. Dec. 1775 (Beilage Nr. 44 zum Register von 1776), ad 2 auf Decr. gen. Sen. vom 13. Januar 1775 (Beilage Nr. 18 von 1775), ad 3 auf Register von 1733 fol. 22, ad 6 auf Decr. gen. Sen. vom 24. Juni 1774 (Beil. Nr. 39 von 1774), ad 7 auf Decr. gen. Sen. vom 11. Nov. 1774 (Beil. Nr. 57 von 1774) verwiesen. Ad 4 ist zwar eine Verweisung dieser Art — wenigstens in dem Register von 1780, welchem speziell ich diese Angaben entnommen habe, — nicht beigefügt, die Quelle der Unterstützung in einer Rathsanordnung aber um so mehr zu vermuthen, als es sich um Kinder eines Camerarius handelt.

Wie wenig übrigens der Rath gemeint war, es in solchen Sachen auf eine selbständige Verfügung, ja nur Meinungsäußerung der Kalandsverwaltung ankommen zu lassen, zeigt der Wortlaut einer Verfügung vom 2. Februar 1774, die im Original dem Register desselben Jahres beiliegt und lautet:

„Auf der hies. Chorsänger Blodow, Paschendorf und Bärwinkel wegen Conferirung einer jährlichen Beihülfe eingereichtes Supplicatum ergeht hiermit zum Bescheide: E. H. Rath will bei jetziger theuern Zeit jedem der Supplicanten 10 Thlr. bewilliget haben, welche Administratores des Kalands zur Unterhaltung des Chors und der Musique ihnen vor der Hand jährlich auf Ostern zu reichen sich nicht entlegen werden." Unter die ordentlichen laufenden Ausgaben ist dieser Posten jedoch nicht gelangt, soviel ich gesehen, und wird die Sache nachmals anders geordnet sein.

Revisionscollegs und das darauf ergangene Rathsdecret keine Aufnahme gefunden hatte. Mit 1782 schwindet auch er (wohl durch sein Ableben) aus dem Register. Mittelst Verfügung vom 14. Juni 1784 forderte der Rath den Kaland zum Bericht auf, ob sich seine Umstände nicht inmittelst soweit gebessert hätten, daß er im Stande sei, die ihm abgenommenen Posten, insoferne sie nicht erloschen, wieder zu übernehmen. Administratores konnten nicht umhin, in ihrem (allerdings erst 4. April 1785 bei Rath eingegangenen) Bericht die gestellte Frage zu bejahen, worauf sie umgehend den Bescheid erhielten, daß sie von 1785 einschließlich

an Ehrn Rectoris Büttner's Wittwe .	30	Thlr.	—	ßl.
an Cantoris Grimmen Tochter . . .	26	„	—	„
an Jungfer Köppen	2	„	24	„
an Schuster Stricker	8	„	—	„
an Berg's Wittwe	4	„	—	„

in Quartalsraten zu entrichten hätten. Es sind das dieselben Beträge, wie früher, nur in Thalerwährung übersetzt, in welcher die Register seit 1779 geführt sind. Auf dieser Höhe von 70 Thlr. 24 ßl. hielt sich die Summe der Vitalitien, bis der Rath sie durch Verfügung vom 9. April 1788 durch eine Bewilligung von 10 Thlr. an des seel. Herrn Mag. Droysen Wittwe auf 80 Thlr. 24 ßl. erhöhte. 1789 stirbt aber der Schuster Stricker, 1790 werden daher nur wieder 72 Thlr. 24 ßl. gezahlt.

Der Kaland war jedoch inzwischen so zu Kräften gelangt, daß ihm die Vitalitien keine Last mehr waren, und die Sache scheint von der Administration nur so angesehen worden zu sein, als ob durch Stricker's Tod eine Hebung vacant geworden sei, welche, da vom Rath keine neue Anweisung erfolgte, von den Administratoren selbst wieder verliehen werden könne. Es geht das unzweideutig hervor aus dem Register von 1791, wo als neue Beneficiatin zu den bisherigen hinzutritt die Conventualin des Klosters S. Jürgen am Strande Kemna, und zwar „laut Protocolls vom 19. Nov. a. c." mit jährlich 8 Thlr. Dies Protocoll selber habe ich zwar nicht gesehen, da die Be-

lege, unter denen es befindlich ist, den Registern nicht beiliegen, aber es ist offenbar ein Protocoll der Kalandsadministratoren damit gemeint, da die Rathsbescheide nicht in der Gestalt von Protocollen, sondern als Verfügungen expedirt an die Administration ergingen, und, wie mehrmals schon erwähnt, als Decreta generosi Senatus angeführt zu werden pflegten. Damit war der erste Schritt auf einer neuen Bahn gethan: die Administratoren hatten sich die selbständige Bewilligung von Unterstützungen usurpirt. Aber sie machten zunächst bescheidenen Gebrauch davon, und so mag das unbeanstandet, ja wohl eine Zeit lang ganz unbekannt geblieben sein. Denn die Gelegenheit, bei der es hätte zur Sprache kommen können, die Revision der Rechnungen, wurde damals keineswegs mit Pünktlichkeit besorgt. Wie aus der Anlage 16, den Auszügen aus den Acten des Revisionscollegs, hervorgeht, wurden die Register von 1779—1793 mit einem Male im Jahre 1795 revidirt, und es scheint, daß dann erst wieder die Register von 1837—1841 einer wirklichen Revision unterworfen wurden.

Im Jahr 1793 wiederholt sich der Vorgang, daß an Stelle einer durch Tod ausscheidenden Beneficiatin „laut Protocolls vom 22. Juni a. c." eine andere gesetzt ist, an Stelle der Conventualin Köppen die Conventualin Ike, doch so, daß die Summe der Vitalitien dadurch nicht berührt wird. 1800 erniedrigt sich dieselbe durch das Ausscheiden der Rectorswittwe Büttner um deren Hebung von 30 Thlr. Dafür treten dann 1801 4 Wittwen und ein vormaliger Langendorfer Pensionarius Jahn mit je 8 Thlr. hinzu, so daß damit statt der freigewordenen 30 Thlr. 40 Thlr. vergeben sind, und die Summe der Verleihungen von $80^1/_2$ Thlr. auf $90^1/_2$ Thlr. gestiegen ist. Von wem die letzten Verleihungen ausgegangen sind, erweisen die Register nicht, da sie sich seit 1798 bei den von der frühern Rechnung übernommenen Posten der Bezugnahme auf Rathsbescheide und Protocolle enthalten. Zu vermuthen ist aber, daß die Administratoren selbst die Spender waren, da bei neuen Ausgaben, welche der Rath verfügte, dessen Verfügung zu vermerken nicht unterlassen ist. So finden

wir vom Jahre 1802 ab unter Tit. III. der Register („Beiträge zu milden Stiftungen und gemeinnützigen Veranstaltungen") alljährlich Michaelis einen Beitrag an „die Kasse der Ueberschußmittel der Klöster" (die später sog. gemeinnützige Kasse) laut Decr. gen. Sen. vom 18. August 1802, und 1804 kommt merkwürdigerweise unter diesem Titel, während die übrigen Vitalitien unter Titel IV. stehen, hinzu: „zum vitalicio des Herrn Rectoris em. Großkurd laut Decr. gen. Sen. vom 1. August 1804 Rthlr. 200." Es war das offenbar eine ehrenvolle Rücksicht für den Empfänger, der sein Vitalitium nicht stückweise nach Almosenart von den verschiedenen Stiftungen empfangen, sondern in einer Summe durch die gemeinnützige Kasse verabreicht erhalten sollte. Unter Tit. IV. verminderten sich die Ausgaben mitterweile wieder durch Absterben und blieben, da nur geringe Bewilligungen[224]) ausgesprochen wurden, zumal die Jahre der französischen Occupation die Finanzen auf längere Dauer beeinträchtigten, bis 1817 unter 90 Thlr.

In dem genannten Jahre 1817 treten dagegen unter beiden Titeln, von denen der Tit. IV. seit 1815 die ältere Ueberschrift Vitalicia mit der neuen: „Unterstützungen hülfsbedürftiger Personen" vertauscht hat, beträchtliche Erhöhungen ein, welche einen erfreulichen Blick auf den steigenden Wohlstand des Kalands thun lassen. In Titel III. tritt zu der mittlerweile[225]) auf 300 Thlr. erhöhten Beisteuer zur gemeinnützigen Kasse ein jährlicher Beitrag zur Armenkasse[226]) von 200 Thlr. Unter Tit. IV. fügt ein Rathsdecret vom 21. November 1817 den bisherigen Unterstützungen eine neue (an Lappe) im Betrage von 70 Thlr. hinzu. Neue Steigerung

---

[224]) 1806 an Moritz Mahnke auf der alten Fähre 5 Thlr. 38 ßl., und Kaufmann Hennings in Bergen 8 Thlr. laut Prot., 1807 an Kfm. Harrien 8 Thlr., 1810 Wittwe Brandenburg 8 Thlr., 1813 Wittwe Busch 6 Thlr., 1814 Frau Rathsverwandtin Hackstock 10 Thlr., seit 1807 wieder ohne Hinweis auf den Ursprung der Bewilligung.

[225]) Durch Rathsdecret vom 7. Juni 1815.

[226]) Laut Rathsbescheid vom 17. Nov. 1817.

bringt das Jahr 1820, wo der Beitrag an die gemeinnützige Kasse durch Rathsdecret vom 30. October auf 500 Thlr. erhöht wird. Unter Titel IV. erhält durch Rathsdecret vom 11. Januar 1822 der Lehrer Delbrück eine jährliche Unterstützung von 55 Thlr. Bescheide des Raths vom 27. Februar und 5. Januar 1824 gewähren auch der Armenkasse statt der bisherigen 200 Thlr. 500 Thlr., und unter Tit. IV. eine neue Unterstützung (an Subrector Gsellius) von 50 Thlr. Der Rath hatte also von beiden Titeln, wenn man so sagen darf, durchaus Besitz ergriffen, und nur in Tit. IV. der Administration einen sehr beschränkten Mitbesitz gestattet. Die in dieser Zeit ohne Rathsverfügung bewilligten Unterstützungen sind durchaus geringfügig. Die Ausgaben waren hierdurch 1824 unter Tit. III. auf 1000 Thlr., unter Tit. IV. auf 247 Thlr. 24 ßl. gestiegen, erhielten bald aber eine bedeutende Ermäßigung, indem der Beitrag zur gemeinnützigen Kasse 1831 auf 200 Thlr. herabgesetzt ward.[227])

Die nächste Steigerung war nur eine scheinbare, indem 1831 die alten Sätze von Pommersch Courant in Preußisch Courant umgerechnet wurden. Danach betrugen die Zahlungen

an die gemeinnützige Kasse:	an die Armenkasse:	an Unterstützungen:
228 Thlr.	565 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.	275 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.

Im Jahre 1832 gelangen letztere, und zwar, wie es scheint, nunmehr durch Verleihungen der Administration auf eine Höhe von über 300 Thlr., sinken dann jedoch rechnungsmäßig auf 119 Thlr. herunter, indem die drei bedeutenderen Unterstützungen an Lappe, Delbrück und Gsellius von Tit. IV. auf Tit. III. umgeschrieben werden, nachdem der Rath durch Verfügung vom 24. Dec. 1832 angeordnet hatte, daß sowohl die Beiträge zu den Salarien der auf den geistlichen Kaland angewiesenen „Beamten und Bedienten" als auch die gedachten pensionsartigen Unterstützungen nicht direct, sondern durch Ver-

227) Den Gründen habe ich nicht nachgeforscht, doch liegen sie vermuthlich bei den damaligen schlechten landwirthschaftlichen Conjuncturen in einer niedrigeren Neuverpachtung des Grundbesitzes.

mittelung der gemeinnützigen Kasse, an welche die Gesammtsumme vierteljährlich abzuführen, zu zahlen seien. Aber auch nach dieser Veränderung hörte der Rath nicht auf, Unterstützungen auf Titel IV. des Kalandsetats anzuweisen, so im Jahre 1839 an drei Wittwen mittelst der Bescheide vom 23. Sept. und 26. Novbr., im Jahr 1840 an eine Rathsherrnwittwe 25 Thlr. jährlich durch Bescheid vom 9. Novbr. 1840, und zuletzt im Jahr 1842 40 Thlr. jährlich an die Wittwe des Consistorialraths Mohnike. Seitdem hat er die Alleinherrschaft über den Titel „Unterstützungen" den Kalandsadministratoren abgetreten, und sich nur begnügt, formale Anordnungen über die Aufstellung des Etats und der Rechnungen zu geben. Nachdem erst 1841 die Unterstützungen unter Tit. II. gestellt waren, welchem der Tit. III. „Verwaltungskosten" folgte, hinter dem dann erst der Tit. IV. die „Beiträge zu den Ausgaben der Stadt und ad pios usus" (darunter die 228 Thlr. an die gemeinnützige Kasse und 565 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. [oder 9 Pf.] an die Armenkasse) aufführt, wurde 1844 das noch heute in Gebrauch befindliche Schema eingeführt, wonach Titel IV. die Unterstützungen und Tit. V. die Beiträge an die gemeinnützige Kasse enthält, an welche letztere bis jetzt sowohl die Beiträge zu den Gehältern als auch die für sonstige Institute (wie Waisenhaus und Armenkasse) gegangen sind.

Die Achtmänner mögen jene Alleinherrschaft, von der ich sprach, die Befugniß, die von Jahr zu Jahr immer reichlicher fließenden Ueberschüsse der Revenüen des Kalands nach eigenem Ermessen an Bedürftige zu verschenken, in gutem Glauben angetreten und ausgeübt haben. Bestärkte sie doch das Revisionscolleg selbst in solchem Glauben, wenn dieses in einem Monitum vom 22. Nov. 1842 [228]) aussprach, daß über die bewilligten Unterstützungen künftig Protokollbeglaubigungen beizubringen seien. Bedauern aber muß man im städtischen Interesse, daß die Verhältnisse ihnen gestatteten, von dieser ohne allen rechtlichen Grund erhaltenen Befugniß, einen so

[228]) Anlage 16.

ausgedehnten Gebrauch zu machen, wie die folgende den Etats von 1844—1873 entnommene Zusammenstellung ersehen läßt. Es haben nämlich die Ausgaben etatsmäßig betragen (mit Hinweglassung der Groschen und Pfennige):

im Jahre	Titel IV. Unterstützungen.				Titel V. An die gemeinnützige Kasse.
1844	an	28	Pers. im Betrage von	319 Thlr.	1840 Thlr.
1845	"	28	" " " "	327 "	1840 "
1846	"	47	" " " "	455 "	1783[229] "
1847	"	51	" " " "	485 "	1783 "
(1848	Von diesem Jahr hat mir der Etat nicht vorgelegen.)				
1849	an	63	Pers. im Betrage von	557 Thlr.	1783 Thlr.
1850	"	72	" " " "	615 "	1783 "
1852	"	69	" " " "	581 "	1783 "
1853	"	75	" " " "	688 "	1783 "
1854	"	79	" " " "	805 "	1783 "
1856	"	88	" " " "	995 "	2325[230] "
1857	"	95	" " " "	1093 "	2325 "
1858	"	101	" " " "	1157 "	2325 "
1859	"	116	" " " "	1287 "	2325 "
1860	"	126	" " " "	1435 "	2325 "
1861	"	128	" " " "	1445 "	2325 "
1862	"	143	" " " "	1663 "	2325 "
1864	"	149	" " " "	1817 "	2325 "
1865	"	186	" " " "	2050 "	2325 "
1866	"	186	" " " "	2085 "	2325 "
1867	"	190	" " " "	2121 "	2325 "
1868	"	195	" " " "	2218 "	2325 "
1869	"	197	" " " "	2200 "	2325 "

---

[229]) In diesem Jahr fiel die Pension an Subrektor Gsellius fort.

[230]) 1856 ist der eigentliche Beitrag an die gemeinnützige Kasse auf 1760 Thlr. fixirt. Die Summe von 2325 Thlr. kommt heraus durch Zuaddirung des Beitrags an die Armen-Kasse im Betrage von 565 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

im Jahre	Titel IV. Unterstützungen.	Titel V. An die gemeinnützige Kasse.
1870	an 196 Pers. im Betrage von 2206 Thlr.	2325 Thlr.
1871	= 197 = = = = 2211 =	2335[231] =
1872	= 203 = = = = 2205 =	2335 =
1873	= ? = = = = 2204 =	2335 =

Diese Zahlenprogressionen bedürfen keines Commentars. Es war zuletzt dahin gekommen, daß die eigenmächtigen Bewilligungen der Achtmänner dieselbe Höhe erreichten, wie die vom Rath erbetenen Beiträge zu den Zwecken, denen die Kalandsrevenüen verfassungs- und rechtmäßig allein hätten dienen sollen.

Ich glaube, indem ich die Geschicke des Kalands bis an die Schwelle der Gegenwart begleitet habe, der mir gestellten Aufgabe gerecht geworden zu sein. Mit Befriedigung mag mir zum Schluß nur noch gestattet sein, der neuesten Wandelung zu gedenken, welche ihn betroffen hat. Indem seine Verwaltung jetzt der Kämmerei-Inspection übertragen ist, ist nur der eigentlich zu Recht bestehende Zustand wiederhergestellt, und damit von Neuem die Möglichkeit gewährt, im allgemein städtischen Interesse seine Mittel dergestalt zu verwenden, wie es seiner vorstehend dargestellten rechtlichen Entwickelung entspricht. Es erhellt, daß von Stiftungsmäßigkeit im engsten Sinne[232]) nur rücksichtlich derjenigen geringen Beträge die Rede sein kann, welche in den Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu den jährlichen Austheilungen von Kleidungs- und Nahrungsmitteln und Spendung von Bädern an Arme verwendet sind, und welche sich im Laufe der Zeit bis auf den als Surrogat für die Seelbäder anzusehenden jährlichen

231) Die Erhöhung ist hervorgerufen durch einen Beitrag von 10 Thlr. an die Wittwe Teetz. Das Nähere liegt mir nicht vor, wahrscheinlich ist es ein Fall, der grundsätzlich gerade unter Titel IV. gehört haben würde.

232) Als Stiftungsmäßigkeit in weiterem Sinne möchte dagegen anzunehmen sein: Verwendung nach Maßgabe der bei der evangelischen Neuordnung festgestellten Grundsätze. An welche Art von Stiftungsmäßigkeit man bei Nr. 7, 10 des §. 15 des neuen Stadtrezesses vom 21. Oct. 1870 gedacht hat? — ich weiß nicht, ob die Voracten desselben Anhaltspunkte geben, dies zu ermitteln.

Beitrag an das Gasthaus verloren haben. Im übrigen hat die Stadt freie Hand für die Verwendung der Revenüen zu gemeinnützigen und insbesondere Kultuszwecken, wobei in erster Linie an das Schulwesen zu denken ist, aber auch Beiträge einerseits an die Kirchen für den Fall deren Bedürfnisses, andererseits an gemeinnützige städtische Einrichtungen, wie die Gesundheitsanstalten, ja selbst zu städtischen Beamtenbesoldungen nicht ausgeschlossen sind. Eine vorzugsweise Verwendung der Kalandseinkünfte zu Unterstützungen ist weder durch den Ursprung dieser Mittel noch durch die Grundsätze, die zu ihrer Säcularisation geführt haben, begründet, am wenigsten aber eine derartige Vertheilung von Taschengeldern oder Privatpensionen, wie sie ohne Rücksichtnahme auf besondere städtische Interessen und mit Umgehung der geordneten Armenpflege in den letzten Jahrzehnten durch die administrirenden Achtmänner gehandhabt ist.

Nachtrag.

Die gemeinen Kasten der Pommerschen Kirchenordnung von 1535.

Bei der langen Verzögerung dieser Arbeit habe ich dieselbe nicht abschließen mögen, ohne noch einen Versuch zu machen, zur Einsicht der von Bugenhagen in Folge des Treptower Landtags verfaßten Kirchenordnung zu gelangen, aus der vermuthlich auch für den Gang der Dinge in Stralsund Aufklärung zu gewinnen war. Durch die Güte des Kgl. Appellationsgerichts zu Greifswald ist mir das einzige Exemplar aus der ehemaligen Tribunalsbibliothek zur Verfügung gestellt und meine daran geknüpfte Erwartung in der That in Erfüllung gegangen.[233])

[233]) Kosegarten de acad. Pom. S. 38 beschreibt das Büchlein und sagt, daß ein Exemplar auf der Universitäts-, eins auf der Trib.-Bibliothek zu Greifswald sei. Ich hatte mich ursprünglich an erstere gewandt, doch war das dortige Exemplar nicht mehr zu ermitteln.

Die Bugenhagensche Kirchenordnung von 1535 handelt im ersten Theil „vom Predigtamt", im zweiten „von den gemeinen Kasten"[234]), im dritten „von Ceremonien." Es ist also der zweite Theil, der ganz unserem Gegenstande gewidmet ist, aber durch verschiedene Bestimmungen des ersten Theils (namentlich Tit. 24 „Der Visitatorn Ampt") wesentlich ergänzt wird. Wohlthuend berührt gegenüber der Stralsunder Ordnung, die trotz der Allgemeinheit ihrer Vorschriften für die Anwendung sich als lückenhaft erweisen mußte, die ins Einzelne gehende Bestimmtheit der hier getroffenen Anordnungen. Vor Allem wird mit größter Schärfe unterschieden die Armen-Kaste und die Schattkaste. Für jede derselben wird die Art der Verwaltung, die Quelle ihrer Einnahmen und deren Verwendung genau geregelt. Die Verwalter heißen bei beiden „Diaconen" oder „Kastenherren", und bestehen aus je zwei Rathsherren und, je nachdem der Ort eine Pfarrkirche oder mehr hat, aus je drei, vier oder mehr Bürgern. Bei der Wahl derselben wird neben dem Rath auch den 4 Alterleuten der Gewerke und den Pfarrherren das Mitwahlrecht eingeräumt, bei beiden Kasten soll alljährlich eine theilweise Erneuerung statthaben, beim Schattkasten aber nach Verlauf von 3 Jahren die Anstellung zweier Mitglieder dauernd gegen einen jährlichen Sold von 10 Gulden erfolgen. Ein geschickter Kastenschreiber sowie ein Kastenbote mag beiden gemeinschaftlich sein. Für jede Kaste aber soll ein besonderes Local oder Gewölbe sein, und zwar für die Armen-Kaste abgesehen von ihren in den einzelnen Kirchen aufgestellten Kasten. Selbstverständlich ist die Ertheilung genauer Anweisungen über Buchführung und jährliche Rechnungslegung nicht verabsäumt.

Die Zweckbestimmung beider Kasten läßt sich dahin zusammenfassen: die Armen-Kaste dient der Armen- und Krankenversorgung, die Schattkaste dem Kirchen-

---

234) Dies ist der Pluralis. Im Sprachgebrauch der Kirchen-Ordnung heißt es im Singular meistens die gemeine Kaste, nur ganz vereinzelt der Kasten oder die Kiste.

übrigen alle die Bestimmung der geistlichen Güter. Aus Besorgniß, wie es scheint, daß für die Pfarrer im Schattkasten nicht genug bleibt, wenn Kirchen- und Schulbaukosten vorweg daraus entnommen werden, wird seitens der Städte gebeten, unvermindert bei der Pfarre zu lassen (also nicht in den Kasten fließen zu lassen) dasjenige, was bisher bei der Pfarre gewesen ist an Hebungen von den Horis (Zeitenstiftungen), Memorien und dergleichen[236].) Der Fürst erklärt sich einverstanden, daß nicht allein „Dagetiden und Memorien", sondern auch „Statien[237]) und Broderschoppen" dem Pfarrer und Kirchendiener folgen, jedoch mit solchem Maße, daß den jetzigen Besitzern je eine Portion auf ihre Lebenszeit gelassen werde. Um sie aber darum zu vergleichen, will der Fürst an jeglichem Ort etliche Räthe verordnen, die mit dem Rath eine Vergleichung und Ordnung herstellen sollen.

Hieraus erhellt mit ziemlicher Gewißheit, daß sowohl der Vergleich des Stralsunder Raths mit den Kalandsbrüdern von 1535 als auch die Verwerthung des Kirchensilbers 1537 ganz den Anforderungen oder doch Anregungen entspricht, welche von Bugenhagen und seinen Mitvisitatoren (Jobst von Dewitz und Nicolaus von Klempzen) bei ihrer Visitation 1535 gestellt oder gegeben sein werden. In wieweit von ihnen auch die übrigen Punkte zur Sprache gebracht sind, über die zwischen Städten und Landesherren verhandelt ist, muß dahin gestellt bleiben. Um sie kurz zu erwähnen, so versteht sich der Fürst wegen

---

[236]) In speziell Stralsundischem Interesse wird dies Begehren nicht gestellt sein, denn in Stralsund haben es meines Wissens die Pfarren zu eigener juristischer Persönlichkeit nicht gebracht; was sich sehr natürlich aus dem mehrerwähnten Umstande erklärt, daß die Stralsunder Kirchen keine besonderen Pfarren hatten, sondern unter dem Pfarrer von Vogdehagen standen, der zugleich Stralsunder Kirchherr war, — ein Verhältniß, welches sich mit der Reformation natürlich sofort löste.

[237]) Statien sind wohl besondere Stiftungen für Passionsgottesdienste, es sind darunter die sieben Stationen auf dem Wege Christi nach Golgatha zu verstehen.

3) der Bettelklöster, die nach der Kirchen-Ordnung in den Schatzkasten kommen sollten, während die Städte bitten, ihnen alle in ihren Gebieten liegenden Klöster zum Besten der Hospitalien, Armen und Schulen zu lassen, zur Erklärung seiner Bereitwilligkeit, sich über deren Verwendung gelegentlich mit den Räthen zu vergleichen. Rücksichtlich

4) der Lehne unter Privatpatronat wollen die Städte die Rechte der Patrone beschränkt haben auf Rentengenuß derselben in Armuthsfällen und Befugniß zur Verleihung einiger Stipendien, der Fürst bleibt aber dabei, daß der Wille der Patrone bei Verwendung der Lehne respectirt bleiben muß. Einig ist man, daß

5) junge katholische Geistliche, die es noch nicht bis zum Priester gebracht haben, ihrer Lehne zu Gunsten der evangelischen Kirchendiener verlustig gehen sollen, sofern sie nicht in Dienst des Raths oder der Kirche zu treten bereit sind. Ebenso darüber, daß der Rath

6) diejenigen Lehne, deren Patronat er selbst hat, sofern er ihrer zur Erhaltung eines Syndicus oder Stadtschreibers bedarf, dazu[238]), im übrigen aber für Kirchendiener und Schulen gebrauchen soll.

7) Den alten Priestern wollen die Städte ihre Lehen nur unter der Bedingung lassen, daß sie in ihrem Leben kein Aergerniß namentlich dadurch geben, daß sie in öffentlicher Unzucht leben oder das Evangelium lästern. Der Fürst hält das billig, will aber doch, daß sie vor ihrer Entsetzung vergeblich christlich vermahnt und verwarnt sein sollen.

8) concediren Städte dem Fürsten die Verfügung über Feld- und Jungfrauenklöster, und bitten,

---

238) Dies ist nur eine Consequenz einer andern Bestimmung der Kirchenordnung im Th. I. Titel 22 (Van Studenten), daß man in den Städten, wie Prädicanten, so auch Syndicos, Physicos, gute Schulmeister und gelehrte verständige Stadtschreiber halte und mit redlichem Solde versorge, damit, wenn einer wohl studirt habe, er auch eine ehrliche Condition erhalte, von der er nothdürftig leben könne.

9) indem sie die Annahme der Ordnung mit vorstehenden Maßgaben erklären, Dr. Joh. Bugenhagen zur Fortsetzung der Visitation zu vermögen, was der Fürst auch zusagt unter der Voraussetzung, daß jede Stadt die Zeit über, daß er dort visitire, die Kosten seines Unterhalts trage.

Für den Gang der Dinge in Stralsund, den wir, wenn auch nicht der Bugenhagenschen Kirchenordnung, doch als dem Resultat der darauf zwischen Städten und Fürsten gepflogenen Verhandlungen entsprechend anerkennen müssen, ist noch eine Stelle der Kirchenordnung von besonderem Interesse[239]), aus der wir ersehen, daß in Stralsund die „Gewerke und Gilden", also Handwerkszünfte und Laienbrüderschaften (welche zu katholischen Zeiten großentheils ihre eignen Altäre, Vicare und Messen zu haben pflegten) die Beiträge, die sie früher ihren Meßpfaffen zu geben hatten, der Kaste der Armen zugewendet hatten. Die Kirchen-Ordnung will es dabei belassen, wenn die Schatkaste außerdem genug habe, denn nach dem Princip der Kirchen-Ordnung hätten sie ja ganz in die Schatkaste gehört. Man könnte daraus entnehmen wollen, daß es in Stralsund auch zwei gemeine Kasten, einen Armenkasten und einen Schatzkasten gegeben habe. Doch würde ich vorziehen, eine Bestätigung der Existenz nur des ersteren darin zu finden. In dem Nachtrage zur Kirchenordnung von 1528 ist wiederholt von „der armen kasten", „der gemeinen kasten", „dem gemeinen kasten der Armen", „kastenherren" und „verordenten der kasten" in der Weise die Rede[240]), daß man wohl nicht zweifeln darf, daß eine derartige Organisation in der That ins Leben getreten ist. Wenn nun ferner nach den Bestimmun-

---

[239]) in Th. II. Titel 3. Von den Diaconen der Armenkasten. — „Idt werth ock vor gudt angesehen, dat ydt ynn den Steden als thom Sunde edder anderswo, dar de wercke vnde Gilde eere Missegelt, dat se den papen plegen tho geuende, nu vorordnet hebben ynn desse kaste der armen, so vördan blyue, alse doch, dat de schatkaste genoch hebbe tho der kercken denren vnde Scholen."

[240]) Stralf. Chron. III. S. 292, 3.

gen dieser selben Verordnung aus dem gemeinen oder Armen-Kasten auch die Bedürfnisse des Schulwesens bestritten werden sollen, andrerseits das Kirchenvermögen aber den Kirchenvorstehern zur eigenen Verwaltung überlassen ist, so ist daneben für einen besondern Schatzkasten im Sinne der Kirchenordnung kein Raum[241]). Solchen gedachte Bugenhagen offenbar erst aus dem Erlös des Kirchensilbers herzustellen, und es gelangte, wie wir gesehen haben, dann allerdings 1537 dem entsprechend ein „Riker Kasten" zu einer aber nur sehr vorübergehenden Existenz, indem das Geld für das von den Verordneten zum Reichenkasten verkaufte Kirchensilber wohl sofort in die Stadtkasse floß, Kirchen und Hospitalien dafür aber mit Obligationen entschädigt wurden. Von den Stralsundischen Armen-Kastenverwesern darf man sich wohl vorstellen, daß sie vielleicht ebenso, wie die Kirchen-Ordnung von 1535 das ihren Armenkastendiaconen vorschreibt, abgesehen von den Kasten in den einzelnen Kirchen, einen „sonderlichen Kasten an sonderlichem Ort" gehabt haben, wo sie ihren Vorrath verwahrten und austheilten, und daß sie also mit den Verordneten zu den Kisten in den einzelnen Kirchen identisch waren. Daß wir von ihrer Thätigkeit gar nichts vernehmen, und uns nur die einzige Namenliste aus dem Jahr 1537[242]) aufbehalten ist, mag darin seinen Grund haben, daß der Rath sie nur in untergeordneter Weise zur Almosenvertheilung benutzte, andere Verfügungen aber in Gemeinschaft mit den 48, nach deren Abgange aber allein oder nach Anhörung speciell berufener Notabeln[243]) traf. Da sich nach 1537 auch von ihnen keine

[241]) Die Functionen des Schatz- oder reichen Kastens waren in Stralsund also in drei verschiedenen Händen, 1) der Armenkastenvorsteher, insofern diese auch die Schul-Einnahmen und Ausgaben zu verwalten hatten, 2) der Kirchenvorsteher rücksichtlich der eigentlichen Kircheneinnahmen und 3) derjenigen, denen die Verwahrung des Silbers an den verschiedenen Altären und Kapellen anvertraut war.

[242]) Anlage 8 unten S. 353.

[243]) Vergl. Anlage 8, worin nach meiner Ansicht das 2. Verzeichniß, „Uthschot" (Ausschuß), die Liste dieser Notabeln enthält.

Spur mehr findet, so ist höchst wahrscheinlich, daß bereits damals ihre Functionen an die Kirchenvorsteher, die in der Folge und bis jetzt sogenannten Kirchen-Provisoren, übergegangen sind. Dafür spricht, daß die Almosenregister der Kirchen, die offenbar ihren Ursprung in den älteren kirchlichen Armenstiftungen haben und die daher recht eigentlich in das Ressort des gemeinen Kastens der Armen gehören, seit undenklicher Zeit von den Kirchenprovisoren verwaltet sind.

Nach Balthasar Preuße's Regimentsform von 1614 exitirten Kastenherren in Stralsund erst seit 1565. So aus dem Grunde war das Gedächtniß jener ersten Stralsunder Kastenherren der zwanziger und dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts getilgt.

Anlagen.

1. Vorsteher der Brüderschaft des Kalands.

Dies Verzeichniß ist ebenso wie auch die folgenden im Wesentlichen aus den zu Gunsten der Brüderschaft ausgestellten, im Kalandsarchiv noch vorhandenen Urkunden zusammengestellt. Beim Kalande werden regelmäßig vier Verweser oder procuratores als die rechtlichen Vertreter der Brüderschaft namentlich aufgeführt. Ich gebe sie nachstehend mit dem Datum der Urkunde ohne weiteren Zusatz. Im Range voran stehen ihnen die „Oldtheren" (Altherren, Senioren), deren 1499 acht, 1512 fünf genannt werden. Bei dem Zusammenschmelzen der Brüderschaft sind von 1544 an die Verweser zugleich die Aeltesten. Sie heißen 1544 „Olderen und Vorwesere", später wiederholt „Senioren und Procuratoren", 1566 „Senioren und Provisoren". In Urkunden oder anderweit vereinzelt genannte Mitglieder der Brüderschaft sind, auch wenn sie nicht zugleich als Procuratoren erwähnt sind, chronologisch eingereiht. Alle Genannten sind Priester bis auf die in den letzten Jahren eingedrungenen juristischen Laien.

1441 Oct. 6.	Engelbert Hogedorp, Volcmar Hoyer, Nicolaus Schorsouw, Joh. Holthusen.[1])
1442 Dec. 4.	Engelbert Hogedorp, Volcmar Hoyer, Joh. Holthusen, Joh. Weiger.
1461 März 25.	Brand Burow, Thomas Oldenhagen, Joh. von Cöln, Conrad Osterman.
1466 Juni 15.	Brand Burow, Joh. von Cöln, Gerwin Holtermann, Albrecht Schorsouw.

[1]) Vgl. Pyl, Pomm. Genealogien S. 79 und die Berichtigung des Holthusenschen Stammbaums, Pyl, Pomm. Geschichtsdenkm. IV. S. 42.

1467 Jan. 10. Joh. Weger, Brand Burow, Joh. von Cöln, Gerwin Holterman.

1484 Dec. 7. Cort Osterman, Reynolt Lewering, H. Vorwerk, Peter Badendyk.

1488 Fbr. 11. wird als Kalandsherr genannt Nicolaus Bibow.

1489 Jan. 21. ebenso Ludolf von Dorpen.[2])

1491 Mai 30. Cort Osterman, Reynolt Lewering, Peter Badendyk, Merten Ghuleken.

1491 Dec. 13. 1492 Oct. 20. Gerwin von Huddesem, Peter Badendyk, Merten Ghuleken, Ghert Blomberg.

1495 Fbr. 21. Reynolt Lewering, Merten Ghuleken, Matthies Timmerman, Gherd Blomberg.

1496 Jan. 5. 1496 Apr. 6. 17. Johann Lange,[3]) Marten Ghuleke, Gert Blomberg, Simon Schulte.[2])

1497 Juli 1. Peter Schmid, Peter Badendyk, Hinr. Snelleweg.

1498 März 31. 1498 Nov. 17. Peter Badendyk, Hinr. Snelleweg, Simon Schulte, Berthold Lussow.[3])

1499 Jan. 5. Enwolt Rellin, Hinr. Snelleweg, Simon Schulte, Berthold Lussow.

1499 Spt. 28. werden als Altherren genannt Gherwin Ronnegarve[4]),Gherard Hundertmark, Steffan van Huddezem, Reynolt Lewerynk, Johannes Langhe, Petrus Smyt, Petrus Badendyk; als Procuratoren dieselben, wie Jan. 5. Enwalt Rellin ist zugleich als senior bezeichnet.

1500 Spt. 22. Steffen van Huddeßem, Hinr. Snelleweg, Simon Schulte, Berthold Lussow.

1500 Dec. 13. werden als Kalandsherren genannt Peter Badendyk, Simon Schulte, Johann von Heiden.

---

[2]) Vgl. seinetwegen oben S. 214.

[3]) Vgl. über ihn oben S. 217, 245.

[4]) Vgl. oben S. 215, 224.

1501 Nov. 10. „ „ 20.	Reinold Lewering, Hinr. Snelleweg, Simon Schulte, Bertold Lussow.
1502 Nov. 18.	wird einzeln als Kalandsherr genannt Engelbert Molre.[5])
1502 Dec. 3.	Johan Lange, Hinr. Snelleweg, Symon Schulte, Bert. Lussow.
1504 Apr. 21.	Peter Badendyk, Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Lussow.
1505 März 5. 31. „ Nov. 12. 22. 1506 Juni 28.	Enwolt Rellin, Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, Bert. Lussow.
1506 Nov. 10. „ Dec. 4. 1507 Nov. 18.	Joh. Lutter, Herman Tagge, Hinr. Snelleweg, Bertold Lussow.
1508 März 1.	Johan Lange, Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Lussow.
1509 Juni 2.	Enwolt Rellin, Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Lussow.
1510 Fbr. 20. „ Apr. 12. „ Nov. 15.	Joh. Lutter, Hinr. Snelleweg, B. Lussow.
1511 Apr. 4. „ Spt. 28. „ Nov. 5.	Herm. Tagge, H. Snelleweg, B. Lussow, Joh. Scheele.[6])
1512 Mai 18.	werden als Altherren genannt Reimar Hane[7]), Joh. Lange, Emvold Rellin, Joh. Lutter und Simon Schulte; als Procuratoren Hinr. Snellewech, B. Lussow und Joh. Scheele.
1513 o. D.	Simon Schulte, Mag. Joh. Tagge[8]), Joh. Schriuer, Mag. Joh. Scheele.

[5]) Rügenscher Probst, † vor 1510. Vgl. S. 217 und S. 346.
[6]) Vgl. oben S. 218.
[7]) Vgl. oben S. 215.
[8]) Vgl. oben S. 216.

1515 Dec. 13.	Joh. Lange, Simon Schulte, Joh. Schriuer, Mag. Joh. Scheele.
1516 Jan. 9. „ Fbr. 14. „ März 5.	Enwald Rellyn, Simon Schulte, Joh. Schriuer, Joh. Scheele.
1518 Mai 18. „ Juni 2.	Joh. Lutter, Theod. v. Huddeßem[9]) Mag. Joh. Scheele, Mag. Joh. Ludekens[10]).
1518 Juni 24.	Herm. Tagge, Dietr. v. Huddeßem, Mag. J. Scheele und J. Ludekens.
1519 März 24.	Mag. J. Scheele, Mag. Joh. Ludekens, Joh. Huls, Nic. Lange.
1521 Dec. 20.	wird Joh. Klump einzeln als Procurator genannt.
1524 April 5.	Theod. von Huddeßem, Nic. Flashagen, Henning Bremer und Nic. Lange.
1524 Juli 26.	werden als „Prieſter und Kalandsherren" genannt Simon Schulte, H. Nigebur, Nic. Flashagen, Nic. Lange, H. Bremer.
1525 Febr. 21.	urkunden als Kalandsherren und Teſtamentsexecutoren Joh. Tagge's: Bert. Luſſow, Mag. Joh. Scheele, Joh. Hauemeſter, Joh. Proboys, Bartholomeus Randow, Simon Schulte und Heinr. Nigebur, wobei die zwei letzten als abweſend bezeichnet werden.
1525 Oct. 18.	bevollmächtigen Mag. Joh. Scheele, Simon Schulte, Heinr. Nigebur und Nic. Lange von Greifswald aus zwei Stralſunder zur Vornahme einer Auflaſſung.
1527 März 19.	präſentiren Mag. Joh. Scheele, Joh. Ludekens, Joh. Huls anſcheinend Namens der Brüderſchaft den Nic. Lange zum Vicar in der Kapelle des Kirchherrn an Stelle des verſtorb. Dietr. v. Huddeßem.

[9]) Vgl. oben S. 217, 245.
[10]) Vgl. oben S. 218, 247.

1531 März 30.	Nicolaus Glewing bleibt in Greifswald. S. Anlage 7 und oben S. 247, 248.
1535 Nov. 12.	schließen Namens sämmtlicher Brüderschaften den Vergleich mit der Stadt Mag. Joh. Scheele, Mag. Joh. Ludekens, Joh. Gleuemer, Nic. Lange und Arnd Wulff [11]).
1536 Nov. 10. 1537 Apr. 20. 1538 Juni 23.	Joh. Scheele, Joh. Ludekens, Joh. Gleuemer, Nic. Lange.
1540 Jan. 19. „ März 27. „ Dec. 6. 1542 Apr. 20. „ Juli 7.	Mag. J. Ludekens, Joh. Gneuemer [12]), Nic. Lange, Arnd Wulf. Außer ihnen ist in Stralsund anwesender Bruder nur noch Hinr. Nuntzel.
[1542—1545]	wird Joh. Hauemester als Allerältester des Kalands, aber zugleich als von Stralsund abwesend bezeichnet (Anlage 10).
1544 o. D.	dieselben wie 1540 und 1542.
1545 Juli 25. „ Aug. 16.	Joh. Ludekens, Aeltester; Mitsenioren: J. Gleuemer, Nic. Lange, Arnold Wulf; außerdem residirende [13]) Brüder: Joh. Kleuer, Hinr. Nuntzel, Antonius Lekow, Protonotar [14]), und Joh. Teßlav [15]).
1550 März 9.	Joh. Gleuemer, Mag. Joh. Kleuer, Ant. Lekow, Hinr. Nuntzel.
1553 Febr. 24.	Joh. Gleuemer, Hinr. Nüntzel, Ant. Lekow, Marten Swarte [16]).

[11]) Vgl. oben S. 246.

[12]) Gneuemer ist identisch mit Gleuemer, beides eine Mißstaltung des slavischen Gneomir. Vgl. über ihn oben S. 246.

[13]) d. h. in Stralsund anwesende.

[14]) bleibt Protonotar auch nachdem er 1546 in den Rath gekommen, 1555 bis zu seinem Tode 1558 Bürgermeister.

[15]) Vgl. oben S. 245, 255 und Anl. 10.

[16]) An dieser Stelle wird er ausdrücklich als Priester bezeichnet, 1558 als Secretarius. Vgl. über ihn oben S. 255, 258—60; ferner S. 344, 347 und Stralf. Chron. III. S. 284, 361.

1554 Sept. 21.	Hinr. Nüntzel, Ant. Lekow, Joh. Teßlaf,
1555 Febr. 4.	Joh. Nigeman [17]).
1558 Nov. 8.	Marten Swarte, Nicolaus Steven [18]), Barth. Saſtrow [19]), „Secretarien".
1558 Dec. 21.	notirt Genzkow die Aufnahme ſeines Sohnes Johann durch die eben genannten drei Secretarien als Senioren in alle Brüderſchaften zugleich.
1559 Dec. 12.	läßt Genzkow bei Nicol. Steven Erkundigung einziehen, ob der Kaland ihm ein Haus tauſchweiſe überlaſſen will.
1561 April 9.	giebt Joh. Genzkow ſeinem Vater eine Anweiſung auf ſeine Kalandsportion.
1561 April 12.	dieſelben wie 1558 und Chriſtian Smiterlow [20]).
„ Dec. 30.	
1566 Juli 29.	Nicol. Steven, Barth. Saſtrow, Chriſtian Smiterlow.
1566 Nov. 22.	notirt Genzkow die Uebergabe der Verwaltung durch die eben Genannten.

[17]) Vgl. über ihn oben S. 259 und Stralſ. Chron. I. S. 115.

[18]) 1559 Rathsverwandter, aber zugleich noch bis 1562 Secretar, ſtirbt 1573.

[19]) ſeit 1555 Stralſundiſcher Protonotar, 1562 Rathsverwandter und zugleich Protonotar bis 1566, Bürgermeiſter von 1578 bis zu ſeinem Tode 1603.

[20]) Sein Vater und ſein jüngerer Bruder Jürgen waren Bürgermeiſter. Er ſelbſt war, wie ohne Zweifel urſprünglich auch Joh. Genzkow, Anwalt, Stralſ. Chron. III. Seite 262. Der Vater hatte ihn die Rechte ſtudiren laſſen, wie Berckmann demſelben vorwirft, von Vicariengeldern. Stralſ. Chron. I. S. 62. Er ſelbſt war mit einer Vicarie belehnt, zu der ein Bauerhof in Prohn gehört. Die Nachbarſchaft mit dem Bürgermeiſter Genzkow, der dort das Kirchlehen und außerdem drei Bauerhöfe als ſtädtiſche Lehen beſaß, war aber, wie aus Genzkow's Tagebuch hervorgeht, keine freundſchaftliche. Alles Material über ihn findet ſich zuſammengeſtellt bei Pyl, Pomm. Geneal. S. 358—360.

2. Vorsteher der Marienbrüderschaft.

1428 Juni 23.	Nic. Malchin, Joh. Schelepape, Hinr. Treptow.
1433 März 10.	Hinr. Treptow, Nic. Affer, Gert Oregeman. (?)
1441 Dec. 15.	Nic. Malchin, Mich. Hunt, Nic. Treptow.
1442 Jan. 12.	
1442 März 26.	
1443 Jan. 4.	
1444 Juli 21.	Hinr. Tutow, Mich. Hunt, Joh. Westphal.
1454 Fbr. 1.	Mich. Hunt, Marq. Molre, Conr. Brunsberg.
1455 Nov. 18.	Mich. Hunt, Marq. Molre, Nic. Vemerling.
1466 Apr. 13.	Joh. Westphal, Joh. Hope, Gerdt Vetting.
1473 Spt. 29.	Joh. Westphal, Conr. Ostman, Joh. Friderici.
1488 Fbr. 13.	Steffen von Huddesem, Bernd Vleming, Hinr. Detlef.
1490 Fbr. 24.	Steffen v. Huddesem, B. Vleming, Enw. Rellin.
„ Mai 28.	
1493 Jan. 20.	Enwolt Rellin, Joh. Proboys, Arndt Prowe.
1496 Apr. 17.	Gotke Kahle, Joh. Proboys, Jac. Nigeschwager.
1497 März 6.	
1498 Juli 17.	Gotfr. Kalande, Nic. Flashagen, Jac. Nigeschwager.
1499 März 12.	Reynold Leverinck, Gottfr. Calandt, Joh. Proboys.
1502 Spt. 27.	Enwald Rellyn, Godfr. Caland, Joh. Proboys.
1503 Fbr. 21.	
1508 Oct. 26.	Enwald Rellyn, Goedtke Kaland, Hinr. Nigebur.
1512 Dec. 30.	Hinr. Nigebur (Official zum Sunde), Joh. Proboys, Hinr. Lange.
1514 Mai 22.	Hinr. Snellewech, Gerdt Kaland, Dietr. Huddeßen.
1515 Fbr. 24.	wird Hinr. Snellewech allein als Vorsteher erwähnt.
1520 Fbr. 22.	Mag. Joh. Tagge, Hinr. Bremer, Jacob Nigeschwager.

1520 Dec. 4. Henningus Bremer, Gotfr. Goete, Jac. Nigeſwager.

1534 März 1. Hinr. Smid, Paul Schabow, Joh. Vnſer oder Viſer. (?)

1538 Dec. 25. Joh. Lutkens, Nicol. Lange, Martinus
1543 Nov. 7. Swarte.

1550 März 5. wird M. Swarte allein als Procurator erwähnt.

1557 März 25. Ant. Lecow, Martin Swarte, Joh. Nigeman.

1558 Dec. 21. ſ. die Notiz im Kalandsverzeichniß.

1559 Fbr. 19. Martin Swarte, Nic. Steuen, B. Saſtrow
„ März 1. und Chriſtianus Smiterlow. Letztgenannter
1560 Juni 23. fehlt 1559 Aug. 19.

3. Vorſteher der Armen-Schülerbrüderſchaft zu St. Marien und Nicolai.

1372 Nov. 18. Alard von Kyl, Mag. Hinr. Rode, Henr. Haberkorn, Herm. Bocholt, Prieſter. Joh. Teterow und Brand, Bürger.

1481 März 21. Peter Straßeborg, Peter Koppere, Prieſter. Hinr. Buchow, Hans v. Rethem, Laien.

1483 Mai 28. Peter Coppere, Matthies Tymmermann, Prieſter. Hinr. Buchow, Rathmann, Hans v. Rethem, Laien.

1490 Nov. 13. Math. Tymmerman, Hinr. Kerkouwe, Prieſter. Gert. Kroger, Hans Puſtouwen, Laien.

1503 April 6. Johann Lutter, Jacob Moyske, Prieſter. Gerd Kroger, Hans Puſtow, Laien.

1505 März 20. Joh. Lutter, Jacob Moyske, Prieſter.
1508 März 25. Andreas Polteryan, Hinr. Konyng, Laien.

1510 März 9. Joh. Lutter, Jacob Moyske, Prieſter. Joachim Engelbrecht, Bürger.

1511 Nov. 5. Joh. Lutter, Jac. Moyske, Prieſter. Joach. Engelbrecht, Dancquart Hane, Laien.

1518 Nov. 3. Henr. Polman, Nic. Lange, Priester.
1519 Febr. 14. Dancquart Hane, Hinr. Vogeler, Laien.
1521 Dec. 20. Ryckquan Houell, Nic. Langhe, Priester. Dancquart Hane, Henryck Vogheler, Laien.
1525 Febr. 21. Nic. Lange, Procurator.
1539 Sept. 11. Mag. Joh. Kleuer, Hinr. Nüntzel, Priester. Hans Hane, Laie.
1542 Juli 7.
1543 Febr. 26.
1546 März 22. die beiden genannten Priester ohne den Laien.
1548 April 27. Mag. Joh. Kleuer und Joh. Gneuemer.
1554 März 28. Martin Swarte und Joh. Nigeman.
1557 März 30. Anth. Lecow, Martin Swarte und Joh. Nigeman.
1558 Jan. 7. Anth. Lecow, Martin Swarte, Nicol. Steuen, Bartholomeus Sastrow*).

4. Vorsteher der Armen-Schüler-Brüderschaft an St. Jacobi.

1443 Jan. 15. Joh. Westphal, Bertold Ludenhausen, Priester. Heinr. Stubbe, Hans Dydreckes, Bürger.
1491 Jan. 22. Conrad Osterman, Herman Houed, Priester. Arnd Wulf, Herman Plogeman, Laien.
1492 April 13. Herman Houed, Laurenz Zickerman, Priester. Arndt Wulf, Hinrik Michel, Laien.
1505 Aug. 21. Nic. Flashagen als Procurator einzeln genannt.
1505 Mai 15. Nic. Flashagen, Laurenz Zickermann, Priester. Paske Staffelt, Laie.
1551 Sept. 15. Peter Bouwen (?), Mich. Todenhagen, Priester. Laien sind nicht genannt.
1560 Jan. 16. Merten Schwarte, Nic. Steuen, Bartolomeus Sastrow.

*) Allein in dieser Urkunde ist die Brüderschaft als große Schülerbrüderschaft bezeichnet.

5. Vorsteher der Frohnleichnamsbrüderschaft.

1432 Mai 12.	Volkmar Hoger (Hoyer), Borchardt Zeghent, Priester. Bernd v. d. Rode, Rathman, Hans Kummerow, Bürger.
1445 Nov. 12.	Volkquen (Volkmar) Hoyer, Bertold Ludinkhusen, Priester. Laien, wie oben.
1447 März 7.	
1449 Spt. 10.	Curt Wenthagen, Bertold Luninghusen, Priester. Bernd v. d. Rode, Rathmann, Arnd Parleberg, Bürger.
1452 Jan. 9.	Conradus Wenthagen, Bertoldus Ludenhusen, Priester. Bernd Vlesch, Bürgermeister, Arnd Parleberch, Bürger.
1464 Nov. 13.	Cord Wenthagen, Herman Kouot (Kuhfuß), Priester. Arnd Perleberg, Hinr. Vleisch, Laien.
1470 Aug. 1.	Herman Kouot, Bertelt Tzuleke, Priester. Hinrik Vleisch, Hinr. Vlege (Fliege), Laien.
1473 Nov. 2.	dieselben, nur Hinr. Vleisch fehlt.
1481 Nov. 10.	Herman Houed, Hinr. Weghener, Priester.
1483 Jan. 30.	Hinrik Vlege, Diederich Sternenhagen, Laien.
1494 Juni 22.	Martinus Saetke, Hinr. Grewesmolen,
„ Aug. 18.	Priester. Henning Rys, Hinrik Padel, Laien.
1496 Aug. 18.	
1504 Apr. 4.	Hinrick (od. Helmich) Smid, Joh. Proboys,
„ Sept. 24.	Priester. Ghert Hartwich, Clawes Claffan, Laien.
1506 Fbr. 6.	Hinrick Nygebur, Henning Bremer, Priester.
1508 März 7.	Ghert Hartwich, Clawes Claffan, Laien.
„ Juli 22.	dieselben, als Mitbruder wird genannt der
1508 Spt. 16.	Priester Engelbert Molre.
1509 Juli 1.	Henning Bremer, Joh. Blumenberg, Priester.
„ Spt. 27.	Ghert Hartwich, Clawes Claffan, Laien.
1511 März 12.	
1515 Jan. 11.	Joh. Blomberg, Martinus Tasche, Priester. Gert Hartwich, Hans Senckepyl, Laien.
1516	Joh. Blemendorp, Martinus Tasche, Priester. Gert Hartwich, Hans Senckepyl, Laien.

1519 Nov. 18.	Hinricus Smydt, Joh. Jorden, Priester. Hans Senckepyl, Laie.
1520 Jan. 25.	
1521 Jan. 11.	dieselben, und außerdem als zweiter Laie
1522 Mai 2.	Henning Wostenye.
1523 Fbr. 6.	
1532 Jan. 5, 9.	
1533 Jan. 9.	Pawel Schabow, Joh. Yorden, Priester.
„ Apr. 20.	Henning Wostenye, Hinr. Wilde, Laien.
1534 Aug. 25.	Arnold Wulf, Joh. Jorden, Priester. Henning Wostenye, Hinrick Wilde, Laie.
1542 Mai 3.	Hinrick Nuntzel, Michel Todenhagen, Priester, ohne Laien.
1543 Dec. 2.	wird Mag. Joh. Ludekens allein als Procurator erwähnt.
1548 Nov. 7.	
1549 Jan. 2.	Hinrik Nuntzel und Jacob Newlin, Priester.
1557 Mai 3.	Bürgermeister Anton Lekow; Prediger Joh. Niemann; Martin Swarte, Nicol. Steven, Bartol. Sastrow, Secretarien.
1558 Dec. 21.	s. oben die Notiz im Kalandsverzeichniß.
1562 Spt. 29.	Marten Swarte, Priester, Nic. Steven, Bartolomeus Sastrow, Rathmannen, und Christian Smiterlow*).

6. Testamentsauszüge.

A. Auszug aus dem Testamente des Bürgermeisters Albrecht Gildehusen von 1394 Febr. 10.

Dk so gheue ik den Kalandesheren in ere broderscop to sunte Nicolaus hundert mark Sundisch. Darvor scholen zee alle yaar Johan Ghyldehusen, mynen Broder, vnde Gheseken

*) Wenn sie sich hier den Titel beilegen „verordente Provisorn und Seniorn der H. Leichnamsbrüderschaft zum Sunde", so scheint damit doch auf eine obrigkeitliche Anordnung der städtischen Behörde nicht hingewiesen sein zu sollen.

vnde Tybbeken, de beyde myne husvrowen gheweſen ſyn, vnde my ſuluen vore beghaan myt vyllygen, myt zelemyſſen, mit beden vnde myt dechtnyſſen alſo dycke, alſe eynes yſliken yaartyt kumpt van vns veren vorbenomeden, to ener ewyghen dachtnyſſe, dat vns allen God wol gnedych ſy.

B. Auszug aus dem Teſtamente des Rathmanns Tobias Gildehuſen von 1413 Oct. 6.

Item ſo is my ſchuldich Mathias van Bentze in deme ſuluen houe to Wentorpe 100 mark Sundiſch. De gheue ik den Kalandesheren to dem Sunde, de ſcolen rente darmede kopen, vnde darvor ſcolen ſe beghan alle jare myne olderen, mynen vader vnde myne moder, vnde Johan Ghildehus, mynen vedderen, vnde my vnde Gherborch, myne husvruwe, jewelike bi zik. Vnde weret, dat deſſe vorſcreuen 100 mark wedder vtquemen, ſo ſcolen ſe de Kalandesheren wedder anlegghen, ſo war ſe beſte konnen, dat ſe jo blyuen to ewighen tyden.

7. Spruch der Pommerſchen Herzoge 1531.

Die Herzoge Georg und Barnim von Pommern weiſen Herrn Nic. Gleving mit ſeinem Anſpruch gegen die Kalandsherren in Stralſund, auch in Greifswald ſeinen Antheil an den Kalandseinnahmen verzehren zu dürfen, auf Grund der Kalandsordnung ab. 1531 März 30. Orig. mit den herzogl. Signaten im Kal.-Arch.

Wir Jurgen und Barnim gebruder van Gades gnadenn to Stettin Pomeren der Caſſuben und Wende hertogen, furſten to Rugen, ꝛc. bekennen hirmit, datt wy vp huten dato tuſchen den werdigen vnnſen leuen andechtigen Kalandeßherrn vnnſer ſtatt Stralſundt an eynem vnd ern Nicolaus Gleuingen an anderm deyle van wegen des, dat de Kalandes-herren ehm, ern Nicolaus Gleuingen, alße erem mit-kalandes-herrn van derſuluigen erer fraternitet, inkamende syn portion vnd andeil, ock vnangeſehn he by ehnn tom Sunde ſine behuſinge diſſe tytt nicht holdet, togeuende ſchuldich ſynn ſchulden, wo ße andern eren verwanten, de by ehn nicht whanden, beden, dargegen ße

vorgewendet, datt ßie allein den, ßo ehn ere gewerue vthrich-teden, vnd keinen andern erer Kalande-vorwante vermoge erer ordenung, ßo by ehn tom Sunde nicht wanheden, van genanten inkamen ere andeill folgen leten, vnd wile deſuluige ordnung er Paulus Bartoldi, benanten ern Gleuinges procurator, diſſe tytt vor vnns nicht vernenet, diſſen vnnſen aueſcheit gegeuen hebben: dat de Kalandeßheren, wile ße ere Ordnung, wo gemelt, hebben, vnd er Nicolaus Gleuinck by ehnn tom Sunde nicht wonhafftig, dat ßie van deßwegen ehm ſine benante geforderte portion vth genanter vnſer ſtatt to geuen noch volgen to laten nicht ſchuldich ſyn ſcholenn. Hir by, ahn vnd auer ſindt geweßen vnnſe reddere vnnd leuen getruwenn, Viuigentz van Eikſtedden, vnſer landes Stettin erfftamerer, er Jacobus Eggebrecht, decant Sunte Otten kercken to Stettin, Baltzar Szeckel, der rechten licentiat, vnnd Wentzlaus Newmann, der rechten doctor vnd vnſe cantzler. Datum Stettin, Dunnerdags na Judica anno ꝛc. 31. to vrkunde myt vnſen ſignetenn beſegeltt.

8. Acten über den Reichen-Kaſten von 1537.

Das folgende Actenſtück iſt Nr. 15 in Band I. der Ecclesiastica des Rathsarchivs und trägt die Ueberſchrift „Kerckenſuluer vnde Ryken Kaſten belangend," auf der Rückſeite von der Hand des Syndicus Dr. Erasmus Kirſtein die Regiſtratur: „Eynes Erbaren Rats mit beliebunge der gemeynen angeordnete vorſehunge des Kirchenſilber halber vnd der perſonen darzu deputirden, vmb erhaltunge der Kirchen, ſchulen und hospitalien, zu abwendung weiteren Anhaltens der viſitatorn vom Furſten vnd Inſetzung frembder vormunder." — Wegen der Erklärung vgl. oben S. 252.

Anno ꝛc. XXXVII.

Na deme ein Erßam Radth diſſer Stadth Stralſundth am Frygdage na Visitationis Mariae negeſt vorleden [1]) erer gemeinen Burgerſchop entdecketh vnnd vorgeholden, wes up deme jungeſten landthdage tho Stettin gehandelt vnd wath den Landesfurſten van der Landthſchop geßunnen vnd begerth is worden:

[1]) Juli 6. — Oben S. 252 iſt irrthümlich der 9. Febr. als Datum der Verhandlung angegeben, was hiernach zu berichtigen.

Vnnd ßunderlinges, ßo vele de Religion belangeth, dath ere F. G. de visitation tho erholdinge der rechtdanigen Ceremonien vnnd Predicantten in den Steden vnnd Dorperen, dar idth bether nicht geschеen, edder sust eren F. G. nicht were thogelaten worden, noch tho scheende van noden geachteth, darmit der parren inkamenth in Steden vnnd Dorperen, eth wer an Pechten, tynßen edder anderem, nicht vorrucketh edder daruan genamen offte entagen wurde, ßunder dath darmith gelerde Prediger vnnd Kercken- vnnd Scholen-Dener ꝛc. mochten beßoldeth vnd entholden, ock darneuennst de gebuwete der parrenhusere na aller nottorft gebuweth vnd zu gudeme wesende erholden werden ꝛc.

Vnnd wowol vp gemelte tidth van der burgerschop ock gehorth de orßaken vnnd beswerungen, dardorch men sick der visitation geweigerth vnnd ock domals affgewendeth, ßo hefft men sick doch darby erbaden, dath men de Kercken- vnd Scholendener mith geborlicker nottorft vorsehn vnnd mith den geistlicken edder Kerckengudern ßo handelen vnnd schaffen wolde, alse men dath vor Godth, ere F. G., vnnd mennichlicken wuste tho uorandthwardende.

Vnnd der erbedinghe nha hefft ock ein Erßam Radth dath donth vnnd ßunderlinges wo men vpt profithlickeste vnnd nutteste mith deme Kerckenßuluer handelen mochte, darmith et geborlieck gebruketh, vnnd men thokumpfftich derwegen keine vormunder dulden dorffte, mit erer burgerschop berathslageth, ock en ethlicker malen ere meynunge entdecketh.

Vnnd nu de gemeinen burgere in deme vnnd allenth, wath de radth van deswegen vor guedth angesehn, (werden)[2] denßuluen vullemacht gegeuen:

Szo hefft ock ein Erß[am Radth] na mennichfoldigen flitigen Radtslegen nicht anders edder beters van wegen des ßuluers bedencken konen, ßunder dath se hebben erstlick ethlicke vth der

---

[2] Die rund eingeklammerten Worte ( ) stehen im Original, müssen dem Sinne nach aber fortbleiben; die in eckigen Klammern [ ] dagegen sind dem Sinne nach zu ergänzen.

burgerschop, also jwe Gunsten, ßo hirher gebeden vnnd eßketh, — in thrystlicker thouorsicht, deßuluen werden sick des tho forderunge Gades ern vnnd gemeinen besten ock nicht weigern — erwelth vnnd geordenth, vmme dath men dat kerckensuluer den vorstenderen der drigen kercken vnnd des Rykenkasten darßuluest tho reddinge veles argwans vnnd anders in bywesende der vororbenten by den kysten, ock iwer gunsten vnnd dergennen, ßo vormals dath gemelte ßuluer hebben beschriuen vnnd in vorwaringe bringen laten, ock der, ßo tho daren vnnd kasten, darinne dath ßuluer entholden, slatel hebben, vp ere ehede vnnd plichte vorthostande, ock rekenschop daruan tho donde, wedder auerandthwerde vnnd thowege[3]).

Vnnd wennere ße sulck ßuluer entfangen, ßo schalen se doch dar nichts mith schaffen edder handelen, ßunder eth sche mit vorberedinge des Rades, der by den kisten, vnnd jwer, der itzigen Vororbenten vnnd Erwelden, jedoch alßo, wenner de vorberedinge, wo vpgemelth, vnnd wath men mith deme ßuluer dhon vnd schaffen will, gescheen vnnd eindrechtlicken geslaten hefft, dath alse denne de Erßame Radth, vorstendere der kercken vnnd ryken kasten, ethlicke vth jw, den nygen vararbenten, by sick erwelen magen vmb sulckes mede tho beambachtende, vnnd thor execution vnnd ende tho bringhende, dewile nicht wol ßin kan, dath de by den kysten vnnd gy alle ßamptlicken dar by wesen konen, edder sust alle van deme donde velichte ken vorstandth hebben.

Vnnd dewile nu desse gute Stadth mith velen tynsen vnnd renthen beßwerth, ock dath man wol eines gelerden Mans vor einen Superattendenten van noden; tho deme, dath sick wol tho erachtende, dath sick de predicanten mith deme itzigen ßolde nicht wol erholden, vnnd noch ßo vele personen vnnd besittere der Lene edder viccarien vnnd broderschoppen nicht vorfallen edder affgestoruen, dath men tho sulcker, ock der Scholendenere genochßamer vnnd nodiger vthrichtinge kamen

[3]) = überantworte und zuwäge.

kone, vnnd men doch bether van deme genanten ßuluer gar kein profyth gehath, ßo wolde ein Erß. Radth, ßo verne gy hirinne sampt den by den kisten mede willigen, vnnd jw ock, wo vpgemelth, wolden bruken laten, alse men nicht thwiuelth, [dat gy] ßunder alle weygerunge vnnd beswer dan werden, den vorstendern befelen, dath se mith den by den kysten vnnd jwer alle Rade, weten vnnd willen einen houetßummen geldes, wo hoch de en vnnd jw beduchte tho dessem behoue nodich, vän deme ßuluer, ock den kelcken, pathenen vnnd pacificalen, ßo by eneme Rade ligen vnnd van ethlicken derßuluen vnnd erer fruntschop tho hope gebracht, ßo verne van der burgerschop de eren da by gebracht werden, tho wege brachten vnnd anleden[4]), darmith ße allewege det houethstols wisse bleuen, vnnd allene men de Renten vnnd tynsen tho deme wege, wo vp gemelth, edder wo edth thokumpfftich ein Erßam Radt mith jw allen vorschreuen, schicken vnd orden werth, worde gebruketh, ßunderlinges ßo lange, beth dusse gude Stadth vth eren beswerungen gekamen, vnnd ßo vele van viccarien vnnd fraterniteten, houethstolen vnnd renten auerkamen worde, dath men den Superattendenten vnnd andere kercken- vnnd Scholen-Denere ßust lonen kunde ꝛc., des nicht mer tho bonde hadde, vnnd dath ock alse denne ßo wol de renthen, alse de houetstole wedder by de kercken kamen musten.

Vnnd alse ock der beyden gadeshusere vnnd der Armen Syuluer thom hilgen geiste vnnd Sunte Jurgen dartho gekamen, ßo scholde den ock vorbeholden wesen, wennere sulckes alle vthgerichtet, dath se na antal eres ßummen ock tho eren renten tho behoff der Armen kamen scholden.

Quemeth ock middeler tidth, dath Godth gnediglich affwende, de Armen der beyden Gadeshuser noth leden vnnd mith eren jarlicken vnnd wonthlicken vpkumsten nicht tho kamen kunden, ßo schal men en van den vorgedachten Renthen ock na nottorft tho sture kamen.

[4]) = anlegten. — Der gesperrte Satz soll zur Verdeutlichung der Construction dienen.

Vnnd leth sick derhaluen ein Erßam Radth beduncken, wennehre dith alßo tho wercke gestelleth vnnd vullentagen werth, eth werden F. G. der Visitation hiemith vnns nicht mer gedencken, vnd dath se ock ereme erbedende genoch gedaen.

I. Vorordente by den kasten:[5])

1) Baltz Prutze.
2) Jochim Stich.
3) Cyriacus Eikhorst.
4) Gert Hanneman.
5) Bertolth Padel.
6) Hinrick Moller.
7) Jurgen Nechelin.
8) Arenth Hintze.
9) Kalßow.
10) Spyrinck.
11) Pawel Voge.
12) Jochim Kagel.
13) Laure[n]tz Beseritze.
14) Henninck Staneke.
15) Marten Goddschalk.
16) Frantz Krone.
17) Eggert Senckepil.
18) Jochim Lange.
19) Thomas Fleminck.
20) Pawel Jeggow.
21) Jochim Vageth.
22) Van der Lippe.
23) Clawes Koldekercke.
24) Leuin Klatteuale.

II. a. Tho Sunte Niclaus Vthschot.

1) Ladewich Vischer.
2) Peter Meyer.

---

5) Die Numerirung ist Zuthat der Herausgabe. — Der Augenschein ergiebt, daß hier nicht, wie Fock, R.-P. Gesch V. S. 353 will, Namensunterschriften vorliegen, sondern amtliche Personenverzeichnisse.

3) Jurgen thom Velde.
4) Clawes Smith.
5) Gerth Karskow.
6) Hans Blancke.
7) Eggert Eyler.
8) Jurgen Narendorp.
9) Hinrick Sonnenberch.
10) Jochim Rantzow.
11) Henninck Houener.
12) Hinrick Buchow.
13) Marten Wasege.
14) Johan Grabow.
15) Jochim Beckman.

b. Tho vnser leuen Frowen.

1) Clawes Krakow.
2) Hans Witte.
3) Tytke Michel.
4) Jochim Heye.
5) Drewes Gneuener.
6) Clawes Gartke.
7) Jochim Pribbernagel.
8) Hinrick Lange.
9) Schyr Tyes.
10) Peter Delger.
11) Bartelth Byrick.

c. Tho sunte Jacob.

1) Arenth Klatteuale.
2) Peter Grubbe.
3) Hans Hoffmester.
4) Jacob Parow.
5) Henninck Ficke.
6) Clawes Krentzin.
7) Marten Solthwedel.
8) Hans Michel.

III. a. Tho S. Niclawes vorstender der kercken.[6])

1) Clas Knake.
2) Hans Hane.
3) Clawes Brocmolre.
4) Carsten Parow.

b. Tho S. Jacob.

1) Her Jacob van Huddesym.
2) „ Hinrick Leuelinck.
3) „ Johan Tamme.
4) Peter Heyge.
5) Henninck Wustenye.
6) Matthies Berendes.
7) Bartelt Padel.

c. Tho vnser le. Frowen.

1) Her Niclas Baueman.
2) „ Frantz Wessel.
3) „ Johan Hildebranth.
4) Mathies Wiber.
5) Marcus Tideman.
6) Jochim Lupkerman.
7) Hinrick Tessin.

IV. De de slotel hebben tho dem kerckenßuluer.

Item 1 slotel tho der vordöre vnnd 3 slotel tho 3 kisten liggen vp de schotkamer.

1) Jacob Kanckel 1 slotel tor Dören.
2) Michel Grote 1 „ „ „
3) Gert Kassow 1 „ „ „

---

6) Es ist wohl anzunehmen, daß auch bei S. Nicolai wie zu Jacobi und Marien drei Rathsherren mit den genannten vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft den Kirchenvorstand bildeten.

4) Peter Steffen 1 to Gardians kisten.
5) Jacob Frunth 1 tho Sunte Johan's kisten.
6) Bartel Nort 1 tho vnnser leuen fro: kisten.
7) Henninck Woste 1 tho S. Clas Kisten.
8) Peter Smith 1.
9) Matthias Szor 1.
10) Henninck Houener 1.
11) Hans Grape 1 tho S. Clas kisten.

Am doredage na Margrete[7]) hebben vorschreuene borger neuenst dem ersamen Rade disse angetagen ordnung vnde anlegging des kerckensuluers so vor guth angeßen, vnde bewillet, dat men vth jderem Carspel to vorwaldung der Riken kasten ordenen vnde khesen scholde ꝛc.

V. Verordente by den Ryken kasten.

a. tho Sunte Niclawes.

1) Jürgen thome Velde.
2) Hinrick Weinhower.
3) Cyriacus Eyckhorst.
4) Hinrick Buchouwe.

b. tho unser Leuen fruwen:

1) Jochim Heyge.
2) Hinrick Thyes.
3) Titke Michael.
4) Leuin Klatteual.

c. to sunte Jacob:

1) Peter Grubbe.
2) Henninck Vicke.
3) Jurgen Nechelin.
4) Hans Grape.

[7]) Juli 19.

Am frygdage na Marien hemmelfahrt[8]) anno 37 hebben de Verordenten by der Ryken kasten na lude desser Schrift an suluer entfangen

tho sunte Nyclawes: Item 408 Mark lodich vnde 2 loth suluer vorguldet vnde with.

Item 4 kelcke vorguldet sinth by den vorstenderen der kercken.

to sunte Jacob: Item 214 Mark 13 loth vorguldet vnde with suluer;

noch 3 vorgulde kelcke sint by den kerckswaren to notturfft der kercken.

tho vnser leuen fruwen: Item 260 Mark lodich 4 loth vorguldet vnde with ßuluer;

noch 4 kelcke vngewagen sindt by den karckschwaren.

9. Erlaß des Meklenburger Herzogs auf die Klagen der Stralsunder Geistlichkeit. 1538.

A.

Herzog Heinr. v. Meklenburg in Vormundschaft seines Sohnes, Bischofs Magnus v. Schwerin, theilt dem Rath zu Stralsund Beschwerungsartikel der Stralsunder Clerisei mit und giebt ihm auf, denselben abzuhelfen. 1538 Apr. 18. Nach dem Original im Kalandsarchiv.

Denn ersamenn vnnsernn lieben besundernn burgermeisternn vnd rathmannen der stadt Stralsundt.

Heinrich vonn Gots gnaden hertzogk zu Mecklenborgk, furste zu Wenden 2c.

Vnnsernn gunstigenn grus zuuorn! Ersamen lieben besundern! Was ir vnnd die Ewernn widder vnsers sons vnd stiffts Swerin clerefia zum Sunde in hangender rechtfertigung an keiserlichem Cammergerichte vor beschwerliche newerunge

8) Aug. 17.

furgenomen vnd attemptirt ſollet haben, werdet ir aus inliegender vorzeichnus habenn zu befinden, vnd ßo denne in hangenden vnd ſteenden rechten nicht newes eingefurt, ßunder rechtlichs auſtrags der ſachenn erwartet ſolle werdenn, vnd iz vber das inn ſolichenn vnd dergleichen thetlichem furnhemen durch keiſerliche maieſtat, vnſern allergnedigiſten heren, churfurſtenn, furſtenn vnd ſtende des heiligen reichs vff nechſt gehaltenem reichstagk ein fridelicher ſtilſtandt bewilligt vnd von irer maieſtat ſolich gemeyner fride außgeſchrieben vnnd vorkundt is worden, ſo iſt vnſer beger mit ernſtem vleis: Wollet ſoliche furgenomne beſchwerunge abſtellen, vnnd das, ſo der geiſtlickeit dardurch entwent vnd entzogenn wurdenn, widderumb reſtituiren, damit derwegenn weiter notturfftiger handlung vnnd geburlichs einſehens nicht vonnotten werde. Das ſein wir geneigt, kegen euch gunſtiglich zu bedencken. Datum Swerin am Donnerstage nach dem Suntage Palmarum ꝛc.xxxviii°.

B. Anlage.

In nhafolgenden artiklen beclachtet ſick archidiaconus Tribucenſis in ßins ſulues vnnde der cleriſey nhomen thom Stralßunde.

1. Vor erſt, wowol lite pendente nihil sit innouandum, ßo hebbenn doch dar entiegenn die vom Stralßunde deme ſulfften clero affgeſchattet bouen duſent gulden, die ſie ehn hebben gheuenn mothenn.

2. Thom andern hebben ſie demſuluen clero affgedrungenn ehre kiſten vnnde laden myth alle ehrenn juribus vnnde breuenn.

3. Noch hebben ſie der broderſchup des Kalandes affgedrowett ehre tafelſchmide, datt ſie in 24 jaren ſulueſt getuget hebben.

4. Item datt den Kalandtsheren vorboden is, datt ſie niemandes mher in ehre bruderſchup keſen edder nhemen ſcholenn, wowoll dieſulue Kalandt 24 preſter hebben ſchall, vnnde ehrer ßint itzt nicht 10, ßo hefft in duſſenn ſchwindenn vnnde ferliken tyden der affgeſtoruenen portion, die billich an de oueri-

ghenn fallenn schölde, per phors gentzlick in de kiste ghan mothenn, vnnd ßo furder vnnde furder beth thom latestenn buthenn beschlotenn mit alle ehren benefitien vnnde elemosinen sick ahnthomathen willen stracks tho continuerende geholdenn hebbenn, vnangesehn datt die confirmation darouer klerlick mitt-bringt, datt diesulue broderschup nicht vonn denn leyenn dhan vonn denn presterenn gestifftet is.

5. Item datt die radt der kercken schatte, klenode, suluer vnde golt, vonn veler dusent gulden werde, alle tho syck ghe-nhomenn.

6. Item datt sie ehne, alse vorgemelten archidiacon, inn syner jurisdiction, cathedraticum tho heuenn, approbatio-nibus testamentorum vnnde der sulfften rekenschup vor-hinderenn.

7. Item datt sie ehne ock behindern in jure instituen-dorum, dar mitt weynich betrachten, datt beneficium eccle-siasticum non potest licite sine canonica institutione obtineri, sicut nec feudum sine investitura etc.

8. Bauen datt hebben ße den vorbenomeden clero ehre collatienhuß tho vifthundert gulden werth, welcker myth in zeliger heren Hippoliti Stenwer articulen vorfatet, affgedrungenn.

De anderen bauenbeschreuen beswerde-articulen ouersth synth nhamals in vorachtinge vnde uorkleninghe kr. maj., der-suluigen maj. camergerichte, churfursten vnde gemeyne stende des hilligenn Romischenn rikes offentlick im jungesten geholden Regensborgischen rikesdaghe vpgerichteden affschede vnnde vth-gegangen penall-mandath, ock lite pendente, mitt wideren dath-liker ouinghe vnde vormeringhe angehauenn, forgenhamenn vnnde fullentagenn wordenn.

Wowoll im beschlute die durchluchtige hochgeboren furstth vnnd here, her Hinrick, hertoghe tho Megklenborch ꝛc. tho-komenden schaden gentzlik tho uorhudenn in nhomen Magni, syner g. ßones, des stiffts Tzwerin administrators ꝛc. vnnde vorbestempts' archidiacons ꝛc. ahn die vom Sundhe vormals, datt sie sick vorangetogeten vmbilligem dingen vnde handeln entholden, vp datt sie nicht in schware peen villen, oft ghe-

ſchreuenn, ßo hefft jodoch ßodhane gnedige warſchure [illegible]s mitt alle gehulpen, ſunder wo vele mher ßyne f. g. gheſchreuenn, ßo uele mher vnnde mher ſie erbitteringe, beſchwer vp beſchwer, durch pilligent vnnd beſchattent, vp die arme cleriſey-geſchauenn vnnde gelecht hebbenn.

Saluo jure addendorum
minuendorum etc.

10. Proteſt der Brüderſchaften an den Rath, nebſt Anlagen.

A.

Die Kalands- und die Marienbrüderſchaften bitten den Rath, ihnen nicht wider den Vergleich von 1535 zumuthen zu wollen, gegen ihr Statut ein Mitglied (Joh. Teßlaf) aufzunehmen, in deſſen Aufnahme ſie nicht einſtimmig conſentiren. [1542—1545.] Nach dem Original im Kalandsarchiv. Die Zeitangabe beruht auf ungefährer Annahme, da 1542 der Kaland aufs äußerſte zuſammengeſchmolzen iſt, 1545 aber Teßlaf und Lekow als neu aufgenommene Mitglieder vorkommen.

Erſamen vnnd vaſt wyſen heren, grothgunſtigen gunre vnnd gude frunde! So jwe erſamenheiden woll indechtich, dat de procuratoren van allen broderſcoppen in namen der gantzen clericie anno ꝛc. xxxv. einen fruntlichen vordracht makeden vnnd van beyden parten vorſegelden, dar inne alſo entholden ſteit: „Demnach ſo hebbe wy vnß myt unſer geiſtlichkeit der Kalandes- vnnd fraterniteten guder haluen volgende geſtalt vorlicket vnnd vordragen, nomelich alle geiſtliken, de nu imme leuende ſint, ſcolen in erer beſittinge vnnd boringe erer portion des Kalandes vnnd fraterniteten, ere pechte ſulueſt in[to]manen, fredeſam bliuen de tyt eres leuendes vnnd geuen nu deme erſamen rade tho vnderholdinge der groten geldſpildinge, ſo de ſtat don moet, vertich floren munte vnud thome anderen jare ſelige her Bertelt Luſſowen portion, 26 floren, vnnd ſo volgende alle der jennen portion, de voruallen werden durch den doet. Vnd de kor vnnder en ſcal vredeſam anſtaen, beth ſe mit deme

rade dar vmme vordragen sint tho gelegener tydt, ane vorweten vnnd vorwillige des rades nicht kesen. De nu ouer gekaren sint, scholen gekaren blieuen. Hirmit scholen de Kalanden vnnd fraterniteten gefrieget sin van allen exaction vnnd besweringe nu vnnd in allen tokumpstigen tiden. Vnnd weret sake, dat pewestlike hillicheit, keserlike majestät, corfursten vnnd stende des rikes eine andre cristlike ordenunge dorch ein concilium edder sust vprichten wurden, so scal angetagen ordenunge vnser landesshursten vnnd desse vordracht der presterscop in erer frigheit vnschedelik wesen, alles truwelick vnnd ane geuerde etc." ersamen heren, desser vorsegelinge dencke wy na to levende ock nicht van to tredende vnnd myt vnsem kore stille stan, so lange eine ordinancie, wo in der vorsegelinge bestemmet, vpgerichtet wert. Wy hebben ock dat sulue an etlike unser broder buten, nomelich an unser alder oldesten, her Johan Havemester, gescreuen, wo wy wedder vnse statuten, de wy myt bogeden knen, vthgestrecken vingeren vp deme hilgen euangelio gesworen hebben, also to holdende, ock wedder vnsen vorsegelden recessus, mit eneme ersamen rade gemaket, gedrungen werden, Tesleue wedder de billicheit inthodrengende vorsteden scholen, dar vp her Johan Havemester vns scriftlik beantwert vnnd der eede, de wy deme Kalande vnnd Marien broderscop gedaen, nicht vorgeten willen, wente id geit an vnse ere vnnd selen selicheit; he wyl dar nummer to nenen tiden inne consenteren vnnd vulborden, wente dar ys ein statutum mit, ludende also:

> Item vth rypeme rade vnnd wolbedachten vulbort alle vnser brodere bostedige wy vnd willen id so vaste geholden hebben, dat numment scal werden gekaren effte angenamen in vnse broderscop sunder vth vullenkamenen willen vnd guder eindracht vnnd vulbort aller vnser brodere vnd eyns isliken int sunderge.

Dit statutum hefft Marien broderscop gelick dem Kalande, worvmme, gunstigen heren, sulkens durch Teslaffe dathliken vornemendes konen [wy] nicht bewillen, so verne wy vnser eede, redelicheit vnnd gedaner geloffte vnvorgeten bliuen willen. War vmme, grothgunstigen heren, bidde wy ouermalß gar fruntliken

crecionem [14]) et c. vltimo [14]) et c. Quanto de diuor. [15]) c. 2. de consti. [16]) necnon 56. dis. Satis peruersum [17]) et 16. Q. ult. Jnuentum [18]) etc.

C.

Ciuitas, que recognoscit superiorem, non possit facere statutum, quod a suis sentenciis non possit appellari ad superiorem, quia talis lex municipalis facta contra jus commune siue in prejudicium superioris aut cujuscumque alterius non valet, etiamsi desuper juratum fuerit, vt habetur in c. Venientes X. de jurejur [19]) et per Bartolum et doctores in l. Omnes populi Ff. De justicia et jure [20]). Et si non vult judex recipere appellacionem, punitur, vt in l. Quoniam et in l. Judicibus C. de appellacionibus et consult. [21]) etc.

11. Jnstruction für Stiftungsverwaltungen. 1550.

Die folgende Jnstruction A und das Einführungsformular B finden sich auf einem alten vereinzelten Bogen Papier des Rathsarchivs und sind von der Hand des Anton Lekow, der in dem angegebenen Jahre 1550 zugleich Rathmann und Protonotar war. Es sind offenbar nicht nur Entwürfe, sondern von den Bürgermeistern eingeführte Reglements, die zu besserer Bewahrung in jedem Einnahmebuch eines Hospitals ꝛc. vorangeschrieben stehen sollten.

---

[14]) c. 6 (ult.) X. de eo qui cognovit (4. 13).
[15]) c. 7 X. de divortiis (4, 19).
[16]) c. 2 X. de constitutionibus (1, 2).
[17]) c. 7 D. 56.
[18]) c. 38. C. 16 qu. 7.
[19]) c. 16. X. de jurejurando (2, 24).
[20]) Commentar des Bartolus zum Digestum vetus zu l. 9 D. 1, 1.
[21]) l. 21 und 24 C. 7, 62.

A.

Minuta der Artikell vnnd beuelichs, wo sick der kercken und hospitall vorständere allennthaluen, truwlich schicken vnd holden scholdenn. Mutatis mutandis.

Anno domini dusent vyffhundert vnd vefftig hebben dye ersamen und wolwisen heren Christoffer Lorbere, Er Frantz Wessel, vnnd Er Nicolaus Steven, itzt regierende Burgermeistere, den vorstenderen der Armen tho sunte Jurgen alhir vor der stadt duth nyge Boek aller dessuluigen Gadeshuses vpheuinge vnnd Inkamen, ock thobor[n]ß vnnd Anfall ahnn Pechten, Rennthen, Huren vann Hußen, Boden, Ackerenn, milden gifften, vnnd wes dartho gehort vnnd tokumpt edder noch thokamen magh, vnnd die vorstendere nicht alleine daruan, sunder ock van allen vthgifften richtige Rekenschopp vth dissem Boke inn tydt, wo hyr nagemelt, thodonde schuldigh synn schölenn, antofangen vnnd disse nafolgenden Artykell, ehnn vnnd ehren nakamelingen, by guden truwen vnd glouen, vnnd so, als sie ehre selicheit leff hebben, stracks tho holden beuhalen, wo volget:

Item ßo schall vor erst ein jeder vorstender, die dath boek hefft, wenn syne 2 Jare ungeferlich vp Paschen vmmegekamen ßint, den nechst darna volgenden Mandagh na Bartholomei mit synem Cumpane, die deme volgendes dath bock wedder annehmen schall, by die burgermeister kamen, vnnd ehn antogen, dath sie ferdig sint mit der rekenschop vnnd dat sie ehnn dagh vnnd stunde ernennen, wennehr sie die nhemen willen. Vnnd schall die rekenschopp alwege vor Michaelis gescheen, vor allen burgermeisteren, souele denne sint, wo sie nicht dorch schwagkheit edder ehaffter noth verhindert werden. Vnnd by dieser rekenschop schall ock synn ahne die beyden wesenden vorstendere, den ßunst darbi tosinde gebort, der stadt okdeste secretarius, welcker na gescheener genughßamen rekenschop vth beuel den vorstender, so die rekennschop gedan, quitieren schall. Begeue edt sick ock, dath nyge vorstenndere dartho wheren gekaren

wordhen, ſcholen ſie by die Rekenſchop ock gefordert vnnd darbi ſin. Vnnd wennehr die Quitierunge vor Michaelis geſcheen, ßo ſchall denne duth Boeck deme Vorſtendere oueranthwerdet werden, welcker die twe folgenden Jare im regimente ßin ſchole.

Item thom anderen ßo ſcholen die pechte, huren vnnd alle vpheuingen der Armen, wo vorſteyt, vann vor tho, vnnd alle vthgifft vnnd afftamen van deme anderen ende des bokes angefangen, darinn vlitigh beſchreuen, vnnd rekenſchop daruth gedhan werdhen, ßo alße ſie dath vor Godt im jungeſten Gerichte vnnd menniglich willen bekandt ſynn.

Item ßo ſcholenn ock die vorſtendere alle vp- vnnd afflatungen, broke vnnd alles anders, was ſie den Armen des Gadeßhußes thom beſten enntpfanngen, mit vlite anſchriuen vnnd darum rekenſchop dhon, wo vor ſteit, vnnd darin den ledematen Gades keyne vorkortunge dhon.

Item die vorſtendere ſcholen gar keyne houetſtole entpfangen edder ut dhon ahne der heren Burgermeiſtere wethent vnd guden Willen.

Ock ſcholen die vorſtendere bauen x Mk. nicht ahnn buwete keren, ßunder dath vorerſt beyde vorſtendere darbighan vnnd ſamptlich darin raden vnd daden, darmit edt mit eyndracht vnnd guden willen geſchehe, alles den Armen thom beſten.

Item die allmiſſen, wandt vnnd ſchoh, vnnd wes des mehr is, dath die Armen tho beſcheydener tidt hebben ſcholen, dath ſcholen die vorſtendere tho rechter tydt, wo edt frame lude fundirt hebben, vthrichten, vnnd in alwege, vor der rekenſchopp, den Armen thogeſtellet werden ahne allen afgangk, als ſick dat eyggent vnnd geborth.

B.

Form vnd ordeninge, wen ein edder twe nyge vorſtendere angenamen ßynt, wes men ehn den vorholden vnd ſie ock dhon vnnd leiſten ſcholen.

Nemblich dieweile gy tho eynem vorſtendere des Gades- edder Sekennhußes der Armen tho ſunnte Jurgenn vor der

stadt Stralssundth vor einem erßamen rade ßint angenamen vnnd jw beuhalen, datßuluige wol vorthos[t]andhe, dartho gy ock Ja gesproken vnnd darin verwilliget hebben, so twifelen die anderen vorstendere vnnd jwe cumpane nicht, gy werden denßuluigen vnnd den artykelen vnnd ordeninge, so hiruor staen, vnnd jw vorgeleßen werden scholen, truwlich vnnd mit vlite nakamen.

Vnnd erstlich dath Register, welckes jw vorreket is, vlitigh vnnd truwlich inforderen, vnnd tho rechter tydt daruan gude rekenschop dhon.

Item ock nicht bauen x edder xx Mk. vthgeuenn edder ethwas vor die kercke kopen sunder der anderen vorwesere mithwethen vnnd willen. *)

Item ock gar keine houetstole enntphangenn edder wedder vthdoen noch luttigk edder vhele, ahne wetennt vnd bewilligunge der Burgermeistere vnd jwes mitkumpans.

Item wes gy ock henfurder vann allen Dingen der kercken gelegenheit ahnn heuingen, vthgifft vnnd anders mehr erfaren edder jw kundt gedan werdth, dathsuluige scholen vnnd willen gy ahnn eydes stadt vnd plicht verbergen vnnd in geheim ahn jw holden.

Item queme die oldeste edder jungeste vorstendere inn erfarunge, wennehr man geldt wolde vthdoen, dath inn deme orde beschweringe edder vhare vorhanden were, so schall he idt allen vorstenderen kundt dhon vnnd nymands darahn schuwen.

Item wennehr men ock liffgedinck gifft, vnnd der kercken dienere belehnt, so scholen alle vorstendere darbi ßin vp Marien haue, wye gewonnlick, vnnd alßo der kercken dingk myt groter endracht vtrichten.

Item die vorstendere scholen ock flitige acht hebben, dat des Gadeßhußes whaningen kenen loßen wifen edder Brandwinshoren vorhuret vnnd sie darmit ehrer schande vnnd lastere nicht myt deylhafftigh werden.

*) Dieser ganze Artikel ist wieder durchstrichen.

12. Diaconen oder Verweſer des gemeinen Kaſtens oder Kalands. 1566—1640.

Vorangeſtellt ſind auch hier, wie in Anl. 1—4, die Data der Urkunden, denen die Angaben entnommen ſind. Bei den Mitgliedern aus dem Rathe iſt ihre betr. Eigenſchaft durch R.-V. (Rathsverwandter) kenntlich gemacht. Die anderen ſind Bürger.

1566 Nov. 23. bis [1]) 1580 April 4.	Melchior Prutze R.-V. [2]), Matthias Hagemeiſter R.-V. [3]), Ludolf Koche [4]), Klaus Brocmoller.
1582 Febr. 12.	Matthias Hagemeiſter R.-V., Dr. Nicolaus Picht R.-V. [5]), Ludolf Koche, Klaus Brocmoller.
1587 Sept. 4.	Nic. Picht R.-V., Peter Selfiſch R.-V. [6]), Ludolf Koche, Bertram Hoyer.
1590 Sept. 28. 1592 Apr. 12.	dieſelben ohne Bertram Hoyer.

---

[1]) Es ſind 9 Urkunden aus dieſer Zeit. Eingeſetzt und beſtätigt waren die Diaconen unmittelbar vorher am 17. Oct. 1566, ſ. oben S. 268. Wenn ſchon 6 Monate früher die Abfindungsurkunde für Barth. Saſtrow vom 14. April 1566 ausgeſtellt iſt von den verordneten „Inquisitorn vnd Diaken des Calands vnd aller andern kerkenguder der Stad Stralſund", ſo geht daraus hervor, daß die Inquiſitoren oder Viſitatoren bis zur wirklichen Einſetzung der Diaconen deren Functionen mit wahrnahmen oder doch einen eigentlich von dieſen unter der Autorität der Viſitatoren vorzunehmenden Akt ſo vorbereiteten, daß es nach Einſetzung der Diaconen nur der Aushändigung der Urkunde an den Abzufindenden bedurfte.

[2]) Er iſt R.-V. ſeit 1564, bleibt Mitglied dieſer Verwaltung auch nachdem er 1571 Bürgermeiſter geworden und † 1581.

[3]) zu Rath 1566, † 1587.

[4]) Notar, Mitglied der Gewandſchneider-Innung ſeit 1563, Altermann derſelben ſeit 1567, † 1597 und zwar vor dem 22. Oct., an welchem Tage Jac. Clerike an ſeine Stelle tritt, ſ. oben S. 272.

[5]) zu Rath 1582, † 1593.

[6]) zu Rath ebenfalls 1582, † 1595.

1595 Dec. 25.	Peter Selfisch R.-V., Heinrich Hagemeister R.-V. [7]), Ludolf Koche.
1596 Oct. 12.	Heinrich Hagemeister R.-V., Heinrich Gottschalk R.-V. [8]), Ludolf Koche.
1597 März 26.	Heinrich Hagemeister R.-V., Melchior Warnecke R.-V. [9]), Ludolf Koche.
1602 März 14.	Heinrich Hagemeister R.-V.
1604 Febr. 18.	Melchior Warnecke R.-V.
1607 Sept. 28.	Jacobus Klericke [10]).
1610 Mai 26.	Melchior Warnecke R.-V.
„ Juli 25.	Nicolaus Dinnies R.-V. [11]).
„ Sept. 28.	Jacobus Klericke R.-V.
1613 Sept. 9. bis [12])	Jacobus Klericke R.-V.
1616 Dec. 30.	Jochim Wichmann, Schweder Moller, Jacob Hidde.
1617 Apr. 30. bis [13])	Jacobus Klericke R.-V., Jacobus Wessel, R.-V. [14]), Jochim Wichmann, Schweder
1621 Sept. 29.	Moller, Jacob Hidde.
1624 Febr. 9.	Cord Bestenböstel II. [15]) R.-V., Jacob Wessel
„ Apr. 6.	R.-V., Thomas Wichmann, Schweder Möller.

[7]) zu Rath 1588, in die Kalandsverwaltung ist er wohl 1593 an Picht's Stelle eingetreten, aber vor 1610 Mai 26. wieder ausgeschieden, Bürgermeister 1612, † 1616.

[8]) Sastrow's Schwiegersohn, zu Rath 1596, † 1644.

[9]) zu Rath 1596, † 1644. Ueber seinen Austritt s. oben S. 292.

[10]) ebenfalls Sastrow's Schwiegersohn, 1599 Altermann der Gewandschneider, 1609 zu Rath, † 1629.

[11]) zu Rath 1596, † 1629.

[12]) in 8 Urkunden aus dieser Zeit.

[13]) in 6 Urkunden aus dieser Zeit, in einer ferneren von 1618 April 4. sind nur die beiden Rathsmitglieder genannt, und in einer von 1620 September 28. fehlt der R.-V. Jacob Wessel.

[14]) zu Rath 1616, † 1635; er war Notar der Visitations-Commission von 1612 fgde.

[15]) zu Rath 1609, † 1637. In der Urk. von 1623 Februar 9. zuerst sind die Rathsmitglieder Inspektoren, die bürgerschaftlichen Administratoren genannt.

1625 März 1. Benedict Forstenow R.-V. [16]), Thomas Wichmann, Schweder Möller.

1634 Juli 5. ist Johann Hagemeister zum Administrator bestätigt [17]).

1634 Dec. 3. urkunden als Inspektoren Eustachius Picht R.-V. [18]), und Jürgen Illies R.-V. [19])

1637 Febr. 23. Jürgen Illies R.-V., Martin Berg R.-V. [20]), Johann Hagemeister, Jochim Wichmann.

1639 Sept. 29. } Jürgen Illies R.-V., Martin Berg R.-V.,
1640 Apr. 5. } die verordneten Achtmänner.

1640 Apr. 8. und weiterhin werden immer die Achtmänner allein aufgeführt.

13. Auszug aus Balthasar Preuße's Regimentsordnung. 1614.

Die Regimentsordnung ist der articulirte Entwurf einer Stadtverfassung, den sein Verfasser, der Rathsherr B. P., durch eine vom Herzog zu ernennende gemischte Commission von drei Männern berathen und zum Gesetz erhoben zu sehen wünschte. Ich entnehme den Auszug einer Abschrift in einem auf der Rathsbibliothek befindlichen Bande der H. B. v. Wolffradt'schen Sammlung. Der Handschrift nach ist die Abschrift ziemlich gleichzeitig. Wo das Original ist, weiß ich nicht.

Tractatus tertius: de magistratibus.

— — — XXXV. Gedachter mittlen Empter sollen acht sein: als Kastenherrn, Schuelherrn, Consistorialherren, Rechenherrn, Weisenherrn, Landherrn, Pfundherrn, Bierherrn.

---

[16]) zu Rath 1616, † 1629.

[17]) s. Anl. 14, unten S. 381.

[18]) zu Rath 1630, 1635 wegen Concurses vom Rath ausgeschlossen, † 1651.

[19]) zu Rath 1630, † 1657.

[20]) zu Rath 1635, † 1661.

Die Motive zu diesem Art., soweit sie hierher gehören, lauten:

35. Dieser mittelen Empter hab Ich nun 8 gemacht, wie im 35. Articul enthalten ist. Von denen in specie auch wol etwas zu discurirren were, will aber nur das nötigste erinnern. Vnd erstlich die Kastenherrn belangend, die seind vor Alters nicht gewesen, sondern ungefehrlich vor 40 Jahren angeordnet. Ihnen seind untergeben und befohlen worden die Güter und Einkommen, oder vielmehr reliquiae der geistlichen Fraternitäten in dieser Statt, als Calendarum, Corporis Christi, Horarum Mariae, Majorum et minorum Scholarium, welche tempore papatus nicht sub cura et administratione senatus sed episcopi, und lauter clerici et literati darinnen gewesen. Als aber die Religion geendert und der geistliche Stand aufgehöret, haben die procuratores wunderlich mit den Gutern umbgesprungen, einstheils dieselben verkauft, Siegel und Briefe versetzt, mit dem Geld davon gezogen, oder ihren Erben hinterlassen, einstheils aber, ob sie gleich weltlich, als secretarii, Rathsherren und Bürgermeister geworden, die Verwaltung continuirt, ihre Freunde und Verwandte zu Brüdern gekoren, und zum Theil die Hebung ihren Kindern zu studiis verliehen, von den übrigen Propria (d. i. eigene Hebung) gemacht, und unter sich getheilet, und nachdem es auf wenige kommen und sie Niemand Rechnung thun dürfen, viel entäußert und unterschlagen. Welchen Mißbrauch etliche fromme Hertzen, darunter auch mein Vatter seliger nicht der geringste gewesen, lenger nicht dulden mugen, sondern befordert haben, daß sich ein Rath des Dings angenommen und den fratribus ad vitam ein annuum versprochen, wie denn Bürgermeister Sastrow sehliger deren einer und auch der letzte gewesen. Von den Gütern aber und nach der Hand erledigten Nutzungen hat man zu Beförderung christlicher milder Sachen, dazu es dan vor Jahren auch gestiftet worden (wiewol man es neulich wiederum vor weltlich ausgeben und zu einem Rathslehen machen wollen, welches Ich aber mit Darzeigung der Fundatien und Urkunde anderwärts widerlegt und widersprochen) ein einig corpus und

geistlichen Kasten angerichtet und Rathspersonen zu Administratoren darüber gesetzt, die doch ohne Instruction und anders nicht als eine quaestur und Geldpflege bißhero dasselbe verwaltet, und die allernothwendigste Stücke solches Ampts oder Diaconatus nicht angerühret haben, bevohraus, nachdem es ungelahrten und eigennützigen zur Hand gekommen ist. Es werden zwar noch jährlich den Armen etliche beneficia an Schuhen und Kleidung vnd einem prandio angewendet, auch dem Superendenti (!), den Physicis und Schuel-Collegen Stipendia (Besoldungen)*) dauon gereichett, wo aber das Uebrige bleibett, da hatt man nicht viel von gehörett. Sondern vernimbt mit höchstem Befremden, daß den gottseligen Zeloten (Eifferern) ihre Treu übel belohnet und ihnen verwiesen wird, daß sie es nicht in vorigem Stand gelassen, damit, wie diese meinen, ihre Kinder sich darin kauffen könten, und wie in Thumbstifften gute praebenden (Geselle) hetten. Da sie doch solche Kinder nunmehr nicht aufziehen, die solcher Nutzungen werth oder den alten fratribus in einigem Weg gleich thuen könten. Wiewol sie auch in dem gröblich irren, daß sie fürgeben, es haben sich Weiber und Jungfern in die Brüderschaft einkauffen können. Dann obwol Wittben und Jungfern Leibgeding aus den Brüderschafften gekauft haben, seind sie darumb nicht Schwestern, noch die Brüderschaften weltlich gewesen, sondern ist ein gemeiner contract der Zeiten gewest, das die Leute Leibrenten 8. 10. 12 zu hunderten cum periculo sortis, wan der Käufer gestorben, (mit Gefahr, das Hauptgeld, wan der Käufer gestorben, zu verlieren) gekauft, und die, welche die Leute genugsam (versichern) assecuriren können, wie dann diese Brüderschaften ihrer habenden Güter halben wol vermucht, solche Rente verkauft haben. Und stehet solchen Ignoranten (Alfentzern) noch heutiges Tags

*) An dieser und den folgenden Stellen, wo ich Klammern gesetzt habe, ist im Manuscript mit rother Dinte das lateinische Wort durchstrichen und das deutsche darüber geschrieben, und zwar von ein und derselben Hand, von der das Manuscript überhaupt herrührt.

frey, solche Schwestern anzunehmen, und des Kastens Einkommen dadurch zu verbessern, wie die Brüderschaften zu Venedig und die Vorsteher zu Ambsterdam und anderswo solches vielfaltig practisiren. Aber man hat sich nicht groß bekümmert, den Kirchenschatz zu vermehren, wiewol sie einen schönen Fürtantz in den Büchern an den alten procuratoribus hetten sehn können, wan sie Lust hetten zu folgen gehabt, in welchen befindlich, das etliche der Fraterniteten bey ihrer ersten Fundation nicht über 100 fl. jährlicher Hebung bekommen, und sich in wenig Jahren doch dergestalt bereichet haben, das sie fast allenn Adel in Ruigen und alle Bürgergüter, Häuser und Eker zinßbar gehabt, und großen Reichthumb hetten vberkommen mügen, wan sie nicht in ihrer besten blühett weren zerstöret und zerstreuet worden. Wodurch sie das gethan haben, ist nicht Zeitt, allhie weitläufiger auszuführen, sondern beruhet im alten verßlin Non minor est virtus quam quaerere parta tueri. Es hatt auch die miltigkeit der Alten viel darzu geholffen, die darzu eleemosynas legirt und verschaffet und ansehnliche fideicommissa ihnen vertrauwet haben. Der größte Nutz aber ist ihnen durch Geldhandel oder, wo man es also nennen mag, durch wucher zugewachsen, weil sie nicht alsbald alle Hebungen getheilet, sondern mit den Accidentalien oder zufälligen Nutzungen sich beholffen, und davon die portiones gegeben, die Renten aber zu Hauptstuel gemachett und schöne Höfe damit an sich bekommen.

Ist demnach den Kastenherrn einzubinden, daß sie dieß Ampt hinfüro beßer und fleißiger verwalten, in Betrachtung, daß es ein hohes und gesegnetes Ampt ist, der lieben Armut, der Jugent, der Wittben und Weysen, den Fremdlingen und allen andern miserabel (elenden) personen, in denen Gott selbst bey uns wohnet und umbgehett, zu dienen, derowegen in der Statt Venedig dieß Diacon-Ampt der allerehrlichsten eins nach der Hertzogen dignitet (würden) ist, und fast keinmahl ein Hertzog gewehlet wirtt, der nicht Procurator D. Marci, wie sie diesen magistrat nennen, vorher gewesen.

Giauottus in Dialogo de rep. Veneta.

Und hielte ich meiner Einfalt nach heilsam sein, das sie über allgemeine Amptspflicht auf nachfolgende Stuck instruirt würden,

1) daß sie die guter und gelde der geistlichen Fraterniteten und anderer milden Sachen, die nicht in specie den Gottesheusern und Kirchen zustehen, oder unter deren inspection bißhero gewesen, zusammenbringen, und was in testamenten und sonsten zu notturft der Armen gegeben, einfordern und verwalten;

2) item von allen solchen gutern eine Matricul machen, hernach von andern Provisoren der Gotteshäuser, was jährlich erobert, zum Schatz des Kastens einsamlen, dasselb an guter oder zinse legen und zu vormehren sich befleißen;

3) item die Gottesgelde, so bey käuffen und handlungen verabredt worden, weil sie Gotte gelobt, ihnen liefern laßen, die profanation (Entweihung) geistlicher Lehne, Vicarien, oder beneficien straffen, ein Buch oder Beschreibung davon aufrichten und das profanirte (entweihete) oder verschwiegene beneficium als verfallen an sich nehmen;

4) item die verordnete stipendia (oder Jahrgeldt) entrichten, haußarmen versorgen, das betteln abschaffen, und wan es der Kasten vermag, ein weisenhaus anrichten, der Schulen Besoldung vermehren, und einen gemeinen tisch für arme Studenten, so Burger Kinder sein, zu St. Katharinen anordnen;

5) endlich keinen Eigennutz hiebey suchen, sondern alle Gefelle und Nutzbarkeiten getrewlich zur Rechnung bringen.

14. Auszüge aus den Rathsprotocollen. 1609—1647.

Nach den Originalprotocollen in den (seit Beginn der Protocollführung Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Abschaffung des Generalprotocolls 1866 vorhandenen) Protocollbüchern. Die Schreibweise ist der Veranschaulichung wegen getreu beibehalten.

Lunae XIII. Martii [1609]

Dominus Parouius proponirt:

Sen. wust sich zu erinnern, was von Verfassung der

Consistorialordnung u. Instruction geschloſſen, die auch alhie vele [mal?] vnd nach eines Jeden Erinnerung approbirt, u. weil unter andern darin einem jeden consistoriale 10 fl. verordnet, vnd consules sich gefallen laſſen, das es von den Hospitalien genommen werden ſolte, u. die provisores von ihnen deshalben angeredet, aber sich dieſelb entſchuldigt, theils damit, das es ohn der Burger Vorwiſſen nit geſchehen kont, u. es an den Kaland verwieſen, die es eben nit hat abgeſchlagen, aber sich wegen Putbußen Nitzalung[1]) nicht thun konten, diß Ding aber einmal fortgeſetzt ſein muß, inſonderheit weil die Prediger ohn ſolche 10 fl. (nit) ins consistorium nit mehr kommen wolten, u. ſolches einem Erbarn Rathe ſchimpflich, ſo were es vor gut angeſehen, senatui zu proponiren.

— — —

Hiruff umbgeſtimbt u. per majora geſchloſſen:

Das den Verordneten zum consistorio als geiſtlichen Gericht dasjenige, was im Rath zuuor ihnen zugeeignet, billig gefolgt werden ſolle, u. weil der Kaland Unvermugens halber dazu nichts legen kan, u. der Kaland ohn das ein weltlich werck iſt, ſo ſolle es billig von den Hoſpitalien und Kirchen genommen werden, jedoch wird man ſich der proportion, wieviel ein jeder geben ſoll, vergleichen, damit es den Bürgern dabei angezeigt werden konne. Die Brüche, ſo zum halben Teil dem Rat mit richtigen Regiſtern ſollen eingeliefert werden, ſeind zu Beſſerung Wegen u. Stegen billig wiederumb zu verwenden. U. ſolle ja darauff Acht gehabt werden, damit das consistorium alß ein hohes teures cleinott bei der Stad conservirt u. beibehalten werde. Hette man es nit, ſo wurden wir es mit keinem Gelde erkauffen konnen. Wen die 4 hospitalia und 3 Kirchen jede 28½ Mark geben, ſo kan man

[1]) In der Kalandsmatrikel von circa 1614 findet ſich hinter der Rubrik Zinſen vom Lande die Notiz: „Hierzu gehören noch: 1. Die Herrſchaft vff Putbuſch, vermüge getroffenen Vertrages vonn 1000 fl. Capitall. Iſt ſtreittigk u. noch nicht erörtertt". Vgl. dieſerhalb oben S. 287.

mit auskommen, u. bleiben noch 8 ß. übrig. Vff Ostern soll es fallen.

Jovis 7. Nov. 1633.

Praesentibus — — —

E. E. Raht sei gefordert, sich zu besprechen wegen Erinnerungen, so von den Hundertmennern geschehen, alß wegen richtig machung der pensionarien; deß Calands; dan sie sich vernehmen lassen, daß zwar die jetz verwilligte contribution woll colligiret, aber ehe und zuuor diese Puncte richtig, auß dem Kasten nicht gehoben werden sollen. U. sonderlich, ob diese Puncte in pleno oder per deputatos fürzunehmen, haben Bürger erkleret, auß ihrem Mittel dazu zu deputiren.

Concl. Wehre zu wünschen, das wegen der geistlichen Güter gentzlich Richtigkeit gemacht werden möchte; in specie des Calands Register soll secretarius visitationis mit den Calandsherrn vnd deputirten auß der Bürgerschaft nachlegen und senatui referiren.

Wegen der pensionarien soll in pleno in beysein der deputirten auß der Bürgerschaft richtigkeit gemacht werden.

Mercurii 13. Nov. 633.

Proposuit D. Crauthoff:

Hetten nähist ehrliebende Bürgerschaft erinnert, daß wegen der pensionarien vnd Calands richtigkeit gemacht werden müchte.

— — — Bleibt wegen deß ersten Puncts bei dem Schluß, daß Bürger ihres Mittels zu richtigmachung der pensionarien vnd Calands deputiren sollen. — — —

Entzwischen ist durch den Protonotar der Bürger Wortthalter vermeldet, daß die Ehrl. Bgschaft. zu den pensionarien u. den Calandt deputiren möge.

Jovis 14. Nouemb. 633.

— — — Postea Alter- vnd Hundertmänner hineingetretten, in deren Namen L. Rostock referirt: — — —

Wegen der angemuteten deputation zu tractaten des Calands u. pensions-contracten haben sie es in mehrentheils classibus dafür gehalten, müsse deputation auß den Quartieren gemacht werden vnd haben also vnderschiedtliche Personen vorgeschlagen, darauß E. E. [Rath] nacher den Quartieren nehmen konnte.

Folgen die Namen der acht Vorgeschlagenen.

— — — Wegen des Calands solle tractiret werden, und noch ungewiß, wie es mit dem Caland werde.

Veneris 15. Nouemb. 633.

— — — Hernach daß protocoll vnd der Bürgerschaft dabey gethane Erinnerungen verlesen vnd darüber raht gehalten vnd geschloßen:

— — — Wegen revision der Calandsregister sein Herrn secretario visitationis Herr Valentin Pansow vnd Herr Niclas Eluer abermahl adjungiret. Auß der Bürgerschaft Deputirten sein erkoren: L. Rostoch, Wilhelm von Senden, Ludewig Prutzmann, Henrich Bierman.

Lunae 10. Fbr. 634.

— — — Postea wegen der Schule consilium wieder reassumiret.

Concl. Dieweil daß subrectorat vacire, ist vor guht angesehen, daß scholarcha dauon rede, ob die stelle wider zu ersetzen oder aber numerus collegarum gemindert vnd des subrectoris salar unter die andern getheilt werden solle. Und weil reformacio scholae nicht woll kan vorgenommen werden, sei den collegae scholae bezahlt, vnd aber auß einkommener relation vernommen, das der Ueberrest, so sich etwa in 800 Mark belauffet, in bahrem Gelde nicht wol herbeigeschafft werden kann, so siehet E. E. rath, das deßfalls mit den 8männern geredet u. also collegis scholae ihr contentement in restzetteln geschaffet werde, mit vormelden, sie [consentirten?] oder nicht, daß es gleichwoll anders nicht sein möge Und weil erst künftig die Besoldung in Richtigkeit gebracht

sich verlauten lassen, man mochte noch eins zusammenkommen, ist aber doch wie vorhin geblieben. Es kan aber so nicht lenger hinstehen, weil die abkunffte vom Calande an Officianten der statt verwendet, und dieselben officia von der Stadt nicht entrahten können. Werden sie nicht gezahlet, sonderlich bei der Schule, sint peccata clamantia. Erinnere ehrl. Bgschft., was vor communicaciones vor etlichen Monahten mit der Ehrl. Bürgerschaft vorgewesen, da sie sich hart gehalten zu der steuer. Wehre die Schule so lange ohne ihr Zuthun gehalten; doch endlich eine collecta verwilliget, hinführo aber ad ordinarium remedium verwiesen. Collegae haben schon suppliciret, daß sie hinführo alle quartall ihre Besoldung haben muchten. Bürger sich vor dasmal collectiren lassen, doch wollten sie hinführo nicht dazu geben, sondern von den orten, wo es sonst genommen, hinführo genommen werden. Hatt solchs ein E. Rath auch zugesagtt. Mochte Ehrl. Bgschft. mit den Achtmennern reden, das dieselben mit den deputirden sich zusammenthuen und in einverstand bringen mugen.

— — — 8männer bitten um diesen und andre Puncte tempus deliberationis.

Saturni 22. Martii 634.

— — — Centumviri hineinkommen:

L. Rostock ꝛc. referiret, Colleg. centumvir. habe gestrige und vorgestrige propositiones, was majora gegeben, ad calamum dictiret und zu referiren befohlen.

1a. Classis sey wegen des Calands sich dahin erklerend, wan den vorigen und gestrigen . . . . *) nach extract des noch vorhandenen herausgeben worde, konte man sich balde resoluiren. Intraden musten ad pios usus verwandt werden. — — —

Eine ander Classis sagt: Wegen Calands konnen sie sich in Abwesen der Achtmänner so pure nicht erkleren. — — —

*) unleserlich. Etwa: Erbieten.

Ein ander Classis: Sei billig, das wegen Calandes den deputirten extract herausgeben werde. — — —

Ein ander Classis: Können geschehen lassen, das nach Befindung Caland an gemeine Statt gelegt werde. — — —

Ein ander Classis: Caland sei vf vorige art zu administriren, vnd wie vorhin die intraden an ihren Ort verwendet worden.

Saturni 5. Juli 34.

— — — Johan Hagemeister ist zum Calands-Administratorn bestetigt. — — —

Jouis 1. Aug. 639.

— — — H. Th. Meyer, Burgemeister, referirt wegen beleuchteter Calands-Register, woraus Herrn Jürgen Illiessen annoch bei 1000 fl. restiren. Schlägt selbiger vor, zu seinem contentement einen Hoff in Scharpitz pfandsweise ihme inzureumen. Wolle denselben allemahl, jeden Monat, wen er contentiret, wieder abliefern. Ulterius befinden sie, des Calands Intraden bestehn in etlichen unablößlichen Renten in adelichen Gütern, welche schwerlich eingebracht werden und auch gering sei. Vormeinten Achtmenner und Deputati, man hette sich zu bemühen, dieselbe in gewisse capital zu bringen.

In Gütern bestehe auch ein Theill einkommen, in Landtgütern, Wovon Plumme ein Stück inne hat, und davon von etlichen Jahren pension restiret. Andere Stucken konten ausgetauschet werden mit etlichen Stucken, so dem heiligen Geiste zustendig, und mehr genutzet werden.

Octumviri hetten gebeten, daß ihr Verwesern des Calands gethaner Vorschuß muchte in Acht genommen, und aus Langendorf vergnüget werden.

Befunden sonst Herrn Deputati, daß der Caland geistlich und nicht weltlich sei, und sie dahero befrembdet habe, wie

Altersher der Medicorum Bestellung bei den Caland gelegtt sein mügen.

Vermeinen Achtmänner, daß die administration deß Calands guter fueglich bei sie gelegt werden konte. Wolten dauon sonderliche Regiſter halten laßen, vnd des Calands Einnahme und außgabe mit den Stadtgütern gantz nicht vermiſchen. Vnd konten die Inspectorn einen wegk alß den andern dabei vorbleiben.

Concl.:

1. Herrn Illiess ſolle wegen ſeines Nachſtands vorgeſchlagener maßen gewilfahret werden.

2. Wegen der unablöslichen Renten ſoll an die vom Adel freundlich geſchrieben und im Fall ſie zur Richtigkeit nicht ſich verſtehen wollen, hernach durch andere Mittel dahin angehalten werden.

3. Administratio werde den Achtmennern beigelegt.

4. Tauſch mit dem heiligen Geiſte wegen etlicher Güter, ſo deß Calands, werde fortgeſetzt.

Mercurii 1. Septbr. 1647.

Gelegentlich einer tadelnden Beurtheilung des Gebahrens der Altermänner, welche die Rechte der Hundertmänner an ſich riſſen, heißt es im Protocoll über die Debatte:

— — — zogen alles an ſich; thete wol nötig, daß ein Worthalter wiederumb beſtellet würde, und den Altermennern des Gewandhauſes beſſer zur Hand gangen würde. Würden die Leute hochmütig, nehmen die Verenderung, wenn Abſchichtunge, und Höfe wieder beſetzet werden ſolten, beim Calande ohne Zuziehung eines von den Herrn auß dem Rathe ſelber vor, daß dennoch wieder Eines E. Raths Verordnung ſey und geſchehe.

Concl.

— — — Iſt Herrn Camerariis ſolches beigelegt, die Inspection des Calandes mit zu haben.

Lunae 18. Octobris 1647.

— — — Der Achtmänner supplication vorlesen, beschweren sich über den den 1. September huius anni gegeben bescheidt.

Das Concl. ist — höchst wahrscheinlich von David Mevius — auf die originaliter eingeheftete Supplication geschrieben. In der Supplication heißt es:

„Wol Ernveste ꝛc. werden sich annoch — erinnern, wie 1639 1. Aug. vermüge E. E. Raths Decret Herrn Jürgen Illies aus seiner Administration beim Calande restierende 1000 fl. von gemeiner Stadt Casten versichert und contentiret, und eo ipso die die administratio des Kalandes den Achtmännern beygelegt worden, und von vorigen Herrn inspectoren und Provisoren uns alle Rechnungen, Register, Schlüßel und Siegell aufr Casten-Cammer extradiret und von E. E. Rath uns ein gewißer Diener zugeordnet worden.

Wan dan — wir den Calandt in sehr schlechtem Zustande, ohne unser Zunötigen, empfangen, das wir mit Wahrheitt nit 300 Mk. jährlich abtragen mügen, und — ohne Ruhm zu melden, es dahin gebracht, das zur jerlichen Physicat- und Schuelcollegen Besoldung 866 fl. 16 ß ohne noch andere Ausgaben jetz ausgereichet werden, so haben wir dennoch schmertzlich erfahren müssen, daß die Herrn Camerarii uns den 7. Oct. auf die Cammerey fordern lassen, und angezeiggt, wie das E. E. Raht in Erfahrung kommen, daß wir Erbschichtigung, auch Auf- und Ablaßungen hielten, und uns wieder Gebühr der Administration der Kalandsgüter allein anmaßten. Als können wir uns solches nit besinnen, zumalen Heinrich Born den einzigen Calandes-Unterthan, Jacob Hintze, uns mit Gewalt wieder Recht abgezwungen, deswegen wir dan fürm Greiffswaldischen Hoffgericht annoch litigiren, dahin wir dan auf E. E. Rats consens gefolget. Die Blaseken zur Scharpitz sein für einen unfreien verloffenen Pauren, ohne unsern consens, wegkgegeben, sonsten aber wir keine Underthanen haben, besondern Plumme hat

seinen richtigen Contract, item Hans Bolhagen zu Langendorf. Welche Contracte mit E. E. Raths austrücklichen Consens, welchen wir jederzeit produciren können, ufgerichtet. Als haben bey den H. Cammerern wir umb Copey des angezogenen Bescheids angehalten, oder die Person, so uns solche unerweisliche Nachrede gethan, zu nennen."

Letztere Bitte, welcher die Camerarien nicht gewillfahrt, wiederholen die Achtmänner nun dem Rathe, um sich vor ihrem Ankläger zu verantworten, und wenn sie durch ihn überführt wären, ihm die Administration zu überlassen, zu der sie sich nicht gedrängt, die sie vielmehr nur auf wiederholtes Zumuthen des Raths und sel. Bürgerm. Hoyer's übernommen. Der Jurisdiction hätten sie sich nie angemaßt, den Rath als Ober-Inspectoren gern anerkannt, und in Sachen ohne Vorwissen des Raths und dessen gründlichen Bescheid oder verordnete Commissarien nichts vorgenommen. Wie auch die Kündigung des Poppelvitzer Hofes und dessen Wiederverpachtung an Alexander Kalsow um 500 Mk. Sund. auf ihre schriftliche Relation und den Bericht der Herrn Jürgen Illies und Martin Berg consensu Ampl. Sen. expedirt sei.

Der Bescheid, lectum et appr. in Sen. 18. Oct. 1647, lautet sodann:

„Auff der zum Kalande Verordneten Supplication gibt E. R. zum Bescheide, daß man sich nicht besinnen könne, daß man ihnen an der eingereumbten administration einigen Eingriff oder Behinderung thun wollen, sondern weill zu der Stadt und des Kalands Besten und Rechten nidt gehörig, die jurisdictionalien mit der administration nicht zu confundiren, auch damidt so viel vorsichtigliger umbzugehn, ist allein hierauf das Absehen gewesen, und wenn casus vorfallen, die Beobachtung den camerariis ohne einigen Abbruch der Administratoren Befugnisse beygelegt; demnach, da . . .*) qua jurisdictio . . . . . *) man nicht absehen mügen, worumb supplicanten darin sich offendert befinden konen."

*) unleserlich.

15. Aus der Kalandsmatrikel von 1614.

Nach der Matrikelsammlung des Rathsarchivs, welche einen Anlageband bildet zu den Protocollen der Visitations-Commission 1612—1617. Die Numerirung ist von mir hinzugefügt.

Ordinari Außgabe des Kalandes.

1.	Dem Superintendenti, alle Quartall 56 Mk., ist jehrlich		224 Mk.	
2.	Dem Prediger zur St. Johannis, Magistro Johanni Hintzenn, jehrlich		60 „	
3.	Denn Schullgesellenn jehrlich		828 „	
4.	Denn Medicis:			
a.	Doctori Michaeli Detardingk, alle Quartal 25 Reichsthaler, thuet jehrlich *)	462 Mk. 8 ß		
b.	Nicolao Siemens medico, alle Quartall 75 Mk. thuet jerlich . .	300 „ — „		
c.	Demselbenn Haußheure	60 „ — „		
			822 „	8 ß
5.	Melchiori Preussenn pro aduocatura et procuratura		36 „	— „
6.	Dem Kalandes Diehner:			
a.	Ann Besoldunge . .	200 Mk.		
b.	Für desselben Stiebelnn	3 „		
c.	Haußheure	18 „		
d.	Noch demselben . . .	4 „		
			225 „	— „
			[2195 Mk.	8 ß]

*) 1 Rthlr. also = $4^5/_8$ Mk. Sund.

[Transport . . 2195 M. 8 ß]

7. Denn Armenn:

A. werden jehrlich außgerichtet drei Bahde:

a. Bey jedeß badtt zwei Tonne Bier*) . . .	[27] Mk.		
b. Dem Bahder jedeßmhall 3 Mk.	9 „		
c. Bey einem jglichenn Bahde an weggenn 12 Mk.	36 „		
d. Wann sollich Badtt geschehenn soll, wirdt eß gekündigett, dafür jedeßmal 2 ß	— „	6 ß	
e. Denn Dregernn vor daß Bier hinzubringen 2 ß	— „	6 „	
			72 Mk. 12 ß

B. Denn Armenn alle Jahr zwei Laken

a. Meißnisch Wandt zue	48 Mk.	— ß	
b. 4 Paar Schuh zu . .	11 „	— „	
			59 „ — „

C. Noch denselbenn von dem Wende-Markte deß Herbstes 2 Rumpe Fleisches zue . . . . . 30 Mk. — ß

hiezu Wörtelnn (Wurzeln)	— „	20 „
eine Rege Zipollen	— „	3 „
1 Viert Saltz .	— „	4 „
1 halb hundert Hollz . . .	— „	8 „
hierzu 1 T. Bier*) . .	[6] „	— „
		38 „ 3 „
		2365 Mk. 7 ß

*) Hier ist in der Matrikel keine Summe angegeben und von mir ergänzt nach den Angaben S. 279, 280. Danach ist von mir die Zusammenrechnung vorgenommen.

16. Notizen aus den Akten des Revisions-Collegs der milden Stiftungen betr. den Kaland.

Vol. I. 1768—1856.

1772 Mrz. 20. Decretum Senatus an das Revisions-Colleg, eine Nachricht von dem Zustande und der Bewandniß des Vermögens des geistl. Calands zu Rath einzureichen. Darunter ist notirt: Zu Raht referirt d. 29. Apr. 1772 C. E. v. Charisien*).

1772 Mai 13. Decr. Sen. Die dem Directori Musices von dem geistl. Caland bewilligte Zulage ist auch ferner zu entrichten, da der Caland an gewissen Revenüen über 300 fl. Ueberschuß hat.

Resolutio monitorum über die Register von 1770 u. 71 ad mon. 21. Eine 1680—1690 verfertigte neue Matrikel ist im Calands-Archiv nicht zu finden.

1779 Spt. 28. Promemoria über den Vermögenszustand des geistlichen Calands — — — 4) sind in den letzten Jahren vitalitia u. Armgelder gar sehr vermehrt worden, indem diese 1773 noch nur 25 fl., jetzt aber schon 193 fl. betragen. — Es wird vorgeschlagen, daß der Rath diese vitalicia u. Armgelder unter die übrigen mehr vermögenden pia corpora vertheilen u. den geistl. Caland von diesen praestandis befreien möge, indem sodann die Stiftung sich nach und nach von ihren Schulden zu befreien im Stande sein möchte. — Diesem Prom. gemäß hat auch das Rev.-Colleg an den Rath berichtet.

1779 Nov. 5. Der Rath theilt mit, daß er den Caland mit Ablauf des Jahres von den bisher getragenen vitaliciis von 96 Thlr. 40 ß vor der Hand befreiet und desfalls eine andere Verfügung getroffen habe.

1795 Spt. 1. Monita über die Register v. 1779—93.

Mon. 5. Wenn E. Rath den Kaland per decr. 5. Nov. 1779 von Auszahlung der vitaliciorum befreit hat, so hätten

*) Eine schriftliche Relation ist demnach nicht erfolgt.

selbige auch für 1780 einbehalten werden sollen; auch sieht man nicht, woher der subrector hiervon ausgenommen ist.

1795 Dec. 15. wird das letztere Monitum dahin beantwortet, daß in den 96 Thlr. 40 ß des subrectoris vitalicium nicht mit inbegriffen gewesen sei, da die Summe sonst 110 Thlr. 40 ß betragen haben müßte.

1824 Fbr. 27. autorisiret der Rath den Kaland zu einem erhöhten jährlichen Beitrage zur Armenpflege.

1842 Nov. 22. wird unter den Monitis zu den Kalandsregistern von 1837—41 unter 6. monirt: Ueber die bewilligten Unterstützungen sind künftig Protocollbeglaubigungen beizufügen, und ist daneben das Ausscheiden unter Anführung des Grundes zu bemerken, die Reihenfolge zu lassen, und sind die Hinzukommenden am Schlusse aufzuführen.

Die Beantwortung dieser monita und die Resolution darauf ist nicht bei den Acten.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. **Die katholische Zeit — 1525** 207
1. Die Kalandsbrüderschaft 211
2. Die Marienbrüderschaft 219
3. Die Armen-Schüler-Brüderschaften 220
4. Die Frohnleichnamsbrüderschaft 222
5. Die Marienzeiten 224
6. Das Collatienhaus 226

II. **Die Brüderschaften in der Reformationsperiode — 1566.** 228
1. Die Besitzentsetzung der Brüderschaften 1525 . . . 228
2. Die Kirchenordnung und das geistliche Gut 234
3. Die Rückkehr der Vertriebenen 1530 244
4. Die Visitation Bugenhagens und deren Folgen . . 249
5. Politisch-kirchliche Reaction. Mißbrauch der geistlichen Güter 254

III. **Die Vereinigung des Vermögens der Brüderschaften als gemeiner Kasten unter eigenen Diaconen — 1639** . . 261
1. Visitation von 1566. Aufhebung der Brüderschaften. Gemeiner Kasten 261
2. Fortgang der Kastenverwaltung bis zum Bürgervertrage von 1595 269
3. Die Register von 1597—1612. 274
4. Der Kaland in bürgerschaftlicher Administration unter Inspection von Rathsmitgliedern von 1612—1639 . 291

IV. **Die Administration der Achtmänner — 1874** 307
1. Administration und Inspection. Zurücktreten der letzteren 307
2. Verwendung der Kalandsmittel 312

Nachtrag. Die gemeinen Kasten der Pommerschen Kirchenordnung von 1535 328

Anlagen.

Seite

1. Vorsteher der Brüderschaft des Kalands 337
2. Vorsteher der Marienbrüderschaft 343
3. Vorsteher der Armen-Schüler-Brüderschaft zu St. Marien und Nicolai 344
4. Vorsteher der Armen-Schüler-Brüderschaft zu St. Jacobi 345
5. Vorsteher der Frohnleichnamsbrüderschaft 346
6. Testamentsauszüge 347
7. Erkenntniß der Pommerschen Herzoge in Sachen Herrn Nic. Glewing wider den Kaland 1531 348
8. Akten über den Reichen-Kasten 1537 349
9. Erlaß des Mecklenburger Herzogs auf die Klagen der Stralsunder Geistlichkeit 1538 357
10. Protest der Brüderschaften an den Rath, mit Anlagen [1542 ?] 360
11. Instruction für Stiftungsverwaltungen 1550 . . . 364
12. Diaconen des gemeinen Kastens oder Kalands — 1640 368
13. Auszug aus Balthasar Preuße's Regimentsordnung von 1614. 370
14. Auszüge aus den Rathsprotokollen 1608—1647 . . 374
15. Aus der Kalandsmatrikel von 1614 385
16. Notizen aus den Akten des Revisionscollegs der milden Stiftungen betr. den Kaland 387

Die Saline Colchen.

Von

Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Salzquellen, wo die den Menschen unentbehrliche Würze aus der Erde strömt, kennt man in Pommern seit uralter Zeit. Aus dem Jahre 1000, in welchem mit der Gründung des Bisthums Colberg auch der Name dieser Stadt zum ersten Male genannt wird, stammt auch die Bezeichnung derselben als „Salz-Colberg". Aber wie rechts von der Oder zwar die reichste aber nicht die einzige Quelle in Colberg sprudelte, so treffen wir deren auch im Lande diesseits bei Greifswald (1207), Richtenberg (1231), Gristow (1249), Radewitz auf Rügen (1295), Sülz und an anderen Orten. Auch im Lande der Tollense wurde an einem jetzt nicht mehr zu ermittelnden Orte Salz gewonnen, wie die dem Kloster Dargun vom Herzog Casimir I. am 30. November 1173 gegebene Bestätigung seiner Besitzungen zeigt.[1])

Wenige Jahre vorher, am 16. August 1170, hatte derselbe Herzog dem Domstift Havelberg zur Gründung des Klosters Broda außer vielen andern Gütern auch die Saline zu Golchen, „salinam, que est in Colkle," geschenkt, welche Schenkung im Jahre 1182 sein Bruder Herzog Bogislav I. und am 27. Mai 1244 dessen beide Enkel Her-

---

[1]) Klempin, Urkundenbuch I, Nr. 62: et quartam partem putei salis in Tolenze in predio ville Suillimari Tessemeris." Ausgestellt ist die Urkunde erst nach 1176.

zog Barnim I. und Herzog Wartislav III., Gevettern, bestätigten [2]).

Das ist fast Alles, was man bis vor Kurzem von dieser pommerschen Saline gewußt hat; kaum bekannt geworden, verschwand sie alsbald wieder im Dunkel der Anfangsgeschichte Pommerns, ja nicht einmal ihre Lage wurde durch die Urkunden festgestellt. Schon von Lebebur [3]) beschäftigte sich mit der Frage, wo dieselbe zu suchen sei und vermuthete ihre Lage in den meklenburgischen Dörfern Kogel zwischen Röbel und Plau, Klockow zwischen Waren und Neu-Strelitz oder Kakeldütt bei Alt-Strelitz. An dies letztere dachte auch Kosegarten [4]).

Diese Vermuthungen stützten sich sämmtlich auf die Aehnlichkeit des in den beiden Formen Colkle und Cholchele auftretenden Namens mit anderen Namen ähnlichen Stammes und auf die Annahme, daß die Saline in der Nähe des Klosters Broda bei Neu-Brandenburg, dem sie geschenkt worden, also auf jetzt strelitzischem Gebiete gelegen habe. Die Vorsilbe Chol des vorliegenden slawischen Ortsnamens bedeutet aber aller Vermuthung nach: Salz, denn obgleich die in den germanischen und wie es scheint auch in den slawischen Dialekten dafür jetzt vorhandenen Formen alle mit „s" anlauten, so zeigt doch das griechische ἅλς und die zahlreichen deutschen Salzstätten wie Halle, Hallein, Reichenhall, Hallstadt und andere, sowie auch der Name des Salzlandes Galizien, daß in den indogermanischen Sprachen ein derartiges Wort vorhanden

---

[2]) Klempin, a. a. O. Nr. 54, Nr. 90 und Nr. 429. Daß die Urkunde vom 16. Aug. 1170, wie Klempin bei Nr. 54 sehr scharfsinnig zeigt, in ihrer jetzt vorliegenden Gestalt eine Fälschung ist, bei welcher indeß das ächte Original zu Grunde gelegt worden, thut hier nichts zur Sache.

[3]) Allg. Archiv I, Seite 187.

[4]) Codex Pom. dipl. I, Seite 76. Das ebenda erwähnte, im Jahre 1219 dem Kloster Sonnenkamp (Neukloster) in Meklenburg geschenkte Dorf Cholche ist wahrscheinlich Köchelsdorf zwischen Wismar und Grevismühlen. Meklenburgische Jahrbücher XI, 1846, Seite 164.

war [5]). In der Nähe des Klosters Broda braucht Golchen durchaus nicht nothwendig gelegen zu haben, denn geistliche Stiftungen erhielten häufig Schenkungen in sehr entfernten Gegenden, so z. B. das Kloster Dargun in der Saline zu Colberg [6]) und das Bisthum Schwerin und das Kloster Doberan in der Saline zu Lüneburg [7]). Das Kloster Grobe auf Usedom hatte Einkünfte aus der Burg zu Belgard [8]), ja das Kloster Michelsberg bei Bamberg besaß Wachshebungen aus den pommerschen Krügen [9]).

Es wurde daher nach einem anderen in salzhaltiger Gegend liegenden Orte ähnlichen Namens gesucht und zuerst in den Meklenburgischen Jahrbüchern XI, 1846, Seite 163 und XXVI, 1861, Seite 88 auf Golchen an der Tollense, nördlich von Treptow, als ein Ort hingewiesen, wo noch jetzt eine schwache Salzquelle vorhanden sei. Für diese Annahme sprechen alle Gründe.

Die Saline wurde dem Kloster von den pommerschen Fürsten geschenkt und bestätigt, und da sie in späterer Zeit, als diese Fürsten ihre Besitzungen im Gebiete des jetzigen Meklenburg verloren, urkundlich nicht mehr vorkommt, so that man recht, sie in dem Gebiet zu suchen, welches stets zu Pommern gehört hat, im Lande Tollense. Die Ehre, die Lage der Saline Golchen festgestellt zu haben, gebührt also den verdienstvollen meklenburgischen Forschern, deren Arbeiten zu der vorliegenden Darstellung dankbar benutzt worden sind. Mehr konnten sie nicht thun, und in der That hat man bis vor Kurzem auch nichts Weiteres von einer Saline Golchen gewußt. Weder Brüggemann in seiner Beschreibung von Vor- und Hinterpommern noch Berghaus, der doch so Vieles in seinem

---

[5]) Riemann, Geschichte der Stadt Colberg, Seite 118. Selbst der Name Colberg findet sich in salzreichen Ländern, ein Colberg liegt bei Salzungen, ein anderes im Salzburgischen.

[6]) 1173, 30. Nov. S. o. Anm. 1.

[7]) 1227, 28. Jan. Meklenburg. Urkundenbuch I. Nr. 336.

[8]) 1159, 8. Juni, Klempin a. a. O. Nr. 48.

[9]) Klempin, a. a. O. Nr. 109.

„Landbuch“ zusammengetragen hat, thun derselben Erwähnung.

Erst als vor zwei Jahren im hiesigen Königlichen Staatsarchive eine große Anzahl loser Blätter geordnet werden sollten, welche, den Privatcabinetten der Herzoge Barnim XI., Ernst Ludwig, Philipp Julius, Bogislav XIII., Philipp II., Franz, Ulrich und Georg II. entstammend, bisher noch fast unberührt der Gegenwart überliefert worden waren, fand sich in den weit über 1000 wirr durcheinander liegenden Schriftstücken auch ein einzelnes Blatt, ein Schreiben des Herzogs Ernst Ludwig, aus Wolgast am 24. October 1582 an den Hauptmann der Aemter Treptow und Klempenow Bussо von Ramin gerichtet, enthaltend, aus welchem hervorgeht, daß die Saline zu Golchen damals in Betrieb gesetzt werden sollte [10]). Dasselbe lautet:

---

[10]) Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 81, Nr. 48. Nicht unerwähnt soll übrigens der Bericht des Mag. Johann Renanus, Pfarrherrn und fürstlichen Salzgrafen zu Soden in Hessen, über seine im Jahre 1584 auf Wunsch des Herzogs Ernst Ludwig durch Vorpommern und Rügen gethane Reisen gelassen werden, den von Bohlen im Pommerschen Jahrbuch 1868, S. 57 ff. mittheilt. Der hessische Pfarrer und Geologe sollte in Vorpommern Salzquellen und Mineralien prüfen und neu entdecken, zu welchem Zweck er von Wolgast aus von Anfang April bis Mitte Mai mehrere Ausflüge machte, über deren einen er sich also vernehmen läßt: Folgendts den 9. (Mai) benebenn dem Hern Hauptman Bussо von Rammin zu dem Golchengebirge undt Feldt unß verfuegt, daselbst die gesencktenn Saltzgruebenn besichtigett, die Erden zu Laugen, — — — —. Alß wir nuen zu Dreptow ankommen, habenn wir die bestellette Laugenn auß der Erden vom Golcherfelde ansieden, auch die angesottene Laugenn durch den Wundartz daselbst, Bodicker, per alembicum distilliren lassen; aber dieweill wir nicht Zeit gehaptt, lange zu verharren, U. G. F. undt Herrn naher Wolgast die angesottene Laugen undt tartarum, wie denn auch den spiritum undt uberlassenen Rest im Kolben forters zu probiren uberſendet. Waß nach beschehener Proba von dieser Erden außbrachtt werden kann, darnach hat M. G. F undt Herr sich gnediglich zu richten, ob S. F. G. zu bauen gelegen sein wolle oder nicht

Ernst Ludwig ꝛc.

Unsern Grus zuvor. Erbar und veſter, lieber getreuer. Wir haben aus des Kunſtbawers, Meiſter Hans Fritzen uns gethonen Bericht ſo viell vorſtanden, das zu den Saltzquellen beym Golghen guete Hoffnung vorhanden, und da es der gotlichen Almacht alſo gefellig, woll einen Vortgangk gewinnen kunten. Aldieweill aber erwenter Meiſter wegen Vielheit des Waſſers für anſtehenden Winter zur Arbeitt nitt ferner ſchreiten kan, ſondern ſulch Werck biß auff kunftigen Frueling notwendig einſtellen muß, unnd er dan zu der Behueff kegen dieſelbe Zeitt 20 gemeine eſpen und eſchen Sparſtucke, 100 Steigerbeume, 200 Dielen benotiget, ſo begeren wir gnediglich, in kunftiger Winterzeitt uns obgeſatzte Anzahll in unſern euch befholenen Emptern werben zu laſſen, was aber daſelbſt nitt verhanden, aus Trotten Heide[11]) umb pillige Zahlunge zu vorſchaffen, damit deshalben kein Mangell entfunden werden muge, ſolchs auch nitt bei zu leggen. Daran thut ir unſer gnedigen wollgefelligen Willen. Datum Wolgaſt den 24. Octobris Ao ꝛc.82.

An Bußo von Ramin ꝛc.

Aus dieſer Verfügung geht hervor, daß ein im Salinenweſen erfahrener Meiſter die Quelle zu Golchen unterſucht und als der Bearbeitung werth gefunden hatte. Um das Salz zu gewinnen, mußte aber die Quelle gefaßt, „die Vielheit des Waſſers“ in Röhren geleitet und zur Verdampfung in die Pfannen gebracht werden. In dieſen wurde das Waſſer ſo lange geſotten, bis nach Verdunſtung der wäſſerigen Theile das Salz ſich am Boden ſetzte. Ehe es in Tonnen verpackt

[11]) Im Amte Torgelow gab es eine Trockenhaide mit einem Theerofen gleichen Namens, öſtlich von Koblentz, bei Rothen-Klempenow gelegen.

wurde, härtete man es über Kohlen. Für alle diese Anstalten waren weitläufige Vorbereitungen und Bauten nöthig, die viel Holz erforderten. Die Haideämter Treptow und Klempenow sollten den Bedarf liefern. Ueber den Baumeister Hans Fritze, auf dessen Empfehlung hin das ganze Unternehmen in Gang gebracht werden sollte, läßt sich ein Weiteres nicht sagen. Nach Rhenanus a. a. O. war er auch 1584 noch thätig, namentlich bei Golchen, wo der Herzog „durch Iren bestellten Brunnen-Kunstmeister sencken, die gesenckten Grueben mit Holtz verbawenn und alles Wasser darein außoesen lassen, ob viellicht guette Saltzquellenn antzutreffenn werenn, aber so lenger S. F. G. sich bemuehet, und großen Kosten darauff gewendet, auch so dieffer dieselbigen (in Hoffnung, daß in der Tieffe die rechte Soelen anzutreffen) habenn sencken lassen, so viel mer ist das wilde Wasser zugefallen, also das S. F. G. hirvon ablassen muessenn". Bei den Untersuchungen, die Rhenanus anstellte, leistete Fritze mehrfach hülfreiche Hand, scheint aber dabei mehr nur Brunnengräber als Sachverständiger gewesen zu sein.

Die Angelegenheit mag wohl in Zusammenhang stehen mit Bemühungen schon des Herzogs Barnim des Aelteren, die Salzgewinnung durch Nutzbarmachung der im Lande so reichlich vorhandenen Salzquellen zu heben. Zu dem Ende hatten Verhandlungen stattgefunden zwischen ihm und einer schlesischen Gesellschaft, welche letztere im Jahre 1561 für den Salz- und Bergbau in Pommern privilegirt wurde. An ihrer Spitze stand ein gewisser Hans Heuß aus Breslau. Nachdem diese Gesellschaft schon 1560 mit dem Herzoge verhandelt, kam im folgenden Jahre, am 25. April 1561, zu Stettin ein Vertrag zu Stande [12]), wodurch Hans Heuß und Genossen

[12]) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. Pars I., Tit. 71, Nr. 1 a. Das Actenstück kann seinen an Sprache und Rechtschreibung erkennbaren Ursprung aus einer süddeutschen österreichischen Canzlei nicht verleugnen. Der Bischof Benedict von Cammin hatte zwar im Jahre 1488 die Anlegung neuer Salzquellen verboten, um dadurch die Colberger Saline zu heben, doch zeigt

zunächst von Johanni 1561 an auf drei Jahre, die ihnen „zu Ergezunge unnd Erstattunge der Unkosſten, so sy anfennkhlich zu Erpauunge und Erzeugunge Hütten, Siedthausen, Phannen und andern Instrumennden, Bestellunge Meister und Dienstleuthe ꝛc. anwenden müessen, gannz frey gelassen," dann auch noch weitere fünfundzwanzig Jahre, also bis 1589, das Privilegium erhalten, „Solen und Salzbrunnen, wo sy dieselben in unnserm Lande und Fürstenthumb finden unnd antreffen werden, mit iren Uncosten auf aigenen Gewinst und Verlust pauen, prauchen unnd genießen, demgleichen auch Beyen oder Mersalz[13]), welches sy in unnsern Lannden kauffen oder solches von Frembden hereinbringen, versieden, dasselb in und ausserhalb Landes ihres Gefallennß verkauffen und vertreiben, und neben dem Salz unnd Boy sieden, beruerter Zeit über, unnd so lang es ihnen verner gelegen, Golt, Silber, Khupfer unnd alle andre Erz nachsuchen, unnd wo sich etwas Höflichs erreugete, darauff scherffen, einschlagen, pauen und arbeiten" zu dürfen.

Als Gegenleistung mußte die Gesellschaft für jedes der fünfundzwanzig Jahre entweder den zwanzigsten Theil des gewonnenen Salzes oder statt dessen 1000 Thaler in die herzogliche Kammer entrichten, von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Eisen aber den zehnten Theil: „do sie aber durch Verleihunge götlicher Gnaden Gollt, Silber[14]) oder annder

---

das obige Actenstück, daß dies Verbot, wenn überhaupt je streng beobachtet, doch jetzt seine Kraft verloren hatte.

[13]) Trotz des Salzreichthums im eigenen Lande wurde viel fremdes Salz von auswärts nach Pommern eingeführt. So namentlich das Lüneburger Salz, das sich zum Einsalzen der Heringe besser als das Colberger eignete. Daneben kam aus Portugal und Spanien eine Art groben Salzes, Boy- oder Meersalz genannt, welches auf den pommerschen Salzsiedereien gesotten und zu weiterer Benutzung verarbeitet wurde. Dies hörte gänzlich auf, als im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts der Salzhandel in Preußen Regal wurde.

[14]) Man möchte geneigt sein, in der Erwähnung dieser in Pommern nicht anzutreffenden edlen Metalle nichts als die bei

Erz antreffen und gefunden, haben sie unnß gelobt unnd versprochen, von den sechs Heubtmetalen den Zehnten und Vorkauff zu geben unnd zu gestatten, unnd unnß sonnst alle unnd jede anndre Geburnuß und Gerechtigkhaith, so unnß nah Gewonnhaith der Osterreichischen, Sechsischen, Salzburgischen oder annderen Perkhwerchen, denen diese in unnsern Lennden am gleichmessigsten sein mechten, zu enntrichten und folgen zu lassen; do auch über die Heubtmetal Schwebll, Salpeter, Allaun oder annders zueberaittet unnd geworben, sich in dem, wie in dergleichen Perkhwerchen üblich ist, gegen uns, allß dem Landesfürsten one alle Weitterunge zu bezeugen. Unnd auf das jez berüerte Berkhwerch und metalische Materien so vil statlicher mögen verlegeth unnd getriben werden, haben sy gewilligeth, das Anndre nebenßt inen alß Mitgewerken oder für sich besonder dasselb treiben unnd prauchen mögen, unnd allain das Salzwerch und Boysieden sich und die mit irem Wissen und gueten Willen in ire Gesellschafft einzunemen, vorbehalten."

Wieviel dem Herzog daran lag, die Sache, von der er sich Hebung der Landeseinkünfte und manchen andern Gewinn versprach, in Gang zu bringen, ist daraus ersichtlich, daß Hans Heuß sich verpflichten mußte, noch vor Johanni desselben Jahres, also innerhalb acht Wochen mit dem Salzsieden zu beginnen und die Werke sodann unausgesetzt in Betrieb zu halten. Die fremden Bergleute erhielten freies Reisen und Geleit im Lande, durften neben ihrer Hauptbeschäftigung andre Gewerbe treiben und erfreuten sich nebst all ihren Dienern und Gesinde des besonderen fürstlichen Schutzes. Auch machte der Herzog ihnen Hoffnung, daß seine Großneffen, die Herzoge Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim der Jüngere und Casimir das Privilegium auch auf ihre Landestheile

---

all solchen Verleihungen übliche Clausel zu sehen, doch scheinen nach der gleich folgenden Specialisirung die schlesischen Bergleute die Natur des Landes wenig gekannt und sich daher übertriebene Hoffnung gemacht zu haben. Der Mißerfolg klärte sie darüber nur zu bald auf.

ausdehnen würden. Die kaiserliche Confirmation erfolgte am 10. Juli 1562.

Bekanntlich war Herzog Barnim der Aeltere durchaus kein guter Wirth, sondern liebte ein prunkvolles Auftreten. Stete Geldverlegenheit war die nothwendige Folge davon, und obgleich er bei der Einziehung der Klöster nach der Reformation, sowie bei seiner späteren Resignation sehr für sich zu sorgen verstand, indem er die reichsten Domainenämter und einträglichsten Zölle für sich behielt, blieb die Geldnoth immer die gleiche. Da die auf jedem Landtage den Ständen gestellte Forderung neuer Summen den gewünschten Erfolg auch je länger je weniger hatte, so mußte an andre Hülfsquellen gedacht werden. Da war es denn freilich nicht angenehm, daß die Hoffnungen, welche er auf das Salinenunternehmen gestützt hatte, gänzlich fehl schlugen. Kaum waren die verstatteten drei Freijahre verstrichen, so war die Gesellschaft auch schon zahlungsunfähig. Der Hauptunternehmer Hans Heuß und einige der am meisten Betheiligten waren dadurch gänzlich in Armuth gerathen und zum Theil gestorben, die Uebrigen verloren begreiflicher Weise auch den Muth und ließen Alles liegen. Barnim selbst mußte zugeben, daß unter solchen Umständen die Gesellschaft unmöglich die versprochene Abgabe von jährlich 1000 Thaler leisten konnte und minderte durch eine zu Colbatz am 18. Februar 1565 ausgestellte Urkunde für diejenigen, welche trotz der ungünstigen Aussichten das Geschäft fortzutreiben willens waren, unter sonst gleichen Bedingungen die jährliche Pacht auf 200 Thaler herab. Für richtige Zahlung derselben setzte die Gesellschaft „daß Hauß in unserm Ampte Treptow, darinne daß Saltz gesotten, sampt allen Pfannen, Saltzinstrumenten unnd anderm Zugehörigen" zum Pfande. Es steht der Annahme nichts entgegen, daß unter diesem „Hause" die zur Salzbereitung nöthigen Gebäude in Golchen zu verstehen sind.

Aber auch nach dieser Erleichterung hat die Gesellschaft wohl keine besseren Geschäfte gemacht, sie wird die Arbeit gänzlich aufgegeben und sich aufgelöst haben, denn es ist nie

wieder von ihr die Rede. Daß 20 Jahre später Herzog Ernst Ludwig den Versuch wiederholte, zeigt, wie von Zeit zu Zeit die Aufmerksamkeit auf den Salzgehalt des Wassers als auf eine immerhin nicht zu verachtende Ertragsquelle hingelenkt wurde, aber mit der „Vielheit des Wassers" schwand auch die Aussicht auf Gewinn, und heut soll nur noch eine schwache salzhaltige Quelle zu Golchen vorhanden sein. Ob von den Gebäuden der vormaligen Saline gegenwärtig noch irgend welche Spuren vorhanden, und ob man am Orte selbst weitere Kenntniß davon hat, ist unbekannt.

Vermischtes.

1. Die Alterthümer von Sinzlow.

Etwa anderthalb Meilen südöstlich von Alt-Damm, wenige hundert Schritt südlich des Glien-Sees, liegen auf der Feldmark von Sinzlow öde, theils vom Pfluge, theils von Wind und Wetter geebnete Sandhügel, reichlich 20 Morgen groß. Dicht unter der Oberfläche sind beim Pflügen wiederholt Urnen aufgewühlt, aber zerbrochen und die Trümmer derselben unbeachtet liegen geblieben. Neuerdings hat der Lehrer in Sinzlow, Herr Richter, auf dieser weiten Fläche sehr schöne steinerne Pfeilspitzen und Bruchstücke von feinen Messern, von Lanzen- oder Dolchspitzen gefunden. Bei erneutem Nachsuchen fanden sich außer den Scherben einer mit rohen, kurzen Stricheindrücken verzierten, gelbrothen Urne ein Spindelstein (Netzbeschwerer?), ein kleines, vielleicht zum Glätten benutztes Instrument von gelbem Feuerstein, ein halbes Dutzend Pfeilspitzen und zahllose Feuersteinspäne. Der letztgenannte Fund macht es sehr wahrscheinlich, daß diese Sandhügel die Stelle für eine größere Niederlassung gewesen sind.

Einige hundert Schritte südöstlich davon liegt, durch eine Bruchniederung getrennt, das bekannte große Gräberfeld, bedeckt mit hunderten von Kegelgräbern, der kleine Rest einer früher sehr viel umfangreicheren, aber meist dem Pfluge verfallenen Grabstätte, der ganz ähnlich das große Grabfeld von Ralswiek auf Rügen ist. Die einzelnen, kreisrunden Gräber sind gewöhnlich von einem noch sichtbaren Steinkreise umstellt, zum Theil auch mit großen Feldsteinen bedeckt und pflegen unter einem mehr oder weniger dicken Pflaster von Rollsteinen

oder auch ohne ein solches, und in letzterem Falle dicht unter dem Rasen, kleine Steinkisten zu bergen, in denen Urnen stehen. Vor etwa zwanzig Jahren sind viele dieser Gräber geöffnet, die meisten Urnen aber und die Broncesachen (Ringe und Nadeln) zerstreut. Später ist noch viel gewühlt, besonders um die sehr nutzbaren Rollsteine zu gewinnen. Zwei, scheinbar ganz unberührte, Gräber wurden in diesem Herbste, nach eingeholter Erlaubniß des Eigenthümers Herrn Ahlers, von Herrn Richter aufgedeckt, doch fand sich in dem größeren, das eine Unmasse von Rollsteinen barg, nichts, in dem andern wurde zwar eine Steinkiste bloßgelegt; doch fehlte derselben nicht nur die Urne, sondern es wurde auch der Deckstein an einer andern Stelle gefunden. Damit war der Beweis gegeben, daß das Grab bereits durchwühlt war. Da aber dies zweite Grab sowohl wie das erste ganz unversehrt erschien, so kann die Durchsuchung nur in weit abgelegenen Zeiten geschehen und es muß, vielleicht aus Pietät, wieder zugeschüttet sein.

Eine halbe Stunde westlich von Sinzlow, im Süden eines kleinen Sees, der den Namen „der faule Griep" führt, liegt, nach W. S. und O. von Bruch und Wiese umschlossen, aus einem natürlichen Hügel geformt, eine Umwallung, mit einem kleinen Vorwall im O. Sie hat einen Umfang von 852′ am Fuße, von 648′ an der Krone und bildet ein abgerundetes Oblong von 204′ Längendurchmesser bei 192′ Querdurchmesser. Die nordöstliche Böschung des nicht überall gleich hohen, nach der Seeseite stark geneigten Walles beträgt 33′, die südwestliche 40′ Höhe.*) Die Lage hart am See giebt diesem Bau eine auffallende Aehnlichkeit mit dem unter dem Namen Herthaburg bekannten Burgwall bei Stubbenkammer, mit dem er auch den Vorwall gemeinschaftlich hat, und noch mehr mit dem von Garz auf Rügen, dessen verkleinertes Abbild er scheint. Wie der letztere, wird auch dieser Wall im Innern beackert, und dabei wirft der Pflug zahl-

*) Alle diese Maße werden den Bemühungen des Herrn Richter verdankt.

reiche Urnenscherben auf, die meist jene wellenförmigen Verzierungen zeigen, die nach dem Urtheil des Geheimrath Lisch der letzten Zeit des Wendenthums eigenthümlich sein sollen. Eben diese Figuren haben sich auf den Urnenscherben der Burgwälle von Meklenburg, Ilow, Werle in Meklenburg und von Garz, Venz, Arkona und Stubbenkammer auf Rügen gefunden. Machten schon alle diese Umstände es höchst wahrscheinlich, daß auch dieser Wall am faulen Griep mit jenen oben genannten in dieselbe Kategorie zu bringen sei, so glaubte ich doch noch einen letzten Beweis suchen zu müssen und versuchte mit Herrn Richter eine kleine Ausgrabung im Innern dicht am südwestlichen Walle. Es fanden sich schon in einer Tiefe von einem Fuß eine Feuerstelle, Kohlen, dicke, grobe, vom Feuer geschwärzte Topfscherben, zerschlagene Knochen und ein Kiefer mit Zähnen, der nach dem Urtheil eines Sachverständigen von einem Schweine herrührt. Es war damit die Benutzung des Walles zu wohnlichem Zwecke festgestellt, und es kann füglich kein Zweifel mehr sein, daß dieser Bau ein wendischer Burgwall gewesen.

Bemerken will ich noch, daß in der Wiese südlich vom Burgwall tief im Moore Pferdeknochen gefunden sind, auch in einer Tiefe von 13′ Fuß ein wohlerhaltener Steinmeißel, der jedenfalls der vorwendischen Zeit angehört.

A. Kühne.

---

2. Ein literarischer Streit in pomeranicis und seine Beilegung.

M. Christian Schoettgen, im Anfang des vorigen Jahrhunderts Rector des Groeningschen Collegiums zu Stargard in Pommern, ein Sachse aus Wurtzen gebürtig*), war ein rüstiger, wenn auch etwas eilfertiger Arbeiter auf dem Ge-

*) Später Rector. der Schule zum heil. Kreuz in Dresden.

biete der Pommerschen Geschichte; wohlbewandert in der Diplomatik und noch heute geschätzt wegen seiner mit Kreisig gemeinschaftlich herausgegebenen Urkundensammlungen, aber auch ebenso verrufen wegen seiner etwas laxen Anschauungen in Bezug auf die Rückgabe entliehener Archivalien, ließ er zur Zeit seines Stargarder Aufenthaltes (1719—27) u. a. auch eine Zeitschrift für Pommersche Geschichte erscheinen unter dem Titel: „Altes und neues Pommerland oder gesammlete Nachrichten von verschiedenen zur Pommerschen Historie gehörigen Stücken, woraus die bißherigen Pommerischen Historien-Schreiber ergäntzet, verbessert und viel unbekannte Historische Wahrheiten ans Licht gebracht werden, aus geschriebenen und gedruckten Urkunden herausgegeben" u. s. w. Die sonst recht verdienstliche Zeitschrift, welche sehr selten geworden ist, und manche noch heute werthvolle Beiträge enthält, war noch nicht über das 3. Heft hinausgekommen, als einige unbedachte und anmaßliche Aeußerungen über die Pommern überhaupt, und über die Pommerschen Scribenten insbesondere, denen er manches ihnen Neue zu bringen versprach, sowie einige sachliche Irrthümer einen heftigen literarischen Angriff auf Schoettgen veranlaßten. Michael Friedrich Quade**), ein geborener

**) Vgl. über ihn Memoria M. F. Quade Theol. D. et Phil. M. poetae laureati caesarei etc. — a D. J. C. C. Oelrichs. Rost. et Wism. MDCC. VIII. 1682 geboren besuchte er in Stargard, wo er in dem Hause des Pastor Mathias Hering, eines Vorfahren des hiesigen Professors Dr. Hering lebte, das dortige Groeningsche Collegium, später in Berlin das Kölnische und Friedrichs-Werdersche Gymnasium, studirte seit 1700 in Wittenberg, ging 1702 nach Greifswald, wo er in besonders innigen Beziehungen zu dem berühmten Jo. Frieb. Mayer stand, 1708 Adjunct der theol. Facultät, wurde er 1716 als Rector nach Stettin berufen, und starb 1757 daselbst. Seine Schriften 72 an der Zahl, meist Programme und Leichenreden, führt Oelrichs vollständig auf. Q. brachte das unter der schwedischen Herrschaft ziemlich in Verfall gerathene Gymnasium zu einer verhältnißmäßigen Blüthe, soweit das bei dem eifersüchtig festgehaltenen „akademischen" Standpunkt möglich war. Unter den Leitern der Schule ist er einer der bedeutenderen gewesen.

Pommer aus Zachan, seit Kurzem aus Greifswald, wo er einen Lehrstuhl an der Universität innegehabt, als Rector an das akademische Gymnasium zu Stettin berufen, fiel über den „Meißner" her und zauste ihn weidlich, freilich unter dem Schutze der Anonymität. Er ließ zu Rostock eine Abhandlung drucken mit dem langathmigen Titel: Prodromus vindiciarum gloriae et nominis Pomeranorum d. i. vorläuffige Rettung der Ehren und des Nahmens Pommerischer Nation wider s. t. Herrn M. Christian Schoettgens Altes und Neues Pommerland nebst beygefügten unvorgreifflichen Gedanken von diesem neuen journal, worinnen dem auctori desselben zu Verbesserung seiner Arbeit unterschiedene Fehler gezeiget, auch viele ihm unbekannte Wahrheiten entdecket werden von einem Warheit-liebenden Pommer". Mit einer anerkennenswerthen Geschicklichkeit und Schärfe der Dialectik führt er durch, was er in dem Titel verspricht. Der unglückliche Stargarder College hatte, um nur eine Stelle aus dem nicht ohne Witz geschriebenen Büchlein anzuführen, die zugleich für den Ton der Polemik charakteristisch ist, in einer von ihm abgedruckten lateinischen Urkunde das Wort crevethame gefunden und in einer Anmerkung das ihm, dem im Niederdeutschen nicht heimischen „Meißner", unverständliche Wort so zu erklären versucht: „Ich halte dieses vor ein teutsch Wort, welches so viel ist, als ein Creutz-Hahm, damit man von einem hohen Ufer Fische fangen kann." Erbarmungslos zieht ihn Quade durch: „Auch der geringste Bauer-Junge in Pommern würde diesen criticum in der Pommerischen Sprache eines bessern haben unterrichten und consequenter etwas haben sagen können, so er vorhin nicht gewußt: Nehmlich daß crevet so viel als Krebs, crevethame so viel als Krebs-Hahm, oder ein Hahm, womit man Krebse fanget, bedeute." Und nun folgt ein sehr wenig decenter Ausfall: „Gewiß, wenn ein Pommer sich die Freiheit nehmen und auf gleiche Weise eine critique über Herrn Schoettgens Nahmen machen, denselben als ein Diminutivum ansehen und dessen Uhrsprung aus seiner Mutterspräche herleiten oder auch dessen Pronunciation nach seiner Mund-Art einrichten

wollte, ich bin versichert, er würde sich nicht wenig über denselben, oder vielmehr dessen Unwissenheit formalisiren."

Nicht zarter ging ein zweiter Pommer, der die Ehre seiner „nation" angegriffen sah, mit dem Sachsen um. Johann Heinrich von Bobart, conrector und professor historiae et eloquentiae in Stettin, ein Amtsgenosse Quades*), ließ pseudonym erscheinen: „Conrad Freymuth richtige Beantwortung der unbescheidenen Beurtheilung, so über des seel. Johann Micraelii altes Pommerland von Herrn M. Chr. Schöttgen sind ausgestreuet worden" ꝛc. Aber Schöttgen fand einen Vertheidiger. In Halle erschien: „Severini Offenhertz kurtze Abfertigung zweier unbescheidener Pommerscher Scribenten, welche durch ihre Läster- und Schmähschriften das alte und neue Pommerland des Herrn Chr. Schöttgen angegriffen haben." Einige vermutheten, daß der Stargarder Rector selbst der Verfasser des nicht gerade glücklichen und geschickten Gegenangriffes sei, Andere bezeichneten als solchen einen Studiosus Samuel Neuhaus in Halle. Quade antwortete in seiner derben Weise in der Stettinischen Ord. Zeitung vom Jahre 1724, und so würde des Streites bei der einmal erweckten Kampfeslust wohl so bald noch kein Ende gewesen sein, wenn nicht die in dem annectirten Stettin erst seit wenigen Jahren installirte preußische Regierung, der man überhaupt keine allzu große Zartheit und Nachgiebigkeit gegen berechtigte Eigenthümlichkeiten nachrühmte, ein Einsehen gehabt und der Sache mit einem Schlage ein Ende gemacht hätte durch folgendes bemerkenswerthe Rescript, das wir als einen Beitrag zur Illustrirung der Preßzustände des vorigen Jahrhunderts wörtlich folgen lassen:

„Nachdem die Königlich Pommersche Regierung sehr mißfällig vernommen, daß zwischen denen Professoren des allhiesigen Gymnasii und des Stargardschen Collegii wegen der

*) Er war gleichzeitig mit Quade berufen und starb 1725. Eine zu seiner Einführung von sämmtlichen Studiosis Gymnasii „vorgestellte" Ode begrüßt ihn als Enkel des berühmten Micraelius.

Pommerschen Chronicke allerhand Streit entstanden, also daß Anfangs von dem Rectore Schoettgen ein Scriptum: Altes und neues Pommerland herausgegeben worden, worauf von dem Professor D. Quaden ein anderes Prodromus vindiciarum gloriae et nominis Pomeranorum ediret, worinnen zwar realia und theils gute Sachen tractiret sind. Es hätte aber beiden Theilen gebühret, von einer Pommerschen Historie nichts ohne specielles Vorwissen und Approbation der verordneten Landesregierung zu schreiben. Und als nachgehends von Professor Bobarten sub rubrica: Conradi Freymuths richtige Beantwortung ꝛc. auch zuletzt ein gleich unbescheidenes Tractätgen sub rubro: Severini Offenhertz Ehren-Rettung ꝛc. ans Licht gekommen, davon nichts zur Censur gebracht, solches auch in denen Stettinischen Advisen den 25. Juli cr. mit einer sehr harten Notification begleitet, das alles aber ihnen, als professoribus publicis, nicht zu indulgiren; So wird ihnen insgesamt, so weit ein ieder sich vergangen, solches vor diesesmal ernstlich verwiesen und ihnen nachdrücklich bei schwerer Strafe anbefohlen, weder selbst noch durch andere dergleichen Dinge, weder hier, noch sonst drucken zu lassen; sondern wenn sie vermeinen in vtilitatem publicam etwas beizutragen, sich darüber friedlich zu vernehmen, ferner regimini solches vorzulegen, und alsdann ob es zum Druck zu admittiren, Verordnung zu gewarten. Wonach sie sich, so lieb ihnen ist, der Ahndung zu entgehen, schlechterdings zu verhalten haben.

Sign. Stettin den 4. August 1724.

Von Ihro Königl. Majestät in Preußen zu Dero Pommerscher Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Cantzler, Vice-Cantzler, und Regierungs-Räthe.

P. O. von Grumbkow. J. von Laurens.

H. L

Berichtigung.

S. 88 Anmerkung 7 ist in soweit zu berichtigen, daß die daselbst erwähnte Veröffentlichung der descriptio Gryphiswaldensis durch den Verein für Meklenb. Gesch. u. Alterth. im Meklenb. Urkundenbuch Th. VII., wie auch dort S. 583 angegeben ist, einem Pommerschen Forscher, nämlich Herrn Dr. **Th. Pyl** in Greifswald verdankt wird. Derselbe hat auch in seinen Pom. Gesch.-Denkm. Bd. IV. S. 31 ff. die Quellen noch ausführlicher beschrieben, und es sind, da in dem Mekl. Urk.-Buch der Schluß dieses Kriegsberichtes, welcher nur auf Greifswald Bezug hat, weggelassen ist, die Pommerschen Forscher der Pflicht einer nochmaligen vollständigeren Herausgabe auch keineswegs überhoben.

Druckfehler.

S. 60 Z. 7 v. u. l. Heinrich II. st. Heinrich V.
S. 67 Z. 3 v. o. l. 43 st. 42.
S. 68 Z. 5 v. u. l. 55 st. 56.
S. 80 Z. 4 v. o. l. B ꝏE ꝏDV✠ statt B ꝏ ꝏ u. s. w.
S. 82 unter Nr. 130 l. den Namen: EDPH .·.-RDR✠ statt EDRPEDR.
S. 83 Z. 11 von oben l. NLV statt NLY.
S. 348 Z. 12 v. u. l. Signeten st. Signaten.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Lüpke. I. Die Gründung der Domkirche zu Cammin.	1—25
Lüpke. II. Die Kirchweihe der Alten	26—57
Dannenberg. Die Münzfunde von Schwarzow und Groß-Rischow	58—87
Dr. Georg Haag. Zur pommerschen Chronistik I. . .	88—115
H. Lemcke. Kalendarium von Marienkron.	116—141
Dr. von Bülow. Begnadigungsgesuch	142—145
Kleine Mittheilungen	146—148
Literatur: Geschichte der Stadt Colberg und Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt	149—160
Siebenunddreißigster Jahresbericht	161—203
Zur gefälligen Beachtung	204
Dr. Fabricius. Stralsunder Kaland	205—390
Dr. v. Bülow. Die Saline Golchen	391—400
Vermischtes	401—407
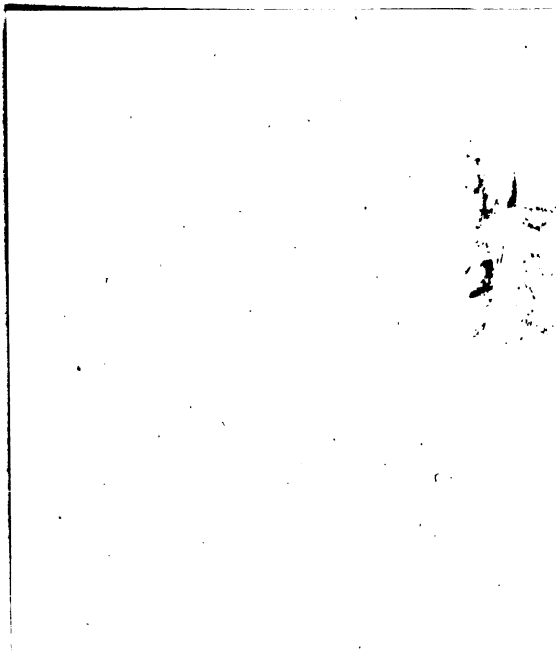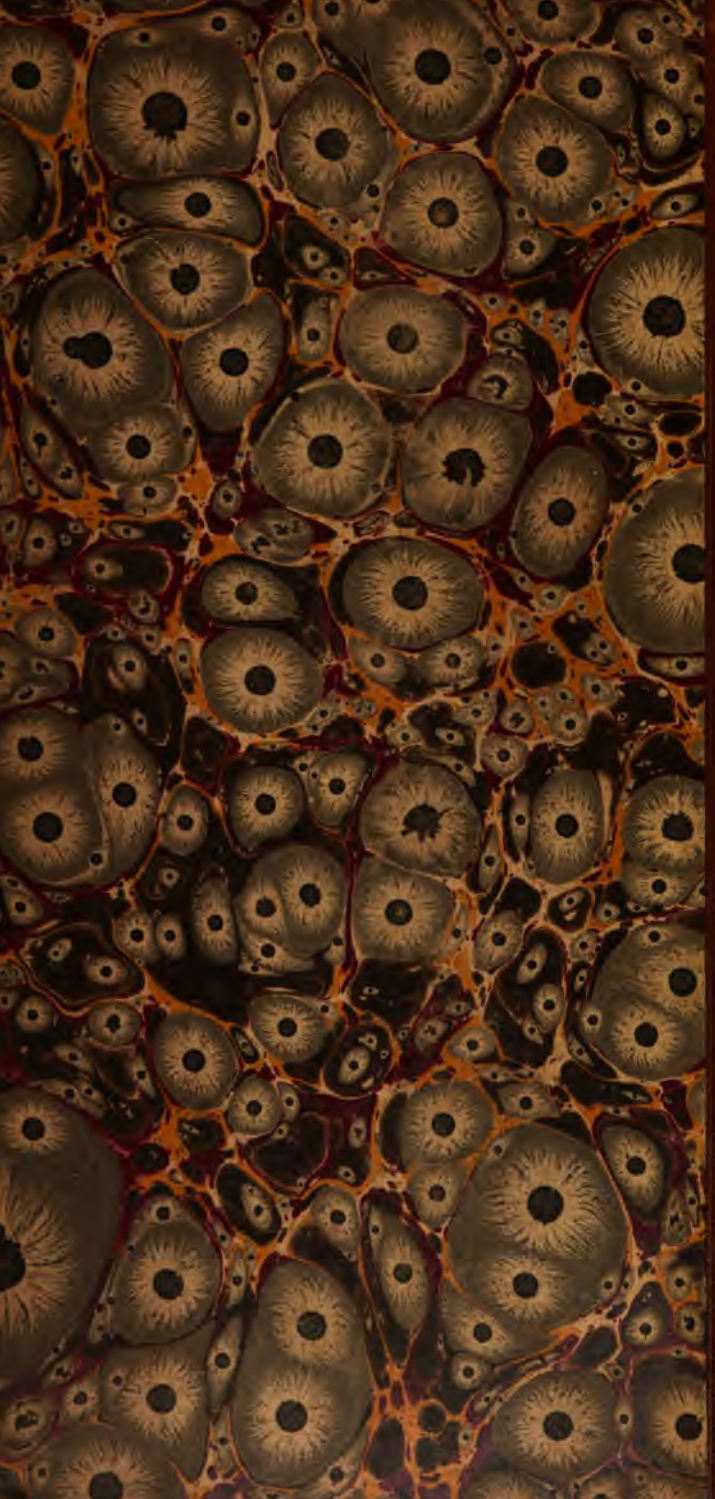
3 2044 020 159 349